



Christina Rathgeber

**Acta Borussica : Neue Folge, 2. Reihe: Preussen als Kulturstaat,
Abteilung II: Der preußische Kulturstaat in der politischen und
sozialen Wirklichkeit**

**Band 12: Herausforderung für den Staat : die Altlutheraner und die
preußische Religionspolitik (1830 bis 1847)**

Berlin: De Gruyter Akademie Forschung, 2017
ISBN: 978-3-11-052943-2

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-33455](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-33455)

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (cc by-nc-sa 4.0) Licence zur Verfügung gestellt.



Der Konflikt zwischen den Altlutheranern und der preußischen Regierung 1830 bis 1845 speziell in Schlesien wurde bisher überwiegend aus kirchengeschichtlicher Perspektive betrachtet. Der Auseinandersetzung kommt jedoch eine breitere historische Bedeutung zu. Da der Monarch die staatliche Religionspolitik bestimmte, war die Ablehnung seiner Hoheitsrechte über die lutherische Kirche auch eine Herausforderung für die Autorität des Staates.

ACTA
BORUSSICA
Neue Folge

2. REIHE

Abteilung II
Band 12



ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Abteilung II

Der preußische Kulturstaat in der
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 12

Herausforderung für den Staat

Die Altlutheraner und die preußische Religionspolitik
(1830 bis 1847)



www.degruyter.com
ISBN 978-3-11-052943-2

DE
—
G

DE GRUYTER
AKADEMIE FORSCHUNG

ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT



ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Herausgegeben von der
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)

unter der Leitung
von
Wolfgang Neugebauer

Abteilung II
Der preußische Kulturstaat in der
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 12
Herausforderung für den Staat

Die Altlutheraner und die preußische Religionspolitik
(1830 bis 1847)

Christina Rathgeber

De Gruyter Akademie Forschung

Dieser Band wurde im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und mit Mitteln des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung erarbeitet.

ISBN 978-3-11-052943-2
e-ISBN (PDF) 978-3-11-053150-3
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-052982-1

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Umschlagentwurf: Ingo Scheffler, Berlin
Lektorat: Anne Wendt, Berlin
Satz: work:at:book, Martin Eberhardt, Berlin
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhalt

Einleitung: Herausforderung für den Staat: Die Altlutheraner und die preußische Religionspolitik (1830 bis 1847)	
CHRISTINA RATHGEBER	1
1. Einführung in das Thema	2
2. Erste Opposition und die Zurückhaltung der Regierung 1830 bis 1834	4
3. Strafverfolgung der Altlutheraner	12
4. Auswanderung und Gewissenszwang	17
5. Illegales Vorgehen der Regierung	21
6. Meinungsverschiedenheiten, verändertes Verhalten, Generalkonzession	25
7. Königliche Souveränität und staatliche Toleranzpolitik	32
8. Die konfessionelle Herausforderung	36
Verzeichnis der zitierten Literatur	39
Zur Einrichtung der Edition	
BÄRBEL HOLTZ	43
Chronologisches Verzeichnis der Dokumente	51
Dokumente	55
Personenregister	261

Einleitung: Herausforderung für den Staat:
Die Altlutheraner und die preußische
Religionspolitik
(1830 bis 1847)

CHRISTINA RATHGEBER

1. Einführung in das Thema

In der letzten Dekade seiner Regierungszeit (1797–1840) wurde der preußische König Friedrich Wilhelm III. mit der vehementen Opposition einer Gruppe religiöser Dissidenten, den Altlutheranern, konfrontiert. Diese lehnten die Änderungen, die er in der lutherischen Kirche eingeführt hatte, ab und strebten nach einer Abspaltung von der staatlichen evangelischen Landeskirche, deren *summus episcopus* (oberster Bischof) er war. Die altlutherische Bewegung trat zuerst 1830 in Breslau in Erscheinung und breitete sich in den folgenden Jahren nach Posen, Brandenburg, Pommern und Westpreußen aus. Erst 1845 gewährte der neue Monarch, Friedrich Wilhelm IV., der eine gewisse Sympathie für diese Dissidenten hegte, den Altlutheranern eine „Generalkonzession“, welche ihnen gestattete, ihre eigenen Gemeinden zu bilden. Die historische Würdigung dieses Konflikts fand bisher in erster Linie aus der Perspektive der Kirchengeschichte statt. Säkulare Historiker schenkten ihr wenig Aufmerksamkeit und dementsprechend wird ihr v. a. eine kirchengeschichtliche Bedeutung beigemessen.¹ Diesem Konflikt sollte jedoch eine breitere historische Bedeutung zugeschrieben werden, denn in diesen Jahren bestimmte der Monarch die staatliche Religionspolitik und somit war die Ablehnung seiner Hoheitsrechte über die lutherische Kirche auch eine Herausforderung an die Autorität des Staates. Zudem spiegelt die Unfähigkeit

1 Eine überwiegend kirchengeschichtliche Perspektive verfolgt der (säkulare) Historiker Foerster, Erich, *Die Entstehung der Preussischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten*, Bd. 2, Tübingen 1907, S. 251–319. Vgl. ferner v. a. Wangemann, Hermann Theodor, *Sieben Bücher preussischer Kirchengeschichte*, 3 Bde., Berlin 1859–1860; Ders., *Die kirchliche Cabinetts-Politik des Königs Friedrich Wilhelm III. Insonderheit in Beziehung auf Kirchenverfassung, Agende, Union, Separatismus*, Berlin 1884; Klän, Werner, *Die Anfänge der altlutherischen Bewegung in Breslau*, in: *Kirche im Osten* Bd. 21/22 (1978/79), S. 141–169; Ders., *Die altlutherische Kirchenbildung in Preußen*, in: Hauschild, Wolf-Dieter (Hrsg.), *Das deutsche Luthertum und die Unionsproblematik im 19. Jahrhundert*, Gütersloh 1991, S. 153–170; Nixdorf, Wolfgang, *Die lutherische Separation. Union und Bekenntnis (1834)*, in: Goeters, Johann F. Gerhard/Mau, Rudolf (Hrsg.), *Die Geschichte der evangelischen Kirche der Union*, Bd. 1: *Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850)*, Leipzig 1992, S. 220–240; Klän, Werner/da Silva, Gilberto (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland*, Göttingen 2010. – Aus säkularer Sicht schildert die Auseinandersetzung mit den Altlutheranern etwas ausführlicher Treitschke, Heinrich, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, 4. T., Berlin 1879–1894 (4. Aufl. 1897), S. 565–568. Eine Ausnahme vom allgemeinen Desinteresse säkularer Historiker gegenüber den Altlutheranern bildet Clark, Christopher, *Preußen. Aufstieg und Niedergang*, Bonn 2007, S. 477–482.

des Staats, diesen Konflikt zu lösen, seine zu jener Zeit charakteristische Unbeweglichkeit wider² und weist auf latente Konfliktfelder und staatsrechtliche Defizite hin.

Auch nach 1815 war der Monarch eine zentrale stabilisierende Figur im politischen System Preußens und diese Stabilität schien durch den Ungehorsam der Altlutheraner bedroht. Obwohl ihre Ablehnung der Staatskirche religiösen und nicht politischen Überzeugungen entsprang, befürchteten sowohl Friedrich Wilhelm III. wie auch Kultusminister Karl von Altenstein, dass diese Opposition politische Auswirkungen haben könnte. Erste Petitionen der Altlutheraner wurden dem Monarchen im Sommer 1830 eingereicht, als weite Teile Europas durch tumultartige Aufstände und Revolutionen erschüttert wurden. Angesichts der Tatsache, dass Deutschland auf eine längere Geschichte von öffentlichen Unruhen zurückblickte, die als kleinere religiöse Konflikte begonnen hatten, gab es ein verständliches Unbehagen, dass die von einer kleinen Gruppe religiöser Dissidenten gezeigte Unzufriedenheit eine breiter angelegte Rebellion gegen die monarchische Autorität hervorrufen könnte. Fest entschlossen, das bestehende politische System zu schützen, bewiesen Friedrich Wilhelm III. sowie Kultusminister Altenstein große Antipathie gegenüber den Altlutheranern und lehnten deren „ganz nach republikanischen Grundsätzen geformte Kirchen-Verfassung“³ ab. Sie weigerten sich, dem wiederholten Antrag der Altlutheraner auf Separation von der evangelischen Landeskirche stattzugeben. Ihre ablehnende Haltung fand aber nicht immer Zustimmung innerhalb der Regierung und der Justizverwaltung, wo weitaus flexiblere Einstellungen obwalteten, die auch 1845 und besonders nach dem Erlass einer Verfassung 1848/50 dominieren sollten.

Bis zu diesem Zeitpunkt aber entschieden Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV. über die Einstellung des Staats zu den Altlutheranern. Beide Herrscher wollten ihre eigene religiöse Ideologie in die evangelische Landeskirche einbringen und aus diesem Grunde bemühten sie sich auch bis 1845, die Separation der Altlutheraner von dieser Kirche zu verhindern. Unter der Herrschaft Friedrich Wilhelms III. wurden die Altlutheraner anfänglich ignoriert, später dann verfolgt. Nach 1840 war der neue Monarch ihren religiösen Ansichten gegenüber zwar wohlgesonnen, bemühte sich aber fünf Jahre lang um deren Rückkehr zur evangelischen Landeskirche, d. h. zur Staatskirche. Mit ihrem Verhalten entsprachen beide Monarchen jedoch nicht der im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorstellung eines konfessionslosen Staates. Folglich befand sich zu dieser Zeit die Regierung in einer Zwickmühle zwischen dieser älteren Vorstellung (das ALR war 1794 veröffentlicht worden) und den neueren religiösen Ansprüchen dieser zwei Monarchen.

2 Zur Diskrepanz zwischen dem statischen Staat und einer immer komplexer werdenden Gesellschaft in diesen Jahren vgl. v. a. Koselleck, Reinhart, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, Stuttgart 1967 (3. Aufl. 1989), S. 143–149, 400.

3 So Altenstein in einem Immediatbericht vom 30.6.1831, in: Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 507.

Eine derartige Abhängigkeit von den religiösen Vorstellungen des Landesherren ist jedoch mit den Prinzipien eines modernen Staates unvereinbar, in dem jeder Staatsbürger das Recht auf religiöse Toleranz hat. Dementsprechend gewährte die Verfassung von 1848/50 die Freiheit zu Religionsvereinigungen und machte damit eine Duldung durch den Monarchen hinfällig. Schon lange vor dem Erlass dieser Verfassung wurden durch die Auseinandersetzungen mit den Altlutheranern die einschneidenden Beschränkungen der staatlichen Toleranzpolitik evident. Damit wurde auch die starre Haltung dieses Staates deutlich, in dem die religiöse Toleranz weiterhin von der monarchischen Duldung abhing und nicht der Gleichberechtigung entsprang.

Die vorliegende Edition beabsichtigt nicht, das religiöse Anliegen der Altlutheraner darzustellen. Stattdessen soll die Reaktion des Staates auf deren Opposition veranschaulicht werden. Hierzu dienen bislang unbekannte zeitgenössische Quellen, die sich im Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz (GStA PK) in Dahlem befinden. Die Altlutheraner bildeten in den 1830er Jahren keine große Gruppe. Im Jahre 1838 zählten sie in ganz Preußen um die 8.000 Personen; allerdings lebten sie weit zerstreut in fünf Provinzen, zwölf Regierungsbezirken, 94 Kreisen sowie ungefähr 548 Ortschaften und gewannen sukzessive mehr Anhänger. 1844 zählten sie schon 13.399 Köpfe (Dok. Nr. 42, 44).

Ganz abgesehen von ihrer Anzahl bleibt jedoch die Tatsache wichtig, dass sie den spätab-solutistischen preussischen Staat vor eine grundsätzliche Herausforderung stellten, denn ihr Anspruch auf Abspaltung ließ sich mit dem obrigkeitlichen Verständnis des Verhältnisses zwischen einer Religionsgesellschaft und der Staatsmacht schwerlich vereinen. Die unterschiedlichen Antworten auf diese Herausforderung seitens des Monarchen und der Staatsverwaltung - d. h. seitens der Regierung - sollen im Folgenden nachgezeichnet werden.

2. Erste Opposition und die Zurückhaltung der Regierung 1830 bis 1834

Seit dem 17. Jahrhundert übten die Hohenzollern-Herrscher die Leitungsgewalt über das evangelische Kirchenwesen in ihren Territorien aus. Kraft dieses landesherrlichen Kirchenregiments oder Summepiscopats rief Friedrich Wilhelm III. anlässlich des Reformationsjubiläums im September 1817 zu einer Vereinigung (Union) der lutherischen und reformierten Gemeinden auf.⁴ Zur Durchführung einer liturgischen Union befahl er im Februar 1822 den evangelischen Kirchen Preußens die Benutzung einer erneuerten, von ihm ver-

⁴ Vgl. die Kabinettsordre betr. die Union der evangelischen Landeskirchen in Preußen vom 27.9.1817, in: Huber, Ernst Rudolf/Huber, Wolfgang (Hrsg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1, Berlin 1973, S. 576–578. Vgl. auch Brück, Regina v., Die Beurteilung der preussischen Union im lutherischen Sachsen in den Jahren 1817–1840 Berlin (Ost) 1981. – Zur Ausübung des „modernen“ landesherrlichen Kirchenregiments, vgl. Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 252, 280 f., 302 f.

fassten Kirchenagende (Gottesdienstordnung). Hierzu nahm er das *ius liturgicum* (Recht zum Erlassen von Gottesdienstordnungen) in Anspruch. In einer Kabinettsordre im Januar 1822 betonte er, dass dem evangelischen Landesherrn „unbestritten“ das Recht zustehe, nach seinem Ermessen die liturgischen Formen zu bestimmen.⁵

Sowohl die Union als auch die erneuerte Agende sollten von den Altlutheranern abgelehnt werden, denn Gottesdienst, Bekenntnis und Kirche standen für sie in fester Beziehung zueinander. Sie hielten eine Vereinigung mit den Reformierten für dogmatisch unmöglich. Zudem bestritten sie dem Landesherrn auch das *ius liturgicum*, da nach dem ALR das Recht zu solchen Änderungen allein der Gemeinde zustehe. Sie stellten generell in Frage, dass ein reformiertes Kirchenoberhaupt befugt sei, liturgische Änderungen für die lutherische Kirche vorzugeben.

In ganz Preußen zeigten sich viele Lutheraner und Reformierte unwillig, auf ihnen bekannte liturgische Formen zu verzichten.⁶ Nach einigen Jahren kam man dieser ablehnenden Haltung mit Agende-Nachträgen für die einzelnen Provinzen entgegen. Diese wurden zwischen 1829 und 1832 für Brandenburg, Preußen, Sachsen, Schlesien und Posen veröffentlicht. In Schlesien sollte die erneuerte Agende mit entsprechendem Nachtrag zur dritten Säkularfeier der Übergabe der Augsburgerischen Konfession (die grundlegende Bekenntnisschrift des Luthertums) am 25. Juni 1830 in allen evangelischen Kirchen, wo sie bisher noch nicht eingeführt gewesen war, zur Anwendung gebracht werden.⁷

Diese Absicht rief in Breslau starken Widerspruch hervor. Unter der Führung von Dr. Johann Scheibel, Universitätsprofessor und Diakonus an der St. Elisabeth-Kirche, der Hauptkirche der Stadt, sammelten sich anfänglich 115, aber schon 1827 etwa 900 Menschen, die ihren Gottesdienst nur nach der ihnen vertrauten Wittenberger Agende feiern wollten. Scheibel hatte sich schon im Herbst 1828 gegen die Einführung der erneuerten Agende an den Kultusminister gewandt,⁸ und als der König Anfang Juni 1830 auf der Durchreise Breslau besuchte, erhielt er eine von Scheibel verfasste Bittschrift.⁹ Hierin bemerkte Letzterer, dass er als „Lehrer und Seelsorger“ einer lutherischen Gemeinde vorstehe, deren Gewissen

5 Die Kabinettsordre vom 19.1.1822, teilweise zitiert, in: Foerster, ebd., S. 59 f.

6 Zum „Agendenstreit“ vgl. Foerster, ebd., S. 70–92. In den westlichen Provinzen zeigte sich besonders heftiger Widerstand. Hier wurde die neue Agende erst akzeptiert, nachdem 1835 eine presbyterial-synodale Kirchenverfassung eingeführt worden war.

7 Die Einführung der erneuerten Agende hatte sich als besonders schwierig in Schlesien, auch wegen des Widerstandes im Konsistorium, erwiesen. Zu den Verhandlungen hierzu zwischen 1825 und 1830 vgl. Hoberg, Rosemarie, Friedrich Wilhelms III. liturgische Union und die Gründe für die schlesische Opposition, in: Kirche im Osten 20, (1977), S. 147–176.

8 Scheibel, Johannes G., Actenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union zwischen der reformierten und lutherischen Kirche vorzüglich durch gemeinschaftliche Agende in Deutschland und besonders in dem preußischen Staate, (2 T.) 1. T., Leipzig 1834, S. 78 ff.

9 Die folgende Darstellung der Bemühungen Scheibels sowie seiner Anhänger basiert auf: ebd., S. 211–248, 257 f. – Zur Stimmung in Schlesien zu dieser Zeit vgl. auch Bd. 7/1 der vorliegenden Reihe, S. 623–625.

ihr nicht erlaube, „irgendwas in ihrem Gottesdienste zu gebrauchen, was irgendwie zu einer Union hinleiten könne“. Seine Gemeinde ersuche die Beibehaltung der alten Wittenberger Agende und hoffe, dass der Monarch ihnen die gleiche „Gerechtigkeit und Huld“ erweisen würde, wie der „Brudergemeinde, Mennoniten und Israeliten“.¹⁰

Friedrich Wilhelm III. überstellte diese Bittschrift dem Oberpräsidenten Schlesiens, Friedrich Theodor von Merckel, mit dem Befehl, Scheibel zu eröffnen, „daß es in allem, was die Agende betrifft, bei dem ausdrücklich verbleibe, was Ich ... festgestellt habe“. Zudem sei ihm „unbegreiflich, wie er [Scheibel] von Beunruhigung der Gewissen und Glaubenszwang reden kann“.¹¹ Noch am gleichen Tag ließ Merckel dem abtrünnigen Prediger ein Reskript zukommen, in welchem sein Benehmen streng gerügt wurde. Der Oberpräsident machte Scheibel darauf aufmerksam, dass er mit seinem Widerstreben gegen die Union den evangelischen Frieden gefährde und seine „erste Pflicht“ als Prediger vernachlässige. Diese bestehe darin, „mit der Gottesfurcht Liebe für unseren erhabenen frommen Landesherren und Achtung und Gehorsam gegen seine Gesetze und Anordnungen nicht nur selbst zu üben, sondern auch zu predigen“¹². Weitere Gespräche Scheibels mit Merckel sowie mit dem Generalsuperintendenten Johann Gottfried Bobertag blieben ergebnislos.¹³

Am 15. Juni 1830 veranlasste Merckel die Suspension Scheibels durch den Magistrat der Stadt Breslau (Dok. Nr. 1a). Ursprünglich waren Scheibel sowie August Thiel, Prediger an der Hospitalkirche Zu Aller Heiligen, für 14 Tage ihres Amtes enthoben worden. Als Scheibel aber protestierte, dass der Magistrat zu einem solchen Akt gar nicht befugt sei, und weiterhin als Prediger auftrat, wurde seine Suspendierung auf unbestimmte Zeit verlängert, und zwar, bis er eine Erklärung über seine Bereitwilligkeit abgebe, die erneuerte Agende anzunehmen. Das schlesische Konsistorium erklärte sich mit dieser Suspendierung vollkommen einverstanden und meinte, dass Scheibel und Thiel in ihrer Ablehnung der vom Staatsoberhaupt vollzogenen Änderungen in bestimmten äußeren Formen des Gottesdienstes ihre Pflicht als „Kirchenbeamte“ nicht erfüllten (Dok. Nr. 2).

Nach dieser Suspendierung ernannte Scheibel elf Repräsentanten der Gemeinde und diese sandten von Ende Juni bis Anfang November 1830 vier Bittschriften an den König. Bereits in ihrer ersten Bittschrift äußerten sie den Wunsch, „für die Zukunft aber uns durch Anerkennung einer besonderen, von der allgemeinen evangelischen getrennten, lutherischen, mit ihrer eigentümlichen Verfassung versehenen und zur Anstellung von Lehrern ihres Sinnes berechtigten Kirche allergnädigst sicherzustellen“.¹⁴ Auch Scheibel reichte

10 Die Bittschrift vom 3.6.1830, in: Scheibel, Geschichte, 2. T., S. 36 f.

11 Kabinettsordre an Merckel vom 4.6.1830, in: I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 1, n. f.

12 Das Reskript des Oberpräsidenten Merckel an Scheibel vom 4.6.1830, in: Scheibel, Geschichte, 2. T., S. 37–38.

13 Vgl. ebd., 1. T., S. 210–221.

14 Erste Bittschrift der Breslauer lutherischen Gemeinde an den König vom 27.6.1830, in: ebd., 2. T., S. 86.

im September und Oktober 1830 zwei Immediatgesuche ein. Zudem reiste er im September 1830 nach Berlin, um die Sache dem König persönlich vorzutragen. Diese Eingaben¹⁵ blieben alle unbeantwortet und Scheibels Versuche, eine Audienz beim Monarchen zu erhalten, waren ebenfalls erfolglos.

Scheibel sowie die Gemeinderepräsentanten beabsichtigten, die staatliche Anerkennung als „geduldete Kirchengesellschaft“ zu erreichen. Das ALR, das die Möglichkeit zur Bildung einer Kirchengesellschaft unter den Genehmigungsvorbehalt des Staats stellte, teilte Kirchengesellschaften¹⁶ in zwei Gruppen ein: in solche, die vom Staat ausdrücklich aufgenommen waren und die Rechte öffentlich privilegierter Korporationen genossen (lutherisch, reformiert, katholisch) und solche, die vom ihm bloß geduldet wurden und über diese Rechte nicht verfügten (Sekten).¹⁷ Die Aitlutheraner strebten den Status einer geduldeten Kirchengesellschaft an, da sie aber „nicht eine Sekte bildeten“ mit „vom kirchlichen Lehrbegriff abweichenden Religionsmeinungen“, war der Staat nicht bereit, ihnen diesen Status zu gewähren. Die Regierung bezeichnete die Aitlutheraner als „Separatisten“; ein Terminus, der erstmals im frühen 18. Jahrhundert für Pietisten und dann für alle Religionssekten, die sich in ihren Andachtsübungen von der etablierten Kirche absonderten, benutzt wurde. Altenstein war der festen Überzeugung, dass man es den Aitlutheranern nicht gestatten könne, ihre eigene lutherische Kirche zu bilden. Für ihn entbehrte ihre Behauptung „daß die in der Agende- und Unionssache getroffenen Anordnungen den lutherischen Glauben gefährdeten“, jeglicher Grundlage und deshalb hätten sie auch kein Recht, „den kirchlichen Behörden als den Gesetzen selbst den Gehorsam“ zu verweigern (Dok. Nr. 21).

Zu diesem Zeitpunkt (Sommer/Herbst 1830) war die Aufmerksamkeit des Monarchen v. a. auf die Möglichkeit eines Krieges mit Frankreich gerichtet; erst im Oktober 1830 reagierte er auf diese Bittschriften. Am 6. Oktober 1830 erließ er eine Kabinettsordre an Kultusminister Altenstein, in welcher er die „ganz unzulässige Bitte um Gestattung einer Absonderung“ von der Landeskirche ablehnte, und den Kultusminister beauftragte, „die supplizierenden Geistlichen über die Grundlosigkeit ihrer Ansichten zu belehren und ihnen die Unstatthaftigkeit des Gesuchs anschaulich zu machen“. Friedrich Wilhelm III. war

15 Diese Bittschriften (Repräsentanten) vom 26.6., 26.7., 30.8. und 1.11.1830 bzw. (Scheibel) vom 19.9. und 30.9.1830 in: ebd., S. 82–87, 95–104, 115–117, 122–124, 126–131, 132–135.

16 Gemäß dem Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten (im Folgenden ALR) Teil 2, Tit. 11 § 12 waren Kirchengesellschaften solche Religionsgesellschaften, die sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbanden.

17 Zum ALR und dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Preußen bis 1850 vgl. Conrad, Hermann, Staat und Kirche im Aufgeklärten Absolutismus, in: Der Staat 12 (1973), S. 57–61; Landau, Peter, Das Kirchenrecht des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten im 19. Jahrhundert, in: Dölemeyer, Barbara/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Frankfurt/M. 1995, S. 145–168.

der Auffassung, dass „eine solche Belehrung hinreichen werde, sie von ihrem Widerstreben zurückzuführen“.¹⁸

Auch wenn Altenstein seine Zweifel daran hatte, dass dieser Konflikt durch eine bloße „Belehrung“ gelöst werden könne¹⁹, hielt er sich zurück, diese gegenüber dem Monarchen zu äußern. Fünf Wochen nach Erhalt der oben erwähnten Kabinettsordre verfasste er einen Immediatbericht, dessen erster Satz die „glückliche Entwicklung der Agenden-Angelegenheiten in der Provinz Schlesien“ verkündete. Hier hätten bereits dreiundsiebzig Geistliche die erneuerte Agende angenommen und eingeführt. Auch wenn einige Geistliche, Scheibel und Thiel eingeschlossen, ihre Annahme verweigert hatten, glaubte Altenstein nicht, dass dies ein Zeichen dafür sei, dass eine große Animosität gegenüber der erneuerten Agende bestehe, und bemerkte, dass Geistliche, die die erneuerte Agende ablehnten, von „Starrsinn und Dünkel“ geleitet seien. Er unterrichtete den Monarchen darüber, dass er entscheiden würde, welche Maßregeln gegen sie zu ergreifen seien, sobald er den Bericht des Oberpräsidenten Merckel „über die Zahl und Stimmung ihrer Anhänger in Breslau“ erhalten habe (Dok. Nr. 3).

In seinem Bericht vom 25. November 1830 gab Merckel eine düstere Einschätzung der Aufregung unter vielen Lutheranern Breslaus ab. Er meinte, dass Scheibel wahrscheinlich 1000 „Anhänger und Genossen“ habe und merkte an, dass diese nicht allein auf seine Parochie begrenzt, sondern vielmehr auf evangelische Parochien in der ganzen Stadt verstreut seien. Unter ihnen fanden sich auch „Personen aus den höheren Ständen“, die Scheibel protegierten und seinem „Widerstreben“ Halt gaben. Solange die „Ansicht und Willensmeinung“ des Königs „dem hiesigen evangelischen Publikum unbekannt bleibt“, werde sich die Zahl dieser Anhänger vermehren. Merckel glaubte auch nicht, dass eine „Belehrung“ ausreichen würde, um Scheibel von seinem Irrtum zu überzeugen und äußerte die Ansicht, es sei höchste Zeit, dass die Regierung gegen Scheibel und seinen Anhang eingreife (Dok. Nr. 4). In einem weiteren Schreiben an Altenstein im April 1831 drang Merckel wieder auf eine Entscheidung des Kultusministers wegen der Weigerung dreier schlesischer Geistlicher, die erneuerte Agende anzunehmen. Auch hier betonte er, dass der Staat nicht die „geringste Konzession“ gegenüber den Altlutheranern machen dürfe (Dok. Nr. 6).

Zu diesem Zeitpunkt jedoch konnten weder Friedrich Wilhelm III. noch Altenstein einem solchen Eingreifen zustimmen. Der Monarch zog es noch vor, zu glauben, dass dieser Konflikt auf eine friedliche Art durch eine ordnungsgemäße „Belehrung“ zu lösen sei und Altenstein musste mit Bedacht vorgehen, denn er hatte nicht nur diese Haltung des Königs zu berücksichtigen, sondern auch darauf zu achten, den Kronprinzen nicht zu verärgern, denn dieser verheimlichte nicht seine Sympathien für die Altlutheraner.²⁰

18 Die Kabinettsordre vom 6.10.1830 in: Kiunke, Martin, Johann Gottfried Scheibel und sein Ringen um die Kirche der lutherischen Reformation, theol. Diss., Erlangen 1941, S. 318 f.

19 Vgl. das Schreiben Altensteins an Merckel vom 16.10.1830, in: ebd., S. 320.

20 Zur Einstellung des Kronprinzen: vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte, 4. T., S. 565 f., sowie Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 262.

In diesen frühen Jahren scheinen Beschwerden und Warnungen aus Schlesien wenig Wirkung auf Altenstein gehabt zu haben. Oberpräsident Merckel und das Konsistorium für Schlesien, dem Merckel vorstand, sowie der Magistrat der Stadt Breslau, alle übten starke Kritik an Scheibels Weigerung, sich dem Wunsch des Königs zu fügen. Das Konsistorium vertrat die Ansicht, dass, wenn Scheibel und Thiel mit ihrem Ungehorsam gegen die Anordnungen des Staates fortführen, sie „eventuell aufzufordern sind, ihr geistliches Amt niederzulegen“ (Dok. Nr. 2). Da Altenstein schließlich doch strenge Gegenmaßnahmen ergriff, müssen ihn die wiederholte Kritik an Scheibel wie auch Berichte über die wachsende Beliebtheit der Altlutheraner doch beeindruckt haben. Hiervon war jedoch zunächst einige Jahre lang nichts zu bemerken.

Zwar erließ er im Dezember 1830 zwei Verfügungen an das Konsistorium in Breslau bezüglich der Eingaben Scheibels und der sogenannten Repräsentanten an den König. Hierin wurde deren Antrag auf die Bildung einer selbständigen Gemeinde abgelehnt und Scheibel ermahnt, sich ruhig zu verhalten. Im Frühjahr 1831 zeigte er sogar eine gewisse Sympathie für die Altlutheraner. Als Scheibel zu jener Zeit wieder einmal nach Berlin kam, und sich mit ihm und Bischof Daniel Amadeus Neander, einem vortragenden Rat in der Geistlichen Abteilung des Kultusministeriums, traf, war Altenstein augenscheinlich von Scheibels Darstellungen der Zustände in Breslau so beeindruckt, dass er ihn um ein nochmaliges Einreichen der Wünsche seiner Gemeinde bat. Nach Erhalt dieser Wünsche – Anerkennung als „selbständige, von der unierten Kirche in Preußen getrennte Kirche; Presbyterialverfassung; freie Pfarrerwahl; Gebrauch der Wittenberger Agende; Recht, die Lehre ihrer Pfarrer selber zu prüfen“ – wurden sie jedoch von Altenstein abgelehnt.²¹

Mehr als vier Jahre vermied Altenstein eine Konfrontation mit den Altlutheranern. Da das Kultusministerium auch für Medizinalangelegenheiten verantwortlich war, ist es möglich, dass 1831 seine ganze Aufmerksamkeit auf die Cholera-Epidemie gerichtet war. Jedoch bevorzugte er generell ein behutsames Vorgehen, sobald er mit einem potenziellen religiösen Konflikt konfrontiert wurde. Dies zeigte sich schon Mitte der 1820er Jahre beim Agendenstreit, als er dem Monarchen die Zusammenstellung von provinziellen Nachträgen vorschlug. Er hatte auch toleriert, dass katholische Priester in den westlichen Provinzen die staatlichen Vorschriften missachteten und bei konfessionell gemischten Ehen dem Brautpaar das Versprechen der katholischen Kindererziehung abverlangten. Erst durch die Empörung des Monarchen im Jahre 1825 wurde die Frage der religiösen Kindererziehung bei gemischten Ehen zu einem strittigen Thema.²² Im Interesse eines friedlichen Verlaufs

21 Vgl. Wunsch der lutherischen Gemeinde in Breslau, Hrn. Baron v. Altenstein überreicht, 1.5.1831, in: Scheibel, Geschichte, 2. T., S. 177.

22 Zum „Agendenstreit“ und der Haltung katholischer Priester bei gemischten Ehen, vgl. Bd. 2/1, S. 306, bzw. Bd. 8 der vorliegenden Reihe, S. 28–40.

einer Angelegenheit erschien er häufig inaktiv. Bereits sein langjähriger Mitarbeiter Johannes Schulze bemerkte, dass er kraft seiner „scheinbaren Passivität“ manches verhütete.²³

Der Hauptgrund für Altensteins anfänglich „scheinbare Passivität“ gegenüber den Altlutheranern ist jedoch in der instabilen politischen Lage in Europa 1830 zu suchen. Diese hatte ihren Ursprung in der Revolution in Frankreich im Juli 1830. Einige Monate später (Anfang Oktober) erklärte sich Belgien von den Niederlanden für unabhängig. Von September 1830 bis Winter 1830/31 fanden Protest- und Verfassungsbewegungen in Mitteldeutschland (Sachsen, Braunschweig, Hessen-Kassel und Südhannover) statt. Am 29. November 1830 begann der sogenannte Novemberaufstand in Polen gegen die russische Herrschaft. Die revolutionären Ereignisse in Frankreich beschäftigten natürlich auch Friedrich Wilhelm III. genau in der Zeit, als Scheibel und seine Anhänger sich an ihn wandten.²⁴

Schon vor der Revolution in Frankreich war für Altenstein „das Wichtigste“, dass die offizielle Einführung der erneuerten Agenda am 25. Juni 1830 nicht durch öffentliche Demonstrationen gegen diese Agenda oder die Union gestört werde (Dok. Nr. 1b). Zu dieser Zeit unterrichtete er Merckel darüber, dass er es als „rätlich“ ansehe, den König hierüber erst vorträglich zu informieren, wenn der Bericht des Generalsuperintendenten Bobertag „über den Fortgang der Union“ und möglicherweise auch des Konsistoriums in Breslau „über die Annahme der Agenda“ vorlägen.²⁵ Nach den turbulenten Ereignissen in Europa im Sommer und Herbst 1830 wurde er noch vorsichtiger. Dem Vorschlag Merckels im oben erwähnten Bericht vom 25. November 1830, der Staat solle gegen Scheibel und seine Anhänger einschreiten, konnte Altenstein gerade zu diesem Zeitpunkt nicht zustimmen. Vielmehr meinte er, „die erheblichsten und unerlässlichen Gründe veranlassen mich, in diesem Augenblick noch den mildesten Weg auch bei so weniger Hoffnung eines Erfolges einzuschlagen“.²⁶ Dass die Gruppe um Scheibel herum die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könne, bezweifelte er aber nicht und hielt eine „besondere Wachsamkeit in polizeilicher Beziehung für sehr wünschenswert“. Er wollte jedoch vermeiden, dass durch einen „raschen Schritt“ seitens der Regierung „unter den gegenwärtigen Zeitumständen ... das Element einer politischen Aufregung in dieses Widerstreben gegen kirchliche Anordnungen hereingezeugen ... werde“ (Dok. Nr. 5).

23 Zitiert bei: Koselleck, Preußen, S. 406. Die Haltung Altensteins ist nicht immer leicht durchschaubar. Zu Recht bemerkt Koselleck (ebd.), dass „dessen ... politische Gesinnung schwer definierbar sei“.

24 Dass Friedrich Wilhelm III. von den Bittschriften der Altlutheraner Kenntnis erhalten, aber noch keine weitere Entscheidung getroffen hatte, geht auch aus dem Schreiben des Direktors der geistlichen Abteilung im Kultusministerium, Ludwig Nicolovius, an das Konsistorium Schlesiens hervor; vgl. das Schreiben Nicolovius' vom 20.8.1830, in: I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 1, n. f. Zur außenpolitischen Lage Preußens im Sommer/Herbst 1830 vgl. u. a. Droysen, Johann Gustav, Zur Geschichte der preußischen Politik in den Jahren 1830–1832, in: Abhandlungen zur neueren Geschichte, Leipzig 1876, S. 3–131; Baack, Lawrence J., Christian Bernstorff and Prussia, New Brunswick 1980, S. 165–194.

25 Schreiben Altensteins an Merckel vom 23.6.1830, in: I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 1, n. f.

26 Schreiben Altensteins an Merckel vom 13.12.1830, zit. in: Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 266.

Während Merckel der Ansicht war, dass jegliche Anfechtung der monarchischen bzw. staatlichen Autorität unmittelbar durch ein hartes Eingreifen seitens der Regierung unterbunden werden müsse, versuchte Altenstein, Maßnahmen zu vermeiden, die politische Aufregung hervorrufen würden. Etwa zehn Jahre früher hatte der Oberpräsident Westfalens, Ludwig Freiherr Vincke, ebenfalls erbeten, dass Altenstein strenge Maßnahmen gegen das Verhalten vieler katholischen Priester bei gemischten Ehen einführe.²⁷ In beiden Fällen ignorierte Altenstein die dringenden Bitten dieser Oberpräsidenten. Doch auch wenn er zu behutsamem Vorgehen neigte, war er ideologisch gar nicht so weit von diesen zwei Oberpräsidenten entfernt. Er gehörte derselben Generation der Reformzeit-Beamten an und teilte ihre Überzeugung über die Notwendigkeit der staatlichen Aufsicht über die Kirchen. Er meinte auch, dass private Zusammenkünfte religiöser Enthusiasten (Konventikel) die Stabilität des Staates gefährden könnten.²⁸ In seiner Vorgehensweise mag er vielleicht besonders vorsichtig gewesen sein, aber auch er maß dem Staatswohl die höchste Priorität zu.

Anfänglich hatte er gehofft, den Konflikt mit den Altlutheranern durch eine konziliante Vorgehensweise noch lösen zu können. Im Juni 1831 schickte ihm der König die jüngste Immediateingabe des Breslauer Bürgermeisters, August Freiherr von Kospoth. Dieser kritisierte indirekt Altensteins Versäumnis, aktive Maßnahmen gegen die Altlutheraner zu ergreifen. Der Monarch befahl Altenstein, „unverzüglich“ [Unterstreichung Friedrich Wilhelms III.] über die Weigerung Scheibels, die erneuerte Agenda anzunehmen, Bericht zu erstatten, und wies auf die Notwendigkeit hin, die ganze Angelegenheit bald zu beendigen.²⁹ In einem Immediatbericht³⁰ verteidigte Altenstein sein Handeln. Er hob hervor, dass, obwohl er Scheibel und seine Anhänger unterrichtet habe, „daß ihr Antrag, sich zu einer besonderen ... Kirchengemeinde constituieren zu dürfen, ganz unzulässig sei“, dieses auf sie keine Wirkung gehabt habe. Seine Erfahrung habe ihm jedoch gezeigt, „daß das mit ruhiger Haltung verbundene Bestehen auf die Ordnung den leidenschaftlichsten

27 Vgl. Bd. 8 der vorliegenden Reihe, S. 36–39.

28 Ludwig von Gerlach beschrieb Merckel als „Ultrarationalisten“, vgl. Ders., *Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795–1877*, hrsg. Jakob von Gerlach, Bd. 1, Schwerin i. Meckl. 1903, S. 257, zit. in: Kiunke, Scheibel, S. 334. - Zu Merckel als Reformers (bis 1815) vgl. Linke, Otto, *Friedrich Theodor von Merckel im Dienste fürs Vaterland*, 2 Teile, Breslau 1907–1910. Als Oberpräsident Schlesiens (1816–1820 bzw. 1825–1845) sollte Merckel die Reformbewegung noch lange weiterleiten, vgl. Koselleck, *Preußen*, S. 250–251, vgl. ferner Wendt, Heinrich, *Oberpräsident von Merckel als Vertrauensmann der Breslauer Bürgerschaft*, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens* (53) 1919, S. 117–132. - Zu Vincke: Bahne, Siegfried, *Die Freiherren Ludwig und Georg Vincke im Vormärz*, Dortmund 1975, S. 69 f. - Zu Altenstein und Konventikel: vgl. neustens Deuschle, Matthias A., *Erweckung und Politik. - Zur preußischen Religionspolitik unter Friedrich Wilhelm III.*: *Zeitschrift für Theologie und Kirche* 106 (2009), S. 97–100. - Altenstein und das Verhältnis zwischen Staat und Kirche: Hömig, Herbert, *Altenstein. Der erste preußische Kultusminister. Eine Biographie*, Münster 2015, S. 259–262.

29 Kabinettsordres vom 8.6.1831, in: I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 2, n. f.

30 Der Immediatbericht vom 30.6.1831, in: Foerster, *Landeskirche*, Bd. 2, S. 505–511.

Widerstand am besten entkräfte“. Auch wenn das Gesetz ihm harte Maßnahmen erlaube, so dienten diese selten ganz dem vorliegenden Zweck, ja führten oft zu einer Verschlechterung der Situation. Darum bemüht, einen „gütlichen Weg der Ausgleichung“ zu finden, hatte er erwogen, Friedrich Schleiermacher als Vermittler nach Schlesien zu schicken. Schließlich empfahl er dem Monarchen, Scheibel an die Universität Halle zu versetzen.³¹

Sein mildes Vorgehen hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Scheibel weigerte sich, Breslau zu verlassen und die Altlutheraner richteten weitere Bittschriften an den König. Sie begannen Privatgottesdienste abzuhalten; und obwohl die Ausübung geistlicher Handlungen durch Laien gesetzlich verboten war, ließen sie Sakramente (Taufe, Trauung) von Laien ausrichten. Ein Vermittlungsversuch des Königs im Februar 1832, wobei einer seiner Vertrauten den Altlutheranern in Breslau die königlichen Ansichten über Union und Agenda schriftlich mitteilte, blieb wirkungslos. Obwohl Scheibel im Mai 1832 Preußen schließlich doch verließ, festigte sich die altlutherische Bewegung in Schlesien unter ihrem neuen Führer Eduard Huschke und zog auch Anhänger in anderen Provinzen an.³² Altenstein, dessen mildes Vorgehen erfolglos gewesen war, musste nun die Frage, wie die Regierung sich gegenüber den Altlutheranern verhalten sollte, auf andere Weise angehen.

3. Strafverfolgung der Altlutheraner 1834 bis 1840

Bevor er weitere Schritte unternahm, sammelte er nähere Informationen über die Aktivitäten der Altlutheraner in Schlesien. Ende 1831 hatte er Friedrich Ribbeck für die Stellung des Generalsuperintendenten dieser Provinz ausgewählt und instruierte ihn, nicht direkt in der altlutherischen Sache zu intervenieren, sondern eher detailliert Bericht über die Aktivitäten dieser Dissidenten zu erstatten (Dok. Nr. 9). Ribbeck, Sohn des Berliner Propsts und Konsistorialrats Konrad Ribbeck, diente bei der Regierung zu Erfurt als Konsistorial- und Schulrat und Generalsuperintendent der Provinz Sachsen, bevor er plötzlich zum Generalsuperintendenten Schlesiens ernannt wurde. Sein Aufenthalt in Schlesien, welcher bis 1843

31 Vgl. Beilage 18, Bericht des Ministers über die Scheibelschen Unruhen vom 30. Juni 1831, in: Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 505–511. Die Idee, Schleiermacher als Vermittler nach Schlesien zu schicken, stammte vom Kronprinzen, vgl. Foerster, ebd., S. 267.

32 Zur Ausdehnung der altlutherischen Bewegung in anderen Provinzen, vgl. Laubert, Martin, Die Anfänge der altlutherischen Bewegung in der Provinz Posen, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 39 (1921), S. 44–76; Heyden, Hellmut, Kirchengeschichte Pommerns, Bd. 2, 2. überarb. Aufl. Köln 1957, S. 191–199; Ders., Zur Geschichte der Kämpfe um Union und Agende in Pommern, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 7 (1960), S. 300; Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 273. Wangemann, Sieben Bücher, 2. T., S. 103–117; Nixdorf, Wolfgang, Die staatliche Behandlung der lutherischen Separation in Halle unter Friedrich Wilhelm III. Ein Akteneinblick, in: ... und fragten nach Jesus. Beiträge aus Theologie, Kirche und Geschichte. Festschrift für Ernst Barnikol zum 70. Geburtstag, Berlin 1964, S. 221–227; zusammenfassend: Nixdorf, Die lutherische Separation, S. 236–239.

währte, war größtenteils nicht sehr erfolgreich, da es schwierig für ihn war, seine Autorität gegenüber dem Provinzialkonsistorium geltend zu machen.³³

Aber auch wenn Ribbeck bei diesem Konsistorium nicht sehr beliebt gewesen sein mag, genoss er das Wohlwollen des Kultusministers. Altenstein zeigte sich stark beeinflusst von einem Bericht, den er ihm im August 1833 unterbreitet hatte.³⁴ Ribbeck begann seinen Bericht mit der Ankündigung, dass, auch wenn Scheibel Breslau vor über einem Jahr verlassen habe, die von ihm erregte Parteiung in der evangelischen Kirche in Schlesien an „Heftigkeit nicht verloren, an Umfang aber bedeutend zugenommen“ habe. Der Generalsuperintendent war der Meinung, dass, wenn man nicht sofort die notwendigen Gegenmaßnahmen ergreife, diese Bewegung weiter anwachsen werde. Er beschrieb die Aktivitäten der zahlreichen Anhänger Scheibels als eine schnell wachsende „Verschwörung“ [Unterstreichung Ribbeck]. Hier würden „Fäden“ zu einem Netz geknüpft, welches „die ganze Provinz, demnächst vielleicht die Monarchie umspannen soll“. Ribbeck gab Altenstein den dringenden Rat, „dem eingebrochenen Verderben möglichst bald im großen und ganzen auf eine entscheidende Weise in den Weg“ zu treten und legte eine detaillierte Auflistung der Gegenmaßnahmen vor, die er für notwendig erachtete (Dok. Nr. 9).

In seinem Immediatbericht vom 2. November 1833³⁵ machte Altenstein zuerst auf die Verbreitung der altlutherischen Bewegung in Schlesien und Brandenburg aufmerksam und zog eine Parallele zwischen der altlutherischen Bewegung und den Anführern der Julirevolution von 1830:

„Beiden ist aber gemein die Nichtachtung der Obrigkeit, der offene Kampf gegen die bestehende Ordnung der Dinge, das starre Festhalten an der einmal gefaßten Ansicht und Überzeugung jeder menschlichen Autorität gegenüber und die Geschäftigkeit, womit sie sich zu verstärken suchen. Es würde eine oberflächliche Auffassung der Sache sein, wenn man den auf dem Gebiete der Kirche erhobenen Zwiespalt und Konflikt eine in politischer Beziehung ungefährliche Erscheinung nennen wollte, weil die große Menge in der gegenwärtigen Zeit nicht geneigt sei, einem von dort her kommenden Anstoße leicht zu folgen, denn in einem für politische Bewegungen empfänglichen Zeitalter wirken die aufregenden Elemente, welches auch ihre ursprüngliche Natur sein möge, immer in Verbindung, und wenigstens ist der kirchliche Separatismus, wenn auch unbewußt, für die Absichten des Re-

33 Vgl. die biographische Einleitung in: *Erinnerungen an Ernst Friedrich Gabriel Ribbeck*, aus seinen Schriften, hrsg. von Bernhard Ribbeck, Berlin 1863, S. XII–XV, XXVI, XXXVII.

34 Zum Bericht Ribbecks vom 16.8.1833 und den darauf folgenden Immediatbericht Altensteins vom 2.11.1833, vgl. Hund, Johannes, *Preußische Union und selbstständige lutherische Kirchen: Trennung und Kirchwerdung bis 1850*, in: Kampmann, Jürgen/Klän, Werner (Hrsg.), *Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen*, Göttingen 2014, S. 69–70.

35 Der Immediatbericht Altensteins vom 2.11.1833 in: I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIIIa Nr. 5 Bd.1, Bl. 158–188v, referiert bei Eilers, Gerd, *Meine Wanderungen durchs Leben*, 4. T., Leipzig 1858, S. 212–222; zitiert bei: Deuschle, Erweckung und Politik, S. 102–106, Zitat: Bl. 173–173v.

volutionärs insofern tätig, inwiefern alles, was Mißstimmung und Unzufriedenheit gegen die Regierung weckt und Nichtachtung derselben nährt, ihnen als Vorarbeit dient“.

Um der weiteren Wirkung und Ausbreitung der Altlutheraner entgegenzutreten, empfahl er, die von Ribbeck vorgeschlagenen Maßnahmen anzuwenden. Obwohl Altenstein sich gewöhnlich nicht schnell beunruhigen ließ, werden zu dieser Zeit wahrscheinlich zwei Berichte der Regierung Liegnitz auch auf ihn gewirkt haben. In einem Bericht vom August 1833 vermeldete die dortige Regierung eine Zunahme der Altlutheraner in diesem Gebiet und in einem weiteren Bericht an Altenstein im Oktober 1833 hieß es, dass eine baldige Feststellung der allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der Angelegenheit der Altlutheraner sehr nötig sei (Dok. Nr. 8, 10). Der zweifellos von der Möglichkeit, dass dieser religiöse Konflikt eine politische Dimension erreichen könne, alarmierte Monarch erklärte sich mit den Empfehlungen Altensteins einverstanden.

Schon wenige Zeit später begann die Regierung mit der Verfolgung der Altlutheraner. In einer an Altenstein gerichteten Kabinettsordre³⁶ wies der König am 28. Februar 1834 den Wunsch der Altlutheraner nach einer abgesonderten Kirche scharf zurück. Er bemerkte, „am wenigsten aber – weil es am unchristlichsten sein würde – darf gestattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegensatz zu den Freunden derselben, als eine besondere Religionsgesellschaft sich konstituieren“. Gleichzeitig distanzierte sich diese Kabinettsordre aber auch vom ursprünglichen Unionsgedanken. Im Jahre 1817 hatte Friedrich Wilhelm III. noch eine Konsensusunion der beiden protestantischen Konfessionen beabsichtigt, aber 1834 beteuerte diese Kabinettsordre „die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses“. Diese sei als bloß konföderativ zu verstehen, als ein loser Zusammenschluss der Kirchengemeinden.³⁷ Allerdings wurde darauf aufmerksam gemacht, dass, auch wenn der Beitritt zur Union eine „Sache des freien Entschlusses“ bleibe, die Annahme der erneuerten Agende doch obligatorisch sei. (In seinem Bericht hatte schon Ribbeck diesen Hinweis für wichtig gehalten.) Pfarrern, die sich weigerten, diese Agende einzuführen, wurde mit Amtsenthebung gedroht.

Keine zehn Tage nach Erscheinen dieser Kabinettsordre schlug die Regierung dann einen harten Kurs gegen die Altlutheraner ein. In einer Kabinettsordre vom 9. März 1834 wurden „alle separatistischen religiösen Zusammenkünfte verboten, die über den engeren Familien- und Hausbereich hinausgingen“. Am gleichen Tag stellte auch eine königliche Deklaration die Verrichtung von geistlichen Amtshandlungen durch Nichtgeistliche unter

36 Vgl. die Kabinettsordre an Altenstein, „... das Wesen und den Zweck der Union und Agende betreffend“ vom 28.2.1834, in: Kamptz, Karl v. (Hrsg.), *Annalen der preußischen inneren Staats-Verwaltung*, Bd. 18, Berlin 1834, S. 74 f.

37 Zur Entwicklung des Unionsgedankens bei Friedrich Wilhelm III., vgl. auch Ruhbach, Gerhard, *Die Religionspolitik Friedrich Wilhelms III. von Preußen*, in: Moeller, Bernd/Ders. (Hrsg.), *Bleibendes im Wandel der Kirchengeschichte*, Tübingen 1973, S. 307–323, 329 f.

eine Geld- oder Gefängnisstrafe von 50 Talern bzw. sechs Wochen.³⁸ Auch wenn es keine Belege dafür gibt, wie viele Menschen in den verschiedenen Provinzen mit diesen Strafen belegt wurden, meinte Gerd Eilers, der zwischen 1840 und 1848 als kultusministerieller Rat diente, dass er an Hand der ihm „vorliegenden Akten Grund zu der Vermutung“ habe, „daß die Zahl derselben sehr bedeutend gewesen“ sei.³⁹ Im August 1834 befahl der Monarch die Wiederauflage einer Schrift, „Luther in Beziehung auf die evangelische Kirchen-Agende“, welche er 1827 verfasst hatte.⁴⁰ Schon damals hatte er Geistliche und Gemeinden davor gewarnt, dass bei einer verweigerten Annahme der erneuerten Agende „unsere Regierung auf angemessene Mittel denken wird“. In der Vorrede zur Neuausgabe bemerkte er, dass nur „einzelne Fanatiker“ gegen die erneuerte Agende seien.⁴¹ Im Laufe des Jahres 1834 wurden die meisten lutherischen Pfarrer in Schlesien von ihren Ämtern suspendiert. Einige altlutherische Geistliche wurden von der Polizei in andere Orte gebracht. Eine gesetzliche Berechtigung zu solchen unfreiwilligen Ortsveränderungen gab es jedoch in Form einer Kabinettsordre an Altenstein erst im Februar 1836.⁴²

Gegen diese religiösen Dissidenten wurden von der Regierung Drohungen, Geld- und Gefängnisstrafen angewandt. Friedrich Wilhelm III. und Altenstein waren sich sicher, dass derartige Bestrafungen geeignet sein würden, die Ordnung wieder herzustellen und widersetzliche Gemeinden davon zu überzeugen, die erneuerte Agende zu akzeptieren. Ende 1834 wurde die aggressivste mögliche Maßnahme ergriffen - ein Militäreinsatz -, um die Widersetzlichkeit der Altlutheraner zu unterdrücken.

In Hönigern im Breslauer Regierungsbezirk wurde im September 1834 der lutherische Pastor Eduard Gustav Kellner suspendiert und, als er sein Amt trotzdem weiterführte, verhaftet. Daraufhin beschlagnahmten mehrere Gemeindeglieder die Kirchenschlüssel, verweigerten deren Herausgabe und hinderten den Landrat daran, die Kirche gewaltsam öffnen zu lassen (Dok. Nr. 11). Fest entschlossen, die Ordnung in Hönigern wieder herzustellen, ersuchte Altenstein um militärische Hilfe. In einem Immediatbericht am 11. Oktober 1834

38 Vgl. die Kabinettsordre an Altenstein „.... das Verbot von Zusammenkünften zu außerkirchlichen Religionsübungen betreffend“ vom 9.3.1834 in: Kamptz, Annalen, S. 76 sowie die königliche Deklaration an Altenstein über die Anwendbarkeit der §§ 76 bis 79 Tit. 10 Teil II ALR auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen vom 9.3.1834, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten (im Folgenden: GS), S. 60; Huber, Staat und Kirche, S. 607–608.

39 Vgl. Eilers, Wanderungen, 4. T., S. 224.

40 In einer Kabinettsordre an Altenstein im August sprach der König von einer „Umarbeitung“ der 1827 erstmals erschienenen Schrift und merkte an, dass „für die Zeitumstände Passendes“ hinzugefügt worden sei. Diese Schrift sollte in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren abgedruckt werden. Für den Buchhandel war sie nicht bestimmt, sondern v. a. für Superintendenten und Pfarrgeistliche gemeint. Altenstein sollte jedem Generalsuperintendenten von dieser Schrift eine „beliebige Anzahl von Exemplaren“ überreichen, vgl. die Kabinettsordre vom 18.8.1834, in: VI. HA, NL Altenstein, AVI ci, Nr. 29, Bl. 1–1v.

41 Luther in Beziehung auf die evangelische Kirchen-Agende, 1827, S. 44; 2. Ausgabe 1834, S. IV, 59.

42 Eilers, Wanderungen, 4. T., S. 225.

empörte er sich über das Verhalten der Altlutheraner in Hönigern als „ein unverhohlenes und keckes Bestreiten“ der vom König ausgeübten oberbischöflichen Rechte bezüglich der lutherischen Kirche. Er war der Meinung, dass das Beispiel von Hönigern als Exempel für andere altlutherische Gemeinden dienen könne „und ähnliche Auftritte mit kirchlicher und politischer Tendenz hervorrufen ... wenn die verabredete und verwegene Auflehnung gegen die Schritte der Obrigkeit nicht durch ein kräftig entscheidendes Einschreiten gebeugt würde“.⁴³ Der König zögerte; Altenstein wartete ab. Als er zwei Monate später beim König die Entsendung des Breslauer Polizeipräsidenten mit militärischer Unterstützung nach Hönigern beantragte, erzielte er einen Erfolg. In einer Kabinettsordre an die Kirchengemeinde zu Hönigern rügte der König ihren völlig unbegründeten Widerstand gegen die Anordnungen der Obrigkeit, forderte sie zur sofortigen Gehorsamkeit auf und teilte ihnen mit, dass „bereits alles Erforderliche“ zur Wiederherstellung der Ordnung vorbereitet sei (Dok. Nr. 12). Gegen den Widerstand der Gemeindemitglieder (ca. 1.000 befanden sich teils im Freien, teils in Baracken), die einen Wachdienst zum Schutz der Kirche eingerichtet hatten, verschaffte das Militär am 24. Dezember 1834 dem unionstreuen Nachfolger Kellners Zutritt zur Kirche. Gemäß dem gemeinsamen Immediatbericht, welcher vom Polizeipräsidenten Breslaus und dem Landrat vorgelegt wurde, war der Militäreinsatz ein Erfolg und, obwohl zehn Verhaftungen notwendig gewesen waren, hatte es kein Blutvergießen gegeben und „Ordnung und Gehorsam“ seien schnell wiederhergestellt worden (Dok. Nr. 14, 15).

Am ersten Tag nach diesem Militäreinsatz schien es so, als ob die lutherische Gemeinde in Hönigern wieder unter der Kontrolle der herkömmlichen Autoritäten stand. Einige der Anführer des Widerstandes zeigten Reue und erklärten, „fortan ... gehorsame Untertanen“ zu sein. Beim Gottesdienst in der wieder eröffneten Kirche fand sich der Kirchenpatron Herzog Eugen von Württemberg (sowie das Militär) ein. Vor dem Altar hielt ein Konsistorialrat einen Vortrag und wurde hierbei von einem Superintendenten assistiert. Danach fand die Einführung des unionstreuen Pfarrers statt und ein Gottesdienst nach der erneuerten Agenda wurde abgehalten (Dok. Nr. 14, 15).

Doch in den darauffolgenden Jahren blieb Hönigern ein „Zentrum der Separation“.⁴⁴ Zwar versicherte Altenstein dem Monarchen kurz nach diesem Militäreinsatz, dass der „Hergang“ in Hönigern die „Unerlässlichkeit“ ernster Maßregeln „unleugbar gezeigt“ habe (Dok. Nr. 16), in Wahrheit scheinen aber gerade solche Maßregeln, speziell der Militäreinsatz, die Entschlossenheit dieser religiösen Dissidenten eher gestärkt und ihre Popularität vergrößert zu haben. Im Februar/März 1835 hielten die Altlutheraner heimliche Synoden ab und zogen mehr Anhänger denn je an.⁴⁵ In Pommern (Kammin 1835), aber auch in

43 Die Immediatberichte Altensteins vom 11.10. und 4.12.1834, in: Foerster, *Landeskirche*, Bd. 2, S. 511–516, Zitat: S. 512, 515–516; S. 518–523.

44 Nixdorf, *Die lutherische Separation. Union und Bekenntnis (1834)*, S. 233.

45 Vgl. Foerster, *Landeskirche*, Bd. 2, S. 303–305 f.

Berlin und Potsdam bildeten sich unionsfreie separatistische Gemeinden. Bis 1838 hatte die Bewegung in allen preußischen Provinzen Eingang gefunden.⁴⁶

Im August 1835 - der Militäreinsatz in Hönigern lag nur acht Monate zurück - berichtete die Regierung in Breslau von den Aktivitäten der zahlreichen Altlutheraner in der Gegend und merkte an, dass für „mehrere Individuen“ die polizeilichen Maßregeln, Ermahnungen und Strafen gegen die ordnungswidrigen Zusammenkünfte der Separatisten ineffektiv gewesen seien. „Gegen diese Personen sind nicht nur die Geldstrafen fruchtlos gewesen, sondern sie haben auch nach vorher gegangener Androhung der Verhaftung bei Fortsetzung ihres Treibens ausdrücklich erklärt, dasselbe nicht einstellen und den Befehlen der Behörde wegen Unterlassung desselben nicht gehorchen zu wollen“ (Dok. Nr. 19). Altenstein blieb jedoch zuversichtlich, dass in Schlesien durch die „konsequente Durchführung“ der vom König „genehmigten Maßregeln, die Amtsentsetzung der beharrlich widerspenstigen Pfarrer und deren Entfernung aus der Provinz, sowie die Aufrechthaltung der zur Sicherung der kirchlichen Ordnung getroffenen Anordnungen durch stufenweise Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel gegen unverbesserlich-ungehorsame Anhänger jener Partei“ die Ruhe wieder hergestellt werde (Dok. Nr. 18).

Er maß der Widersetzlichkeit der Altlutheraner weiterhin große „politische Wichtigkeit“ bei. In einem Schreiben an Innenminister Rochow im Oktober 1836 merkte er an, dass, ganz abgesehen davon, dass die Altlutheraner eine „geistliche Obrigkeit“ nicht anerkannten, sie dennoch Untertanen einer „weltlichen Obrigkeit“ seien, die ein „dem getreuen Untertanen entsprechendes Benehmen verlangt, welches zu versagen kein religiöser Glaube berechtigen kann“. Er machte auch darauf aufmerksam, „dass, wenn auch die Bewegung ... einen religiösen Grund gehabt hat, doch jetzt das Ganze überwiegend politischer Natur ist und nach revolutionären Prinzipien und zu revolutionären Zwecken geleitet wird“ (Dok. Nr. 26b). Überzeugt, dass die Altlutheraner die monarchische Autorität bedrohten und unwillig, Konzessionen zu machen, fuhr die Regierung damit fort, streng gegen sie vorzugehen.

4. Auswanderung und Gewissenszwang

Es erstaunt nicht weiter, dass zu diesem Zeitpunkt viele Altlutheraner sich als Opfer des Gewissenszwanges verstanden und den Versuch machten, Preußen zu verlassen. Sie begannen, ihre Emigration nach Südastralien und Nordamerika vorzubereiten. Zuerst opponierten Friedrich Wilhelm III., Altenstein und zum Teil Innenminister Rochow stark dagegen. In einem Immediatbericht plädierten die letzteren dafür, den „lutherischen Separatisten“

46 Schöne, Jobst, Kirche und Kirchenregiment im Wirken und Denken Georg Philipp Eduard Huschkes, Berlin u. a. 1969, S. 115.

die Auswanderung nicht zu gestatten.⁴⁷ Sie bezweifelten, dass die Auswanderung einiger Altlutheraner den konfessionellen Unruhen ein Ende bereiten würde. Vor allem waren sie der Auffassung, „es lassen sich ... nicht leicht dringendere Beweggründe zur Versagung des jederzeit erforderlichen Konsens auffinden, als in dem vorliegenden Fall, wo die Anträge das Produkt der strafbaren Umtriebe einer die kirchliche Verfassung des Staats antastenden Partei sind und ihre Bewilligung die gemäßbrauchten beklagenswerten Opfer derselben in das größte Elend stürzen würde“ (Dok. Nr. 27). Diese zwei Minister befürworteten sogar illegales Vorgehen gegen die Auswanderungsversuche. Ein Gesetz von 1818 bestimmte, dass niemand „ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern“ dürfe. Gleichzeitig wurden jedoch die Regierungen angewiesen, allen nicht zum stehenden Heer gehörigen oder im aktiven Zivildienst befindlichen selbständigen Personen den Auswanderungskonsens zu erteilen, sofern sie nicht zwischen 17 und 25 Jahren alt seien. Eine Auswanderung könne auch dann genehmigt werden, wenn ein Zeugnis der Kreisersatzkommission vorläge, dass die Auswanderung nicht dazu diene, sich der Militärflicht zu entziehen.⁴⁸ Für die Mehrzahl der Altlutheraner, welche 1836 nach Südastralien und Nordamerika auswandern wollten, lag schon wegen ihres Lebensalters der Hinderungsgrund „Vermeidung des Militärdienstes“ nicht vor – somit wäre auch der Auswanderungskonsens zu erteilen gewesen. Altenstein und Rochow wussten um die Rechtswidrigkeit eines solchen Auswanderungsverbots, vertraten aber die Ansicht, dass dieser besondere Fall Maßnahmen erfordere, welche nicht durch Gesetze beschränkt seien und erklärten in ihrem Immediatbericht, dass, obwohl die königlichen Behörden „für ihren Beschluss nur die vorhandene gesetzliche Vorschrift zur Norm“ nehmen dürften, hier doch die triftigsten Gründe walteten, „für den außerordentlichen Fall besondere Maßregeln zu ergreifen“ (Dok. Nr. 27). In einer Kabinettsordre Anfang Januar 1837 erklärte der König sein Einverständnis mit ihrem Antrag, „daß den lutherischen Separatisten in der Neumark, Schlesien, Großherzogtum Posen und in Pommern die Auswanderung nicht gestattet werde“ (Dok. Nr. 29).

Dennoch erwies es sich als schwierig, dieses Verbot aufrechtzuerhalten. Im April 1837 wurde der Oberkonsistorialrat und Hofprediger Friedrich Strauß, der in dieser Zeit immer mehr zum Vertrauensmann Friedrichs Wilhelm III. wurde,⁴⁹ vom Monarchen in den Kreis Züllichau in der Neumark gesandt, um die dortigen Altlutheraner von ihren Auswanderungsplänen abzubringen. Strauß erkannte indessen bald, dass sie ihr Vorhaben nicht aufgeben würden und kam zu dem Schluss, dass man ihren Wunsch befürworten solle. Er trug

47 Hierbei war anscheinend Altenstein die treibende Kraft, denn Innenminister Rochow hatte schwere Bedenken gegen die ungesetzliche Verweigerung der Auswanderungskonsense, vgl. Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 307–308.

48 Vgl. Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812 und wegen der Auswanderung überhaupt, 15.9.1818, GS, S. 175.

49 Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 286.

dies im Mai 1837 dem Monarchen vor⁵⁰ und nach einigen Verzögerungen unterbreiteten Altenstein und Rochow im Juli/August 1837 einen Immediatbericht, in dem sie empfahlen, die Auswanderung der Altlutheraner nun doch zu gestatten. Sie erklärten den Wandel in ihrer Haltung damit, dass „die Versagung dieser Erlaubnis ... ihren Zweck nicht erreicht“ habe, riefen aber auch nach härteren Maßnahmen gegen die Altlutheraner und hielten „die Verschärfung der Strenge um so mehr für gerechtfertigt, wenn den Anhängern des Separatismus die Auswanderung freigegeben wird“ (Dok. Nr. 30, 31a). Am 2. September 1837 wurde den Altlutheranern schließlich die Auswanderung, die ihnen noch acht Monate zuvor verweigert worden war, genehmigt. In den Jahren 1837/38 gingen annähernd 2.000 Altlutheraner aus Schlesien, Pommern und Sachsen nach Australien und Nordamerika.⁵¹

Die auswanderungswilligen Altlutheraner meinten, diesen Schritt tun zu müssen, um dem Gewissenszwang, dem sie in Preußen unterworfen seien, zu entfliehen. Dieser Staat, lange für seine religiöse Toleranz bekannt, wurde nun der religiösen Verfolgung beschuldigt.⁵² Im Juli 1838 äußerte der Vizepräsident des Frankfurter Oberlandesgerichts, Ernst Ludwig von Gerlach: „selbst Personen, denen das, was sie Pietismus und Schwärmerei nennen, an diesen Auswanderern höchst zuwider ist, [sprechen] ihre Verwunderung aus, daß, im Widerspruch mit den Regierungsgrundsätzen, die seit Jahrhunderten die Brandenburgischen und Preußischen Staaten groß gemacht, rechtlichen Leuten Veranlassung gegeben werde, die Religionsfreiheit auf dem Wege der Auswanderung zu suchen“ (Dok. Nr. 37). Zu dieser Zeit (August 1838) merkte sogar Innenminister Rochow, dass „die große Zunahme der Auswanderungen ... Aufmerksamkeit im In- und Ausland erregen“ könne (Dok. Nr. 38).

Die Anschuldigung, dass der preußische Staat einen solchen Gewissenszwang ausübe, wurde vom Monarchen und seinen Ministern als völlig unbegründet zurückgewiesen. Altenstein und Rochow hielten es für einen „Wahn“, wenn die Altlutheraner behaupteten, „daß der lutherische Glaube und hierdurch das Seelenheil im Vaterland gefährdet sei“ (Dok. Nr. 27). Sie bezichtigten die Altlutheraner des Missbrauchs der „Gewissensfreiheit“ für ihre eigenen Zwecke. Die staatliche Verfolgung, welche 1834 begann, wurde damit erklärt, dass die Altlutheraner durch ihre Verzerrung der Bedeutung von „Gewissensfreiheit“ sowohl die kirchliche Ordnung als auch die öffentliche Ruhe gefährdet hätten. Der Monarch rechtfertigte sich: „Die verblendeten Menschen haben es nicht besser haben wollen, werden aber

50 Zu den Verhandlungen Strauß' mit den Altlutheranern in der Neumark und Posen vgl. seine Schilderung, in: Strauß, Friedrich, *Abend-Glocken-Töne*, Berlin 1868, S. 281–284.

51 Iwan, Wilhelm, *Die Altlutherische Auswanderung um die Mitte des 19. Jahrhunderts*, Bd. 1, Ludwigsburg 1943; Schott, Christian Erdmann, *Die Auswanderung der Altlutheraner nach Australien*, in: *Jahrbuch des Vereins für schlesische Kirchengeschichte* 64 (1985), S. 127–136.

52 Zur „Janusköpfigkeit von Toleranz und Enge“ während der Regierungsära Friedrich Wilhelms III. vgl. auch Stamm-Kuhlmann, Thomas, *König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III. Der Melancholiker auf dem Thron*, Berlin 1992, S. 571f.

nun mit Recht bestraft, nicht weil sie gegen die Union sind – will und kann keine Menschen dazu zwingen, und jeder hat darin seine Freiheit – sondern weil sie die öffentliche Ruhe gestört haben“.⁵³ Die Empörung darüber, dass die Altlutheraner sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit beriefen, fand 1836 bei diesem Monarchen besonders prägnanten Ausdruck: „Wenn ... von Gewissenszwang gesprochen und darüber Beschwerde geführt wird, so ist dies eine freche Behauptung“ (Dok. Nr. 24).

Schon zu Anfang der Auseinandersetzung mit den Altlutheranern gab es innerhalb der Regierung den Standpunkt, dass die Gewissensfreiheit nicht auf Kosten der Staatsautorität aufrechtzuerhalten sei. Im Jahr 1830 war Schlesiens Oberpräsident Merckel davon überzeugt, dass die Regierung unverzüglich Maßnahmen gegen die Altlutheraner ergreifen müsse, auch wenn dies eine Verletzung der Gewissensfreiheit mit sich bringe. Zwar meinte der Oberpräsident, dass er „als Mensch und als Staatsbürger mehr als irgendeiner geneigt [sei], jedem einzelnen die freie Ausübung seiner Gottesverehrung ... zu gönnen“, aber „als Staatsdiener“, könne er seine „pflichtmäßige Meinung nur dahin äußern, daß es ... höchste Zeit sei“, für den Staat mit „Ernst und Festigkeit“ gegen die Altlutheraner in Breslau durchzugreifen, „selbst auf die Gefahr hin, von einigen Eiferern auf kurze Weile des Angriffs auf die Glaubensfreiheit und des Gewissenszwanges beschuldigt zu werden“. Das Wichtigste war für Merckel die Wahrung von „Ruhe und Frieden im Lande und christlicher Eintracht bei der überwiegenden Mehrzahl der evangelischen Untertanen der Provinz“ (Dok. Nr. 4). Bald nach der ersten großen Aufregung in Breslau um Scheibel und seine Anhänger, bemerkte der Oberbürgermeister Freiherr v. Kospoth, dass der Appell an die „Gewissensfreiheit“ als „Deckmantel“ für die Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen dienen könne (Dok. Nr. 7). Auch Generalsuperintendent Ribbeck betonte in seinem wirkungsreichen Bericht vom August 1833: „Die vollkommenste Gewissensfreiheit, welche die Gesetze jedem Einwohner des Staates zusichern, schließt die Prüfung der Gründe nicht aus, auf welche der Antrag, sich von der bestehenden Kirche zu trennen und eine eigene Kirchengesellschaft zu bilden, ... gestützt wird“ (Dok. Nr. 9).

Der Monarch und seine Minister wiesen nicht nur den Vorwurf einer Einschränkung der Gewissensfreiheit zurück, sie waren auch der Meinung, dass dieser Vorwurf von fanatischen altlutherischen Geistlichen benutzt werde, um ihre Zuhörer zu manipulieren. Im Jahre 1837 bemerkte Friedrich Wilhelm III.: „Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß der Keim des Übels bei denen zu suchen ist, welche in verbrecherischer Absicht sich der Beschränktheit der Gemeindeglieder bedienen, um sie mit Vorspiegelung von beschränkter Gewissensfreiheit zu ihren Zwecken zu gebrauchen, und sie in ihrem Ungehorsam zu bestärken“ (Dok. Nr. 29). In ihrem Immediatbericht, in welchem sie die Nicht-Bewilligung des Auswanderungskonsenses empfahlen, stellten Altenstein und Rochow fest, „daß die

53 Zit. in: Wendland, Walter, Die Religiosität und die kirchenpolitischen Grundsätze König Friedrich Wilhelms des Dritten, Gießen 1909, S. 128 f.

Beschwerden über Gewissenszwang nicht in ihnen selbst durch die Verhältnisse hervorgerufen sind, sondern auf fremden Eingebungen beruhen“ (Dok. Nr. 27). Als die beiden Minister sich schließlich im Sommer 1837 mit der Auswanderung einverstanden erklärten, traten sie dem Vorschlag des Oberkonsistorialrats Strauß bei, „dass gegen die Verführer eine größere Strenge anzuwenden sei“ (Dok. Nr. 31a). Der Monarch, wie auch sein Kultus- und sein Innenminister waren davon überzeugt, dass die ungebildeten Altlutheraner, die fast ausschließlich der „untersten Klasse der Landbewohner“, angehörten, durch ihre Geistlichen vom rechten Weg abgekommen seien. Altenstein und Rochow meinten, dass „der blinde Glaube an das, was die abgesetzten Geistlichen ihnen über die Gefahr, worin sich die lutherische Kirche befinde, beigebracht, verbunden mit der geistigen Unfähigkeit, ein eigenes Urteil zu gewinnen“ diese ungebildeten Altlutheraner „jeder Bedeutung und Ermahnung unzugänglich gemacht“ hätten (Dok. Nr. 27).

Mit der Ansicht, dass individuelle „Verführer“ ihre naiven Zuhörer manipuliert hätten, brauchten weder der Monarch noch seine Minister die Opposition der Altlutheraner als das Verhalten organisierter religiöser Dissidenten verstehen.⁵⁴ Damit wurden sie auch in ihrer Überzeugung bestärkt, dass mit der Verfolgung der „Verführer“ die gesamte Bewegung erfolgreich niederschlagen sei. Jedoch hatte es sich gezeigt, dass die Bestrafungen und Verhaftungen, welche nach dem Erlass der Kabinettsordre vom 9. März 1834 begannen, weder die Aktivitäten der Altlutheraner beendeten noch ihre Anziehungskraft erheblich verringerten. Zudem machten sich Zweifel über die Legalität des staatlichen Vorgehens immer deutlicher bemerkbar.

5. Illegales Vorgehen der Regierung

Im Sommer 1836 informierte das Oberlandesgericht Frankfurt/O. Justizminister Heinrich Gottlob von Mühler über die „Aussetzung der Erkenntnis“ bei einem altlutherischen Geistlichen, der eine Taufe vollzogen hatte, aber darauf beharrte, dass er „von lutherischen Predigern, welche hierzu von einer lutherischen Generalsynode ermächtigt worden“, ordiniert worden sei (Dok. Nr. 28). Mühler teilte daraufhin Altenstein mit, dass er die Anträge dieses Oberlandesgerichts billige, „die Lage der lutherischen Dissidenten einer legislativen Erörterung zu unterwerfen, einstweilen aber das gerichtliche Verfahren gegen dergleichen Personen einzustellen“ (Dok. Nr. 25a). Ende 1836 wies der Justizminister in einem Immediatbericht auf eine entscheidende Schwachstelle in der Kabinettsordre vom 9. März 1834 hin. Diese verbot „Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amt nicht erhalten haben“, geistliche Amtshandlungen (u. a. Taufen und Trauungen) vorzunehmen. Altluthe-

⁵⁴ Vgl. Clark, Christopher, *Confessional Policy and the Limits of State Action: Frederick William III and the Prussian Church Union 1817–1840*, in: *Historical Journal* 39/4 (1996), S. 1002.

rische Geistliche machten aber geltend, dass das Verbot nicht auf sie anzuwenden sei, da sie ordiniert seien, auch wenn ihre Ordination ohne die Genehmigung der Landesbehörden erfolgt sei. Diese beiden verschiedenen Auffassungen von „Ordination“ veranschaulichen den Unterschied zwischen den Protagonisten der staatlichen unierten evangelischen Landeskirche und den separatistischen Altlutheranern. Die Kabinettsordre ging von der Annahme aus, dass die Ordination eines evangelischen Geistlichen innerhalb der evangelischen Landeskirche vollzogen werden müsse, während die Altlutheraner (sowie das Oberlandesgericht) eine Ordination als gültig erkannten, die außerhalb der Landeskirche standfand. In einem Immediatbericht im Dezember 1836, in dem er die Sistierung aller gerichtlichen Untersuchungen und polizeilichen Maßregeln gegen die Altlutheraner empfahl, bemerkte Mühler, dass jetzt „die Besorgnis sehr nahe liegt, daß, wenn die eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen fortgesetzt werden, nächstens freisprechende Urteile einzelner Gerichte in den Fällen ergehen werden, bei Laien oder Personen, welche von Dissidenten-Geistlichen die Ordination erhalten haben“ (Dok. Nr. 28). In der Tat wiesen die Oberlandesgerichte in Frankfurt/O., Halberstadt und Breslau das Argument zurück, dass Ordinationen nur gültig seien, wenn sie in der unierten evangelischen Landeskirche vollzogen wurden und sahen keine Rechtsgrundlage für die Strafverfolgung altlutherischer Prediger.⁵⁵

Zehn Jahre zuvor hatten zwei Oberlandesgerichte in Westfalen und der damalige Justizminister (Danckelman) ebenfalls erklärt, dass sie ein staatliches Vorgehen ohne die entsprechenden Gesetze nicht unterstützen könnten. Hier handelte es sich um die Umgehung einer staatlichen Vorschrift seitens katholischer Geistlicher. Im August 1825 bestimmte eine Kabinettsordre für die westlichen Provinzen über deren Verhalten bei der Ausführung gemischter Ehen. Da diese Bestimmungen dem kanonischen Recht widersprachen, wurde diese Kabinettsordre weitgehend nicht zur Kenntnis genommen. Daraufhin insistierten der westfälische und der rheinische Oberpräsident sowie einige Bezirksregierungen, dass die widerspenstigen Geistlichen bestraft werden müssten. Im Gegensatz hierzu argumentierten zwei westfälische Oberlandesgerichte sowie der damalige Justizminister, dass die in Rede stehende Kabinettsordre keine Strafbestimmungen enthalte und demzufolge nicht von den Gerichten erwartet werden könne, Bestrafungen auszusprechen.⁵⁶ Wie schon früher in den westlichen Provinzen bewahrte das Justizwesen in Brandenburg und Schlesien seine Unabhängigkeit von der staatlichen Innenpolitik, und zeigte damit wie öfter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dass „die preußischen Gerichte den Tendenzen der preußischen Politik nur zögernd gefolgt sind“.⁵⁷

55 Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 311; vgl. auch Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2, 2. verb. Aufl. Stuttgart u. a. 1968 (1. Aufl. 1960), S. 274.

56 Vgl. Bd. 8 der vorliegenden Reihe, S. 40 und Fonk, Friedrich Hermann, Das staatliche Mischehenrecht in Preußen vom Allgemeinen Landrecht an. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Bielefeld 1961, S. 94–97.

57 Blasius, Dirk, Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland, Frankfurt/M. 1983, S. 34.

Der Mangel an legitimierenden Gesetzen scheint weder beim Monarchen noch beim Kultusminister Unbehagen hervorgerufen zu haben. Für sie war es anscheinend nicht problematisch, dass die Strafverfolgung der Altlutheraner lediglich auf Kabinettsordres ruhte. Nach dem ALR musste jedoch „ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die besonderen Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden sollen, vor der Vollziehung der Gesetzkommission zur Prüfung vorgelegt werden“ (Einleitung § 7). Im September 1837 beanstandete Justizminister Mühler erneut die fehlende Legislation und stellte fest, dass daraus, dass eine „Religionsgesellschaft nicht geduldet werden kann, noch nicht folgen würde, daß sie bestraft werden müsse! Zu einer solchen Bestrafung finde ich noch jetzt kein Gesetz“ (Dok. Nr. 34). Altenstein hingegen betrachtete es als sinnlos, über die gesetzliche Gültigkeit von Kabinettsordres nachzudenken. „Es ist dieses alles nicht meine Sache.“ Er war indes sicher, dass „durch Strenge“ altlutherische Geistliche und Kandidaten zu überzeugen seien, „daß ihr Beginnen, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, vergeblich ist“ (Dok. Nr. 25b).

Mühler brachte auch Einwände gegen die extremste Form der staatlichen Verfolgung, die Inhaftierung, vor. Im April 1839 erhob er Protest beim Monarchen, dass ein inhaftierter altlutherischer Geistlicher, Eduard Gaudian, „ohne Urteil und Recht bereits 1 ½ Jahre gefangen sitzt“.⁵⁸ Einen Monat später (Mai 1839) erinnerte er in einem Immediatbericht erneut an die Verhaftung Gaudians und machte auch auf die „fortdauernde Verhaftung des separatistischen Predigers Lasius“ aufmerksam. Weiterhin protestierte er dagegen, dass Altenstein die Verhaftung des altlutherischen Predigers Senkel im Oktober 1838 angeordnet hatte und dass dieser sich noch immer in Haft befand, ohne Verhör und ohne dass die Einleitung einer fiskalischen Untersuchung angetragen worden wäre. Er wandte ein, dass ein solches Vorgehen nicht durch die Kabinettsordre vom 9. März 1834 berechtigt sei, dass dies einen Verstoß gegen das Strafrecht darstelle und forderte Senkels unverzügliche Freilassung (Dok. Nr. 40a).

Die Empörung Mühlers bewegte den Monarchen nicht sonderlich. In einer Kabinettsordre an den Justizminister im Juli 1839 wies er darauf hin, dass die lange Inhaftierung einiger altlutherischer Geistlicher eine Folge der „hartnäckigsten Renitenz gegen die bestehende Ordnung in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung“ sei und „solange sie ... das Verbotene nicht unterlassen ..., solange muß der Staat berechtigt sein, die Maßregeln zu ergreifen, welche bei Drohungen zur Sicherheit des Bedrohten nach dem Gesetz (§44 des Strafrechts) stattfinden sollen“ (Dok. Nr. 40b). Zwar hatte er im Januar 1837 befohlen, dass die per Urteil verhängte Strafe zu suspendieren sei, jedoch nur so lange, bis der Kultusminister „über die Vollstreckbarkeit überhaupt oder über die Modifikationen der letzteren an den König berichtet habe“ (Dok. Nr. 29).

58 Zit. nach Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 310.

Altenstein meinte sogar, dass die geltenden Rechtsvorschriften ihm bei seinen Bemühungen gegen die Altlutheraner nicht ausreichende Unterstützung böten. In dem von ihm und Rochow im Juli/August 1837 verfassten Immediatbericht bemerkte er, dass altlutherische Prediger - „die renitenten Verführer“ – sich selbst nach monatelanger polizeilicher Haft weigerten, das Versprechen abzugeben, keine geistliche Amtshandlungen zu vollziehen. Für ihn bedeutete ihre „hartnäckige Ausdauer“ „unverkennbar“ die Folge des gegenwärtigen Standes der Gesetzgebung, der nicht dazu berechtige, „irgendjemanden durch beliebig auszudehnende polizeiliche Haft zu zwingen, ein Versprechen gesetzmäßigen Verhaltens abzulegen“. Dem Immediatbericht fügte er den Entwurf einer Kabinettsordre bei, die ihn autorisieren sollte, „Renitente auch so lange in polizeiliche Haft nehmen zu lassen, bis sie jenes von ihnen zu fordernde Versprechen ablegen“. Eine solche Inhaftierung sei jedoch ohne die Genehmigung des Monarchen nicht über sechs Monate auszudehnen (Dok. Nr. 31a, 31b).

Der Entwurf dieser Kabinettsordre fand beim Monarchen keine Zustimmung. In einer Kabinettsordre von Anfang September 1837 vertrat er die Ansicht: „das Versprechen, kein Verbrechen begehen zu wollen, zu erzwingen, weicht von den Grundsätzen, an welche sich das peinliche und polizeiliche Verfahren bisher gehalten hat und ferner halten muss, zu weit ab, als daß die bemerkte Maßregel legalisiert werden könnte“ (Dok. Nr. 32).⁵⁹ Dennoch kann seine Ablehnung dieses Entwurfs nicht als ein Widerspruch zu seiner früheren Bereitschaft zum illegalen Vorgehen gegen die Altlutheraner angesehen werden. Während er beanstandete, dass eine Kabinettsordre, die ein erzwungenes Versprechen von altlutherischen Geistlichen forderte, eine eklatante Missachtung der bisherigen „peinlichen und polizeilichen Verfahren“ darstellen würde, erhob er keine Einwände gegen die illegale Inhaftierung altlutherischer Geistlicher, ja verteidigte dieses Vorgehen sogar noch im Juli 1839. Auf alle Fälle war es relativ einfach für ihn, die von Altenstein vorgeschlagenen illegalen Maßnahmen abzulehnen, da im Falle einer Gerichtsverhandlung ein solches erzwungenes Versprechen wahrscheinlich von geringem Nutzen sein würde. Auch wenn Friedrich Wilhelm III. nicht gänzlich desinteressiert an der Frage war, ob eine Maßnahme illegal sei oder nicht, blieb sein Hauptanliegen die Aufrechterhaltung der Autorität des Staates. Weniger als drei Monate nach seinem Widerspruch gegen die Rechtswidrigkeit des von Altenstein vorgeschlagenen Entwurfs ließ er den Kölner Erzbischof aufgrund seiner Weigerung, die staatlichen Vorschriften über Mischehen zu befolgen, ohne Rechtsgrundlage verhaften.⁶⁰ Offensichtlich schreckte dieser Monarch nicht vor der Anwendung rechtswidriger Mittel

59 Foerster, *Landeskirche*, Bd. 2, S. 310 sieht Altensteins weitere Behauptung der Zulässigkeit einer dauernden Internierung der altlutherischen Geistlichen als einen „nahezu offenen Widerspruch gegen des Königs Befehl“.

60 Statt des Terminus „Verhaftung“ bevorzugten Friedrich Wilhelm III. und seine Regierung den Euphemismus „Wegführung“.

zurück, wenn er der Meinung war, dass er hiermit seine Hoheitsrechte schütze und damit dem Wohle des Staates diene.

6. Meinungsverschiedenheiten; verändertes Verhalten; Generalkonzession

Der Wunsch, die volle Kontrolle über die inhaftierten geistlichen Dissidenten auszuüben, war zugleich ein indirektes Eingeständnis seitens Altensteins, dass sich zu diesem Zeitpunkt – im Herbst 1837 – der Konflikt mit den Altlutheranern in einer Sackgasse befand. Der Versuch, ihre Auswanderung zu hindern, war erfolglos geblieben, und obwohl sie in den drei vorangegangenen Jahren Geldstrafen, Verhaftungen und einem Militäreinsatz ausgesetzt gewesen waren, hatten sie ihre standfeste Haltung bewahrt. Darüber hinaus war die Rechtmäßigkeit ihrer Strafverfolgung durch den Justizminister in Frage gestellt worden. Bis 1837 gab es immer noch keine zufriedenstellende Antwort auf die Frage, wie die Regierung am besten mit ihnen verfahren solle. Schon im September 1836 machte Innenminister Rochow dem Kultusminister die Mitteilung, dass er sich angesichts „der sich von allen Seiten darbietenden Schwierigkeiten“ ... „außer Stande“ sehe, eine befriedigende Lösung vorzuschlagen (Dok. Nr. 26a).

Einflussreiche Persönlichkeiten im Verwaltungsapparat standen dem Vorgehen der Regierung kritisch gegenüber. Wie bereits erwähnt, stießen schon vor 1837 die von der Regierung gegen die Altlutheraner ergriffenen Maßnahmen bei Justizminister Mühler und bei mehreren Oberlandesgerichten auf Kritik. In seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Oberlandesgerichts Frankfurt/O. unterbreitete Gerlach dem Justizminister 1836 einen Bericht, in dem er eine Anzahl von Gründen anführte, warum das gerichtliche und polizeiliche Einschreiten gegen die Altlutheraner unrechtmäßig sei (Dok. Nr. 28). In einem weiteren Bericht im Juli 1838 schilderte er die Auswanderung der Altlutheraner aus den Kreisen Züllichau und Schwiebus und sprach sein Bedauern aus, dass „rechtschaffene, gewissenhafte Untertanen – an manchen Orten vielleicht die rechtschaffensten und gewissenhaftesten – um des Glaubens und Gewissens willen auswandern“ (Dok. Nr. 37). Gerlach war sicherlich kein gänzlich objektiver Beobachter. Der spätere enge Berater Friedrichs Wilhelm IV. war wie dieser König von einer tiefen evangelischen Frömmigkeit durchdrungen, und zeigte auch Sympathien für die Altlutheraner. Indes wurden seine Vorbehalte gegen die Art und Weise, in der diese religiösen Dissidenten behandelt wurden, auch von einer anderen, weniger frommen Person geteilt.

In einem Immediatbericht im Dezember 1835 merkte der verärgerte Kultusminister an, dass der Oberpräsident Posens, Eduard Heinrich Flottwell in seinem Verwaltungsbericht für das Jahr 1834 Vorbehalte gegen die Regierungspolitik gegenüber den Altlutheranern geäußert hatte. Zudem habe die Regierung Posen in einem Bericht im September 1835 auf die Notwendigkeit hingewiesen, „entweder geschärfte Verordnungen gegen die Separatisten zu erlassen oder ihnen die Ausübung ihrer Andachtsfeiern unter gewissen Modifi-

kationen zu gestatten“. Diese Haltung missbilligte Altenstein, was er dem Oberpräsidenten im November 1835 auch mitteilte (Dok. Nr. 20, 21). In einem Immediatbericht, den er im April 1835 eingereicht hatte, hatte aber Flottwell schon seine Zweifel näher erläutert. Er beteuerte, dass er die religiösen Ansichten der Altlutheraner nicht teile. Zudem sah er eine Gefahr darin, dass diese sich weigerten, „eine andere als eine – in ihrem Sinne – lutherische geistliche Obrigkeit anzuerkennen“, da dies gleichzeitig „die Aufkündigung des Gehorsams gegen alle weltliche Obrigkeit in kirchlichen Angelegenheiten“ bedeute. Andererseits sei er aber auch der Ansicht, dass die Anwendung harter Strafmaßregeln gegen die Altlutheraner nur Märtyrer schaffen würde und damit ihren Zweck verfehle (Dok. Nr. 17). In einem weiteren Immediatbericht, den er acht Monate später verfasste, bemerkte Flottwell, „daß die Fortsetzung des bisherigen Strafverfahrens gegen die außerkirchlichen Zusammenkünfte der Separatisten dem dabei beabsichtigten Zweck nicht entspreche, sondern das Übel nur vergrößern werde“ (Dok. Nr. 22). Es verwundert nicht, dass Flottwells Überlegungen den Monarchen verärgerten. In einer Kabinettsordre erinnerte dieser den Oberpräsidenten daran, dass er „ohne Beachtung seiner Privatmeinungen und Zweifel das auszuführen habe“, was der König „zur Beseitigung des Separatismus für notwendig“ halte (Dok. Nr. 23). Nach Erhalt dieses Beweises königlicher Ungnade vermied es Flottwell, weitere Bedenken bezüglich der Behandlung der Altlutheraner durch die Regierung zu äußern.

Er war jedoch nicht der einzige, der Zweifel hegte. Und diese waren nicht nur auf die Justizverwaltung beschränkt. In einem Schreiben an Altenstein im September 1836, drei Monate, bevor den Altlutheranern das Recht der Auswanderung verwehrt wurde, sprach sich Innenminister Rochow nachdrücklich dafür aus, den Altlutheranern im Züllichauer Kreis ihren beantragten Auswanderungskonsens endlich zu genehmigen (Dok. Nr. 26a). Am bedeutungsvollsten sollten aber die Einwände des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (IV.) gegen die Strafverfolgung der Altlutheraner sein. Seine Intervention führte dazu, dass die Regierung, wie es sich später zeigen sollte, ihre Haltung änderte. Der mangelnde Konsens innerhalb der Regierung wird um so auffälliger, wenn man die Haltung des Oberpräsidenten Flottwell mit der des Oberpräsidenten Merckel vergleicht. Im Jahre 1835 äußerte ersterer, es sei „wünschenswert, ... die Anwendung harter Maßregeln gegen sie [die Altlutheraner] so viel als möglich zu vermeiden, besonders wenn man erwägt, daß nicht eine verbrecherische Absicht, sondern nur religiöse Gewissenskrupel, welche durch äußeren Einfluß in ihnen erregt worden, die Veranlassung zu ihrer kirchlichen Trennung gewesen sind“ (Dok. Nr. 6). Merckel hingegen meinte, dass der Staat keine Konzessionen gegenüber den Altlutheranern machen dürfe. Er hielt die Weigerung, die Autorität des Monarchen im religiösen Bereich anzuerkennen, für ein ernstes Vergehen und sprach sich früh für strenge Gegenmaßnahmen aus. Im Dezember 1834 war er der Ansicht, dass es keine andere Wahl gebe, als mit militärischer Gewalt gegen die dissentierende evangelische Gemeinde in Hönigern vorzugehen und betrachtete es nicht als übertrieben, ein Militär-Detachement von 400 Mann Infanterie und 100 Mann Kavallerie nach Hönigern zu schicken (Dok. Nr. 4, 6, 13).

Auch wenn Altenstein im Herbst 1837 implizit zugab, dass das strenge Vorgehen, wie von Merckel verfochten, von geringem Erfolg gekrönt war, sah er keine andere Möglichkeit, als diesen Kurs weiterhin zu verfolgen. Wenn die Regierung eine milde Haltung einnehme, könne man dies als Zeichen der Schwäche deuten. In seinem Schreiben vom September 1836 hob Innenminister Rochow hervor, dass, wenn man nun Konzessionen an die Altlutheraner mache, diese als ein „förmliches Zugeständnis“ betrachtet würden (Dok. Nr. 26a).

Zudem war der Monarch ohnehin gegen jegliche Art von Konzessionen. Im November 1836 hatten Altenstein und Rochow eine Kompromisslösung vorgeschlagen, wonach die Altlutheraner außer jeder Verbindung mit der Kirche gesetzt und bloß polizeilich behandelt würden. Friedrich Wilhelm III. blieb jedoch eisern dabei, dass diese Dissidenten weder anerkannt noch geduldet werden sollten (Dok. Nr. 29). Seine tiefe Abneigung zeigte sich erneut im September 1837, nachdem er erfahren hatte, dass sich eine Vereinigung altlutherischer Deputierter aus mehreren Provinzen in Berlin aufhielt. Ihr ursprünglicher Wunsch nach einer mündlichen Audienz beim König ging nicht in Erfüllung und daraufhin baten sie darum, „eine ausführliche Darlegung ihre Gesuche einreichen zu dürfen“. Friedrich Wilhelm III. empörte sich darüber, dass es sich hier um eine „Vereinigung der Deputierten mehrerer Provinzen“ handelte. Er befahl dem Innenminister, „die hier Anwesenden zwar näher zu vernehmen, demnächst aber dafür zu sorgen, daß sie sofort [Unterstreichung Friedrich Wilhelms III.] wieder in ihre Heimat sich verfügen“. Außerdem sollte der Innenminister ihnen eine Verwarnung für die Zukunft erteilen (Dok. Nr. 33). Im Herbst 1837 war der König nicht bereit, den Altlutheranern irgendwelche Zugeständnisse zu machen.

Wie sollte dieser Konflikt gelöst werden? Der Justizminister hatte schon Ende 1836 eine neue Gesetzgebung gefordert (Dok. Nr. 28). Im November 1837 wurde diese Forderung endlich auch von Altenstein in einem Immediatbericht gestellt. Seine Motivation war indes nicht konzilient, denn er wünschte sich eine Gesetzgebung, die eine effektivere Bestrafung solcher Altlutheraner erlaube, die geistliche Amtshandlungen (Taufen usw.) ausübten. Er berichtete von den jüngsten Freisprechungen des Oberlandesgerichtes Breslau. Hier hatten Altlutheraner ihre Kinder von altlutherischen Geistlichen taufen lassen. Altenstein bemerkte, dass „solche Erkenntnisse die exaltierten Separatisten natürlich in dem Glauben an die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen bestärkt, und zu der Annahme [verleiten], daß die Verwaltungsbehörden ihnen gegenüber sich im Unrecht befinden“. Er gab zwar zu, dass gegen die Erkenntnis des Oberlandesgerichts Breslau „nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts“ nichts zu erinnern sei, er könne sich aber „von der Richtigkeit der Ansicht nicht überzeugen, daß diejenigen Separatisten, welche die verbotswidrige Verrichtung geistlicher Amtshandlungen ... möglich machen, ... straflos sein sollten“. Er sei deshalb mit Justizminister Mühler in Kommunikation getreten, um den „Übelstand“ in den bestehenden Gesetzen eventuell „durch einen alleruntertänigsten Antrag auf Entscheidung im legislatorischen Wege“ zu beenden (Dok. Nr. 35).

Rund zwei Wochen später erließ der König eine Kabinettsordre an Kultusminister Altenstein, Justizminister Mühler, Innenminister Rochow und den Minister der Gesetzrevision Karl Albert von Kamptz, in der er darauf hinwies, dass sich in der gegenwärtigen Gesetzgebung „für manche Fälle des Separatistenwesens Lücken [finden], die ... doch in gerichtlichen Bekenntnissen verschiedene Deutung und abweichende Resultate veranlassen. ... Es scheint daher ein Bedürfnis zu sein, die ganze Angelegenheit des Separatistenwesens für die Gesetzgebung einer umfassenden Beratung zu unterwerfen“. Ein Vorschlag zu einer von ihm zu erlassenden Ordre sollte ihm vorgelegt werden (Dok. Nr. 36). Eine neugebildete Kommission sollte über die beste Vorgehensweise gegen die Altlutheraner beraten. Diese Kommission blieb allerdings bei ihren Bestrebungen erfolglos, denn ihr Abschlussbericht vom Juli 1838 wurde als unvollkommen und insgesamt unbefriedigend angesehen.⁶¹

Im Sommer 1838 herrschte also weiterhin Ratlosigkeit. Ein halbes Jahr später griff der Kronprinz ein. Der tiefgläubige⁶² zukünftige Monarch war vom religiösen Eifer und dem theologischen Konservatismus der Altlutheraner beeindruckt und interessierte sich schon länger für ihre Auseinandersetzung mit der Regierung.⁶³ Ende Januar 1839 hielt er im Staatsministerium einen Vortrag,⁶⁴ in dem er seine Bedenken zur Art, wie sie von der Regierung behandelt wurden, zum Ausdruck brachte. Ein paar Tage später ließ er dem Kultusminister, der bei dieser staatsministeriellen Sitzung gefehlt hatte, ein Schreiben⁶⁵ zukommen, in dem er die durch Landesgesetze nicht begründeten polizeilichen Verhaftungen und Verweisungen als eine „Ungerechtigkeit“ verurteilte und davor warnte, dass die Regierung durch ihre Verhaftung altlutherischer Geistlicher Märtyrer schaffe, welche noch mehr Sym-

61 Zum Kommissionsbericht mit drei Entwürfen zu Kabinettsordres vom 24.7.1838, vgl. Eilers, *Wanderungen*, 4. T., S. 267–279.

62 Zur zentralen Bedeutung des Glaubens für Friedrich Wilhelm IV. vgl. u. a. Dibelius, Otto, *Friedrich Wilhelm IV. und die Idee des christlichen Staates*, in: *Die Furche* 22 (1936), S. 40–48; Schaper, Ewald, *Die geistespolitischen Voraussetzungen der Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms IV. von Preußen*, Stuttgart 1939, S. 50–71; Lill, Rudolf, *Die Beilegung der Kölner Wirren 1840–1842*, Düsseldorf 1962, S. 83–88; Schoeps, Hans-Joachim, *Der christliche Staat im Zeitalter der Restauration*, in: Fuchs, Walter Peter (Hrsg.), *Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte*, Stuttgart u. a. 1966, S. 152; Bußmann, Walter, *Friedrich Wilhelm IV.*, Berlin 1990, S. 434; Barclay, David E., *Anarchie und guter Wille. Friedrich Wilhelm IV. und die preußische Monarchie*, Berlin 1995, S. 134; Friedrich, Martin, *Die preußische Landeskirche im Vormärz*, Waltrop 1994, S. 65. - Schon als Kronprinz zeigte Friedrich Wilhelm IV. großes Interesse an der Gestaltung der evangelischen Kirche und verfasste zwischen 1845 und 1847 Aufsätze und eine Denkschrift hierzu, vgl. Heckel, Johannes, *Ein Kirchenverfassungsentwurf Friedrich Wilhelms IV. von 1847*, in: Ders., *Das blinde, undeutliche Wort „Kirche“*. Gesammelte Aufsätze, hrsg. v. Siegfried Grundmann, Köln u. a. 1964, S. 435–453.

63 Vgl. Foerster, *Landeskirche*, Bd. 2, S. 261 f., 267, 276 f., 292 f.

64 Weder dieser Vortrag noch die Altlutheraner überhaupt werden im Protokoll der staatsministeriellen Sitzung vom 29.1.1839 erwähnt, vgl. *Die Protokolle des Preussischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, Bd. 2, bearb. von Christina Rathgeber, Hildesheim u. a. 2004, S. 300.

65 Diesem Schreiben beigefügt war eine Denkschrift (Dok. Nr. 39b), auf die noch näher eingegangen werden soll.

pathisanten anziehen würden. Er war der Auffassung, dass es das Beste sei, ihnen „eine Art Anerkennung“ zu zeigen, denn hiermit wurden sie auch „gewissermaßen in einen festen und zur gehörigen Beaufsichtigung geeigneten Kanal“ geleitet. Er wies Altenstein, Innenminister Rochow und Justizminister Mühler an, „die erforderlichen Anträge zur definitiven Regulierung dieser Angelegenheit“ dem König einzureichen. Sie sollten sich zu einem „interimistisch zu beobachtenden, übereinstimmenden und die bisherigen Polizeimaßregeln ausschließenden Verfahren“ entschließen (Dok. Nr. 39a).⁶⁶

Altenstein, dem begabten Taktiker, gelang es, den Wünschen des Kronprinzen zu entsprechen, ohne seine eigene Einstellung den Altlutheranern gegenüber grundlegend zu ändern.⁶⁷ In einem Immediatbericht, den er im Juli 1839 zusammen mit den Ministern Mühler, Rochow und Kamptz vorlegte, räumte er ein, ihm sei klar geworden, „daß das altlutherische Separatistenwesen nur durch eine falsche Behandlung der Anhänger der Lehre eine so bedeutende Ausbreitung erhalten habe, daß die angewendete Strenge sich nicht rechtfertigen lasse, und das Übel immer mehr vergrößere und daß alles darauf ankomme, durch ein entgegengesetztes Verfahren und eine wenigstens beschränkte Duldung den Grund der Beschwerden zu heben“ (Dok. Nr. 41). Hiermit war aber nicht die Anerkennung der Altlutheraner als separate Kirchengesellschaft gemeint. Ein paar Monate später (Oktober 1839) erklärte Altenstein auch in einer Ministerialberatung, dass er dagegen sei, den Altlutheranern kirchliche Selbständigkeit zu gewähren oder sie als eine geduldete Sekte anzuerkennen.⁶⁸ Der Begriff der „beschränkten Duldung“ deckte seine Überzeugung sowie den Wunsch des Kronprinzen ab: Keine polizeiliche Verfolgung der Altlutheraner, aber auch keine Anerkennung als separate Kirchengesellschaft.

Der Kronprinz war gegen die Trennung der Altlutheraner von der evangelischen Landeskirche und hoffte, dass es ihm gelänge, sie davon zu überzeugen, zu dieser Kirche zurückzukehren. In seinem Schreiben an Altenstein im Februar 1839 erklärte er, dass das altlutherische „Irrwesen“ in sich zerfallen würde, sobald es zu irgendeiner Art von Übereinkunft mit der evangelischen Landeskirche käme, die die Rückkehr der Altlutheraner ermöglichte. Er zweifelte keinen Augenblick daran, dass die „Gewissenhaftesten“ unter den Altlutheranern, „sobald nur jene Verfolgungen aufhören, und sie zum ruhigen Nachdenken gelangen“, zu dieser Kirche zurückkehren würden (Dok. Nr. 39a).

In seiner Nachsichtigkeit unterschied er sich deutlich von der feindlichen Haltung seines Vaters; dennoch waren sich beide Monarchen in ihrer tiefen Aversion gegen den Ungehorsam der Altlutheraner einig. In dem zuvor genannten Schreiben an Altenstein vom

66 Der Kronprinz hatte schon fünf Jahre zuvor den erfolglosen Versuch gemacht, Altenstein davon zu überzeugen, das Ergreifen strenger Maßnahmen zu unterlassen, vgl. das Schreiben des Kronprinzen an Altenstein vom 31.5.1834, zit. in: Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 292, 314.

67 Vgl. das Schreiben Altensteins an Schilden vom 10.6.1839, zit. in: Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 292, 314 sowie Eilers, Wanderungen, 4. T., S. 280.

68 Vgl. ebd., S. 298.

Februar 1839 bemerkte Kronprinz Friedrich Wilhelm (IV.), dass die Altlutheraner in ihrer Ablehnung „des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts über sämtliche Kirchen und des bischöflichen Rechts des Landesherrn in der lutherischen Kirche“ eine politische und gefährliche Tat begangen hätten, „da es alle Untertanen-Verhältnisse auflöst, und es ist dieses von der gefährlichen Natur, da es ein faktisches Auflehnen ... gegen Anordnungen“ sei. Er ließ keinen Zweifel daran, dass ein solches Verhalten bestraft werden müsse. „Des Königs Majestät hat das Recht und die Verpflichtung, nach fruchtlosen Versuchen der Güte, dieses Auflehnen mit Strenge zu unterdrücken, und die Untertanen gegen immer weiter gehende Verführungen zu schützen.“ Wie sein Vater unterschied er zwischen den „Verführern“ und den „Verführten“. Er gab den ersteren die Schuld daran, diese „Verirrung“ verursacht zu haben und nahm dieselbe paternalistische Sichtweise hinsichtlich der anscheinend hilflos „Verirrten“ ein. In seiner Denkschrift vom Februar 1839 verlangte er „große Strenge gegen die Verführer, um sie möglichst unschädlich zu machen und weitere Verführung zu verhüten ... Die Verführten sind die Opfer der Verblendung durch die Verführer und werden sie dem Einfluß dieser entzogen, so ist Hoffnung, daß sie angemessenen Maßregeln Gehör geben“. Er war ferner der Meinung, diese „Verführer“ „müßten ohne weiteres sogleich in entlegene Orte, am besten wohl Festungen ... in Verwahrsam gebracht werden“ (Dok. Nr. 39b). Statt „Bestrafung“ bevorzugte er den milderen Begriff „Verwahrungsmittel“, teilte jedoch die Ansicht seines Vaters, Friedrich Wilhelms III. und des Kultus- und des Innenminister über die Notwendigkeit eines strengen Vorgehens gegen „verführende“ altlutherische Geistliche.

In seinen ersten Handlungen als Monarch ging er jedoch nicht streng vor und bewies seine Affinität zu den Altlutheranern. Bereits im August 1840 erließ er eine Kabinettsordre, welche die Rückkehr der nach Marienwerder verbannten lutherischen Pastoren in ihre Gemeinden gestattete. Ihre polizeiliche Verfolgung wurde beendet. Die Bestimmungen zu außerkirchlichen gottesdienstlichen Zusammenkünften wurden gelockert. Im September und Oktober 1841 fand auch die erste öffentliche Synode der Altlutheraner in Breslau statt. Schließlich wurde im Oktober 1841 eine Verordnung⁶⁹ zur Regulierung der Verhältnisse mit diesen Dissidenten erlassen.

Ein grundlegendes Ziel dieser Verordnung war die Aussöhnung mit der unierten evangelischen Landeskirche. In einem Immediatbericht vom September 1844 bemerkte Kultusminister Friedrich Eichhorn, dass die Verordnung „wesentlich auf dem Grundsatz“ ruhe, „daß die Dissidenten ... nicht als eine besondere Kirchen-Gesellschaft neben der Landeskirche, sondern nur als religiöse Privatvereine innerhalb derselben angesehen werden könnten“ (Dok. Nr. 44). Diese Verordnung bestimmte, dass Kommissare der Regierung Verhandlungen mit den Altlutheranern führen sollten. Anfänglich richteten sie ihre Be-

69 Vgl. die staatsministerielle Beratung (7.6. und 8.6.1842) hierzu in: Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums, 1817–1934/38, Bd. 3, bearb. von Bärbel Holtz, Hildesheim u. a. 2000, S. 116

mühungen auf den Anschluss der Altlutheraner an die evangelische Landeskirche. Als dies misslang, versuchten sie ihre Angliederung durch die Bildung nicht verbotener religiöser Privatvereine herbeizuführen.⁷⁰ Aber auch dies brachte keinen Erfolg und in dem zuvor genannten Immediatbericht erklärte Eichhorn, dass weitere Versuche, die Altlutheraner mit der evangelischen Landeskirche zu vereinigen, sinnlos seien. Er empfahl dem Monarchen, eine Konzession zu erlassen, die den Altlutheranern die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft einräume (Dok. Nr. 44).

Für Eichhorn hatte diese Konzession die „Natur eines landesherrlichen Aktes“ und bildete eine Analogie zu einer älteren, von Friedrich II. 1742 erlassenen Konzession für die Herrnhuter. Eichhorn hielt die Veröffentlichung dieser Konzession in der Gesetzsammlung für erforderlich, nicht etwa, weil er meinte, dass diese ein Gesetz werden sollte, sondern weil durch diese „Kundgebung des königlichen Willens jedes Mißtrauen gebrochen ... und dem bisherigen Zustande des Schwankens und der Willkür ein Ende gemacht wird“ (Dok. Nr. 44). Dieser Ansicht stimmte Friedrich Wilhelm IV. zu und erklärte sein Einverständnis mit „den Grundzügen des eingereichten Entwurfs einer zu erlassenden Verordnung [Konzession]“. Selbst zu diesem Zeitpunkt hoffte er noch, dass wegen der Wiedervereinigung der Altlutheraner mit der evangelischen Landeskirche diese Konzession nur „vorläufig“ sein würde (Dok. Nr. 45).

Mit der „Generalkonzession“⁷¹ vom Juli 1845 machte Friedrich Wilhelm IV. das lang ersehnte Zugeständnis, dass die Altlutheraner zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten, „und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstand“ bilden dürften. Ihnen wurden alle bürgerlichen Rechte zugesichert, womit ihre Taufen und Trauungen für rechtsgültig erklärt würden, sobald sie den Gerichten angezeigt werden würden. Anders als bei den bloß geduldeten Religionsgesellschaften erhielten die Gemeinden der Altlutheraner die Rechte moralischer (d. h. juristischer) Personen und konnten so Grundstücke erwerben. Den Namen „Kirche“ durften sie jedoch nicht verwenden. In der „Generalkonzession“ wurden die Altlutheraner als „die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner“ bezeichnet. Trotz des späteren Protests der Altlutheraner gegen diese Bezeichnung war der Monarch nicht bereit, sie zu ändern (Dok. Nr. 52).

Mit dieser konzilianter Verordnung wurde der langjährige Konflikt mit den Altlutheranern auf der Verwaltungs- anstatt auf der Gesetzesebene beigelegt. Eine Regulierung auf

⁷⁰ Vgl. Schöne, Huschke, S. 150–158.

⁷¹ Vgl. Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23.7.1845, GS, S. 516. – Vgl. die staatsministerielle Beratung hierzu (7.6. und 8.6.1842), in: Protokolle, Bd. 3, S. 230 sowie das Protokoll der Beratung des Staatsministeriums in Gegenwart des Königs vom 20.1.1845 (Dok. Nr. 46). Vgl. ferner Jacobson, Heinrich Friedrich, Ueber die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preussen, in: Zeitschrift für Kirchenrecht 1 (1861), S. 392–443, zur Generalkonzession S. 408–410.

Gesetzesebene war schon einmal (1842) vom Staatsrat zurückgewiesen worden. Im Februar 1845 beriet das Staatsministerium diese Verordnung zur Regulierung der Verhältnisse der Altlutheraner und versuchte eine weitere Beratung durch den Staatsrat zu verhindern. Das Handeln des Staatsministeriums rief den energischen Protest des zweiten Präsidenten des Staatsrats, Gustav von Rochow, hervor, und schließlich wurde der Verordnungsentwurf doch von diesem Gremium beraten (Dok. Nr. 48). Hier wurde der Meinung vertreten, dass die den Altlutheranern zu bewilligenden Rechte nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine königliche Konzession zu erteilen seien (Dok. Nr. 49). Auch die hartnäckige Opposition des Prinzen von Preußen gegen eine gesetzliche Anerkennung der Altlutheraner wird die Entscheidung zum Erlass einer Verordnung anstelle eines Gesetzes beeinflusst haben (Dok. Nr. 47).⁷²

7. Königliche Souveränität und staatliche Toleranzpolitik

Der wesentliche Grund für die Entscheidung, eine königliche Konzession zu erlassen, lag aber vor allem in der Absicht Friedrich Wilhelms IV., den Verlauf der evangelischen Kirchenpolitik zu bestimmen. Der Beweis seiner monarchischen Autorität stellte den zentralen Bestandteil des Königsbilds dar, das er als Kronprinz entwickelt hatte. Sein „Hauptanliegen“ als König lag in der Aufrechterhaltung des Prinzips „einer wirksamen, souveränen königlichen Autorität“.⁷³ Lange bevor er König wurde, entwickelte er eine starke Abneigung gegen alles, was er als „ministeriellen Absolutismus“ verstand. Er hielt dies sowohl für den Monarchen als auch für die Regierung für schädlich. Die Haltung des Kultusministers in der Auseinandersetzung mit den Altlutheranern lieferte ihm Beispiele für diesen „ministeriellen Absolutismus“. In seinem Schreiben an Altenstein im Februar 1839 äußerte er seine Bedenken, dass das Verhalten der Minister (v. a. des Kultusministers) „uns – vom Inlande gar nicht zu sprechen – im Ausland den größten Schaden bringt. Er hatte auch Kenntnis von den Meinungsverschiedenheiten zwischen Altenstein und Justizminister Mühler über die Verhaftungen von Altlutheranern und hielt „das Obwalten solcher Differenzen zwischen den Herrn Ministern [für] ein sehr großes Übel“, denn die notwendige Folge hieraus war „die Schwächung der Autorität des Gouvernements“ (Dok. Nr. 39a). Bald nachdem er sein Amt als Monarch antrat, machte er sich daran, den „ministeriellen Absolutismus“ durch die Ausübung seiner eigenen königlichen Souveränität zu schwächen. Der Historiker D. Barclay bemerkt, zu keinem anderen Zeitpunkt nach 1806 „glich die preußische Regie-

72 Vgl. Treitschke, *Deutsche Geschichte*, 5. T., S. 349 f. Zur früheren Opposition des Prinzen von Preußen gegen eine gesetzliche Regelung dieses Konfliktes vgl. Dok. Nr. 43.

73 Barclay, *Friedrich Wilhelm IV.*, S. 88.

rung ... mehr einem persönlichen Regiment als in den Jahren zwischen 1840 und 1845“.⁷⁴ Die Generalkonzession von 1845 gehörte zu diesen Jahren des ausgeprägten persönlichen Regiments. Sie wurde von einem frommen Monarchen erlassen, der sich für die staatliche Duldung einer Gruppe orthodoxer Lutheraner persönlich verantwortlich fühlte.

Die Entschlossenheit Friedrich Wilhelms IV., die Entwicklung der evangelischen Landeskirche zu bestimmen, zeigte sich erneut 1847. Er hegte eine starke Antipathie gegen Rationalisten⁷⁵ und wollte sie aus dieser Kirche heraushalten. Hier ging es ihm vor allem um die Lichtfreunde, die theologischen Rationalismus mit politischer Opposition verbanden. Seit ihrer Gründung 1841 waren die Lichtfreunde mit ihrer Ideologie immer radikaler geworden und wurden schließlich als Protestbewegung angesehen. Bei ihrer Pfingstversammlung in Köthen 1845 verzeichneten sie mindestens 3.000 Besucher und ihre Anhänger waren in mehreren Regionen zu finden. Im August 1845 wurden öffentliche Versammlungen der Lichtfreunde verboten.⁷⁶ Die Aversion Friedrich Wilhelms IV. gegen den Rationalismus verstärkte sich nach einer Eingabe von 223 Bürgern aus Magdeburg, welche er Ende 1844/Anfang 1845 von Eichhorn überreicht bekam. In der besagten Eingabe, die ursprünglich für den Generalsuperintendenten bestimmt war, forderten die Bürger u. a. die fast völlige Abschaffung der Liturgie und verkündeten, dass ihre Geistlichen nicht weiter „veraltete Dogmen, sondern nur allgemein anerkannte Heilswahrheiten predigen“ sollten und auf keinerlei Glaubensbekenntnisse oder auf Symbole, sondern allein auf die „vernunftgemäße Auffassung“ der Lehre Jesu zu verpflichten seien. Diese ablehnende Einstellung zu „veralteten Dogmen“ stand in völligem Widerspruch zum religiösem Glauben Friedrich Wilhelms IV. und er bemühte sich darum, sicherzustellen, dass sie keinen Einfluss in der evangelischen Landeskirche ausüben würden. Anfang März 1845 betonte er, dass das Recht der evangelischen Landeskirche gewahrt werden müsse, „in ihre Bekenntnisse und Ordnungen nicht die Schwankungen und Negationen eindringen zu lassen, welche der persönlichen Überzeugung überlassen bleiben, aber sie nie befugt sein dürfen, sich als Überzeugung *der* Kirche geltend zu machen“.⁷⁷ Auch die liberalen Beschlüsse der Generalsynode von Juni 1846 – beispielsweise den Entwurf einer Ordinationsverpflichtung, die sich nicht mehr auf alle Bekenntnisschriften stützte – wies er empört zurück. In seinen Augen waren die Ratio-

74 Barclay, ebd., S. 115.

75 Zur Antipathie Friedrich Wilhelms IV. zu Rationalisten und seinem Wunsch, sie aus der evangelischen Landeskirche zu halten, vgl. seine Schreiben an Bunsen vom 25.3.1840 und vom 12.2.1847 in: Ranke, Leopold v. (Hrsg.), Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen, Leipzig, 1873, S. 70 bzw. in: Friedrich, Preußische Landeskirche, S. 482–484.

76 Zu den Lichtfreunden vgl. Brederlow, Jörn, „Lichtfreunde“ und „Freie Gemeinden“: religiöser Protest und Freiheitsbewegung im Vormärz und in der Revolution von 1848/49, München 1976.

77 Vgl. die Kabinettsordre an die Kultus-, Justiz-, und Innenminister sowie den Minister für die Gesetzrevision vom 4.3.1845, in: Schubert, Werner/Regge, Jürgen (Hrsg.), Gesetzrevision (1825–1848), Bd. 6/1, Vaduz 1987, S. LXIV–LXVI, hier LXVI. Zur Magdeburger Eingabe als Ausgangspunkt für das „Toleranzedikt“ und weiteres zu dessen Hintergrund, vgl. Friedrich, Preußische Landeskirche, S. 389–410.

nalisten nicht wirklich gläubig. Er hoffte, dass sie „seine“ Kirche bald verlassen würden und wollte ihnen ihren Austritt erleichtern.

Ende März 1847 erließ er das sogenannte „Toleranzedikt“⁷⁸, welches aus zwei Teilen bestand: dem Patent über die Bildung neuer Religionsgesellschaften und einer Verordnung zur Regelung zivilstandsrechtlicher Fragen.⁷⁹ In seinem Vorwort merkte er an, dass er die im ALR ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit aufrechterhalten wolle und seinen Untertanen „die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste“ gestatte. „Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnis ihrer Kirche nicht in Übereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, insoweit ihre Vereinigung vom Staat genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren“.

Das „Toleranzedikt“ hielt die Glaubens- und Gewissensfreiheit aufrecht, favorisierte aber gleichzeitig Religionsgesellschaften, die den theologischen Konservatismus des Königs teilten. Friedrich Wilhelm IV. ging hier verdeckt aggressiv vor. Auf Sitzungen des Kronrats im Oktober 1845⁸⁰ schlug er zwei Kategorien von geduldeten Religionsgesellschaften vor, die dann im Religionspatent auch verwendet wurden. Die Religionsgesellschaften, deren Dogmen im wesentlichen mit den im Westfälischen Frieden „ausdrücklich genehmigten“ übereinstimmten - hier dachte er sicherlich an die Altlutheraner - seien befugt, ihre Amtshandlungen mit voller rechtlicher Wirkung auszuführen. Hingegen sollten bei denen, wo „eine solche Übereinstimmung nicht obwalte“ - hier dachte er sicherlich an die Rationalisten - die Amtshandlungen ihrer Geistlichen ohne rechtliche Wirkung bleiben⁸¹ (Dok. Nr. 50 und 51). Bei der oben erwähnten Sitzung des Kronrats wurden Zweifel über diese Einteilung geäußert, denn hiermit sei ein Unterschied in den Rechten der geduldeten Religionsgesellschaften aufgestellt worden, welcher dem ALR fremd sei. Dieser Einwand wurde mit der Bemerkung abgewiesen, dass „der Staat, wenn er die Duldung ausspreche, wohlbefugt sei, dies unter den ihm angemessenen Modifikationen zu tun“.⁸²

Diese sogenannte staatliche Modifikation spiegelte die persönlichen Ansichten des

78 Friedrich Wilhelm IV. selbst sowie die zeitgenössische Presse sprachen von einem „Toleranzedikt“, vgl. ebd., S. 387.

79 Vgl. Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, 30.3.1847 und Verordnung betreffend die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, 30.3.1847, in: GS, S. 121, 125. Vgl. auch Hattenhauer, Hans, Das preußische Religionspatent vom 30. März 1847, in: Jakubowski-Tiessen, Manfred (Hrsg.), Religion zwischen Kunst und Politik. Aspekte der Säkularisierung im 19. Jahrhundert, Göttingen 2004, S. 114–145.

80 In einer Sitzung des Kronrats am 28.4.1846 wurde die Duldung neuer Religionsgesellschaften weiter beraten, vgl. Protokolle, Bd. 3, S. 278; vgl. auch die Beratungen des Staatsministeriums zum Entwurf des „Toleranzedikts“, in: ebd., S. 276–278, 284, 298–299, 405–406.

81 Der Monarch und der Kultusminister insistierten, dass diese Kategorien im ALR vorgesehen seien.

82 Vgl. hierzu auch Friedrich, Preußische Landeskirche, S. 397 f.

Monarchen wider, d. h. seine Aversion gegen die Rationalisten. Auch wenn der Versuch Friedrich Wilhelms IV., die evangelische Landeskirche von Rationalisten zu befreien, keinen unmittelbaren Erfolg zeitigte,⁸³ erkannten die Zeitgenossen, dass er mit dem „Toleranzedikt“ sehr wohl gegen die Rationalisten in den Kampf zog. Ernst Wilhelm Hengstenberg, der einflussreiche Herausgeber der „Evangelischen Kirchenzeitung“ begrüßte das „Toleranzedikt“, weil damit die Gründe entfielen, den „aggressiven Unglaube[n]“, den er v. a. bei den Führern der Lichtfreunde sah, in der Kirche zu dulden.⁸⁴ Friedrich Wilhelm IV. wird zu Recht wegen seiner Bewilligung der Vereinigungsfreiheit für Religionsgemeinschaften in Preußen gelobt, die meisten Historiker erkennen jedoch auch an, dass seine starke Antipathie gegen die Rationalisten und seine Entschlossenheit, sie niemals als „gleichberechtigt“ anzuerkennen, eine vordringliche Motivation für den „Toleranzedikt“ bildeten.⁸⁵ Sicherlich sollen die Vorzüge des „Toleranzedikts“ nicht außer Acht gelassen werden, gleichzeitig aber ist nicht zu übersehen, dass Friedrich Wilhelms IV. Unterstützung der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch seiner Zielsetzung hinsichtlich der evangelischen Landeskirche diene.

Er strebte jedoch nicht danach, diese Kirche direkt unter seine Kontrolle zu bringen. Bekanntlich wollte er ihr zu größerer Selbständigkeit verhelfen, als er 1848 ein Oberkonsistorium errichten ließ. Auch gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment brachte er durchaus Misstrauen auf.⁸⁶ Zugleich sollte diese Kirche aber seine eigenen religiösen Vorstellungen widerspiegeln. In den vorausgegangenen Jahrhunderten hatten die Hohenzollern-Herrscher mehrfach staatliche Toleranz zum Erreichen bestimmter Ziele eingesetzt; diese Ziele dienten jedoch staatlichen Interessen und waren nicht kirchenpolitischer Natur.⁸⁷ In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hingegen begannen Preußens Monarchen die staatliche Toleranz einzusetzen, um ihre Kirchenpolitik voranzubringen. „Toleranz“, wie sie im ALR verstanden wurde, konnte jedoch nur durch einen konfessionell neutralen Staat

83 Im Jahre 1851 bemerkte Leberecht Uhlich, der Begründer der Lichtfreunde, dass, auch wenn viele Gemeinden nicht mit der orthodoxen Haltung der evangelischen Landeskirche einverstanden wären, sie diese Kirche doch nicht verlassen wollten, vgl. Ders., Preußische Religionsfreiheit im Jahr 1851, Halle 1851, S. 11 f.

84 Zitat Hengstenberg nach Deuschle, Matthias A., Ernst Wilhelm Hengstenberg, Tübingen 2013, S. 399.

85 Friedrich Wilhelms IV. Motivation zum Erlaß des Toleranzedikts wird kaum berücksichtigt bei: Landau, Peter, Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und die Religionsfreiheit, in: Ders., Grundlagen und Geschichte des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Tübingen 2010 (zuerst 1995), S. 373; Kritischere Einschätzungen in: Treitschke, Deutsche Geschichte, T. 5, S. 537, Barclay, Friedrich Wilhelm IV., S. 146; Friedrich, Preußische Landeskirche, S. 398 f.; Weir, Todd H., Secularism and Religion in Nineteenth-Century Germany, Cambridge 2014, S. 30, 54–58.

86 Vgl. Hintze, Otto, Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen, in: Ders., Gesammelte Abhandlungen, Bd. 3: Regierung und Verwaltung, 2. Aufl. Göttingen 1967 (zuerst 1906), S. 88.

87 Zur staatlichen Toleranzpolitik im 18. Jahrhundert vgl. u. a. Kroll, Frank Lothar, Das Problem der Toleranz bei Friedrich dem Großen, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte N. F. 11 (2001), S. 53–75.

gewährleistet werden.⁸⁸ Eine Staatskirche wie die, welche in Preußen nach der Union 1817 bestand, war hier nicht vorgesehen. Die Erosion dieser Konfessionslosigkeit setzte sich unter Friedrich Wilhelm IV. fort, denn er adaptierte das ALR dahingehend, dass es besser mit seiner persönlichen religiösen Ideologie übereinstimmte.

Die Altlutheraner, die den preußischen Monarchen nicht als ihr Kirchenoberhaupt betrachteten und auch nichts mit der Staatskirche zu tun haben wollten, zitierten das ALR zur Untermauerung ihrer Forderung, ihnen den Status einer geduldeten Religionsgesellschaft zu gewähren. Das im späten 18. Jahrhundert verfasste ALR konnte jedoch den Anforderungen dieses neuen Typs von religiöser Gemeinschaft nicht gerecht werden. Die Verfassung von 1848/50 und ihre Garantie der „Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften“⁸⁹ (Art. 12, 30, 31) machte die Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften zu geltendem Recht. Damit wurde die Duldung durch einen Monarchen überflüssig.

8. Die konfessionelle Herausforderung

Auch wenn die Abhängigkeit der Altlutheraner vom Wohlwollen zweier unterschiedlicher Monarchen den subjektiven Charakter der staatlichen Toleranzpolitik zwischen 1830 und 1845 beweist, blühte die altlutherische Bewegung ohne das königliche Wohlwollen auf. Damit zeigen sich auch die Grenzen der monarchischen bzw. staatlichen Autorität in dieser Zeitspanne. Die früheste Herausforderung an diese Autorität kam aus dem konfessionellen Bereich. Es ist wohl kaum ein Zufall, dass Katholiken und Protestanten über die Einmischung des Monarchen bzw. des Staates in ihre Glaubensausübung zur gleichen Zeit öffentlich protestierten. Die Auseinandersetzung der preußischen Regierung mit den Altlutheranern in den 1830er Jahren verlief zeitlich fast parallel zu ihrem Konflikt mit dem Kölner Erzbischof, der sich dagegen wehrte, den staatlichen Vorschriften über gemischte Ehen zu folgen.⁹⁰

88 Zum ALR und der Möglichkeit einer Toleranzpolitik nach der Errichtung der unierten Kirche 1817, vgl. Loock, Hans-Dietrich, Vom „Kirchenwesen“ zur Landeskirche. Das Zeitalter der Reformen und der Konfessionsunion (1798 bis 1840), in: Heinrich, Gerd (Hrsg.), Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 421.

89 Vgl. hierzu Zwirner, Henning, Zur Entstehung der Selbstbestimmungsgarantie der Religionsgesellschaften i. J. 1848/49, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 72 (1987), S. 210–294.

90 Dieser Konflikt reichte über zwei Jahrzehnte zurück, denn auch wenn der Erzbischof im November 1837 verhaftet wurde, hatten katholische Geistliche in den westlichen Provinzen staatliche Vorschriften über gemischte Ehen seit 1816 ignoriert, vgl. Bd. 8 der vorliegenden Reihe, S. 28–36.

Zudem gibt es auch eine Ähnlichkeit zwischen der Motivation Friedrich Wilhelms III. für den Militäreinsatz in Hönigern im Dezember 1834 und seiner Weigerung im Mai 1839, einen vom Domkapitel in Trier gewählten Bischof, dem er nicht sein Plazet gegeben hatte, zu akzeptieren. Im Fall von Hönigern wies Altenstein ihn darauf hin, dass der dortige Widerstand einen Angriff auf seine oberbischöflichen Rechte darstelle. Weniger als fünf Jahre später riet Altenstein ihm davon ab, die Trierer Bischofswahl zu akzeptieren, da „der Wert der landesherrlichen Empfehlungen dadurch sehr herabgesetzt, wenn nicht gar vernichtet werde“.⁹¹ Der Widerstand in Hönigern sowie die Bischofswahl in Trier wurden als gefährliche Beispiele des Aufbegehrens gegen die landesherrliche Autorität wahrgenommen. Sowohl die oberbischöflichen Rechte in der lutherischen Kirche als auch das landesherrliche Recht bei der Wahl eines katholischen Bischofs waren wichtige Bestandteile der monarchischen Autorität und wurden deswegen energisch von der Regierung verteidigt.

Zwischen 1830 und 1845 versuchte diese Regierung, die Überzeugungstreue der widergesetzlichen Altlutheraner zu hemmen, aber ihre Überreaktionen in den 1830er Jahren (Militäreinsatz, illegale Strafverfolgung) blieben weitestgehend wirkungslos und wurden von Regierungsmitgliedern, der Justizverwaltung und dem Kronprinzen kritisiert. In den frühen 1840er Jahren gab es unter dem neuen Monarchen, Friedrich Wilhelm IV., Versuche, die Altlutheraner zur evangelischen Landeskirche zurückzuführen, aber diese endeten als Fehlschlag. Obwohl die Altlutheraner 1845 schließlich eine staatliche Duldung erlangten, war dies ein vom Monarchen eingeräumtes Zugeständnis. Es war ein „landesherrlicher Akt“, motiviert durch das religiöse Empfinden Friedrich Wilhelms IV., und kennzeichnete nicht einen grundsätzlichen Wandel der Stellung von Religionsgesellschaften innerhalb des Staates.

Sowohl Friedrich Wilhelm III. als auch Friedrich Wilhelm IV. wollten, dass die evangelische Kirchenpolitik in Preußen ihre eigenen Ansichten wiederspiegelte und zogen im konfessionellen Bereich keine Trennung zwischen Landesherrn und Staat. Eine solche Trennung ist jedoch in einem modernen konstitutionellen Staat unabdingbar und war auch explizit in Preußens Verfassung von 1848/50 vorhanden. Mit ihrer erfolgreichen Weigerung, die Bestimmungen des Monarchen in Kirchenangelegenheiten zu akzeptieren, verwarfen die Altlutheraner eine herkömmliche, staatlich sanktionierte Vorgehensweise und förderten die Entwicklung einer modernen Beziehung zwischen den Bürgern und dem Staat.

91 Vgl. Bd. 8 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 48.

Verzeichnis der zitierten Literatur

Acta Borussica, N. F., 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Wolfgang Neugebauer.

Abt. I: Das Preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817–1934)

Abt. II: Der preußische Kulturstaat in der politischen und sozialen Wirklichkeit.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Berlin 1794.

Baack, Lawrence J., Christian Bernstorff and Prussia. Diplomacy and Reform Conservatism 1818–1832, New Brunswick 1980.

Bahne, Siegfried, Die Freiherren Ludwig und Georg Vincke im Vormärz, Dortmund 1975 (= Monographien zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 5).

Barclay, David E., Anarchie und guter Wille: Friedrich Wilhelm IV. und die preußische Monarchie, Berlin 1995.

Blasius, Dirk, Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800–1980 – eine Studie zu Justiz- und Staatsverbrechen, Frankfurt/M. 1983.

Brederlow, Jörn, „Lichtfreunde“ und „Freie Gemeinden“: religiöser Protest und Freiheitsbewegung im Vormärz und in der Revolution von 1848/49, München 1976.

Brück, Regina v., Die Beurteilung der preußischen Union im lutherischen Sachsen in den Jahren 1817–1840, Berlin (Ost) 1981 (= Theologische Arbeiten, Bd. XLI).

Bußmann, Walter, Zwischen Preußen und Deutschland. Friedrich Wilhelm IV. Eine Biographie, Berlin 1990.

Clark, Christopher, Confessional Policy and the Limits of State Action: Frederick William III and the Prussian Church Union 1817–1840, in: Historical Journal 39,4 (1996), S. 984–1004.

Clark, Christopher, Preußen Aufstieg und Niedergang, Bonn 2007.

Conrad, Hermann, Staat und Kirche im Aufgeklärten Absolutismus, in: Der Staat 12 (1973), S. 45–63.

Deuschle, Matthias A., Erweckung und Politik. – Zur preußischen Religionspolitik unter Friedrich Wilhelm III., in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 106 (2009), S. 79–117.

Deuschle, Matthias A., Ernst Wilhelm Hengstenberg. Ein Beitrag zur Erforschung des kirchlichen Konservatismus im Preußen des 19. Jahrhunderts, Tübingen 2013 (= Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 169).

Dibelius, Otto, Friedrich Wilhelm IV. und die Idee des christlichen Staates, in: Die Furche 22 (1936), S. 40–48.

Droysen, Johann Gustav, Zur Geschichte der preußischen Politik in den Jahren 1830–1832, in: Abhandlungen zur neueren Geschichte, Leipzig 1874, S. 3–131.

Eilers, Gerd, Meine Wanderungen durch Leben: ein Beitrag zur inneren Geschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 4. T., Leipzig 1858.

Foerster, Erich, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten, Bd. 2, Tübingen 1907.

- Fonk, Friedrich Hermann, Das staatliche Mischehenrecht in Preußen vom Allgemeinen Landrecht an. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Bielefeld 1961 (= Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Bd. 10).
- Friedrich, Martin, Die preußische Landeskirche im Vormärz, Evangelische Kirchenpolitik unter dem Ministerium Eichhorn (1840–1848), Waltrop 1994.
- [Friedrich Wilhelm III.], Luther in Beziehung auf die evangelische Kirchen-Agende, Berlin 1827, 1834.
- Gerlach, Jakob v. (Hrsg.), Ernst Ludwig von Gerlach, Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795–1877, Bd. 1: 1785–1848, Schwerin 1903.
- Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten, Berlin, 1818, 1834, 1845, 1847.
- Hattenhauer, Hans, Das preußische Religionspatent vom 30. März 1847. Aspekte der Säkularisierung im 19. Jahrhundert, in: Jakubowski-Tiessen, Manfred (Hrsg.), Religion zwischen Kunst und Politik. Aspekte der Säkularisierung im 19. Jahrhundert, Göttingen 2004, S. 114–145.
- Hauptmann, Peter (Hrsg.), Johann Gottfried Scheibel. Vom innersten Wesen des Christentums. Auszüge aus dem Schrifttum des Breslauer Lutheraners (1783–1843), Göttingen 2009.
- Heyden Hellmut, Kirchengeschichte Pommerns, Bd. 2, 2. überarb. Aufl. Köln 1957 (= Osteuropa und der deutsche Osten, Reihe III Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster, Bd. 5).
- Heyden, Hellmut, Zur Geschichte der Kämpfe um Union und Agende in Pommern, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 7 (1960), S. 231–252.
- Hintze, Otto, Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen [1906], in: Ders., Gesammelte Abhandlungen, Bd. 3, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 56–96.
- Hohberg, Rosemarie, Friedrich Wilhelms III. liturgische Union und die Gründe für die schlesische Opposition, in: Kirche im Osten 20 (1977), S. 147–176.
- Hömig, Herbert, Altenstein. Der erste preußische Kultusminister. Eine Biographie, Münster 2015.
- Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 2. verb. Aufl. Stuttgart u. a. 1968 (1. Aufl. 1960).
- Huber, Ernst Rudolf/Huber, Wolfgang (Hrsg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1, Berlin 1973.
- Hund, Johannes, Preußische Union und selbstständige lutherische Kirchen: Trennung und Kirchwerdung bis 1850, in: Kampmann, Jürgen/Klän, Werner (Hrsg.), Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen: Theologische Ortsbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche, Göttingen 2014, S. 43–74 (= Oberurseler Hefte Ergänzungsbande, Bd. 14).
- Iwan, Wilhelm, Die Altlutherische Auswanderung um die Mitte des 19. Jahrhunderts, Bd. 1, Ludwigsburg 1943.
- Jacobson, Heinrich Friedrich, Ueber die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preussen, in: Zeitschrift für Kirchenrecht 1 (1861), S. 392–443.
- Kamptz, Karl v. (Hrsg.), Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung, Bd. 18, Berlin 1834.
- Künke, Martin, Johann Gottfried Scheibel und sein Ringen um die Kirche der lutherischen Reformation, theol. Diss., Erlangen 1941/Göttingen 1985 (= Kirche im Osten, Monographienreihe, Bd. 19).
- Klän, Werner, Die Anfänge der altlutherischen Bewegung in Breslau, in: Kirche im Osten Bd. 21/22 (1978/79), S. 141–169.
- Klän, Werner, Die altlutherische Kirchenbildung in Preußen, in: Hauschild, Wolf-Dieter (Hrsg.), Das deutsche Luthertum und die Unionsproblematik im 19. Jahrhundert, Gütersloh 1991, S. 153–170 (= Die Lutherische Kirche. Geschichte und Gestalten, Bd. 13).

- Klän, Werner/da Silva, Gilberto (Hrsg.), Quellen zur Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland, Göttingen 2010 (= Oberurseler Hefte Ergänzungsbande, Bd. 6).
- Koselleck, Reinhart, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, Stuttgart 1967 (3. Aufl. 1989).
- Kraus, Hans-Christof, Ernst Ludwig von Gerlach. Politisches Denken und Handeln eines preußischen Altkonservativen, Bd. 1, Göttingen 1994 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 53,1).
- Kroll, Frank Lothar, Das Problem der Toleranz bei Friedrich dem Großen, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte N. F. 11 (2001), S. 53–75.
- Landau, Peter, Das Kirchenrecht des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten im 19. Jahrhundert, in: Dölemeyer, Barbara/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Frankfurt/M. 1995, S. 145–168.
- Landau, Peter, Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und die Religionsfreiheit. Zur Entstehungsgeschichte des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit von Kirchen und Religionsgesellschaften, in: Ders., Grundlagen und Geschichte des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Tübingen 2010 (1. Aufl. 1995), S. 364–381 (= Jus ecclesiasticum: Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, Bd. 92).
- Laubert, Martin, Die Anfänge der altlutherischen Bewegung in der Provinz Posen, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 39 (1921), S. 44–76.
- Lill, Rudolf, Die Beilegung der Kölner Wirren 1840–1842. Vorwiegend nach Akten des Vatikanischen Geheimarchivs, Düsseldorf 1962 (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd. 6).
- Linke, Otto, Friedrich Theodor von Merckel im Dienste fürs Vaterland, 2 Teile, Breslau 1907–1910 (= Darstellung und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bde. 5, 10).
- Loock, Hans-Dietrich, Vom „Kirchenwesen“ zur Landeskirche. Das Zeitalter der Reformen und der Konfessionsunion (1798 bis 1840), in: Heinrich, Gerd (Hrsg.), Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 363–427.
- Nixdorf, Wolfgang, Die staatliche Behandlung der lutherischen Separation in Halle unter Friedrich Wilhelm III. Ein Akteneinblick, in: ... und fragten nach Jesus. Beiträge aus Theologie, Kirche und Geschichte. Festschrift für Ernst Barnikol zum 70. Geburtstag, Berlin 1964, S. 221–227.
- Nixdorf, Wolfgang, Die lutherische Separation. Union und Bekenntnis (1834), in: Goeters, Johann F. Gerhard/Mau, Rudolf (Hrsg.), Die Geschichte der evangelischen Kirche der Union, Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850), Leipzig 1992, S. 220–240.
- Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38 (= Acta Borussica Neue Folge, 1. Reihe, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer).
Bd. 2, bearb. von Christina Rathgeber, Hildesheim u. a. 2004.
Bd. 3, bearb. von Bärbel Holtz, Hildesheim u. a. 2000.
- Ranke, Leopold v. (Hrsg.), Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen, Leipzig 1873.
- Rathgeber, Christina, Das Kultusministerium und die Kirchenpolitik 1817 bis 1934, in: Acta Borussica N. F., 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 2/2, Berlin 2010, S. 289–397.
- Rathgeber, Christina, Von der Kirchengesellschaft zur Kirche in der Gesellschaft. Frömmigkeit, staatliches Handeln und die frühe Politisierung preußischer Katholiken (1815 bis 1871), Berlin 2016 (= Acta Borussica N. F., 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8).

- Ribbeck, Bernhard (Hrsg.), *Erinnerungen an Ernst Friedrich Gabriel Ribbeck*, aus seinen Schriften, Berlin 1863.
- Ruhbach, Gerhard, *Die Religionspolitik Friedrich Wilhelms III. von Preußen*, in: *Bleibendes im Wandel der Kirchengeschichte*, Moeller, Bernd/Ders. (Hrsg.), *Bleibendes im Wandel der Kirchengeschichte: Kirchenhistorische Studien*, Tübingen 1973, S. 307–330.
- Schaper, Ewald, *Die geistespolitischen Voraussetzungen der Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms IV. von Preußen*, Stuttgart 1939.
- Scheibel, Johannes Gottfried, *Actenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union zwischen der reformirten und lutherischen Kirche vorzüglich durch gemeinschaftliche Agende in Deutschland und besonders in dem preußischen Staate*, 2. T., Leipzig 1834.
- Schöne, Jobst, *Kirche und Kirchenregiment im Wirken und Denken Georg Philipp Eduard Husckes*, Berlin u. a. 1969 (= *Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums*, Bd. 23).
- Schoeps, Hans-Joachim, *Der christliche Staat im Zeitalter der Restauration*, in: Fuchs, Walter Peter (Hrsg.), *Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte*, Stuttgart u. a. 1966.
- Schott, Christian Erdmann, *Die Auswanderung der Altlutheraner nach Australien*, in: *Jahrbuch des Vereins für schlesische Kirchengeschichte* 64 (1985), S. 127–136.
- Schubert, Werner/Regge, Jürgen (Hrsg.), *Gesetzrevision (1825–1848)*, Bd. 6/1, Vaduz 1987.
- Stamm-Kuhlmann, Thomas, *König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III. Der Melancholiker auf dem Thron*, Berlin 1992.
- Straubel, Rolf, *Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten*, Teil 2, Berlin 2009 (= *Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin*, Bd. 85; *Einzelveröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs*, Bd. 7).
- Strauß, Friedrich, *Abend-Glocken-Töne. Erinnerungen eines alten Geistlichen aus seinem Leben*, Berlin 1868.
- Treitschke, Heinrich v., *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Berlin 1879–1894. T. 4–5, (4. Aufl. 1897).
- Uhlich, Leberecht, *Preußische Religionsfreiheit im Jahr 1851: zunächst dem preußischen Richterstande gewidmet*, Halle 1851.
- Wangemann, Hermann Theodor, *Sieben Bücher preußischer Kirchengeschichte*, 3 Bde., Berlin 1859–1860.
- Wangemann, Hermann, *Die kirchliche Cabinetts-Politik des Königs Friedrich Wilhelm III. Insonderheit in Beziehung auf Kirchenverfassung, Agende, Union, Separatismus*, Berlin 1884.
- Weir, Todd H., *Secularism and Religion in Nineteenth-Century Germany. The Rise of the Fourth Confession*, Cambridge 2014.
- Wendland, Walter, *Die Religiosität und die kirchenpolitischen Grundsätze König Friedrich Wilhelms des Dritten in ihrer Bedeutung für die Geschichte der kirchlichen Restauration*, Gießen 1909 (= *Studien zur Geschichte des neueren Protestantismus*, Bd. 5).
- Wendt, Heinrich, *Oberpräsident von Merckel als Vertrauensmann der Breslauer Bürgerschaft*, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens* (53) 1919, S. 117–132.
- Zwirner, Henning, *Zur Entstehung der Selbstbestimmungsgarantie der Religionsgesellschaften i. J. 1848/49*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 72 (1987), S. 210–294.

Zur Einrichtung der Edition

VON BÄRBEL HOLTZ

Die vorliegende Edition steht in der Tradition der durch Gustav Schmoller begründeten *Acta Borussica*,¹ mit denen seit 1892 in einer vielbändigen Ausgabe Quellen zur preußischen Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts gesammelt und im Volltext oder in Regesten publiziert wurden.² Diese große Edition zur Geschichte Preußens ist seit dem Jahre 1999 mit den *Acta Borussica, Neue Folge*³ fortgesetzt und chronologisch auf das 19./20. Jahrhundert ausgeweitet worden. In einer 1. Reihe wurden die Protokolle des preußischen Staatsministeriums ediert, wobei diese serielle Quelle gegenüber den „alten“ *Acta Borussica* editionstechnische Modifizierungen erforderte. Die mehr als 5.200 protokollarisch überlieferten Regierungsberatungen wurden in Regesten aufbereitet und durch einen weiterführenden wissenschaftlichen Apparat, eine inhaltliche Einleitung, drei Register sowie weitere Verzeichnisse erschlossen; eine vollständige Publikation der Protokolltexte auf Mikrofiche komplettiert diese Regestenedition. Die zwölf Regestenbände der 1. Reihe sind im Internet frei zugänglich als PDF-Dateien verfügbar.⁴

Auch die 2. Reihe der *Acta Borussica, Neue Folge*, die unter dem Thema „Preußen als Kulturstaat“ das staatliche Aufgabenfeld „Kultur“ in seinen Wechselwirkungen zwischen

1 *Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1892 ff. (im Folgenden auch: AB). Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, Zum schwierigen Verhältnis von Geschichts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften am Beispiel der *Acta Borussica*, in: Kocka, Jürgen (Hrsg.), *Die Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Kaiserreich*, Berlin 1999, S. 235–275 (= Interdisziplinäre Arbeitsgruppen. Forschungsberichte, Bd. 7).

2 Neben der „Vorrede“ durch die „Akademische Kommission für die Herausgabe der *Acta Borussica*“ (namentlich durch Heinrich v. Sybel und Gustav Schmoller) in dem zuerst publizierten Band: *Die Preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen*, Bd. 1: Akten bis 1768, bearb. von Gustav Schmoller und Otto Hintze, Berlin 1892, S. XIV–XXIV (= AB, Abt. II: Die einzelnen Gebiete der Verwaltung); vgl. vor allem das gedruckte Manuskript: *Äußere Grundsätze für die Edition der Acta Borussica*. Aufgestellt in der Konferenz der akademischen Kommission und der Mitarbeiter der *Acta Borussica* vom 6. Februar 1910, Berlin 1910.

3 *Acta Borussica, Neue Folge. 1. Reihe: Die Protokolle des Preussischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer, Bde. 1–12, Hildesheim u. a. 1999–2004.

4 http://www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/preussen_protokolle/de/Startseite, dort unter: Editionsbande im Internet.

der Gesellschaft und dem preußischen Staat untersucht,⁵ konzentriert sich auf das 19. und frühe 20. Jahrhundert. Damit widmet sie sich auch solchen Inhalten, die man bereits 1892 im zuerst publizierten Band der *Acta Borussica* als prinzipiell editionswürdig betrachtete, als man feststellte, dass „es noch eine Reihe von Verwaltungsgebieten [gäbe], die mit der Zeit in Angriff zu nehmen wären, z. B. das Volksschulwesen, die evangelische Kirchenverwaltung, das Medicinalpolizeiwesen“⁶. Die äußere Form der Schmollerschen Ausgabe bewusst aufnehmend, steht die 2. Reihe der Neuen Folge zugleich als eine inhaltliche und programmatische Fortschreibung jener Bände der *Acta Borussica*, die von Otto Hintze als „ein neuer Typus“⁷ bezeichnet wurden, weil sie Aktenstücke und Darstellung miteinander verbinden.

Kriterien für die Auswahl der Quellentexte

Kulturstaatliche Prozesse, Erfolge und Blockierungen gingen sowohl auf das Wirken verschiedener staatlicher Einrichtungen als auch auf das Engagement gesellschaftlicher Kräfte und Gruppierungen zurück. Das für die Edition in Frage kommende Material ist deshalb nicht nur sehr umfangreich, sondern auch äußerst vielfältig. Es in seiner ganzen Fülle abzdrukken, erscheint aus nahe liegenden Gründen weder sinnvoll noch praktikabel. Es war also eine Auswahl solcher Texte, die als Schlüsseldokumente für das Reihenthema „Preußen als Kulturstaat“ von besonderer Relevanz sind, zu treffen.

Den archivalischen Kernbestand bildet die Überlieferung des preußischen Kultusministeriums (I. HA Rep. 76) im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem mit insgesamt rund 2.450 laufenden Metern Akten. Die im November 1817 als „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ gegründete Behörde firmierte in ihrer mehr als 110-jährigen Geschichte unter verschiedenen Amtsbezeichnungen, die in der vorliegenden Edition aus Gründen der Übersichtlichkeit vernachlässigt und durchgängig unter der Bezeichnung „Kultusministerium“ subsumiert wurden.

Freilich war es unerlässlich, aus anderen zentralstaatlichen Beständen, beispielsweise des Finanzministeriums, des Innenministeriums sowie anderer Zentralbehörden Preußens für diese Publikation zu schöpfen. Ferner erwiesen sich der Monarch bzw. Angehörige des Hofes als einflussreiche Akteure in kulturstaatlichen Prozessen, was Dokumente aus dem

5 Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, *Staatlicher Wandel. Kulturelle Staatsaufgaben als Forschungsproblem*, in: *Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur*, Bd. 1/1: Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, S. XI-XXXI (Einleitung zu den drei monographischen Bänden der vorliegenden Reihe).

6 „Vorrede“ in: *Die Preußische Seidenindustrie*, Bd. 1, S. XII.

7 Otto Hintze im Vorwort zu: *Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I.* Darstellung und Aktenbeilagen von Carl Hinrichs, Berlin 1933, S. VII (= AB, Abt. II, Reihe 5).

überlieferten Schriftgut des Geheimen Zivilkabinetts (jüngere Periode) und des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs verdeutlichen. Darüber hinaus konnten einzelne Bestände aus der archivalischen Überlieferung der preußischen Provinzen und Regierungsbezirke interessante Aufschlüsse aus der Perspektive der mittleren Verwaltungsebene beisteuern. Nachlässe, das heißt Bestände nichtstaatlicher Provenienz, erwiesen sich für dieses Themenfeld von besonderer Aussagekraft. Nachlässe, ob von Ministern oder ihren Direktoren und Räten, von Gelehrten, Geistlichen oder anderen Personen, enthalten oft private Korrespondenzen, ferner Tagebücher und anderes Schriftgut, worin außerdienstliche Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse überliefert und komplexe Zusammenhänge erst ursächlich erkennbar werden. Durch hier überlieferte Schriftstücke konnten mitunter Lücken in der staatlichen Überlieferung gefüllt werden.

Die in der Edition getroffene Auswahl an Texten stammt somit nicht nur aus unterschiedlichsten Provenienzen wie Staatsbehörden, Kommunen, Parlamenten, Parteien, Kirchen oder Vereinen. Sie vereint mit Denkschriften, Gesetzentwürfen, Instruktionen, Anfragen, Eingaben, Zeitschriften- und Zeitungsartikeln sowie Korrespondenzen auch verschiedenste Quellengattungen,⁸ um das vielschichtige Kräftespiel zwischen Staat und Gesellschaft auf kulturpolitischem Terrain sichtbar werden zu lassen.

Der Abdruck schon publizierter Texte wurde soweit tunlich vermieden. Da einige Dokumente von zentraler Bedeutung jedoch unverzichtbar und manche zeitgenössischen Drucke nur schwer zugänglich sind, musste in Ausnahmefällen die Neuedition erfolgen. Als Beispiel eines solchen zentralen Dokumentes sei hier die konstitutive Kabinettsordre vom 3. November 1817, mit der die Einrichtung des Kultusministeriums angeordnet wurde, genannt. Die wenigen Zweitdrucke gehen dabei vornehmlich auf die Originalvorlage zurück und machen zugleich auf Abweichungen des Erstdrucks vom Original aufmerksam. Die Kenntnis bereits vorliegender Themeneditionen oder einzelner Abdrucke muss vorausgesetzt werden; gegebenenfalls ist auf solche in der Darstellung verwiesen.

Bei den verschiedenen Überlieferungsstufen eines Schriftstücks wird möglichst die Endfassung und hier bevorzugt die (behändigte) Ausfertigung ediert. Inhaltlich bedeutensame Abweichungen gegenüber dem Konzept sind, soweit sie ermittelt werden konnten, angemerkt.

Die Quellentexte werden in der Regel vollständig wiedergegeben, um den inhaltlichen Gesamtkontext des Dokuments erkennbar zu machen. Deshalb weisen einige Editionsstücke längere Passagen beispielsweise zu allgemeinen Problemen in Preußen oder auch zu anderen Ressorts auf, die den Stellenwert der Kultusverwaltung im Gesamtgefüge des

8 Hierzu grundlegend: Meisner, Heinrich Otto, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen bzw. Leipzig 1969. Ferner Kloosterhuis, Jürgen, *Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium*, in: *Archiv für Diplomatik* 45 (1999), S. 465–562; den preußischen Gesichtspunkt überschreitend, aber nicht aufgebend: Hochedlinger, Michael, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Köln 2009.

Staates zu erhellen helfen. Eine Kürzung der Quelle wurde nur dann vorgenommen, wenn sie längere textliche Ausführungen enthält, die keinen inhaltlichen Bezug zur Problematik der vorliegenden Reihe aufweisen. Derartige Auslassungen sind in gewohnter Weise durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

Grundsätze der editorischen Bearbeitung

Gemäß der bisherigen Verfahrensweise der Acta Borussica gilt für die Edition das Prinzip: Quellentext recte, Bearbeitertext kursiv. Ausgenommen hiervon wurde die Gestaltung der Dokumentenköpfe, die stets das Ergebnis wissenschaftlicher Bearbeitung sind.

In ihrer äußeren Form orientiert sich die Edition an den erstmals 1930 von Johannes Schultze aufgestellten Editionsrichtlinien⁹ für Quellen der neueren Geschichte, die in vielen Punkten mit den Leitsätzen der Acta Borussica von 1910 im Einklang stehen. Demnach erfolgten behutsame Eingriffe in den Text nur dort, wo Verständlichkeit oder Lesbarkeit dies erfordern. Das beinhaltet sowohl die stillschweigende Korrektur überflüssiger oder fehlender Satzzeichen, ferner die Vereinheitlichung vieler durch Bindestriche miteinander verbundener Begriffe, die in der zeitgenössischen Amts- und Schriftsprache äußerst inkonsequent verwendet wurden, als auch eine vorsichtige Modernisierung der Rechtschreibung (Hilfe statt Hülfe, Zensur statt Censur, Taler statt Thaler, Direktor statt Director u. ä.).

Die Klassifizierung der Überlieferungsform der edierten Quellen beruht auf der durch Heinrich Otto Meisner entwickelten Terminologie.¹⁰

Die Dokumente wurden nach Themen gruppiert und innerhalb dieser Blöcke in chronologischer Reihenfolge angeordnet, wofür in aller Regel das Ausstellungs- bzw. Abgangsdatum ausschlaggebend war. Konnte ein solches nicht ermittelt werden, greift für die Datierung und chronologische Einordnung des Dokuments das Eingangsdatum beim Empfänger. Jedes Dokument wurde mit einer Nummer versehen. Das beschriebene Prinzip der chronologischen Abfolge wurde nur dann durchbrochen, wenn zu einem Vorgang mehrere Quellen mit auch unterschiedlichem Datum als eine Dokumentengruppe ediert wurden. Dies ist durch einen Buchstabenzusatz hinter der Dokumentennummer deutlich gemacht.

Mit Sachanmerkungen wurde äußerst sparsam verfahren. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf drei Arten der Erläuterung. Zum einen wird stets nachgewiesen, ob ein im Quellentext als Anlage bezeichnetes Schriftstück tatsächlich an derselben Stelle, also in derselben Akte, überliefert ist. Weitere, in der Quelle lediglich erwähnte Schriftstücke

9 Schultze, Johannes, Grundsätze für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962), S. 1–11, wieder abgedruckt bei Heinemeyer, Walther (Hrsg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen (Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine), 2. Aufl. Marburg/Hannover 2000, S. 28–39.

10 Meisner, Archivalienkunde.

sind in der Regel nicht nachgewiesen. Zum anderen werden im Interesse einer besseren Verständlichkeit veraltete, heute ungebräuchliche Begriffe in ihrem zeitgenössischen Inhalt kurz erläutert. Drittens schließlich arbeitet die Edition an den Stellen, wo auf eine protokollierte Staatsministerialberatung Bezug genommen wird, mit Querverweisen zu deren Regestenedition,¹¹ um auf inhaltliche wie strukturelle Zusammenhänge zwischen den einzelnen Reihen der Acta Borussica, Neue Folge, aufmerksam zu machen. Auf interpretierende Erläuterungen und weiterführende bibliographische Angaben hingegen konnte verzichtet werden. Diese erfolgten in der Einleitung, worauf die am Ende jedes Dokumentenkopfs stehende Literaturangabe hinweist. Damit sind Dokumente und Darstellung, die ihrerseits die Quelle inhaltlich erläutern und auf ihren Editionsart innerhalder Reihe verweisen, konsequent miteinander verknüpft.

Die Kopfzeilen dienen vor allem bei umfangreicheren Quellentexten der schnelleren Orientierung und enthalten die Nummer des Dokuments und den Kurztitel des Themas, dem sie zugeordnet sind.

Der Edition ist ein systematisches Verzeichnis der publizierten Dokumente beigegeben. Alle in den Quellen erwähnten Personen sowie Verfasser und Empfänger sind in einem Personenregister erfasst.

Innerhalb der Reihe sind die Dokumente nicht fortlaufend nummeriert; vielmehr beginnt ihre Zählung in jedem Band wieder mit Dokument 1.

Editionstechnische Gestaltung

Die Erläuterung der Editionsprinzipien folgt der Struktur der Dokumente. Der dem Quellentext vorangestellte, in sich gegliederte Dokumentenkopf dient der formalen und sachlichen Erschließung der Quelle.

Jedes Dokument beginnt mit einer zweiteiligen, fett gesetzten Überschrift. Neben der für das Dokument vergebenen laufenden Nummer enthält die erste Zeile – dem Prinzip der Acta Borussica folgend – die Bezeichnung des Aktenstücks, den Adressaten und den Empfänger, beide mit amtlichem Titel und Namen. Amtsbezeichnungen von Behörden bzw. Ressortchefs u. ä. wurden auf gängige, verständliche Formeln (Innenministerium, Handelsminister usw.) reduziert. Bei Immediatberichten bzw. -gesuchen, die sich ja immer an den Monarchen richteten, entfällt dessen Benennung als Empfänger. Wird die Quelle als Auszug wiedergegeben, ist dies hier durch den Vermerk „Aus dem ...“ deutlich gemacht. Die 2. Zeile weist Ausstellungsort und Ausstellungsdatum aus, wobei zur Vermeidung von Redundanzen auf die Wiedergabe der konkreten Adresse (Straßenname, Hausnummer usw.) verzichtet wird.

11 Vgl. Anm. 3.

Es schließen sich kursiv Angaben zur archivwissenschaftlichen Kennzeichnung der Quelle an. Hier steht zunächst die Überlieferungsform, die meist auf die Entstehungsstufe – (genehmigtes) Konzept, (behändigte) Ausfertigung, (beglaubigte) Abschrift – des Quellenstücks schließen lässt. Bei der Klassifizierung der Quelle wird auf den Zusatz „behündigt“ verzichtet, da gemäß den Gegebenheiten im Behörden-Geschäftsgang des 19. Jahrhunderts sich die Bearbeitung zumeist auf die eingegangenen Schreiben konzentrierte, was auch durch den Überlieferungsort der Quelle erkennbar ist. Eigenhändige Schriftstücke des Königs, der Minister usw. sind als solche gekennzeichnet. Der Klassifizierung der Quelle schließt sich der Nachweis der Unterschrift(en), wie sie in der Quelle erfolgten, an. Die Vollziehung durch den König ist auf die Angabe des Namens, so wie es in der Ausfertigung ohnehin meist geschah, standardisiert. Diente als Vorlage für den Druck eine Abschrift, so ist dies anschließend vermerkt. Die 4. Zeile gibt den Überlieferungsort der Quelle, also das entsprechende Archiv einschließlich der Signatur der Akte bzw. den Druckort, an und verweist gegebenenfalls in einer Anmerkung auf bereits vorliegende (Teil-)Drucke.

Beginnend mit der sechsten Zeile sind als sachliche Erschließung in kurzen, kursiv gesetzten Formulierungen die inhaltlichen Schwerpunkte der Quelle vorangestellt. Diese knappen Angaben dienen einer ersten Orientierung, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die Lektüre des gesamten Textes.

Der Dokumentenkopf schließt mit dem Verweis, wo die edierte Quelle in der Einleitung inhaltlich erläutert bzw. erwähnt ist.

Der gedruckte Quellentext folgt weitgehend der Vorlage. Auslassungen sind, wie allgemein üblich, durch [...] ausgewiesen. Ebenfalls üblichen Grundsätzen folgend, sind die Anrede, die Eingangs- und Begrüßungsformel sowie die Schlusscourtoisie nur in Briefen privaten Charakters, wo sie noch nicht völlig zur leeren Form geraten sind, abgedruckt. In allen anderen Schriftstücken sind sie stillschweigend entfallen. Dies gilt auch für Geschäftszeichen, Bearbeitungsvermerke und Paraphen. Da der Edition kein Abkürzungsverzeichnis beigegeben ist, werden zeitgenössisch übliche Abkürzungen, wie S. K. M. (= Seine Königliche Majestät), ausgeschrieben, andere durch Verwendung eckiger Klammern aufgelöst. Paraphen sowie Ligaturen, sofern es sich um unübliche und schwer verständliche Abkürzungen handelt, erscheinen in aufgelöster Variante mit eckigen Klammern. Gängige, auch heute übliche Abkürzungen bleiben bestehen. Angaben von damals in Preußen üblichen Währungseinheiten sind im Falle vorgefundener Abkürzungen, die durch die Behörden selbst oft recht unterschiedlich verwendet wurden, im Druck standardisiert (T./Rtlr./Sgr./M./RM), ansonsten ausgeschrieben. Im Quellentext vorgenommene Hervorhebungen bleiben ausnahmslos und ihrer jeweiligen Form adäquat erhalten, nachträglich angebrachte Unterstreichungen werden allein bei inhaltlicher Relevanz in einer Anmerkung ausgewiesen. Dies trifft gleichermaßen auf wichtige Marginalien zu. Eigennamen mit veralteter Rechtschreibung („Statistisches Bureau“) sowie Fremdworte in Latein, Französisch u. a. bleiben erhalten. Leseprobleme bei einzelnen Worten sind mit eckigen Klammern und einem Fragezeichen kenntlich gemacht.

Anmerkungen beginnen bei jeder neuen Dokumentennummer mit der Ziffer 1. Innerhalb einer Dokumentengruppe (beispielsweise Nr. 3a–d) werden Anmerkungen durchnummeriert, auch um auf den inhaltlichen Zusammenhang dieser Quellenstücke aufmerksam zu machen.

Chronologisches Verzeichnis der Dokumente

1 a	Merckel an Altenstein <i>Verhalten Scheibels</i>	15. Juni 1830	56
1 b	Altenstein Marginalien zum Bericht vom 15.6.1830 <i>Vermeidung der öffentlichen Störung, noch keinen Bericht an den König; Vorgehen gegen Scheibel</i>	19. Juni 1830	58
2	Konsistorium für Schlesien an Altenstein <i>Verhalten der Prediger Scheibel und Thiel; Immediateingabe der Anhänger Scheibels</i>	22. Juli 1830	59
3	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Annahme der erneuerten Agende seitens Schlesiens evangelischer Geistlichkeit; Bericht des Oberpräsidenten Merckel</i>	13. November 1830	62
4	Merckel an Altenstein <i>Wirkung Scheibels; Gegenmaßnahmen des Staates</i>	25. November 1830	64
5	Altenstein an Brenn <i>Vermeidung politischer Aufregung, polizeiliche Wachsamkeit</i>	27. Dezember 1830	70
6	Merckel an Altenstein <i>Weigerung dreier schlesischer Geistlicher, die erneuerte Agende anzunehmen; keine Konzessionen seitens des Staates</i>	17. April 1831	71
7	Kospoth an Friedrich Wilhelm III. <i>Weigerung Scheibels, die erneuerte Agende anzunehmen; Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen</i>	30. Mai 1831	74
8	Regierung Liegnitz an Altenstein <i>Ausbreitung des separatistischen Luthertums</i>	1. August 1833	76
9	Ribbeck an Altenstein <i>Altlutherische Bewegung in Schlesien; Gegenmaßnahmen</i>	16. August 1833	81
10	Regierung Liegnitz an Altenstein <i>Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Altlutheraner; Kompetenzbereiche der verschiedenen Provinzialbehörden</i>	4. Oktober 1833	92
11	Ohlen an Altenstein <i>Widersetzliche Haltung der Altlutheraner in Hönigern; Militäreinsatz</i>	15. November 1834	95
12	Friedrich Wilhelm III. an die Kirchengemeinde zu Hönigern <i>Altlutheraner in Hönigern sollen zu Gehorsam und Ordnung zurückkehren</i>	12. Dezember 1834	102
13	Merckel an Altenstein <i>Notwendigkeit eines Militäreinsatzes in Hönigern</i>	20. Dezember 1834	103

14	Heinke und Ohlen an Friedrich Wilhelm III. <i>Militärischer Einsatz in Hönigern, gegenwärtige Lage</i>	25. Dezember 1834	104
15	Heinke und Ohlen an Friedrich Wilhelm III. <i>Stimmung in Hönigern und Umgebung</i>	31. Dezember 1834	108
16	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Aufbruch in Hönigern; Begnadigung der Teilnehmer und Bestrafung der Anführer</i>	13. Januar 1835	112
17	Flottwell an Friedrich Wilhelm III. <i>Altutheraner in Posen; Weder strenge Maßnahmen noch Gleichgültigkeit sind zu empfehlen</i>	17. April 1835	114
18	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Erhaltung der landesherrlichen Rechte</i>	24. August 1835	119
19	Regierung Breslau an Altenstein und Rochow <i>Missachtung des Verbots außerkirchlicher Gottesdienste und der Ausübung geistlicher Amtshandlungen</i>	25. August 1835	120
20	Altenstein an Flottwell <i>Missbilligung von Flottwells Haltung</i>	November 1835	123
21	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Flottwell und die Regierung Posen monieren die Erfolglosigkeit des Vorgehens gegen die Altutheraner</i>	21. Dezember 1835	124
22	Flottwell an Friedrich Wilhelm III. <i>Bisheriges Strafverfahren gegen die außerkirchlichen Zusammenkünfte der Altutheraner wirkungslos</i>	10. Januar 1836	128
23	Friedrich Wilhelm III. an Flottwell <i>Flottwell soll ausführen, was der König zur Beseitigung des Separatismus für nötig erachtet</i>	17. Januar 1836	129
24	Friedrich Wilhelm III. an Helling <i>Keine Veranlassung zur Auswanderung</i>	7. Februar 1836	130
25a	Mühler an Altenstein <i>Fiskalische Untersuchungen wegen der Ausübung geistlicher Amtshandlungen durch einen Nichtgeistlichen</i>	18. September 1836	131
25b	Altenstein an Schilden <i>Vorgehen gegen die Anführer der Altutheraner</i>	September 1836	132
26a	Rochow an Altenstein <i>Auswanderung der Altutheraner im Kreis Züllichau; Schwierigkeit der Lage</i>	26. September 1836	134
26b	Altenstein an Rochow <i>Auswanderung der Altutheraner aus dem Kreis Züllichau; Schutz der weltlichen Obrigkeit</i>	3. Oktober 1836	136
27	Altenstein und Rochow an Friedrich Wilhelm III. <i>Auswanderung der Altutheraner; Glaubensdruck; polizeiliche Überwachung</i>	28. November 1836	139

28	Mühler an Friedrich Wilhelm III. <i>Illegalität der Strafverfolgung der Altlutheraner</i>	22. Dezember 1836	149
29	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein und Rochow <i>Keine Auswanderung der Altlutheraner; Ablehnung des Vorschlags, sie bloß polizeilich zu behandeln; Verführer und Verführte</i>	2. Januar 1837	155
30	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Verzögerte Behandlung des Konflikts mit den Altlutheranern; Verschiedene Sichtweisen von Innen- und Kultusministerium</i>	31. Juli 1837	157
31 a	Altenstein und Rochow an Friedrich Wilhelm III. <i>Auswanderung der Altlutheraner; strengere Gegenmaßnahmen; Einsetzung von Geistlichen</i>	31. Juli/11. August 1837	160
31b	Altenstein <i>Unbegrenzte Inhaftierung altlutherischer Geistlicher</i>	August 1837	165
32	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein und Rochow <i>Auswanderung von Altlutheranern; keine unbegrenzte Inhaftierung ihrer Geistlichen</i>	2. September 1837	166
33	Friedrich Wilhelm III. an Rochow <i>Vereinigung von altlutherischen Gemeindedeputierten aus mehreren Provinzen</i>	2. September 1837	167
34	Mühler an Altenstein <i>Verhalten der Altlutheraner gesetzlich nicht strafbar</i>	9. September 1837	168
35	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Bestrafung der Förderer unbefugter Ausübung geistlicher Amtshandlungen</i>	6. November 1837	171
36	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein, Kamptz, Mühler und Rochow <i>Beratung einer neuen Gesetzgebung zur Altlutheraner-Angelegenheit</i>	18. November 1837	175
37	Gerlach an Mühler <i>Auswanderung der Altlutheraner aus den Kreisen Züllichau und Schwiebus</i>	4. Juli 1838	176
38	Rochow an Altenstein <i>Altlutheraner-Angelegenheiten, v. a. deren Auswanderung</i>	7. August 1838	178
39 a	Friedrich Wilhelm (IV.) an Altenstein <i>Erforderlichkeit einer anderen Behandlung der Altlutheraner</i>	4. Februar 1839	180
39b	Friedrich Wilhelm (IV.) <i>Zukünftige Behandlung der Altlutheraner</i>	4. Februar 1839	182
40 a	Mühler an Friedrich Wilhelm III. <i>Längere unbegründete Verhaftung mehrerer altlutherischer Geistlicher</i>	8. Mai 1839	185
40b	Friedrich Wilhelm III. an Mühler <i>Verhaftung mehrerer altlutherischer Geistlicher</i>	10. Juli 1839	187
41	Altenstein, Kamptz, Mühler und Rochow an Friedrich Wilhelm III. <i>Verändertes Vorgehen gegen die Altlutheraner</i>	16. Juli 1839	188

42	Eichhorn an Friedrich Wilhelm IV. <i>Altlutherische Angelegenheiten</i>	24. August 1841	189
43	Wilhelm Prinz von Preußen an Friedrich Wilhelm IV. <i>Trennung der Altlutheraner von der Landeskirche</i>	24. Dezember 1841	203
44	Eichhorn an Friedrich Wilhelm IV. <i>Altlutherische Angelegenheiten</i>	25. September 1844	205
45	Friedrich Wilhelm IV. an Eichhorn <i>Generalkonzession</i>	18. Oktober 1844	236
46	Friedrich Wilhelm IV. und das Staatsministerium <i>Sitzungsprotokoll: Generalkonzession</i>	20. Januar 1845	238
47	Wilhelm Prinz von Preußen an Friedrich Wilhelm IV. <i>Verordnung zur Regulierung der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner</i>	8. März 1845	240
48	Rochow an Friedrich Wilhelm IV. <i>Prüfung der Verordnung zur Regulierung der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner durch den Staatsrat</i>	8. März 1845	244
49	Staatsrat an Friedrich Wilhelm IV. <i>Verordnung zur Regulierung der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner</i>	18. Juni 1845	248
50	Friedrich Wilhelm IV. und das Staatsministerium <i>Sitzungsprotokoll: Religionspatent</i>	2. Oktober 1845	252
51	Eichhorn an Friedrich Wilhelm IV. <i>Beschwerde des Vorstandes der Altlutheraner</i>	10. August 1846	256

Dokumente

1 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Friedrich Theodor von Merckel, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Breslau, 15. Juni 1830.

*Ausfertigung, gez. Merckel.*¹

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sect. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 1, n. f.

Verhalten Scheibels; Beantragung seiner Suspendierung.

Vgl. Einleitung, S. 6.

Eurer Exzellenz ist nicht unbekannt, welcher Art die Stellung ist, die der hiesige Diakonus zu St. Elisabeth, Professor Dr. Scheibel in Beziehung auf die erneuerte Kirchenagende und die Unionsangelegenheit einnimmt. Er selbst hat sich über seine diesen kirchlichen Einrichtungen widerstrebende Ansicht in einer unterm 7. Oktober 1828 an Euer Exzellenz gerichteten und mir durch den hiesigen Magistrat, welchem er abschriftliche Mitteilung gemacht hatte, bekannt gewordenen Vorstellung aufs entschiedenste ausgesprochen und sich, teils ermutigt dadurch, daß die höchst unziemliche Fassung dieses Vorstellens ungerügt geblieben war, teils in jeder weiteren Prüfung seiner theologischen Meinungen unzugänglicher Befangenheit seitdem nur immer mehr in dieser Ansicht bestätigt. Aufgeregt durch die nunmehr angeordnete allgemeine Einführung der erneuerten Kirchenagende, durch die auf Förderung der Union besonders bei der bevorstehenden Säkularfeier der Übergabe der Augsburgischen Konfession gerichteten Bestrebungen und durch das ungeteilte Einverständnis, welches unter der hiesigen Ortsgeistlichkeit hinsichtlich dieser Angelegenheiten erwirkt worden ist, hat er sich, auch unter den gegenwärtigen Umständen der eigenen abweichenden Meinung und der seinem Vorgeben nach damit übereinstimmenden Ansicht vieler seiner Kirchgänger, die er seine eigene Gemeinde nennt, Schutz um äußere Anerkennung zu sichern, nach mehreren vergeblichen Versuchen Seiner Majestät den König bei Allerhöchstdem letzteren Hiersein persönlich anzutreten, erlaubt, die hier abschriftlich beiliegende Vorstellung² vom 3. dieses Monats an die Allerhöchste Person zu richten, welche mir demnächst, wie Euer Exzellenz aus der zweiten abschriftlichen Anlage³ hochgeneigtest ersehen wollen, mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 4. ejusdem übersandt worden ist. Ungesäumt würde ich dem mir gewordenen Allerhöchsten Befehle zufolge den p. Scheibel zur Aufklärung und Beseitigung seiner theologischen Zweifel an den Herrn Generalsuperintendenten Bobertag verwiesen haben, hätte ich nicht voraussetzen müssen, daß dieser durch seinem dermaligen Krankheitszustand an der nötigen Förderung dieser Verhandlung

¹ *Mit Marginalien von der Hand Altensteins, vgl. Dok. Nr. 1 b.*

² *Liegt der Akte bei.*

³ *Liegt der Akte bei.*

gen behindert werden würde. Deshalb blieb mir nur übrig, den Diakonus Dr. Scheibel nach dem Befehle seiner Majestät zu bescheiden, ihn auf die Pflichten, welche er als Geistlicher und Staatsbürger, und darauf, wie er dieselben auch hier ohne Aufopferung seiner durchaus nicht gefährdeten persönlichen Glaubensmeinung werde erfüllen können, aufmerksam zu machen, und ihn zur Auseinandersetzung der Gründe aufzufordern, aus welchen er die Annahme der erneuerten Kirchenagende und den Beitritt zur Union ablehnen zu müssen vermeine. In welcher Art dies unterm 4. dieses Monats geschehen ist, und wie sich hieraus der p. Scheibel unterm 10. dieses Monats jedes Eingehen auf den Gegenstand und jede leidenschaftliche Prüfung vermeidend in beklagenswerter Befangenheit erklärt hat, ersehen Euer Exzellenz aus der dritten und vierten abschriftlichen Anlage.⁴ Ich glaubte es nun nach meiner Amtspflicht wie meiner aufrichtigen Teilnahme an dem allgemeinen Gedeihen der neuen Kircheneinrichtungen schuldig zu sein, den p. Scheibel auf das Unverständige und Unstatthafte seines Verfahrens persönlich mündlich hinzuführen und hatte ihn deshalb auf heute zu einer Unterredung zu mir entbieten lassen, die indes ebenfalls [!] aller meiner aus tiefster Überzeugung hervorgegangenen Bemühungen ohne allen Erfolg geblieben ist und keine Zweifel darüber gelassen hat, daß die Belehrungen des Herrn Generalsuperintendenten nicht minder erfolglos bleiben und gleichmäßig an dem hartnäckigen Starrsinn des p. Scheibel scheitern werden.

Bei dieser Lage der Sache ist mir nichts übrig geblieben, als die durch das Immediatvorstellen des p. Scheibel aus dem verfassungsmäßigen Gange herausgetretene Angelegenheit wiederum in diesen zu leiten und zur Vermeidung jeder möglichen Störung die hier abschriftlich beiliegende Verfügung⁵ am heutigen Tage an den hiesigen Magistrat als die städtische Konsistorialbehörde zu erlassen. Indes habe ich um so weniger verfehlen dürfen, hiervon ganz gehörsamst Anzeige zu machen, als ich nicht weiß, ob Euer Exzellenz vielleicht befinden dürften, Seiner Majestät dem König über den Verlauf dieser Angelegenheit Vortrag zu machen.

4 *Das Reskript Merckels an Scheibel vom 4. 6. 1830 liegt der Akte bei; das Schreiben Scheibels vom 10.6.1830 liegt der Akte nicht bei.*

5 *Liegt der Akte bei.*

**1b. Marginalien des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein
zum Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien,
Friedrich Theodor von Merckel, vom 15. Juni 1830.**

Berlin, 19. Juni 1830.

Reinschrift, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 1, n. f.

*Bei der Säkularfeier der Augsburgischen Konfession soll es keine öffentliche Störung geben.
Erst wenn sich das Ganze übersehen lässt, soll dem König berichtet werden. Scheibel wird
möglicherweise suspendiert oder erhält ein Kanzelverbot.*

Vgl. Einleitung, S. 10.

Das Wichtigste scheint mir, daß keine öffentliche Störung, sowohl in Beziehung auf die Agende, als auch auf die Union am Feste der Übergabe der Augsburgischen Konfession, erfolge. Das Weitere wird sich finden, wenn erst der Bericht des Herrn Generalsuperintendenten erfolgt, da auf jeden Fall auch seinen gutachtliche Äußerung zu erfordern sein wird, und wenn das Stadtkonsistorium seine Maßregeln ergriffen hat, und worüber Herr Oberpräsident v. Merckel noch berichten muß.

Eine solche Störung wird, nach dem was der p. Scheibel selbst von der Verfassung in der dortigen Kirche sagt, leicht zu umgehen sein.

An des Königs Majestät wird erst zu berichten sein, wenn sich das Ganze übersehen läßt. Ratsam scheint es, die Vorstellung von 1828 wieder aufzufassen. Hat er die Grenzen überschritten und verletzt, und bleibt er jetzt bei seinem Sinne, so wird die Untersuchung gegen ihn hierauf zu richten und mit seiner Suspension, oder wenigstens einem Verbot der Kanzel, vorgeschritten werden können.

**2. Bericht des Königlichen Konsistoriums für Schlesien an Kultusminister
Karl Freiherr von Altenstein.**

Breslau, 22. Juli 1830.

Vollzogene Reinschrift,¹ gez. [Merckel ?], Schulz, [Storch ?].

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 1, n. f.

Verhalten der Prediger Scheibel und Thiel; diese Prediger verkennen ihre Pflicht als Kirchenbeamte. Ihrer schädlichen Einwirkung sollen Schranken gesetzt werden und möglicherweise müssen sie ihr geistliches Amt niederlegen. Immediateingabe der Anhänger Scheibels.

Vgl. Einleitung, S. 6, 9.

Betreffend die Einführung der neuen Agende in den Kirchen zu Breslau.

Eurer Exzellenz werden wir nicht verabsäumen, über den Zustand und Fortgang der Agendenangelegenheit im allgemeinen den vorbehaltenen Bericht ganz gehorsamst abzustatten. Unabhängig von denselben finden wir uns aber verpflichtet, in spezieller Beziehung auf die Stadt Breslau ehrbietigst anzuzeigen, daß in sämtlichen hiesigen Kirchen die Agende am 25. Junius dieses Jahres, als am Tage der Säkularfeier der Übergabe der Augsburgerischen Konfession, in Anwendung gekommen ist und dabei das heilige Abendmahl nach dem biblischen Ritus des Brotbrechens gefeiert worden ist.

Nach dem abschriftlich beiliegenden Berichte des hiesigen Magistrats² vom 9. Julius dieses Jahres haben sämtliche Prediger, mit Ausnahme des Diakonus bei St. Elisabeth, Professor Dr. Scheibel und des Predigers Thiel, der ohne besondere Parochialgemeinde in der Kapelle des Krankenhospitals fungiert, kein Bedenken getragen, nach der neuen Agende ihr Amt zu verwalten. Die beiden Prediger Dr. Scheibel und Thiel haben dagegen entschieden erklärt, daß sie die Agende nicht annehmen und ihr Amt nach derselben nicht verwalten könnten, weil es wider ihr Gewissen sei, solches zu tun, indem namentlich in der Liturgie für die Feier des heiligen Abendmahls der Lutherische Lehrbegriff davon ausgelassen und Annahme der Agende und Beitritt zur Union nach ihrer Überzeugung für eins zu achten sei.

Der hiesige Magistrat hat vermöge seiner Eigenschaft als städtisches Konsistorium aus den in seinem Berichte aufgeführten Gründen, welchen wir völlig beistimmen, sich veranlaßt gefunden, beide genannte Geistliche einstweilen von ihren Funktionen zu dispensieren, wobei jedoch dem p. Scheibel die Verrichtung der Krankenkommunion unbenommen gelieben, dem p. Thiel angedeutet worden ist, daß er sich bloß der Kanzel und des Altars in

1 *Protokoll: Hampel; Referent: Geheimer Regierungsrat von Terpitz.*

2 *Liegt der Akte bei.*

der Hospitalkirche zu enthalten, im Inneren des Hospitals aber sein Amt bei den Kranken durch geistlichen Zuspruch fortzusetzen habe.

Ferner hat der hiesige Magistrat den 12. dieses Monats die mit der Bitte um Zurücksendung beigelegte Erklärung des p. Thiel vom 4. dieses Monats³ uns überreicht und die Belehrung und Zurechtweisung desselben anheimgestellt.

Nächstdem müssen wir über angebliche Umtriebe des p. Scheibel noch bemerken, daß laut der Anzeige des hiesigen Polizeipräsidiums vom 19. dieses Monats in der Stadt ein Gerücht entstanden ist, daß p. Scheibel zu einer gegen die neue Kirchenagende gerichteten Vorstellung an Seine Majestät den König heimlich Unterschriften sammeln lasse. Der p. Scheibel ist darüber zur Auskunft aufgefordert und hat die in Abschrift beiliegende Erklärung⁴ vom 17. dieses Monats übergeben, nach deren Inhalt er seinerseits, außer der Immediateingabe vom 3. Junius dieses Jahres, über welche Euer Exzellenz von seiten des Königlichen Oberpräsidiums den 15. Junius dieses Jahres bereits Bericht erstattet ist, in Abrede stellt, eine neue Vorstellung abgefaßt und dazu Unterschriften gesammelt zu haben. Derselbe erwähnt aber dabei, daß ohne seine Veranlassung oder Zutun eine ähnliche Vorstellung von Gemeindegliedern den 30. Junius currentis an Seine Majestät gerichtet worden ist, in Rücksicht welcher der zeitige Rektor der hiesigen Universität Professor Steffens und der Professor Huschke als Verfasser und mit Unterschriebene ihm bekannt sind, und die er, da sie ihm mitgeteilt worden, den Gesetzen der Religion und des Staats gemäß befunden haben will. An der Richtigkeit der Angabe des p. Scheibel in bezug auf die Fertigung und Absendung der Immediateingabe vom 30. Junius dieses Jahres ist wohl nicht zu zweifeln und steht dahin, was Seine Königliche Majestät darauf zu beschließen geruhen werden. Gewiß ist es, daß diese Schritte sowie das Benehmen der beiden Prediger Dr. Scheibel und Thiel bei dem verständigen Teils des Publikums nur Mißbilligung finden.

Daher scheint es geraten, die unüberlegten, auf Separatismus gerichteten Anträge einzelner Zeloten, die für sich gar keine Gemeinde bilden und größtenteils wohl selbst nicht einmal wissen mögen, was sie eigentlich wollen, gar nicht zu beachten und der guten Sache ruhig ihren Fortgang zu lassen.

Der schädlichen Einwirkung der beiden Prediger Dr. Scheibel und Thiel muß man aber Schranken setzen. Denn es ist zu besorgen, daß ihre Anhänger sich vermehren und andere, bisher ruhige Mitbürger oder Gemeindeglieder, teils aus Mangel an richtiger Einsicht und Neigung zum Widerspruch, teils aus Anhänglichkeit an die alte Gewohnheit, vielleicht aus Eitelkeit, in der Absicht sich im Publikum bemerkbar zu machen oder auszuzeichnen und eine gewisse Bedeutung zu gewinnen, zu ihrer Partei übertreten werden, wodurch der bisherige günstige Erfolg der Bestrebungen für den heilsamen Zweck der Union vereitelt werden könnte.

³ Liegt der Akte bei.

⁴ Liegt der Akte bei.

Es fragt sich nur, welche Maßregeln gegen die beiden genannten Prediger zu treffen sind. Nach ihren Erklärungen halten sie als Geistliche sich für befugt, aus Gründen ihrer subjektiven Überzeugung den Anordnungen über die äußere Form des Gottesdienstes zu widerstreben. Sie stellen sich gleich dem Klerus der katholischen Kirche und verkennen offenbar ihren Standpunkt als Beamte der Kirchengesellschaft und des Staates, in welcher Eigenschaft sie nicht berufen sind, das Dogma des Luthertums gegen vermeintliche Angriffe zu verteidigen, oder über das dem menschlichen Verstand unbegreifliche, dem Gebiet der Vernunft und des Glaubens angehörige Übersinnliche der Offenbarung zu polemisieren, sondern als Kirchenbeamte die Verpflichtung haben, nach den von der Kirchengesellschaft oder von dem Staatsoberhaupt vermöge des jus circa sacra bestimmten äußeren Formen den Gottesdienst zu verwalten, insbesondere auch bei der Abendmahlfeier zu fungieren, unbekümmert, ob die Kommunikanten die sakramentliche Gegenwart unsers Heilands glauben oder die Handlung als Gedächtnismahl feiern. Dabei ist für niemand ein Gewissenszwang aufzufinden und wenn die Geistlichen dennoch in ihrem Gewissen sich gedrückt fühlen, so mögen sie ihr Amt niederlegen. Sie dürfen sich aber nicht anmaßen, anderen ihre Überzeugung aufzudringen oder wohl gar den Vorschriften der Kirchenordnung entgegenzuwirken.

Die beiden Prediger Dr. Scheibel und Thiel, wie es scheint, befangen vom Einseitigkeit, Hochmut und Eitelkeit in der falschen Einbildung, daß sie Vertreter der Gemeinde und als solche befugt sind, gegen den Staat in Opposition zu treten, erklären unbedingt, daß sie die Agende nicht annehmen und ihr Amt nach derselben nicht verwalten können. Der Prediger Thiel, ein ganz junger Mann ohne Lebensklugheit, durch den Beifall einer geringen Zahl von Pietisten geblendet und verleitet zur unbilligen Wertschätzung seiner Talente als Kanzelredner, erklärt in seiner Eingabe vom 4. dieses Monats sogar, daß er sich verpflichtet halte, die in der Agende ausgesprochenen Grundsätze zu bekämpfen. Er spricht von sich gleichsam als Repräsentant aller Geistlichen in der Mehrheit, er bestreitet mit verdrehten Rechtsansichten dem Staat die Befugnis zur Anwendung der äußeren Formen des Gottesdienstes. Er droht mit den Folgen des Gewissenszwangs und bemerkt, daß schon jetzt eine Gemeinde, von deren Dasein man wenig wußte, ihre Erbauung außerhalb der Stadt suchen will, wo die Agende noch nicht eingeführt ist, was, beiläufig bemerkt, auf die benachbarte Kirche in Herrmannsdorf wahrscheinlich Bezug hat, in Rücksicht welcher die unterlassene Einführung der Agende zu besonderen Maßregeln Veranlassung geben wird.

Wenn man das Benehmen der beiden Prediger Scheibel und Thiel aus dem Standpunkt des Rechts beurteilt, ist es keinen Zweifel unterworfen, daß sie als Geistliche der vom Staat privilegierten Kirchengesellschaft zu den Beamten des Staates gehören.

Allgemeines Landrecht Teil 2 Tit. 11 § 96

Jeder Staatsdiener ist aber nach der Beschaffenheit seines Amtes und nach dem Inhalt seiner Instruktion, dem Staate zu dienen, durch Eid und Pflicht verbunden.

Tit. 10 § 3

Die besonderen Pflichten der evangelischen Geistlichen sind durch die Konsistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

Tit. 11 § 66

Grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten begründen die Entsetzung eines Geistlichen.

Tit. 11 § 103

Wenn Geistliche die Lehrbegriffe, welche der Kirchenordnung zum Grunde liegen, für unrichtig halten, so soll es ihrem Gewissen überlassen bleiben, ob sie dennoch ihr Amt fortsetzen wollen.

Tit. 11 § 74

Es darf ihnen aber nicht gestattet werden, ihr Amt nach anderen als den in der Kirchenordnung enthaltenen Vorschriften zu verwalten.

Wir sind daher der unmaßgeblichen Meinung, daß die beiden Prediger Dr. Scheibel und Thiel nach obigen Vorschriften nochmals zu bedeuten, zu belehren und zu warnen, eventuell aufzufordern sind, ihr geistliches Amt niederzulegen.

Ihre Weigerung und die Fortsetzung ihres Ungehorsams gegen die Anordnungen des Staats würden demnächst ihre Remotion im Wege des Disziplinarverfahrens notwendig machen. Eurer Exzellenz höherem Ermessen stellen wir jedoch die Prüfung unserer Ansicht ganz gehorsamst anheim und bitten ehrbietigst um baldige Bescheidung.

3. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 13. November 1830.

Vollz. Reinschr., gez. Altenstein; Abschrift.

GStAPK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 1, n. f.

Fast alle evangelischen Geistlichen in Schlesien nehmen die erneuerte Agende an. Sechs Geistliche und zwei Gemeinden lehnen diese ab. Der Bericht des Oberpräsidenten Merckel über die Umstände in Breslau ist abzuwarten.

Vgl. Einleitung, S. 8.

Euer p. verfehle ich nicht, nachstehende ehrfurchtsvollste Anzeige über die glückliche Entwicklung der Agendeangelegenheit in der Provinz Schlesien zu erstatten.

Nach dem soeben eingegangenen Berichte des Konsistoriums in Breslau haben nunmehr 739 Geistliche die Agende angenommen, eingeführt und der Gebrauch derselben hat von dem Säkularfeste der Augsburgischen Konfession an bis jetzt ungestörten Fortgang gehabt. Nur von 6 Predigern ist die Annahme verweigert worden, nämlich von dem Diakonus Schei-

bel und dem Hospitalprediger Thiel in Breslau, dem Prediger Kellner in Hönigern, dem Prediger Suckow, dem Prediger Müller in Schönbrunn, und dem Prediger Berger in Herrmannsdorf. Das Konsistorium bemerkt, daß diese 6 Geistlichen alle, bei verschiedenem Maß an Kenntnis und Einsicht in ihrer Ablehnung darin zusammentreffen, daß sie, da die Agende offenbar zur Union der beiden getrennten evangelischen Konfessionen führe, als treue Bekenner dessen, was sie den alten symbolischen Glauben der lutherischen Kirche nennen, weder von demselben abweichen noch ihre Gemeinden zu einer gottesdienstlichen Ordnung verleiten könnten, welche selbige auf einen Abweg bringen würde. Alle Bemühungen, diese Geistlichen durch ruhige Vorstellungen von ihrer irrigen Meinung abzubringen, sind, wie das Konsistorium hinzufügt, an dem Starrsinn und Dünkel besonders des p. Scheibel gescheitert, und lassen, auch wenn sie fortgesetzt werden, kaum einen günstigen Erfolg erwarten. Ich habe hinsichtlich des p. Scheibel und des p. Thiel zuvörderst den Oberpräsidenten von Merckel zu einem Bericht über die Zahl und Stimmung ihrer Anhänger in Breslau sowie über die äußerlichen Umstände, die in gegenwärtiger Zeit bei den zu ergreifenden Maßregeln mit in Berechnung kommen müssen, aufgefordert, und werde die weiteren Schritte, die getan werden können und müssen, danach ermessen, daher ich mir meine alleruntertänigste Äußerung darüber noch vorbehalten muß. Von den sämtlichen Gemeinden Schlesiens sind nur 2 zu nennen, von welchen die Agende abgelehnt worden ist, nämlich die Gemeinde Krischa in der Oberlausitz, die zum Teil aus Insassen der Königlich Preussischen Lausitz und eines ebenso großen Teils aus Insassen des Königreichs Sachsen besteht. Die letzteren wollen bei der sächsischen Agende bleiben – oder, wie sie erklären, fortziehen. Es ist für die nächste Pfarrbesetzung eine andere Parochialbegrenzung mit Ausschluß des sächsischen Teils bereits von den Provinzialbehörden beschlossen, bis dahin meinen sie, könne das bisherige Verhältnis bestehen. Ich werde diesen Gegenstand besonders aufnehmen und Erörterungen anstellen lassen, ob jener Zeitpunkt, da der Prediger für seine Person der Agende nicht entgegen ist, nicht zu beschleunigen sei. Die zweite Gemeinde ist die zu Golassowitz in Oberschlesien hart an der Kaiserlich-Österreichischen Grenze. Sie besteht größtenteils aus polnischen Mitgliedern, die teils auf österreichischem Gebiete, teils in weiter Zerstreung umher wohnen, und hinsichtlich ihrer religiösen Bildung noch auf einer sehr niedrigen Stufe stehen, auch sonst in einem sehr lockeren Kirchenverband leben.

Das Konsistorium ist der Meinung, daß man bei diesem unerfreulichen Zustande noch etwas Nachsicht beweisen müßte, und ich muß dieser Ansicht um so mehr beitreten, da der Geistliche für sich der Agenda ebenfalls nicht entgegenstrebt, die bessere Stimmung nach und nach vorzubereiten, zumal, wenn er sich dazu ernstlich aufgefordert sieht, wohl bemüht sein wird. Unerwähnt darf ich nicht lassen, daß das Konsistorium die ganze Angelegenheit bei den neusten Verhandlungen mit großer Umsicht und fleißigem, redlichem Eifer geleitet hat, und daß sie nun auch zu dem [immer schönern ?] Resultate geführt hat, daß sämtliche evangelische Gemeinden der Provinz Schlesien, jetzt gleich denen in anderen Provinzen die erhabene und huldreiche Fürsorge Euer p. für die Erhaltung und das fruchtbare Gedeihen der kirchlichen Ordnung gerührt anerkennen und dankbar preisen.

4. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Friedrich Theodor von Merckel,
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Breslau, 25. November 1830.

Ausfertigung, gez. Merckel¹.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 1, n. f.

Zahl der Anhänger Scheibels in Breslau. Stimmung der evangelischen Geistlichen und der Bevölkerung. Der Staat muss eine Kirchentrennung verhindern, auch wenn einige Eiferer ihn deswegen des Angriffs auf die Glaubensfreiheit beschuldigen werden.

Vgl. Einleitung, S. 8, 20, 26.

Wegen der Anträge des Professors Steffens et Consorten, betreffend die Agendeangelegenheiten

Euer Exzellenz beehre ich mich, die mittelst verehrlichstem Reskripts vom 16. Oktober currentis (eingegangen den 1. dieses Monats) mir gewogentlichst mitgeteilten drei Immediatvorstellungen des Professors Steffens und seiner Genossen, vom 19. Juni, 26. Juli und 30. August anni currentis, desgleichen das dazugehörige Manuskript über Agenda und Union, und endlich auch die Immediatvorstellung des Diakonus Scheibel vom 19. September

1 *Marginalie: Votum.* Wenn die Sache der Agende und Union in Breslau, ja, die öffentliche Ruhe daselbst nicht gefährdet werden soll, so ist es, wie dieser Bericht des Herrn OP Meckel sowie die Ber[ichte] des Consistorii vom 27. und 30. etc. ergeben, dringend erforderlich, auf entscheidende Weise unverzüglich einzuschreiten. Ich erlaube mir deshalb vorzuschlagen, daß zuvörderst sofort auf das remittierte Immediatgesuch des p. Scheibel, welches Bischof Dr. Neander vorliegt, sogleich [!] und worin Scheibel damit droht, daß er dem Suspensiro ungeachtet Amtshandlungen vornehmen werde, ihm ad protoc, daß ausdrücklich durch das Staatsministerium unter Verweisung auf die Strafgesetze (§ 352–359, 20 T. 2 des Allgemeinen Landrechts) ja untersagt und gleichzeitig Vorkehrung getroffen werde, daß den der Union nicht beitretenden Gemeindegliedern Gelegenheit zur Feier des Abendmahls nach den früheren, nicht unierten Ritus, sofern es jetzt daran fehlen sollte, zu geben und ihnen das bekannt zu machen. 2. Zur definitiven Erledigung des p. Scheibelschen Widerspruchs gegen den Gebrauch der Agende wird gleichzeitig die Entlassung zu treffen sein. Die Agende ist infolge der allgemein für Schlesien getroffenen Allerhöchsten Anordnung bei der Elisabeth-Kirche zu Breslau wirklich eingeführt. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob in der Allerhöchsten Anordnung, wie das Breslauer Stadtkonsistorium sie verstanden hat, ein mild ausgedrückter Befehl liege oder nicht, denn über den Allerhöchsten Willen, daß dem Widerspruch Scheibels nicht nachgegeben werden solle, waltet so wenig ein Zweifel ob, als darüber, daß es mit der kirchlichen Ordnung unverträglich ist, den Gebrauch der früheren und der erneuerten Agende gleichzeitig zu gestatten oder darüber, daß die übrigen Geistlichen der Elisabeth-Kirche sich seinem Willen zu unterwerfen nicht schuldig sind. Hieraus folgt aber die Befugnis, dem p. Scheibel aufzugeben, sein Amt bei Vermeidung der Strafe des Ungehorsams (cf. § 352, 353 1 c nämlich zuerst eine Geldbuße, dann die Amtsentsetzung) nach Vorschrift der Agende zu verwalten.

Bei der Hartnäckigkeit, welche sich in der Immediateingabe des p. Scheibels ausspricht, und der von dem OP Merckel geschilderten Persönlichkeit desselben ist zu erwarten, daß er sich nicht fügen wird. Muß daher

currentis, alle fünf Beilagen, wie ich solche empfangen, im Original anbei ehrerbietigst zu remittieren.²

Die Zahl der Anhänger und Genossen des Diakonus Scheibel hieselbst mit Zuverlässigkeit anzugeben, bin ich freilich aller Mühe ungeachtet nicht imstande. Denn es sind dieselben nicht bloß in der Parochie der Elisabeth Kirche, an welcher der Professor Scheibel als Diakonus angestellt ist, sondern in allen evangelischen Parochien hiesiger Stadt befindlich und zerstreut.

Ich mag es daher auch nicht bezweifeln, daß sich die Zahl seiner Anhänger wohl auf 1.000 belaufen kann. Auch das ist gewiß, daß sich Personen aus den höheren Ständen darunter befinden; daß diese vornehmlich es sind, in welchen das Widerstreben des Scheibel seinen Halt findet, und daß sich die Zahl derselben sogar vermehren dürfte, je länger die Allerhöchste Ansicht und Willensmeinung Seiner Majestät des Königs dem hiesigen evangelischen Publikum unbekannt bleibt, indem der Diakonus Scheibel und die Vornehmen, welche ihn protegieren, eifrigst bemüht sind, die Zahl seiner Anhänger zu verstärken und überall verkündigen, daß ein günstiger Bescheid für ihn und seinen Anhang zuverlässig erfolgen werde.

Dem ungeachtet bin ich auf dem Grund der eingegangenen Nachrichten imstande, über die Stimmung des hiesigen evangelisch kirchlichen Publikums bezüglich der Agenda- und Unionsangelegenheit eine befriedigende Auskunft in der Art zu geben, daß in keiner Beziehung irgendwelche Wahrnehmungen oder Erscheinungen sich darbieten, welche Anlaß gäben zu einer begründeten Besorgnis, daß Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung wahrhaft zu befürchten stünden, wenn auch gegen die Prediger Scheibel und Thiel mit Ernst und Konsequenz vorgeschritten würde, um der betrübenden Spaltung in der hiesigen evangelischen Kirche, die seit dem 25. Juni currentis unleugbar öffentlich hervortritt, und für deren Förderer und Nährer die gedachten beiden Prediger Scheibel und Thiel hieselbst

darauf gerechnet werden, daß er nicht im Amt verbleiben kann, so halte ich von der Milde, womit überall verfahren worden ist, angemessen ihm selbst einen Ausweg, wodurch er der Frage, ob er die Agenda annehmen will oder nicht, überhoben ist, darzubieten. Dies würde in seiner Versetzung an die Universität Halle liegen und dadurch ihm ein großer Wirkungskreis für die Theologie als Wissenschaft eröffnet und gegen dessen Mißbrauch in bezug auf Agenda und Union durch das ausdrückliche Verbot, über diese Gegenstände als Lehrer oder Schriftsteller aufzutreten, vorgesorgt werden könnte. Schlägt er ein solches Anerbieten aus, so ist sein Zweck, eine Märtyrschaft herbeizuführen, klar, und dann um so weniger Ursache, die gesetzlichen Maßregeln der Strenge gegen ihn aufzuhalten, wozu auch die Suspension von der Professur gehört, da ein seinen Vorgesetzten ungehorsamer Beamter nach den Grundsätzen in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. April 1822 nicht öffentlicher Lehrer sein kann. Meines Erachtens wird hierzu die Allerhöchste Genehmigung zuvor um so mehr einzuholen sein, als es auf Bewilligung der Geldmittel ankommt und es nötig ist, in diesem, bei einer geistlichen Partei (der sog. Frommen) Aufsehen erregenden Fall der Allerhöchsten Zustimmung gewiß zu sein. Der Aufenthalt schadet nichts, sobald indes der Vergl[eich] die Gemüter in Breslau beruhigt sind. B. 11/12 30 Lamprecht [Justitiar im Kultusministerium].

2 *Nur die Immediatvorstellungen vom 9.6. und 19.9.1830 liegen der Akte bei.*

und der Prediger Berger zu Herrmannsdorf 1 ½ Meilen von Breslau, vorzüglich zu achten sind, ein endliches Ziel zu setzen.

Denn der unter dem Manuskript über Agenda und Union mit unterzeichnete Münster, ebenfalls Prediger und Diakonus an der Kirche zu St. Elisabeth, hat sich seinen kirchlichen Funktionen nach Anbietung der Agenda nicht entzogen, und [ist] mithin faktisch als ein Genosse des p. Scheibel nicht mehr zu betrachten.

Um Euer Exzellenz in den Stand zu setzen, selbst zu urteilen, welchen Einfluß der Gebrauch der unierten Kirchenordnung auf das kirchliche Leben der hiesigen evangelisch-lutherischen Gemeinde bis jetzt gehabt habe, und von welchem Einfluß das Betragen des p. Scheibel sein könne, haben auf meine vertrauliche Veranlassung die hiesigen Bürgermeister Baron von Kospoth und Menzel von den evangelischen Predigern hiesiger Stadt darüber Berichte erfordert. Diese Berichte, sieben an der Zahl, beehre ich mich, mit gehorsamster Bitte um deren Rückgabe in anliegendem Heft³ ehrerbietigst zu überreichen. Demselben sind auch beigefügt zwei polizeiliche Anzeigen über das Verhalten derjenigen Personen, mit deren Namensunterschrift die an Seine Majestät gerichteten Immediatsvorstellungen der Steffens-Scheibelschen Gesandtschaft versehen worden sind.

Der Professor Steffens ist Eurer Exzellenz selbst zu genau bekannt, als daß ich mich über denselben noch sollte äußern dürfen. Den Professor Huschke jedoch kenne ich gar nicht, desto besser aber den Oberlandesgerichtsassessor von Haugwitz, einen Mann von so rechtschaffener Denkart, daß von ihm ein ungesetzlicher Schritt niemals zu besorgen sein wird. Über die anderen Bittsteller geben obgedachte polizeiliche Berichte Auskunft.

Übrigens teile ich vollkommen Euer Exzellenz Überzeugung, daß die huldreiche Erwartung Seiner Majestät des Königs, es werde eine angemessene Belehrung gelingen, den Diakonus Scheibel und den p. Thiel von ihrem Widerspruche abzubringen, durchaus nicht in Erfüllung gehen wird. Es ist auch von mir kein irgend erlaubtes Mittel unversucht geblieben, den p. Scheibel von seinem Widerstand, welcher mit in einem unglaublichen geistlichen Hochmuth und in der festen Überzeugung wurzelt, daß er sich zuverlässiger vornehmer Unterstützung getrösten dürfe, zurückzubringen. Er verachtet alle anderen Geistlichen, welche nicht zu seiner Wortdeutung der heiligen Schrift sich unbedingt bekennen, und meinem eigenen stundenlangen Versuch, ihm nur die geringste Akkommodation abzugewinnen, hat er mit einer Insolenz zurückgewiesen, die von dem bedauernswürdigsten Fanatismus zeugt und schwerlich von einem Dritten mit gleicher Geduld würde ertragen worden sein. Obgleich die gelehrtesten Theologen der Provinz, die Mitglieder der hiesigen theologischen Fakultät und der Consistorii der Überzeugung sind, daß die erneuerte Agenda vorzugsweise gerade dasjenige enthalte, was den Grundsätzen der Augsburgerischen Konfession durchaus entspreche, und daß darinnen nichts zu finden sei, was die buchstäblichsten Anhänger der lutherischen Konfession, wohl ohne die der ehemaligen reformierten, vom Gebrauche

3 *Liegen der Akte nicht bei.*

derselben abwenden könne; so will der Diakonus Scheibel, dennoch grade darum die erneuerte Agende als seiner Religionsüberzeugung entgegen verwerfen, weil, wer, wie er behauptet, solche annimmt, ein Reformierter werde und mithin kein lutherischer und, was ihm Synonym ist, kein wahrhafter Christ mehr sei. Nicht der Unionsritus des Brotbrechens, nein, die Agende selbst, als Produkt der Union meint er durchaus verwerfen zu müssen. Auch bestreitet er durchaus das jus liturgicum des Landesherrn, und behauptet, daß schon der Inhalt des Publikationspatents Seiner Majestät, das Vorwort zur erneuerten Agende ihn vom Gebrauche derselben geradehin abhalten müßte, weil nicht Seiner Majestät dem Könige, sondern dem Geistlichen nur das Recht zustehe, eine Liturgie zu geben. Allerdings ist daher dem p. Scheibel und seiner Partei die Erlaubnis zur Absonderung und die Einräumung einer eigenen Kirche, zu deren allenfallsigem Neubau sie schon, wie das Gerücht sagt, unter der Hand Beiträge sammeln, das Wünschenswerteste.

Gerade dies aber dürfte aus den von Euer Exzellenz schon bemerkten Gründen ihnen um so weniger zu gestatten sein, als diesem Verlangen der Hauptzweck zum Grunde liegt, auf vereinte Staatsrechtsgrundsätze, den Westfälischen Frieden, die Altranstädter Konvention und die schlesischen Friedensschlüsse gestützt, die altlutherische Konfession, wie sie glauben, in ihrer ursprünglichen Reinheit und Rechtgläubigkeit und für sich bestehend, als besondere Kirche dem Staate gegenüber und trotz demselben aufrechtzuerhalten und somit über denselben den Sieg davonzutragen zum öffentlichen Beweise, daß der Staat in kirchlichen Dingen durchaus dem Klerus unterworfen sei.

An diesem Siege ist ihnen alles gelegen, und Eurer Exzellenz dürfen gar nicht zweifeln, daß, sofern er ihnen gelingen könnte, es um die Ruhe in der Stadt und in der Provinz geschehen sein wird. Denn der Stolz, die Anmaßung und Herrschsucht dieser Scheibelschen Partei, und die Verachtung, welche sie gegen die durch Annahme der Agende in ihren Augen abtrünnig Gewordenen unverhohlen zu erkennen gibt, ist zu groß und grell hervortretend, als daß man der ihr gegenüberstehenden großen evangelischen, jetzt unierten Kirchengemeinschaft hieselbst Geduld und Langmut genug zutrauen sollte, in der Länge ruhig die herabwürdigende Sprache zu ertragen, die aus dem Munde dieser hiesigen zwei Geistlichen und des Predigers Berger zu Herrmannsdorf erschallt, deren unheilbringender Geist alle Leidenschaften des Religionsstreites der Vergangenheit in den Kampf ruft.

Und wie auf der einen Seite, die, ich weiß selbst nicht, ob gegründete oder zu weit gehende Besorgnis, es sei die ganze Absicht der Scheibelschen Sekte, vielleicht ihr selbst unbewußt, ein geheimes Getriebe, auf Wiederherstellung des Papismus und der Priesterherrschaft gerichtet, die Gemüter der evangelischen Christen um so mehr sichtlich beunruhigt, als im Königreiche Sachsen ähnliche Besorgnisse gedruckt zirkulieren, so ist auf der anderen Seite keinen Augenblick zu bezweifeln, daß, wofern der Scheibelschen Genossenschaft die Errichtung eines eigenen Gottesdienstes in einer derselben besonders zu bewilligenden Kirche verstattet werden sollte, der sogenannte gemeine Mann in seinem christlichen Glauben irre werden, und häufig der Scheibelschen Sekte zufallen würde, indem er urteilen würde, daß ihre Lehre die richtige sein müsse, weil ihr die Kraft Gottes innewohne, es gegen alle

Wünsche und Anstrengungen des Staats durchzusetzen, daß ihr Kirchentum sich auch äußerlich nun begründen könne. Auch aus der gebildeten Klasse würden viele, teils aus Mode, teils aus Neigung zur Opposition und zum Absonderlichen, teils aus eigennützigem Absichten, um sich, wie in der Maurerei, der Unterstützung und des sich schon jetzt absondernden geselligen Umgangs dieser Gesellschaft, welche sich großer Verbindungen rühmt, zu versichern, derselben zufallen, sobald der Staat durch Gewährung einer Selbständigkeit für dieselbe gleichsam eine Billigung ihrer Grundsätze und seinen Beifall, wäre es auch nur indirecte, ausgesprochen haben sollte. Der Umstand, daß am hiesigen Orte alle evangelischen Kirchen, die sogenannte bisherige reformierte Kirche ausgenommen, unter dem Patronat des Magistrats stehen, und daß, wenn eine neue sogenannte altlutherische Parochie gegründet werden dürfte, die zeitherigen Parochialverhältnisse eine gänzliche Umbildung erfahren müßten, und die ohnedem gering dotierten Geistlichen der zeitherigen Kirche durch das Ausscheiden eines Teils der bis jetzt dazugehörigen Parochien durch Verlust der Stolgebühren und des Beichtgeldes an ihren Einkommen eine nicht zu verschmerzende Einbuße erleiden würden, wie erheblich er auch ist, und welche Bewegungen er auch herbeiführen würde, erscheint gleichwohl nur als ein untergeordnetes Übel gegen den großen Unsegen, der sich aus dieser neuen Kirchentrennung entwickeln würde. Und dennoch werden auf die Erreichung dieser Absicht fortwährend die studiertesten Bestrebungen des p. Scheibel und seines Anhangs gerichtet sein. Bald durch vereinte Bitten, bald durch Jammerklagen mehrerer über Religionsdruck und Beschwerden einzelner in das Gewand bedrängter Glaubensfreiheit gehüllt, von dem Euer Exzellenz und sogar des Königs Majestät unaufhörlich mit Anträgen, ihnen freie Religionsübung zu gestatten, angegangen und bedrängt werden, und von allen Seiten und durch alle Mittel werden die überdachtsten Versuche gemacht werden, ihre Thesis einer eigenen Konfession und ein eigenes äußeres Kirchentum zu erringen, durchzusetzen.

Sollte dies gleichwohl abgeschlagen werden, sollten der p. Scheibel und der p. Thiel nicht wieder in Funktion treten, so werden dieselben, nach dem Urteil einsichtsvoller Männer, gewiß fortfahren zu versichern, den eines richtigen Urteils minder fähigen Teil der hiesigen Einwohner durch fanatische Darstellungen und aufreizende Beschwerden über Gewissenszwang für sich zu gewinnen. Ja, man hat schon einzelne auf der Straße gehört, welche auf den vorübergehenden p. Scheibel laut als auf den Mann hingewiesen, der aus der Kirche habe weichen müssen, weil er seinen Glauben nicht verändern wolle.

Dieser Schein des Märtyrertums wird den mehrgenannten Geistlichen auch allerdings willkommen sein, und sie werden, weil sie eigentlich niemand zum Märtyrer machen mag, sich zuletzt selbst gern dazu machen wollen.

Dem allen sei jedoch, wie ihm wolle, so bin ich des unmaßgeblichsten pflichttreuen Dafürhaltens, daß die Angelegenheit der erneuerten Agenda, hingeführt und angelangt auf dem Punkte, auf welchem sie sich eben befindet, zum Ziele gebracht, und daß, wenn nicht große erhebliche Übel und um sich greifender Unfriede herbeigeführt werden sollen, die Einheit der evangelischen Gottesverehrung festgehalten werden müsse.

Diese Einheit wird aber nicht, wie der Scheibelsche Anhang begehrt, bestehen dürfen, in einem ein gleiches Bekenntnis erzwingendem kirchlichen Dogma, wodurch die vergängliche Menschensatzung eine göttliche Autorität sich anmaßt, wohl aber in einer Kirchenordnung, in welcher sich das wesentliche des evangelischen Christentums und der unterscheidende Grundgedanke des Protestantismus, die Verschiedenheit von der katholischen Kirche unverhohlen ausspricht.

Als Mensch und als Staatsbürger, mehr als irgendeiner geneigt, jedem einzelnen die freie Ausübung seiner Gottesverehrung, wie er sich solche auch selbst ausprägen mag, zu gönnen, kann ich gleichwohl als Staatsdiener meine pflichtmäßige Meinung nur dahin äußern, daß es mir die höchste Zeit zu sein scheint, den Widerspruch der Prediger Scheibel und Thiel und seiner Genossenschaft selbst auf die Gefahr hin, von einigen Eiferern auf kurze Weile des Angriffs auf die Glaubensfreiheit und des Gewissenszwanges beschuldigt zu werden, mit Ernst und Festigkeit zu beseitigen, um das evangelische Christentum und dessen geistige Einheit gegen das Priestertum und die wahre christliche Gewissensfreiheit gegen die starre Unduldsamkeit wörtlich ausgeprägter dogmatischer Unfehlbarkeit sicherzustellen und Ruhe und Friede im Lande und christliche Eintracht in der überwiegenden Mehrzahl der evangelischen Untertanen der Provinz zu erhalten. Daher urteile ich freilich von meinem Standpunkte aus und mit steter Hinsicht auf den kirchlichen Zustand der Provinz, daß, wie auch Eure Exzellenz in Ihrer Weisheit zu beschließen befinden mögen, es auf jeden Fall sofort einer raschen und bestimmten Entscheidung bedarf. Und so gewiß es auch ist, daß eine nicht mehr länger hinzuhaltende durchgreifende Entscheidung, wenn sie gegen die renitierenden Geistlichen ausfallen sollte, manches Geschrei und Mißfallen erregen wird, ebenso gewiß ist es nicht minder, daß eine entgegengesetzte [?] Bewilligung eine immer größere Spaltung in der evangelischen Kirche der Provinz und einen Unfrieden hervorrufen wird, dessen Folgen sich weder voraussehen noch ermessen lassen.

5. Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein
an Innenminister Gustav Adolph Ewald Freiherr von Brenn.
Berlin, 27. Dezember 1830.

Konzept, ungez.¹

GStAPK, I. HA Rep. 76, III Sekt 15 Abt XVII Nr. 44 Bd. 1, n. f.

*Unter den gegenwärtigen Umständen ist übereiltes Handeln zu vermeiden, denn aus dem
Widerstreben gegen kirchliche Anordnungen soll keine politische Aufregung erwachsen.
Besondere polizeiliche Wachsamkeit ist wünschenswert.*

Vgl. Einleitung, S. 10.

Euer Exzellenz beehre ich mich, den mir unter dem 10. dieses Monats brevi manu gefälligst mitgeteilten Bericht des Polizeipräsidenten Heinke zu Breslau über das besorgniserregende Tun und Treiben der Anhänger des ab officio suspendierten Diakonus an der dortigen St. Elisabethkirche Dr. Scheibel vom 3. dieses Monats hierbei in Urschrift nebst dessen abschriftlicher Beilage zu remittieren² und dieselben ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Verfügung, wodurch der Antrag der Anhänger des p. Scheibel, zu einer sogenannten „rein-“ oder altlutherischen Kirche sich konstituieren zu dürfen, auf dem Grund der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. Oktober³ dieses Jahres zurückgewiesen, und das Unstatthafte desselben gezeigt worden ist, bereits bei dem dasigen Königlichen Konsistorium eingegangen sein muß und wahrscheinlich auch schon zur Kenntnis und weiteren Veranlassung an den dasigen Magistrat gelangt sein wird. Eurer Exzellenz teile ich eine Abschrift dieser Verfügung⁴ vom 13. dieses Monats zur gefälligen Kenntnisnahme hierbei ganz ergebenst mit.

Bei der großen und die reiflichste Erwägung in Anspruch nehmenden Schwierigkeit der Sache habe ich jeden raschen Schritt um so mehr vermeiden zu müssen geglaubt, als es unter den gegenwärtigen Zeitumständen auch darauf ankam, die Überzeugung zu gewinnen, daß nicht das Element einer politischen Aufregung in dieses Widerstreben gegen kirchliche Anordnungen hereingezogen und dieses durch jenes verstärkt werde. Daher habe ich auch zuvor die vertrauliche Äußerung des wirklichen Geheimen Rats und Oberpräsidenten von Merckel über die mutmaßliche Zahl der Renitenten, und darüber, wie weit ihre Entschlossenheit noch gehen könnte, und welcher Mittel sie sich etwa bedienen würden, um ihren Widerstand geltend zu machen, erfordert. Mit Rücksicht auf diese Äußerung habe ich dem-

1 *Absendevermerk: 31/12; die Reinschrift gez. Altenstein.*

2 *Liegt der Akte bei.*

3 *Liegt der Akte nicht bei.*

4 *Liegt der Akte nicht bei.*

nächst die Verfügung vom 13. vorigen Monats erlassen, kann jedoch nicht unbedingt der Hoffnung Raum geben, daß diese Angelegenheit dadurch ihre völlige Erledigung finden werde, und halte daher eine angemessene besondere Wachsamkeit in polizeilicher Beziehung für sehr wünschenswert, weshalb ich Euer p. die Bescheidung des p. Heinke auf seine diesfällige Anzeige hiernach ganz ergebenst anheimstelle.

**6. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Friedrich Theodor von Merckel,
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Breslau, 17. April 1831.

Ausfertigung, gez. Merckel.¹

GStPK, I. HA Rep. 76, III Sect. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 2, n. f.

Eine Entscheidung des Kultusministers zur Weigerung dreier schlesischer Geistlicher, die erneuerte Agende anzunehmen, ist dringend erforderlich. Verhalten und Einfluss der Scheibel'schen Partei. Die Mehrheit verlangt staatliche Gegenmaßnahmen. Der Staat soll nicht auf Konzessionen eingehen.

Vgl. Einleitung, S. 8, 26.

Eurer Exzellenz haben mittelst verehrlichsten Erlasses vom 18. Januar currentis mir anzubefehlen geruht, zu berichten, worauf die Äußerung der hiesigen Königlichen Regierung in ihrem Immediatzeitungsbericht pro November anni prioris, worin es heißt,

dagegen ist eine bestimmte Entscheidung auf die Allerhöchstdero Ministerio angezeigte Weigerung zweier hiesigen und eines Geistlichen in der Umgegend von Breslau, die erneuerte Agende anzunehmen und das Gebaren des letzteren, dringend zu wünschen, weil der jetzige ungewisse Zustand eine Beunruhigung und Gärung der Gemüter erzeugt, welche schon in fanatische Drohungen übergegangen ist und endlich auf die äußere Ruhe und Ordnung nachteilig wirken könnte,

beruht.

Diesem hohen Befehle zufolge zeige ich ehrerbietigst an, daß vorstehende Äußerung nicht, wie Euer Exzellenz vorausgesetzt haben, sich auf die Vorstellung des Predigers Scheibel bezogen, daß er sich veranlaßt sehen würde, der gegen ihn von dem Magistrate als städtischem Konsistorio verhängten Suspension ungeachtet, als Prediger aufzutreten und die Sakramente auszuspenden. Jener Äußerung der Königlichen Regierung liegt vielmehr die Wahrnehmung zugrunde, daß die im stillen fortdauernden Insinuationen des Predigers

1 *Mit schwer lesbaren Marginalien von der Hand Altensteins.*

Scheibel und Berger zu Herrmannsdorf und mancher ihrer Anhänger aus der gebildeten Klasse auf den zu ihrer Partei gehörenden gemeinen Mann die Gemüter der letzteren erhitzen, reizen und bis dahin verbittern, daß sie alle, welche dem Gottesdienste nach der erneuerten Agende beiwohnen, vorzugsweise die dennoch fungierenden Geistlichen als Abtrünnige und falsche Lehrer betrachten und als solche auch gesprächsweise verketzern. Einen Beweis davon liefert das an den Konsistorialrat Fischer hier selbst abgegebene anonyme Schreiben, dessen Euer Exzellenz erwähnen und wovon ich Abschrift² beizulegen nicht verfehle, dessen Verfasser aber auszumitteln, aller angewandten Mühe ungeachtet, bisher nicht gelungen ist.

Diese Leute beharren bei dem durch fortwährende Einflüsterungen bestärkten Entschlusse, keinem Gottesdienst beizuwohnen, der nach der vorgeschriebenen Liturgie gehalten wird, und sich des Gebrauchs der beiden Sakramente zu enthalten, die sie die ihrigen, und mit den Formeln und Gebeten, die sie die echten altlutherischen nennen, gespendet werden. Ihre Weigerung unterstützen sie bald im Gespräch mit Bibelstellen, die einen Fluch gegen Falschlehrende ausdrücken, und geben zu erkennen, daß sie es aufs äußerste wollen ankommen lassen. Sie verhehlen dabei nicht die Zuversicht, daß ihnen doch noch gewillfahrt, eigene Kirchen und eigener Gottesdienst verwilligt werden und es ihnen, höheren Orts unterstützt, gelingen würde, das falsche Christentum zu ersticken durch welche Mittel es auch sein möge.

Alle, die so glauben, drängen sich jetzt in die Landkirche zu Herrmannsdorf bei Breslau zusammen, wo der Prediger Berger sein Wesen treibt, wie Euer Exzellenz aus dem von seiten [des] Königlichen Konsistorii unterm 21. März currentis erstatteten Berichts unmittelbar ersehen haben werden.

Der von Euer Exzellenz unterm 15. Dezember anni prioris in der Hauptsache erlassene Bescheid hatte den wirksamsten Eindruck gemacht. Man fing an, die Hoffnung aufzugeben, die Weigerung zur Annahme der erneuerten Agende durchzusetzen und die wohlgesinnten unter den Weigernden begannen einzeln wieder die Kirche zu besuchen und ihre Kinder darin taufen zu lassen. Aber seit einigen Wochen scheinen die Hoffnungen der Scheibel-Bergerschen Partei wieder neue Nahrung gewonnen zu haben und sie scheinen wieder hartnäckiger zu werden und verketteten sich durch die ganze Provinz. Das Königliche Konsistorium wird in kurzem umständlich über eine Erscheinung Vortrag machen, die in Deutmannsdorf hervortritt und mit Breslau, Liegnitz und den Pietisten in Glogau und anderen Orten zusammenhängt.

Die große Mehrheit der andern evangelischen Geistlichen und Glaubensgenossen fühlt sich durch die indirekten Angriffe, die sie in Schriften, Predigten und im Gespräch von jenen erfahren muß, gekränkt und der große Haufen fängt an, unruhig und besorgt zu werden, und zu verlangen, daß der Staat durch gemessene feste Schritte diesem Unwesen Einhalt tue.

² *Liegt der Akte bei.*

Meines Erachtens wird es nun zwar vorerst dazu keiner Gewaltschritte als der Entfernung des Predigers Berger bedürfen, aber jede, selbst die geringste Konzession, dem Scheibelschen Anhangе zugestanden, würde, meiner vollkommenen Überzeugung gemäß, den in der ruhig fortschreitenden Entwicklung begriffenen Zustand der gelungenen Einführung der erneuerten Kirchenagende erschüttern, die kaum beschwichtigten Gemüther der Schwachen beunruhigen, neue Schwankungen in der Ansicht herbeiführen, und vornehmlich in der großen Masse der evangelischen Glaubensgenossen, die ungleich mehr aus Patriotismus, Zutrauen und bereitwilligem Anschließen an das, was von oben her gewünscht und angeordnet worden, als aus Neigung und Bedürfnis einer andern als der bestandenen früheren Kirchenordnung die erneuerte Agende sich haben gefallen lassen, eine Aufregung und Erbitterung zur Folge haben, deren Ergebnis in einer durch den politischen Zustand ohnedem sehr bewegten Zeit gar leicht von unerfreulichen Erscheinungen begleitet sein könnte.

Jede den sogenannten Altgläubigen bewilligte Konzession würde weniger als ein Schritt der Milde, denn als ein Eingeständnis der Nichtigkeit der entgegenstehenden Ansichten, gleichsam als ein durch die Gewalt der Wahrheit, der Macht abgerungenen Sieg betrachtet werden, eine große Anzahl wieder jenen zuführen, das Ansehen der rechtmäßigen Autorität schwächen und die, bis zu dem jetzigen erfreulichen Standpunkte mühsam hingeführte Kirchenangelegenheit, die, um so wichtiger, je heiliger, in eine vielleicht nicht geahndete Verwirrung zurückstürzen. Daher erfülle ich nur eine Pflicht meines, dem Dienste Seiner Majestät des Königs und Seines Thrones in Treue und Liebe gewidmeten alternden Lebens, wenn ich meinen ehrerbietigsten Antrag wiederholt dahin richte, in dem Gebrauch der erneuerten Agende, wie solche für Schlesien angeordnet worden, keine als die schon ohnedem bewilligten Modifikationen zu gestatten.

So wie schon der Prediger Thiele sich zum Gebrauche der erneuerten Agende verstanden hat und wie schon viele Anhänger der alten Breslauschen auch mit dem jetzt bestehenden sich befreundet haben, so habe ich keinen Grund zu bezweifeln, daß die etwa jetzt noch Widerstrebenden, wenn alle Versuche, ihren Willen durchzusetzen, mit zeitheriger Festigkeit standhaft abgewiesen werden, allmählich dem großen Ganzen sich wieder anschließen werden. Die geringste Nachgiebigkeit, wie ich die Sache erkenne, weit entfernt, die beabsichtigte Vermittlung einzuleiten, würde nicht nur dieses Zwecks verfehlen, sondern auch das bereits gewonnene Gute von Grund aus zerstören.

**7. Immediateingabe des Oberbürgermeisters von Breslau August Freiherr von Kospoth.
Breslau, 30. Mai 1831.**

Ausfertigung, gez. Kospoth; Abschrift.

GSt PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 2, n. f.

Die Weigerung Scheibels, die erneuerte Agende anzunehmen, soll nicht länger geduldet werden. Bei Kirchenangelegenheiten können Glaubens- und Gewissensfreiheit als Deckmantel gegen obrigkeitliche Anordnungen benutzt werden.

Vgl. Einleitung, S. 20.

Seit dem 25. Juni vorigen Jahres, als dem Tage der kirchlichen Säkularfeier der Übergabe der Augsbургischen Konfession, wird der Gottesdienst in sämtlichen hiesigen evangelischen Kirchen nach den Vorschriften der mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Schlesien versehenen und von Euer Majestät allergnädigst genehmigten Agende abgehalten.

Bloß der Diakonus Scheibel an der Elisabethkirche weigerte sich, aller Versuche, ihn eines Besseren zu belehren und ihn von der Unrichtigkeit seiner Ansicht zu überzeugen, ohnerachtet, sein Amt nach den gedachten Vorschriften zu verwalten, weil solches wider sein Gewissen sei, indem namentlich in der Liturgie für die Feier des heiligen Abendmahls der lutherische Lehrbegriff davon ganz ausgelassen und daher die Annahme der Agende und der Beitritt zur Union seiner Überzeugung nach eins sei. Der p. Scheibel befindet sich demnach seit dem 25. Juni vorigen Jahres gänzlich außer Amtstätigkeit.

Nicht zu gedenken, daß dies die übrigen Geistlichen an der Elisabethkirche, welche ihn vertreten müssen, über die Gebühr belästigt, wirkt auch sein Beispiel höchst nachteilig auf die so wünschenswerte Einigkeit in der evangelischen Gemeinde sowohl hier in Breslau als auch außerhalb, indem die große Menge der Ungebildeten nicht zu erkennen vermag, wer eigentlich Recht habe. Ob diejenigen Geistlichen, welche ohne Bedenken nach der neuen Agende amtieren, oder der Diakonus Scheibel, der auch nicht untätig gewesen ist, seine bisherigen Beichtkinder und blinden Glaubensanhänger in der Meinung zu bestärken, daß das Recht auf seiner Seite sei, daß durch die neue Agende nur ein Gewissenszwang gegen sie ausgeübt werden solle, und daß seine Suspension ab officio ohne Wissen und Genehmigung Euer Majestät verfügt sei.

Der hiesige Magistrat hat nicht unterlassen, alles dieses in mehreren Berichten sowohl dem hiesigen Oberpräsidium als auch dem hiesigen Provinzialkonsistorium anzuzeigen und um Herstellung der kirchlichen Ordnung durch Euer Majestät unmittelbare Entscheidung, ohne welche der p. Scheibel und seine Anhänger sich nicht beruhigen mögen, zu bitten. Auch haben gedachte Behörden diese Bitte dringend unterstützt an Allerhöchstdero Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gelangen lassen, worauf jedoch noch kein Bescheid eingegangen ist. Gegenwärtig befindet sich nun der Diakonus Scheibel seit mehreren Wochen in Berlin, und

soll nach einem hier herumgehenden, wahrscheinlich durch briefliche Mitteilungen an seine Anhänger entstandenen Gerüchte, die größte Hoffnung haben, Euer Majestät Erlaubnis zur Errichtung einer Dissenter- oder altlutherischen Gemeinde zu erhalten.

So wenig Glauben ich auch diesem Gerüchte beimessen kann, so bestimmt dasselbe mich doch, meine bisherige Scheu, in dieser Angelegenheit Eurer Majestät Allerhöchstselbst mich mit einer alleruntertänigsten Vorstellung zu nahen, zu überwinden und nach meinem Pflichtgefühl zu handeln. Denn der seit vorigem Jahre sich wieder von Frankreich aus verbreitete Freiheitsschwindel drohet überall die bürgerliche Ruhe und Ordnung umzustürzen und der großen Menge derer, welche von ihm ergriffen sind, wenn sie es auch nicht zu sein scheinen, ist nichts erwünschter, als Ereignisse, welche die obrigkeitliche Autorität untergraben und zu einer Widersetzlichkeit gegen die bestehenden Regierungen mit nur einigem Erfolge Veranlassung geben können. Wie gefährlich solche Ereignisse besonders dann sind, wenn sie in Kirchenangelegenheiten stattfinden, wo Glaubens- und Gewissensfreiheit zum Deckmantel der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen genommen werden können, zeigt die Geschichte früherer Zeiten.

Die Wiederherstellung der durch des Diakonus Scheibel Weigerung, die neue Agende anzunehmen, unterbrochenen Ordnung und Ruhe in der evangelischen Kirche erscheint mir daher dringend notwendig, und da solche schwerlich auf einem anderen Wege zu erreichen sein dürfte, als durch eine immediate, von Euer Majestät an den p. Scheibel und seine Anhänger zu erlassende Allerhöchste Zurechtweisung und Entscheidung der strittigen Agendenangelegenheit, so wage ich es als Vorsteher der hiesigen Stadtkommune, dieselbe von Euer Majestät Gnade und Gerechtigkeit alleruntertänigst zu erbitten.

**8. Bericht der Regierung Liegnitz, Abteilung des Innern,
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Liegnitz, 1. August 1833.

*Ausfertigung, gez. die Regierung, Abteilung des Innern: Seckendorff, v. Unruh, [?],
Gringmuth, Thermo, Kahle.*

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sect. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 3, n. f.

*Ausbreitung des separatistischen Luthertums im Regierungsbezirk Liegnitz. Dessen
unbedingte und unnachsichtige Unterdrückung ist bedenklich.*

Vgl. Einleitung, S. 14.

Betreffend die lutherisch-separatistischen Bewegungen im hiesigen Verwaltungsbezirk namentlich in der Stadt Liegnitz

Referent: Konsistorialrat Havenstein

Co-Referent: Kammergerichtsassessor von Hinckeldey

Die teilweise Aufregung einiger lutherischer Konfessionsverwandten in Breslau wider die Allerhöchst emanirte Agende und die Union der evangelischen Kirchen, welche zunächst der damals dort amtierende Diakonus Professor Dr. Scheibel veranlaßt hatte, war bisher unserm Verwaltungsbereiche beinahe ganz fremd geblieben, ist aber in einzelnen Gegenden desselben nunmehr ebenfalls auf eine Art hervorgetreten, welche uns nötigt, Euer Exzellenz über die dermalige Lage der Dinge ganz gehorsamsten Bericht zu erstatten, und um hochgeneigte Anweisung für unser ferneres Verfahren geziemend zu bitten.

Wir erlauben uns zu diesem Zwecke vorauszubemerken, daß seit dem Jahre 1829 die Schlesische Provinzialagende unseres Wissens in allen Kirchen des hiesigen Verwaltungsbezirks gebraucht wird, mit alleiniger Ausnahme der Parochie Gießmannsdorf, Bunzlauer Kreises, woselbst der Pastor Froböss bis jetzt zur Annahme derselben nicht bewogen werden konnte. Dieser Anwendung der erneuerten Agende folgte auch die Euer Exzellenz nicht unbekannt gebliebene unter unserer Mitwirkung im vorigen Jahre gänzlich zustande gebrachte Vereinigung aller außerhalb Glogau lebenden Reformierten mit den evangelischen Ortsgemeinden des Departements. Daß nun die Einführung dieser kirchlichen Ordnung den Gemeinden, oder auch nur einem merklichen Teile derselben, bedenklich geworden wäre, daß man das Festhalten an jedem Buchstaben und jeder Formel des altlutherischen Bekenntnisses für unbedingte Gewissenspflicht zu halten angefangen habe und dieses Bekenntnis durch die Agende und die Union gefährdet glaube – davon zeigten sich allein in Freistadt [Freystadt] einige Spuren, von welchen Eure Exzellenz bereits vollständige Kenntnis zu nehmen geruht haben, und bei denen unsere Bemühung nur darauf gerichtet sein konnte, äußerlichen Störungen des kirchlichen und bürgerlichen Lebens, die aus dem Zwiespalte der Meinungen hätten hervorgehen können, möglichst vorzubeugen. Indessen trat eine ähnliche Erscheinung auf einem andern Punkte hervor. Seit längerer Zeit wurde unsere Aufmerksamkeit auf

die Parochie Deutmannsdorf-Hartliebsdorf, Löwenberger Kreises, hingelenkt, in welcher sich separatistisches Konventikelwesen bilden sollte. Überzeugt, daß in solchen Dingen ebensoviele umsichtige Schonung als nachdrucksvoller Ernst nötig sei, um auf der einen Seite weder der Entwicklung einer wahrhaft frommen Gesinnung entgegenzutreten, noch auf der andern die Störung des kirchlich-gemeinsamen Lebens zu begünstigen, beschloßen wir nach mehrfachen Kommunikationen mit dem Königlichen Provinzial-Consistorio und nach andern vorbereitenden Schritten den Herrn Generalsuperintendenten Dr. Ribbeck um persönliche genaue Erforschung und – wenn möglich – sofortige Ausgleichung jener religiösen Bewegungen zu ersuchen, welche allerdings bereits große Zerwürfnisse in den Gemeinden veranlaßt, und dem Pfarrer des Kirchspiels, Pastor Järschky, große Unruhe verursacht hatten. In Gemeinschaft mit dem geistlichen Mitgliede unseres Kollegii, dem Konsistorialrat Havenstein, dessen Begleitung Herr p. Ribbeck gewünscht hatte, begab sich derselbe nach Deutmannsdorf und Hartliebsdorf im April dieses Jahres, und der Bericht unserer Kommissarien über den Erfolg ihres Geschäfts, welcher den unvollständigen Anzeigen der Lokal- und Kreis-Behörden eine erwünschte Ergänzung gewährte, überzeugte uns nun vollkommen, daß die frühere religiöse Erregung in jener Parochie, welche sich eigentlich nur als besondere Teilnahme an der Tätigkeit der Missionsvereine und als ein erhöhtes Verlangen nach vermehrter Privaterbauung angekündigt hatte, seit etwa einem halben Jahre in eine durchaus veränderte Richtung, nämlich in die entschiedene Ablehnung aller weiteren Gemeinschaft mit ihrem, übrigens allgemein geachteten und selbst von den Gegnern für schriftgläubig erklärten Pfarrer Järschky und der unierten Kirche übergegangen sei. Allen Belehrungsversprechen der Kommissarien zum Trotze blieb der Führer dieser Partei, ein Gärtner Beyer, mit seinem, aus dreißig und etlichen Personen bestehenden Anhang dabei, daß die Agende und die – nach ihrer Überzeugung mit derselben notwendig verbundene – Union die Fortdauer der lutherischen Kirche gefährde, daß sie von dieser (der lutherischen) Kirche nicht lassen wollten, daß der Pastor Järschky nach Annahme der Agende und Union nicht mehr als ihr Geistlicher gelten könne, daß sie einen auf die symbolischen Bücher der lutherischen Konfession vereideten Seelsorger begehrten, und bis dahin dem Pastor Froböss in Gießmannsdorf, der die Agende nicht angenommen habe, zugewiesen zu werden verlangten.

Da sich hiernach der Zwiespalt zunächst auf dem Gebiete der Lehre bewegte, und eine diesfällige Entscheidung uns nicht zu stand, so übersendeten wir den Bericht der Kommissarien mit allen seinen Beilagen unterm 23. Mai dieses Jahres an das Königliche Provinzialkonsistorium mit dem Ersuchen, die Ansichten und Forderungen jener Separatisten in Erwägung zu nehmen, uns aber von den gefaßten Beschlüssen Kenntnis zu geben, insofern etwa wegen Regulierung der äußerlichen Verhältnisse des Deutmannsdorf-Hartliebsdorfer Kirchsystems unsererseits etwas geschehen müßte. Auf diese Mitteilung ist uns noch keine Antwort geworden; die Besorgnis aber, daß der einmal angeregte Widerspruch gegen Agende und Union, so wie die separatistische Verfechtung des vermeintlich gefährdeten lutherischen Glaubens, sich mehr und mehr verbreiten werde, wenn dieser Richtung in

keiner Art entgegengewirkt werden könne, hat sich unterdessen schneller als wir selbst erwarteten gerechtfertigt. Der Herr Generalsuperintendent Ribbeck ist in diesen Tagen in Freystadt, wo er Kirchvisitation gehalten und den Synodal-Gottesdienst mit einer Altarrede beschlossen hat, in der Ausspendung des Schlußsegens von einem Teile der versammelten Gemeinde auf tumultuarische Weise unterbrochen worden, weil er sich – in Gemäßheit der Agende – der Worte „der Herr segne Dich“ usw. bedient hatte, während die dortigen Alt-lutheraner dieses „Dich“ bekanntlich als angeblich reformierte Redeweise verwerfen und statt derselben „der Herr segne Euch“ usw. gesagt wissen wollen. In der Parochie Schönfeld, Bunzlauer Kreises, ist ebenfalls eine, wenn auch für jetzt sehr geringe Zahl von Gemeindegliedern mit einer ähnlichen antiunionistischen Richtung hervorgetreten. Dem Pastor Reiche in Wangten, Liegnitzer Kreises, hat unlängst ein Eingepfarrter erklärt, daß er sein neugeborenes Kind bei ihm, dem Geistlichen der unierten Kirche, nicht taufen lassen werde. Noch bedeutender aber ist das separatistische Luthertum, welches sich gegenwärtig hier in Liegnitz selbst ankündigt.

Die hiesige Polizeibehörde überreichte uns nämlich vor einigen Wochen eine von einundzwanzig Personen der Stadt und ihrer nächsten Umgebung unterzeichnete Vorstellung, worin diese erklärten, daß sie die weitere Verbindung mit der unierten Kirche und deren Geistlichen aufgeben müßten, um ihren lutherischen Glauben zu wahren, und die Gestattung des Privatgottesdienstes verlangten. Um die eigentlichen Grundsätze und Absichten der Supplikanten noch bestimmter kennenzulernen, beauftragten wir den Bürgermeister Jochmann mit einer vorsichtigen Befragung des Schuhmachers Jähner, welcher an der Spitze der Partei steht, und seiner Hauptgenossen. Aus der hierauf eingegangenen und originaliter zum hohen Ersehen beigefügten Verhandlung des p. Jochmann vom 17. vorigen Monats¹ ergibt sich unzweifelhaft, daß die Bittsteller einen vollständigen, vermeintlich echt lutherischen Gottesdienst unter sich zu halten begonnen haben, daß sie die Verwaltung der Sakramente unter sich und ohne Zuziehung eines Geistlichen für zulässig erachten, daß der Schuhmacher Jaehner das heilige Abendmahl seinem Schwiegervater gespendet hat, und daß sie ein unlängst geborenes Kind – übrigens, wie uns amtlich anderweit bekannt geworden, ohne Vorwissen und Erlaubnis der hiesigen Geistlichkeit – zu dem Pastor Berger in Herrmannsdorf bei Breslau behufs der Taufe gebracht, folglich die Lossagung von ihrer bisherigen kirchlichen Gemeinschaft sachlich bereits vollzogen haben.

Wenn es nun auch zu einiger Beruhigung gereicht, daß diese lutherisch-separatistische Aufregung nach aller Wahrscheinlichkeit nicht aus den betreffenden Gemeinden selbst, sondern teils aus dem Einfluß einzelner Geistlicher, teils aus der geflissentlichen Verbreitung der Ansichten und Schriften des Dr. Scheibel hervorgegangen ist, daß zur Zeit die überwiegende Mehrheit und namentlich, was die hiesige Stadt betrifft, in den höheren Ständen dieser Bewegung gänzlich fremd geblieben sind, vielmehr solche ernstlich mißbilligen, so

¹ *Liegt der Akte bei.*

ist doch kaum zu bezweifeln, daß der begonnene Zwiespalt immer bitterer und weitumfassender werden müsse, wenn er nicht irgendwie ausgeglichen werden kann, so wie er denn jetzt schon Verwirrung und Unheil anrichtet. Wir wissen nun wohl, daß wir in den gesetzlichen Bestimmungen wenigstens einigen Anhalt finden würden, um einer willkürlichen Lossagung der Separatisten von dem Pfarrverband, der eigenmächtigen Austeilung des Abendmahles, und der Zusammenkunft größerer, über die Grenzen einer Familienandacht hinausgehender, religiösen Versammlungen entgegenzutreten, und werden auch einstweilen das Mögliche und Ratsame hierunter nicht verabsäumen. Die Erscheinung selbst aber ist an und für sich viel zu wichtig, als daß wir uns in unserer Eigenschaft als kirchliche und Landespolizeibehörde nicht schwer verantwortlich machen würden, wenn wir solche zu Euer Exzellenz hoher Kenntnis zu bringen unterlassen wollten und die Behauptung der Separatisten, daß sie keinen Zwiespalt machen, sondern nur im ruhigen Besitze ihres altlutherischen Glaubens, der nun einmal in den Kirchen, welche die Agende und Union angenommen, nicht mehr zu finden sei, sich erhalten wollten, ist so eigentümlicher Art, daß es wohl nötig sein dürfte, ein bestimmtes Prinzip aufzustellen, wonach diese Individuen hier und überall zu behandeln sind. Unseres Erachtens könnte nämlich in Beziehung auf diesen lutherischen Separatismus nur in der Art verfahren werden, daß

1. entweder von seiten der Behörde der entstandenen antiunionistischen und antiagendistischen Richtung ruhig zugesehen werde, in der Hoffnung, das Übel möchte – durch keinen Gegenreiz gestärkt – sich allmählich in sich selbst verzehren;
2. oder daß jeder Opposition gegen die seit einigen Jahren eingeführte evangelische Kirchenordnung mit unbedingtem Nachdrucke entgegengetreten werde;
3. oder daß man den altlutherischen Dissidenten einige, ihre wesentlichsten Gewissenszweifel beseitigende Vergünstigungen einräume, oder
4. endlich, daß man ihnen sogar die Konstituierung eigener altlutherischer Kirchsyste verstatte.

Uns dünkt, außer diesen vier Annahmen gebe es weiter keine hierunter zu treffende Maßregel. Wir bescheiden uns von selbst, wie die diesfällige Entscheidung nur von Euer Exzellenz ausgehen könne, und selbst das eigentliche amtliche Gutachten in dieser Sache zunächst nur von der geistlichen Provinzialbehörde, dem Königlichen Konsistorio abzugeben sein würde. Aber wir erachten es für unsere Pflicht, aus unserem, mehr die äußerliche Ordnung des bürgerlichen und kirchlichen Lebens ins Auge fassenden Standpunkte folgendes unvor- greiflich anzudeuten:

1. Eine konnivierende Untätigkeit der Behörden, etwa ein bloßes Beobachten und Aufmerken derselben, scheint uns nach der dermaligen Lage der Dinge nicht mehr ratsam und ausreichend. Denn da, wie wir schon zu bemerken die Ehre hatten, die bedauerliche Aufregung schwerlich von den Gemeindegliedern selbst herrührt, sondern von äußerlichen Einflüssen, vielleicht – wir glauben nicht zu irren – von Einwirkungen des Dr. Scheibel selbst und ihm gleichgesinnter Personen, so wird sie auch nicht durch sich selbst verschwinden, vielmehr dürften die Urheber und Beförderer solcher Erscheinungen in ihrem Beginnen nur um so

dreister fortfahren, je weniger die Aufsichtsbehörden sich regen. Hierzu kommt, daß die friedliebenden Mitglieder der evangelischen Kirche, namentlich auch die Geistlichen, welche – bis auf ganz einzelne Ausnahmen – die Agende in Gebrauch genommen und für die Union sich erklärt haben, von den Behörden mit Recht einen wirksamen Schutz der einmal bestehenden kirchlichen Ordnung erwarten, und daß aus einer willkürlichen Lossagung von dem Parochialverband nach vielfachen Richtungen hin eine höchst nachteilige Verwirrung entstehen müßte – wobei wir namentlich auch der unvermeidlichen und selbst wegen der politischen Zwecke des Staates namentlich wegen der Militärverfassung gar nicht zu dulddenden Unzuverlässigkeit der Kirchenbücher gedenken müssen, die notwendig erfolgen würde, wenn jeder angeblich altlutherische Christ Taufen, Trauungen und allenfalls auch Beerdigungen – ohne irgendeine Kontrolle des Pfarrers – außerhalb der Parochie, also z. B. in dem meilenweit entfernten Herrmannsdorf bis Breslau vollziehen lassen dürfte. Ob sich überdies an solche kirchliche Opposition, wenn sie ungehindert fortschreitet, nicht auch gefährliche politische Aufregungselemente anschließen könnten? Diese Frage wollen wir bei dem anerkannt loyalen Sinne der Departementseinsassen nicht bejahen, aber bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen auch ebensowenig entschieden verneinen.

2. Eine unbedingte und unnachsichtliche Unterdrückung dieses lutherischen Separatismus hat aber nicht minder naheliegende Bedenken gegen sich, und dürfte – laut dem Zeugnisse der Erfahrung – den Geist des Widerstandes am wenigsten aus den Gemüthern verdrängen. Auch halten wir uns zu dahin zielenden Maßregeln ohne Euer Exzellenz' ausdrückliche Instruktion durch die Gesetzgebung in diesem Augenblicke nicht für ermächtigt, weil die §§ 223 seq., Tit. XX T. II des Allgemeinen Landrechts, welche hierbei etwa ins Auge genommen werden könnten, weder auf die lutherische Konfession als solche, noch auf deren – wenngleich nach unserer Überzeugung in leidenschaftlichen Mißverständnissen befangene – separatistische Verfechter anzuwenden sein dürften.

3. Sollten dagegen einige Vergünstigungen für diese altlutherischen Christen, oder wie man sie sonst nennen mag, für zulässig und angemessen erachtet werden, über deren Art und Umfang uns keine Stimme zusteht, so dürfen wir wenigstens voraussetzen, daß die Vollziehung sakramentaler Handlungen durch Nichtgeistliche hievon gänzlich ausgeschlossen bleibe, und auch dafür werde gesorgt werden, daß der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Kirchenbücher, also auch der darauf gegründeten Bevölkerungs- und Stammlisten, sowie aller sonstigen statistischen Notizen, kein Eintrag geschehe.

4. Ob endlich die Verstattung eigener altlutherischer Kirchsysteeme jetzt noch an der Zeit sei und ohne große Nachteile für die bestehende kirchliche Ordnung denkbar sei – darüber glauben wir lediglich Euer Exzellenz höheren Einsichten ehrerbietigst submittieren zu müssen.

Und weil wir wenigstens für jetzt zu der Annahme nicht berechtigt sind, daß die Herstellung oder die neue Begründung besonderer, der evangelisch-unierten Kirche auch äußerlich gegenüber tretender, altlutherischer Kirchsysteeme da, wo eben die Agende und Union eingeführt ist, höchsten Ortes verstattet werden dürfte, so glauben wir einstweilen

unserer Pflicht vollkommen gemäß zu handeln, wenn wir überall darauf bestehen, daß die antiunionistischen Lutheraner sakramentale Handlungen nur durch ordinierte Geistliche und nach Empfang des ihnen übrigens nicht vorzuenthaltenden Dimissorials von ihrem evangelischen Pfarrer, dann aber von dem letzteren vollziehen lassen, wenn sie einen Geistlichen ihres vermeintlich echt lutherischen Glaubens nicht erreichen können, und wenn wir ferner die diesfälligen Übertretungen als kirchenpolizeiliche Vergehungen ahnden, übrigens² aber den Privatandachts-Versammlungen keine allzu beengenden Schranken setzen. Auf diese Art hoffen wir die in der Preußischen Staatsgesetzgebung ausgesprochene Gewissensfreiheit des einzelnen möglichst berücksichtigen zu können, ohne die öffentliche Ordnung ungebührlich beeinträchtigen zu lassen, bis wir durch Euer Exzellenz Bestimmungen, um welche wir schließlich wiederholt und ehrerbietigst bitten, einen noch festeren Anhalt für unser diesfälliges Verfahren empfangen.

9. Bericht des Generalsuperintendenten für Schlesien, Friedrich Ribbeck, an das Kultusministerium.

Breslau, 16. August 1833.

Ausfertigung, gez. Ribbeck.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sect. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 3, n. f.

Der Staat muss gegen die wirkungsvolle altlutherische Bewegung in Schlesien vorgehen. Hierbei sollte man u. a. altlutherische Geistliche aus der Provinz entfernen, eine Erklärung über die Bedeutung der Union und die Stellung der erneuerten Agende abgeben, außerkirchliche gottesdienstliche Versammlungen verbieten und die Ausübung geistlicher Handlungen durch Nichtgeistliche bestrafen. Überlegungen zur Ausführung der Union beider evangelischer Konfessionen.

Vgl. Einleitung, S. 12, 13, 20.

Notgedrungene Äußerung des Generalsuperintendenten Ribbeck zu Breslau, betreffend die in der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien vorgehenden Bewegungen Die durch den Dr. Scheibel erregte Parteiung in der evangelischen Kirche hiesiger Provinz hat seit Ostern vorigen Jahres, wo derselbe Breslau und den Preußischen Staat verließ, an Heftigkeit nicht verloren, an Umfang aber bedeutend zugenommen. Waren es vor Jahresfrist außer der Stadt Breslau nur die Parochien Herrmannsdorf, Hönigern und Freistadt, welche man als mehr oder minder ergriffen von der Scheibelschen Verkehrtheit bezeich-

² *Marginalie: Fragezeichen mit Bleistift.*

nen konnte, so ist seitdem dasselbe Übel sukzessive auch in den Parochien Deutmansdorf, Löwenberg, Bunzlau, Schöndorf, Wangten, Luzine, Liegnitz, Jackschönau, Gr. Tinz und Beuthen zutage gekommen. Binnen kurzer Zeit, wenn nicht sehr bald der steigenden Flut ein fester Damm entgegengeworfen wird, dürfte die Zahl der in den Unfrieden mit hineingerissenen Parochien sich verdoppelt und verdreifacht haben. Denn auch von Dresden her arbeitet Dr. Scheibel an dem von ihm hier begonnenen Werke unermüdlich fort, und seine ungestört noch immer hier unmittelbar wirkenden Familien-, Geistes- und Standesgenossen, die Prediger Berger zu Herrmannsdorf, Hirschfeldt zu Freistadt und Kellner zu Hönigern, verfolgen, als ihm ganz hingeebene Werkzeuge, mit ebensovieler Beharrlichkeit als Leidenschaft dasselbe Ziel. Außerordentliche Abgesandte des p. Scheibel durchziehen, um für seine Sache aufzuregen, die Provinz, und unter den schon mißleiteten schlesischen Subalternbeamten, Bürgern und Landleuten kann schon jetzt eine nicht kleine Anzahl namhaft gemacht werden, denen es das Hauptgeschäft ihres Lebens geworden ist, rings um sich her Nahe und Entfernte durch persönliche Einwirkung und durch Briefe für die sogenannte echt lutherische Kirche zu werben. Was in diesem Sinne begonnen wird, besteht nicht aus einzelnen, ohne getroffene Abrede nur aus gleichem Prinzip hervorgehenden Bestrebungen; vielmehr geschieht alles in planmäßiger Zusammenstimmung; es ist eine Verschwörung, welche operiert; es sind Fäden angeknüpft worden zu einem Netze, das die ganze Provinz, demnächst vielleicht die Monarchie umspannen soll; von Monat zu Monat immer mehr, mit immer zunehmender Geschwindigkeit sehen wir das Gewebe sich verbreiten, und seit 15 Monaten ist der Eifer, womit an demselben gearbeitet wird, nirgends einer wesentlichen Hinderung begegnet. Es sind gegen die Konventikel der altlutheranischen Separatisten polizeiliche Maßregeln angeordnet worden, deren Vollstreckung jedoch selten kräftig, noch seltener nachhaltig gefunden wird, am wenigsten in Breslau, wo der Separatismus seine numerische Hauptmacht gesammelt hat. Die von Nichtgeistlichen getauften Kinder der Altlutheraner sind vielfältig auf Anordnung der Behörden (mitunter wohl ohne ausreichende kirchenrechtliche Begründung) kirchlich wiedergetauft, dadurch aber die Zahl derjenigen Taufen, die der Pastor Berger in Herrmannsdorf, ohne Dimissorialien an den aus fremden Parochien, oft viele Meilen weit, ihm zugebrachten Kindern verrichtet, nur vermehrt worden. Weitere Maßnahmen haben weder die Königlichen Regierungen, noch das Königliche Konsistorium sich gestatten mögen. Letzteres, in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, ist nicht vermögend, hinsichtlich dessen, was in dieser Angelegenheit geschehen müsse, zu einer gemeinsamen Ansicht sich zu vereinigen, weshalb es gern sich darauf beschränkt, von den zu seiner Kenntnis kommenden neuen Tatsachen alsbald Bericht zu erstatten, übrigens aber, gleich den Königlichen Regierungen, Euer Exzellenz hohe Befehle lediglich zu erwarten.

Dem von Euer Exzellenz im März vorigen Jahres, bei meinem Abgang nach Schlesien, mir geäußerten Verlangen gemäß habe ich bis hierher von aller unmittelbaren und persönlichen Intervention in dieser Parteisache mich möglichst fernzuhalten gesucht. Dieselbe dessenohngeachtet allezeit im Auge zu behalten, ihren Gang aufmerksam zu verfolgen, und

den Geist, in welchem sie von seiten der Separatistenführer geleitet werde, zu erforschen, habe ich als meine Pflicht betrachten müssen, damit, sobald und auf welchem Punkte irgend meine besondere Einwirkung gefordert würde, ich imstande wäre, ohne Zeitverlust der wirklichen Lage der Dinge gemäß und mit klarem Bewußtsein zu verfahren. Aufgefordert wurde ich zu solcher Einwirkung einige Male durch die Provinzialbehörden, namentlich zuvörderst behufs Beseitigung der dem p. Kellner zu Hönigern einwohnenden Abneigung gegen die erneuerte Kirchenagende demnächst behufs Ermittlung der in betreff der Agende unter den Gemeinden der Parochie Herrmannsdorf vorhandenen Stimmung, endlich behufs Untersuchung und eventueller Vermittlung der in der Parochie Deutmansdorf entstandenen Spaltung. Über die Erfolge meiner Bemühungen in diesen Fällen sind Eurer Exzellenz die resp. Berichte der Behörden längst vorgelegt worden. Wie ich dazu gekommen, ganz neuerlich in die Zerwürfnisse der Parochie Freistadt persönlich mit verflochten zu werden, habe ich in besonderem Berichte vom gestrigen Tage gehorsamst dargelegt. Außerdem habe ich nicht umgehen können, bei den Besuchen, welche ich vom Dr. Scheibel sowohl als vom p. Berger empfang, über ihre Sache nach meiner Überzeugung mit pflichtmäßiger Offenheit mich auszusprechen. In allen diesen Fällen beschränkt auf die Mittel der Belehrung und Ermahnung, habe ich des gewünschten Erfolgs mich leider nirgends erfreuen können, und darf als nützlich Ergebnis meiner desfalligen Bemühungen nur die bei denselben gewonnene feste Überzeugung mir anrechnen, daß der Wahn und das verkehrte Treiben der in Schlesien jetzt die evangelische Kirche verstörenden Separatisten außerhalb des Bereichs aller Belehrung und Ermahnung liegt, mit welcher Geduld, mit welcher Milde, mit welchem Ernst sich dieselbe daran auch versuchen möge.

Um so hoffnungsloser ist der Zustand der Dinge, wenn nicht sehr bald auf anderem Wege entgegengesritten wird. In meinem Gewissen fühlte ich mich gedrungen, meine Stimme mit der der Königlichen Regierung zu Liegnitz und des hiesigen Königlichen Konsistorii zu vereinigen, um Eurer Exzellenz anzuflehen, daß Sie die Gnade haben wollen, dem eingebrochenen Verderben möglichst bald im großen und ganzen auf eine entscheidende Weise in den Weg zu treten. Ich bin mehr gewohnt, wenig zu fürchten als viel, aber hier sehe ich Brand und Blutvergießen, Hochverrat und greuelvollen Aufruhr ganz nahe schon sich herandrängen, schon drohen die Fanatiker mit der Brandfackel, schon kündigen sie Mordtaten an, schon vermessen sie sich, auch mit einer gegen sie etwa herbeigerufener exekutorischen Militärmacht leicht fertig werden zu wollen, schon wird (denn auch das Ärgste auszusprechen, darf man nicht mehr scheuen) auf die höchste Persönlichkeit des Landes hingedeutet als auf den Antichrist, dessen Untergang nahe bevorstehe. Dies alles ist tatsächlich, und seit mehreren Wochen Gegenstand der nähern Untersuchung. Seit vielen Monaten, die heranziehenden Schrecknisse stets im Auge, habe ich nur sorgenvolle Tage. Unablässig habe ich mich gefragt und in erneuter sorgsamster Erwägung überdacht: was kann, was sollte zur Vorkehr geschehen? Über diesen Gegenstand haben Eurer Exzellenz mein besonderes Votum noch nicht begehrt, aber ich glaube Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn ich, im Angesichte der drohenden Gefahr, auch unbegehrt Ihnen darzulegen mich

erdreiste, was mir, dem in der Mitte dieser fanatischen Bewegungen stehenden Beobachter, als dienlich und nötig erschienen ist; ja, ich würde meinen, gegen meine Amtspflicht zu fehlen, wenn ich noch länger säumen wollte, mein unvorgreifliches Gutachten in dieser Sache Euer Exzellenz hohem Ermessen gehorsamst anheimzugeben.

Demgemäß spreche ich zunächst als meine schmerzliche, aber feste Überzeugung aus, daß jede andre Maßregel zur kirchlichen Beruhigung der Provinz, auf lange hin vielleicht, erfolglos bleiben werde, solange der Pastor Berger zu Herrmannsdorf nicht aus dem geistlichen Amte und zugleich aus Schlesien entfernt wird. Dasselbe gilt leider von dem Pastor Hirschfeldt zu Freistadt, der zwar bisher hauptsächlich nur für die Parochie Freistadt verderblich geworden ist, der aber, wenn Berger aufhörte, der kirchliche Anhaltspunkt der schlesisch Separatisten zu sein, an dessen Statt die Führung der Schar zu übernehmen gewiß keinen Augenblick zögern würde. Beide Männer ohne Verweisung aus der Provinz nur ihres Amtes entkleiden, hieße ihre fanatische Entzündung nur höher treiben und ihren unseligen Einfluß nur noch vermehren. Würde es von seiten des Staats bedenklich gefunden, die genannten beiden Geistlichen (insbesondre den p. Hirschfeldt) amtlos zu machen, ohne ihnen entweder auf Lebenszeit oder auf einen bestimmten kürzeren Zeitraum wenigstens einen Teil ihres bisherigen amtlichen Einkommens zu belassen, so dürfte in Erwägung des Zwecks, um den es sich handelt, das von dem Staat hierunter zu bringende Opfer wohl nicht als ein bedeutendes in Anschlag zu bringen sein.

Der Pastor Kellner in Hönigern würde durch die Entfernung des p. Berger und des p. Hirschfeldt vielleicht noch zur Besinnung gebracht werden. Sollte er dessen ungeachtet seine bisherige Bahn starrsinnig verfolgen, so scheint mir das allgemeine Wohl auch seine Entfernung zu erfordern.

Demnächst, um vor allen Dingen den noch gesunden Teil des Volks vor der Ansteckung möglichst zu verwahren, würde ich eine nochmalige bestimmteste Erklärung von oben her über die Bedeutung der Union beider evangelischen Konfessionen und über das Verhältnis der erneuerten Kirchenagende zur Union für überaus zweckdienlich halten.

Die schlesischen Separatisten machen durchgängig zwischen der unierten Kirche und der reformierten wenig oder gar keinen Unterschied; so halten sie denn auch die Agende für ein im Sinne der reformierten Kirche verfaßtes und zu deren Allgemeinmachung eingeführtes Kirchenbuch. Diesen Irrtümern braucht allerdings von seiten des Staats höchstens wohl nur nochmals widersprochen zu werden, einer Widerlegung sind sie nicht würdig.¹ Aber immer wieder werden diese Irrtümer sich erneuern, wenn nicht im allgemeinen, über die Bedeutung der Union und über die Stellung der Agende zur Union den evangelischen Schlesiern eine andre Ansicht gegeben wird, als die ihnen zu geben selbst die Behörden der Provinz bisher bemüht gewesen sind.

¹ Dieser Satz mit Bleistift unterstrichen, auch Marginalien mit Bleistift.

Es kann nämlich der Beitritt zur Union in einem dreifach verschiedenen Sinn erfolgen, je nachdem die Beitretenden an dem symbolischen Lehrbegriff ihrer bisherigen Kirchenpartei mehr oder weniger festhalten:

a) Entweder so, daß man von dem symbolischen Lehrbegriff der lutherischen (reformierten) Kirche nichts aufgibt, diejenigen besonderen Lehrpunkte jedoch, durch welche derselbe sich von dem gegenüberstehenden Lehrbegriff unterscheidet, nicht für so erheblich achtet, um die Fortdauer der zwischen beiden Kirchengesellschaften bisher bestandenen äußerlichen Trennung dadurch gerechtfertigt finden zu können;

b) oder so, daß man den symbolischen Lehrbegriff derjenigen besonderen Konfession, deren Mitglied man bisher gewesen, zwar ebenfalls festhält, lutherischerseits jedoch den Lehrpunkt von der Genießung Christi im heiligen Abendmahl, reformierterseits den Lehrpunkt von der Gnadenwahl hievon ausschließt, in Beziehung auf welche Lehrpunkte vorausgesetzt wird, daß unter den Lutheranern die Calvinische Ansicht vom Abendmahlsgenuß, andererseits aber unter den Reformierten die lutherische Ansicht von der Erwählung im Verlauf der Zeiten überwiegend Geltung gewonnen habe, so daß die ehemaligen Differenzen beider Konfessionen voneinander als in dem konfessionalen Bewußtsein bereits erloschen, mithin beide Kirchengesellschaften als innerlich schon vereinigt angesehen, und ebendeshalb die Hinzufügung auch der äußerlichen Vereinigung für ebenso zulässig als schicklich erachtet wird;

c) oder endlich so, daß die normale Geltung der symbolischen Lehrbegriffe beider Konfessionen als völlig aufgehoben betrachtet, die recht verstandene heilige Schrift als alleinige Quelle und Richtschnur des evangelischen Glaubens angenommen, und in der gemeinsamen Selbstbeschränkung auf die klar ermittelte Schriftlehre der Rechtfertigungsgrund sowohl als der Beweggrund auch für die äußerliche Vereinigung beider bisher getrennten Konfessionen gefunden wird.

In der Provinz Schlesien nun wurde von seiten des Königlichen Konsistorii bis zum Jahr 1822 die vorstehend sub lit. b. späterhin aber nur die sub lit. c. angedeutete Ansicht öffentlich aufgestellt² befürwortet und zur Förderung der Unionssache benutzt, und da bis zum Jahr 1822 in Schlesien für die Union ungemein wenig geschah, so sind von den Erfolgen, welche dieselbe bis jetzt in dieser Provinz erlangt hat, die allermeisten anzusehen als aus der Ansicht lit. c. hervorgegangen. Die am 1. Oktober 1822 zu Breslau abgehaltene Synode von 54 Superintendenten und Predigern aus allen Teilen der Provinz, bei welcher unter Leitung der theologischen Fakultät hiesiger Universität diese, die normale Autorität der symbolischen Bücher gänzlich vernichtende Ansicht ausschließlich geltend gemacht wurde,³ stellte für die dort versammelten Geistlichen und deren Kommittenten das Prinzip fest, nach welchem sie ihren resp. Gemeinden die Union anzuempfehlen sich verbindlich

² *Marginalien mit Bleistift.*

³ *Marginalien mit Bleistift.*

machten. Daß nun die Mehrheit der Geistlichen sich wirklich diesem Prinzip gemäß in der Unions Sache verhalten habe, ist nicht zu bezweifeln, wenn auch einige, gleich der evangelischen Geistlichkeit zu Breslau (in ihrem Wort brüderlicher Ermahnung vor der Säkularfeier der Augsburger Konfession im Jahr 1830) zu der mildern Ansicht lit. b zurückgegangen sein mögen.

Darin, daß die Beratungen der Synode unter die Leitung der theologischen Fakultät gestellt wurden und darin, daß die in der Synode versammelte Geistlichkeit sich bestimmen ließ, das der Fakultät als solcher vorzugsweise und ausschließlich zusagende Prinzip ohne weiteres auch für ihr eigenes amtliches Verfahren in der Unionsangelegenheit zu adoptieren, liegt meines Erachtens einem sehr großen Teile nach die Ursache der nachmals erfolgten Verwirrungen.⁴

Die Berliner Synode vom Jahr 1819 (laut Protokolls vom 4./22. Juni ejusdem anni) hatte sich, wie mir scheint, mit großer Weisheit darauf beschränkt, die Ansicht lit. a geltend zu machen. Unter die beiden andern Gesichtspunkte gestellt, kann die Union wohl dem höher gebildeten Teil der evangelischen Glaubensgenossen, aber schwerlich jemals dem Volke beifallswert erscheinen. Namentlich in der lutherischen Kirchengesellschaft hat die der wissenschaftlichen Bildung entbehrende Masse, soweit sie überhaupt noch religiös ist, den Glauben an die alleinige Wahrheit der lutherisch symbolischen Bestimmungen über die leibliche Gegenwart des Erlösers im heiligen Abendmahl und die Überzeugung von der Notwendigkeit dieses Glaubens noch keineswegs aufgegeben; noch mehr leuchtet ein, daß diese Menge, nicht vermögend, die heilige Schrift mit einiger Sicherheit selbst sich auszulegen, und aus derselben die wesentlichen Glaubenspunkte des Christentums herauszufinden, verlangen muß und berechtigt ist, zu verlangen, daß durch eine kirchliche Autorität, der sie vertrauen dürfte, eine als schriftgemäß bezeichnete Glaubensnorm ihr gegeben werde. Nur mit aller christlichen Religiosität zugleich wird das Volk die ihm einwohnende Heiligachtung der symbolischen Bücher und die Forderung fahren lassen, daß die Geistlichen, deren Leitung es in Religionssachen sich übergeben sieht, die Heiligachtung der resp. Bekenntnisschriften mit ihm teilen. Ein Vergleich mit dem Volk zugunsten der Union ist nur möglich, wenn man dabei von der Ansicht lit. a ausgeht.

Daß man in Schlesien dieser Mäßigung vergessen hat, ist zu beklagen; wie denn auch Euer Exzellenz in der hohen Verfügung vom 16. April 1823 an das hiesige Konsistorium den durch die Breslauer Synode öffentlich erklärten Abfall von den Bekenntnisschriften unumwunden gemißbilligt haben. Hätte die Breslauer Synode sich auf die Ansicht lit. a beschränkt, so wäre ihren zugunsten der Union gefaßten Beschlüssen vielleicht nicht einmal der Widerspruch des Dr. Scheibel entgegengetreten. Die nachmals im Jahr 1830 erfolgte Ablehnung der Union von seiten vieler bis heute noch nicht unierter Gemeinden, und die seitdem in mehreren Parochien von einem größeren oder kleineren Teil der Parochianen

⁴ *Marginalien mit Bleistift.*

erklärte Lossagung von der kirchlichen Gemeinschaft mit ihren bisherigen Parochialgenossen ist zuverlässig nur aus dem (durch Scheibel und dessen Agenten allerdings geflissentlich aufgeregten) Pietätsgefühl herzuleiten, wodurch das Volk sich an die Bekenntnisschriften gebunden fühlt, die nach der Bedeutung, welche man der Union gegeben hat, in den unierten Gemeinden keine Autorität mehr haben können.

Über dem speziellen Verfahren, welches die Geistlichen bei Heranziehung ihrer resp. Gemeinden zur Union beobachtet haben, ruht größtenteils ein Dunkel; ob sie – bevor sie sich auf dem Punkte glaubten, berichten zu können, die Gemeinden ihrer resp. Parochie seien der Union beigetreten – vorgängig mit den stimmfähigen Parochianen insgesamt, oder wenigstens mit einer repräsentierenden Auswahl derselben zu Rate gegangen sind, oder ob sie mit Abhaltung einer die Union empfehlenden und dieselbe sub spe rati sofort als vollzogen ankündigenden Predigt sich begnügt, und, wenn die Gemeinde nicht schon in den nächsten Tagen Einspruch dagegen tat, dies Schweigen der Gemeinden ohne weiteres als eine zustimmende Erklärung betrachtet haben – man weiß es nicht. Klar aber ist es, daß es in den für uniert geltenden Gemeinden weder an vorschnellen Beitrittsberichten, noch (sei es vor oder nach der Beitrittserklärung) an Widerspruch gefehlt hat. In dergleichen Widerspruchsfällen aber haben seltsamerweise mehrere Geistliche ihre Gemeinden damit beruhigt, daß sie den Abendmahlsritus⁵ der unierten Kirche gänzlich uneingeführt ließen, wogegen dann auch das Königliche Konsistorium nichts zu erinnern fand. Eben hierdurch ist, zunächst bei diesen Gemeinden, dann weiter hinaus der Irrtum⁶ entstanden, die erneuerte Kirchenagende für ein eigentümliches und sicheres Markzeichen der Union zu halten. Da nämlich bei jenen, doch auch für uniert geltenden Gemeinden das wirkliche äußerliche Wahrzeichen der Union (der Abendmahlsritus der unierten Kirche) nicht zu finden ist, so suchen sie selbst und andere dieses Wahrzeichen ihres Unierteins in der bei ihnen eingeführten Agende; und so hat denen, welchen daran gelegen war, nicht schwerfallen können, viele zu überreden, die bloße Annahme der Agende schon ziehe eine Gemeinde mit in die Union hinein, auch wenn sie für die letztere sich nicht ausdrücklich erklärt hätte. Ja, auf dem Grund dieses Mißverständnisses muß die Agende sogar sich gefallen lassen, vielfältig für das unionistische Surrogat der nach der Ansicht lit. c beiseite geworfenen symbolischen Bücher angesehen zu werden, und hieraus vornehmlich wird erklärlich, weshalb der Agende manches Schweigen so schwer zur Last gelegt, weshalb die Agende, mit der Union zugleich, so oft beschuldigt wird, den Untergang des lutherischen Glaubens zu beabsichtigen. Die auch in Schlesien verschiedentlich zur Vollziehung gekommenen Maßregeln der förmlichen Zusammenziehung bisher getrennter Gemeinden von beiderlei Konfessionen zu einem und demselben Kirchensystem, der Bestellung eines einzigen (hier eines ursprünglich lutherischen, dort eines ursprünglich reformierten) Geistlichen für solche gemischte

5 *Marginalien mit Bleistift.*

6 *Marginalien mit Bleistift.*

Parochien, der Anstellung eines ursprünglich lutherischen Geistlichen neben mehreren ursprünglich reformierten Predigern bei derselben (unierten) reformierten Gemeinde, oder umgekehrt der Wiederbesetzung einer vakanten lutherischen Predigerstelle mit einem ursprünglich reformierten Geistlichen, sind mit der sub lit. a angedeuteter Ansicht nicht unvereinbar, konnten aber in Schlesien, wo diese mildere Ansicht amtlich gar nicht aufgestellt worden ist, ebenfalls nur nach den Ansichten litt. b und c erklärt werden, so daß nun auch dergleichen Maßnahmen, und sie vornehmlich, den Widersachern der Union als ebensoviele Beweise dafür gelten, daß die Union darauf berechnet sei, dem lutherischen Glauben als solchem ein völliges Ende zu bereiten.

Bei dieser Bewandnis der Dinge nun scheint es mir dringend erforderlich, daß eine von obenher kommende, als in höchster Instanz sich vernehmen lassende Erklärung vor der Provinz bestimmt ausspreche:

Die Union bedeute kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch keine Entkleidung der resp. Bekenntnisschriften von dem bisher ihnen beigelegten normalen Ansehen, sondern eine Gemeinde, die der Union beitrete, bekenne sich dadurch nur zu solcher Mäßigung der Ansicht hinsichtlich der die beiden evangelischen Konfessionen innerlich auseinanderhaltenden Unterscheidungslehren, daß sie den durch diese begründeten Unterschied für zu wenig erheblich achte, um auf dessen Grund noch fernerhin der gegenüberstehenden Konfession die äußere kirchliche Gemeinschaft zu versagen.

Die nach dieser Ansicht herzustellende kirchliche Gemeinschaft beider evangelischer Konfessionen werde als hergestellt bezeichnet durch den gemeinsamen Ritus beim heiligen Abendmahl, durch den die Teilnahme von Mitgliedern der reformierten Konfession an der Abendmahlsfeier einer lutherischen Gemeinde, und andererseits von Mitgliedern der lutherischen Konfession an der Abendmahlsfeier einer reformierten Gemeinde, so oft zu einer solchen Vereinigung im Sakrament des Altars sich besonderer Anlaß und Antrieb finde, gar sehr erleichtert, und von dem Anstoß des fremdartig erscheidenden gereinigt werde.

Ohne die Annahme des Unionsritus beim heiligen Abendmahl bleibe die äußere Kirchengemeinschaft zwischen beiden Konfessionen so gut als uneröffnet, und müsse demnach gedachter Unionsritus als ein notwendiges und unerläßliches Zubehör der Union angesehen werden.

Solche Gemeinden daher, welche den Unionsritus noch nicht angenommen, seien für wirklich uniert noch nicht zu achten, mithin, wenn sie dennoch aus Mißverständnis in das Verzeichnis der unierten Gemeinden aufgenommen, aus diesem einstweilen wieder zu löschen.⁷

Die Erklärung des Beitritts zur Union bleibe gänzlich dem eigenen freien Ermessen jeder Gemeinde anheimgestellt, und solle nirgends als gültig angenommen werden, wenn sie

⁷ Ab „mithin“ bis „löschen“ mit Bleistift in eckige Klammer gesetzt.

nicht wenigstens von zwei⁸ Drittteilen der stimmfähigen Mitglieder der Gemeinde unzweifelhaft erfolgt sei.

Eine noch engere Vereinigung beider Konfessionen als durch die Annahme bloß des Unionsritus bewirkt werde, komme da zustande, wo eine bisher für sich bestandene reformierte Gemeinde sich einer lutherischen Parochie, oder umgekehrt eine bisher für sich bestehende lutherische Gemeinde sich einer reformierten Parochie zu gemeinsamem kirchlichen Gottesdienst, zu gemeinsamer Abendmahlsfeier nach dem Unionsritus und zu gemeinsamem Gebrauch desselben Seelsorgers anschließen, oder wenn, auch ohne Zusammenschmelzung von beiderlei Konfessionsverwandten zu einem Kirchensystem, eine ursprünglich lutherische Gemeinde einen ursprünglich reformierten Geistlichen, oder eine ursprünglich reformierte Gemeinde einen ursprünglich lutherischen Geistlichen bei sich anstellen lasse. Dergleichen Union im engeren Sinn beruhe auf der Annahme, daß in den wenigen Punkten, in welchen die symbolischen Lehrbegriffe beider evangelischer Konfessionen auseinandergehen, bei den betreffenden Gemeinden im Verlauf der Zeiten eine schriftgemäße ausgleichende Milderung der Glaubensansicht Raum gewonnen habe, zugleich auf dem Vertrauen, daß die betreffenden Geistlichen in Beziehung auf ebendieselben Lehrpunkte eine dieser gemilderten Ansicht gemäße Lehrweise befolgen würden.

Daß eine solche Union im engeren Sinn am allerwenigsten irgendeiner Gemeinde aufgedrungen werden dürfe, vielmehr auch zu dieser Art der Union überall, so sie für erklärt und zustande gekommen gelten solle, die freie Zustimmung von wenigstens zwei Drittteilen der stimmfähigen Gemeindegossen erfordert werde, bedürfe nicht erst der Erinnerung.

Die erneuerte Kirchenagende übrigens stehe mit der Union, wie nochmals erklärt werden müsse, nur insofern in Zusammenhang, als sie in solcher Weise abgefaßt sei, daß sie auch in unierten Gemeinden, selbst in solchen, welche aus beiderlei Konfessionsverwandten gemischt seien, ohne Beschwerde und Anstoß gebraucht werden könne.

Die Agende sei nicht dazu bestimmt, wie hie und da gemeint zu werden scheine, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnisschriften zu treten, oder denselben mit beigestellt zu werden, sondern lediglich auf den Zweck gerichtet, für den kirchlichen Gottesdienst und für die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen beider evangelischer Konfessionen, dem Geist ihrer Bekenntnisschriften gemäß, eine geziemliche, alle schädliche Willkür, Entstellung und Verwirrung fernhaltende Ordnung festzustellen; wenn daher auch jeder Gemeinde der eigene freie Entschluß darüber, ob sie der Union beitreten wolle oder nicht, anheimgestellt bleibe, so müsse doch die Annahme und Beibehaltung der Agende, die, zumal unter den nachgelassenen Modifikationen, auch den nicht unierten Gemeinden zu einem begründeten Bedenken keinen Anlaß geben könne, von allen, unierten wie nicht unierten evangelischen Gemeinden auch fernerhin erwartet werden.

8 *Unterstreichung mit Bleistift.*

Zu denjenigen Modifikationen der Agende aber, welche bisher schon nachgelassen worden, könne unbedenklich auch diese noch hinzugefügt werden, daß in solchen nicht unierten Gemeinden, wo die Anwendung der in der Agende vorgeschriebenen Darreichungsformeln beim heiligen Abendmahl, oder die in der Agende dem Gebet des Herrn und dem kirchlichen Segensspruch gegebene schriftgemäße Fassung einen störenden Eindruck bewirken möchten, in diesen Punkten der bisher stattgehabte Gebrauch einstweilen noch beibehalten werde.

Wenn aber hauptsächlich allen den Kirchenfrieden verletzenden Ausschreitungen der Unions- und Agendenfeinde für die Zukunft wirksam vorgebeugt, resp. ein Ziel gesetzt werden soll, so wäre, meines Dafürhaltens, mit höchstem Ernst folgendes teils nochmals einzuschärfen, teils neu anzuordnen:

Sobald die Mehrheit einer Gemeinde sich für den Beitritt zur Union erklärt habe, stehe es der dissentierenden Minorität nicht zu, dem wirklichen Beitritt der Gemeinde zur Union noch fernerem Einspruch entgegenzustellen, oder solchen Beitritt für ungültig [zu] erklären, oder gar sich selbst als die ausschließlichen rechtmäßigen Eigentümer der betreffenden Kirche und Kirchengüter darstellen zu wollen; vielmehr hätten in solchem Fall die Dissentierenden sich dabei zu beruhigen, wenn die Einrichtung getroffen werde, daß für sie zu bestimmten, nach Maßgabe ihres eigenen Verlangens möglichst oft wiederkehrenden Zeiten das heilige Abendmahl nach dem älteren Ritus ihrer resp. Konfession in der der Gemeinde zugehörigen Kirche gehalten werde.

Fänden dergleichen Dissentierende wegen mangelnden Vertrauens zu den der Union mit beigetretenen Geistlichen der betreffenden Gemeinde oder aus einem andern Grunde Bedenken, bei solchen für sie insbesondere veranstalteten Kommunionen sich einzufinden, oder auch andere geistliche Amtshandlungen für sich und die ihrigen durch jene Geistliche verrichten zu lassen, so solle ihnen freistehen, auf desfalls in jedem einzelnen Fall in gesetzlicher Weise nachzusuchendes und ihnen nicht zu verweigerndes Dimissoriale behufs der Kommunion und anderer geistlicher Amtshandlungen zu dem Geistlichen einer andern, nicht unierten Gemeinde sich zu wenden.

Jedoch werde den Geistlichen nicht uniierter Gemeinden bei Strafe der Amtsentsetzung untersagt, vor Beibringung des erforderlichen, in gesetzlicher Weise ausgestellten Dimissorials, dergleichen dissentierende Mitglieder einer unierten Gemeinde zur Kommunion zu admittieren oder an denselben und deren Angehörigen irgendeine andere geistliche Amtshandlung zu vollziehen.

Das oft geäußerte Begehren, daß den der Union und zugleich der Agende abgeneigten Genossen lutherischer Konfession die Vereinigung zu einer besonderen Religionsgesellschaft im Gegensatz zur unierten evangelischen Kirche gestattet werde möge, werde [?] für immer als unbegründet und gänzlich unstatthaft zurückgewiesen; auch könne denjenigen, die aus Abneigung gegen Union und Agende von dem in der Kirche ihrer Parochie stattfindenden öffentlichen Gottesdienste sich zurückzögen, die Veranstaltung besonderer gottesdienstlicher Versammlungen außerhalb der Kirche auf keine Weise gestattet werden, vielmehr un-

terlägen dergleichen besondere Versammlungen den gegen die Konventikel bereits bestehenden Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen. Sollten dergleichen Separatisten sich unterfangen, sich untereinander das heilige Abendmahl selbst zu reichen, oder die heilige Taufe oder auch die Trauung, sei es auch an ihren nächsten Angehörigen, selbst zu vollziehen, so werde dergleichen Ungebühr in jedem einzelnen zur Anzeige kommenden Fall mit nachdrücklicher (namhaft zu machender) Strafe geahndet werden. Die in solcher Weise von Nichtgeistlichen vollzogenen Taufen sollen nach Befinden der Umstände, dergleichen Trauungen aber in allen Fällen als ungültig behandelt werden. Geistliche, welche dessen überwiesen werden, daß sie ihre eigenen Parochianen, oder auch die Genossen fremder Parochien geflissentlich gegen Union und Agende aufgereizt, sollen sofort ihres Amtes entsetzt werden. Nichtgeistliche, welche sich dergleichen Aufreizungen zum Geschäft machen, würden ebenfalls in nachdrückliche (namhaft zu machende) Strafe verfallen.

Jede nicht unierte Gemeinde nebst ihren Geistlichen bleibe in Beziehung auf ihre kirchliche und Schulangelegenheiten unter der Autorität des Königlichen Konsistorii der Provinz, der betreffenden Königlichen Regierung und der betreffenden Superintendentur; die genannten Behörden ihrerseits seien gehalten, bei ihren Verfügungen in betreff solcher Gemeinden diejenigen Rücksichten zu nehmen, welche das besondere kirchliche Verhältnis derselben erfordern.

Werde bei einer nur mit einem Geistlichen versehenen nicht unierten Gemeinde die geistliche Amtsstelle erledigt, so sei sofort die Erklärung der Gemeinde darüber zu erfordern, ob sie zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes in ihrer Kirche und zur Verrichtung der übrigen bei ihr nötig werdenden geistlichen Amtshandlungen für die Zeit der Vakanz die Aushilfe der umwohnenden evangelischen Geistlichen, mögen dieselben uniert sein oder nicht, annehmen will; im Fall der Annahme sei von den vikarierenden Geistlichen bei ihren geistlichen Verrichtungen für die Vakanzgemeinde die bei derselben bisher gebräuchlich gebliebene Weise zu befolgen; im Fall der Nichtannahme aber solle bis dahin, wo die vakante Pfarrstelle mit einem nicht unierten Kandidaten oder Prediger wieder besetzt werden könne, der nächstwohnende nicht unierte Geistliche beauftragt werden, die Vakanzgemeinde behufs Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und der Kommunionen, sowie zur Verrichtung der dort nötigen Trauungen und Taufen, möglichst oft, wenigstens monatlich einmal gegen Entschädigung aus dem Einkommen der erledigten Pfarrstelle zu bereisen; auch habe in solchem Fall der die Gemeinde bereisende Geistliche für die ordnungsmäßige Fortführung ihrer Kirchenbücher Sorge zu tragen.

Übrigens seien den Mitgliedern einer nicht unierten Gemeinde, bei welcher eine Vakanz der Pfarrstelle eingetreten, alle eigene Verrichtung pfarramtlicher Akte, alle Verletzung der hinsichtlich der Pfarr-Dimissorialien bestehenden Vorschriften und alle konventikelmäßigen Andachtsversammlungen ebenso untersagt wie den dissentierenden Mitgliedern unierter Gemeinden.

Den Superintendenten werde zur besonderen Pflicht gemacht, bei Abhaltung der Kirchen- und Schulvisitationen in nicht unierten Gemeinden allezeit die dermalige Stimmung der

Gemeinde in Beziehung auf die Union sorgfältig zu erforschen, und günstigenfalls zum Gewinn für die Unionssache zu benutzen.

Es will mir scheinen, als wären in diesen Bestimmungen einerseits alle diejenigen Konzessionen enthalten, welche der notwenige Grundsatz der aufrechtzuerhaltenden Gewissensfreiheit erfordert und die nicht minder wichtige Rücksicht auf das Interesse der Union zulässig macht, als würde aber auch andererseits durch dieselben den ernsteren Maßregeln, welche von seiten des Staats den Eingriffen der Fanatiker in die kirchliche Ordnung entgegengestellt werden müssen, eine sichere Grundlage gegeben werden.

Es ist sehr möglich, daß ich in meiner Ansicht vielfältig das Richtige verfehlt habe; es ist nicht bloß möglich, sondern sehr wahrscheinlich, daß die Abgabe meines bescheidenden Gutachtens in dieser Angelegenheit für die Leitung und Anordnung derselben etwas ganz überflüssiges ist; jedenfalls getraue ich mir zu hoffen, daß Eure Exzellenz diesen meinen ehrerbietigen Vortrag geneigtest entschuldigen werden, indem Sie denselben betrachten als nur hervorgegangen aus dem Bedürfnis, vor Gott und meinem Gewissen mich sicherzustellen vor dem Vorwurf des müßigen Zusehens und der Versäumnis in einer Angelegenheit, in der den lebendigen Anteil zu nehmen das mir anvertraute Kirchenamt mir zur unabwieslichen Pflicht macht.

**10. Bericht der Regierung Liegnitz, Abteilung des Innern,
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Liegnitz, 4. Oktober 1833.

Ausfertigung, gez. Die Regierung, Abteilung des Innern: Graf Stolberg, Seckendorff, v. Unruh, Jeziorowsky, Gringmuth, Schlegel.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 3, n. f.

Baldige allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Altlutheraner erforderlich, da die Angelegenheit sehr drängt. Die Kompetenzbereiche der verschiedenen Provinzialbehörden bei den kirchlichen Spaltungen sind näher zu bestimmen.

Vgl. Einleitung, S. 14.

Betrifft die separatistischen Bewegungen im hiesigen Verwaltungsbezirk

Referent: Konsistorialrat Havenstein

Im Verfolge unsers ganz gehorsamsten Berichts vom 1. August dieses Jahres haben wir Euer Exzellenz unterm 23. ejusdem mensis über die separatistischen Bewegungen in unserem Verwaltungsbezirke weiteren pflichtschuldigen Vortrag gemacht; namentlich aber angezeigt, daß der Bauer Hohenberg in Sawade, Grünberger Kreises, sein unlängst geborenes Kind selbst getauft und deshalb durch das betreffende Landratamt, auf unsere Veranlas-

sung, die Aufforderung zur Nachbringung eines gesetzlich gültigen Taufscheines erhalten hat. Die diesfälligen Verhandlungen des Landratamtes sind jetzt bei uns eingegangen und geben unseres Erachtens einen nicht unwichtigen Beitrag zur Charakterisierung dieser religiösen Spaltungen, sowie zur Bezeichnung ihrer möglichen Folgen für die öffentliche Ordnung; weshalb wir nicht unterlassen, auch diese Aktenstücke Euer Exzellenz zum hohen Ersehen ganz gehorsamst vorzulegen. Es bestehen dieselben:

1. in der Abschrift eines Protokolls de dato Grünberg, den 29. August dieses Jahres sub lit. A,
2. in einem das Hohenbergsche Kind betreffenden Quasiatteste de dato Sawade, den 1. September dieses Jahres sub lit. B, und
3. in einer Abschrift des Protokolls de dato Grünberg, den 23. September dieses Jahres sub lit. C.

Diesen Dokumenten bitten wir noch beifügen zu dürfen:

4. die Abschrift einer in diesen Tagen uns zugegangenen Vorstellung der hiesigen Separatisten de dato Liegnitz, den 23. September dieses Jahres sub lit. D.¹

Über den Wert oder Unwert des Rasonnements, welches der p. Hohenberg und die hier in Liegnitz lebenden altlutherischen Dissidenten versucht haben, steht uns kein amtliches Urteil zu; aber die Bemerkung dürfen wir wohl wiederholen, daß nach allen vorliegenden Datis die möglichst baldige Feststellung allgemeiner Grundsätze für die Behandlung dieser Angelegenheit sehr nötig sein dürfte, damit die Provinzialbehörden überall die möglichste Schonung der Gewissen mit der schuldigen Sorge für die kirchliche Ordnung auf eine, der hohen Intention Eurer Exzellenz entsprechende Weise in Einklang zu bringen vermögen.

Aus diesem Grunde bitten wir ganz gehorsamst, uns – insofern es geschehen kann – von dem Inhalte der Allerhöchsten, eine Immediateingabe des Superintendenten Richter in Freystadt betreffenden Kabinettsordre vom 16. vorigen Monats, welche wahrscheinlich eine bestimmte Norm für die Behandlung der religiösen Bewegungen in Schlesien ausgesprochen hat, und deren Dasein vorläufig durch Euer Exzellenz gnädiges Reskript vom 20. vorigen Monats (No. 17461) angedeutet worden ist, hochgeneigtst genauer zu unterrichten. Hiermit verbinden wir zugleich das zweite Gesuch, daß Euer Exzellenz geruhen wollen, die Grenzen bestimmt zu bezeichnen, innerhalb derer die verschiedenen Provinzialbehörden bei den vorhandenen kirchlichen Spaltungen zu konkurrieren haben.

Es ist nämlich bereits mehrmals geschehen, daß die Klagen der betreffenden Pfarrer über solche separatistische Erscheinungen bald bei uns, bald bei dem Königlichen Provinzialkonsistorio angebracht wurden, und namentlich hat das Landratamt zu Grünberg, wie es uns anzeigt, nach Empfang unserer Verfügung wegen des Bauers Hohenberg in Sawade, von dem Königlichen Konsistorio unterm 19. vorigen Monats den Befehl erhalten, dem

¹ *Liegen der Akte nicht bei.*

Kinde desselben einen Vormund zu bestellen, welcher für die Taufe desselben und für Bezahlung der Gebühren an die betreffende Geistlichkeit sorgen solle.

Wenn wir nun auch davon absehen wollen, daß in dieser, unser Ressort jedenfalls mitberührenden Sache die Einwirkung des Landratamtes wohl nur unter unserer Vermittlung in Anspruch zu nehmen war (Allerhöchste Konsistorialinstruktion vom 23. Oktober 1817, § 11) und wenn wir auch vollkommen anerkennen, wie sehr das Königliche Provinzialkonsistorium seinerseits bei dergleichen Vorfällen interessiert sei, so scheint es doch für den Erfolg der Verwaltungsmaßregeln eher nachtheilig als vorteilhaft, wenn in einer und derselben Sache von zwei Behörden gleichzeitig an die untergeordneten Beamten verfügt wird. Unseres Erachtens gehören die separatistischen Spaltungen insofern unbedingt vor das Königliche Konsistorium, als es darauf ankommt, die dogmatische Seite derselben zu beleuchten und auf die Belehrung der Gemüter über die streitigen Glaubenspunkte hinzuwirken. Wo dagegen davon die Rede ist, die äußerliche Ordnung der Kirche, namentlich das Parochial-Verhältnis aufrechtzuerhalten und resp. herzustellen, die Gerechtsame der Pfarrer wahrzunehmen, die Vollziehung der Parochialhandlungen durch die kompetenten, vom Staate autorisierten Kirchbeamten zu sichern, und der eigenmächtigen, gemeinschädlichen Losreißung einzelner Individuen von ihrem diesfälligen Verband zu begegnen – da dürfte es lediglich in dem Bereiche der Departements-Regierung liegen, das Nötige anzuordnen (Allerhöchste Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, § 18 insonderheit lit. c).

Hiernach würde auch die Bestellung eines Vormundes für das Hohenbergsche Kind, wenn sie uns jetzt schon ratsam geschienen hätte, wohl von uns haben ausgehen müssen.

Je mehr es uns darum zu tun ist, überall dem Verdachte ungeeigneter Eingriffe in die Befugnisse des Königliche Konsistorii zu begegnen; aber auch da wo das Handeln unsers Amtes ist, mit Entschiedenheit und Nachdruck verfahren zu können. Desto erwünschter wird es für uns selbst und desto wohlthätiger für das öffentliche Interesse sein, wenn Euer Exzellenz uns, wie wir nochmals ganz gehorsamst bitten, über das angedeutete Ressortverhältnis Hochdero Entscheidung zugehen zu lassen.

**11. Bericht des Landrats von Ohlen an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.
Berlin, 15. November 1834.**

Ausfertigung, gez. Ohlen; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23463, Bl. 79–86v.

Widersetzliche Haltung der Altlutheraner in Hönigern seit September 1834. Dem Ugehorsam der Gemeinde gegen die Obrigkeit muss durch einen Militäreinsatz begegnet werden.

Vgl. Einleitung, S. 15.

Darstellung sämtlicher Ereignisse, welche bei den kirchlichen Angelegenheiten zu Hönigern, Namslauer Kreises in Schlesien, seit dem Zeitraum, wie der Pastor Kellner suspendiert wurde, vorgefallen sind

Unter dem 4. et praes. den 8. September erhielt ich von dem Königlichen Konsistorium für Schlesien den Befehl, mit dem Herrn Superintendenten Keltch aus Bernstadt den Pastor Kellner in Hönigern, wenn er sich nicht in die gesetzlichen Anordnungen fügen wollte, seines Amtes zu suspendieren und durch hinreichende polizeiliche Mittel nötigenfalls dem Befehl Folge zu geben.

Ich verabredete mit dem Herrn Superintendenten Keltch den Termin augenblicklich auf den 11. September, und benachrichtigte sogleich die Kirchgemeinde und den Pastor Kellner, welcher sonst gewiß abwesend gewesen wäre, davon, beordnete aber die Ortsgerichte und Schullehrer, aus allen zur Kirche gehörenden Gemeinden, an diesem Termin teilzunehmen, um ihnen den auf diesen Fall interimistisch angesetzten Pastor Bauch aus Simmenau als einstweiligen Vertreter des Pfarramts in Hönigern vorstellen zu können. Am 11. September c. traf ich gegen 2 Uhr in Gemeinschaft mit dem Herrn Superintendenten Keltch, welcher den Abend vorher zu mir nach Namslau gekommen war, in Hönigern ein und wie wir kaum abgestiegen waren, so schickte der p. Kellner sogleich zu uns, und ließ uns bitten, wir möchten, da seine Frau Wöchnerin wäre, nicht zu ihm in Haus kommen, er würde uns aber bei seiner Gemeinde, die sich bei der Kirche versammelt hätte, erwarten. Der Herr Superintendent Keltch wollte hierauf den p. Kellner in die Schulstube, wo wir verhandeln wollten, holen lassen, da ich aber voraussah, und gewiß überzeugt war, daß der p. Kellner auf unseren Ruf nicht kommen würde, so suchte ich, um unserer Kommission nicht gleich eine Blöße zu geben, den p. Keltch zu bewegen, daß wir zur versammelten Gemeinde gingen, um dort unseren Auftrag zu vollziehen. Wie wir zur Kirche kamen, fanden wir vielleicht 2000 Menschen auf dem Platze vor der Kirche und auf dem Kirchhofe versammelt, welche sich mit Singen geistlicher Lieder beschäftigten; der Kellner, welcher aber gewiß von unserer Ankunft schon unterrichtet war, ließ sich jedoch nicht sehen, und ich war genötigt, unter dem Haufen Menschen ihn aufzusuchen, wobei der p. Keltch vor dem Volk stehen blieb. Wie ich den p. Kellner gefunden hatte, so ersuchte ich ihn, wenn es

anginge, den Gesang auf einige Zeit zu unterbrechen, um daß der p. Keltsch sich seines erhaltenen Auftrages gegen ihn entledigen könnte, welches auf seinen Wink auch augenblicklich geschah. Ich ließ mir die bestellten Ortsgerichte vorrufen, um dadurch einen Kreis zu formieren, da sonst der Andrang des Volkes zu stark gewesen wäre, und unseren Auftrag auf irgendeine anständige Art vollziehen zu können. Wie dieser Kreis geschlossen war, mußte ich aber nochmals den p. Kellner aus dem Volke herausholen, und ihn bitten, in den Kreis zu kommen, wo ihm der p. Keltsch den Auftrag der hohen Behörde vortrug, und als er die ihm vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen nicht annahm, so wurde ihm seine Amts-Suspension bekannt gemacht. Der p. Kellner erklärte jedoch, daß er die Suspension nicht anerkennen könne, da das Konsistorium ihm gegenüber keine dazu kompetente Behörde sei. Wir forderten hierauf den p. Kellner auf, uns in das Schulhaus zu folgen, um die übrigen Gegenstände in betreff der kirchlichen Angelegenheiten daselbst regulieren zu können, welches er auch tat. Als ihn aber der p. Keltsch nach den Schlüsseln zur Kirche und dem sämtlichen Kirchengut frug, so äußerte er, daß er nicht wüßte, wo selbige wären, indem er (kurz vor unserer Ankunft) alles seinen 40 sogenannten Deputierten übergeben hätte. Ich ließ hierauf die 40 sogenannten Deputierten holen, und forderte sie auf, das vom Pfarrer übernommene Kirchengut und die Kirchenschlüssel herauszugeben, sie antworteten mir aber ganz keck, sie wüßten zwar, wo die Sachen wären, sie würden sie aber auf keinen Fall herausgeben. Ich stellte demnach den Leuten, von denen ich noch nie eine dergleichen Antwort gehört hatte, vor, wie unanständig ihr Benehmen gegen eine von der hohen Behörde gesandte Kommission sei, und suchte sie, durch alle mir zu Gebote stehenden Mittel gewiß stundenlang, vereint mit dem p. Keltsch, dem Pastor Bauch, dem Stellvertreter des Kirchenpatrons, welches Seine Hoheit der Herr Herzog von Württemberg ist, Herrn Hofrat Riebel zum Gehorsam zu bringen, und stellte ihnen alle für sie daraus entstehenden Folgen vor. Die Lehren des p. Kellner, welche er ihnen seit Jahren planmäßig beigebracht hat, waren jedoch zu tief eingewurzelt und uns allen nicht möglich, diese verirrtten Menschen zur Ordnung zu bringen. Ich kündigte, da alles nichts half, ihnen hierauf an, daß ich vermöge meines Auftrages nunmehr die Kirche mit Gewalt öffnen lassen würde, um den ihnen einstweilen gegebenen Geistlichen in die Kirche zu führen, und begab mich mit einem Schmied aus der Nachbarschaft, den ich mir unter der Zeit hatte holen lassen, und in Begleitung des Pastors Bauch und meiner beiden Gendarmen nach der Kirche. Die Männer ließen mich auch ruhig gehen, wie ich aber zur Kirche kam, waren vor jeder Kirchentür wenigstens 100 Weiber ganz dicht zusammen gestellt, und wenn ich mich nicht täusche, bestand das erste Glied aus lauter schwangeren Frauen, welche, wie ich das kleine Treppchen, was zur Kirchtür führt, heraufkam, ganz fest geschlossen stehen blieben, und als ich mir Platz unter den Weibern machen wollte, trat ein Mensch in Bauernkleidern, dem ich aber ansah, daß er Soldat gewesen ist, gerade zu mir in den Weg, ohne etwas zu sprechen, und auf mein vielleicht 20maliges Fragen, wer er sei und was er wolle, antwortete er mir platterdings nicht das mindeste, vertrat mir aber, wenn ich mich auch nicht um ihn bekümmern wollte, den Weg, wenn ich mir Platz bei den Weibern machen wollte. Ich wurde end-

lich über dies wirklich ungebührliche Betragen dieses Menschen aufgebracht, nahm ihn bei der Brust, und warf ihn zwei Stufen hinab, dem Gendarmen Stürz, welcher mir gefolgt war, mit den Worten zu, er sollte, da ich ihn nicht kannte, und er sich so ungebührlich betrüge, ihn in Verhaft nehmen. Wie ich dies aber getan hatte, waren auch gleich mehr als 500 Männer um mich herum und mit einem fürchterlichen Geschrei, wovon ich nur den Spruch ‚Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten‘ etc. verstand, drängten sie gleich den Gendarmen von mir weg und nötigten ihn, den Menschen wieder laufen zu lassen, dessen Namen ich auch gar nicht erfahren habe. Ich kann wohl sagen, daß ich in diesem Augenblick es bloß meiner persönlichen Liebe, die ich vorzüglich bei dem gemeinen Mann in meinem Kreise genieße, zu danken hatte, daß ich dabei nicht mehrere Unannehmlichkeiten empfand, denn es stellten sich wenigstens 20 bis 30 Menschen um mich, die einen förmlichen Kreis bildeten und durch Unterstützen der Arme das übrige Volk, sowie durch immerwährendes Zureden, mir nicht zu nahe zu kommen, von mir abhielten. Ich sah nunmehr wohl ein, wie sich auch der Haufen wieder etwas beruhigt hatte, daß ich mit meiner Gewalt von 2 Gendarmen nicht durchsetzen konnte, und machte ihnen deshalb nur noch bekannt, daß wenn sie durch Vernunftgründe nicht zu bewegen wären, die bloß marquierte Gewalt der Staatsbehörden anzunehmen, sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn wirkliche Gewaltmittel gebraucht werden mußten, um sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zu bringen, worauf ich wieder zurück zur Schule ging, um diesen Vorfall noch zu Protokoll zu nehmen. Als ich das Treppchen von der Kirche herunter kam, stand der Pastor Kellner grade daselbst, und da ich durch das unerhörte Beispiel von Renitenz auf das höchste gereizt war, so konnte ich mich nicht enthalten, ihm zu sagen: ‚Herr Pastor, dies ist Ihr Werk, und Sie werden es in jener Welt zu verantworten haben, daß Sie die arme Gemeinde so unglücklich machen.‘ Der p. Kellner kam auch durch diese Äußerung in eine gewaltige Verlegenheit und sagte mir geradenwegs, bis jetzt hätte er stets gewußt, wie er handeln sollte, in dem Augenblick wußte er es aber selbst nicht, ich möchte ihm doch raten. Ich erwiderte ihm darauf, daß er wohl selbst wissen mußte, was ich ihm raten könnte und daß Gehorsam gegen die Obrigkeit schon von Gott befohlen wäre, wobei er mich bat, nur noch einmal mit seinen 40 Jüngern sprechen zu dürfen; wenn diese für die Öffnung der Kirche stimmten, so wäre er dazu bereit. Ich wartete nach seinem Wunsch auf dem Platz vor der Kirche, bis er zurückkam und mir sagte, daß nur 2 für die Öffnung der Kirche und 38 dagegen gestimmt hätten, weshalb er sich auch nicht dafür erklären könnte, wobei ich jedoch überzeugt war, daß seine Stimme einzig und allein entschieden hatte, denn alle die Menschen sind nur seine Werkzeuge, die er als Maschinen nach Gefallen gebraucht. Bei Zusammenstellung der Verhandlung nachher im Schulhaus zeigte der Schmied Beyer aus Simmelwitz, welchen ich zur Öffnung der Kirchtüre hatte holen lassen, an, daß er bei meiner Begleitung zur Kirche mit einem Stein geworfen worden wäre, und als ich deshalb den p. Kellner schriftlich frug, ob diese Handlungsweise zur rein lutherischen Lehre gehöre, so kam er selbst zu mir, und tat ganz entrüstet darüber, auch schickte er mir in einigen Tagen eine Auszüglerfrau namens Maincken ins landrätliche Amt mit einer langen Anzeige, daß

sie den Beyer geworfen hätte, wobei er sich auch wunderte, daß die beiden Gendarmen keine Säbel gezogen hätten, und kein Mensch verwundet worden wäre, welche ich aber, da mir die Frau überhaupt nur gedungen zu sein schien, bis zur allgemeinen Untersuchung wieder in ihre Heimat entlassen habe. Den 12. September als den Tag darauf, machten Seine Hoheit der Herr Herzog als Besitzer von Hönigern, dem die Gemeinde wirklich unendlich viel Dank für seine Wohltaten schuldig ist, persönlich einen Versuch, in Hönigern die Schlüssel als Patron der Kirche herauszubekommen, und die Gemeinde, da der p. Kellner grade nicht zu Hause war, soll auch nicht ganz überzeugt dazu gewesen sein, jedoch da sie ohne ihn nichts tun, so behielten sie sich vor, bis den folgenden Tag um 10 Uhr ihre Erklärung schriftlich abzugeben und wie der p. Kellner zurückgekehrt war, so wurde ganz natürlich sogleich geantwortet, daß es ihr Gewissen nicht zuließe, die Schlüssel herauszugeben. Den darauf folgenden Sonntag, als den 14. September war ich schon überzeugt, daß der p. Kellner, ohnerachtet er schon suspendiert war, doch Gottesdienst halten würde, und ohnerachtet ich wohl einsah, daß ich es nicht inhibieren würde, so schickte ich doch die beiden Gendarmen nach Hönigern, um es zu untersagen. Der p. Kellner hat sich aber an nichts gekehrt, sondern den Gottesdienst wie gewöhnlich bei einer Menge von Menschen, sogar aus der Entfernung über 10 Meilen, gehalten, und die beiden Gendarmen, denen ich auch aufgetragen hatte, durch unnützes Einschreiten diese betrübte Sache nicht noch schlimmer zu machen, mußten es geschehen lassen und machten nur bloß vollständigen Bericht, wie es an dem Tage in Hönigern zugegangen war.

Auf meine sogleich an die Königliche Regierung zu Breslau gemachten Berichte sandte die höhere Behörde am 16. September den Herrn Regierungsrat Storch, welchen ich nach Hönigern begleitete, der erstlich den p. Kellner in seiner Behausung frug, ob er sich den getroffenen Anordnungen unterwerfen wolle, und wie er dies mit nein beantwortete, so wurde ihm angekündigt, daß er in Verhaft genommen und augenblicklich mit nach Breslau reisen müßte, wozu er auch sogleich bereit war. Denn wie es schien, war es ihm selbst lieb, von Hönigern wegzukommen; was er uns auch nachher unterwegs selbst äußerte, denn wahrscheinlich glaubte er, es würde nunmehr durch Gewalt die Kirche genommen werden, und ohnerachtet er gewiß recht gern einiges Blut in Hönigern fließen lassen möchte, so scheint mir es doch nicht seine Neigung zu sein, persönlich Anteil daran zu nehmen, denn er sagte den Leuten, die sich während unserer Anwesenheit vor seinem Hause versammelt hatten, und gewiß über 100 waren, daß sie sich ruhig verhalten möchten und nach Hause gehen könnten, es wäre ganz in der Ordnung, daß er verreisen müßte, worauf auch alles gehorchte, und nicht der mindeste Exzess vorfiel.

Ich erhielt darauf wieder den Befehl, am nächsten Sonntag, als den 21. September mit dem Superintendenten Keltch nach Hönigern zu gehen, und den Pastor Bauch in die Kirche zu führen, weshalb wir schon, da die Kirche gewöhnlich um 8 Uhr daselbst anfängt, zu der Stunde dort eintrafen, jedoch ohnerachtet der p. Kellner entfernt war, und man sich davon viel versprach, fanden wir die Leute, welche wahrscheinlich hinlänglich instruiert waren, noch stürmischer als das erste Mal, und als abermals alle Vorstellungen von meiner Seite,

des p. Keltsch und p. Bauch durchaus keinen Eingang fanden und ich, obgleich ich wohl voraussah, daß mein Bestreben fruchtlos sein würde, aber um meine Pflicht zu erfüllen, mit einem Schlosser, den ich aus Namslau mitgebracht hatte, zur Kirche mich begab, so stellten sich mir, ehe ich noch auf die Treppe zur Kirchtüre, welche wieder mit Weibern besetzt war, kam, schon 3 Soldaten in ihrer nach Hause gebrachten Uniform in den Weg, und erklärten mir gradenwegs, sie ließen die Türe nicht öffnen, und als ich ihnen begreiflich machte, daß sie grade als Militärs an Gehorsam gewöhnt sein müßten, erklärten sie mir ohne Scheu, daß ihnen in Glaubenssachen Seine Majestät gar nichts zu befehlen hätte. Ohnerachtet ich ihnen hierauf sagte, daß dies gar nicht mehr Glaubens- sondern reine Polizeisache wäre, so ließen sie sich doch durchaus nicht davon überzeugen, und entschuldigten ihr sträfliches Benehmen bloß immer damit, daß ihr Gewissen sie zu ihrer Handlungsweise nötigte. Ich konnte gegen vielleicht 2.000 Menschen weiter nichts tun, als der ganzen Gemeinde die Folgen ihrer Handlungen vorstellen, und nachdem ich dem Gendarmen Oppermann, da der andere Gendarme Stürz krank darniederlag, aufgetragen hatte, die 3 Militärs zu erforschen und zu arretieren, welches auch den folgenden Tag geschah, begab ich mich wieder zurück in die Schule und fuhr von dort aus zugleich selbst nach Breslau, um persönlich Seiner Exzellenz dem Herrn Oberpräsidenten von Merckel und der Königlichen Regierung über die Vorfälle in Hönigern, welche mich bis ins Innerste ergriffen, Bericht abzustatten.

Am 26. September schickte Seine Exzellenz, der Herr Oberpräsident von Merckel abermals den Herrn Regierungsrat Storch nach Karlsruhe zu Seiner Hoheit, dem Herrn Herzog von Württemberg und ersuchte selbigen, nach Möglichkeit mitzuwirken, diese unangenehme Sache zu beseitigen, und ich traf am 27. September an dem bestimmten Ort Stedel eine kleine Meile von Hönigern entfernt mit dem Herrn Regierungsrat Storch zusammen, wo wir uns über das zweckmäßigste Verfahren besprachen, um den darauffolgenden Sonntag, wo abermals der p. Bauch in die Kirche geführt werden sollte, dies durchzuführen, auch hatten bereits Seine Hoheit der Herr Herzog von Württemberg versprochen, ohnfehlbar am 27. nachmittag in Hönigern einzutreffen, und alles aufzubieten, die gute Sache möglichst zu befördern, weshalb wir uns auch nach Hönigern begaben, und ohnerachtet ich sonst dem p. Storch nicht viel Hoffnung von einem günstigen Erfolg machen konnte, so glaubte ich wirklich, daß Dankbarkeit gegen ihren Wohltäter und Grundherren etwas über die Leute vermögen würde. Wie Seine Hoheit der Herr Herzog ankamen, so ließen wir gleich die ohne alle Bestellung beinahe gänzlich versammelte Gemeinde, und vorzüglich die sogenannten Deputierten kommen und Seine Hoheit der Herr Herzog sowie auch der p. Storch gaben sich alle erdenkliche Mühe, die Leute zum Gehorsam zu bringen, aber alles war vergebens, und als Seine Hoheit der Herr Herzog im Eifer ihnen sagte, er verfluche den Augenblick, wo er die Vokation des p. Kellner unterschrieben hätte, mußte ich nur den Leuten alle die Wohltaten, welche sie von ihren Grundherrschaften genossen hatten, erinnerlich machen, sonst glaubte ich, hätten sie sich noch unanständiger gegen Seine Hoheit benommen. Der Herr Regierungsrat Storch arretierte hierauf 3 Mitglieder der sogenannten Deputierten, überzeugte sich aber auch, daß ohne Gewalt es platterdings nicht möglich sein würde,

dem Pastor Bauch die Kirche zu übergeben, weshalb er von dem Versuch am darauffolgenden Sonntag ganz abstand, und den nämlichen Tag noch zurückkehrte, um seinen Bericht über die Lage der Dinge abzustatten. Die Kirche blieb deshalb am 28. verschlossen, am 30. kamen aber einige Deputierte und mehrere Gemeindeglieder zu mir und sagten mir, daß, wenn jemandem die Kirche geöffnet, es nur mir geschehen würde, auch sagte mir der Gendarm Oppermann, daß bei seiner Anwesenheit an dem verflossenen Sonntag ihm auch mehrere Personen in Hönigern diese Äußerung gemacht hätten, weshalb ich am 1. Oktober sogleich den Müller Kabitz aus Dammer und den Freimann Hillmann aus Hönigern, die ich als die Hauptsprecher unter den Deputierten kannte, zu mir kommen ließ, und diese für mich zu gewinnen suchte, welches mir auch ziemlich [zu] gelingen schien, weshalb ich augenblicklich Seine Exzellenz den Herrn Oberpräsidenten davon in Kenntnis setzte, um, wenn etwa schon militärische Hilfe beordert wäre, solche noch aufzuhalten, und bestimmte den 2. Oktober zu meiner Ankunft in Hönigern. Wie ich aber dort ankam, und die sogenannten Deputierten, welche ich durch den Müller Kabitz hatte bestellen lassen, sprechen wollte, ließen sie mir sagen, die Deputierten hätten sich aufgelöst, wenn ich aber die ganze Kirchgemeinde sprechen wollte, so wären sie bei der Kirche versammelt. Da ich nunmehr wohl einsah, daß ich mich in meinen Hoffnungen getäuscht hatte, und bei der ganzen Gemeinde unmöglich ich meinen Zweck erreichen würde, so wollte ich doch noch eine Probe machen, und ließ mir die Wirte des Dorfes Hönigern allein kommen, welche, begleitet mit mehreren hundert Menschen, die ich aber nicht in die Stube ließ, erschienen, und trug ihnen vor, um daß der Unschuldige nicht mit einem Schuldigen, wenn Einquartierung käme, leiden sollte, so würde ich jeden einzeln fragen, ob er deren Befehlen Folge leisten wollte oder nicht, und nachdem ich ihnen noch viele Vorstellungen gemacht hatte, welche sie ruhig anhörten, frug ich den ersten, für was er sich erklärte, worauf aber auf einmal ein gewaltiges Lärmen entstand und sie äußerten mir gradezu, daß sie nicht nötig hätten, sich darüber zu erklären, woran vorzüglich ein Landwehrunteroffizier namens Heinze und der Müller Wegehaupt durch ihre Äußerungen nur Schuld zu sein schienen, und ehe ich mich es versah, waren die Menschen ohne meinen Willen aus der Stube entlassen, die wenigen, welche nicht gleich mit herausliefen, holten sogar ihre Weiber. Auch diejenigen, von denen ich wußte, daß sie gar nicht teil an diesen Ungehorsam nehmen wollten, liefen bloß aus Furcht vor den Übrigen mit heraus. Es blieb mir deshalb weiter nichts übrig, als den Heinze und Wegehaupt nebst vier von den sogenannten Deputierten, die mir vorzüglich unter dem Haufen vor der Tür bemerkbar geworden waren, um mein Ansehen noch einigermaßen zu behaupten, durch den Gendarm Oppermann arretieren zu lassen, und mich nach Hause zu begeben. Die von mir Bezeichneten ließ[en] aber in dem Augenblick den Haufen Menschen nicht arretieren, sondern sie schrieben einen weitläufigen Brief an mich, wo sie sich deshalb bei mir entschuldigen wollten; ich ließ aber den darauffolgenden Tag durch Hilfe der betreffenden Ortsgerichte die Arretierung vollziehen, wobei sich die verhafteten Personen ganz ruhig benommen haben. Wie ich aber den darauffolgenden Tag die beiden Ruhestörer bei dem Termin am 2. Oktober, Heinze und Wegehaupt, vernehmen

wollte, um bloß den Tatbestand festzustellen, so erklärten sie mir ganz dreist, sie ließen sich über die Sache gar nicht vernehmen und würden durchaus nichts unterschreiben, weshalb ich ihnen ankündigte, daß sie mir dadurch mehrere Arbeiten ersparten, jedoch mit der Zeit würden sie wohl dahin gebracht werden, daß es ihnen wünschenswert scheinen würde, sprechen zu dürfen.

Es ist überhaupt unglaublich, und läßt sich wirklich nicht beschreiben, in welche Finsternis und dadurch entstehende Verwirrungen diese früher vorzüglich gute Kirchgemeinde durch die planmäßige Bearbeitung des p. Kellner geführt worden ist. Denn soviel er stets über Gehorsam gegen die Obrigkeit spricht, so wenig denkt er daran, dies durch die Tat zu beweisen, und hat deshalb, ohne daß die Gemeinde es weiß, ununterbrochen unter dem Deckmantel der Religion stets darauf hingewirkt, sie für seinen Zweck zu bearbeiten.

Ich glaube aber unter den obwaltenden Umständen, da die Herausgabe der Kirche und des Kirchenguts, welches mindestens dem Patron der Kirche und den übrigen Mitgliedern der Gemeinde, die es aber aus Furcht nicht wagen, gegen die Renitenten aufzutreten, mit gleichem Recht gehört, keine Glaubenssache ist, daß es zum Beispiel für andere, und zur Erhaltung der Ordnung unumgänglich nötig ist, diesen ganz klar bewiesenen Ungehorsam der Gemeinde gegen die Obrigkeit durch militärische Gewalt, welches nach Lage der Sache nur der einzige Weg zu sein scheint, unbedingt zu bezwingen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn das Benehmen der Gemeinde Hönigern nicht auf das Strengste gerügt wird, nicht allein die Gemeinde Kaulwitz, wo die Lehren ihres derselben Partei angehörigen Seelsorgers, des Pastor Biehler noch nicht so tiefe Wurzeln geschlagen haben, und es mir glückte, wenigstens die Männer durch Vorstellungen zur Vernunft zu bringen und die Weiber mit der mir zu Gebote stehenden Gewalt zu zwingen, so daß sie jetzt unter der Leitung des ihr interimistisch gegebenen Pfarrers Winckler in vollkommene kirchliche Ordnung gebracht ist, augenblicklich wieder zurücktritt, sondern daß auch nach diesem Beispiel in anderen Gemeinden die Geistlichen mindestens in meinem Kreise die bereits eingeführte Agenda wieder abschaffen müßten, wenn nicht ähnliche Auftritte vorkommen sollen. Denn der gemeine Mann, welcher nur zu gern ohne alle Gründe gegen die Befehle der ihm vorgesetzten Behörde handelt, wenn er nur irgend glaubt, durchkommen zu können, und wenn ihn die Furcht vor Strafe nicht zurückhält, würde glauben, Recht zu haben und um so hartnäckiger seinen Willen durchzuführen suchen. Auch würde dies Beispiel ihn in dem Glauben bestärken, daß eine größere Anzahl Menschen imstande wäre, irgendetwas gegen die Obrigkeit durchzusetzen, was gewiß in polizeilicher Hinsicht sehr nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte, denn der gemeine Mann weiß wirklich nicht zu unterscheiden, was Glaubenssache ist, und würde bei jeder Gelegenheit, wenn ihm etwas Unrecht schiene, der Meinung sein, daß, wenn nur mehrere Gemeinden zusammentreten, ihnen nichts geschehen könnte. Ich hoffe, daß, wenn nur recht bald, aber eine bedeutende Militärmacht [!], denn durch die 2 Monate, wo jetzt schon diese Unordnungen stattfinden sind die Leute wirklich noch weit halsstarriger geworden, weil sie bereits den Glauben haben, es wird nicht mit Gewalt gegen sie eingeschritten werden. Vielleicht, [wenn] durch

eine Bataillon Infanterie und 100 Mann Kavallerie ihnen Ernst gezeigt wird, daß alles noch ohne Blutvergießen abgemacht werden kann.

12. Kabinettsordre an die Kirchengemeinde zu Hönigern.

Berlin, 12. Dezember 1834.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 6, n. f.

Ermahnung an die Altlutheraner in Hönigern, den Anordnungen Folge zu leisten.

Vgl. Einleitung, S. 16.

Wiewohl Euer fortgesetztes Widerstreben gegen die Anordnungen der Behörde Mein höchstes Mißfallen erregt hat, will Ich doch aus landesväterlicher Milde gegen Verführte Euch hierdurch noch selbst wohlmeinend auffordern, zum Gehorsam zurückzukehren. Ihr habt Euch begeben lassen, Euren Vorgesetzten den Eingang in die Kirche zu verwehren. Diese strafbare Störung der öffentlichen Ordnung darf aber unter keinem Vorwand geduldet werden.

Der christliche Glaube, wie ihn Eure Väter stets bekannt haben, lehrt der Obrigkeit Untertan sein. Um so frevelhafter ist das Unternehmen, Euch unter der erdichteten Vorspiegelung, als werde Euer Glaube angegriffen, zur Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle zu verführen. Nach dem Beispiel Meiner frommen Vorfahren in der Zeit der Reformation habe Ich, um den willkürlichen Neuerungen beim öffentlichen Gottesdienst zu steuern, durch die allgemeine Einführung der erneuerten Agende den Gebrauch der alten, meist schon zu Luthers Zeit angewandten gottesdienstlichen Formen wiederhergestellt. Es ist daher ein falsches Vorgehen, wenn man Euch lehrt, daß durch diese Agende der lutherische Glaube in Gefahr käme und eine neue, unbiblische Lehre eingeführt werde. Die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche bleiben, wie Ich schon mehrfach öffentlich ausgesprochen habe, in ihrer vollen Autorität und jeder Prediger, der Euch gegeben wird, soll nach Meinen allgemeinen Bestimmungen, sobald die Gemeinde es wünscht, ausdrücklich auf die Augsburgerische Konfession verpflichtet werden. Sonach kann Euch kein Zweifel über Euer Unrecht beim Widerstreben gegen die Anordnungen Eurer Obrigkeit, wozu Ihr auf höchst strafbare Weise verleitet worden, verbleiben. Ich erwarte deshalb, daß Ihr unverzüglich zu Gehorsam und zur Ordnung zurückkehren werdet, welche außerdem durch die gesetzlichen Zwangsmittel, wozu bereits alles Erforderliche vorbereitet ist, wiederhergestellt werden soll.

13. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien,
Friedrich Theodor von Merckel, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.
Breslau, 20. Dezember 1834.

Ausfertigung, gez. Merckel.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 6, n. f.

Notwendigkeit eines Militäreinsatzes in Hönigern.

Vgl. Einleitung, S. 26.

Betreffend die Hönigernschen Kirchen-Angelegenheiten

Euer Exzellenz verehrliche Erlasse vom 15. und 16. dieses Monats (24,641) in der nebenbemerkten Angelegenheit sind mir resp. am 18. früh und am 18. dieses Monats abends durch den Landrat von Ohlen und Pastor Bauch zugekommen und unmittelbar darauf ist alles Erforderliche zur Ausführung der darin enthaltenen Allerhöchsten und hohen Befehle veranlaßt worden.

Nach einer soeben eingegangenen Anzeige des immittelst nach Namslau zurückgekehrten Landrats von Ohlen, beharrt die evangelische Kirchengemeinde zu Hönigern aber leider darin, alle gutwillige Ergebung in den Allerhöchsten Willen Seiner Majestät durchaus abzulehnen und die Herausgabe der Kirchenschlüssel und Eröffnung der Kirche zu verweigern. Es bleibt daher, um dieselbe zur Ordnung zurückzuführen, nichts anders übrig, als die desfalligen Befehle Seiner Majestät in ihrer vollen Kraft in Wirksamkeit treten zu lassen. Die Allerhöchst beauftragten Kommissarien von hier werden daher morgen nach Hönigern abreisen, das von dem kommandierten Herrn General dazu beorderte Militär-Detachement von 400 Mann Infanterie und 100 Mann Kavallerie wird ebenfalls morgen, als den 21. dieses Monats nach Hönigern aufbrechen, wo die Kommissarien gemeinschaftlich mit Ausführung ihres Auftrages den folgenden Tag beginnen wollen.

Eurer Exzellenz verfehle ich nicht, hiervon vorläufig ehrerbietigst Anzeige zu machen.

**14. Immediatbericht des Breslauer Polizeipräsidenten Ferdinand Heinke und des
Namslauer Landrats Ernst von Ohlen.**

Hönigern, 25. Dezember 1834.

Ausfertigung, gez. Heinke, Ohlen.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23463, Bl. 117–123v.

*Militärischer Einsatz gegen den Widerstand in Hönigern; Gottesdienst in der
wiedereröffneten Kirche mit Teilnahme des Patrons, des Herzogs von Württemberg, und
Einführung des unionstreuen Pastors. Reue einiger Gemeindeglieder; Auslieferung der
Kirchenkasse; Ordnung in der ganzen Gegend ist wieder hergestellt.*

Vgl. Einleitung, S. 16.

Der Polizeipräsident Heinke und Landrat von Ohlen berichten alleruntertänigst in Angelegenheiten der Widersetzlichkeit der Hönigernschen Kirchengemeinde Euer Königlichen Majestät haben wir alleruntertänigst zu berichten, daß Allerhöchstdero uns unterm 12. dieses Monats erteilten Befehle, betreffend die Zurückführung der Hönigernschen Kirchengemeinde zum Gehorsam, genau und mit dem glücklichsten Erfolg vollzogen worden sind.

Nachdem wir am 21. dieses Monats, wo auch das militärische Exekutions-Kommando von Breslau ausgerückt war, von Namslau aus die nötigen Vorbereitungen getroffen hatten, langten wir am 22. früh gegen neun Uhr in Hönigern an, wo wir noch unverändert die Euer Königlichen Majestät bereits aus den Berichten der Landesbehörden bekannten üblen Zustände vorfanden. Um die Kirche lagerten teils im Freien, teils unter zwei großen geräumigen, gut gebauten Barracken circa tausend Personen beiderlei Geschlechts, welche augenblicklich zu den Kirchthüren rannten, wenn man sich nahte.

In der ganzen Gemeinde zeigte sich Mißtrauen, störrische Unwillfährigkeit, planmäßige Übereinstimmung in der Widersetzlichkeit und eine gegenseitige Abhängigkeit, die jeden freien Entschluß des einzelnen unmöglich machte. Nicht gründlich böser Wille, desto klarer aber rege Verleitung trat überall hervor. Die gute Gesinnung und die verständige Einsicht waren bis zur Feigheit eingeschüchtert und zurückgedrängt, während die übel Verleiteten eine despotische Herrschaft ausübten. Wir vermochten kaum einen verlässbaren Boten zu finden, auf keine Ortsgerichte war zu rechnen, und wir sahen uns in der Gemeinde selbst ohne allen Stützpunkt.

Euer Königlichen Majestät Befehl gemäß insinuierten wir der Gemeinde Allerhöchstdero an sie gerichtete Kabinettsordre, aber selbst Ihre mildväterlichen Belehrungen und Ermahnungen blieben erfolglos. Das von uns befohlenermaßen erlassene Publikandum wurde abgerissen, und dessen befohlene Anheftung an den Kirchentüren mit Gewalt verhindert. Vergebens versuchten wir vor allen versammelten Ortsgerichten, vor vielen einzelnen, und endlich vor der die Kirche umlagernden Menge den Einfluß der mündlichen Rede.

Wir wurden angehört, selbst unter den Zeichen äußerer Achtung, aber ohne alle Erfolg. Ja, als der von Euer Königlichen Majestät in hoher Weisheit uns beigeordnete Konsistorialrat Dr. Hahn zu sprechen begann, versagte ihm die Menge das Gehör, und übertrübte seine Worte durch Gesang.

Als auch am folgendem Tage, Dienstag den 23. dieses Monats sich keine Spur von Geneigtheit, unserer Aufforderungen zu genügen, zeigte, requirierten wir den Major von Stösser, welcher inmittelst mit dem Exekutions-Kommando bis vor Saabe, dem ersten zu dem hiesigen Kirchspiel gehörenden Dorfe, vorgegangen war, in Hönigern einzurücken.

Der Einmarsch erfolgte noch Vormittag.

Es verbreiteten sich die allerärgsten Sagen, von zu leistendem bewaffneten Widerstande, von ankommenden Unterstützungen aus Bernstadt und benachbarten Kirchendörfern, und vorzüglich von beabsichtigter Niederbrennung der Kirche. Aber wohl bedenkend, daß noch eine große Kluft sei zwischen verbrecherischer Drohung und verbrecherischer Tat, ließen wir uns zu keinem schnellen Schritt, der mit einer Abweichung von der Allerhöchst uns erteilten Instruktion verbunden gewesen wäre, verleiten, vielmehr wurden die Truppen ruhig, und ohne von dem Zustand vor der Kirche Notiz zu nehmen, in die verschiedensten Dorfschaften zu den Verschuldeten einquartiert.

Die Erfahrung zweier Tage hatte uns gelehrt, daß die Masse der Kirchemulagerer sich mit der einbrechenden Nacht mindere, und dagegen mit Tagesanbruch stark mehrte; und da es wünschenswert war, den unerläßlich notwendigen Akt der Gewaltverwendung soviel als irgend möglich zu beschränken, so bemühten wir uns nicht nur bei unseren fortgesetzten Aufforderungen und Ermahnungen, alles Augenmerk der Gemeinde ausschließlich auf die Einquartierungslast zu leiten, sondern waren auch mit dem Major von Stösser darüber einverstanden, daß die Kirche noch vor Anbruch des folgenden Tages von der Umlagerung freigemacht werden müsse.

Den 24. fünf nach fünf Uhr war das ganze Kommando wieder in Hönigern versammelt und gegen sechs Uhr zum Angriff geordnet. Wir fanden wirklich die Zahl der Lagernden bei weitem geringer. Nur die vier Haupttüren und die vier zu den Chören führenden Eingänge, vor welchen sich überall Treppen von vier bis fünf Stufen befinden, waren stark mit Männern und Frauen, fünfzig bis sechzig vor jeder Tür, besetzt. Unsere nochmaligen Aufforderungen blieben erfolglos, und die Stimmführenden erklärten, daß sie hier sterben wollen; auch das Herausgreifen und Entfernen solcher Stimmführer blieb ohne Erfolg. Wir mußten daher die Verblendeten der militärischen Gewalt überlassen.

Der Major von Stösser versuchte nun seinerseits den Weg gütlicher Ermahnung, aber ebenso erfolglos. Er ließ vor ihren Augen einige Abteilungen laden, aber auch dies änderte nichts. Es wurde daher denjenigen Infanterie-Abteilungen, welche nicht geladen hatten, die Vertreibung der Unbedeutbaren befohlen. Nachdem ein Lattenzaun von mäßiger Höhe, durch welche sie von den Truppen getrennt waren, beseitigt worden war, genügte ein kurzer Gebrauch der Gewehrkolben zur Erreichung des Zwecks. Ein einziger Schuß, der dabei fiel und zwei kleine Scheiben eines Kirchenfensters zerstörte, war, wie sich auf die augenblick-

liche Untersuchung von seiten des kommandierenden Offiziers ergab, ein Werk des Zufalls, den einer der Widerspenstigen selbst veranlaßt hatte. Es ist bei dem ganzen Akt kein Blut geflossen, ja, kaum ein Schrei des Schmerzes gehört worden. Eine allgemeine Flucht trat bald an die Stelle des sturen Trotzes, und man ließ sie, sobald sie den Kirchhofe verlassen hatten, ohne weitere Anfechtung ziehen. Ein sogleich mit zur Stelle gebrachter Schlosser aus Carlsruh öffnete mit dem bloßen Sperrhaken das verstopfte Schloß der einen Haupttüre, und um die Entbehrlichkeit der noch immer verborgenen Kirchenschlüssel zu zeigen, ließen wir das Schloß sogleich abnehmen und einen neuen Schlüssel dazu fertigen, die übrigen Türen waren von innen leichter zu öffnen.

Inmittelst hatten sich in mehreren Wohnungen sogenannter Deputierter sowie in der Brauerei, dem Schäferhofe und in dem Wirtshause zahlreiche Haufen zu spät angekommener gesammelt, deren Vertreibung derselben Mittel unter Anwendung von Kavallerie-Patrouillen bedurfte, aber binnen einer Stunde gleichfalls bewerkstelligt war.

Nachdem auf diese Weise der Widerstand gebrochen worden war, erschien es uns als nächste Aufgabe, mit raschen Vorschreiten dafür zu sorgen, daß die Böswilligkeit niedergehalten und dem Hervortreten der besser Gesinnten freie Bahn geschafft würde. Wir machten daher im Laufe dieses ganzen Tages von den Gewaltmitteln gegen Jedem Gebrauch, der es wagte eine böse Gesinnung durch Worte oder Tat an den Tag zu legen. Zehn Verhaftungen, welche wir eine öffentliche Abführung der Verhafteten nach Namslau folgen ließen, reichten hin, um die Furcht in welcher bisher den besser Gesinnten nicht gewagt hätten, sich auszusprechen, auf die Übelgesinnten zu übertragen, und jene davon zu befreien.

Nachdem wir gleichfalls im Laufe dieses Tages für Abbrechung der Baracken, deren Bretter und Balken wir zur Wiederherstellung der beschädigten, von dem Dominio erbauten Zäune bestimmten, und für Beseitigung der sonstigen wenigen Spuren notwendig gewesener Gewalt gesorgt hatten, erließen wir schriftliche Benachrichtigungen in alle Kirchgemeinden über die Beseitigung der bisherigen Hindernisse des Besuches ihres Gotteshauses und über dessen, für den ersten Weihnachtstag festgesetzte Wiedereröffnung. Schon am Abend des 24. ließen wir das Fest durch das gewohnte Glockengeläut verkünden, dessen lang entbehrte Töne für viele von erwünschtem Eindruck waren.

Die Vorgänge dieses Tages, verbunden mit den nun erste Früchte tragenden sorgfältigen unermüdlichen Belehrungen, durch welche der Konsistorialrat Dr. Hahn die Ausführung Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehle aufs trefflichste unterstützt hatte, waren von dem günstigsten Erfolg.

Schon heute früh kamen aus eigenen Antriebe einher diejenigen, die täglich an den Kirchthüren waren gesehen worden; erklärten, daß sie ihr Unrecht einsähen, daß sie den Aufwieglern hiermit förmlich absagten, und fortan wieder gehorsame Untertanen sein würden.

Auch die Nachrichten aller polizeilichen Patrouillen meldeten eingetretene Kleinmut der bis dahin unbedeutbar Gewesenen.

Noch waren alle Bemühungen, den Inhaber der Kirchenschlüssel und Kirchenkasse zu ermitteln, vergebens gewesen. Die Verhaftung eines Freistellenbesitzers aber, welche am

vorigen Tage notwendig geworden war, hatte den guten Nebenerfolg, daß er dem mitunterzeichneten Landrat v. Ohlen den Inhaber der gesuchten Gegenstände anzeigte. Es war ein Bauerauszügler Mansek in Schwirts, wohin sie auf Anraten eines Kandidaten Kellner, der sich hier in der Predigerwohnung vorfand, und dessen höchst verdächtiges Benehmen gleichfalls seine Verhaftung nötig gemacht hatte, gebracht worden war. Die Kasse wurde ausgeliefert, und in ihr sowohl der rechnungsmäßige Bestand von 28 Rtlr. als auch die Kirchenschlüssel samt dem Kirchensiegel vorgefunden.

Alles dieses haben wir samt den Kirchenbüchern, die sich in Verwahrung des Organisten befanden, nach Euer Majestät Befehl dem Pastor Bauch übergeben.

Bei dem heutigen ersten Gottesdienst, den wir auch durch äußerliche Feierlichkeit uns zu zeichnen bemüht waren, hatten sich außer dem Militär einige hundert Personen aus der Parochie eingefunden, worunter viele Teilnehmer an dem Widerstande; und wie diese versicherten, würden sie sich bei weitem zahlreicher eingefunden haben, wenn nicht ein ungewöhnlich stark gefallener Schnee fast alle Wege ungangbar gemacht hätte.

Auch des Herrn Eugen Herzogs von Württemberg Hoheit, dessen geneigte Unterstützung wir dankbar zu erwähnen uns verpflichtet fühlen, erfreute die Gemeinde mit seiner Gegenwart.

Was die polizeilichen Maßregeln glücklich begonnen hatten, förderte ein trefflicher Vortrag des Konsistorialrats Dr. Hahn, welchen er vor dem Altar hielt, und an welchen er in Assistenz des Superintendenten Kelsch die Introdution des stellvertretenden Pastors Bauch knüpfte.

Hierauf begann der eigentliche Gottesdienst nach der erneuerten Agende. Den günstigen Eindruck, welcher sich sichtlich aussprach, wußte der Pastor Bauch durch einen ergreifenden Vortrag zu steigern, und durch seinen Inhalt bei vielen den Widerwillen zu zerstreuen, der ihnen gegen ihn war beigebracht worden.

Der Gottesdienst schloß zu aller Erbauung und die nächste Folge war, daß unmittelbar aus der Kirche eine Zahl von mehr als dreißig tätig gewesenen Tumultuanten Vortritt bei uns beehrten, sich verleitet, verführt, beruhigt und überzeugt erklärten, und unaufgefordert dafür zu sorgen versprach, daß am zweiten Feiertage, wo deutsche und polnische Gottesdienste gehalten werden sollten, eine bei weitem größere Zahl zur Gewinnung gleicher Überzeugung die Kirche besuchen solle.

Jenen Erklärungen folgten im Laufe des heutigen Tages noch viele ähnliche.

Wären gleiche Beweise günstigen Erfolges schon aus allen hierher gehörenden Gemeinden vorhanden, so würden wir einen baldigen Rückmarsch der Truppen für zulässig halten. Leider aber hat in einigen Gemeinden, wie besonders Groß-Steinersdorf, wo ein Gutsbesitzer Vogdt die Verblendung zu erhalten eifrig bemüht sein soll, noch ein starrer Sinn die Oberhand.

Wir werden nicht eher unseren Allerhöchsten Auftrag für vollendet halten, bevor wir nicht durch Bereisung aller hierher eingepfarrten Dorfschaften Überzeugung gewonnen haben, daß Ordnung und Gehorsam überall soweit zurückgekehrt und gesichert seien, daß deren

Befestigung von ungestörter Einwirkung des neuen Seelsorgers erwartet werden könne. Es ist unser Hoffen, daß die Truppen Montag den 29. ihren Rückmarsch werden antreten können. Um zu sehen, wie nach demselben sich der Sinn der Gemeinde aussprechen werde, gedenken wir noch ein oder zwei Tage länger hier zu verweilen, und werden dann nicht verfehlen, Euer Königlichen Majestät unseren Schlußbericht alleruntertänigst zu überreichen. Schließlich scheint es uns noch Pflicht, gegen Eure Königliche Majestät es in dankbarer Anerkennung auszusprechen, daß die Art und Weise, in welcher der Major von Stösser und die unter sein Kommando gestellten Offiziere und Mannschaften bei Vollziehung Allerhöchster Befehle wirksam gewesen sind, ganz geeignet war, Erbitterung fernzuhalten und den Überwältigten die eigensinnige Selbstverschuldung der nachdrücklichen Maßregeln einleuchtend zu machen.

15. Immediatbericht des Breslauer Polizeipräsidenten Ferdinand Heinke und des Namslauer Landrats Ernst von Ohlen.

Namslau, 31. Dezember 1834.

Ausfertigung,¹gez. Heinke, Ohlen.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23463, Bl. 124–129v.

Friedliche Stimmung in Hönigern und Umgebung. Inhaftierung des Kandidaten Kellner. Weitere Anwesenheit der Truppen nicht erforderlich. Wirkung des Pastors Kellner. Bitte um königliche Gnade für die in die Irre geführte Gemeinde.

Vgl. Einleitung, S. 16.

Der Polizeipräsident Heinke und Landrat von Ohlen erstatten alleruntertänigst ihren Schlußbericht in der Hönigernschen Angelegenheit.

Eurer Königlichen Majestät uns durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. dieses Monats in betreff der Widersetzlichkeit der Hönigernschen Kirchengemeinde erteilten Befehl, über dessen begonnene Vollziehung wir unterm 25. dieses Monats alleruntertänigst berichtet haben, sind wir auf folgende Weise schließlich zu vollführen bemüht gewesen.

Nachdem der Gottesdienst nach der erneuerten Agende auch den 26. dieses Monats, als an dem zweiten Weihnachtsfeiertag, sowohl in polnischer als in deutscher Sprache zu allgemeiner Zufriedenheit der Gemeinde abgehalten, und insbesondere ersterer besonders zahlreich und vorzüglich von den so sehr dagegen aufgeregt gewesenen Frauen besucht worden war; und nachdem sich die teils mündlichen, teils schriftlichen Erklärungen über

¹ Mit Marginalien von unbekannter Hand.

Erkenntnis begangenen Unrechts, Reue, und Rückkehr zum Gehorsam stündlich mehrten, hielten wir es an der Zeit, uns nach Namslau zu begeben, um, wenn sich gleichfalls rückgekehrte Besonnenheit zeigte, diejenigen wieder in Freiheit zu setzen, deren Verhaftung am 24. dieses Monats weniger durch die Schwere ihres Vergehens als durch den Drang des Augenblicks und zum abschreckenden Beispiel für andere geboten wurde. Ihre reuevollen Erklärungen gestatteten uns, alle, mit Ausnahme eines einzigen, obwohl vorbehaltlich der späteren Untersuchung und Bestrafung, falls eine solche für notwendig befunden werden sollte, wieder in Freiheit zu setzen.

Der bis auf höhere Bestimmung in Haft behaltene, ist ein naher Verwandter des suspendierten Predigers Kellner, namens Ernst Kellner, gewesener Student, gegenwärtig ohne bestimmte Beschäftigung. Er scheint uns um deshalb schwer graviert, als er dem Verlauten nach nicht die theologischen Ansichten des Pastor Kellner teilt, und überhaupt wohl die Universität nicht mit besonderer wissenschaftlicher Ausbeute verlassen hat, dennoch aber hier sich allerhand Umtriebe für die Zwecke des letzteren erlaubt, die Kasse der Kirchenumlagerer verwaltet, und nicht nur Wissenschaft von der Aufbewahrung der in Eurer Königlichen Majestät Allerhöchsten Auftrag von uns geforderten Kirchenschlüssel und Kirchenkasse gehabt, sondern diese selbst aus seinem eigenen Verwahrsam wieder an den früheren Verweser, Auszügler Mansek zu Schwirtz aus dem Grund zurückgegeben hat, weil dort weniger als bei ihm eine Haussuchung zu besorgen sei. Diese Nichtbeachtung der publizierten Aufforderung, welche den verleiteten und gemißbrauchten Landleuten weniger schwer anzurechnen ist, erschien uns rücksichtlich des p. Kellner bei seiner vollen Zurechnungsfähigkeit um so gravierender, als leichtlich die frühere Auffindung der Schlüssel und Kasse auch eine friedliche Übergabe der Kirche hätte zur Folge haben und das Einrücken der Truppen abwenden können. Wir haben uns daher nicht für ermächtigt gehalten, die Freilassung des p. Kellner zu verfügen.

Sonnabend den 27. haben wir in Begleitung des Konsistorialrats Dr. Hahn eine Bereisung derjenigen Ortschaften vorgenommen, in welchen der Geist der Parteiung und Widerspenstigkeit am meisten hervorgetreten war. Überall fanden wir die evangelischen Mitglieder, bestelltermaßen bei den Schullehrern oder auf den Dominalhöfen versammelt, überall sprachen wir mit ihnen und erhielten die erfreulichsten Erklärungen und Zusicherungen. Können wir auch keineswegs annehmen, daß so schnell eine gründliche Sinnesänderung eingetreten seien werde, so fanden wir doch überall Bereitwilligkeit, Zutrauen und Gehorsam. Der Zustand glich dem des Erwachtsseins aus einem beängstigenden Traume.

Am tiefsten wurzelten die feindlichen Ansichten des Pastor Kellner gegen Union und erneuerte Agende in den evangelischen Schullehrern, die er zu seinen abendlichen Erbauungsstunden zugezogen hatte. Es hatte daher auch der Konsistorialrat Dr. Hahn sich mit besonderer Sorgfalt der besseren Belehrung der Schullehrer gewidmet, und zwar bei den meisten mit entschieden gutem Erfolge. Den übrigen hielten wir uns verpflichtet, anzuzeigen, daß es mit ihren amtlichen Verpflichtungen gänzlich unverträglich sei, feindliche Gesinnungen gegen Union und erneuerte Agende zu lehren und zu verbreiten, um daß

sie, falls ferner ihr Gewissen hiermit übereinstimmen sollte, ihre Entlassung zu nehmen verpflichtet seien, oder diese zu erwarten hätten, falls sie ferner in einer, dem Willen des Staatsoberhauptes direkt entgegenlaufenden Weise lehren und wirken sollten.

Auch der Gutsbesitzer Vogdt auf Groß-Steinersdorff, dessen unser unterm 25. alleruntertänigst erstatteter Bericht erwähnt, erklärte sich befriedigend und versprach, sich künftig von dergleichen Umtrieben fernzuhalten.

Bei den übrigen nach Hönigern eingepfarrten Dominien fanden wir die allerdankbarste Anerkennung der von Euer Königlichen Majestät Allerhöchst getroffenen Anordnungen, durch welche sie von einem, alle geordneten Verhältnisse bedrohenden, bauernkriegartigen unheimlichen Zustande sich befreit fanden. Die Besorgnis einiger war so groß, daß sie eine längere Anwesenheit, wenn auch nur eines kleinen Theils, der Truppen für wünschenswert hielten. In Betracht aber der geringen Vorräte, welche das ohnehin nicht gesegnete Jahr den hiesigen, nichts weniger als wohlhabenden Leuten gelassen hat, und nach den Wahrnehmungen dieses Tages, glauben wir uns nach pflichtmäßiger und allseitiger Erwägung der Überzeugung hingeben zu dürfen, daß eine längere Anwesenheit der Truppen nicht mehr erforderlich sei.

Wir sandten unsere diesfälligen Erklärung am 27. abends um 9 Uhr an den kommandirenden Offizier, welcher sich dadurch veranlaßt sah, für Sonntag den 28. das Abgehen der Quartiermacher und für Montag den 29. den Rückmarsch der Truppen anzuordnen.

Der Sonntag gewährte die erfreulichsten kirchlichen Erscheinungen. Der polnische wie der deutsche Gottesdienst war sehr besucht. Sechzig Personen genossen das Sakrament des heiligen Abendmahls, und verfügten sich vorher aus freiem Antriebe in die Sakristei, den Pastor Bauch um Verzeihung bittend für alle ihm angetane Kränkung. Fünf Taufen wurden gehalten und zwei Beerdigungen.

Die hiesige Gemeinde hatte ferner an des Herrn Eugen Herzogs von Württemberg Hoheit ein Schreiben gesendet, welches Reue über ihren Undank, Bitte um Verzeihung und Versprechen niemalsiger Widerkehr solcher Vergehen enthielt.

Nicht minder fanden wir nun auch Bereitwilligkeit zur Übernahme von Kirchenämtern, die wir unter Zustimmung Seiner Hoheit des Herrn Herzogs sämtlich wieder besetzten und so das fast gänzlich aufgelöste Kirchensystem wieder neu gestalteten. Auch für nachträgliche Berichtigung der in Unordnung gekommenen Kirchenbücher hinsichtlich der Taufen und Beerdigungen wurde vorbereitend gesorgt.

Den 29. früh traten die Truppen, gegen welche außer von einem einzigen übel bekannten Individuum nirgends ein Haß oder eine Erbitterung sich geäußert hat, ihren Rückmarsch an; wir aber verweilten noch bis gestern abend in Hönigern, ohne auch nur eine Spur wieder aufkeimender Widersetzlichkeit oder sonstiger böser Absichten wahrnehmen zu können.

Eine Bewachung der Kirche durch die Gemeinde, welche von einigen Besorgten gewünscht wurde, haben wir Anstand genommen, anzuordnen, weil sie in der Art, wie ihre Leistung zu erwarten wäre, keinen Schutz gegen wirklich böse Unternehmungen gewähren, vielmehr nur Mißtrauen zeigen und geeignet sein würde, böse Gedanken aufs neue zu erwecken.

Während unserer Anwesenheit in Hönigern sind wir sorgfältig bemüht gewesen, zu einem klarem Blick über die Quelle und die eigentliche Natur des ganzen dort vorgewalteten gesetzwidrigen Zustandes zu gelangen, und glauben uns der Überzeugung überlassen zu dürfen, daß die Quelle lediglich in einem dünnkelhaften Streben des Pastors Kellner zu suchen sei, der sich, nachdem Scheibel die hiesige Provinz verlassen, in der Rolle eines Verfechters derer, die das Luthertum nicht der evangelischen Kirche unterordnen wollen, gefiel. Ob und inwieweit er hierzu von anderen angereizt wurde, denen an einer immer schrofferen Sonderung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt gelegen ist, oder ob innere Überzeugung von der Notwendigkeit einer solchen Sonderung ihn geleitet hat, darüber gestatten uns die hiesigen Untersuchungen kein Urteil; aber daß nur diese Sonderung sein Hauptziel und die Bedenken gegen die erneuerte Agende nur ein notdürftiger Titel für seine Kampflost gewesen sei, scheint aus der, wie jeder Mund hier bezeugt, geflissentlich verbreiteten Lehre, von unerläßlicher Notwendigkeit jener Sonderung und aus dem Zeugnis eines hier wohnenden ehemaligen Gardisten namens Skiba, eines Mannes von unbescholten frommem Wandel und ordnungstreuer Gesinnung hervorzugehen, welcher bekundet, aus dem Munde² des Pastors Kellner gehört zu haben, daß die alte Oelsche Agende – für deren Beibehaltung er seine Gemeinde bis zu so sträflichem Grade fanatisiert hat – noch weniger christlich sei als die erneuerte, für die gesamten Preußischen Länder.

Sein Gefallen an der übernommenen Rolle scheint gewachsen zu sein mit der Bedeutung, welche er durch sie erhalten, und um sich diese Bedeutung zu sichern, scheint er es notwendig gefunden zu haben, sich in seiner Gemeinde einen großen Anhang zu bilden. Diese hat früher, wie die ganze Umgegend bezeugt, nie als eine widerspenstige oder sonst übel gesinnte Gemeinde gegolten, und selbst in den letzten Tagen unseres Dortseins ist uns klar geworden, daß sie eigentlich gutmütiger Natur sei.

Aber es muß ihm leicht geworden sein, sie für seine Zwecke zu fanatisieren,³ da selbst Personen höheren Standes sich seinen Ansichten fügsam angeschmiegt und durch dieses ihr Beispiel die Gemeinde zum unbedingten Gehorsam gegen ihn verleitet haben, der leider nur zu bald auch ein ausschließlicher geworden ist.

Diese unsere in Hönigern gewonnene unmaßgebliche Überzeugung macht es uns zur Gewissenspflicht, die schwere Verirrung der Kirchengemeinden von Hönigern, insoweit sie in allen Mitgliedern derselben zur gemeinsamen Tat geworden ist, Euer Königlichen Majestät verzeihenden Gnade, um welche sie durch uns fleht, in tiefster Untertänigkeit zu empfehlen. Nicht wissend, ob Euer Königliche Majestät auch die Einsicht unserer Kommissionsakten zu befehlen geruhen werden oder nicht, haben wir dieselben heute zu Allerhöchstdero Be-

2 *Marginalie:* So ist es auch, denn aus der Oelschen Ag. läßt sich alles machen was man will, da eine Mannigfaltigkeit von Formularien jeder Modeansicht anzupassen ist.

3 *Marginalie:* Schlimm genug wenn dies von Personen geschieht, die die wahre Lage der Sache wissen sollten oder könnten, die aber nicht aufhören wollen, den Trug von Wahrheit zu unterscheiden, um in ihrem blinden Irrtum zu verharren.

fehl an den Herrn Minister von Altenstein Exzellenz eingereicht und dabei zugleich diejenigen Fragen speziell bezeichnet, über welche nach Lage der Akten zunächst Verfügungen erforderlich sein werden.

16. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 13. Januar 1835.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23463, Bl. 137–138v.

Aufruhr in Hönigern. Begnadigung der Teilnehmer. Die Anführer, die unter dem Vorwand bedrängter Glaubensfreiheit den gemeinen Mann aufwiegelten, sollen jedoch bestraft werden.

Vgl. Einleitung, S. 16.

Euer Königlichen Majestät überreiche ich ehrfurchtsvollst anbei die mir eingesandten Kommissionsakten des Präsidenten Heinke und Landrats von Ohlen in der Hönigernschen Angelegenheit. Der jetzt vollständig zu übersehende Hergang der Sache hat nicht bloß die Unerläßlichkeit der von Eurer Königlichen Majestät gebilligten ernsten Maßregeln unleugbar gezeigt, sondern auch klar herausgestellt, daß die Hauptschuld nicht das verführte Landvolk trifft, sondern den Pfarrer Kellner und die den höheren Klassen angehörenden Förderer seines Unternehmens, welche durch Aufwiegelung des gemeinen Mannes unter dem Vorwande bedrängter Glaubensfreiheit ihren sektiererischen Plänen das Ansehen einer Glaubenssache zu verschaffen bemüht gewesen sind. Diese Überzeugung wird nach meinem alleruntertänigsten Dafürhalten für die fernere Behandlung der Sache leitend sein müssen. Es kommt hierbei wesentlich darauf an, durch die zu treffende Entscheidung ähnlichen Unternehmungen möglichst im voraus zu begegnen. Meinen ehrerbietigsten Antrag richte ich deshalb dahin, daß Eure Königliche Majestät die Allerhöchste Entscheidung über die Bestrafung der zu der Gemeinde von Hönigern gehörigen Teilnehmer an den aufrührerischen Vorgängen daselbst für jetzt vorzubehalten und nach 3monatlicher Frist, sofern das Benehmen derselben den Erwartungen entspricht, deren Begnadigung huldreichst auszusprechen geruhen, für jetzt aber gestatten, daß die Gemeinde hiervon in angemessener Art durch den mit der Berichterstattung zu beauftragenden Oberpräsidenten der Provinz, Wirklichen Geheimen Rat von Merckel in Kenntnis gesetzt werde.

Was dagegen die vorgedachten Förderer und wegen ihrer größeren Einsicht einer strengeren Zurechnung unterliegenden Anstifter der strafbaren Vorgänge betrifft, so wird allerdings ein anderes Verfahren notwendig werden, um sie zur wohlverdienten Bestrafung zu bringen. Über den Pastor Kellner kann erst nach Beendigung der wegen seines beharrlich bewiesenen Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten verwickelten Disziplinaruntersuchung,

welche jedenfalls zu der ebenso rechtlich begründeten als notwendigen Entfernung desselben vom Amt führen wird, der Beschluß gefaßt werden, da erst alsdann sich beurteilen läßt, ob zur Eröffnung der Kriminaluntersuchung ausreichende Tatsachen erwiesen sind. Dagegen ist die Strafbarkeit derer, welche nicht zur Gemeinde gehörig, dennoch durch Geldbeträge oder auf andere Weise, wie namentlich der Kandidat Ernst Kellner das nach § 167 Tit. 20 T. 2 des Allgemeinen Landrechts in die Kategorie des Aufruhrs fallende Verbrechen unterstützt haben, insoweit ermittelt, daß sie im Wege der Kriminaluntersuchung der § 175 l c angedrohten ein- bis zweijährigen Festungsstrafe schwerlich entgehen werden. Wenn die arme und verführte Gemeinde die empfindlichen Folgen ihrer Widersetzlichkeit durch die Einquartierung und die Zwangsmaßregeln selbst mit Recht empfunden hat, so fordert die Gerechtigkeit, daß die nach dem Grad ihrer Bildung viel strafbareren Verführer, deren Stand und sonstige Verhältnisse nur zu sehr geeignet waren, die Verleiteten in ihrem strafbareren Unternehmen zu bestärken und bis zu dem Äußersten hinzuführen, der gesetzlichen Ahndung nicht entzogen werden. Außerdem dürfte die Eröffnung der Untersuchung gegen sie nicht bloß sie selbst von weiteren ähnlichen Schritten bei anderen Gemeinden abhalten, sondern auch anderen zur Warnung gereichen.

Ich trage deshalb bei Euer Königlichen Majestät allergehorsamst darauf an, daß die nicht zu der Gemeinde von Hönigern gehörenden Individuen, welche den dortigen Aufruhr unterstützt und gefördert haben, insbesondere diejenigen, welche nach den von dem Kandidaten Kellner geführten Rechnungsbeiträgen zur Unterstützung der widerspenstigen Gemeinde gegeben haben, den Gerichten zur Bestrafung nach Vorschrift der Gesetze überwiesen werden.

Eine vorzüglich tätige Rolle hat nach den Kommissionsakten und früheren Berichten bei den strafbaren Vorgängen der zu Hönigern wohnende pensionierte Major von Lobeck mit seiner Frau und zwei Töchtern genommen. Selbst der Verdacht, daß sie es gewesen, welche Zweifel über die Echtheit des Allerhöchsten Erlasses an die Gemeinde bei derselben erregt und so dessen Wirkung geschwächt haben, waltet ob, hat indes bis jetzt nicht durch bestimmte Zeugenaussagen festgestellt werden können. Die Kommission habe sich deshalb zu der Äußerung veranlaßt gesehen, daß, wenn die Begnadigung der Hönigernschen Gemeinde auch auf diese Personen sich erstrecken sollte, es höchst ratsam, wo nicht dringend notwendig erscheine, die Fortsetzung der dem Major von Lobeck bewilligten Pension an die Bedingung zu knüpfen, daß er mit seiner Familie die dortige Gegend verlasse und einen anderen Wohnsitz wähle.

Wiewohl ich in gleicher Art die Entfernung dieser Familie von Hönigern für wesentlich zur Befestigung des besseren Zustandes daselbst erachten muß, kann ich doch, da der von Lobeck dem Militär angehört, die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln lediglich dem Allerhöchsten Ermessen Euer Königlichen Majestät ehrerbietigst anheimstellen.

Bei dem Schlusse dieses alleruntertänigsten Berichts kann ich nicht umhin, die höchst ausgezeichnete Weise vor Euer Königlichen Majestät zu erwähnen, in welcher die ernannten Kommissarien den ihnen erteilten Allerhöchsten Auftrag ausgeführt haben. So wie ich

die Überzeugung aussprechen darf, daß sich der Präsident Heinke, der Konsistorialrat Dr. Hahn und der Landrat von Ohlen hierdurch Ansprüche auf Euer Königlichen Majestät besondere Zufriedenheit erworben haben, so verpflichtet mich in dieser Beziehung zu dem lebhaftesten Anerkenntnis die Wahl des kommandierenden Offiziers Major von Stoesser, welcher nach unermüdlich wiederholten Versuchen, durch vernünftige Vorstellungen die Ordnung zurückzuführen, die dann unvermeidliche Gewaltanwendung so umsichtig geleitet hat und hierbei von seinen Offizieren ebenso geschickt als rücksichtsvoll unterstützt worden ist.

17. Immediatbericht des Oberpräsidenten der Provinz Posen, Eduard Flottwell.

Posen, 17. April 1835.

Ausfertigung, gez. Flottwell; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23734, Bl. 99a–99f.

Altlutheraner in Posen. Weitere Tätigkeit des suspendierten Predigers Lasius. Einfluss von Fanatikern. Weder strengere Maßregeln noch Gleichgültigkeit sind zu empfehlen. Der altlutherische Aufruhr sollte eine gesetzliche Form erhalten.

Vgl. Einleitung, S. 26.

Euer Königlichen Majestät habe ich nicht verfehlt, in den von dem Generallieutnant v. Grolman und mir gemeinschaftlich erstatteten periodischen Berichten auch von der in einigen Gegenden dieser Provinz, insbesondere aber in der Gemeinde zu Prittisch – Kreis Birnbaum – hervortretenden Neigung zum kirchlichen Separatismus alleruntertänigst Anzeige zu machen. Da nun unterdessen nach den bei mir und dem Konsistorium eingegangenen Nachrichten diese Angelegenheit eine entschiedenere Richtung genommen und namentlich in Prittisch sich eine förmliche Sekte unter der Bezeichnung „evangelisch-lutherische Kirche“ gebildet haben sollte, deren Mitglieder die kirchlichen Handlungen – Taufen, Konfirmation, Austeilung des heiligen Abendmahls – von keinem Geistlichen der evangelischen Kirche, sondern in Ermangelung eines anderen, unter sich selbst vollziehen, auch bei Trauungen ein gleiches Verfahren beobachten zu wollen erklären, so habe ich mich verpflichtet gehalten, mich persönlich dorthin zu begeben und mir von dem Zustande der Sache eigene Überzeugung zu verschaffen. Ich wählte dazu den letzten Sonntag, um dem Gottesdienst in der dortigen Kirche – welchen der zum Stellvertreter des suspendierten Pfarrers Lasius bestellte Oberpfarrer Stumpf zu Birnbaum auf eine sehr erbauliche Weise abhielt – beizuwohnen und mich dabei zu überzeugen, ob und welche abgesonderte religiöse Versammlungen unterdessen von den Anhängern der sogenannten lutherischen Sekte gehalten würden.

Es hatte sich tags zuvor der suspendierte Pfarrer Lasius, welchem der Aufenthalt in Prit-

tisch, wegen der von ihm daselbst mit Beharrlichkeit und ungeachtet vielfacher Verbote fortgesetzten separatistischen Andachtsstunden und seines verderblichen Einflusses auf seine Anhänger von der Regierung ausdrücklich untersagt war, dort eingefunden und nach der Aussage von Zeugen abermals nicht bloß dergleichen Versammlungen gehalten, sondern in einer derselben, aus mehr als 40 Personen bestehenden, das heilige Abendmahl ausgeteilt. Ich fand es deshalb nötig, ihn – da er den wiederholten Aufforderungen, sich fortzugeben keine Folge leistete, vielmehr auf das bestimmteste erklärte, daß nur äußere Gewalt ihn von dort entfernen werde – nach beendigtem Gottesdienst, unter einer schicklichen Begleitung auf einem Wagen nach Posen zurückführen zu lassen. Noch während seiner Anwesenheit aber ließ ich die angesehensten Häupter derjenigen Familien, welche sich der genannten Sekte angeschlossen haben – 12 an der Zahl – zu mir in das Pfarrhaus entbieten und bemühte mich, von ihnen zu erfahren, welche Beweggründe sie zu der Trennung von der evangelischen Kirche bestimmen, und welche Vorstellung sie mit dem Übertritt zu der sogenannten lutherischen Kirche verbinden, da es sich hierbei doch ganz augenscheinlich nicht um eine Abweichung oder Verschiedenheit in den Glaubenslehren selbst, sondern um die Aufhebung der bestehenden von der dortigen Gemeinde früher selbst angenommenen kirchlichen Ordnung handelt.

Es ergab sich sehr bald, daß die Leute zu der Meinung hingeleitet waren, als sei durch die Augsburger Konfession ganz ausdrücklich angeordnet worden, daß die weltliche Behörde sich nicht in geistliche Angelegenheiten mischen solle, daß also auch ihre außerkirchlichen Zusammenkünfte ihnen von der Regierung nicht untersagt werden dürfen, daß durch diese Verbote, sowie durch die Einführung der Kirchenagende und durch die Beförderung der Union, die den Bekennern der Lutherischen Lehre und der Augsburger Konfession zugesicherte Freiheit in Glaubenssachen beeinträchtigt werde und daß man hiernach zu dieser Lehre wieder zurückzukehren streben müsse, daß ferner alle Geistlichen, welche sich zur Anwendung der Agende und zur Annahme der Union bereit erklärt, als Abtrünnige betrachtet und von ihnen als lutherische Geistliche nicht anerkannt werden könnten, daß endlich, solange nicht ein rein lutherisches Konsistorium eingesetzt und von diesem die Anstellung anderer Geistlicher und die Aufrechterhaltung der Kirchenordnung nach den Vorschriften der Augsburger Konfession angeordnet sein werde, die Bekenner der letzteren genötigt wären, sich von der bestehenden Kirchengemeinschaft auszuschließen und die kirchlichen Handlungen unter sich auszuüben oder durch einen ihnen gleichgesinnten Geistlichen ausüben zu lassen. Sie erklärten dabei auf das bestimmteste, daß, unbeschadet ihrer Untertanentreue gegen Eure Königliche Majestät, sie dennoch keine menschliche Gewalt dahin bringen werde, von diesen Grundsätzen zu weichen und daß sie eher alles erdulden, als sich der bestehenden Kirchengemeinde wieder anschließen würden.

Diese Äußerungen aus dem Munde einfacher und schlichter Landsleute, welchen bisher die Augsburger Konfession und die Bezeichnung „symbolische Bücher“ – derer sie sich oft bedienten – gewiß kaum dem Namen nach bekannt gewesen, ergeben auf das deutlichste, daß auf sie ein mächtiger äußerer Einfluß geübt worden, welcher ihre, anfänglich nur auf

eine streng orthodoxe Anwendung der heiligen Schrift und der darauf gegründeten Glaubenslehren gerichtete Gesinnung, in ein ihrem Erkenntnisvermögen ganz fremdes Gebiet geleitet und ihren religiösen Eifer zu einem hohen Grade des Fanatismus gesteigert hat. Sie weisen deshalb jede Vorstellung, welcher sie keine Gründe entgegenzustellen vermögen, mit der bestimmten Erklärung ab, daß der Heilige Geist sie darüber noch nicht erleuchtet habe, daß ihnen aber diese Erleuchtung gewiß zuteil werden würde und daß sie sich darum nicht von dem Wege zu ihrer ewigen Seligkeit abwendig machen lassen könnten. Der Oberprediger Stumpf, dessen Amtsverwaltung sie anfangs sehr gern sahen, weil sie ihn für einen frommen und orthodoxen Geistlichen hielten, dem sie deshalb früher auch den Zutritt zu ihren Privatversammlungen gestatteten und mit dem sie sich in Gespräche über geistliche Gegenstände gern einließen, erscheint ihnen gegenwärtig, wo es sich nur um die sogenannte lutherische Kirchenordnung handelt, als ein Abtrünniger; sie nennen ihn einen Bileam und falschen Propheten, schließen ihm Türen und Ohren, haben auch bereits die ihm zum Konfirmandenunterricht übergebenen Kinder wieder zurückgenommen und wollten sie nicht von ihm einsegnen lassen. Er selbst hält deshalb auch seinen Einfluß auf diese Separatisten für unwirksam, ist indessen der von ihm gegebenen Zusage getreu und entschlossen, das Amt des Pfarrers daselbst zu übernehmen, um den übrigen Teil der Gemeinde – der immer noch der bei weitem zahlreichere ist – bei der Kirchengemeinschaft zu erhalten.

Der verderbliche Einfluß auf die irreführten Mitglieder der Gemeinde ist ganz augenscheinlich und ohne allen Zweifel zunächst dem suspendierten Pfarrer Lasius, seinem Genossen, dem vormaligen Rektor Ehrenstroem, demnächst aber dem Missionsprediger Wermelskirch zuzuschreiben; der Ehrenstroem hat schon vor zwei Monaten seinen Austritt aus der evangelischen Kirchengemeinschaft den Behörden offiziell angezeigt; der Lasius hat dasselbe gegenwärtig bei seiner Vernehmung über seinen letzten Aufenthalt in Prittisch getan, dabei zugleich auf sein Pfarramt förmlich resigniert und die anderweitige Besetzung desselben anheimgestellt; diese wird nun auch sogleich eingeleitet werden, und wenn Eure Königliche Majestät geruhen, die ehrfurchtsvollen Anträge des Konsistorii und der Regierung auf Bewilligung einer persönlichen Zulage für den Oberprediger Stumpf allergnädigst zu bewilligen, so hege ich die zuversichtliche Hoffnung, daß die Gemeinde ihn zu diesem Amt wählen und daß es dem in jeder Beziehung würdigen Geistlichen gelingen werde, der weiteren Ausbreitung der verderblichen separatistischen Richtung vorzubeugen. – Dagegen aber muß ich, nach der von mir gewonnenen Überzeugung von der Gesinnung und dem fanatischen Eifer der bereits zur sogenannten lutherischen Kirche übergetretenen Personen, es bezweifeln, daß dieselben jemals wieder zu der Gemeinschaft mit der evangelischen Kirche zurückkehren werden. Die Zahl dieser also gesinnten Personen beträgt nach den bisherigen Angaben

1. in der Gemeinde von Prittisch etwa 70,
 2. in der nur 1 ½ Meilen davon entfernten Stadt Meseritz etwa 40,
 3. in Rogasen, Margonin und anderen Gemeinden etwa 50,
- überhaupt also ungefähr 160

und es dürfte nun zunächst von der Einwirkung der betreffenden Geistlichen abhängen, ob diese Zahl sich noch bedeutend vermehren wird. Da nun, außer dem Oberprediger Stumpf keiner der Geistlichen in den betreffenden Gemeinden zu einer besonders günstigen Erwartung in dieser Beziehung berechtigt, und da selbst unter glücklichen Verhältnissen es zweifelhaft ist, ob die entgegengesetzten Einwirkungen ganz werden besiegt werden können, so kann man sich der Besorgnis nicht verwehren, daß der Separatismus – welcher, wie jede bedeutende geistige Anregung in der heutigen Zeit bald zu einer krampfhaften Spannung erhoben wird – sich auch in dieser Provinz, mit besonderer Rücksicht auf die Nähe von Schlesien, weiter ausbreiten werde. Die Folgen einer solchen Ausbreitung lassen sich wegen der damit verbundenen Auflösung jeder kirchlichen Ordnung bei der Vollziehung von Taufen und Trauungen und anderer Handlungen des Predigeramtes nicht übersehen, besonders wenn man erwägt, daß in der bestimmten Weigerung der Separatisten, eine andere als eine – in ihrem Sinne – lutherische geistliche Obrigkeit anzuerkennen, zugleich die Aufkündigung des Gehorsams gegen alle weltliche Obrigkeit in kirchlichen Angelegenheiten enthalten ist; und es erfordert deshalb meine Amtspflicht, Eurer Königlichen Majestät den Zustand der Sache, wie er sich nach meiner eigenen Anschauung hier gestaltet, alleruntertänigst darzustellen. Eure Königliche Majestät werden in Allerhöchst Ihrer Weisheit die zweckmäßigsten Mittel zur Beseitigung der Gefahr zu wählen und anzubefehlen geruhen; nach der von mir gewonnenen Erfahrung über religiösen Fanatismus wage ich es indessen, ehrfurchtsvoll zu bemerken, daß die Anwendung der durch die Gesetze angeordneten gewöhnlichen Strafmaßregeln denselben nicht zu unterdrücken vermag, daß vielmehr die mit der gesteigerten Begeisterung – sie möge durch eigenes und echtes oder unechtes und erborgtes Feuer genährt werden – verbundene Sehnsucht nach dem Glanz des Märtyrers, gerade durch fortgesetzte Anwendung körperlicher oder Vermögensstrafen, bis zum äußersten gesteigert wird. Ich bin deshalb sowohl im allgemeinen als durch die mit den Anhängern der lutherischen Sekte in Prittisch geführten ausführlichen Gespräche davon überzeugt, daß diese Leute die ihnen angedrohten und teilweise schon ohne allen Erfolg angewendeten gesetzlichen Strafen gern ertragen und ihre Genossen durch ihr Beispiel zur Nachfolge anreizen werden; ja, ich glaube sogar versichern zu dürfen, daß diese Beispiele selbst auf andere schwache Gemüter eine verführerische Wirkung äußern und eher zur Verbreitung der Sekte beitragen als sie verringern werde. Eine gänzliche Nichtbeachtung aber würde von der anderen Seite allerdings schon wegen der damit verbundenen kirchlichen Unordnungen ebensowenig anzuraten sein und am Ende vielleicht zu den traurigsten Ausbrüchen religiösen Wahnsinns führen, solange man den eigentlichen Stiftern und Leitern dieser Aufregung eine ungestörte Verbindung mit ihren Anhängern gestattet. – Es würde daher vielleicht am zweckmäßigsten sein, diesen Stiftern und Anführern die Unterhaltung solcher Verbindungen unmöglich zu machen und auf diese Weise das von ihnen angeschürte Feuer durch Mangel an Nahrung allmählich zu löschen; denn es läßt sich wohl denken, daß die einfachen und in ihren religiösen Erkenntnissen noch unausgebildeten Leute mit dem ihnen gegebenen Zündstoff ohne äußere Anleitung und ohne Reaktion von

seiten der Behörden auf die Dauer nichts anzufangen wissen und dadurch allmählich in ihrer Begeisterung erkalten werden. Aber da diese Anführer auch aus der Ferne auf ihre Jünger zu wirken wissen – indem z. B. selbst von Prittisch aus Mitglieder der Sekte nach Breslau geschickt werden, um von den Häuptern der sogenannten lutherischen Kirche sich Belehrung und Aufmunterung zu holen – und da die Zahl dieser Anführer selbst unter den Geistlichen, Lehrern und Beamten in den verschiedenen Provinzen nicht gering sein mag, mehrere von ihnen auch gewiß zu den achtungswerteren ihres Standes gehören, eine gewaltsame Maßregel gegen sie also eine tiefe und nicht zu berechnende Sensation hervorbringen dürfte, so erscheint die Expatriation derselben bedenklich.

Wenn nun hiernach die Anwendung strenger Maßregeln ebensowenig als eine Gleichgültigkeit gegen diese Erscheinung empfohlen werden kann, so dürfte meines untertänigsten Dafürhaltens nur der Ausweg übrig bleiben, dieser Aufregung irgendeinen gesetzlichen Anhalt oder Form zu geben und dadurch die dringendste Gefahr, nämlich die der beharrlichen Auflehnung gegen die höchste Gewalt und den Ungehorsam, zugleich aber auch den Schein einer den Anhängern dieser Sekte zum scheinbaren Vorwande dienenden religiösen Verfolgung zu entfernen. Ob in dieser Beziehung das im Königreich Württemberg bald nach dem Antritt der Regierung des gegenwärtigen Königs Majestät bei einer ähnlichen Veranlassung beobachtete Verfahren gegen solche religiösen Sektierer, durch welches ihnen ein Distrikt zur Ansiedlung und zur Errichtung eines abgesonderten Kirchensystems angewiesen würde, einer Beachtung wert sei, und ob daher denjenigen Kirchengemeinden, welche sich der Anwendung der Agende so wie der Union immer entzogen haben, die Einrichtung eines besonderen Kirchensystems in Schlesien – wozu vielleicht eine oder die anderen der dortigen vakant gewordenen katholischen Kirchen Gelegenheit geben möchte – zu gestatten, den Sektierern aus Kirchengemeinden der anderen Provinzen aber die Wahl zu lassen sei, ob sie sich diesem Kirchensystem anschließen oder sich der kirchlichen Ordnung in ihrem Wohnort unterwerfen wollen, kann ich nur Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Entschliebung ehrfurchtsvoll unterwerfen. Ich werde zu dieser alleruntertänigsten Andeutung nur durch die wahrscheinlich auch an anderen Orten gemachte Erfahrung geleitet, daß unter diesen Separatisten sich fast lauter Familienväter befinden, deren Lebenswandel, Gesinnung und Handlungsweise außerdem ohne Tadel ist und Achtung verdient und daß es also wünschenswert erscheint, die Anwendung harter Maßregeln gegen sie soviel als möglich zu vermeiden, besonders wenn man erwägt, daß nicht eine verbrecherische Absicht, sondern nur religiöse Gewissenskrupel, welche durch äußeren Einfluß in ihnen erregt worden, die Veranlassung zu ihrer kirchlichen Trennung gewesen sind.

Ob es aber nicht jedenfalls ratsam sein möchte, wenn Eure Königliche Majestät vor der Ergreifung allgemeiner Maßregeln einsichtsvolle Geistliche und andere Männer aus den Provinzen, in welchen sich dieser Separatismus äußert, zu einer gemeinsamen Beratung über diesen Gegenstand nach Berlin zu berufen geruhen wollten, muß ich ebenfalls dem Allerhöchsten Ermessen ehrfurchtsvoll unterwerfen.

18. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 24. August 1835.

Ausfertigung, gez. Altenstein; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23734, Bl. 75–75v.¹

Die strafbaren Bestrebungen gegen die landesherrlichen Rechte bezüglich der evangelischen Kirche lassen sich durch die konsequente Durchführung der vom König genehmigten Maßregeln zur Sicherung der kirchlichen Ordnung erfolgreich bekämpfen.

Vgl. Einleitung, S. 17.

Euer Königlichen Majestät überreiche ich anbei ehrerbietigst Abschrift² eines soeben eingegangenen Generalberichts des Consistorii zu Breslau vom 9. dieses Monats über die Angelegenheit der lutherischen Separatisten in Schlesien nebst dem dabei befindlichen Schreiben des Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rats von Merckel vom 4. Mai currentis an das Schlesische Consistorium, denselben Gegenstand betreffend, indem hieraus die gegenwärtige Lage dieser wichtigen Sache hervorgeht. Ich erlaube mir zugleich, einen von dem Regierungspräsidenten Grafen zu Stolberg unter dem 4. Juni an den Staatsminister von Rochow erstatteten Bericht abschriftlich³ alleruntertänigst beizufügen, welcher sich insbesondere über die Verhältnisse der gedachten Separatisten im Regierungsbezirk Liegnitz näher verbreitet.

Die schon bei den Vorfällen in Hönigern im Anfang des zuletzt verflossenen Winters herausgetretene Überzeugung, daß diese auf dem kirchlichen Gebiet entstandenen Bewegungen den Charakter einer Störung der äußeren Ordnung, Ruhe und Sicherheit an sich tragen, ist, wie diese Berichte außer Zweifel setzen, zu voller Klarheit und Gewißheit gediehen. Die offene Erklärung über die unveränderte Erhaltung der Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche in ihrer Autorität und die in gleichem Sinne bewilligte Feier des Abendmahls nach dem früheren lutherischen Gebrauch haben dem Vorwande der Beeinträchtigung des Glaubens seine Wirksamkeit entzogen und es ist nun das kirchenrechtliche Gebiet, wohin jene Partei den Streit ganz offenkundig zu verlegen bemüht ist. Je mehr aber die landesherrlichen Rechte in Beziehung auf die evangelische Kirche einen wesentlichen Teil der unveräußerlichen Rechte Eurer Königlichen Majestät ausmachen, je dringender die Zeitverhältnisse anmahnen, über deren ungeschmälerte Erhaltung zu wachen, mit desto größerem Ernst muß nach meinem alleruntertänigsten Dafürhalten jenen strafbaren Bestrebungen entgegengetreten werden.

1 *Teildruck: Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 304.*

2 *Liegt der Akte nicht bei.*

3 *Liegt der Akte nicht bei.*

Ich hege indes die Überzeugung, daß die konsequente Durchführung der von Euer Königlichen Majestät genehmigten Maßregeln, die Amtsentsetzung der beharrlich widerspenstigen Pfarrer und deren Entfernung aus der Provinz, sowie die Aufrechthaltung der zur Sicherung der kirchlichen Ordnung getroffenen Anordnungen durch stufenweise Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel gegen unverbesserlich-ungehorsame Anhänger jener Partei die Beruhigung der Provinz vollenden werden, welche an mehreren Orten sich bereits zeigt. Daß dabei mit dem vollen Ernst, den die politische Wichtigkeit dieser Angelegenheit zur Pflicht macht, aber zugleich mit derjenigen Milde, welche durch religiöse Vorstellungen auf böse Wege Verleitete verdienen, verfahren werde, ist unausgesetzt der Gegenstand meiner leitenden Einwirkung auf die Behandlung dieser Sache.

19. Bericht der Regierung Breslau, Abteilung des Innern und Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein und Innenminister Gustav von Rochow.

Breslau, 25. August 1835.

Ausfertigung,¹ gez. Königliche Regierung. Abteilung des Innern und Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen: Merckel, Kottwitz, v. Terpitz, Sohr, Menzel, Vogel, Michaelis.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 15 Abt. XVII Nr. 44 Bd. 8, n. f.

Mehrere Amlutheraner im Breslauer Regierungsbezirk missachten das Verbot außerkirchlicher Gottesdienste und der Ausübung geistlicher Amtshandlungen durch einen Nichtgeistlichen. Sie sind aber von den Gerichten nicht bestraft worden. Bitte um durchgreifende Maßregeln.

Vgl. Einleitung, S. 17.

Betrifft die Maßregeln gegen die Separatisten im hiesigen Regierungsbezirk Die in Gemäßheit Euer Exzellenzen mehrfachen Verfügungen gegen die ordnungswidrigen Zusammenkünfte der Separatisten getroffenen polizeilichen Maßregeln – Ermahnungen und Strafen – haben mehrere Individuen nicht vermocht, sich mit den ihnen gestatteten, auf den Familienkreis beschränkten häuslichen Andachtsübungen, bei denen sich ihr Gewissen vollkommen beruhigen könnte, zu begnügen und die größeren Zusammenkünfte, welche die eben bemerkten Grenzen überschreiten, zu unterlassen. Hierzu gehören unter anderen der Gutsbesitzer von Koschütsky auf Tschunkawe im Militschen Kreis, der Kan-

¹ Referent: Regierungsrat v. Daum.

didat Krause ebendort, und der Gutsbesitzer Mandel auf Klein Wiersewitz im Guhrauer Kreis. Gegen diese Personen sind nicht nur die Geldstrafen fruchtlos gewesen, sondern sie haben auch nach vorher ergangener Androhung der Verhaftung bei Fortsetzung ihres Treibens ausdrücklich erklärt, dasselbe nicht einstellen und den Befehlen der Behörde wegen Unterlassung desselben nicht gehorchen zu wollen. Es ist unter diesen Umständen nichts übrig geblieben, um den Gesetzen nach den obrigkeitlichen Anordnungen Achtung zu verschaffen, als diese Personen verhaften zu lassen, zugleich aber bei den Königlichen Oberlandesgerichten hierselbst und zu Glogau auf Einleitung der Kriminaluntersuchung anzutragen – weil die ausdrücklich erklärte und durch Handlungen betätigte Absicht – den obrigkeitlichen Befehlen nicht gehorsamen zu wollen – uns um so mehr bei dem vorliegenden Vergehen den Charakter des Aufruhrs an sich zu tragen scheint als durch den Ungehorsam jener Rädelsführer und das feste Beharren in demselben durch die stete Aufforderung, den obrigkeitlichen Befehlen nicht nachzukommen, weil man Gott mehr als den Menschen gehorchen müßte, durch die verkehrtesten und gehässigsten Darstellungen, als ob Verfolgungen wegen der Religion stattfänden, die Anzahl der Personen, welche an den von jenen veranstalteten Versammlungen teilnehmen, nicht nur in dem auch bei ihnen vorhandenen Ungehorsam bestärkt, sondern auch zum wirklichen Widerstand gegen die Obrigkeit aufgereizt werden, wie zutage liegt und durch die traurigen Beispiele des Aufruhrs zu Hönigern und an anderen Orten gelehrt wird. Die Gerichte haben die Untersuchung gegen die Gutsbesitzer von Koschützky und Mandel gar nicht, gegen den Kandidaten Krause nur die fiskalische Untersuchung, wegen Anmaßung des ihm nicht verliehenen geistlichen Amts eingeleitet und uns die Entlassung der Genannten aus der Haft anempfohlen. Um jeden Schein der Härte zu vermeiden, haben wir die letzteres soeben auf den Fall vorläufig verfügt, daß die Kontravenierten sich nun entschließen, von den verbotenen Zusammenkünften und besonders unbefugten Amtshandlungen abzulassen, jedoch ihre Verhaftung vorbehalten, wenn sie das Versprechen darauf nicht geben oder dasselbe nicht halten sollten. Wir behalten uns vor, den Erfolg unserer Verfügung gehorsamst anzuzeigen.

Indem wir uns jedoch mit den Ansichten der beiden Justizbehörden nicht einverstanden erklären können, haben wir nicht unterlassen, Euren Exzellenzen hiervon gehorsamst Anzeige zu machen mit der ehrerbietigsten Bitte, die notwendigen durchgreifenden Maßregeln gegen diese offenbare Nichtachtung der Gesetze und obrigkeitlichen Befehle treffen zu wollen. – Zu diesem Behufe erlauben wir uns mit der Anzeige, daß wir an das Königliche Justizministerium einen gleichen Bericht mit der Bitte, die Königlichen Oberlandesgerichte hier und zu Glogau zur Einleitung der Untersuchung anweisen zu wollen, erstattet haben,

1. in Ansehung des Herrn von Koschützky

- a) unsere Requisitionen an das Königliche Oberlandesgericht hierselbst vom 14. und 30. vorigen Monats in Abschrift,²

2. Liegen der Akte bei.

-
- b) die hierauf unter dem 8. dieses Monats eingegangene Antwort des Gerichts in Abschrift;³
2. in Ansehung des Kandidaten Krause
- a) unsere Requisition an das Gericht vom 27. vorigen Monats in Abschrift,⁴
- b) die Antwort des Gerichts vom 5. dieses Monats in Originali⁵ sub petitione humillima remissionis;⁶
3. in betreff des Gutsbesitzers Mandel
- a) unserer Schreiben an das Königliche Oberlandesgericht zu Glogau vom 29. Juni und 4. dieses Monats im Abschrift,⁷
- b) die Antworten des Gerichts vom 24. vorigen und 12. dieses Monats in Originali⁸ sub petitione humillima remissionis,⁹
- ganz gehorsamst zu überreichen und diesen Stücken noch Abschrift des soeben von dem Königlichen landrätlichen Amt zu Militsch über die Freilassung des Kandidaten Krause und v. Koschützky eingegangenen Berichts vom 23. dieses Monats nebst Beilagen und Abschrift der hierauf an das landrätliche Amt Militschen Kreises erlassenen Vorbescheidung zur hochgeigneten Kenntnissnahme beizufügen¹⁰.

3 *Liegt der Akte bei.*

4 *Liegt der Akte bei.*

5 *Liegt der Akte bei.*

6 *Mit der untergebenen Bitte um Rückgabe.*

7 *Liegt der Akte bei.*

8 *Liegen der Akte bei.*

9 *Mit der untergebenen Bitte um Rückgabe.*

10 *Liegen der Akte bei.*

20. Verfügung des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein an den
Oberpräsidenten der Provinz Posen, Eduard Flottwell.

Berlin, [November 1835].

Ausfertigung, gez. Altenstein; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23734, Bl. 102–103.

*Missbilligung von Flottwells Befürwortung eines kirchlichen Systems für die Altlutheraner
sowie seiner Kritik der gegen sie gerichteten Maßnahmen.*

Vgl. Einleitung, S. 26.

Euer Hochwohlgeboren haben in dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1835 unter der Rubrik „Evangelische Kirche“ wiederholt die Überzeugung ausgesprochen, daß durch eine den sogenannten lutherischen Gemeinen zu gebende gesetzliche Form, vermittelt welcher ihnen die Abhaltung des Gottesdienstes in bestimmten Kirchen gestattet würde, das beharrliche Widerstreben gegen die Befehle der Obrigkeit gehoben, die gegenwärtig verbreitete gehässige Meinung von einer religiösen Verfolgung besiegt, und die einflußreichsten Gegner der Landeskirche entwaffnet werden würden. Bei dem offenkundigen Verfahren der Regierung kann diese gehässige Entstellung ihrer Absichten, außer bei den Anhängern der Separatisten selbst, nicht füglich Glauben finden. Der Widerstand gegen die obrigkeitlichen Anordnungen wird dagegen allerdings wegfallen, wenn man diese Anordnungen aufhebt, und den Gegnern nachgibt. Bereits unter dem 28. Mai dieses Jahres habe ich aber Euer Hochwohlgeboren auf die wesentlichen Bedenken aufmerksam gemacht, welche einer solchen Behandlung der Sache entgegenstehen, und kann es nur bedauern, daß Euer Hochwohlgeboren nicht tiefer auf die Sache eingegangen sind und diese Bedenken erledigt, sowie die nach Ihrer Ansicht zu erlassenden Verfügungen vorgelegt haben. Die Regierung zu Posen ist durch die abschriftlich anliegende Verfügung¹ vom heutigen Tage zu einer nähern Beratung in dieser Sache veranlaßt worden, welche Euer Hochwohlgeboren zu einer vollständigen Entwicklung Ihrer Meinung Gelegenheit darbietet, falls Sie nicht vorziehen, unter Beifügung von Entwürfen der zu erlassenden Anordnungen sie mir direkt vorzulegen, damit ich die Allerhöchste Entscheidung darüber, soweit sie nötig ist, einholen kann.

Euer Hochwohlgeboren bemerken außerdem in dem vorerwähnten Jahresberichte, daß der unverständige Eifer mehrerer Geistlicher, denen es an christlicher Liebe, Duldung und Weisheit fehle, an dem fortdauernden Übel schuld sei, und haben zur Begründung einer tiefer eingreifenden Maßregel geäußert, daß die Polizeibehörden die bisherigen Maßregeln auf eine Weise anwendeten, welche die Gemüter nur erbitterte, und in dem ihnen beige-

¹ *Liegt der Akte bei, Bl. 104–107.*

brachten Glauben bestärke, als gelte es nicht bloß die Vernichtung der lutherischen Konfession, sondern jeder kirchlichen Freiheit.

Wiewohl ich voraussetzen muß, daß von Euer Hochwohlgeboren sofort nach erhaltener Kenntnis von solchen groben Mißgriffen, welche ohne allen Einfluß auf das Urteil über den Wert der ergriffenen Maßregeln sind, das Erforderliche zu deren Abstellung verfügt ist, so kann ich doch bei der Wichtigkeit der Sache nicht umhin, nähere Kenntnis davon zu nehmen, und ersuche Euer Hochwohlgeboren deshalb, mir gefälligst die Personen und Tatsachen, welche Ihre vorgedachte Äußerung veranlaßt haben, anzuzeigen, mir auch von dem, zur Vorbeugung solcher, die Wirksamkeit der getroffenen Anordnungen hemmenden Vorkommenheiten, Verfügt bald gefälligst Kenntnis zu geben.

21. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 21. Dezember 1835.

Ausfertigung, gez. Altenstein; Abschrift.

GStAPK, VI. HA, NL Schilden, II E Bd. 5, Bl. 108–110v.

Flottwell moniert die Erfolglosigkeit des bisherigen Vorgehens gegen die Altlutheraner und meint, diesen sollte ein besonderes Kirchensystem gestattet werden. Flottwell soll vom König gerügt werden. Die Regierung Posen äußert ähnliche Bedenken.

Vgl. Einleitung, S. 7, 26.

Obwohl ich dem Oberpräsidenten Flottwell auf den mir von Eurer Königlichen Majestät zugefertigten Immediatbericht vom 17. April dieses Jahres eröffnet habe, daß ich die Errichtung eines besonderen Kirchensystems für die lutherischen Separatisten für eine an sich bedenkliche Maßregel erachte und bei der Schlußäußerung in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Februar prioris anni auf deren Billigung durch Eure Königliche Majestät nicht zählen dürfe, hat derselbe dennoch den Verwaltungsbericht für das Jahr 1834 wie der abschriftlich ehrerbietigst beigefügte Auszug¹ die evangelische Kirche betreffend, ergibt, benutzt, diesen Gegenstand wieder aufzunehmen, und mit Berufung auf die Erfolglosigkeit der bisherigen, wie er selbst bemerkt, teilweise unzweckmäßig ausgeführten Anordnungen auf in dem vorgedachten Immediatbericht enthaltene bestimmte Vorschläge zu verweisen. In ähnlicher Art deutete die Regierung zu Posen in einem Bericht vom 18. September currentis auf die Notwendigkeit, entweder geschärfte Verordnungen gegen die Separatisten zu erlassen oder ihnen die Ausübung ihrer Andachtsfeier unter gewissen Modifikationen zu

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

gestatten. Unter diesen Umständen schien mir unerlässlich, die Provinzialbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die fraglichen Separatisten nicht eine Sekte bildeten, welche für vom kirchlichen Lehrbegriff abweichende Religionsmeinungen Duldung ansprechen möchten, sondern behaupteten, daß die in der Agende- und Unionssache getroffenen Anordnungen den lutherischen Glauben gefährdeten; daß sie deshalb sowohl den kirchlichen Behörden als den Gesetzen selbst den Gehorsam verweigerten und sonach, ohne den von den Separatisten überdies bestrittenen landesherrlichen Rechten etwas zu vergeben, und mindestens durch die Tat anzuerkennen, daß jene Anordnungen die Gewissen der Lutheraner zu beunruhigen geeignet sein, ihnen nicht gestattet werden könne, eine eigene lutherische Kirche zu bilden. Zugleich forderte ich den Oberpräsidenten Flottwell auf, bestimmte Vorschläge unter Beifügung von Entwürfen zu den zu erlassenden Verfügungen nach seinen Ansichten vorzulegen, wie zur Beurteilung der Ausführbarkeit derselben nötig war, da ich hinreichend bestimmte Vorschläge in dem Immediatbericht vom 17. April currentis vermißte.

Hierauf ist von ihm der in Abschrift² ehrbietigst beifolgende Bericht vom 23. vorigen Monats erstattet worden. Der Bericht der Regierung zu Posen vom 28. ejusdem Monats, auf welchen der Oberpräsident sich bezieht, ist vor einigen Tagen eingegangen und enthält zwar nicht den Nachweis, daß die bisherigen Maßregeln, wie behauptet wird, das Übel vergrößert haben, aber zur Unterstützung gleicher Vorschläge die Angabe, daß der Separatismus zunehme und die Gefängnisstrafen nicht von den Konventikeln, die gerichtlichen Untersuchungen nicht von der Verrichtung geistlicher Amtshandlungen durch Laien abhielten. Was zuvörderst die faktischen Verhältnisse betrifft, so sind dieselben weder durch die Berichte des Oberpräsidenten noch durch die Angaben der Regierung zu Posen genügend aufgeklärt und deshalb ist notwendig, daß durch Einforderung spezieller Nachweise über die Teilnahme an den Konventikeln die verhängten Strafen und gerichtlichen Untersuchungen die vornehmlich Urteile enthaltenden Behauptungen näher festgestellt werden. Hierzu habe ich die Regierung zu Posen angewiesen, halte aber dafür, daß jedenfalls von den bisherigen Erfolgen das Urteil über die Zweckmäßigkeit der ergriffenen Maßregeln nicht abhängig zu machen ist. Erst wenn nach Entfernung der den geringen Mann stets von neuem aufregenden Wortführer, namentlich des Rektors Ehrenström, des ehemaligen Predigers Lasius und des jetzt weggewiesenen ehemaligen Missionspredigers Wermelskirch die Bahn für eine ruhige Einwirkung sowohl der stets mit Milde, aber wiederholt anzuwendenden Strafen sowie der Belehrung durch die geistlichen Behörden frei gemacht sein wird, läßt sich nach den Resultaten der in diesem Sinne einzuleitenden Versuche in Erwägung ziehen, ob und welche Maßregeln zur Ergänzung der zur Beseitigung des Separatismus getroffenen Anordnungen, die aber in Schlesien nach den eingehenden periodischen Berichten nicht erfolglos gewesen sind, nötig sein möchten. Ich stehe deshalb nicht an, mich sogleich über

2 *Liegt der Akte nicht bei.*

die nach meinem alleruntertänigsten Dafürhalten durchaus unzweckmäßigen Vorschläge und unrichtigen Ansichten des Oberpräsidenten Flottwell ehrbietigst zu äußern.

Die unter 1. bis 9. des Berichts vom 23. vorigen Monats getanen Vorschläge gehen dahin, daß die lutherischen Separatisten als eine eigene Religionspartei mit einer besonderen Kirchenverfassung, jedoch unter Aufsicht der geistlichen Staatsbehörden, anerkannt und konstituiert werden sollen.

Diese Religionspartei würde sich von den lutherischen Glaubensgenossen nicht durch andere Symbole oder abweichende Glaubenslehren, sondern lediglich dadurch unterscheiden, daß sie nicht bloß die kirchliche Gemeinschaft mit den Bekennern der reformierten Konfession für unerlaubt hält, sondern die Annahme der Union, namentlich in betreff der Geistlichen für eine entschiedene Aufgabe der lutherischen Lehre erklärt. Die vollkommene Gewissensfreiheit, welche die Gesetze jedem Einwohner des Staates zusichern, schließt die Prüfung der Gründe nicht aus, auf welche der Antrag, sich von der bestehenden Kirche zu trennen und eine eigene Kirchengesellschaft zu bilden, wozu es nach § 21 Tit. 11 T. 2 des Allgemeinen Landrechts der Genehmigung des Staates bedarf, gestützt wird. Daß eine Lehre, welche die Lutheraner und Reformierten einander feindselig gegenüberstellt, nicht geeignet sei, einer neuen Religionspartei zur Grundlage zu dienen, daß dies um so weniger der Fall sein könne, als diese Lehre in dem Widerstreben gegen die Anordnungen Eurer Königlichen Majestät zur Sicherung eines friedlichen Zusammenlebens der evangelischen Glaubensgenossen ihren Ursprung genommen, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen. Welche Folgen aber ein solches den Gegnern der Union und Agende gemachte Zugeständnis nach sich ziehen müßte, ist kaum zu übersehen. Wird anerkannt, daß die Separatisten hinreichenden Grund zur Lostrennung von der lutherischen Kirche gehabt, so folgt daraus von selbst die Pflicht, ihnen, wie auch der Oberpräsident sub No. 3 vorschlägt, aus dem bisher gemeinschaftlichen Kirchenvermögen wenigstens pro rata³ die Mittel zur Errichtung eigener Kirchensysteme zu gewähren. Außerdem kann in ähnlichen Fällen anderen Lutherischen oder Reformierten, welchen die Ordnung des Gottesdienstes oder die Kirchenverfassung als der lutherischen oder reformierten Lehre entgegen erscheint, ebensowenig der Austritt aus der Kirche und die Bildung besonderer Religionsgesellschaften versagt werden. Die Befolgung dieses Grundsatzes muß sonach zur gänzlichen Erschütterung und vielleicht zur Auflösung der jetzt bestehenden kirchlichen Verhältnisse führen. Außerdem aber sind die Vorschläge des Oberpräsidenten Flottwell keineswegs in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Lehren der Separatisten selbst. Die Rechte Eurer Königlichen Majestät in der evangelischen Kirche sind nicht, wie der Oberpräsident vorauszusetzen scheint, auf eine bloße Oberaufsicht beschränkt, sie werden aber von den altlutherischen Separatisten bestritten und es ist nicht abzusehen, wodurch der Unterschied begründet wird, daß man hier nicht nachgeben dürfe, und in dem Kampf gegen diese auf

3 Pro rata: *verhältnismäßig*.

denselben Rechtsausführungen und theologischen Gründen beruhenden Ansprüche Erfolg erwarten, wo aber die Bildung eigener lutherischer Gemeinden und einer solchen abgesonderten Kirche verlangt wird, keine Aussicht haben soll, die Irreführten allmählich auf den rechten Weg zurückzuleiten.

Je mehr es nach einzelnen Andeutungen in dem Bericht des Oberpräsidenten Flottwell vom 23. vorigen Monats sowie nach den von ähnlicher Auffassung der Sache zeugenden Berichten der Regierung zu Posen heraustritt, daß dessen Ansichten in der seiner Leitung anvertrauten Provinz eine bedenkliche Ausbreitung erlangt, und selbst der ungünstigere Gang, den die Sache gegen Schlesien in dieser Provinz nimmt, hiervon Zeugnis gibt, desto wünschenswerter scheint es mir, daß Eure Königliche Majestät Allerhöchstselbst über die von ihm gemachten Vorschlägen zu befinden geruhen. Von der richtigen Behandlung der Sache hängt wesentlich der Erfolg ab. Ohne die Überzeugung von der Notwendigkeit der ergriffenen Maßregeln ist deren konsequente nachhaltige Ausführung nicht zu hoffen. Die falschen Vorstellungen, welche den Oberpräsidenten zu seinen Vorschlägen veranlaßt haben, müssen, wenn sie unberichtigt bleiben, die nachteiligsten Folgen auf die Geschäftsführung des Konsistoriums und der Regierung haben, und auch bei den Unterbehörden den Eifer für die Sache lähmen, dessen sie für den allerdings beschwerlichen Kampf mit den Irreführten und den Aufwiegeln bedürfen. Meinen alleruntertänigsten Antrag richte ich deshalb dahin, daß Eure Königliche Majestät huldreichst geruhen mögen, dem Oberpräsidenten Flottwell zu eröffnen, daß seine in dem Bericht vom 25. vorigen Monats gemachten Vorschläge als mit den bestehenden kirchlichen Verhältnissen gänzlich unvereinbar nicht gebilligt werden könnten und Allerhöchstdieselben von ihm erwarteten, daß er durch umsichtige und konsequente Durchführung der gegen die Separatisten, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, ergriffenen Maßregeln und ernstliche Einwirkung auf die Behörden in diesem Geiste Eurer Königlichen Majestät Absichten entsprechen werde.

22. Immediatbericht des Oberpräsidenten der Provinz Posen, Eduard Flottwell.

Posen, 10. Januar 1836.

Ausfertigung, gez. Flottwell; Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Schilden, II E Bd. 5, Bl. 112–113.

Eine Fortsetzung des bisherigen Strafverfahrens gegen die außerkirchlichen Zusammenkünfte der Altlutheraner wird den dabei beabsichtigten Zweck nicht erfüllen.

Vgl. Einleitung, S. 26.

Eure Königliche Majestät haben mich auf meinen Bericht an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in betreff der kirchlich separatistischen Regungen in dieser Provinz unterm 5. dieses Monats Allerhöchstselbst zu bescheiden geruhet. Mit dem ehrfurchtvollsten Dank erkenne ich die von Eurer Königlichen Majestät dadurch mir erwiesene gnädige Herablassung, möge es dagegen meinem allergnädigsten König und Herrn gefallen, die wahrhaftige Versicherung von mir huldreichst anzunehmen, daß ich in allen, meine amtliche Wirksamkeit betreffenden Gegenständen, ganz besonders aber in den vorliegenden, es beständig für meine erste Pflicht erachte, den Befehlen Eurer Königlichen Majestät treu und gehorsam zu sein, und daß ich mich von dieser Pflichterfüllung auch in dieser Sache durch die mir von meinem Gewissen aufgedrungenen Bedenken niemals habe abwendig machen lassen.

Auch für die Zukunft werde ich die von mir geäußerten Meinungen und Ansichten der Weisheit und dem Willen Eurer Königlichen Majestät, wie es dem treuen Untertan und Diener geziemt, jederzeit unterordnen, indem ich von der frommen und wahrhaft landesväterlichen Absicht auf das innigste durchdrungen bin, mit welcher Allerhöchstdieselben diese hochwichtige Angelegenheit behandelt wissen wollen.

Diese feste Überzeugung hat mir auch nicht bloß den Mut zu der Äußerung jener Bedenken gegeben, sie ermutigt mich auch heute, vor Eurer Königlichen Majestät nochmals die dringende Besorgnis in tiefer Ehrfurcht auszusprechen, daß die Fortsetzung des bisherigen Strafverfahrens gegen die außerkirchlichen Zusammenkünfte der Separatisten dem dabei beabsichtigten Zweck nicht entspreche, sondern das Übel nur vergrößern werde. Die Zukunft wird meine Besorgnis rechtfertigen, aber zur Verminderung derselben dürfte es wesentlich beitragen, wenn Eure Königliche Majestät [zu] befehlen geruhen wollten,

1. daß diese Strafen nur gegen die Leiter und Häupter dieser Versammlungen gerichtet, die bloßen Teilnehmer derselben aber damit verschont bleiben sollen;

2. daß der Allerhöchste Befehl vom 29. März 1834, wonach den evangelischen Gemeinden, welche sich ausschließlich der Augsburgschen Konfession anschließen, gestattet sein soll, sich auch Geistliche dieses Glaubensbekenntnisses zu wählen, öffentlich publiziert und nicht bloß, wie es bisher geschehen, den Konsistorien und Generalsuperintendenten mitgeteilt werde, in deren Akten er ohne allen Erfolg verbleibe, während die öffentliche Bekannt-

machung dieses Allerhöchsten Willens unstreitig aber so sehr zur Beruhigung der Gemüter als zur Rechtfertigung des gegen die Separatisten beobachteten Verfahrens gereichen würde. In den Gefühlen der tiefsten Ehrfurcht ersterbe ich Eurer Königlichen Majestät alleruntertänigst treugehorsamster

23. Kabinettsordre an den Oberpräsidenten der Provinz Posen, Eduard Flottwell.

Berlin, 17. Januar 1836.

Vollzogene Reinschrift, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Schilden, II E Bd. 5, Bl. 114–115.

Flottwell soll von seinen Privatmeinungen und Zweifeln lassen und das ausführen, was der König zur Beseitigung des Separatismus für nötig erachtet.

Vgl. Einleitung, S. 26.

Wenn Ich auch die Versicherung in Ihrem Bericht vom 10. dieses Monats, daß Sie sich von Ihrer Pflichterfüllung in der separatistischen Angelegenheit niemals hätten abwendig machen lassen, nicht bezweifeln will, so steht doch damit die Erwähnung der Ihnen von Ihrem Gewissen aufgedrungenen Bedenken bei der Ausführung der erhaltenen Befehle in unmittelbarem Zusammenhang, und es läßt sich daraus vermuten, daß bei der Ausführung der als notwendig erachteten Maßregeln nicht mit der erforderlichen Energie und Konsequenz von Ihnen und dem Ihrem Präsidio vertrauten Collegio werde verfahren worden sein; eine Vermutung, welche Ich durch die Mir zugekommenen Nachrichten und durch die Lage der Sache bestätigt finde. Wegen der in Ihrem Bericht herausgehobenen zwei Punkte bedarf es keiner neuen Verfügung. Ich habe von jeher in dieser Angelegenheit Verführer und Verführte unterschieden, und nur gegen die ersteren die nötige Strenge vorwalten lassen. Letztere haben, wenn sie als Verirrte zurückkehren und dem Separatismus entsagen, schonende Rücksicht und Begnadigung zu erwarten, insofern ihre Reue und ihr Rücktritt als aufrichtig angesehen werden kann. Würden sie aber von vorn heraus mit Untersuchung und Bestrafung verschont, so würde dies keineswegs zu rechtfertigen, vielmehr zu erwarten sein, daß sie sich in ihrer Renitenz als straflos betrachten, und zur Verbreitung des Übelstandes immer mehr beitragen würden, welches nur dadurch vermieden werden kann, daß das verbotswidrige Verfahren als solches anerkannt und gerügt wird. Wenn Sie aber zweitens wünschen, daß der Befehl vom 29. März 1834 eine größere Publizität erhalte, so kann Ich zwar auf der einen Seite es nur für angemessen erklären, wenn keine Publikanda diesen Gegenstand betreffend erlassen werden, da dies nur noch mehr Aufregung veranlassen würde, der gerade entgegengewirkt werden soll; dagegen kann es Mich nur befremden, wenn Sie erwähnen, daß der gedachte Befehl, welcher den Konsistorien und Generalsuperintendenten mitgeteilt worden, in den Akten ohne allen

Erfolg verbleibe. Ist letzteres in der Tat der Fall, so kann nur Ihnen und dem Collegio, dem sie vorstehen, die Schuld daran beigemessen werden, da Sie es in Ihrer Hand haben, überall davon den bei der Mitteilung beabsichtigten Gebrauch und ihn gelegentlich da bekannt zu machen, wo es notwendig erscheint, und die Ruhe dadurch hergestellt werden kann. Hiernach haben Sie sich zu achten und mit Beseitigung von Privatmeinungen und Zweifeln das auszuführen, was Ich zur Beseitigung des Separatismus für notwendig erachtet habe, und in anderen Provinzen ohne Bedenken mit befriedigenden Resultaten ausgeführt wird.

24. Kabinettsordre an Carl Gottlob Helling und das Königliche Konsistorium zu Breslau.

Berlin, 7. Februar 1836.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIIIa Nr. 5 Bd. 2, Bl. 84.

Zur beantragten Auswanderung gibt es keine Veranlassung; die Beschwerde über Gewissenszwang ist völlig unbegründet.

Vgl. Einleitung, S. 20.

Das Gesuch des C. G. Helling und Cons[orten] um notdürftiges Reisegeld zu Auswanderung nach Nordamerika in der Eingabe vom 11. Januar dieses Jahres muß als völlig unbegründet zurückgewiesen werden, da die angegebene Veranlassung dazu auf absichtlichem Mißverstehen Meiner Anordnungen oder auf Irrtum beruht, zu dessen Vermeidung es bisher an Aufklärung und Erläuterung nicht gefehlt hat. Von einem Gewissenszwang ist also nie die Rede gewesen. Nur von fanatischen oder übelwollenden Männern ist die Meinung beigebracht worden, als ob durch die Einführung der Kirchenagende das evangelisch-lutherische Glaubensbekenntnis angegriffen worden sei, da doch 28. November 1836 die erneuerte Kirchenagende in den Hauptpunkten mit der von Luther selbst eingerichteten und als Norm empfohlenen Ordnung des Gottesdienstes weit vollständiger zusammentrifft als alle bisher in Gebrauch gewesenen. Daß die Verpflichtung der Geistlichen wie herkömmlich auf die symbolischen Schriften geschehen soll, steht ausdrücklich in der Agende fest, wo das etwa nicht geschehen und die Gemeinde daran einen Anstoß finde, ist dies nachzuholen, ebenso ausdrücklich angeordnet worden, namentlich in betreff der Augsbургischen Konfession. [!] Wenn unter solchen Umständen von Gewissenszwang gesprochen und darüber Beschwerde geführt wird, so ist dies eine freche Behauptung und der Grund einer solchen Äußerung kann nur in einer hartnäckigen Widerspenstigkeit oder in dem blinden Glauben an die Autorität von einzelnen Fanatikern gefunden werden, welche durch ihr Treiben und Wirken zu eigenen besonderen Zwecken, religiöse Gemüter irrezuführen, sich angelegen

sein lassen. Für die Belehrung ist gesorgt und die Widerspenstigkeit werde Ich in die gehörigen Schranken zurückzuweisen wissen, wonach die Supplikanten sich zu richten haben.

**25 a. Schreiben des Justizministers Heinrich Gottlob von Mühler
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Berlin, 18. September 1836.

Ausfertigung, gez. Mühler; Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Schilden, II E Bd. 5, Bl. 123–123v.

*Haltung der Gerichte bei fiskalischen Untersuchungen wegen der Ausübung geistlicher
Amtshandlungen durch einen Nichtgeistlichen.*

Vgl. Einleitung, S. 21.

Eurer Exzellenz beehre ich mich hierbei mit der Bitte um gefällige Rückgabe, den Bericht des Kriminalsenats des Oberlandesgerichts zu Frankfurt vom 30. Juli dieses Jahres nebst den ihn beigefügten Akten des Patrimonialgerichts über Ostritz ergebenst mitzuteilen, um daraus gefälligst die Bedenken näher zu ersehen, welche bei Abfassung des Erkenntnisses in der fiskalischen Untersuchungssache gegen den einer unbefugterweise vorgenommenen Taufe angeklagten separatistischen Predigeramtskandidaten Fritsche in dem gedachten Kollegium angeregt worden sind und dasselbe zu den Anträgen veranlaßt haben, die Lage der lutherischen Dissidenten einer legislativen Erörterung zu unterwerfen, einstweilen aber das gerichtliche Verfahren gegen dergleichen Personen einzustellen.

Ich kann es nur billigen, daß der Kriminalsenat sich über jene Bedenken nicht leicht hinweggesetzt sondern dieselben zur Sprache gebracht hat.

Die eigentümliche Art, wie der Kandidat Fritsche seine Verteidigung gegen die ihm gemachte Anschuldigung und namentlich gegen die Anwendbarkeit der in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 9. März 1834 enthaltenen Strafvorschrift auf ihn geführt hat, macht es allerdings unvermeidlich, sich auf die Erörterung der dabei angeregten Fragen über die Rechte der lutherischen Kirche und über die angeblich durch die Union und die Einführung der neuen Agende beschränkte Glaubensfreiheit derselben näher einzulassen und erweitert mithin den Streit weit über das Gebiet der bloß richterlichen Kompetenz hinaus, indem sie demselben den Charakter eines kirchlichen und religiösen gibt.

Eure Exzellenz werden gewiß mit mir darüber einverstanden sein, daß es nicht ratsam, vielmehr höchst bedenklich sei, das Oberlandesgericht in die Notwendigkeit zu versetzen, sich über diese so sehr wichtigen und äußerst zarten Fragen in dem zu fällenden Urteil aussprechen zu müssen.

Ob das Gericht aber dieser Urteilsfällung in der vorliegenden Sache entweder durch Einleitung einer legislativen Beratung über die gedachten Fragen, oder dadurch zu überheben sei, daß mit Allerhöchster Genehmigung, die jedenfalls dazu erforderlich sein würde, das Verfahren gegen den Fritsche und den mitangeklagten Gärtner Rocke einstweilen oder durch völlige Abolition eingestellt werde, glaube ich lediglich Euer Exzellenz erlauchtem Ermessen zunächst anheimstellen und hochdenenselben die etwaigen Einleitungen dieserhalb überlassen zu müssen.

Eure Exzellenz ersuche ich ganz ergebenst, mir Ihre Entscheidung hierüber gefälligst mitteilen, und mich dadurch in den Stand setzen zu wollen, den Kriminalsenat zu Frankfurt auf seinen Bericht bescheiden zu können.

**25 b. Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein an den
Oberhofmeister Friedrich Freiherr von Schilden.**

o. O., September 1836.¹

Ausfertigung, gez. Altenstein; Abschrift.

GSStA PK, VI. HA, NL Schilden, II E D. 5, Bl. 128–129.²

Der Justizminister soll das veranlassen, was er für die Rechtspflege für erforderlich hält; Altenstein bleibt aber weiterhin der Meinung, dass gegen die altlutherischen Verführer hart vorzugehen sei.

Vgl. Einleitung, S. 23.

Bemerkung zu dem Schreiben des Herrn Justizminister Mühler Exzellenz vom 18. September 1836 in der fiskalischen Untersuchungssache gegen den [wegen] einer unbefugterweise vorgenommenen Taufe angeklagten separatistischen Predigeramtskandidaten Fritsche Nach meiner Überzeugung ist es lediglich Sache des Herrn Justizministers, das Oberlandesgericht zu bescheiden.

Der Herr Justizminister mag ermesen oder sich von des Königs Majestät sagen lassen, inwieweit der westfälische Friede gegen landesherrliche Befehle der Entscheidungsgrund für Justizkollegien sein kann; inwieweit Kabinettsordres gesetzliche Gültigkeit haben und nicht durch den Staatsrat gehen müssen,

¹ *Datierung nach Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 311.*

² *Teildruck: ebd., S. 311–312.*

inwieweit es erlaubt ist, die Angabe, eine Kirche sei konstituiert, eine Synode gehalten, die Ordination erteilt, bei dem Versagen aller Nachweise aus der Notorität für erwiesen zu halten und für gerechtfertigt anzunehmen.

Es ist dieses alles nicht meine Sache. Dabei aber werde ich mich äußern müssen, daß, was das angebliche Nichtvorhandensein einer lutherischen Kirche außer der Union und daher der angebliche Notstand und die Berechtigung der Dissidenten, zu tun, was sie wollten, betreffe, es lediglich Erdichtungen seien, daß, wie sich aus der Allerhöchsten Kabinettsordre wegen Posen ergebe, jeder Gemeinde, die der Union nicht beitreten wolle, unbenommen sei, die Geistlichen auf die Augsburgerische Konfession verpflichten zu lassen; daß aber die Verlockung der ganz unschuldigen Gemeindeglieder, welche die Sache im Zusammenhang zu durchschauen gar nicht befähigt seien, zu Unordnungen durch verschmitzte und ehrgeizige Geistliche und unreife Kandidaten nur dadurch möglich sei, daß sie gegen alle christlichen Grundsätze angeben, die Union sei eine Verunreinigung der Kirche, der Konsistorien und selbst des Landesherren in dem Grade, daß solchen gar keine Einwirkung in kirchlichen Angelegenheiten zustehe und solchen den Gehorsam zu weigern Pflicht sei, weil man Gott mehr als dem König gehorchen müsse. Wohin dieses in Beziehung auf leibliches Wohl und geistiges Heil führe, bedürfe wohl keines Anführens.

Ich für meinen Teil halte mich daher nicht nur nicht befugt, da die vorhandenen Gesetze ausreichen müßten, ein solches Treiben zu verhüten oder zu bestrafen, auf eine legislative Deklaration anzutragen oder in den geordneten Gang einzugreifen und zu veranlassen, daß durch Straflosigkeit gleichsam ein Zugeständnis jenes Treibens erfolge und die zu Bestrafenden, welche erklärten, daß sie die Nachsicht nur zu desto fortgesetztem Treiben und, um immer mehr fromme und ruhige Untertanen zu verführen, sich mit den Behörden und selbst dem König in eine Gott wohlgefällige Opposition zu setzen, benutzen werden, zu diesem Beginne zu ermutigen.

Unter diesen Umständen glaube ich lediglich Seiner Exzellenz überlassen zu müssen, dasjenige, was Sie auf Ihrem Standpunkt für die Rechtspflege und das Recht angemessen und zum Besten des Ganzen für erforderlich halten, zu veranlassen oder einzuleiten. Nach meiner Überzeugung lasse sich von den Geistlichen und Kandidaten, die sich einmal dieser Richtung hingegeben hätten, nichts hoffen, wenigstens sicher nicht, solange sie nicht durch Strenge überzeugt werden, daß ihr Beginnen, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, vergeblich ist. Die Verführten werden aber erst für den richtigen Standpunkt zugänglich werden, ihr Verlangen bescheiden und mit Vertrauen der Berücksichtigung ihres Landesherren, von welchem ihnen nur Gutes erzeugt werde und dessen frommen und christlichen Sinn sie früher stets anerkannt hätten, anheimzustellen, wenn die Verführer unschädlich gemacht seien. Dann werde es auch möglich sein, eine solche Beruhigung der Verwirrten durch Veranstaltungen zu treffen, welche sie sicherten, nicht gegen ihren Willen zur Union gebracht zu werden und das festzuhalten, was nur allein das Wesen der Lehre Luthers ausmache. Daß solche jetzt nicht wüßten, was sie eigentlich wollten, und daß sie das Abenteuerlichste als Wesen des Luthertums betrachteten, ergebe sich klar aus ihren Vernehmungen

und der teilweise beabsichtigten, so unbesonnenen Emigration. Es sei für mich Pflicht, alles aufzubieten, daß sie nicht die Beute gewissenloser Verführer werden, und dazu gehöre vor allem, diese unschädlich zu machen.

**26 a. Schreiben des Innenministers Gustav von Rochow
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Berlin, 26. September 1836.

Ausfertigung, gez. Rochow; Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Schilden, II E Bd. 5, Bl. 130–131v.

Beschleunigung der Auswanderungsbewilligung für Altlutheraner im Kreis Züllichau. Die Sache an sich ist sehr schwierig. Jede Konzession würde jetzt als ein förmliches Zugeständnis betrachtet werden.

Vgl. Einleitung, S. 25, 26, 27.

Euer Exzellenz beehre ich mich, den mir mittelst gefälligen Schreibens vom 16./23. dieses Monats mitgeteilten Bericht der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O., die Auswanderungen der Separatisten im Züllichauer Kreise betreffend, hierneben samt dessen Anlagen ganz ergebenst zu remittieren.¹

Nach den letzteren sind die in dem Verzeichniss D aufgeführten Personen, 389 an der Zahl, bei ihrem Vorsatz, auszuwandern, stehengeblieben und es kommt daher darauf an, über die Erteilung oder Versagung der extrahierten Emigrationskonsense die vorbehaltenen Befehle Seiner Majestät einzuholen.

Daß dies bis zum Eingang derjenigen Berichte ausgesetzt bleibe, zu deren Erstattung die Königlichen Regierungen zu Posen, Liegnitz und Stettin über die dort vorkommenden Auswanderungsanträge durch abschriftliche Mitteilung der an die Königliche Regierung zu Frankfurt erlassenen Verfügung angewiesen worden sind, damit glaube ich mich nicht einverstanden erklären zu dürfen.

Nachdem die Auswanderer in dem gedachten Kreis schon monatelang auf einen definitiven Bescheid gewartet haben und ihnen durch die fortwährend in Bereitschaft gehaltenen Anstalten zu ihrer Abreise bereits bedeutende Ausgaben und Kosten erwachsen sind, nachdem die Mehrzahl unter ihnen Habe und Gut schon lange veräußert und von dem dadurch gewonnenen Ertrage gelebt hat, dürfte es nicht wohl zu rechtfertigen sein, sie über die Zulässigkeit ihres Vorhabens noch länger in Ungewißheit zu lassen. Durch eine sol-

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

che Ungewißheit würden viele der gänzlichen Verarmung immer näher zugeführt werden, und es ist nicht abzusehen, wie der hieraus im Bereich meiner Verwaltung entstehenden Verlegenheiten würde abgeholfen werden können. Der Kommissarius, Regierungsrat Meuss bemerkt zwar in seinem Bericht, daß für dieses Jahr an den Antritt der Reise von seiten der Auswanderer nicht zu denken sei, die gepflogenen Verhandlungen ergeben indessen nichts von einem solchen Aufschub, der auch nach dem Bericht des Generalsuperintendenten Dr. Brescius bezweifelt werden muß, und durch das Beschleunigungsgesuch mehrerer Separatisten, welches Eurer Exzellenz ich unter dem 20. dieses Monats mitzuteilen die Ehre gehabt habe, vollends widerlegt wird.

Unter diesen Umständen glaube ich von dem Standpunkt meines Ressorts aus die Verantwortlichkeit für einen längeren und seiner Dauer nach ganz ungewissen Aufschub der Bescheidung der Extrahenten, sowie für die längere Vorenthaltung der Emigrationskonsense an diejenigen, welche der gesetzlichen Bedingungen genügt haben, ohne Allerhöchste Autorisation nicht übernehmen zu können, sondern muß Eure Exzellenz so dringend als ergebendst ersuchen, sich mit mir zur Erstattung des befohlenen Immediatberichts geneigtest vereinigen zu wollen. Übrigens unterliegt es nach meinem Dafürhalten keinem Bedenken, daß die Aushändigung der Auswanderungskonsense erst dann erfolgen kann, wenn die Extrahenten, was ihnen zu eröffnen sein wird, nachgewiesen haben, daß ihrer Abreise von Hamburg kein Hindernis entgegenstehe, da andernfalls zu besorgen ist, daß sie, zumal bei dem zweideutigen Benehmen des Londoner Vereins, in verarmtem Zustand von dort in ihre Heimat zurückgewiesen werden und der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. In dieser Beziehung und mit dem, was in dem Kommissionsbericht hinsichtlich der Zulässigkeit der Auswanderungsgesuche an sich bemerkt ist, erkläre ich mich daher einverstanden. Was übrigens zur Beseitigung des Übels in der Sache selbst zu veranlassen sei, das glaube ich dem erlauchten Ermessen Eurer Exzellenz lediglich überlassen zu müssen und bekenne offen, daß ich mich außer Stande sehe, einen Weg zu bezeichnen, auf dem zu einer befriedigenden Lösung der sich von allen Seiten darbietenden Schwierigkeiten zu gelangen wäre. Ich kann nur wünschen, daß es Eurer Exzellenz gelingen möge, ein Mittel zu dem von Ihnen angedeuteten Zweck ausfindig zu machen. Jedenfalls scheint mir der Ausweg, welchen die Königliche Regierung zu Frankfurt dahin vorschlägt, daß den Separatisten, wenn ihnen, ohne Beilegung der Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft, nachgelassen werden möchte, ihre eigenen Geistlichen zu berufen, einstweilen gestattet werde, die Austeilung der Sakramente durch Laien aus ihrer Mitte verrichten zu lassen, völlig unzulässig und ich habe mein Befremden nicht unterdrücken können, in dem Bericht der Regierung die Behauptung aufgenommen zu sehen, daß nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche die Ordination nicht unbedingt für ein wesentliches Erfordernis zur Austeilung der Sakramente anzusehen sei.

Falls es nicht vermieden werden kann, den Separatisten Konzessionen irgendeiner Art zu machen, wird die Aufgabe, hierin eine richtige und sichere Grenze zu finden, die wesentlichsten Schwierigkeiten darbieten. Jedenfalls dürfte es dann aber zu beklagen sein, daß

dies nicht früher und zu einer Zeit geschehen ist, in der es vielleicht genügt hätte, dasjenige stillschweigend geschehen zu lassen, was jetzt als ein förmliches Zugeständnis angesehen und als solches von den Führern der Partei als das Mittel und die Grundlage gesteigerter Anforderungen betrachtet werden wird.

**26 b. Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein
an Innenminister Gustav von Rochow.**

Berlin, 3. Oktober 1836.

Ausfertigung, gez. Altenstein; Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Schilden, II E Bd. 5, Bl. 132–133v.

Mit der Auswanderungsbewilligung für die Altlutheraner im Kreis Züllichau soll noch gewartet werden. Verpflichtung der weltlichen Obrigkeit, sie gegen die Folgen von unüberlegten Handlungen zu schützen. Diese Bewegung scheint jetzt überwiegend politischer Natur zu sein und wird nach revolutionären Prinzipien und zu revolutionären Zwecken geleitet. Was die Altlutheraner wollen, bleibt weiterhin unklar.

Vgl. Einleitung, S. 17.

Eurer Exzellenz erwidere ich ganz ergebenst auf das gefällige Schreiben vom 26. vorigen Monats, womit mir der anliegende Bericht¹ der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O vom 16. ejusdem in der Auswanderungsangelegenheit der Separatisten des Züllichauer Kreises wieder zugegangen ist, daß ich es fortwährend für sehr mißlich halten muß, schon jetzt, ehe die ganze Lage dieser Sache übersehen werden kann, Seiner Majestät dem König Maßregeln in Vorschlag zu bringen, die jedenfalls präjudizierlich sein werden, da, was den Züllichauer Separatisten zuzugestehen sein dürfte, auch den anderen nicht wohl verweigert werden kann. Ich sehe indessen auch nicht ab, wie diesen Supplikanten aus einer Verzögerung der Resolution, welche sie erwarten, wirklicher Nachteil entstehen möchte, da, abgesehen von der vorgerückten Jahreszeit, welche nicht zu weiten Seereisen mehr geeignet ist, Eure Exzellenz selbst die Aushändigung der Emigrationskonsense noch von dem Nachweis abhängig machen wollen, daß der Abreise von Hamburg kein Hindernis entgegenstehe. Schon diesen Nachweis werden die Emigrationslustigen nicht führen können; es ist aber meines Erachtens auch ihr ganzes Vorhaben noch in aller Beziehung unreif, unüberlegt und unsubstantiiert. Noch in keinem einzigen Stücke haben sie denjenigen Erfordernissen bis jetzt entsprochen, vor deren Erledigung von einer Auswanderungserlaubnis überhaupt

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

keine Rede sein sollte. Sie haben sich über den Grund, weshalb sie das Ausland suchen, auf eine so verworrene und zum Teil unangemessene Weise geäußert, daß klar hervorgeht, wie sie sich von Verführern durch ganz unwahre Vorspiegelungen in Unruhe versetzt und mit Mißtrauen gegen alle geistliche und weltliche Behörden erfüllt, nach den ihnen, um sie gegen alle Belehrung unzugänglich zu machen, beigebrachten Grundsätzen für befugt und sogar für verpflichtet halten, ohne bestimmte und klare Angabe ihrer Gewissenszweifel und Beschwerden, sowie ohne um Abstellung der letzteren geziemend zu bitten, mit faktischem Heraustreten aus allen Verhältnissen, offener oder heimlicher Widersetzlichkeit gegen alle Anordnungen und selbst gegen alle Befehle zu beginnen und bei einem angemessenen Widerstand gegen dieses Beginnen mit Ungestüm unter Klagen über Druck aus dem Lande zu gehen.

Es scheint mir Pflicht, möglichst dahin zu wirken, daß sie nicht das Opfer der Verführung werden. Dieses läßt sich aber nur dadurch bewirken, daß ihnen fühlbar wird, daß sie, wenn sie auch keine geistliche Obrigkeit anerkennen wollen, doch noch eine weltliche Obrigkeit haben, der sie noch untertan sind und welche die Pflicht erkennt, sie möglichst gegen die Folgen von unüberlegten Handlungen zu schützen, zu denen sie verführt werden, deshalb aber auch ein dem getreuen Untertanen entsprechendes Benehmen verlangt, welches zu versagen kein religiöser Glaube berechtigen kann. Es scheint mir höchst wichtig, diesen Standpunkt festzuhalten.

Alle, welche mit den Separatisten in neuerer Zeit zu tun hatten, scheinen die Überzeugung gewonnen zu haben, daß, wenn auch die Bewegung unter solchen einen religiösen Grund gehabt hat, doch jetzt das Ganze überwiegend politischer Natur ist und nach revolutionären Prinzipien und zu revolutionären Zwecken geleitet wird. Sie haben über den Plan, welchen sie bei der Auswanderung verfolgen wollen, etwas bestimmtes nicht anzugeben vermocht, und sich nicht im entferntesten der näheren Modalitäten versichert, unter denen man sie in Amerika oder Australien auffinden wird, wo nur rüstige Hände, nicht Greise, Weiber und Kinder gebraucht werden. Sie haben endlich mit geringer Ausnahme gar nicht die zureichenden Mittel nachgewiesen, um sich in fremde Weltteile hinüberbringen zu lassen.

Soll diesen Auswanderungslustigen jetzt eine entscheidende Resolution gegeben werden, so kann sie hiernach meines Erachtens nur abschlägig erfolgen. Eine definitive abschlägliche Resolution halte ich aber für bedenklich. Ein Versuch, eine andere Resolution zu entwerfen, welche Seiner Majestät dem König zur Genehmigung, wenigstens in den allgemeinen Bestimmungen, vorzulegen sein dürfte, wird die Schwierigkeiten, welche sich dabei ergeben, nach meinem Dafürhalten klar herausstellen.

Euer Exzellenz muß ich ganz ergebenst anheimstellen, ob Hochdieselben, da diese Sache dero Ressort zunächst betrifft, dem Vorangeführten ungeachtet, schon jetzt Seiner Majestät dem König einen Vortrag zu halten angemessen finden. Ich werde mich dem diesfälligen Bericht, soweit es irgend möglich ist, gern anschließen. Inzwischen halte ich eine solche Berichterstattung in diesem Augenblick für sehr schwierig und mißlich. Durch die angeordnete Verhandlung mit den Auswanderungslustigen ist nach meiner Ansicht immer schon

einiges in Beziehung auf ihre Belehrung über das Verderbliche der Auswanderung für sie gewonnen. Es wird nachwirken. Ein wiederholter Versuch mit Heraushebung des von mir vorstehend ganz ergebenst Angeführten wird noch mehr Erfolg haben. Es bleibt nichts übrig, als solchen Verirrten die unerschöpfliche Geduld entgegenzusetzen.

Um übrigens den Ausweg, wie aus dieser allerdings sehr üblen Sache zu kommen, sei es durch Konzessionen, welche man den Separatisten macht, sei es unter Beharren auf dem bisherigen Weg, zu finden, wird es immer vor allen Dingen darauf ankommen, erst zu ermitteln, was die lutherischen Separatisten eigentlich wollen, und wie sie sich vorstellen, daß ihnen geholfen werden könne, ohne die ganze kirchliche Verfassung des Landes einer völligen Auflösung entgegenzuführen!

Da in dieser Hinsicht bis jetzt nichts Übereinstimmendes und Vernünftiges von ihnen herauszubekommen war, sie vielmehr allen wiederholt versuchten Vorstellungen größtenteils ganz unzugänglich gewesen sind, so hat auch zeither noch durch Nachgiebigkeit nichts geschehen können, um den beklagenswerten Stand der Sache zu ändern. Es ist inzwischen nicht zu bezweifeln, daß es gelingen werde, einen Schritt in der Sache tun zu können, wenn die Separatisten genötigt werden, sich bestimmt und näher zu erklären. Die Verzögerung oder endliche Versagung der Erlaubnis zur Auswanderung, solange sie nicht ihrer Pflicht durch ein angemessenes Benehmen nachkommen, die von ihnen verlangten Auskünfte zu geben, wird sie nötigen, sich näher zu erklären und an ihre Erklärung wird sich die Verhandlung über das, was zu ihrem Besten geschehen kann, sonach erst anknüpfen lassen, wenn man auch nicht hoffen darf, sie durch Belehrung ganz zu bekehren. Dies kann nur die Zeit nach und nach bewirken.

**27. Immediatbericht des Kultusministers Karl von Altenstein
und des Innenministers Gustav von Rochow.**

Berlin, 28. November 1836.

Ausfertigung: gez. Altenstein, Rochow.¹

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23735, Bl. 1–10.

Wegen pflichtmäßiger Vorsorge für ihr Wohl kann die Auswanderung von Altlutheranern nicht gestattet werden. Ihre Behauptung, dass sie wegen Glaubensdruckes auswandern müssten, ist völlig unbegründet. Weitere Behandlung der Altlutheraner u. a. bezüglich der Schulpflicht. Vorschlag, sie nur polizeilich zu behandeln.

Vgl. Einleitung, S. 18, 19, 21.

Euer Königlichen Majestät zeigen wir in Verfolg unsers alleruntertänigsten Berichts vom 31. Juli currentis ehrfurchtsvoll an, daß die Vernehmung der Separatisten in der Neumark, in Schlesien, im Großherzogtum Posen und in Pommern, welche Auswanderungskonsense nachgesucht haben, in der vorgeschriebenen Art ausgeführt worden ist, und säumen nicht, das Resultat dieser Maßregel zur Allerhöchsten Beschlußnahme nachstehend ehrerbietigst vorzulegen.

Die erfolgte Vernehmung hat, wie nach den obwaltenden Verhältnissen erwartet werden mußte, weder die Zurücknahme der Auswanderungsgesuche noch die Zurückführung der Separatisten zur kirchlichen Ordnung bewirkt, wenigstens sind die in dieser Beziehung mit nicht geringer Anstrengung der Kommissarien, besonders in der Neumark und dem Liegnitzer Regierungsbezirk erlangten Erfolge nicht von unwesentlichem Einfluß auf die Lage der Sache.

In dem Züllichauer Kreis der Neumark beläuft sich die Zahl der Auswanderer mit Einschluß der Kinder auf 601. Hiervon haben 51 das Vorhaben ganz aufgegeben, 161 sind für jetzt und bis sie über einen Auswanderungsplan mit sich einig geworden, zurückgetreten und 389 in 21 Ortschaften lebende Personen, momentan 69 Familienväter und 3 unverheiratete, selbständige Männer ohne Familie, bei ihrem Vorhaben verblieben.

In dem Liegnitzer Regierungsbezirk haben 19 Personen den Antrag zurückgenommen, es beharren dabei 141, aus 26 Familienvätern mit ihren Angehörigen und 10 selbständigen, unverheirateten Personen bestehend, welche in 12 Orten ihren Wohnsitz haben.

Im Großherzogtum Posen befinden sich an 21 Orten, welche 4 Parochien bilden, 319 Separatisten, und zwar 124 selbständige Männer und Frauen, 63 Ehefrauen und 132 Kinder.

¹ *Mit Marginalien des Kabinettsrats Müller, die als Vorlage zur Kabinettsordre vom 2.1.1837 dienten (Dok. Nr. 29). Vgl. hierzu das Schreiben des Kabinettsrats Karl Christian Müller an Altenstein und Rochow vom Dezember 1836, in: I. HA Rep. 89, Nr. 23735, Bl. 21–22.*

Die Zahl der Auswanderer aus der Provinz Pommern steht nicht völlig fest. Aus einem Bericht des Oberpräsidii geht indes hervor, daß 37 selbständige Personen hierbei beteiligt sind. Sie haben ihren Sitz in der Stadt Cammin, dem Camminer Kreis und dem Gollnowschen Stadtdorf Hakenwalde.

Wenn dennoch der eingeschlagene Weg zu dem erwünschten Ziel, der Beseitigung der Auswanderungsgesuche nicht geführt hat, so ist doch dadurch, sowohl über die äußeren Verhältnisse der Separatisten, als über ihren religiösen Zustand, diejenige Aufklärung erlangt, welche den ferner zu ergreifenden Maßregeln zur Grundlage dienen muß.

Was zunächst den äußeren Anlaß zu den Auswanderungsgesuchen betrifft, so unterliegt es keinem erheblichen Zweifel, daß die Idee der Auswanderung wegen Glaubensdruck von den Führern der Separatistenpartei bei dem gemeinen Mann angeregt ist, um durch das von einer Auswanderung aus Gewissensgründen zu besorgende Aufsehen der Regierung zu Konzessionen in kirchlicher Beziehung zu nötigen. Anfangs wurde ein Brief aus Buffalo in Nordamerika, welcher die Lage der dort sich Niederlassenden höchst günstig schildert, zu diesem Zweck in Umlauf gesetzt. Später aber ist Süd-Australien das Ziel der Auswanderung durch Briefe des in London befindlichen vormaligen Predigers Kavel geworden, worin die Bereitwilligkeit der Süd-Australischen Gesellschaft in London, die Auswanderer von Hamburg aus nach ihren dortigen Besitzungen zu führen und ihnen die vorteilhaftesten Bedingungen zu gewähren, mitgeteilt wird. Im unbedingten Vertrauen auf den p. Kavel und die von ihm gegebenen Nachrichten haben von den Separatisten im Züllichauer Kreis 16 bereits ihre Grundstücke verkauft, andere ihre Dienstverhältnisse aufgelöst. Es waren sogar mit einem Angeld von 33 Reichstaler 3 Kähne für 900 Reichstaler zu der auf den 12. Juli currentis angesetzten Abfahrt nach Hamburg gemietet. Diese Leute haben aber, wie sich unzweifelhaft bei ihrer Vernehmung gezeigt hat, durchaus keine deutliche Vorstellung weder von dem Lande, wohin sie sich begeben wollen, noch von dem, was zur Übersiedlung nötig ist, noch endlich von dem Schicksal, welchem sie dort entgegengehen.

Über die Geldmittel zur Ausführung des Plans befragt, hat zwar der größte Teil sich genügend über die zur Reise nach Hamburg erforderliche, nicht sehr große Summe ausweisen können, sehr wenige aber sind imstande, für sich und ihre Familien die Überfahrtskosten nach Süd-Australien aus eigenem Vermögen zu bestreiten und einzelne würden geringe Mittel für die Ansiedlung selbst dorthin mitbringen.

Als Beweggrund zur Auswanderung haben alle gleichmäßig den Glaubensdruck angegeben, dem sie als Lutheraner unterworfen wären. Die nähere Erörterung dieser Angabe, welche oft mit der Beteuerung, daß sie nur ungerne das Vaterland verließen, verbunden wurde, hat aber wiederum auf die unzweideutigste Weise herausgestellt, daß der größte Teil der Separatisten, welche der untersten Klasse der Landbewohner, fast ausschließlich, angehören, hierüber ganz unklare Vorstellungen selbst in betreff der von den Parteiführern verfochtenen theologischen Ansichten hegt, das angeblich in Gefahr schwebende Augsburgerische Glaubensbekenntnis nur oberflächlich kennt, die unrichtigsten Vorstellungen über dessen Inhalt besitzt, und ungeachtet der vielfach ausgedrückten Besorgnis, daß die Agende zur

Union und diese zur reformierten Lehre führe, nicht einmal die unterscheidenden Lehrsätze, mancher selbst nicht die lutherische Abendmahllehre richtig anzugeben weiß. Der blinde Glaube an das, was die abgesetzten Geistlichen ihnen über die Gefahr, worin sich die lutherische Kirche befinde, beigebracht, verbunden mit der geistigen Unfähigkeit, ein eigenes Urteil zu gewinnen, hat sie jeder Belehrung und Ermahnung unzugänglich gemacht, und ihre Beschränktheit, wie es zu geschehen pflegt, im gleichen Maße Mißtrauen und Hartnäckigkeit hervorgerufen. Eine natürliche Folge hiervon ist, daß von gemeinschaftlichen Glaubenssätzen, welche sie als eine religiöse Sekte oder Partei auszeichneten, nicht die Rede ist.

Es herrscht vielmehr unter ihnen die wesentlichste Verschiedenheit der Ansichten, namentlich in betreff dessen, wodurch vermeintlich der lutherische Glaube in der Landeskirche abgeändert sei. Nur in dem Verlangen, daß ihnen die abgesetzten Geistlichen wiedergegeben werden möchten, stimmen sie überein. Ein Teil, namentlich der besser Unterrichteten, fordert eigene geistliche Behörden und selbst von dem Staat unabhängige Schulen und Universitäten. Solche Forderungen von Dingen, zu deren genauen Kenntnis und Beurteilung diesen Menschen die Fähigkeit durchaus abgeht, bestätigen das von allen Kommissarien übereinstimmend gefällte Urteil, daß die Beschwerden über Gewissenszwang nicht in ihnen selbst durch die Verhältnisse hervorgerufen sind, sondern auf fremden Eingebungen beruhen.

Es ist indes nicht gelungen, den angewendeten Mitteln der Verführung auf die Spur zu kommen und die Schuldigen der Ahndung der Gesetze zu überweisen, was dadurch sehr erklärlich wird, daß die Verbindung mit den Parteiführern durch Boten aus der Mitte der Separatisten unterhalten wird oder durch Briefe, worüber sie, der erteilten Anweisung gemäß, tiefes Stillschweigen beobachten.

Von dem Oberlandesgericht zu Posen wird überdies die Vorlesung solcher Briefe für keine Kontravention gegen die Bestimmung des Gesetzes vom 20. Juni 1820:

„Wer es sich zum Geschäft macht, Untertanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnisstrafe von 12 Monaten bis 2 Jahre belegt werden.“

erachtet und hierdurch die Verfolgung der Sache wesentlich erschwert.

Wir wenden uns jetzt zu der sich an die vorstehende Darstellung des vorhandenen Zustandes zunächst anschließende Frage, inwiefern die Auswanderung zu gestatten sei oder nicht. Die Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzsammlung S. 175 bis 177), welche die landrechtlichen Vorschriften über die Auswanderungen wiederhergestellt hat, weist die Regierungen an, allen nicht zum stehenden Herr gehörigen oder im aktiven Zivildienst befindlichen selbständigen Personen den Auswanderungskonsens zu erteilen, sofern sie nicht zwischen 17 und 25 Jahr alt sind, und auch in diesem Fall, wenn sie ein Zeugnis der Kreisersatzkommission beibringen, daß sie nicht bloß in der Absicht, um sich der Militärpflicht im stehenden Herr zu entziehen, auswandern.

Würde lediglich diese Bestimmung der Entscheidung zugrunde gelegt, so könnte die Bewilligung des Auswanderungskonsens' nicht zweifelhaft erscheinen. Selbst die aufgestellte Forderung des Nachweises hinreichender Mittel, die Kosten zu bestreiten, geht über das

Gesetz hinaus, und bietet überdies kein entscheidendes Hindernis dar, da die Auswanderer größtenteils im Besitz der nicht großen Summe sind, welche die Reise bis Hamburg erfordert, und die Süd-Australische Gesellschaft zu London, wie durch Euer Königlichen Majestät Gesandtschaft daselbst ermittelt, ist die Kosten der Überfahrt nach ihren dortigen Besitzungen vorschußweise bestreitet [!].

Wenn aber auch Euer Königlichen Majestät Behörden für ihren Beschluß nur die vorhandene gesetzliche Vorschrift zur Norm nehmen dürften, so walten doch die triftigsten Gründe ob, von Euer Königlichen Majestät die Ermächtigung zu erbitten, für den außerordentlichen Fall besondere Maßregeln zu ergreifen.

Es leuchtet von selbst ein, daß das Gesetz die hier obwaltenden Verhältnisse nicht berücksichtigt hat. Der Zweck derselben ist, denen, welche im Ausland ein besseres Fortkommen suchen wollen, keine Schwierigkeit entgegenzustellen. Der Staat verliert an denen wenig, welche kein Bedenken tragen, um der Hoffnung solcher Vorteile willen das Vaterland zu verlassen.

Ganz anders liegt hier die Sache. Äußere Vorteile sind nicht der Beweggrund zur Auswanderung, sondern der Wahn, daß der lutherische Glaube und hierdurch das Seelenheil im Vaterland gefährdet sei. Der Beschluß, die heiligen Bande zu zerreißen, welche den Menschen an die Heimat knüpfen, ist nicht aus der ruhigen Abwägung der Folgen dieses Schrittes hervorgegangen, die Bittsteller erscheinen vielmehr als völlig außer Stande, die Folgen ihres Unternehmens zu beurteilen. Die Pflicht des Staates, für diejenigen zu sorgen, welche selbst dazu außer Stande sind, tritt hier in um so höherem Grad ein, als der bei weitem zahlreichste Teil der Auswanderer in Unmündigen besteht, welche der väterlichen Gewalt solcher, zu eigener vernünftiger Bestimmung unfähigen Personen, unterworfen sind.

Erwägt man aber das Schicksal, welchem die Auswanderer entgegengehen, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß die Süd-Australische Gesellschaft, welche nach ihren eigenen Mitteilungen sich nur mit arbeitsfähigen Personen befaßt, einen großen Teil von ihnen zurückweisen wird. Diese sind, nachdem das wenige Reisegeld verzehrt worden, dem bittersten Elend preisgegeben. Diejenigen aber, welche zu Hamburg angenommen werden, sind bei ihrer Mittellosigkeit im fernen Weltteil der kaufmännischen Willkür jener Gesellschaft preisgegeben, der sie sich schon jetzt, zur Abarbeitung der Überfahrtsvorschüsse, auf unbestimmte Zeit verpflichten müssen, und durch die außerdem zur Ansiedlung erforderlichen Kosten noch mehr in die Hände fallen.

Wenn der § 4 des Gesetzes vom 15. September 1818 den Regierungen zur Pflicht macht, sobald sie Bedenken bei Erteilung der Erlaubnis zur Auswanderung haben, an das Ministerium zu berichten, so hat es dadurch deutlich zu erkennen gegeben, daß nicht unter allen Umständen damit vorgegangen werden soll. Es lassen sich aber nicht leicht dringendere Beweggründe zur Versagung des jederzeit erforderlichen Konsens auffinden, als in dem vorliegenden Fall, wo die Anträge das Produkt der strafbaren Umtriebe einer, die kirchliche Verfassung des Staats antastenden Partei sind und ihre Bewilligung die gemäßbrauchten beklagenswerten Opfer derselben in das größte Elend stürzen würde.

Aus diesem Grunde halten wir uns verpflichtet, bei Euer Königlichen Majestät alleruntertänigst darauf anzutragen, daß die Auswanderung den lutherischen Separatisten für jetzt nicht gestattet und ihnen eröffnet werde, daß die Erlaubnis dazu in pflichtmäßiger Vorsorge für ihr Wohl verweigert werde, da sich ergeben, daß sie nicht die mindeste Kenntnis von dem zur Ausführung ihres Plans erforderlichen, noch die Mittel besäßen, ihr Fortkommen in einem anderen Weltteil zu sichern und somit ihre Familien Not und harten Bedrängnissen würden preisgegeben werden, während, wie das Beispiel der Millionen in den Königlichen Staaten lebenden Lutheraner zeige, der ihnen von den um ihr Wohl unbekümmerten Feinden der öffentlichen Ordnung beigebrachte Vorwand, daß der lutherische Glaube gefährdet sei, jeder scheinbaren Begründung um so zweifelloser entbehre, als selbst die Geistlichen bei den der Union beigetretenen lutherischen Gemeinden auf deren Wunsch auf die Augsburgsche Konfession verpflichtet würden.²

Die Versagung des Auswanderungskonsens⁴ erscheint aber um so ratsamer, als in der Erteilung nicht etwa ein Mittel liegt, die kirchlichen Spaltungen in den betreffenden Provinzen zu beseitigen.

Auch in diesem Fall könnte zwar nur die Unmöglichkeit, dem Übel auf andere Weise abzu- helfen und die Überzeugung, daß es fortschreitend, noch empfindliche Nachteile hervorrufen, würde es rechtfertigen, diese Unglücklichen ihrem Schicksal preiszugeben. Aber hier würde der Zweck ganz verfehlt werden, da jedenfalls immer noch eine Anzahl von Separatisten im Lande zurückbleibt. Es tritt hinzu, daß bei einem nicht unbedeutenden Teil der Bittsteller sehr ungewiß ist, ob die Erteilung der Erlaubnis die wirkliche Auswanderung zur Folge haben werde, da es durchaus an einem ordentlichen Plan sowie an tüchtiger Leitung gebricht und, wie vermutet wird, bei vielen wohl infolge der mit dem Zeitverlauf Raum gewinnenden Überlegung und die Bemühungen, ihnen das Törichte des Unternehmens klarzumachen, die Lust die Heimat zu verlassen, sehr vermindert ist.

Andererseits schließt diese Maßregel nicht aus, daß in einzelnen Fällen die beharrlich verfolgten Auswanderungsanträge, sofern die im allgemeinen die Versagung des Konsens rechtfertigenden Gründe nicht zutreffen, die Auswanderung auch Separatisten zu gestatten und es kann dies selbst ein Mittel werden, sich einzelner, vorzugsweise schädlich wirkender Subjekte zu entledigen.

2 *Marginalie:* Dieser Antrag ist genehmigt worden; es ist noch hinzuzufügen, daß sie durch ihr Betragen verdient haben, sie ihrem Schicksal preiszugeben, da sie den bisherigen belehrenden und ihren Wahn widerlegenden Ermahnungen kein Gehör gegeben und durch ihre Erklärungen bewiesen hatten, daß sie sich keiner Kirchenordnung unterwerfen, vielmehr sich derselben gänzlich entziehen wollen, welches nie werde gestattet werden. Ihr Auswandern würde dem Staate keinen Nachteil bringen, aber in bezug auf die Familienmitglieder, welche aus Unverstand der Familienväter mit in das gar nicht zweifelhafte, bei der Auswanderung nach fernen Weltteilen einretende Elend mit hineingezogen würden, müsse aus landesväterlicher Milde das Unglück von denen entfernt werden, die nicht selbständig handeln könnten und unschuldig das Los ihrer Väter und Angehörigen teilen sollen.

Mit diesem ehrerbietigsten Antrag verbinden wir unsere alleruntertänigsten Vorschläge über die fernere Behandlung der lutherischen Separatisten. Als die wenigen lutherischen Geistlichen, welche aus der streng orthodoxen Partei hervorgegangen, die Annahme der Agende, als zur Union und Gemeinschaft mit den Reformierten führend, beharrlich verweigerten, nicht bloß einen gleichen Widerspruch gegen die Anordnungen der geistlichen Behörden in ihren Gemeinden erregten, sondern die Auflehnung gegen diese und die bestehende Kirchenverfassung als eine Gewissenspflicht vorschrieben, als ferner gleichzeitig in den außerkirchlichen gottesdienstlichen Verhandlungen sich eine gefährliche Gewalt gegen die kirchliche Ordnung und die damit eng verbundene innere Sicherheit des Staates bildete und die von den Stiftern der Partei ihren Anhänger angeratene Lossagung von der bisherigen Kirchengemeinschaft darin ins Leben trat und selbst die Sakramente von Laien ausgeteilt wurden, war es unerlässlich, dem Fortschreiten des Übels entgegenzutreten. Eure Königliche Majestät haben deshalb auf meinen, des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, alleruntertänigsten Antrag die Deklaration der Gesetze über die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen zur Sicherung ihrer richtigen Anwendung erlassen, die Grenzen des häuslichen Gottesdienstes festgestellt und anzuordnen geruht, daß die Erlaubnis zu außerkirchlichen gottesdienstlichen Verhandlungen versagt werden soll, sofern der Separatismus den Anträgen zugrunde läge. Gleichzeitig ist das gegen die Übertreter dieser gesetzlichen Vorschriften zu befolgende Strafverfahren klar bestimmt worden. Der Zweck dieser Maßregel war, die weitere Verbreitung des durch Straflosigkeit genährten Übels zu hemmen, durch die entschiedene Nichtduldung der Verletzung der kirchlichen Ordnung diejenigen, welche ihr treu geblieben sind, in dieser Gesinnung zu befestigen und den Übertretern der Gesetze durch die Strafe und deren Folge für sie selbst und ihre Familien eine ernste Abmahnung von den betretenen Wegen und einen Anlaß zur Rückkehr zu geben.

Der gegenwärtig vorliegende Erfolg ist, daß der Separatismus an Umfang nicht zugenommen, ja, besonders in Schlesien die Zahl der Teilnehmer sich vermindert hat, während andererseits diejenigen, welche der vielfach angewandten Belehrung so wenig als den Strafen nachgegeben haben, durch diese in dem, ihnen als ein Märtyrertum erscheinenden Widerstreben gegen die kirchliche Ordnung, nur noch hartnäckiger geworden sind. Die veranstalteten speziellen Vernehmungen lassen keinen Zweifel darüber, daß der größte Teil der bei dem Auswanderungsgesuch beharrenden Separatisten in diese letztere Kategorie gehört. Von der Fortsetzung des Strafverfahrens gegen sie kann unter diesen Umständen kein günstiger Erfolg, wenn darunter die Rückkehr der Widerstrebenden zur Kirche verstanden wird, gehofft werden, und hieraus ergibt sich von selbst die Notwendigkeit einer veränderten Behandlung der Sache.

Die Schwierigkeit der Aufgabe liegt aber darin, wie, ohne das Ansehen der Gesetze zu gefährden und ohne durch Rückschritte das gelungene Werk der Einführung der Agende, mindestens der Mißdeutung preiszugeben und den Bestrebungen der Parteiführer zur Ausbreitung ihrer Ansichten größerem Raum zu gewähren, diesen Separatisten eine mit der bürgerlichen Ordnung verträgliche Duldung zugestanden werden kann.

Früher ist mehrfach die Konstituierung der Separatisten zu einer schon durch den Namen als eine ausgetretene Sekte bezeichneten besonderen Religionsgesellschaft in Vorschlag gebracht, indem hierdurch allerdings den bisherigen Verletzungen der Gesetze eine legale Form verschafft wird. Allein die Unfähigkeit der Separatisten, ihre abweichenden Glaubensansichten darzulegen, der Mangel an Übereinstimmung in ihren Beschwerden über die evangelische Landeskirche und in ihren religiösen Überzeugungen, endlich das völlig unzulässige Verlangen, ihnen die wegen hartnäckig verweigerten Gehorsams ihrer geistlichen Ämter entsetzten Prediger, oder die auf gesetzwidrige und ungültige Weise ordinierten Kandidaten zu Geistlichen zu geben, zeigen selbstredend die völlige Unausführbarkeit und Unzulässigkeit dieses Auswegs. Von allen Behörden ist überdies jetzt übereinstimmend widerraten, dem auf die Erlangung einer solchen legalen Existenz gerichteten Bestreben der Parteiführer nachzugeben und durch dergleichen Konzessionen sie in der Meinung zu bestärken, daß durch Beharrlichkeit endlich dennoch der Sieg zu erringen sei.

Die³ Separatisten kommen zunächst durch das Parochialverhältnis und die darauf beruhende Notwendigkeit, für die Kirchenbücher von Taufen, Trauungen und Beerdigungen Kenntnis zu nehmen, mit der evangelischen Landeskirche in Berührung; sie sind ferner verpflichtet, bei den Konsistorien die Erlaubnis zu außerkirchlichen, gottesdienstlichen Versammlungen nachzusuchen. In beiden Beziehungen können sie ohne bedeutende Schwierigkeit, nachdem genaue Personalverzeichnisse angelegt sind, den Polizeibehörden überwiesen werden.

Die Konstatierung der bei ihnen vorkommenden Taufen und Todesfälle ist ohnehin nicht zu umgehen, wenn die Geburtslisten nicht unvollständig bleiben sollen; sie kann füglich durch die Ortspolizeibehörde bewirkt werden, welche sodann die über jeden Fall aufzunehmende Verhandlung dem Parochus zur Aufbewahrung bei dem Kirchenbuch zufertigt. Was die Konventikel betrifft, so würde die Festsetzung der Bedingungen, unter welche solche Zusammenkünfte gestattet werden, statt der Konsistorien den Regierungen zu übertragen und von ihnen dabei vornehmlich die Vermeidung von Unordnungen und von Konflikten mit der Kirche zu berücksichtigen, jedoch jederzeit auszusprechen sein, daß die Erlaubnis zessiere, sobald Parochialakte in den Konventikeln vorgenommen oder das

3 *Marginalie:* Mit der hier folgenden Ausführung, die Separatisten außer aller Verbindung mit der Kirche zu setzen und sie bloß polizeilich zu behandeln, kann Seine Majestät sich nicht einverstanden erklären. Dadurch würde ein Separatismus legalisiert werden, welcher wahrscheinlich den Widerspenstigen sehr willkommen wäre. Es lasse sich auch gar nicht absehen, was damit gewonnen sei! Es trete hinzu, daß, wenn schonende Maßregeln im einzelnen Falle beliebt werden sollten, z. B. bei Zusammenkunft zur Erbauung, diese viel eher durch die Konsistorien oder durch polizeiliche Behörden veranlaßt werden könnten. Die höchste geistliche Behörde müßte im Gegenteil mit diesem Gegenstand in beständiger Berührung bleiben und nicht ablassen, durch günstige Einwirkung auf die Krankheit der Zeit zu wirken, da, wenn sie auch jetzt [?] unwirksam geblieben wäre, daraus nicht zu folgern sei, daß sie es immer bleiben werde.

Abendmahl ausgeteilt und sonst gegen die bestehende Gesetze gehandelt oder die Zahl der Teilnehmer durch nicht angezeigte neue Mitglieder vermehrt werde.

Die ausdrückliche Erklärung, daß die kirchlichen Gesetze über die Parochialverhältnisse mit Einschluß der den Laien nicht zustehenden Austeilung des Abendmahls, unverändert ihre Anwendbarkeit auf die Separatisten behalten, ist notwendig, wenn die ganze Maßregel nicht das Ansehen einer Konzession und der Anerkennung ihrer Absonderung gewinnen, oder wenigstens in dieser Art von den Parteihäuptern dargestellt werden soll. Eben deshalb ist es auch nicht zulässig, den Separatisten durch Befreiung von den Parochiallasten, namentlich von den Stolgebühren und den Beiträgen zu den kirchlichen Baukosten von den der Kirche treu gebliebenen Gemeindegliedern einen Vorteil zuzuwenden, auf welchen sie keinen rechtlichen Anspruch haben. Eine solche Maßregel würde einen Reiz zum Austritt aus der Kirche geben, der unter Umständen sehr nachteilige Folgen haben könnte.

Andrerseits ist es indes zur Vermeidung jedes Konfliktes mit den Geistlichen und jedes Vorwandes zu Beschuldigungen höchst wünschenswert, daß die Einziehung der Stolgebühren zu deren Vorteil unterbleibe. Wir gründen hierauf den alleruntertänigsten Vorschlag, eine dem Betrag der *jura stolae* gleichkommende Gebühr für die durch die Konstatierung der Parochialakte entstehende Arbeit zum Vorteil der dadurch belästigten Polizeibeamten einzuziehen und dagegen den ohne Verschulden hierdurch in dem Einkommen verkürzten Geistlichen eine angemessene, jedenfalls nicht bedeutende Entschädigung aus geeigneten Fonds der geistlichen Verwaltung gewähren zu lassen.

Da ferner vorauszusehen ist, daß es an Übertretung der kirchlichen Gesetze, insbesondere an Selbsttaufen und unbefugter Austeilung des Abendmahls nicht fehlen werde, so bedarf es auch hierüber einer Beschlußnahme.

Wir halten ebenfalls nicht für angemessen, die Nichtanwendbarkeit der Gesetze auf die Separatisten irgendwie anzuerkennen, würden aber die wirkliche Einleitung der Untersuchung von den durch die Polizeibehörde ohnehin in jedem Falle auszumittelnden, besonderen Verhältnissen abhängig machen und hierbei nach dem Grundsatz zu verfahren, ehrerbietigst vorschlagen, daß die weitere Verfolgung der Sache auf sich beruhen könne, sofern von der Strafe kein Erfolg zu erwarten und die Kontravention nicht mit Umständen verbunden gewesen ist, welche dieses Verfahren im einzelnen Fall bedenklich machen.⁴

⁴ *Marginalie:* Der Antrag, daß ein Verfahren zwar zu eröffnen, demselben aber keine weitere Folge zu geben, sei unerwartet gewesen da der Zweck des Verfahrens eine Ermittlung der Schuld sein könne und die Erkennung der Strafe mit der Absicht, sie nicht zu vollstrecken, sich gar nicht verteidigen lasse und mit den nachteiligen Folgen in Hinsicht auf den Zweck der Strafe verbunden sein [?] müßte.

Dagegen sei es wohl möglich, daß in einigen Fällen eine schonende Rücksicht vorzüglicher erscheine als eine strafende, und daß die Aussetzung der Strafe teils dazu beitragen könne, einer besseren Überzeugung Raum zu geben, oder den Reiz des Märtyrerscheins zu vermindern.

Es werde daher genehmigt, daß die Strafen gegen Vergehen der fraglichen Art nicht sofort nach rechtskräftigen Erkenntnissen zur Vollziehung gebracht werden sollten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten habe aller drei Monate ein Verzeichnis dieser Bestrafung

Die polizeiliche Feststellung jeder Kontravention und die Ungemäßheit über die Verhängung der Untersuchung ist nach unserem alleruntertänigsten Dafürhalten ein durch die Umstände gebotener, an sich zulässiger Mittelweg zwischen der gänzlichen Straflosigkeit und der unbedingten Anwendung der Gesetze. Der oben geschilderte religiöse Zustand der Separatisten rechtfertigt diese bedingte Verschonung mit wirkungslosen Strafen, es liegt aber völlig in der Hand der Landesregierung, diese ganze Maßregel zu jeder Zeit wieder aufzugeben, sobald die Erfahrung eine nachteilige Rückwirkung davon auf die kirchlichen Verhältnisse zeigen sollte.

Die Befugnis, eine Untersuchung wegen strafbaren Handlungen niederzuschlagen, steht jedoch allein Euer Königlich Majestät Allerhöchstselbst zu, wir würden daher stets über diese Kontraventionen die Allerhöchste Entschließung einzuholen haben, wenn Eure Königl. Majestät nicht unter den obwaltenden Verhältnissen für angemessen erachten sollten, die Befugnis hierzu für diese besonderen Fälle uns gemeinschaftlich beizulegen.

Das Widerstreben der Separatisten hat sich aber auch darin, wenn auch nur in einer geringeren Zahl von Fällen gezeigt, daß sie beharrlich verweigerten, ihre Kinder in die Ortsschulen zu schicken, indem sie überzeugt sind oder vorgeben, daß denselben dort der falsche Glaube beigebracht werde. Durch die angewandten gewöhnlichen Schulversäumnisstrafen sind zwar viele hiervon zurückgeführt, andere aber haben es auf das äußerste kommen lassen und ihre Kinder selbst versteckt, um sie der Abführung in die Schule zu entziehen. Es läßt sich vorhersehen, daß solche entschiedenen Separatisten bei diesem Verfahren fortgesetzt beharren werden. Da es aber verderblich nachwirken müßte, wenn die Kinder ohne Unterricht und lediglich dem Einfluß ihrer befangenen Eltern hingegeben, aufwüchsen; da ferner die gesetzliche Pflicht der letzteren, für den Unterricht der Kinder zu sorgen, durch religiöse, hier überdies nicht einmal scheinbar unterstützte Meinungen nicht aufgehoben werden kann und das Anerkenntnis dieses Weges, Kinder der Schulpflichtigkeit zu entziehen, zur gänzlichen Auflösung der bestehenden Schulverfassung führen müßte, so können wir nicht dafür stimmen, daß hierin nachgegeben werde. Wir würden es viel mehr lediglich dabei belassen, daß die Separatisten, wie alle anderen Untertanen, sofern sie sich über den ihren Kindern erteilten notwendigen Unterricht nicht vorschriftsmäßig auszuweisen vermögen, durch die gesetzlichen Mittel zur Erfüllung ihrer desfallsigen Pflicht angehalten werden.

übersichtlich in tabellarischer Form Seiner Majestät einzureichen, aus welchem sich die Person, das gesetzliche Vergehen und die Höhe der Strafe mit dem Antrage des Ministerio nach Lage der Sache übersehen lassen, wonach alsdann wegen Vollziehung der Strafen der Befehl erfolgen werde.

Zu diesem Behufe habe sich der Minister der geistlichen Angelegenheiten mit dem Justizministerio, welches mit diesem Befehl bekanntzumachen sei, in Verbindung zu setzen und auch dafür zu sorgen, daß bei Besetzung der Prediger-Stellung nicht mit Recht oder mit dem Schein des Rechts von den Gemeinden den Predigern der Vorwurf der Neuerungsucht oder Heterodoxie gemacht werden könne, da es sich von selbst ergebe, daß dadurch das Zutrauen der Gemeinde zu ihrem Seelsorger nur abnehmen müsse und letzterem es unter solchen Umständen nie gelingen werde, sie für bessere Überzeugungen empfänglicher zu machen.

13/12 36 M[üller].

Von der größten Wichtigkeit ist es endlich, den Einfluß der Wortführer möglichst abzuschneiden und die ganze Gewalt, welche der Polizei mit der Verpflichtung, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Beachtung der Gesetze vorzusorgen, übertragen ist, gegen die Verbreiter des Separatismus, welche die Kommunikation mit den Parteiführern unterhalten, und gegen diese selbst zu richten, besonders, wenn sie sich selbst als Geistliche der Separatisten gerieren oder auf das Beharren in dem Separatismus einzuwirken sich bemühen. Es wird indes für jetzt in dieser Beziehung besonderer Maßregeln, welche wir, sowie das Bedürfnis sich geltend macht, ungesäumt ehrerbietigst in Antrag bringen werden, nach unserem alleruntertänigsten Dafürhalten nicht bedürfen.

Indem wir unsere vorstehenden alleruntertänigsten Anträge und Vorschläge dem allerweissesten Ermessen Eurer Königlichen Majestät ehrfurchtsvollst unterstellen, können wir nicht umhin zu äußern, daß zwar die beabsichtigte verminderte Einwirkung auf die Separatisten, welche dadurch mehr auf sich selbst zurückgeführt werden, wie wir hoffen, zu einiger Beruhigung der Gemüter dienen wird und mit der Zeit selbst einer unbefangenen Beurteilung der Sache bei den Separatisten Raum verschaffen könnte, schwerlich aber durch diese oder andere Mittel, das aus der religiösen Aufregung der Zeit Nahrung ziehende Übel ganz gehoben werden dürfte. Der Kampf dagegen ist aber eine unerläßliche, wenngleich sehr schwer zu erfüllende Pflicht und nur von unermüdlicher Geduld und, bei aller Milde, consequentem Festhalten am wohlbegründeten Recht zu erwarten, daß diese Erscheinungen der Zeit mit derselben ohne wesentlichen Nachteil für Kirche und Staat vorübergehen werden.

28. Immediatbericht des Justizministers Heinrich Gottlob von Mühler.**Berlin, 22. Dezember 1836.***Ausfertigung, gez. Mühler.**GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23735, Bl. 11–18.*

Illegalität der Strafverfolgung der Altlutheraner, v. a. bezüglich der Ausübung geistlicher Amtshandlungen. Einstellung der polizeilichen Maßregeln sowie gerichtlicher Untersuchungen und Erforderlichkeit einer legislativen Beratung.

Vgl. Einleitung, S. 21, 22, 25, 27.

Bei der Ausführung der gegen die lutherischen Gegner der Union angeordneten gerichtlichen Maßregel sind im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt Verhältnisse eingetreten, welche es mir zur Pflicht machen, Euer Königlichen Majestät über die Lage der Sache den nachstehenden Bericht alleruntertänigst zu erstatten.

Jene Maßregeln finden aufgrund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 9. März 1834 (Gesetzsammlung Seite 60) in dem Fall statt, wenn Laien Taufen oder Trauungen vornehmen. Es wird in Fällen dieser Art auf eine Geldbuße bis zu 50 Rthl. oder eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen erkannt.

Eine Untersuchung der Art wurde von dem Kriminalsenat des Oberlandesgerichts in Frankfurt gegen einen Predigeramtskandidaten Fritsche eingeleitet. Dieser Fritsche war von dem Konsistorium zu Posen geprüft worden und hatte das Zeugnis der Wählbarkeit zum Predigtamt erhalten. Einige Tage später zeigte er dem genannten Konsistorium seinen Austritt aus der unierten Kirche an.

Ohne von seiten der ordentlichen geistlichen Behörden ordiniert und ohne in einem geistlichen Amt angestellt zu sein, taufte derselbe am 9. November vorigen Jahres die Tochter eines Gärtners (Rocke zu Ostritz bei Züllichau), eines der in dortiger Gegend zahlreich vorhandenen Separatisten.

Im Laufe der Untersuchung führte er an, daß er von einer Anzahl der lutherischen Gegner der Union in und bei Turowo, welche sich als eine selbständige lutherische Gemeinde ansehen, zu ihrem Pastor berufen worden sei und daß er von lutherischen Predigern, welche hierzu von einer lutherischen Generalsynode ermächtigt worden, die Ordination erhalten habe.

Nähere Auskünfte über diese Generalsynode, über den Sitz derselben, über die Personen, aus denen sie bestehe, und über die lutherischen Prediger, welche die Ordination vorgenommen hatten, verweigerte er. Der Kriminalsenat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ist indessen der Meinung, daß seine Angaben, die im allgemeinen das Gepräge innerer Wahrhaftigkeit trugen, um so weniger ganz außer acht zu lassen sein, als die Existenz einer zahlreichen lutherischen Kirchenpartie von der Beschaffenheit und den Grundsätzen, wie der p. Fritsche sie beschrieb, notorisch sei.

Auch außer jener Berufung auf eine erhaltene Ordination suchte der Fritsche aber seine Verteidigung durch Gründe zu führen, welche dem Kriminalsenat die Veranlassung gaben, am 30. Juli dieses Jahres mit Aussetzung des Erkenntnis' einen Bericht an mich zu erstatten, von dem Euer Königlichen Majestät ich einen Extrakt alleruntertänigst zu überreichen mir erlaube.¹

Es würde sich vollkommen haben rechtfertigen lassen, wenn ich das Oberlandesgericht nach § 2 des Anfangs zum Allgemeinen Landrecht zur Aburteilung der Sache nach seiner besten gewissenhaften Überzeugung angewiesen und hinsichtlich der angeregten Fragen das etwa weiter Erforderliche dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten überlassen hätte; ich nahm jedoch Anstand, eine solche Anweisung sofort zu erteilen, weil ich besorgen mußte, daß die Art der vom Oberlandesgericht vorgetragene Bedenken desselben zu einer Freisprechung des p. Fritsche führen könne, was der in der dortigen Gegend vorwaltenden Neigung zur Trennung von der Landeskirche unbedenklich neue Nahrung und den Dissidenten in ihrer Ansicht eine Rechtfertigung ihres Verfahrens gewährt haben würde. Auch glaubte ich, es nicht mißbilligen zu dürfen, daß das Gericht bei der Richtung, welche die zu entscheidende Frage nach der Art der Einlassung des p. Fritsche genommen hatte, die Vorsicht gebrauchte, „vor der Aburteilung über das zu beobachtende fernere Verfahren anzufragen und sich eines Urteils über die angeregten, das Gebiet einer bloß richterlichen Prüfung überschreitenden kirchlichen und religiösen Fragen bis zum Eingang der Vorbescheidung zu enthalten“.

In dieser Ansicht hielt ich es selbst für nötig, mich vor allen Dingen mit dem Staatsminister Freiherr von Altenstein über die erhobenen Zweifel in Kommunikation zu setzen. Meine Absicht dabei war, dem genannten Staatsminister eine Veranlassung zu geben, von dem Standpunkt seiner Verwaltung aus die erhobenen Bedenken durch eine gründliche Belehrung über die einschlagenden kirchlichen und religiösen Fragen zu geben, oder Anträge über die anderweite Behandlung der Sache, namentlich der Untersuchungssache wider den p. Fritsche zu machen.

Eine Antwort auf mein diesfallsiges Schreiben ist zur Zeit noch nicht eingegangen.

Inzwischen hat der Oberlandesgerichts-Vizepräsident von Gerlach, welcher durch eine Bereisung der Untergerichte in den Gegenden der Züllichauer und Schwiebuser Kreises Gelegenheit erhalten hat, von der Lage der Sache im allgemeinen und namentlich bei diesen Untergerichten nähere Kenntnis zu erhalten, anderweit die fortdauernden gerichtlichen und polizeilichen Einschreitungen gegen die lutherischen Dissidenten zum Gegenstand eines Berichts gemacht, in welchem er die Notwendigkeit auszuführen versucht, daß eine baldige, wenigstens vorläufige Maßregel ergriffen werden möge, um eine noch größere Spaltung und eine immer festere Begründung der kirchlichen Zwistigkeiten zu verhüten.

Als fernere Bedenken, welche den Gerichten entgegneten und sie über der fernere An-

¹ *Liegt der Akte bei, Bl. 19–21v.*

wendbarkeit der bisher erkannten Strafen zweifelhaft machen könnten, hebt er namentlich hervor:

1. der von Euer Königlichen Majestät mehrfach bestimmt ausgesprochenen Grundsatz, daß der Beitritt zur Union Sache des freien Entschlusses sei.

Er hält es damit nicht vereinbar, daß die Dissidenten gezwungen werden, sich der Sakramente der unierten Kirche zu bedienen, da nicht wohl ein mehreres würde geschehen können, wenn geradehin ausgesprochen wäre, daß die Union ohne Rücksicht auf den freien Entschluss der Leute eingeführt werde solle. Er rechnet ferner

2. dahin, daß die Allerhöchste Ordre vom 9. März 1834, welche für den Fall Strafe androht, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amt nicht erhalten haben, sich geistliche Amtshandlungen anmaßen,

den Fall der Nottaufe ausnehme, und hinsichtlich dieser auf Observanz, Provinzial-Kirchenordnungen und eventualiter auch noch zu erlassende Anordnungen der Konsistorien und des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten verweise und ist der Ansicht, daß eine Bestrafung wegen Anmaßung geistlicher Amtshandlungen dann bedenklich sei, wenn ein Laie in Ermangelung nicht unierter Geistlicher und aus Gewissensbedenken gegen die Union selbst taufe, wenn auch die Not, welche nach seiner Meinung eine solche Taufe zu einer Nottaufe mache, nur in seinem irrenden Gewissen liege. Ob aber diese Taufen als Nottaufen anzusehen sein, das könne weder nach den jetzt bestehenden Observanzen, noch nach den Provinzial-Kirchenordnungen entschieden werden, da deren Rechtsnormen auf diese neue und eigentümliche Frage keine Anwendung erlitten. Die vorbehaltenen Anordnungen der Konsistorien und des Ministeriums seien aber bis jetzt nicht ergangen.

Endlich macht er

3. darauf aufmerksam, daß die Allerhöchste Ordre vom 9. März 1834 die vorerwähnten Strafen nur für den Fall anordnen, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amt nicht erhalten haben, dergleichen kirchliche Akte vornehmen,

und hält dafür, daß die Gerichte Bedenken darüber haben könnten, ob jene Strafen in den Fällen noch anzuwenden seien, in denen die Amtshandlung von einem Mann vorgenommen ist, welcher wirklich die geistliche Ordination von ordinierten Geistlichen, sei es auch ohne Genehmigung der Landesbehörden, erhalten habe. Wenigstens sei die Lage hierdurch eine ganz andere, als diejenige gewesen sei, welche bei Emanation jener Allerhöchsten Kabinettsordre vorgewaltet habe und komme es jetzt auf eine Entscheidung der Frage an, ob eine solche Ordination gänzlich ignoriert werden könne.

Der Antrag, zu welchem er sich hierdurch veranlaßt gefunden hat, geht dahin, daß dieser Angelegenheit eine umfassende legislative Beratung gewidmet, inzwischen aber das polizeiliche und gerichtliche Strafverfahren gegen die Dissidenten sistiert werde, indem er namentlich hervorhebt, daß die immer wiederkehrenden, wegen unterlassenen Schulbesuchs und wegen des Haltens und Beiwohnens religiöser Privatversammlungen eintretenden polizeilichen Strafen die Hauptursache des Ruins mancher Dissidenten und ihres Entschlusses zum Auswandern sei.

Was die hierbei zu Sprache gekommenen kirchlichen und religiösen Fragen betrifft, so liegt deren Beurteilung außer der Sphäre meines Berufs. Aber selbst eine meinerseits den Gerichten zu erteilende Belehrung über die rechtlichen Bedenken, welche hiernach zur Konstatation [!] gekommen sind, würde schwerlich den Erfolg haben, sie in dieser Hinsicht vor allen Abirrungen zu bewahren. Es würde vielmehr zunächst damit der Erfolg verbunden sein, daß diese Bedenken in einer größeren Ausdehnung und allgemein bei den Gerichten zu Erörterung kämen und daß in der ganz selbständigen Stellung der Gerichte bei Aburteilung der bei ihnen zur Entscheidung kommenden Sachen entgegengesetzte Ansichten nur um so schärfer hervortreten, welche etwa einzelne Gerichte für die richtigeren halten sollten. Überdies liegt aber das Hauptfundament der Zweifel in den rein kirchlichen Fragen, welche auf jenem Weg jedenfalls keine Erledigung finden könnten.

Nach allem diesen scheint mir aber die Sache insofern in eine sehr bedenkliche Lage gekommen zu sein, als jetzt unverkennbar die Besorgnis sehr naheliegt, daß, wenn die eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen fortgesetzt werden, nächstens freisprechende Urteile einzelner Gerichte in den Fällen ergehen werden, in denen Laien oder Personen, welche von dissidentischen Geistlichen die Ordination erhalten haben, Taufen oder Trauungen vorgenommen, oder das heilige Abendmahl ausgeteilt haben; und dies Eurer Königlichen Majestät in Zeiten alleruntertänigst anzuzeigen, habe ich für meine unerläßliche Schuldigkeit erachten müssen.

Offenbar würde durch solche freisprechende Urteile die Angelegenheit in eine viel üblere Lage kommen. Die Dissidenten haben sich nicht nur auf die ihnen im Allgemeinen Landrecht § 2 Titel 11 Teil II zugesicherte vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit und darauf berufen, daß nach § 4 ibidem niemand wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen oder gar verfolgt werden soll, sondern sie haben sich sogar auch auf die Bestimmungen des Westfälischen Friedens gegründet. Sie haben sich inzwischen, wie jetzt kaum zu bezweifeln ist, untereinander zu Gemeinden vereinigt, Prediger berufen und von einer Generalsynode, welche sich für ihre Partei konstituiert hat, die Ordination für diese Geistlichen erlangt. Ihr Ziel geht daher dahin, rechtliche Gründe für sich geltend zu machen und in der Voraussetzung eines solchen Rechtsfundaments die Befugnis in Anspruch zu nehmen, sich als eine solche Kirchenpartei geltend zu machen, der ein Anerkenntnis zuteil werden müsse.

Erfolgen nun bei dieser Lage der Sache und nachdem solche Erörterungen vorhergegangen sind, freisprechende Urteile, so wird das, auch ganz abgesehen davon, welcher individuelle Grund vielleicht im einzelnen Falle die Freisprechung von Strafe motiviert hat, unbedenklich den Erfolg haben, daß die Dissidenten in der vermeintlichen Rechtmäßigkeit ihres Verlangens und in der Richtung ihrer Handlungsweise wesentlich bestärkt werden und daß eine später eintretende Änderung der Maximen ihnen eher als eine solche erscheinen würde, welche eingetreten sei, weil die Durchführung der bisherigen unmöglich geworden. Sie würden die Ansicht gewinnen, daß sie bei den Behörden Schutz und Unterstützung fänden, es würde sich damit aufs neue die Festigkeit der Partei steigern und sich wahrscheinlich

auch der Erfolg zeigen, daß sich noch viele andere ihr anschließen und in dieselbe religiöse Richtung verfielen, welche namentlich darin, daß ihre Anhänger der weltlichen Obrigkeit alles Recht in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten bestreiten, eine ebenso unevangelische und unlutherische als höchst bedenkliche und betrübte Wendung genommen hat.

Würden Eure Königliche Majestät dagegen geruhen, mich zu autorisieren, sämtliche wegen Nichtbefolgung kirchlicher Vorschriften gegen die lutherischen Gegner der Union eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen bis auf weiteres zu sistieren, so würde nicht nur jenes Bedenken beseitigt, sondern dies auch jetzt als ein Akt der Königlichen Gnade erscheinen und wohl geeignet sein, bei den Beteiligten das Vertrauen auf Eurer Majestät landesväterliche Huld neu zu beleben und allen schädlichen Einwirkungen von außen entgegenzutreten. Eine demnächst in legislativem Weg einzuleitende Beratung und Entscheidung der angeregten Fragen würde für die Zukunft eine Erledigung der Sache sichern, die sich von den individuellen Ansichten und Zweifeln einzelner Richter möglichst unabhängig fällt.

Euer Königlichen Majestät glaube ich aber auch aus einem anderen Grund diese Sistierung der jetzt eingeleiteten Untersuchungen alleruntertänigst anheimgeben zu müssen.

Ich kann nämlich pflichtschuldigt nur die Überzeugung aussprechen, daß dieselben nicht dahin führen werden, „daß die Leute freiwillig ihre Kinder in der Kirche taufen lassen, in dieser selbst die Sakramente empfangen und ihre Kinder zur Schule schicken“.

Euer Königliche Majestät haben auf meinen, über die Beschwerde der Lavinia Johnson gegen das Pupillen-Kollegium in Königsberg erstatteten Bericht vom 4. Oktober dieses Jahres Allerhöchstselbst in der Kabinettsordre vom 19. Oktober dieses Jahres mir zu eröffnen geruht, wie Allerhöchstdieselben es im allgemeinen für nicht motiviert hielten, daß die Vormundschaftsbehörde den theoretischen Irrtümern ihrer Kuranten durch Anwendung direkter Zwangsmittel begegnen, und mir befohlen, daß in dem damals vorliegenden Fall wie in allen ähnlichen von jeder gewaltsamen Maßregel zu abstrahieren sei.

Diese von Eurer Königlichen Majestät ausgesprochenen Grundsätze scheinen aber für solche Fälle noch von einem ungleich größeren Gewicht zu sein, in denen es sich nicht von den Verirrungen vereinzelt stehender Personen, sondern davon handelt, einer nicht nur in öffentlich ausgesprochenen Lehrsätzen verbundenen, sondern, wie sich jetzt ergibt, sogar mit einer bereits ausgebildeten inneren Verfassung vereinigten Partei entgegenzuwirken.

Die Zwangsmaßregeln treffen immer nur den einzelnen als solchen. Dieser fühlt sich aber als Glied des Ganzen an und sein Widerstreben wie seine Hartnäckigkeit in demselben wird dadurch gesteigert, daß er meint, für das Ganze zu leiden und daß er sich für eine Art Märtyrer ansieht, der für die Wahrheit und für die Partei als Opfer fällt. Unbedenklich wird auch ein durchgeführter und sehr erfolgreicher Einfluß von anderen Gliedern der Partei und namentlich von ihren Stimmenführern auf die einzelnen ausgeübt und sind diese, da sie ihrem irrenden Gewissen nach jene als Autoritäten anerkennen, in einer Abhängigkeit, bei welcher durch fortgesetzte Zwangsmaßregeln alles andere eher erreicht werden wird, als eine Wendung ihrer Ansicht und eine wirklich ehrlich und treu gemeinte Rückkehr zu der Kirche, die sie verlassen haben.

Darüber, daß ihrer sehr zu beklagenden und ebenso irrigen als bedenklichen Ansicht über das Recht der Obrigkeit in Beziehung auf Kirchensachen, da wo diese, wie dies in Schlesien zu Hönigern der Fall gewesen, in äußeren positiven Handlungen hervortritt, mit aller Kraft entgegengetreten werden muß, kann kein Zweifel sein; auf ihre Irrtümer an sich würden aber äußere Zwangsmaßregeln und gerichtliche Strafen wohl sicher keinen wohlthätigen Einfluß ausüben, während diese vielleicht bei manchen von ihnen, wenn auch nur im Laufe der Zeit, auf anderem Wege und namentlich durch Beweise von Nachsicht erlangt werden kann.

Bei den Dissidenten in dem Züllichauschen und Schwiebuser Kreise darf, insbesondere nach der Schilderung, welche der Vizepräsident von Gerlach von ihnen macht, diese Hoffnung nicht aufgegeben werden. Nach den Ausführungen, welche er von Beamten aller Art, von Geistlichen, die in dieser Angelegenheit tätig gewesen und noch jetzt sind, und von Gliedern der Partei, die er zum Teil in den Gefängnissen gefunden hat, gehört hat, erschienen sie als Menschen, denen es neben den Irrtümern, in die sie verfallen, mit dem Christentum Ernst ist, welche die Glaubenslehren der Kirche zu Herzen nehmen, danach leben und sich untereinander durch diesen ihren Glauben verbrüderet wissen. Sie sollen sich, wie ihnen dies selbst von ihren Feinden bezeugt wird, durch einen rechtschaffenen Wandel und durch Zuverlässigkeit auszeichnen und nur durch eine beschränkte Auffassung der Sache und durch Mangel an Klarheit über das, was die Agende bezweckt, zu einem Mißtrauen gegen dieselbe gelangt, über den Sinn und Zweck der Union aber schon deshalb nicht klar geworden sein, weil es in dortiger Gegend keine Reformierten gibt und so endlich bei den Besorgnissen, welche ihnen diese Einrichtungen eingeflößt, den Einflüssen der Partei anheimgefallen sein, welche von Schlesien aus das Luthertum gegen die Union geltend gemacht hat.

Ist diese Schilderung richtig, so wird es anscheinend nicht an Mitteln fehlen, im Laufe der Zeit die Rückkehr dieser Leute zur Landeskirche zu erreichen.

Eurer Königlichen Majestät kann ich in pflichtschuldiger und gewissenhafter Erwägung der Sache hiernach nur ehrfurchtsvoll anheimgeben,

1. mich zu der einstweiligen Sistierung jener Untersuchungen allergnädigst ermächtigen und
2. die Einleitung einer Beratung der Angelegenheit im legislativen Weg befehlen zu wollen. Für eine Sistierung der polizeilichen Maßregeln sprechen meines Erachtens im allgemeinen gleiche Gründe und würde ich daher nicht ermangelt haben, mich zuvor mit dem Staatsminister von Rochow in Kommunikation zu setzen, und ihn aufzufordern sich diesem alleruntertänigsten Bericht anzuschließen, wenn nicht gerade bei den gerichtlichen Untersuchungen zur Vermeidung der sehr bedenklichen Folgen, welche mit ergehenden freisprechenden Urteilen verbunden sein würden, eine möglichste schleunige Einschreitung wünschenswert erscheine.

Ich habe jedoch sowohl dem Staatsminister von Rochow als dem Staatsminister Freiherr von Altenstein Abschrift dieses Berichts mitgeteilt und gebe Eurer Königlichen Majestät

alleruntertänigst anheim, ob Allerhöchstdieselben geruhen wollen, den Bericht derselben über meine Anträge zu erfordern.

**29. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein
und Innenminister Gustav von Rochow.**

Berlin, 2. Januar 1837.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIIIa Nr. 5 Bd. 3, Bl. 103–104.¹

Auswanderung der Altlutheraner nicht gestattet. Ablehnung des Vorschlags, sie bloß polizeilich zu behandeln. Konsequente Unterscheidung zwischen Verführern und Verführten. Weiteres Verfahren.

Vgl. Einleitung, S. 18, 20, 23, 27.

Mit dem in Ihrem Berichte vom 28. November vorigen Jahres enthaltenen Antrage, daß den lutherischen Separatisten in der Neumark, Schlesien, Großherzogtum Posen und in Pommern die Auswanderung nicht gestattet werde, bin Ich für jetzt, sowie mit den von Ihnen angegebenen Motiven der Verweigerung einverstanden; den letzteren ist noch durch die Bedeutung Nachdruck zu geben, daß sie durch ihr Betragen verdient hätten, ihrem Schicksal preisgegeben zu werden, da sie den bisherigen belehrenden und ihren Wahn widerlegenden Ermahnungen kein Gehör gegeben und durch ihre Erklärungen bewiesen hätten, daß sie sich keiner Kirchenordnung unterwerfen, vielmehr derselben sich gänzlich entziehen wollten, welches nie werde gestattet werden. Dem Staat würde ihr Auswandern keinen Nachteil bringen, aber für die Familienmitglieder, welche aus Unverstand der Familienväter in das in fernen Weltteilen ihrer wartende Elend unbezweifelt mit hineingezogen würden, müsse die landesväterliche Milde wachen, und das Unglück von denen abwenden, die nicht selbständig handeln könnten, und unschuldig genötigt werden sollten, das gefährvolle Los ihrer Väter und Angehörigen zu teilen.

Auf die Idee, die Separatisten außer aller Verbindung mit der Kirche zu setzen, und sie bloß polizeilich zu behandeln, kann Ich nicht eingehen, denn abgesehen davon, daß keine hinlängliche Gründe für dies Verfahren angegeben sind, und sich in der Sache selbst kein Vorteil daraus ergibt, würde dadurch ein Separatismus legalisiert werden, welcher wahr-

¹ *Teildruck: Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 308, Huber, Ernst Rudolf/Huber, Wolfgang (Hrsg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1, Berlin 1973, S. 608.*

scheinlich den Widerspenstigen sehr willkommen sein dürfte. Dem tritt hinzu, daß, wenn in einzelnen Fällen, z. B. bei Zusammenkünften zur Erbauung, schonende Maßregeln beliebt werden sollten, diese weit angemessener durch die Konsistorien als durch polizeiliche Behörden veranlaßt werden können. Die höchste geistliche Behörde muß im Gegenteil mit dieser wichtigen Angelegenheit in beständiger Berührung bleiben, und nicht ablassen, durch günstigen Einfluß auf die Krankheit der Zeit einzuwirken, da, wenn auch dieser sie bis jetzt nicht geheilt hat, doch daraus die Unheilbarkeit nicht gefolgert werden kann. Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß der Keim des Übels bei denen zu suchen ist, welche in verbrecherischer Absicht sich der Beschränktheit der Gemeindeglieder bedienen, um sie mit Vorspiegelung von beschränkter Gewissensfreiheit zu ihren Zwecken zu gebrauchen, und sie in ihrem Ungehorsam zu bestärken. Diese zu ermitteln, und die ganze Strenge des Gesetzes gegen sie wirksam zu machen, muß das fortgesetzte, ernstliche Geschäft der Behörden sein, und der Polizei gebührt es in dieser Beziehung, nach allen Kräften dem geistlichen Ministerium zu Hilfe zu kommen. Gegen die Irregeleiteten wird dagegen, nach Verschiedenheit der Fälle, schonende Rücksicht eher wirksam erscheinen als strenge Rüge der gesetzwidrigen Handlung. Es wird in manchen Fällen vielleicht geraten sein, da nicht zu strafen, wo der Geist des Widerspruchs und der Reiz zum Märtyrertum durch Strafe mehr befördert werden würde. Das Spezielle in dieser Beziehung kann nur von der oberen geistlichen Behörde durch ihre Organe richtig aufgefaßt und beurteilt werden, und diese Erwägung veranlaßt Mich, für die Zukunft folgendes Verfahren stattfinden zu lassen:

1. Es soll keine neue Untersuchung gegen lutherische Separatisten ohne die Zustimmung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten eröffnet werden. Sie, der Minister der geistlichen Angelegenheiten, haben hierbei den oben gedachten Unterschied zwischen Verführern und Verführten nicht aus dem Auge zu verlieren, sonst nach Ihrer, durch Erwägung der Umstände bewirkten Überzeugung zu handeln, und nur in besonders zweifelhaften und wichtigen Fällen Meine Befehle einzuholen.
2. Die bereits eingeleiteten Untersuchungen müssen zwar durch Erkenntnis beendet werden, jedoch soll die Strafe suspendiert bleiben, bis Sie, der Minister der geistlichen Angelegenheiten über die Vollstreckbarkeit überhaupt, oder über die Modifikationen der letzteren an Mich werden berichtet haben und Mein Beschluß darüber erfolgt sein wird.
3. Bei bereits rechtskräftig erkannten oder bereits vollzogenen, aber noch nicht abgeübten Strafen erwarte Ich gleichfalls Ihren Bericht, wenn Sie der Meinung sind, daß Erlaß oder Modifikation eher zum Zweck führen werde, als Vollstreckung der Strafe nach dem Urteilsausspruch.

Da es durchaus erforderlich ist, daß die Straferkenntnisse bei Vergehungen der gedachten Art nach gleichen Grundsätzen erfolgen, so bestimme Ich hiermit, in Berücksichtigung, daß zuerst in Schlesien Widersetzlichkeit stattfand und Straferkenntnisse notwendig wurden, daß in allen diesen Untersuchungen, insofern noch nicht in denselben erkannt worden ist, die Erkenntnisse bei dem Oberlandesgericht in Breslau abgefaßt werden sollen.

Von diesen Bestimmungen habe ich den Justizminister in Kenntnis gesetzt, und erwarte

von Ihnen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, nach Verlauf von 3. zu 3 Monaten [!] Bericht über die Lage der Sache und die Resultate der getroffenen Maßregel.

30. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.

Kochberg, 31. Juli 1837.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GSStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23735, Bl. 87–89v.

Gründe für die verzögerte Behandlung des Konflikts mit den Altlutheranern. Verschiedene Betrachtungsweisen von Innen- und Kultusministerium. Schwierige, folgenreiche Angelegenheit.

Vgl. Einleitung, S. 19.

Das von Euer Königlichen Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli currentis über die Zögerung der mir und dem Staatsminister von Rochow aufgetragenen Berichterstattung, den Immediatbericht des Oberkonsistorialrats Strauß über die Separatisten in Züllichau und Meseritz betreffend, ausgesprochene Allerhöchste Mißfallen ist für mich so schmerzlich, daß ich allergnädigste Entschuldigung hoffen darf, wenn ich darüber einseitig für meine Person einiges zu meiner Rechtfertigung anzuführen mir ehrfurchtsvollst erlaube, ungeachtet meiner gegenwärtigen Entfernung von den Akten, deren Benutzung für mich ausschließt, und die Herbeischaffung derselben sowie die Mitwirkung des Staatsministers von Rochow eine längere Zögerung unvermeidlich machen würde, als mein Gefühl ein solche gestattet.

Ich habe vor dem Antritt des von Euer Königlichen Majestät zu meiner Erholung huldvoll mir verwilligten Urlaubs, solchen deshalb aussetzend, mit nicht geringer Anstrengung die Berichterstattung an Allerhöchstdieselben in dieser so überaus wichtigen und folgereichen Angelegenheit betrieben, und ich schmeichle mir ehrerbietigst, daß Eure Königliche Majestät aus diesem Bericht selbst die mehrfach bei Erwägung dieses Gegenstandes zu berücksichtigen gewesenen wichtigen Umstände allergnädigst anzuerkennen und huldreichst zu ermessen geruhen werden, daß es sich hier um Maßregeln handelt, welche einen sehr mißlichen Zustand für Kirche und Staat verbessern sollen, welche zugleich aber auch weder eine, sei es auch nur indirekte Anerkennung der Rechtmäßigkeit der separatistischen Bestrebungen, noch auch selbst eine Zurücknahme oder Mißbilligung des bisherigen zu Bekämpfung jener Bestrebungen dienenden Verfahrens enthalten dürfen. Irgendein Versehen in der Wahl oder näheren Bestimmung der Maßregeln in letzterer Beziehung müßte den neuen Festsetzungen allen Kredit nehmen, und könnte die Separatisten nur in ihrer Widersetzlichkeit bestärken. Es kommt dieses vorzüglich bei der näheren Bestimmung

über die Grenze der gegen fanatische, unbeugsame und für die öffentliche Ruhe gefährliche Individuen, welche jedes Versprechen, sich weiterer gewaltsamer Vorschritte und Unordnungen zu enthalten, verweigern, zu verfügenden polizeilichen Verhaftungen zur Sprache, denn es ist gleich mißlich, wegen solcher objektiv nur so einzeln dastehenden Fälle neue, allgemein mit Aufsehen verknüpfte gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche leicht mißverstanden werden, oder darüber gar nichts zu bestimmen und es ruhig abzuwarten, bis die der gesetzlichen Ordnung widerstrebenden Personen in ihren Gesetzwidrigkeiten so weit gegangen sein werden, daß die von ihnen erwirkte Strafe zugleich als Sicherungsmittel gegen künftige Vergehen zu betrachten wäre, bis zu welchem Zeitpunkt das Übel von ihnen so weit verbreitet sein würde, daß solchem vielleicht durch keine Maßregel mehr ein Ziel gesetzt werden könnte. Nicht minder bedenklich erscheint aber auch jede Anordnung, welche öffentlich bekannt werden muß, wenn sie die Notwendigkeit einer neuen Bestimmung anerkennt und dadurch das bisherige Verfahren, bei welchem der Zweck das Mittel rechtfertigte, als einer gesetzlichen Grundlage entbehrend darstellt. Noch weit gefährlicher aber würde eine Maßregel erscheinen, welche auf das Anerkenntnis der Richtigkeit des Grundes des separatistischen Bestrebens, und namentlich der Untüchtigkeit aller Geistlichen, welche, auch ohne der Union beigetreten zu sein, sich der evangelische Agende bedienen zu geistlichen Amtshandlungen, schließen ließe. Eine solche Maßregel würde leicht für die Auflösung der Union und selbst für den Nichtgebrauch der Agende entscheidend werden können, da es sich nicht leugnen läßt, daß oft nur sehr wenig dazu erforderlich ist, entschiedene Schritte gegen die Agende hervorzurufen.

Das Beispiel des Predigers Grabau zu Erfurt gibt dazu einen traurigen Beleg. Eure Königliche Majestät werden, wie ich mir schmeicheln zu dürfen glaube, aus dem von mir und dem Staatsminister von Rochow gemeinschaftlich erstatteten Bericht zu ersehen geruhen, wie sehr wir mit diesen Schwierigkeiten bei Erstattung unseres Gutachtens zu kämpfen hatten, und mit welcher pflichtmäßigen Sorgfalt wir dieselben zu beseitigen gesucht haben.

Die Bearbeitung eines solchen Gegenstandes ist an sich auch bei der pflichtschuldigsten Beschleunigung durch wiederholte Beratung über einzelne Momente schon in einem Ministerium sehr zeitraubend, noch ungleich mehr aber, wenn sich zwei Ministerien, bei welchen sich nach der Verschiedenheit ihrer Ressorts verschiedene Gesichtspunkte geltend machen, darüber beraten und vereinigen müssen.

Das Ministerium der Polizei muß natürlich von dem Wunsch beseelt sein, daß durch die Abhilfe der Beschwerden der Separatisten die Veranlassung zu der äußerlich hervortretenden Unordnung hinweggeräumt werde, ohne daß demselben die Folgen des Nachgebens hierunter für die Union und die Agende so gegenwärtig sein können, als dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

Es zeigte sich dieses in der Geneigtheit des ersteren Ministeriums, die Zulassung ausländischer Geistlichen für die Separatisten zu begünstigen, womit das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, wegen des darin für die Sache der Separatisten liegenden Anerkenntnisses nicht einverstanden sein konnte, da es sich mit Zuverlässigkeit erwarten läßt,

daß dahin abzweckende Zugeständnisse nicht als ein bloßes, zur Abstellung der angeblichen Gewissensnot der sogenannten Altlutheraner dienendes Auskunftsmittel, sondern von deren Wortführern laut und öffentlich als ein Sieg über die Union und selbst über die Agende verkündigt worden wären. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mußte daher mehr Wert auf die Fortsetzung der polizeilichen Einschreitung gegen die Verführer durch deren Verhaftung setzen, als das Ministerium der Polizei zuerst zugeben zu dürfen glaubte, indem es die fortgesetzte Verhaftung einzelner renitenter und durch ihre sträflichen Absichten gefährlicher Separatisten als nicht völlig gesetzlich begründet, möglichst auf Notfälle und auf die möglichst kürzeste Zeit zu beschränken für erforderlich hielt. Die Erlassung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen, auf welchen das Ministerium der Polizei bestehen zu müssen glaubte, würde bei den deshalb erforderlichen Beratungen eine geraume Zeit erfordern, und schon daher mit den Vorschlägen des Oberkonsistorialrats Strauß nicht in Einklang zu bringen, und eine darauf gerichtete Berichterstattung – wenn man auch die Mißlichkeit des Erlasses eines förmlichen Gesetzes nicht in Anschlag bringt – der Sache nicht förderlich gewesen sein.

Durch den von beiden Ministerien zu Euer Königlichen Majestät Allerhöchster Entschlie-ßung ehrfurchtsvollst vorgeschlagenen Antrag dürften die sich gezeigten Bedenklichkeiten beseitigt und also die Beschleunigung der Ausführung der Vorschläge, wenn solche Eurer Königlichen Majestät allergnädigsten Beifalls wert erscheinen, möglich gemacht sein.

Hiernach glaube ich mich der Hoffnung ehrerbietigst hingeben zu dürfen, daß Eure Kö-nigliche Majestät allergnädigst anzuerkennen geruhen werden, daß die beiden beteiligten Ministerien pflichtmäßig bemüht gewesen sind, den Gegenstand mit Überwindung bedeu-tender Schwierigkeiten wirklich in kürzester Frist zu erledigen und daß durch die Art der Behandlung die Erfüllung Allerhöchster Absicht mehr als durch eine weniger umsichtige, beschleunigte Erörterung gefördert worden ist. Wären bei der ersten Auffassung der zur Be-ratung gezogenen Punkte die Schwierigkeiten in einzelnen Beziehungen ganz zu übersehen gewesen, so würden wir es gewagt haben, durch eine Voranzeige uns eine geraumere Frist zu Erstattung des allergnädigst befohlenen Berichts untertänigst zu erbitten; es sind aber im Laufe der Erörterungen noch einzelne Fälle vorgekommen, welche die Wichtigkeit beson-derer Bedenklichkeiten noch mehr ins Licht gesetzt haben, wie unter anderem die von dem Oberlandesgericht zu Halberstadt ohne Rückfrage verfügte Entlassung des von der Regie-rung zu Erfurt zu[r] Steuerung separatistischer Umtriebe im Inquisitoriumsgefängnis zu Hei-ligenstadt zur polizeilichen Haft gebrachten Predigers Grabau sowie auch ein Versuch des ehemaligen Professors Guericke aus Halle, eine förmliche Anerkennung der separatistischen Kirche zu erlangen, indem er sich anscheinend unter die kirchliche Ordnung fügte, die bis-her von ihm perhorreszierten geistlichen Behörden anerkannte, dagegen aber beiläufig die Behauptung, daß die Geistlichen, welche die evangelische Agende gebrauchen, zu geistlichen Amtsverrichtungen bei Lutheranern unfähig wären, von neuem nachdrücklich zu unterstüt-zen, und ein indirektes Anerkenntnis zu bewirken bemüht war. Solche Vorkommenheiten erheischten im Laufe der Beratungen eine besondere Berücksichtigung.

Ich werde mich sehr beglückt fühlen, wenn Eure Königliche Majestät in meiner Behandlung dieser Angelegenheit, welche zu den schwierigsten und folgenreichsten, mein ganzes Gefühl ergreifenden Gegenständen gehört, die mir in meinem langen Dienstleben vorgekommen sind, eine – ich darf es wohl wagen ehrbietigst zu äußern – nicht gewöhnliche Anstrengung und Sorgfalt auch bei der durch Nebenumstände unvermeidlich gewordenen Verzögerung allergnädigst zu erkennen geruhen sollten.

**31 a. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein und des Innenministers Gustav von Rochow.
Kochberg, 31. Juli 1837; Werden, 11. August 1837.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein, Rochow.
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23735, Bl. 90–95.*

Gestattung der Auswanderung von Altlutheranern. Strengere Maßnahmen, besonders gegen die Verführer. Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung, wonach altlutherische Geistliche so lange inhaftiert werden, bis sie versprechen, sich der Verrichtung geistlicher Amtshandlungen zu enthalten. Einsetzung von Geistlichen, die auf Altlutheraner wirken sollen.

Vgl. Einleitung, S. 19, 21, 24.

Euer Königlichen Majestät verfehlen wir nicht, den mittelst Allerhöchsten Befehls vom 28. Mai currentis uns zugefertigten Bericht des Oberkonsistorialrats Strauß betreffend die Separatisten im Züllichauer Kreis und zu Meseritz mit den Anlagen derselben ehrfurchtsvollst zurückzureichen und erlauben uns zu den von dem p. Strauß über die weitere Behandlung der separatistischen Unordnungen gemachten Vorschläge, denen wir im allgemeinen beitreten, folgendes alleruntertänigst zu bemerken.

Eine allgemeine und unbedingte Duldung der Separatisten ist auch von uns immer als eine sehr bedenkliche und unrätliche Maßregel betrachtet worden und wir sind mit der Ansicht des p. Strauß einverstanden, daß sie nicht zum Ziele führen, das Übel wahrscheinlich verschlimmern und so die Notwendigkeit ihrer Wiederaufhebung selbst herbeiführen werde. Daher glauben auch wir

1. die beantragte Erteilung der Erlaubnis zur Auswanderung befürworten zu müssen.

Die Versagung dieser Erlaubnis hat ihren Zweck nicht erreicht, und die damit verbundenen Einwirkungen geistlicher und weltlicher Konsistorien sind vergeblich gewesen. Mehrere der Separatisten unterhalten und verfolgen den Emigrationsplan noch immer, und er ist neulich sogar von einer namhaften Zahl derselben aus der Gegend von Cammin ohne Vorwissen und Konsens der Behörde ins Werk gesetzt worden. Vielleicht wird er von einem anderen Teile, dem es damit nicht wahrer Ernst ist, bloß vorgegeben, um dem Gouverne-

ment die Anerkennung des sektiererischen Treibens abzdringen, diesem gegenüber läßt sich die formalrechtliche Stellung kaum anders behaupten, als wenn die Auswanderung nachgegeben wird. Was nun die Ausführung dieser Maßregel betrifft, so wird es jetzt nicht hinreichen, erst einzelne Gesuche um den Emigrationskonsens abzuwarten, weil die Separatisten damit schon im allgemeinen zurückgewiesen sind, und annehmen müssen, daß sie ihnen nicht werden gewährt werden. Der Gegenstand wird daher ohne solche Anträge und im allgemeinen wieder aufzunehmen sein und wir erlauben uns in dieser Beziehung den erfurchtsvollsten Antrag, daß Eure Königliche Majestät uns den allergnädigsten Befehl zu erteilen geruhen wollen, den Separatisten durch die Landräte mittelst einer Eröffnung ad protocollum, und auf eine dem Sachverhältnis entsprechende Weise bekannt machen zu lassen, daß die Auswanderung unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Bedingungen ihnen gestattet werden solle.

Dieser Eröffnung wird eine nochmalige Vorhaltung ihres großen Unrechts, und ihrer Unempfänglichkeit für bessere Belehrung und die Mittel des Ernstes und der Milde, die an ihnen versucht worden sind, vorzuschicken sein und wir beabsichtigen, die Provinzialbehörden über eine solche Vorhaltung mit genauer Instruktion zu versehen.

2. dem Vorschlag, daß gegen die Verführer eine größere Strenge anzuwenden sei, treten wir ebenfalls bei, und wir halten die Verschärfung der Strenge um so mehr für gerechtfertigt, wenn den Anhängern des Separatismus die Auswanderung freigegeben wird. Es scheint uns aber nötig, die Erklärung, daß dieselbe stattfinden werde, mit der im obigen von uns befürworteten Bekanntmachung ad protocollum zu verbinden.

Der Begriff ‚Verführer‘ läßt sich nicht füglich durch eine strenge Grenze in abstrakter Weise feststellen, und auf die sogenannten lutherischen Geistlichen und wortführenden Laien beschränken, indem noch andere Arten der verführerischen Einwirkung vorkommen, die mit größerer Strenge behandelt werden müssen. Es dürfte daher am zweckmäßigsten sein, keine Kategorien dafür aufzustellen, wer zu den Verführern zu rechnen sei, sondern dies der Beurteilung der beteiligten Ministerien in den einzelnen Fällen zu überlassen. Die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen ist zwar durch die Allerhöchste Deklaration vom 9. März 1834 mit bestimmten Strafen bedroht; die Erfahrung hat aber gezeigt, daß damit nicht immer auszureichen ist.

Es ist ein unter den Separatisten verabredeter Grundsatz, diejenigen, welche solche Handlungen unbefugt verrichten, durchaus nicht zu nennen. Die gesetzwidrige Tat wird zugestanden, aber die Urheber bleiben unbekannt und begeben sich heimlich von einem Ort an den anderen, um ähnliches zu wiederholen, wobei es sehr schwierig ist, ihrer habhaft zu werden.

Eine beträchtliche Zahl von Kindern separatistischer Eltern ist von unbekanntem Personen, angeblich lutherischen Geistlichen, bereits getauft und es sind auf gleiche Weise auch sogar Trauungen ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen, sowie andere geistliche Amtshandlungen durch solche Personen vielfach verrichtet worden. Ein derartiges gesetzwidriges Beginnen in Verbindung mit dem beharrlichen Verschweigen des

Namens der angeblichen Geistlichen und mit dem Zurückhalten der Separatisten mit den zur Berichtigung der Kirchenbücher erforderlichen Notizen führt große, künftighin vielleicht gar nicht mehr zu beseitigende Mängel in den Kirchenbüchern und eine, auch in zivilrechtlicher Beziehung zweifellos sehr nachteilige Verdunkelung der Familienverhältnisse herbei. Da die für den, jedoch nur seltenen Fall der Entdeckung des Täters eintretende, an sich geringe gesetzliche Strafe bisher in Beziehung auf weitere Kontraventionen erfolglos geblieben ist, so scheint es uns unerlässlich, daß Maßregeln ergriffen und sanktioniert werden, durch welche solchen Nachteilen möglichst dauernd vorgebeugt wird.

Das zunächst gelegene Sicherungsmittel schien darin gefunden zu sein, daß im Betretungsfalle diejenigen Personen, welche verbotswidrig geistliche Amtshandlungen verrichtet hatten, verwarnt und daß ihnen das Versprechen abgefordert wurde, sich der Anmaßung solcher Handlungen künftig zu enthalten. Dergleichen Versprechen wurden jedoch von den Kontravenienten in der Regel mit dem Hinzufügen verweigert, daß sie gewissenshalber sich nicht würden entbrechen können, ihren Glaubensgenossen zu dienen. Unter solchen Umständen blieb, um der schon so weit eingerissenen Unordnung und der ferneren Verbreitung der kirchlichen Zerwürfnisse möglichst vorzubeugen, hauptsächlich aber auch, um andere, nur als Verführte zu betrachtende Separatisten vor den Nachteilen der weiteren Verführung und von der Teilnahme an den Gesetzübertretungen der Verführer zu schützen, nichts übrig, als die renitenten Verführer vorerst durch polizeiliche Verhaftung unschädlich zu machen, es haben indessen dieselben monatelang die polizeiliche Haft ertragen, ohne ihre Gesinnungen und Absichten im mindesten zu ändern, offenbar in der Erwartung, daß sie doch endlich wieder auf freien Fuß gesetzt werden müßten, und daß sie sodann insgeheim ihre strafbaren Umtriebe weiter fortsetzen könnten.

Unverkennbar liegt dieser hartnäckigen Ausdauer die nicht unhaltbare Ansicht zum Grund, daß die Behörden bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung nicht berechtigt seien, irgend jemanden durch beliebig auszudehnende polizeiliche Haft zu zwingen, ein Versprechen gesetzmäßigen Verhaltens abzugeben. Gleichwohl kennen wir, um den unablässig sich erneuernden Kontraventionen gegen das die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen betreffende Verbot, wirksam entgegenzutreten, kein anderes Mittel als das, daß die Kontravenienten, wie dies bisher geschehen, zu Ablegung des Versprechens – künftig der Verrichtung geistlicher Amtshandlungen sich enthalten zu wollen – aufgefordert, im Weigerungsfall zur polizeilichen Haft gebracht und so lange detinieret werden, bis sie sich zu Ablegung des geforderten Versprechens bereit finden lassen, oder wenn aus irgendeinem Grund die gefängliche Detention unzulässig ist, daß sie sodann an einen Ort verwiesen werden, wo zu hoffen steht, daß es ihnen schwerfallen werde, die kirchliche Ordnung zu stören. Diese letzte Maßregel unterliegt großen Schwierigkeiten und hat bisher den Zweck nur unvollständig erfüllt. Es ist höchst schwierig, Orte auszumitteln, wo solche Personen nicht imstande sind, ihrem Beginnen gleichfalls Eingang zu verschaffen und so ihre Verführungsversuche mit Erfolg fortzusetzen. Die polizeiliche Aufsicht auf solche unterliegt großen Schwierigkeiten und der Zusammenhang mit ihren früheren Anhängern sowie die

Einwirkung auf solche läßt sich nicht ganz aufheben. In einigen Fällen haben sich solche Personen heimlich entfernt und sind, ohne daß man ihrer habhaft werden konnte, unter ihren früheren Anhängern wirksam gewesen. Diese Maßregel der Verweisung der Verführer an bestimmte Orte kann daher nur als Notbehelf betrachtet werden.

Da es zur Durchführung eines solchen Verfahrens aber an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift ermangelt, so stellten Eurer Königlichen Majestät Allerhöchstem Ermessen wir ehrfurchtsvoll anheim, ob eine solche zu verlassen sei, doch glaube ich, der alleruntertänigst unterzeichnete Minister der geistlichen Angelegenheiten, nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß es auch eine bedenkliche Seite hat, wenn eine solche neue gesetzliche Bestimmung bloß auf die separatistischen Irrungen bezogen, und die Veranlassung dazu lediglich von diesen abgeleitet wird.

Personen, die in anderen Fällen den Versuch zu Attentaten gegen die gesetzliche Ordnung und öffentliche Sicherheit ankündigen, welche also die Drohung, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, ausstoßen, können ebenso vom Gesetz erreicht werden wie solche, die in einem nicht zurechnungsfähigen Zustand bei der erklärten Absicht der Begehung gesetzwidriger Handlungen verharren. Die Separatisten aber nehmen zu ihren Eingriffen in die bestehende Ordnung den Grund oder den Vorwand aus dem Glaubens- und Gewissensgebiet und für diesen, kaum voraussichtlichen, nur in einem von dem religiösen Parteigeist beherrschten und für die blindeste Exaltation zugänglichen Zeitalter möglichen, Fall zu sorgen hat die Gesetzgebung nicht für nötig gehalten. Da er aber doch eingetreten ist, und von vielen Seiten unter den Separatisten sogar die Meinung laut ausgesprochen wird, daß dem Staat kein Recht zustehe, sich in ihre Angelegenheiten zu mengen, so wird einem solchen anarchischen Unwesen doch auf irgendeine Weise begegnet werden müssen, und wir erlauben uns daher, Euer Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll anheimzugeben, durch eine im Entwurf alleruntertänigst beigefügte Ordre¹ das bisher von uns gegen die Häupter der Separatisten beobachtete Verfahren huldreichst zu genehmigen und uns zu autorisieren, fernerhin auf dem eingeschlagenen Wege fortzugehen.

3. Die größere Milde gegen die Verführten, auf welche der Oberkonsistorialrat Strauß anträgt, hat schon insofern stattgefunden, als ich, der alleruntertänigst unterzeichnete Minister der geistlichen Angelegenheiten, zur Niederschlagung der gegen die Separatisten erkannten Polizeistrafen mich immer bereit erklärt habe, wenn die Kontravenienten bei nochmaliger Vorhaltung ihrer Ungebühnisse sich bereit erklären würden, für die Zukunft sich derselben zu enthalten.

Wenn einige Geistliche, welche der Oberkonsistorialrat Strauß noch näher bezeichnen wird, fähig und geneigt sind, sich der Einwirkung auf die Separatisten zu unterziehen, und diese für eine solche Einwirkung auch zugänglich befunden werden, so ist dies allerdings ein sehr empfehlenswerter Ausweg. Die spezielle Entwicklung dieses Mittels läßt sich aber

1 *Liegt der Akte bei, Bl. 96–96v, hier Dok. Nr. 31b.*

im voraus nicht genau bestimmen, weil es dabei sehr auf Personen, Orte und Verhältnisse ankommt.

Daß diesen Geistlichen für ihre Mühewaltungen eine besondere Renumeration, und weil sie sich öfter von ihren Gemeinden werden entfernen müssen, auch eine Hilfe durch Stellvertreter zu bewilligen sein wird, liegt in der Natur des ihnen zu erteilenden Auftrags. Da nur Kandidaten, welche ordiniert sind, diese Stellvertretung übernehmen können, so wird bei ihrer Auswahl darauf zu sehen sein, daß ihnen die Verwaltung geistlicher Geschäfte bei separatistisch gesinnten Personen übertragen werden kann.

Die Hauptschwierigkeit bei diesem Versuche wird immer sein, daß die Separatisten, wie es ihnen von ihren Wortführern eingeredet ist, darauf bestehen werden, die abgesetzten Geistlichen ihrer Richtung oder heimlich ordinierten Kandidaten, welche sie die echten lutherischen Pastoren nennen, zu ihren Seelsorgern zu erhalten, worauf aber darum nicht eingegangen werden kann, weil dies im wesentlichen nichts anderes wäre, als die Anerkennung der von ihnen gegen die Agende aufgestellten Behauptungen und ihres darauf gegründeten ordnungswidrigen Benehmens und Zustandes, eine Wendung der Sache, die als das faktische Zugeständnis zu betrachten wäre, daß sich der Staat und die Kirche den Separatisten gegenüber bisher im Unrecht befunden habe.

Es ist vielmehr nötig, alles zu vermeiden, was irgendwie den Schein einer solchen Anerkennung mit sich führen könnte und es wird daher bei der fraglichen Einrichtung mit der größten Vorsicht zu verfahren, jede Maßregel nach den Umständen abzumessen und jedenfalls immer darauf zu halten sein, daß die Aushilfe nur als ein Interimistikum, nicht als bleibende Veranstaltung aufgefaßt werde.

Für jetzt würde es daher am rätlichsten sein, den beiden Geistlichen, welche nach dem Bericht des Oberkonsistorialrats Strauß der Union nicht beigetreten sind, zwei ordinierte Kandidaten beizustellen, die ebenfalls und unter der Autorität und im Namen derselben die Ortschaften, wo Separatisten wohnen, bereisen und mit diesen geistliche Verrichtungen vornehmen können. Sollten noch andere Schritte erforderlich scheinen, so werde ich, der alleruntertänigst unterzeichnete Minister der geistlichen Angelegenheiten, die Allerhöchsten Befehle von Euer Königlichen Majestät einzuholen nicht verfehlen.

Wenn der Oberkonsistorialrat Strauß bemerkt, daß die zur Ausführung der beiden letzten Maßregeln erforderlichen Kosten auf die Unions- und Agendenfonds anzuweisen und diese zu solchem Behufe zu verstärken seien, so hat dies seinen Grund darin, daß voraussichtlich jene Kosten sich vermehren werden, und daß es in vielfacher Beziehung wünschenswert, ja unerläßlich ist, schnell über das, was das Bedürfnis erheischt, disponieren zu können. Euer Königlichen Majestät stellen wir demnach auch die huldreiche Genehmigung dieses Antrags erhoffungsvollst anheim.

31 b. Entwurf zu einer Kabinettsordre an den Kultusminister, Karl Freiherr von Altenstein.¹

[Kochberg], August 1837.

Konzept, ungez.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23735, Bl. 96–96v.

Entwurf einer Kabinettsordre: Unbegrenzte Inhaftierung altlutherischer Geistlicher, bis sie versprechen, keine geistlichen Amtshandlungen auszuüben.

Vgl. Einleitung, S. 24.

Entwurf zu einer Allerhöchsten Kabinettsordre

Da nach Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 31. Juli und 11. August dieses Jahres solche in separatistischer Richtung befangenen Personen, welche geistliche Amtshandlungen verrichteten, ohne nach den bestehenden Gesetzen dazu befugt zu sein, in der Regel beharrlich sich geweigert haben, das Versprechen abzulegen, sich solcher Handlungen künftighin enthalten zu wollen, die Leistung eines derartigen Versprechens aber notwendig erscheint, um ferneren Störungen der kirchlichen Ordnung entgegenzuwirken, so genehmige Ich, daß Sie dergleichen widerspenstige Personen, um sie in solchen Fällen unschädlich zu machen, in sicheren Gewahrsam haben bringen lassen, und will Sie auch hierdurch autorisieren, bei wieder vorkommenden Weigerungen dieser Art die Renitenten auch so lange in polizeiliche Haft nehmen zu lassen, bis sie jenes von ihnen zu fordernde Versprechen ablegen. Es ist indessen ein solcher gefänglicher Gewahrsam ohne Meine deshalb besonders einzuholende Genehmigung nicht über sechs Monate auszudehnen.

Für diejenigen Fälle aber, wo die gefängliche Detention wegen Krankheit der zu detenierenden Personen oder aus anderen nach Ihrer pflichtmäßigen Erwägung ausreichenden Gründen, nicht statthaft erscheint, überlasse ich Ihnen, jenen Renitenten innerhalb Landes unter strenger polizeilicher Aufsicht einen Aufenthaltsort anzuweisen, wo ihnen die Gelegenheit zu Störung der kirchlichen Ordnung mangelt. Sollten dieselben aber die an den ihnen angewiesenen Aufenthalt gegebene persönliche Freiheit zu Verfolgung ihrer separatistischen Zwecke mißbrauchen, oder sich durch die Flucht der polizeilichen besonderen Aufsicht entziehen, so sind sie im Betretungsfalle zu arretieren und auf eine ihrem Gesundheitszustande angemessene Weise so lange gefänglich zu detenieren, bis sie das Versprechen ablegen, sich jeder Störung der kirchlichen Ordnung und Ruhe zu enthalten. Einer öffentlichen Bekanntmachung dieser Meiner Ordre, welche bloß eine nähere Bestimmung der Grenzen der polizeilichen Fürsorge zur Aufrechterhaltung der Ordnung enthält, bedarf es nicht, und haben Sie solche in den Fällen nur als Legitimation zu gebrauchen, wo die Justizbehörde

¹ Diese Kabinettsordre, von Altenstein entworfen, wurde vom König abgelehnt.

die Befugnis zu der von Ihnen danach angeordneten Verhaftung einzelner Separatisten bezweifeln möchte.

**32. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein
und Innenminister Gustav von Rochow.**

Berlin, 2. September 1837.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIIIa Nr. 5 Bd. 4, Bl. 220–220v.¹

Die Altlutheraner dürfen auswandern. Deren unbegrenzte Inhaftierung, bis sie versprechen, keine geistlichen Amtshandlungen auszuüben, ist nicht statthaft. Einwirkung von Geistlichen auf sie.

Vgl. Einleitung, S. 24.

Ich habe die am 31. Juli und 11. vergangenen Monats auf den die Separatisten im Züllichauer Kreis und zu Meseritz betreffenden Bericht des Oberkonsistorialrats Strauß, welchen Sie hierbei zurückempfangen,² von Ihnen abgegebenen Vorschläge in Erwägung gezogen und genehmige Ihren ersten Antrag, daß den Separatisten die Auswanderung unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Bedingungen gestattet und ihnen diese durch eine zu Protokoll zu nehmende Eröffnung auf angemessene Weise unter nochmaliger Vorhaltung ihres Unrechts von den Landräten bekanntgemacht werde. Ich ermächtige Sie, die Provinzialbehörden über die Art dieser Verhandlung mit genauer Instruktion zu versehen. Mit Ihrem zweiten Vorschlag, welcher darauf hingeht, die Eingezogenen so lange der Freiheit zu berauben, bis die das Versprechen geben, sich der Störung der kirchlichen Ordnung und Ruhe zu enthalten, und von diesem erzwungenen Augenblick ihre Entlassung aus der Haft abhängig zu machen, kann Ich mich nicht einverstanden erklären, und daher die im Entwurf vorgelegte Ordre nicht vollziehen. Störung der Ordnung und Ruhe überhaupt ist ein Verbrechen; aber das Versprechen, kein Verbrechen begehen zu wollen, zu erzwingen, weicht von den Grundsätzen, an welche sich das peinliche und polizeiliche Verfahren bisher gehalten hat und ferner halten muß, zu weit ab, als daß die bemerkte Maßregel legalisiert werden könnte; helfen kann sie ohnehin nichts, da die Verhafteten sich des erzwungenen Versprechens bald entbinden und, befangen in ihrem Wahn, glauben würden, daß sie Recht daran taten, einem höheren Gebote als der weltlichen Macht zu gehorchen.

¹ *Teildruck: Foerster, Landeskirche, Bd. 2, S. 310, Huber/Huber, Staat und Kirche, Bd. 1, S. 609.*

² *Liegt der Akte bei, Bl. 222–228v.*

Das Übertreten des Gesetzes muß gestraft werden, und gegen den Drohenden ist der Staat zur Sicherheitsmaßregeln berechtigt, deren zweckmäßige Bestimmung dem verwaltenden Ministerium überlassen bleiben muß.

Von dem zu 3. gemachten Erbieten einiger Geistlicher, welche der Oberkonsistorialrat Strauß noch näher bezeichnen wird, ist für die Einwirkung auf die Separatisten da, wo man von ihrem Nutzen überzeugt ist, Gebrauch zu machen, auch muß, wenn es darauf ankommt, ihnen Assistenz zu verschaffen, für diese vom Ministerio der geistlichen Angelegenheiten gesorgt werden, doch wird immer diese Assistenz mehr darin bestehen müssen, daß die reisenden Geistlichen in ihren einheimischen Geschäften vertreten, als daß von den Gehilfen selbst Reisen dieser Art übernommen werden, weil gerade auf die Individualität der Geistlichen der dortigen Gegend, welche der p. Strauß zu der Einwirkung auf die Separatisten als tüchtig geschildert hat, gerechnet werden muß. Die Kosten können aus dem Unionsfonds entnommen werden.

Übrigens ist es sehr problematisch, ob jetzt nach Verlauf von drei Monaten von den vorgeschlagenen Maßregeln noch Erfolg zu erwarten sein dürfte, und Ich muß jedenfalls meine gerechte Unzufriedenheit über den nicht zu entschuldigenden Verzug in einer so wichtigen und zur Beschleunigung ausdrücklich von Mir empfohlenen Sache nochmals aussprechen, auch erwarte Ich, daß Ich in Zukunft zu einer Rüge dieser Art nicht genötigt sein werde.

33. Kabinettsordre an Innenminister Gustav von Rochow.

Berlin, 2. September 1837.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sek. 1 Abt. XIIIa Nr. 5 Bd. 4, Bl. 194.

Die Vereinigung altlutherischer Gemeindepriester aus mehreren Provinzen, welche sich zwecks einer Eingabe in Berlin aufhält, soll die Stadt sofort verlassen und verwarnt werden.

Vgl. Einleitung, S. 27.

Aus dem Antrag werden Sie ersehen, daß sich sogenannte Deputierte aus den Provinzen von Sachsen, Schlesien, Pommern und Posen nach Berlin begeben haben, um eine mündliche Audienz, die Angelegenheit der lutherischen Gemeinde betreffend, in Entbehrung derselben aber um die Erlaubnis nachgesucht haben, eine ausführliche Darlegung ihrer Gesuche einreichen zu dürfen. Im Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung § 443 ist das Verfahren vorgeschrieben, wenn Gemeinden und Gemeindepriester mit Verlassung ihres Wohnorts zu persönlichen Supplikationen sich veranlaßt finden, und es muß auch in diesem Falle dies Verfahren stattfinden. Besonders auffallend ist aber die Vereinigung der Deputierten mehrerer Provinzen zu diesem Zweck, und Ich trage Ihnen daher auf, auf

diesen wichtigen Gegenstand näher einzugehen und den Zusammenhang der Sache näher zu erforschen, die hier anwesenden zwar näher zu vernehmen, demnächst aber dafür zu sorgen, daß sie sofort wieder in ihre Heimat sich verfügen und die nötige Verwarnung für die Zukunft erfolge.

**34. Schreiben des Justizministers Heinrich Gottlob von Mühler
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Berlin, 9. September 1837.

Ausfertigung, gez. Mühler.

GStA PK, I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIIIa Nr. 5 Bd. 5, Bl. 100–102.

Das Verhalten der Altlutheraner ist nach bestehendem positivem Recht nicht strafbar.

Vgl. Einleitung, S. 23.

Mittelst geehrten Schreibens vom 8. Juli dieses Jahres haben Eurer Exzellenz mich gefälligst benachrichtigt, daß sich hier eine evangelisch-lutherische Gemeinde gebildet hat. Hochdieselben hatten mir zugleich eine von derselben ausgestellte Pfarrvokation mitgeteilt und zugleich meine Rechtsansicht darüber, ob eine Untersuchung gegen die Mitglieder dieser separatistisch-lutherischen Gemeinde und deren angebliche Repräsentanten, von denen die Vokation des ehemaligen Rektors Ehrenström unterschrieben ist, deren Bestrafung zur Folge haben werde oder nicht, zu vernehmen gewünscht.

Hierauf habe ich Eurer Exzellenz meine Ansicht in der Sache mittelst Schreibens vom 26. Juli dieses Jahres ausführlich mitgeteilt, und mit Berufung auf die einschlagenden Gesetzesstellen und Allerhöchsten Kabinettsordres mich dahin geäußert, daß nach der bestehenden Gesetzgebung die infolge des Rücktritts von der Union gebildete, auf die Bekenntnisschriften der lutherisch-evangelischen Kirche zusammengetretene Religionsgesellschaft einem Strafgesetz nicht verfallen zu sein scheine.

Eurer Exzellenz weiterer Erwägung blieb es anheimgegeben, ob hochdieselben demungeachtet die Untersuchung zu veranlassen und die Sache der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen geeignet finden. Nach dem verehrlichen Schreiben vom 31. vorigen Monats haben Euer Exzellenz die Überzeugung gewonnen, „daß es an einer Pönalsanktion für den vorliegenden Fall in unserer Gesetzgebung fehlen möge“, wiewohl es hochdenenselben nach der ferneren Äußerung auch wieder zweifelhaft erscheint, ob nicht die Pönalsanktion des Strafrechts § 185 anwendbar sein sollte. Wenn Eure Exzellenz die letztere Ansicht festhalten, und durch die Gefährlichkeit der hier entdeckten Religionsgesellschaft begründet finden, so muß ich Ihnen, da ich von den Zwecken dieser Religionsgesellschaft nichts weiter weiß, als was aus der Vokation hervorgeht, nochmals anheimgeben, ob demgemäß auf Untersuchung anzutragen sein möchte. Die Entschließung hierüber gehört lediglich zu

hochdero Ressort, indem ich, bloß um dero Wünschen zu entsprechen, über die mir vorgelegten Mitteilungen meine Rechtsansicht vertraulich mitgeteilt habe.

Wenn jedoch Eure Exzellenz meine Rechtsausführung bedenklich finden, und den darin aufgestellten Grundsätzen widersprechen zu müssen glauben, so sehe ich mich hierdurch veranlaßt, zur Rechtfertigung derselben Nachstehendes zu bemerken.

Die Äußerungen, welche Eure Exzellenz bedenklich finden, sind,

1. „daß der Beitritt zur Union nicht erzwungen werden solle“.

Dieser Grundsatz ist in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Februar 1834 mit klaren Worten ausgesprochen und sanktioniert. Auf diese Bestimmung stütze ich mich und kann unmöglich glauben, daß Eure Exzellenz das Gegenteil davon behaupten wollen.

2. „Daß die hiesige separatistisch-lutherische Gemeinde keine neue Religionsgesellschaft errichten, sondern die alte lutherische Kirche behaupten wolle.“

Eure Exzellenz bemerken hiergegen, daß die bisherige Behandlung dieser Sache zu solchen Suppositionen keinen Anlaß gegeben habe, da die alte lutherische Kirche in keiner Art eine Anfechtung erlitten habe. Meine Äußerung bezieht sich aber nicht auf die bisherige Behandlung der Sache, von der ich nicht unterrichtet bin, sondern auf die von Euer Exzellenz mir abschriftlich mitgeteilte Vokation, wonach die Unterzeichneten sich ausdrücklich nur „auf die anerkannten Bekennnisschriften der evangelisch lutherischen Kirche“ verbinden und hierauf zusammentreten. Meine Behauptung stimmt daher mit der Urkunde, die mir zur Beurteilung vorlag, auf das genaueste überein. Ich vermag nicht abzusehen, wie Eure Exzellenz darin eine bedenkliche „Supposition“ haben finden können. Vielmehr folgt aus Euer Exzellenz eigener geneigter Äußerung, wonach die altlutherische Kirche in keiner Art eine Anfechtung erlitten, nur noch mehr, daß in einer solchen kirchlichen Vereinigung keine strafbare Handlung liegen kann. Ich wiederhole daher nochmals, „daß die hiesige separatistisch-lutherische Gemeinde – nach dem, was Eure Exzellenz mir darüber mitgeteilt haben – keine neue Religionsgesellschaft zu errichten, sondern die alte lutherische Kirche zu behaupten beabsichtige“.

3. „Daß der Rücktritt von der Union und eine besondere Verbindung auf die Bekenntnisschriften der lutherisch-evangelischen Kirche keiner Strafsanktion unterworfen sei.“

Da ich mich deshalb zugleich auf die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Februar 1834 bezogen habe, welche eine solche Strafbestimmung nicht enthält, und nur die Konstitution besonderer Religionsgesellschaften im feindlichen Gegensatz zu den Freunden der Union verbietet, so ist meine Äußerung vollkommen gerechtfertigt. Eure Exzellenz bemerken hiergegen nun, daß die hiesige separatistische Religionsgesellschaft wirklich im feindlichen Gegensatz zu den Freunden der Union sich konstituiert habe und insofern nicht zu dulden sei. Jene feindliche Stellung mag sich, wie ich nicht bezweifle, aus den zu Euer Exzellenz Kenntnis gekommenen Tatsachen ergeben, allein aus der Urkunde, welche mir zur gutachtlichen Äußerung über ihre Strafbarkeit vorgelegt worden, folgt sie nicht; sowie auch daraus, daß die Religionsgesellschaft nicht geduldet werden kann, noch nicht folgen würde, daß sie bestraft werden müsse! Zu einer solchen Bestrafung finde ich noch jetzt kein Gesetz.

4. „Daß es den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und den Grundsätzen der evangelischen Kirche zuwiderlaufen würde, in Gewissenssachen irgendeinen Zwang eintreten lassen zu wollen.“

Dieser Grundsatz ist im Allgemeinen Landrecht sowie in den Allerhöchsten Kabinettsordres vom 23. Februar 1802 und vom 28. Februar 1834 vielfältig anerkannt. Seine Königliche Majestät haben denselben selbst in den den Ebelismus betreffenden separatistischen Vereinigungen nach einer an mich unterm 19. Oktober vorigen Jahres erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre mit der Anweisung, daß in solchen und allen ähnlichen Fällen von jeder gewaltsamen Maßregel zu abstrahieren sei, zur Norm vorzuziehen geruht. Wenn hochdieselben gleichwohl bei diesem durchaus unbestreitbaren Grundsatz ein Bedenken finden, so kann dies nur in der Anwendung auf den lutherischen Separatismus zu finden sein, weil diese Partei darin eine Beschönigung ihrer Verirrungen finden könnte. Hierbei scheint jedoch wiederum der Zusammenhang übersehen worden zu sein, in welchem diese Äußerung steht. Es geht unmittelbar voraus, daß nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Erklärung „der Beitritt zur Union der freien Entscheidung eines jeden überlassen und die heilsame zeitgemäße Intention dieser Union niemandem aufgedrungen werden soll“. Wie in diesem Zusammenhang meine darauf folgende Äußerung, welche mit der [vorauf?] angeführten Allerhöchsten Bestimmung in grundsätzlicher Verbindung steht, hat befremden können, weiß ich mir nicht zu erklären.

Um so weniger finde ich aber Veranlassung, über diese Rechtsansichten Immediatbericht zu erstatten, wozu es an aller Veranlassung fehlt, da ich vielmehr die Sache zu Extrahierung einer neuen Allerhöchsten Bestimmung, wie ich bereits in dem Schreiben vom 26. Juli currentis zu bemerken mich beehrt habe, nicht angetan finde.

Nach dieser Auseinandersetzung kann ich nur annehmen, daß Euer Exzellenz Erwiderung vom 31. prioris mensis auf einem Mißverständnis beruht, welches ich in dem gegenwärtigen Schreiben genügend aufgeklärt zu haben hoffen darf.

**35. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.
Berlin, 6. November 1837.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein, mit Marginalien des Kabinettsrats Müller.
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23735, Bl. 145–148v.*

*Gesetzliche Maßnahmen zur Bestrafung solcher Altlutheraner, welche die unbefugte
Ausübung geistlicher Amtshandlungen fordern.*

Vgl. Einleitung, S. 27.

Der Extrakt aus dem Zeitungsbericht der Regierung zu Breslau für den Monat März dieses Jahres, welchen Eure Königliche Majestät¹ unter dem 19. April currentis² zur Berichtserstattung mir zufertigen zu lassen geruhen und den ich anbei ehrfurchtsvollst zurückreiche, hat zu wiederholten Rückfragen bei gedachter Regierung Veranlassung gegeben, weshalb ich erst jetzt imstande bin, Allerhöchstdenenselben den befohlenen Vortrag zu halten. Die in dem vorbemerkten Zeitungsbericht enthaltene Angabe, daß durch die geheimen Führer der lutherischen Separatisten das Gerücht verbreitet worden, als sei den Gerichtshöfen die Weisung zugegangen, wegen verbotswidriger Konventikel und wegen gesetzwidriger Verrichtung geistlicher Amtshandlungen keine Klage mehr anzunehmen, beruht darauf, daß viele von den zur Untersuchung und Bestrafung gezogenen Separatisten behaupteten, daß die fernere Einleitung von Untersuchungen und die Vollstreckung von Strafen gegen Lutheraner durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. Januar currentis verboten sei und daß die Verwaltungsbehörden dem ausdrücklich Allerhöchst erklärten Willen Eurer Königlichen Majestät pflichtwidrig entgegenhandelten.

Diese Ansicht wurde unverkennbar durch die Anführer und geheimen Leiter der Separatisten möglichst verbreitet und genährt, um der, bei den auf die Unterdrückung des Separatismus

1 *Marginalien des Kabinettsrats Müller:* Die mit diesem Bericht mitgeteilten freisprechenden Erkenntnisse müssen allerdings nachteilig wirken und den separatistischen Umtrieben Vorschub leisten statt ihnen zu begegnen. Es war daher die Kommunikation mit dem Justizminister und legislatorische Beziehung an seiner Stelle.

Es scheint aber, als müsse die Beratung noch in einem weiteren Umfang als woraus sich die gedachten Erkenntnisse beziehen, stattfinden, indem sich nach den bisherigen Erfahrungen bei dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung für mehrere Fälle des Separatistenwesens, wenn sie zur rechtlichen Kognition gelangen, Lücken finden, die, wenn sie gleich polizeiliche Maßregeln nicht hemmen, doch in den Erkenntnissen verschiedener Deutung unterworfen sind und daher zu voneinander abweichenden Resultaten führen.

Es scheint daher ein Bedürfnis zu sein, in dieser Beziehung diese Materie einer Beratung zu unterwerfen, und Seine Majestät wollen, daß der Minister der geistlichen Angelegenheiten mit den beiden Justizministern und dem Minister des Inneren und der Polizei zusammentreten und nach vorgegangener Beratung [über?] den Gegenstand berichten und den Vorschlag zu einer zu erlassenden Kabinettsordre einreichen.

Seine Majestät erwarten die baldige Erledigung dieses Befehls. Der Minister von Altenstein hat für die [Einreichung] dieses Berichts mit den Anlagen an die übrigen Minister zu sorgen.

2 *Liegt der Akte bei, Bl. 149–149v.*

abzweckenden fortgesetzten Strafmaßregeln zu erwartenden Verminderung ihrer Partei vorzubeugen, und um sich in möglichst großer Zahl gewissermaßen in dem Besitzstand der sich angemäßen Befugnis zu unerlaubten Handlungen wenigstens so lange zu erhalten, bis etwa eine dem Separatistenwesen günstigere Ansicht Platz greifen möchte, welches letztere die Separatisten um so eher für den Fall zu erwarten scheinen, daß es ihnen gelänge, ihre Anzahl zu vermehren und je bedeutender die Unordnung ist, die sie in die kirchlichen Verhältnisse bringen. Die von den Separatisten in bezug genomme Allerhöchste Kabinettsordre ist nun unbezweifelt diejenige, welche Eure Königliche Majestät an den Justizminister Mühler zu erlassen geruhen und in Gemäßheit welcher die einzelnen Gerichtsbehörden mit näherer Anweisung zu versehen waren, woraus es erklärlich ist, daß dieselbe unter den Separatisten, die jede ihnen wichtig scheinende Nachricht sich sorgfältig mitteilen, so allgemein bekannt wurde. Bald nachher traten die Separatisten in der mutmaßlichen Erwartung, ihre Sache dadurch im allgemeinen zu fördern, mit mehr Keckheit als früher hervor, sie bekannten ohne Scheu, daß sie verbotene Konventikel gehalten, daß sie das Verbot gekannt, und fügten hinzu, daß sie auch künftig sich durch Strafe von verbotenen Zusammenkünften nicht würden abhalten lassen; ebenso frei bekannten sie, daß sie ihre Kinder von separatistischen Geistlichen hatten taufen, sich das Abendmahl reichen, ja daß sie sogar durch solche Geistliche, Trauungen hatten verrichten lassen; sie verschwiegen aber beharrlich, aller Gegenvorstellungen ungeachtet, die Namen dieser Geistlichen und waren, mit wenig Ausnahmen, selbst durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zu deren Namhaftmachung nicht zu bewegen.

Unter solchen Umständen schien es mir notwendig, daß unter anderem die separatistischen Väter, ohne deren Willen und ohne deren tätige Hilfe die gesetzwidrigen Taufen ihrer Kinder gar nicht hätten verrichtet werden können, dafür bestraft würden, besonders alsdann, wenn die unbefugten Täufer nicht zu ermitteln oder nicht zu erlangen waren. Es wurden daher gegen mehrere solcher Väter auf meine Veranlassung Untersuchungen eingeleitet, und es mußte bei dieser Lage der Sache allerdings für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung nachteilig wirken, daß solche Denunziaten von dem Oberlandesgericht zu Breslau von aller Strafe freigesprochen wurden, indem dieses Oberlandesgericht annahm, daß die Verrichtung einer geistlichen Amtshandlung durch ein dazu unbefugtes Subjekt nur erst in dessen Person strafbar werde, und daß der Vater eines gegen die bestehenden Gesetze getauften Kindes, insofern er den Täufer nicht eigentlich zur Taufe verleitet habe, auch nicht als Teilnehmer der unerlaubten Handlung zu betrachten sei, und deshalb nicht bestraft werden könne.

Euer Königlichen Majestät erlaube ich mir, ein Erkenntnis des genannten Oberlandesgerichts vom 17. März currentis und ein dergleichen, de publicato den 24. Juni currentis, durch welche solche Freisprechungen erfolgen, anbei in Abschrift alleruntertänigst zu überreichen,³ mit der ehrerbietigsten Bemerkung, daß durch solche Erkenntnisse die exal-

3 Liegen der Akte bei, Bl. 150–152v.

tierten Separatisten natürlich in dem Glauben an die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen be-
stärkt und zu der Annahme verleitet werden müssen, daß die Verwaltungsbehörden ihnen
gegenüber sich im Unrecht befinden, und daß man denselben daher auch ungestraft Trotz
bieten und jedes Mittel ergreifen dürfe, die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen durch
dazu unbefugte Personen zu bewirken und zu befördern, mit der alleinigen Vorsicht, den
Namen desjenigen, welcher die Handlung verrichtet, geheimzuhalten, um ihn dem Arm
der Gerechtigkeit zu entziehen.

In dieser letzteren Beziehung ist es bemerkenswert, welche Mittel von den Separatisten
angewendet werden, um sich selbst außer Stand zu setzen, den Namen der Täufer ihrer
Kinder anzugeben. Sie zeigen z. B. ihren Wunsch, daß ihre Kinder von einem lutherischen
Geistlichen getauft werden möchten, einem dritten an, und dieser veranlaßt sodann, daß
sich ein sogenannter Geistlicher zur Taufe einfindet, der nach deren Verrichtung ungekannt
sich wieder entfernt, oder es werden auch wohl, wie dies vorgekommen ist, die zu taufen-
den Kinder nach einem anderen Ort geschickt, und es wird dort in Abwesenheit der Eltern
die Herbeischaffung eines separatistischen Täufers durch einen dritten bewirkt, und nach
geschehener Taufe werden die Kinder den Eltern als getauft zurückgesendet, ohne daß die
letzteren erfahren, wer die Taufe verrichtet hat. Gelingt es aber auch einmal, den Täufer zu
ermitteln, so können doch wieder Umstände eintreten, bei denen nach der Ansicht der Ge-
richtsbehörden derselbe dennoch von aller Strafe freigesprochen wird. Dies ist namentlich
geschehen bei dem Kandidaten Krause, der das Kind eines Posamentiers Zimmermann
getauft hatte, und deshalb zur Untersuchung gezogen worden war, wie sich solches aus dem
oben von mir alleruntertänigst angefügten Erkenntnisse vom 17. März currentis (Beilage
A)⁴ näher ergibt. Es war nämlich der p. Krause bereits vorher wegen verschiedener von ihm
verrichteter geistlicher Amtshandlungen im allgemeinen mit einer Geldbuße von 50 Rtlr.
belegt worden, und das Oberlandesgericht zu Breslau sprach ihn nunmehr wegen der Taufe
des Zimmermanschen Kindes völlig frei, indem es annahm, daß die Strafe für den Spezial-
fall in der vorgedachten Strafe schon mit enthalten sei.

Dieses Beispiel lehrt, daß ein separatistischer Geistlicher durch Bezahlung einer Geldbu-
ße von 50 Rtlr., die mit Leichtigkeit von seinen Genossen aufgebracht und ihm erstattet
wird, sich gleichsam einen Freischein für die Verrichtung einer unbeschränkten Anzahl
von geistlichen Amtshandlungen erkaufte, denn er darf nur, nachdem er monatelang im
Herumziehen bald da, bald dort insgeheim solche Handlungen verrichtet hat, sobald er
denunziert und zur Untersuchung gezogen wird, freimütig seine Vergehen im allgemeinen,
jedoch mit Verschweigung der Spezialfälle bekennen, und wenn er auch darauf eventuell
mit einer Geldbuße von 50 Rtlr. belegt wird, so weiß er, daß damit die Strafe für jede erst
später und speziell zur Sprache kommende Kontravention abgetan ist. Die dabei beteiligten
Separatisten haben nun in einem solchen Fall, da sie für ihre Person die Freisprechung von

4 *Liegt der Akte bei.*

der Teilnahme an der unerlaubten Handlung ihres Geistlichen ebenfalls erwarten dürfen, vollen Grund, sich ihrer separatistischen Bestrebungen zu rühmen und auf gleiche Weise ohne Scheu vor einem sie treffenden Nachteil darin fortzufahren.

Gegen den Grundsatz, den das Oberlandesgericht Breslau geltend macht, daß ein wegen mehrerer Vergehen im allgemeinen Bestrafter nicht nachher noch wegen der einzelnen, vor Einleitung der Untersuchung begangenen Kontravention besonders gestraft werden könne, dürfte sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts nichts erinnern lassen, aber ich kann mich von der Richtigkeit der Ansicht nicht überzeugen, daß diejenigen Separatisten, welche die verbotswidrige Verrichtung geistlicher Amtshandlungen dadurch allein möglich machen, daß sie sich und ihre Kinder dazu hergeben, also recht eigentlich als die Urheber der unerlaubten Handlung erscheinen, straflos sein sollten, und ich bin deshalb mit dem Justizminister Mühler in Kommunikation getreten, um dem vorbemerkten Übelstand eventuell durch einen alleruntertänigsten Antrag auf Entscheidung im legislativischen Wege bei Eurer Königlichen Majestät zu verschaffen. [!]⁵

5 *Marginalie: Entwurf der Kabinettsordre vom 18. November 1837: Berlin den 18. November 1837. An die Staatsminister Freiherr von Altenstein, von Kamptz, Mühler und von Rochow.*

Die von Ihnen dem Staatsminister Frhr. von Altenstein mit Ihrem Bericht vom 6. dieses Monats in Abschrift eingereichten Erkenntnisse des Oberlandesgerichts zu Breslau, durch welche die Separatisten, der Kandidat der Theologie Krause und der Posamentierer Zimmermann zu Kreuzberg, sowie die Schneider Midsam zu Breslau und Schmidt zu Strehlitz freigesprochen sind, müssen allerdings nachteilig wirken und der Sache der Separatisten Vorschub leisten, statt ihren Umtrieben zu begegnen. Ihre, des Ministers Freiherr von Altenstein Kommunikation mit dem Justizminister Mühler in legislativer Beziehung war daher ganz an ihrer Stelle. In dieser letzteren scheint indessen die Beratung nicht in dem beschränkten Umfange, in welchem die gedachten Erkenntnisse sich bewegen, stehenbleiben zu können; denn nach den bisherigen Erfahrungen und dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung finden sich für manche Fälle des Separatistenwesens Lücken, die, wenngleich sie nicht polizeiliche Maßregeln hemmen können, doch in gerichtlichen Erkenntnissen verschiedene Deutung und abweichende Resultate veranlassen. Es scheint daher ein Bedürfnis zu sein, die ganze Angelegenheit des Separatistenwesens für die Gesetzgebung einer umfassenden Beratung zu unterwerfen, und hierdurch finde Ich Mich veranlaßt, Sie, die Staatsminister Frhr. von Altenstein, von Kamptz, von Mühler und von Rochow mit einer gemeinschaftlichen Beratung über den bemerkten Gegenstand zu beauftragen, nach welcher Sie mir den Vorschlag zu einer von Mir zu erlassenden Ordre vorlegen werden. Ich erwarte die baldige Erledigung dieses Befehls, indem Ich Ihnen, dem Staatsminister Freiherr von Altenstein überlasse, für die Mitteilung Ihres Berichts vom 6. dieses Monats mit seinen Anlagen an die übrigen mitbetheiligten Staatsminister zu sorgen. *Paraphe.*

36. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein, den Minister der Gesetzrevision Karl von Kamptz, Justizminister Heinrich Gottlob von Mühler und Innenminister Gustav von Rochow.

Berlin, 18. November 1837.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, AVI ci, Nr. 6, Bl. 29–30v.

Umfassende Beratung einer neuen Gesetzgebung zur Altlutheraner-Angelegenheit.

Vgl. Einleitung, S. 28.

Die von Ihnen, dem Staatsminister Freiherr von Altenstein mit Ihrem Bericht vom 6. dieses Monats in Abschrift eingereichten Erkenntnisse des Oberlandesgerichts zu Breslau, durch welche die Separatisten, der Kandidat der Theologie Krause und der Posamentierer Zimmermann zu Kreuzberg, sowie die Schneider Midsam zu Breslau und Schmidt zu Strehlitz freigesprochen sind, müssen allerdings nachteilig wirken und der Sache der Separatisten Vorschub leisten, statt ihren Umtrieben zu begegnen. Ihre, des Ministers Freiherr von Altenstein Kommunikation mit dem Justizminister Mühler in legislativer Beziehung war daher ganz an ihrer Stelle. In dieser letzteren scheint indessen die Beratung nicht in dem beschränkten Umfange, in welchem die gedachten Erkenntnisse sich bewegen, stehenbleiben zu können; denn nach den bisherigen Erfahrungen und dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung finden sich für manche Fälle des Separatistenwesens Lücken, die, wenngleich sie nicht polizeiliche Maßregeln hemmen können, doch in gerichtlichen Erkenntnissen verschiedene Deutung und abweichende Resultate veranlassen. Es scheint daher ein Bedürfnis zu sein, die ganze Angelegenheit des Separatistenwesens für die Gesetzgebung einer umfassenden Beratung zu unterwerfen, und hierdurch finde Ich Mich veranlaßt, Sie, die Staatsminister Freiherr von Altenstein, von Kamptz, von Mühler und von Rochow mit einer gemeinschaftlichen Beratung über den bemerkten Gegenstand zu beauftragen, nach welcher Sie Mir den Vorschlag zu einer von Mir zu erlassenden Ordre vorlegen werden. Ich erwarte die baldige Erledigung dieses Befehls, indem Ich Ihnen, dem Staatsminister Freiherr von Altenstein überlasse, für die Mitteilung Ihres Berichts vom 6. dieses Monats mit seinen Anlagen an die übrigen mitbetheiligten Staatsminister zu sorgen.

37. Bericht des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt/O., Ernst Ludwig von Gerlach, an Justizminister Heinrich Gottlob von Mühler.

Frankfurt/Oder, 4. Juli 1838.

Ausfertigung, gez. von Gerlach; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 84, Abt. II Tit. 2S Nr. 32 Bd. 1, Bl. 30–31v.¹

Auswanderung der Altlutheraner aus den Kreisen Züllichau und Schwiebus.

Vgl. Einleitung, S. 19, 25.

Der Oberlandesgerichts-Vizepräsident von Gerlach berichtet über die Auswanderung lutherischer Dissidenten

Eure Exzellenz haben geruht, mir unterm 16. August 1836 einen Bericht über die lutherischen Gegner der Union abzufördern, welchen ich unterm 3. Oktober ejusdem erstattet habe. Da nun jetzt die Auswanderung eines Teils dieser Lutheraner aus dem hiesigen Departement, welche jener Bericht als damals bevorstehend berührte, wirklich stattgefunden hat, und da die Frage, welche legislative Maßregeln in Beziehung auf diese Partei zu nehmen sind, gegenwärtig, wie Eure Exzellenz mir unterm 23. März currentis (IIc 654) hochgeneigtest eröffnet haben, der Beratung einer auf Allerhöchsten Befehl zusammengetretenen Kommission unterliegt, so halte ich es für meine Pflicht, über die gedachte Auswanderung diesen gehorsamsten Bericht zu erstatten.

Die Auswanderer, etwa 400 Köpfe, meist aus dem Züllichauer und Schwiebuser Kreise, sind auf mehreren Kähnen vor ungefähr drei Wochen durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal unweit Frankfurt gefahren, um über Berlin und Hamburg nach Plymouth in England und von dort weiter nach der Südküste von Neu-Holland², in eine seit einigen Jahren daselbst angelegte englische Kolonie, Süd-Australien genannt, zu ziehen. Einer ihrer Prediger, Kawel – welcher Pfarrer in Klemzig bei Züllichau war, und des Luthertums wegen dieses sein Amt aufgab – ist seit etwa zwei Jahren in London und hat daselbst durch Verhandlungen mit den Vorstehern der Gesellschaft, welche Süd-Australien kolonisiert, ihre Überfahrt dahin und ihr Unterkommen daselbst vermittelt, und ist bestimmt, Pfarrer der dort anzulegenden lutherischen Gemeinde zu werden.

Ich habe Gelegenheit gehabt, mehrere dieser Auswanderer selbst zu sprechen, unter anderem einen vormaligen Förster der Frau Fürstin Reuß zu Klemzig, der im Mai currentis in Aufträgen der Auswanderer in London gewesen war.

Sie geben als Hauptmotiv der Auswanderung – welche, wie sie sagten, wegen der damit verbundenen Zerreißung so vieler Bande, die sie an Vaterland, Verwandte und Freunde

¹ Vgl. hierzu Kraus, Gerlach, 1, S. 177 f.

² Mit Neu-Holland ist Süd-Australien gemeint.

knüpften, wegen der schweren Vermögensverluste, die davon unzertrennlich sind und wegen der Gefahren und Beschwerlichkeiten einer Reise um die halbe Welt ihnen sehr hart falle – folgendes an:

1. Daß sie mit ihrem Gewissen nicht vereinigen könnten, ohne Not in einem Zustand dauernder Renitenz gegen die Obrigkeit zu bleiben, welche ihren Gottesdienst und die Ausübung ihrer Sakramente verpönt habe, und sie zur Teilnahme an den Sakramenten und dem Schulunterricht der Landeskirche zu nötigen versuche.

2. Daß die vielen Religionsstrafen und Auspfändungen sie schon so entkräftet hätten, daß viele von ihnen den Bettelstab vor Augen sehen, wobei sie der Unmöglichkeit gedachten, die Auswanderung, die jetzt schon den ganzen Rest ihrer Habe erfordere, nach gänzlicher Erschöpfung ihres Vermögens noch zu bewerkstelligen.

Soviel ich habe wahrnehmen können, urteilten sie nicht nur ruhig und besonnen über die äußeren Umstände und Verhältnisse, welche auf ihr schwieriges Unternehmen Bezug hatten, sondern ihre Gesinnung war auch, wenn sie die Veranlassung ihrer Auswanderung berührten, eine solche, wie sie wahren Christen in Beziehung auf ihre Obrigkeit geziemt, was um so mehr zu ihren Gunsten spricht, da sie überzeugt sind, daß die Obrigkeit ihres Vaterlandes die wahre Kirche verfolgt. Dieser meiner Wahrnehmung dürfte es auch nicht widersprechen, daß einzelne von ihnen – was ich jedoch aus eigener Erfahrung nicht weiß – auf ihrem Auswanderungszuge unbesonnene Äußerungen gegen die Landeskirche sich sollen haben zuschulden kommen lassen.

Es sollen noch einige 100 Auswanderer aus den gedachten Kreisen und dem benachbarten Großherzogtum Posen im Begriff stehen, diesen ersten zu folgen. In anderen Gegenden, namentlich in Pommern, finden Beratungen unter den lutherischen Dissidenten über Auswanderungen nach Amerika dem Vernehmen nach statt.

Die Auswanderer nach Süd-Australien haben volles Vertrauen zu der Kolonisationsgesellschaft in England, und finden eine Bürgschaft für deren Zuverlässigkeit in der freundlichen und großmütigen Behandlung, welche ihre Deputierten von dem Vorsteher der Gesellschaft, einem Kaufmann in London, erfahren, und in dem Umstand, daß dieser zwei lutherische, aus einem Seminar in Dresden ausgehende Missionare behufs der Predigt des Christentums unter den dortigen Heiden auf seine Kosten unterhält. – Es ist wahrscheinlich, daß, wenn der Plan dieser Auswanderer gelingen sollte, die Nachricht davon viele andere lutherische Dissidenten, davon es schon in mehreren Königlichen Provinzen so viele gibt, bestimmen würde, ihnen zu folgen.

Die Zahl der Auswanderer scheint aber nicht dasjenige zu sein, was die Beratung der Behörden in dieser Angelegenheit vorzüglich verdient. Daß überhaupt Christen – denn, daß sie dies im wahren Sinne des Wortes sind, machen ihnen im ganzen wohl kaum ihre Feinde streitig – daß Christen, evangelische Christen, die in der Hauptsache nur bekennen und wollen, was ihre lutherische Vorfahren seit Jahrhunderten bekannt und gewollt haben, um der Religionsfreiheit willen das Vaterland verlassen, diese Erscheinung ist geeignet, die ernstesten Bedenken zu erregen.

Vom Standpunkt eines Landesjustiz-Collegii aus hat man den Verfall der Zucht und Sitte und die Mangelhaftigkeit der Resultate aller Bemühungen der Justiz und Polizei in Bekämpfung der im Schwange gehenden Verbrechen täglich vor Augen. Man kann daher von diesem Standpunkt aus nur bedauern, wenn rechtschaffene, gewissenhafte Untertanen – an manchen Orten vielleicht die rechtschaffensten und gewissenhaftesten – um des Glaubens und Gewissens willen auswandern. Selbst Personen, denen das, was sie Pietismus und Schwärmerei nennen, an diesen Auswanderern höchst zuwider ist, sprechen ihre Verwunderung aus, daß, in Widerspruch mit den Regierungsgrundsätzen, die seit Jahrhunderten die Brandenburgischen und Preußischen Staaten groß gemacht, rechtlichen Leuten Veranlassung gegeben werde, die Religionsfreiheit auf dem Wege der Auswanderung zu suchen. Bei der gnädigen Bereitwilligkeit, mit welcher Eure Exzellenz meine früheren schriftlichen und mündlichen Vorträge in dieser wichtigen Angelegenheit aufgenommen haben, glaube ich hoffen zu dürfen, daß höchst dieselben es entschuldigen werden, daß ich dafür gehalten, daß dieser Bericht für Eure Exzellenz und vielleicht für die Allerhöchst verordnete Kommission zur Beratung der Sache der lutherischen Dissidenten von Interesse sein könnte.

**38. Votum des Innenministers Gustav von Rochow,
dem Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein vorzulegen.**

Reckahn, 7. August 1838.

Ausfertigung, gez. Rochow; Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, AVI ci, Nr. 6, Bl. 32–33.

Behandlung der Altlutheraner-Angelegenheiten. Keine Zwangs- und Strafverfahren. Die große Zunahme der Auswanderungen könnte Aufmerksamkeit im In- und Ausland erregen.

Vgl. Einleitung, S. 19.

Mit den von unseren Commissarien gemachten Vorschlägen, und insbesondere mit dem Inhalt des sub C vorgelegten Entwurfs einer Allerhöchsten Kabinettsorde wegen fernerer Behandlung der Dissidentenangelegenheiten kann ich mich im wesentlichen nur ganz einverstanden erklären.

Denn ich halte dafür, daß die schon früher von mir anerkannte Notwendigkeit, von den gegen die Separatisten stattfindenden Zwangs- und Strafverfahren abzustehen, sich im Verlauf der Zeit in ebendem Maße dringender und unumgänglicher dargestellt hat, als es klar geworden ist, daß der durch dieses Verfahren beabsichtigte Zweck, die Dissidenten zur kirchlichen Ordnung und zur evangelischen Landeskirche zurückzuführen, gänzlich verfehlt worden sei.

Unter vielen anderen nachteiligen Folgen dieses Systems, welches von seiten des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten Exzellenz gewiß mit derjenigen Milde und Schonung, die es irgend gestattete, zur Ausführung gebracht worden ist, muß ich vorzugsweise auf die seit dem Frühjahr dieses Jahres immer mehr überhand nehmenden Auswanderungen hinweisen, welche nicht mehr bloß im Züllichauer Kreise vorkommen, sondern auch in den Provinzen Pommern, Schlesien und Posen immer weiter um sich greifen. Nach den Akten meines Ministerii beträgt die Zahl derjenigen Separatisten und ihrer Angehörigen, welche theils bereits ausgewandert sind, theils auswandern wollen, und zu diesem Behufe die Ausfertigung der Emigrationskonsense erwarten, insoweit nämlich die Regierungen deren Anzeige gemacht haben, bereits achthundertachtundvierzig.

Diese beklagenswerte Erscheinung ist geeignet, die ernsthaftesten Betrachtungen hervorzurufen und die Aufmerksamkeit des Inlands wie des Auslands auf die Ursachen hinzulenken, aus welcher die Dissidenten sich durch ihr Gewissen angetrieben fühlen, ihrem Vaterland den Rücken zuzukehren und die Freiheit des Glaubens und der gemeinsamen Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses in einem anderen Weltteil aufzusuchen. Was die speziellen Festsetzungen des obgedachten Entwurfs betrifft, so finde ich nur bei dem § 9 eine Bemerkung zu machen.

Obwohl das darin den Polizeibehörden noch besonders eingeräumte Recht, von den gottesdienstlichen Zusammenkünften der Separatisten Kenntnis zu nehmen, die Befugnis involviert, die letzteren zu einer Anzeige des Tages, der Stunde und des Ort ihrer Versammlungen aufzufordern, so scheint es mir doch zweckmäßig, eine solche Aufforderung bestimmt vorzuschreiben. Ich wünsche daher, daß hinter den Worten „Kenntnis zu nehmen“ noch die folgenden „über den Ort, den Tag und die Stunde ihrer Versammlungen Anzeige zu erfordern“, eingeschaltet werden.

Falls Eure Exzellenzen sich mit dem Entwurf im wesentlichen einverstanden erklären sollten, stelle ich die Entwerfung eines Immediatberichts hierzu ganz ergebenst anheim. Demselben dürfen übrigens auch noch die beiden anderen Entwürfe (A und B) beizufügen sein, um auf diejenigen Festsetzungen, welche sich bei dem System der Strenge als notwendig darstellen und auf deren Folgen aufmerksam machen zu können.

**39 a. Brief des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (IV.)
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Berlin, 4. Februar 1839.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm (IV.); Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, AVI ci, Nr. 26, Bl. 18–19v.

Andere Behandlung der Altlutheraner erforderlich. Deren polizeiliche Verhaftung ist gesetzlich unbegründet, schafft Märtyrer und schadet dem Preußenbild im Ausland. Meinungsdivergenzen der Minister über solche Verhaftungen schwächt die Autorität der Regierung. Rückkehr der Altlutheraner zur Landeskirche.

Vgl. Einleitung, S. 29, 32.

Sie werden bereits anderweitig erfahren oder doch von dem Minister von Nagler gehört haben, daß Ich in der letzten Sitzung des Staatsministeriums einen Vortrag über die Bedenken gehalten habe, welche Ich gegen das gegenwärtig in Beziehung auf die sogenannten Altlutheraner beobachtete Verfahren tragen zu müssen glaube. Da Sie zu Meinem Bedauern in dieser Sitzung nicht anwesend sein konnten, so halte Ich es, um Ihnen über den Inhalt dessen, was Ich gesagt, keinen Zweifel zu lassen, um so mehr für Meine Pflicht, Ihnen darüber eine schriftliche Mitteilung zu machen, als die Erfüllung Meiner Wünsche so wesentlich von Ihrer Überzeugung und Ihrer gefälligen Mitwirkung abhängt. Ich halte Mich überzeugt, daß die polizeilichen Verhaftungen und Verweisungen der Geistlichen jener Separatisten, da sie ausnahmsweise und in den bestehenden Landesgesetzen nicht begründete Maßregeln sind, von ihren Anhängern als Verfolgungen um des Glaubens wegen betrachtet werden, und daher, wie die Erfahrung aller solcher Verfolgungen, wenn sie nicht bis zur Vertreibung und Hinrichtung der Andersglaubenden getrieben werden, lehrt, die Zahl dieser Anhänger nicht mindern, sondern nur vermehren wird. Ich muß aber auch, abgesehen von diesem Erfolg und der Ungerechtigkeit, welche nach Meiner innigsten Überzeugung in dieser Art des Verfahrens liegt, schon deshalb die größten Bedenken dagegen haben, weil es Uns – vom Inlande gar nicht zu sprechen – im Ausland den größten Schaden bringt, und dies in einem Augenblick, wo das Zusammenhalten aller protestantischen Regierungen und aller Protestanten überhaupt so dringend erforderlich erscheint. Ich habe bei Gelegenheit Meines erwähnten Vortrags überdies von dem Minister Mühlner erfahren, daß auch er mit Ihnen in Differenzen über jene in den Landesgesetzen nicht begründeten Verhaftungen verwickelt ist. Bei Meinen Ansichten habe Ich über die von ihm verfügten Entlassungen nur eine lebhaftere Freude empfinden können. Ich kann aber nicht verkennen, daß das Obwalten solcher Differenzen zwischen den Herrn Ministern ein sehr großes Übel ist und die Schwächung der Autorität des Gouvernements zur notwendigen Folge haben muß. Es ist daher Meines Erachtens die dringendste Notwendigkeit zur Abänderung des bisherigen Verfahrens und eines Übereinkommens über

andere gemeinschaftliche Grundsätze vorhanden. Es scheint Mir in dieser Beziehung erforderlichlich:

1. Die bereits schwebenden Verhandlungen über eine feste und regelmäßige Behandlungsweise dieser Angelegenheit möglichst zu beschleunigen;
2. aber, da sich die Beendigung dieser Verhandlungen dessenungeachtet wahrscheinlich noch längere Zeit verzögern wird, schon vorläufig und ungesäumt Verabredungen über das interimistisch zu beobachtende Verfahren zu treffen.

Was das erstere anbetrifft, so könnte man die Ansicht aufstellen, daß es das günstigste wäre, dies Separatistenwesen dieser sogenannten Altlutheraner ganz zu ignorieren. Ich besorge indessen, daß dies mit der Erhaltung der notwendigen Ordnung nicht verträglich sein wird, und halte es überhaupt für besser, ihrem Verhältnis eine Art Anerkennung zu gewähren, um es gewissermaßen in einen festen und zur gehörigen Beaufsichtigung geeigneten Kanal zu leiten. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn nur daneben in der evangelischen Kirche selbst die nötige Freiheit gewährt wird, dieses Irrwesen bald in sich verfallen wird. Schon jetzt liegen ungeachtet jener provozierenden Verfolgungen Beispiele vor, daß einzelne, welche sich diesen Separatisten angeschlossen hatten, zur evangelischen Kirche zurückgetreten sind, und Ich zweifele keinen Augenblick, daß die Gewissenhaften unter ihnen, sobald nur jene Verfolgungen aufhören und sie zum ruhigen Nachdenken gelangen, diesem Beispiel folgen werden. In Beziehung auf die vorläufige Behandlungsweise dieser Angelegenheit aber muß Ich dringend wünschen, daß, wenn auch dem gerichtlichen Verfahren und der Vollstreckung der erkannten Strafen ihr Fortgang zu lassen sein wird, doch von allen nur polizeilichen Verhaftungen Abstand genommen werde, indem Ich das Übel, was in der Fortdauer des gegenwärtigen Schismas liegt, für ungleich geringer achte, als das, was durch die bisherige Willkür erwächst und dem Gouvernement nicht nur bei den Separatisten, sondern bei den allerunbefangenen und treuesten Anhängern der evangelischen Kirche und den aufrichtigsten Verehrern von Preußen im In- und Ausland, wie es vor Augen liegt, den größten Schaden zufügt. Mein Wunsch geht dahin, daß Sie die zu 1. erwähnten Verhandlungen möglichst beschleunigen wollen, um sobald als möglich in Gemeinschaft mit den Staatsministern Mühlner und von Rochow die erforderlichen Anträge zur definitiven Regulierung dieser Angelegenheit bei des Königs Majestät einreichen zu können, daß Sie aber zugleich mit beiden genannten Ministern schon vorläufig Verabredungen über ein interimistisch zu beobachtendes, übereinstimmendes und die bisherigen Polizeimaßregeln ausschließendes Verfahren treffen wollen. Ich halte Mich überzeugt, daß Sie von der Notwendigkeit, zu festen Grundsätzen in dieser wichtigen Sache zu gelangen, ebenso durchdrungen sind wie Ich, und lege daher Meine obigen Wünsche in Ihre Hand.

39 b. Denkschrift des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (IV.).¹

Berlin, 4. Februar 1839.

Reinschrift, ungez., Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, AVI ci Nr. 26, Bl. 20–23v.

Zukünftige Behandlung der Altlutheraner. Strenges Vorgehen gegen Verführer, jedoch nicht gegen deren in die Irre geführten Opfer.

Vgl. Einleitung, S. 28, 30.

Die Behandlung der sogenannten Altlutheraner nach dem jetzigen Standpunkte der Sache betreffend

Es scheint unerlässlich:

1. Große Strenge gegen die Verführer, um sie möglichst unschädlich zu machen und weitere Verführung zu verhüten.

Des Königs Majestät hat das Recht dazu und auch die Verpflichtung.

Die Sache ist mehr politischer als religiöser Natur.

Worin der Glaubens-Unterschied bestehe, kann von den Beteiligten nicht angegeben werden, er wird von solchen in verschiedener Art angegeben und größtenteils in äußerliches gesetzt. Bestimmt ist aber deren Nichtanerkennung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts über sämtliche Kirchen und des bischöflichen Rechts des Landesherrn in der lutherischen Kirche. Es ist dieses rein politischer Natur, da es alle Untertanen-Verhältnisse auflöst, und es ist dieses von der gefährlichen Natur, da es ein faktisches Auflehnen ist, welches sich nicht durch Vorstellungen und Bitten, sondern durch Auflehnen gegen Anordnungen, Versagung aller Auskunft über ihr Treiben und grobe Verunglimpfung der Behörden und selbst des Landesherrn, als Abgefallene vom Glauben pp. Geltung zu verschaffen sucht.

Des Königs Majestät hat das Recht und die Verpflichtung, nach fruchtlosem Versuche der Güte dieses Auflehnen mit Strenge zu unterdrücken und die Untertanen gegen immer weitergehende Verführungen zu schützen.

Es machen sich dieses Auflehns bloß die Verführer schuldig. Die Verführten sind die Opfer der Verblendung durch die Verführer und werden sie dem Einfluß dieser entzogen, so ist Hoffnung, daß sie angemessenen Maßregeln Gehör geben.

Alle diejenigen, welche auf andere einwirken, um sie zu Auflehnung zu veranlassen, d. i. nicht bloß für sich dem sogenannten Glauben leben, sondern tätig Anteil nehmen, andere

¹ *In einer Sitzung des Staatsministeriums Anfang 1839 trug Kronprinz Friedrich Wilhelm (IV.) seine „Bedenken“ bezüglich der Behandlung der Altlutheraner vor. Da Altenstein bei dieser Sitzung fehlte, schrieb ihm der Kronprinz am 4. Februar 1839, daß er ihn „über den Inhalt dessen, was Ich gesagt“ informieren wolle (vgl. den Brief Friedrich Wilhelms (IV.) vom 4.2.1839, Dok. Nr. 39a). Hierzu diente die hier edierte ungezeichnete Denkschrift.*

dazu zu veranlassen, ihnen dazu Gelegenheit geben und sie dann unterstützen, sind als Verführer, sobald Vorstehendes nur faktisch feststeht, zu behandeln.

Es sind zwei Klassen solcher Verführer:

1. Die angeblichen Geistlichen der altlutherischen Gemeinden, seien solche abgesetzte inländische Geistliche oder angeblich von dem Prediger Scheibel ordinierte Geistliche und Kandidaten. Diese sind die gefährlichsten, welche, wenn man sie entdeckt und ihrer habhaft wird, ganz offen bekennen, daß Niemand ein Recht habe, ihnen solches zu wehren und daß sie sich jedes Mittels bedienen werden, ihren Zweck durchzuführen.

Diese müßten ohne weiteres sogleich in entlegene Orte, am besten wohl Festungen, wo sie nicht, wie der Prediger Lasius in Gumbinnen, entweichen können, den die Polizei jetzt nicht ausmitteln kann, ungeachtet er sicher fortdauernd Unfug treibt, in Verwahrsam gebracht werden. Sie müßten so lange in Verwahrung gehalten werden, bis sie erklären, von ihrem Beginnen ablassen zu wollen. Es kann ihnen nachgelassen werden, bei einem solchen Versprechen das Land zu verlassen.

2. Einzelne Individuen der sogenannten Altlutheraner, gewöhnlich geringen Standes, welche sich zu Rednern, Verteidigern und Beschützern der anderen aufwerfen, herumreisen und werben, Gelegenheit zu verbotenen Handlungen verschaffen, sind die zweite Klasse von Verführern. Diese sind größtenteils selbst Verführte.

Es ist kaum zu hoffen, daß sie sich zu einer Änderung ihres Benehmens verstehen werden. Inzwischen könnte solches vorerst noch versucht und diesen eröffnet werden, daß sie, wenn sie sich nicht ruhig verhielten und der Veranlassung von Unordnung schuldig machen, in Verwahrsam gebracht werden würden, bis sie das Versprechen ablegen, sich ruhig zu verhalten. Auch diese müßten in entferntere Orte der Provinz in Verwahrsam gebracht werden, damit der Zusammenhang mit ihnen schwer wird.

Je einfacher die Sache als bloßes Verwahrungsmittel, nicht als Strafe behandelt wird, desto wirksamer würde die Maßregel werden. Wenn Seine Majestät der König hierüber eine Allerhöchste Ordre zu erlassen geruhen, deren Fassung darauf berechnet wäre, daß sie allmählich und unter der Hand bekannt würde, so möchte solches die Wirksamkeit der Maßregel sehr erhöhen, da man sich jetzt durch das Bekanntwerden der zuletzt an den Justizminister ergangenen Kabinettsordre mit der Hoffnung schmeichelt, daß alle Maßregeln gegen Altlutheraner aufhören und ihre Anerkennung erfolgen werde.

Diese Maßregel wird

2. größere Milde gegen die bloß Verirrten gestatten.

Es scheint nötig, darauf hinzuwirken, diesen begreiflich zu machen, wenn sie auch wirklich die echten Lutheraner sein sollten, dieses sie nicht zu ihrem Benehmen berechtigt, daß sehr viele Lutheraner in ganz katholischen Ländern fest in ihrem Glauben lebten, ohne eigene Kirchen zu haben und noch weniger eigene Kirche zu haben [!] und noch weniger eigene Superintendenten und Konsistorien, daß sie es sich gar nicht in Sinn kommen ließen, selbst die Sakramente durch Laien zu administrieren, sondern sich in die Verhältnisse fügten und sich beruhigten, wenn sie nur selten in weiter Entfernung eine Kirche besuchen könnten

oder von Zeit zu Zeit ein Geistlicher zu ihnen komme, um ihnen Gottes Wort zu erklären und die Sakramente zu spenden. Es könnte ihnen gesagt werden, daß, wenn sie sich ruhig verhielten und sich wie jene Lutheraner beschränkten, als sich möglich machen lassen würde, solange sie in ihrem Irrtum beharrten, sich von der Kirche zu trennen, ihnen für die nächste Zeit Geistliche anzuweisen, welche der Union nicht beigetreten und auf die Augsburgerische Konfession verpflichtet wären, an welchen sie daher keinen Anstoß finden könnten. Dieses müßte auch bewirkt werden.

Sollten sich keine solchen Geistlichen in einer noch angemessenen Entfernung schaffen lassen, so dürfte es ratsam sein, unter irgendeinem Vorwande einige wenige ordinierte Kandidaten, deren Gesinnung und Tüchtigkeit man sicher wäre, und welche mit genauer Instruktion zu versehen sein würden, zu beauftragen, jene Gegenden von Zeit zu Zeit zu bereisen und den Verirrten auf Verlangen Betstunden zu halten und die Sakramente zu spenden. Vorerst würde ein solcher Kandidat für mehrere Provinzen genügen und die Zahl könnte vermehrt werden, wenn sich zeigte, daß die Verirrten dadurch zurückgebracht würden. Diese Maßregel, welche vorzüglich in der Ausführung große Vorsicht erheischen würde, damit es nicht scheine, als werde die Verirrung als rechter Glaube anerkannt, dürfte allen Grund der Beschwerde heben. Es dürfte dieses keine allgemeine Maßregel sein. Es müßte nur da darauf eingegangen werden, wo die Verirrten sich schon verständigen über das, was sie wollen, und daß sie von der Herstellung einer eigener Kirche abstehen, erklären. Es müßte ihnen diese Hilfe gleichsam als Beweis der Teilnahme vermittelt werden und zwar mehr unter der Hand als Zulassung, bloß nicht als förmliche Verwilligung und es müßte dafür gesorgt werden, daß es immer nur ein beschränkter Gottesdienst bleibe.

Auch hierüber würde eine Allerhöchste Ordre, welche unter der Hand bekannt werden könnte, wahrscheinlich von gutem Erfolg sein.

3. Soll Vorstehendes ausgeführt werden, so ist es unerläßliche Bedingung, daß die Ausführung mit Vertrauen in die Hände des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gelegt werde, und daß solchem die erforderlichen Mittel, namentlich die nötigen Geldmittel, so gewährt werden, daß er leicht und ohne große Förmlichkeiten über solcher disponieren kann. Es ist durchaus erforderlich, daß nach den Umständen sehr ernstlich rasch, ohne großes Aufsehen vorgegangen werden kann, da sich nur hierdurch auf der einen Seite die nötige Scheu der Übelgesinnten am besten bewirken läßt. Die Geldverwilligungen zur Ausführung müssen wenigstens vorerst ein Geheimnis bleiben und rasch sowie hinreichend erfolgen. Eine angemessene Verstärkung des Agende- und Unionsfonds wird dazu führen. Es ergibt sich zu vorstehender Veranlassung vorzüglich

- a) in Beziehung auf die Anstalten und die Kosten, die widerspenstigen Verführer, sowohl geistige als gemeine Leute in sicheren Verwahrsam zu bringen und zu halten. Durch angemessene Geldmittel kann die Härte der Maßregel einigermaßen gemildert werden und es wird durch diese Verminderung der Härte die Erreichung des Zwecks gesichert.
- b) Behufs der Ausmittelung von angemessenen Geistlichen zur Einwirkung auf die Verirrten und zur Beschaffung einer beschränkten Seelsorge für solche Kirchen gehört

auch die allenfalls ratsame Zuziehung ordinierter Kandidaten für letzteren Zweck. Es ist wünschenswert, daß den Geistlichen ihre höchst peinliche Wirksamkeit für den Zweck möglichst erleichtert werde und daß solche nicht noch in persönliche Verlegenheit und Nachteil geraten.

- c) Wird es in vielen Fällen, wenn die Verirrten Geneigtheit zeigen, zur Ordnung zurückzukehren, insoweit sie durch ihr bisheriges Benehmen in Kosten geraten sind und namentlich die Verfolgung der Emigrationspläne, wozu sie verführt wurden, ihre Verirrung bewirkt hat, ratsam sein, solchen unter der Hand durch geistliche und andere vertraute Personen Hilfe als Vorschub und auf andere Art angedeihen zu lassen, damit sie sich von der bisherigen Verbindung und der Abhängigkeit von den Verführern losmachen können.

Es würden keine großen Summen erforderlich sein und diese weniger betragen, als erforderlich sein würde bei der Notwendigkeit, endlich der Emigration nachzugeben, die Emigranten mit dem zu versehen, was erforderlich ist, um über die Grenze zu kommen.

Nur unter der Voraussetzung der erforderlichen freien Hand und der Mittel, den Zweck auf entschiedene Art mit großem Ernst, Strenge und Milde zu verfolgen, läßt sich einiger Erfolg für das in der Leitung so überaus schwierige und peinliche Geschäft hoffen.

40 a. **Immediatbericht des Justizministers Heinrich Gottlob von Mühler.**

Berlin, 8. Mai 1839.

Ausfertigung, gez. Mühler.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23735, Bl. 349–351.

Unrechtmäßigkeit der längeren unbegründeten Verhaftung mehrerer altlutherischer Geistlicher. Bitte um deren sofortige Entlassung.

Vgl. Einleitung, S. 23.

Da die Vorschläge über die künftige Behandlung des lutherischen Dissidentenwesens, welche Eure Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 18. November 1837 zu erfordern geruht haben, bis jetzt immer noch nicht eingereicht worden sind, und unter diesem Verzug die beteiligten Personen nicht länger leiden können, so habe Euer Königlichen Majestät bereits über die lange Verhaftung des Predigers Gaudian in Köslin, sowie unterm heutigen Tag auch über die fortdauernde Verhaftung des separatistischen Predigers Lasius alleruntertänigst Anzeige zu erstatten mich verpflichtet gehalten. Eine ähnliche Bewandnis hat es mit dem ehemaligen Prediger Senkel, sonst in Ratibor, welcher wegen Beförderung des Separatismus und wegen unbefugter Verrichtung geistlicher Amtshandlungen auf Veranlassung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ohne Mitwir-

kung des Ministeriums des Innern und der Polizei im Oktober voriges Jahr von der Regierung zu Breslau ergriffen und zur Haft gebracht worden ist, worin er sich noch gegenwärtig befindet, ohne daß bis jetzt ein Verhör stattgehabt oder auf Einleitung einer fiskalischen Untersuchung angetragen worden wäre. Auf die Anfrage des dortigen Oberlandesgerichts, welche von mir veranlaßt worden ist, hat die Regierung unterm 11. vorigen Monats die Antwort erteilt, daß sofort nach der Arretierung des Senkel an den Staatsminister Freiherr von Altenstein Bericht erstattet und um Genehmigung zur Einleitung der fiskalischen Untersuchung gebeten worden, hierauf aber bis jetzt, mehrfacher Erinnerungen ungeachtet, noch keine Vorbescheidung erfolgt sei.

Diese Verhaftung ist vor einiger Zeit bei mir durch die Klagen der Ehefrau des Senkel zur Kenntnis gekommen, indem diese auf den Schutz der Justiz gegen diese gefängliche Einziehung provoziert.

Nach der bestehenden Verfassung ist auch diese Freiheitsberaubung, welche bereits über ein halbes Jahr dauert, in allen Beziehungen nicht gerechtfertigt.

§ 351 folgende, § 409, § 460 Strafrechts

Die Freiheit ist das teuerste Gut der Persönlichkeit, der Schutz derselben ist die wesentliche Aufgabe der Justiz. Es muß daher jedesmal ein in den Gesetzen anerkannter Grund vorliegen, wenn ein Untertan seiner Freiheit ohne Urteil und vor der richterlichen Entscheidung beraubt werden soll.

Ein solcher gesetzlicher Grund liegt in der Anmaßung geistlicher Amtshandlungen nicht, da die darauf gesetzte Strafe nicht von der Art ist, daß sie eine vorläufige Arretur veranlassen könnte. Es muß ferner jedesmal sogleich nach der Verhaftung das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden, damit über die Rechtmäßigkeit und Dauer der Haft erkannt werden kann. Diese gesetzlichen Erfordernisse ermangeln in dem vorliegenden Falle. Die Verhaftung auf unbestimmte Zeit ohne alles Verfahren widerspricht den bestehenden Rechtsgrundsätzen. Am wenigsten kann aber dem Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten über entlassene Geistliche eine Disziplinargewalt eingeräumt werden, welche selbst über Beamte in dieser Ausdehnung keiner vorgesetzten Dienstbehörde zusteht. Auch die Besorgnis, daß Senkel seine Freiheit zu weiterer Beförderung des Separatismus benutzen werde, berechtigt noch nicht zu dessen Einkerkung in unangemessener Dauer. Die Ehefrau des Senkel hat angezeigt, daß dem letzteren zur Zeit weder Schreibmaterial noch ein Verhör verstattet worden sei. Die Regierung ist auf ihre Erinnerungen ohne Anweisung geblieben. Es ist aber auch ebensowenig über die allgemeine Behandlung dieser wichtigen Angelegenheiten eine Vorschrift geschehen.

Auch formell ist das Verfahren nicht in der Ordnung, da das Ministerium des Innern und der Polizei dabei hätte konkurrieren müssen, denn Eure Königliche Majestät haben mittelst der an die Staatsminister Freiherr von Altenstein und von Rochow unterm 2. Januar 1837 erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre ausdrücklich angeordnet, daß zwar dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nach wie vor die kirchliche und geistliche Einwirkung und Aufsicht über die separatistischen Irrungen verbleiben,

auch der Antrag auf Untersuchung verbleiben soll, um gegen die Verführer die ganze Strenge der Gesetze eintreten zu lassen. Das polizeiliche Ressort ist jedoch überall unverändert geblieben, indem vielmehr in der Allerhöchsten Kabinettsordre der Polizei die Mitwirkung und Hilfeleistung ausdrücklich befohlen wird.

Diese Lage der Sache wird um so bedenklicher, als sich die von Eurer Königlichen Majestät befohlenen Beratungen über die künftige Behandlung des Dissidentenwesens noch immer verzögern.

Unter diesen Umständen darf ich mich daher auf den Antrag der Ehefrau des Senkel nicht entbrechen, im Interesse der Justiz auch diesen Fall alleruntertänigst anzuzeigen, und wenn nicht besondere, mir unbekannte Gründe obwalten, die Entlassung des Senkel im Gegenfall aber wenigstens die Abgabe desselben an die kompetente Justiz- oder Polizeibehörde zur Einleitung des ordnungsmäßigen Verfahrens ehrfurchtsvoll anheimzustellen.

40 b. Kabinettsordre an Justizminister Heinrich Gottlob von Mühler.

Berlin, 10. Juli 1839.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GSa PK, VI. HA, NL Altenstein, AVI ci, Nr. 30, Bl. 17.

Wegen ihrer hartnäckigen Renitenz gegen die bestehende kirchliche und bürgerliche Ordnung ist die fortgesetzte Verhaftung mehrerer alllutherischer Geistlicher gerechtfertigt.

Vgl. Einleitung, S. 23.

Ich habe Ihren Bericht vom 19. April dieses Jahres, in welchem Sie die Entlassung des verhafteten Gaudian beantragen, den Staatsministern Freiherr von Altenstein und von Rochow zur Berichterstattung zugehen lassen, und teile Ihnen jetzt abschriftlich den von diesen gemeinschaftlich unter dem 20. dieses Monats erstatteten Bericht mit. Ich kann Mich nur mit den von dem Minister von Altenstein entwickelten Grundsätzen vollkommen einverstanden erklären, da der fortgesetzte Arrest bei diesem und ähnlichen separatistischen Lehrern nur eine Folge der hartnäckigsten Renitenz gegen die bestehende Ordnung in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung ist. Nicht zu Handlungen, sondern zu Unterlassungen werden sie gezwungen, und solange sie erklären, das Verbotene nicht unterlassen zu wollen, solange muß der Staat berechtigt sein, die Maßregeln zu ergreifen, welche bei Drohungen zur Sicherheit des Bedrohten nach dem Gesetz (§ 44 des Strafrechts) stattfinden sollen, und in dem vorliegenden Falle nur durch Entziehung der Freiheit und Entfernung des Verführers von den Verführten für wirksam anerkannt werden könne. Die bisherige Detention des Gaudian erscheint hiernach völlig begründet, und wenn seine Entlassung nach dem Antrag des Ministers von Altenstein jetzt erfolgen wird, so liegt dies in den angezeigten Gesund-

heitsumständen, mithin in ganz individuellen Ursachen, welche bei jedem Gefangenen berücksichtigt werden.

41. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein, des Ministers der Gesetzrevision Karl von Kamptz, des Justizministers Heinrich Gottlob von Mühler und des Innenministers Gustav von Rochow.

Berlin, 16. Juli 1839.

*Vollzogene Reinschrift, gez. Altenstein, Kamptz, Mühler, Rochow; Abschrift.
GStA PK, I. HA Rep. 84, Abt. II Tit. 2S Nr. 32 Bd. 1, Bl. 43–44v.*

Verändertes Vorgehen gegen die Altlutheraner erforderlich. Beschränkte Duldung.

Vgl. Einleitung, S. 29.

Auf die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Februar currentis, die von Euer Königlichen Majestät allergnädigst uns befohlene gemeinschaftliche Beratung und Berichtserstattung in Ansehung der Gesetzgebung über das Separatistenwesen betreffend, zeigen Allerhöchstdenselben wir ehrfurchtsvollst an, daß die nach unserem alleruntertänigsten Bericht vom 28. April vorigen Jahres aus Räten der uns anvertrauten Ministerien bestellt gewesene Kommission die erforderlich geschienenen Vorarbeiten zwar vollendet und bereits in der Mitte des vorigen Jahres verschiedene Entwürfe zu gesetzlichen Bestimmungen resp. administrativen Verordnungen uns vorgelegt hat, daß aber der weitere Gang der Verhandlungen und eine Schlußberatung durch mich, den alleruntertänigst mitunterzeichneten Minister der geistlichen Angelegenheiten, aus besonderen Gründen, welche Euer Königlichen Majestät ich nachstehend ehrerbietigst vortragen zu dürfen bitte, aufgehalten worden ist, und daß deshalb die gerechte Mißbilligung, welche Allerhöchstdieselben über die eingetretene Verzögerung auszusprechen geruht haben, auch nur mich allein betrifft.

Ich überzeugte mich aus dem, was die Beratung der Räte geliefert hatte, daß eine gründliche Behandlung des Gegenstandes notwendig, weil dieser auf das ganze Separatistenwesen eingehen müsse, als es anscheinend nötig sei, um einzelne Lücken der Gesetzgebung auszufüllen. Vorzüglich wurde es mir klar, daß die Angabe sich geltend zu machen suchte, daß das altlutherische Separatistenwesen nur durch eine falsche Behandlung der Anhänger der Lehre eine so bedeutende Ausbreitung erhalten habe, daß die angewendete Strenge sich nicht rechtfertigen lasse und das Übel immer mehr vergrößere und daß alles darauf ankomme, durch ein entgegengesetztes Verfahren und eine wenigstens beschränkte Duldung den Grund der Beschwerden zu heben. Es schien mir Pflicht, die ganze Erscheinung vom ersten Ursprung an aufzufassen und zu prüfen, wie weit vorstehende Behauptungen in der Geschichte dieses Separatistenwesens begründet seien oder nicht und in welchem Zustand der Gegenstand sich jetzt befinde. Indem ich dieses zum Gegenstand eines ausführlichen Gutachtens machte,

wurde mir fühlbar, daß es unerlässlich sei, über verschiedene Punkte, wie die Wirkung der angewandten größeren Strenge gegen die anmaßlichen Geistlichen und einer größeren Milde gegen die Verführten, sowie über die Zahl der wirklich vorhandenen Separatisten noch genauer Nachrichten einzuziehen und das Resultat in dem Gutachten zu benutzen. Der dazu erforderliche Zeitaufwand und die Schwierigkeit, die es für mich hat, eine solche umfassende Arbeit in meiner Geschäftslage zu fertigen, hat die Abgabe meines Gutachtens zu meinem schmerzlichsten Bedauern länger als ich voraussehen konnte, verzögert und ich getraute mich nicht, ehe ich solche vollendet und abgegeben hatte, Euer Königlichen Majestät über die demnächst mögliche Erledigung der Sache einen ehrerbietigsten Vortrag zu veranlassen.

Die Sache ist von großer Wichtigkeit, da es auf die Entscheidung ankommt, inwieweit die Behandlung einer großen Zahl an sich unbescholtener und rechtlicher Untertanen sich nicht nur rechtfertigen läßt, sondern auch als die zweckmäßigste darstellt. Ich habe mein Gutachten, aller pflichtmäßigen Anstrengung ungeachtet, erst unterm 10. vorigen Monats abgeben können. Wir, die mitunterzeichneten Minister, bemerken ehrfurchtvoll, daß die Prüfung einige Zeit erfordert.

Wir werden solche aber möglichst zu beschleunigen suchen, und wagen wir, bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes, die allerhuldreichste Verwilligung noch einiger Frist dazu alleruntertänigst zu erbitten.

42. Immediatbericht des Kultusministers Friedrich Eichhorn.

Berlin, 24. August 1841.

Ausfertigung, gez. Eichhorn.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23738, Bl. 12–28v.

Behandlung der altlutherischen Angelegenheit seit November 1837. Gegenwärtige Stimmung.

Regionale Verbreitung der Altlutheraner. Diese bilden keine eigene Religionsgesellschaft und ihre Wiedervereinigung mit der Landeskirche ist erstrebenswert. Künftiges Verfahren bezüglich deren Verhältnis' unter sich, zur evangelischen Landeskirche sowie zum Staat und zur bürgerlichen Ordnung. Leitende Stellung des Kultusministers bei dieser Angelegenheit.

Vgl. Einleitung, S. 4.

Eure Königliche Majestät wollen allergnädigst geruhen, aus folgendem ehrfurchtsvollem Vortrag meine Ansichten über die künftige Behandlung der sogenannten altlutherischen Separatisten zu entnehmen.

Da Eure Königliche Majestät in der Allerhöchsten Ordre vom 11. November vorigen Jahres diese wichtige Angelegenheit meiner besonderer Beachtung und kräftigen Förderung zu übertragen geruhten, so fühle ich mich zunächst verpflichtet, die Gründe darzulegen, aus welchen ich bisher gezögert habe, bestimmte Vorschläge zu machen.

Gleich nach dem Antritt des mir allergnädigst anvertrauten Ministeriums unterließ ich nicht, dieser Sache die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es wurde mir bald klar, daß die Trennung der lutherischen Dissidenten von der evangelischen Landeskirche nicht als eine in irgendeiner neuen eigentümlichen religiösen Idee wurzelnde Tatsache zu betrachten sei, sondern, mit den Zuständen der evangelischen Kirche deutscher Nation überhaupt und mit einer Reihe von Fragen zusammenhänge, welche die in Preußen angeregte neue Entwicklung des kirchlichen Lebens hervorgerufen hat. Es sind dies Fragen, deren Behandlung für die künftige Gestaltung der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands von der größten Bedeutung ist.

Eure Königliche Majestät sind, wie das ja tatsächlich schon vorliegt, von der Vorsehung berufen, sie einer glücklichen, für Staat und Kirche gleich ersprießlichen Lösung entgegenzuführen.

Von diesem Standpunkt der Betrachtung meiner Aufgabe aus fühlte ich ein Bedürfnis, mit gesammeltem Gemüt die Zustände der evangelischen Kirche in Preußen aufzufassen. Um hierzu zu gelangen, zugleich über den in Absicht des Separatismus einzuschlagenden Weg Sicherheit des Urteils zu gewinnen, war es erforderlich, nicht nur abzuwarten, wie die separatistischen Geistlichen nach aufgehobener Konfirmierung die ihnen gestattete Freiheit des Verkehrs mit ihren Gleichgesinnten anwenden würden, sondern auch insbesondere dabei zu beobachten, ob und welcher Bildungstrieb in den Separatisten sich neu entwickeln werde. Das Fundament der ganzen Beratung über die für den lutherischen Separatismus zu treffenden Bestimmungen dürfte nämlich darin liegen, zu wissen, ob derselbe ein partikulares Lebensprinzip von der Beschaffenheit habe, daß er sich in bestimmten organischen Einrichtungen dauernd ausprägen könne und welche Versuche in dieser Richtung der Landeskirche gegenüber hervortreten würden. Sodann schien es, um für angemessene Vorschläge eine feste Basis zu gewinnen, unerlässlich, Erfahrungen darüber zu sammeln, welches die einzelnen Arten von Konflikten seien, in welche die Separatisten, Geistliche und Laien, mit den Angehörigen der evangelischen Landeskirche, Geistlichen und Laien, seit der durch die Allerhöchste Ordre vom 19. August vorigen Jahres vorgeschriebene Behandlung gerieten, sowie über die dabei gewöhnlich eintretenden Umstände.

Diese Zwecke sind nunmehr vollständig erreicht und ich darf hoffen, daß die Resultate mich bei Eurer Königlichen Majestät wegen der dadurch veranlaßten Verzögerung rechtfertigen werden.

Bevor ich zur Sache selbst übergehe, wollen Eure Königliche Majestät mir allergnädigst erlauben, den aktenmäßigen Zusammenhang meiner Vorschläge mit den früheren Beratungen zum Behufe neuer Bestimmungen für das Separatistenwesen in kurzen Zügen ehrfurchtsvoll in Erinnerung zu bringen.

Des hochseligen Königs Majestät hatten aus Anlaß mehrerer bei dem Oberlandesgerichten in Breslau ergangener, von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Allerhöchsten Orts eingereichten Erkenntnisse gegen Separatisten die ganze Angelegenheit des Separatistenwesens für die Gesetzgebung einer umfassenden Beratung zu unterwerfen für nötig

befunden, und zu diesem Zweck mittelst Ordre vom 18. November 1837 dem verewigten Minister Freiherr von Altenstein aufgetragen, mit den Staatsministern von Kamptz, Mühler und von Rochow in gemeinschaftliche Beratung zu treten.

Auf den Vorschlag des Ministers Freiherr von Altenstein setzten die genannten Minister eine Kommission ein, bestehend

1. aus dem Wirklichen Oberkonsistorialrat Bischof Neander
2. dem Geheimen Oberjustizrat Goeschel
3. dem Geheimen Oberregierungsrat Franz
4. dem Geheimen Justizrat Vosswinkel
5. dem Geheimen Regierungsrat Freiherr von Stein

und erteilten denselben die Instruktion,

1. die Übelstände, welche eine legislative Abhilfe erheischten, nach den bisherigen Erfahrungen zusammenzustellen;
2. die Prinzipien, wonach das Verhältnis der separatistischen Lutheraner zur Kirche und zum Staat zu beurteilen sei, gemeinschaftlich zu erörtern, und
3. hiernach einen motivierten Vorschlag zu den zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen.

Die Kommission stattete unterm 18. Juli 1838 über die Ausrichtung ihres Antrages Bericht ab. Sie überreichte mit demselben zwar zwei Gesetzesentwürfe als Versuch, die wahrgenommenen Lücken der Gesetzgebung in Beziehung auf das Separatistenwesen im allgemeinen und auf die lutherischen Dissidenten insbesondere auszufüllen, erklärte sich jedoch gegen jedes direkte Eingreifen im Wege der Gesetzgebung und befürwortete eine indirekte Behandlung des Separatistenwesens im Wege der Verwaltung, welche sie mit den Worten „Nachsicht unter Aufsicht“ charakterisierte und in ihren einzelnen Mitteln mit Grenzen durch eine gleichzeitig überreichte Beilage näher auseinandersetzte. Eventuell schlug sie zwischen beiden Maßregeln der Strenge und der Nachsicht den Mittelweg einer förmlich ausgesprochenen Duldung der Separatisten und der demnach in Gemäßheit der diesfälligen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts eintretenden Behandlung vor.

Die Vorschläge der Kommission fanden bei den kommittierenden Ministerien nicht gleich Annahme. Während der Minister Mühler dem Hauptantrag der Kommission gegen die Erlassung neuer Zwangsgesetze beistimmte, sprach sich der Minister Freiherr von Altenstein auf das entschiedenste für dieselben aus. Es fanden nun Versuche statt, die Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen, oder doch die letzteren einander zu nähern, zunächst in schriftlichen Votis, dann in mündlicher Beratung. Darüber verging eine lange Zeit. Erst in einer Sitzung am 5. März vorigen Jahres vereinigten sich die Minister, Seiner Majestät dem hochseligen Könige mittelst Berichts 3 besondere Gesetzesentwürfe vorzulegen, nämlich

1. wegen Bestrafung der Anmaßung geistlicher Amtshandlungen,
2. die polizeilichen Maßregeln gegen die sogenannten Geistlichen der lutherischen Dissidenten betreffend,
3. wegen der ferneren Behandlung der lutherischen Dissidenten.

Diese Vorschläge gingen wesentlich von der Ansicht aus, welche die Kommission in ihrem Bericht als „die strenge“ bezeichnet hatte; die abweichenden Meinungen einzelner Minister, namentlich des Justizministers Mühler, hatten sich untergeordnet, weil man voraussetzte, daß jene Ansicht durch die Allerhöchste Ordre vom 18. November 1837 bereits als maßgebend vorgeschrieben worden sei.

Neue Erörterungen entstanden aber demnächst über die Redaktion des Berichts, womit die vereinbarten Gesetzesentwürfe Seiner Majestät dem hochseligen König überreicht werden sollten.

Darüber starb der Minister Freiherr von Altenstein; bald nachher erfolgte das Hinscheiden des hochseligen Königs. Als nunmehr der gemeinschaftliche Bericht erstattet werden sollte, hielt der Justizminister Mühler sich verpflichtet, seine abweichende Meinung bestimmt dahin auszusprechen, daß

1. alle und jede Prozesse gegen die Mitglieder der sogenannten separatistischen Gemeinden niederzuschlagen und deren fernere Anhängigmachung zu untersagen,
2. die separatistischen Geistlichen sofort ihrer Haft zu entlassen und jede weitere Verfolgung derselben einzustellen, endlich
3. Vorschläge von dem geistlichen Ministerium zu erfordern seien, wodurch unter Anerkennung der altlutherischen Glaubensgenossen alle Mißverhältnisse, welche nun noch stehenbleiben möchten, ihre Erledigung finden könnten.

Zugleich trug derselbe darauf an, diese seine Meinung in den Bericht aufzunehmen. Auch der Minister des Innern schloß sich der Meinung des Justizministers im wesentlichen an; er bemerkte, die ganze Angelegenheit müsse von neuem aufgenommen und einer anderweitigen Prüfung unterworfen werden. Vorzugsweise schein es die Aufgabe des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu sein, sich dieser Prüfung zu unterziehen, das zu befolgende System aufzustellen und wenigstens in seinen Grundzügen zu entwickeln.

Mittlerweile war durch Euer Königlichen Majestät Allerhöchste Ordre vom 19. August vorigen Jahres den in Marienwerder konfiniert gewesenen Geistlichen der freie Verkehr mit ihren Gleichgesinnten freigegeben worden.

In der Ansicht sich vereinigend, daß dem Chef des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten die Einleitungen einer fernerweiten Beratung über diesen wichtigen Gegenstand vorzubehalten sei, beschränkten sich die betreffenden Minister darauf, mittelst Berichts vom 9. Oktober vorigen Jahres Eure Königliche Majestät zu bitten, zur Erledigung des Allerhöchsten Befehls vom 18. November 1837 eine geräumige Frist zu gewähren.

Eure Majestät geruhen auf diesen Antrag mittelst der an mich gerichteten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. November vorigen Jahres Allerhöchstdero Königlichen Willen mit den Worten auszusprechen: „Wenn Ich auch unter den obwaltenden Umständen den Antrag für gerechtfertigt anerkennen muß, so halte Ich es doch für sehr wünschenswert, recht bald eine bestimmte Basis für die Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit zu gewinnen, und empfehle Ihnen dieselbe deshalb angelegentlichst zur besonderen Beratung und kräftigen Förderung“.

Die stattgefundene Verzögerung habe ich ehrfurchtsvoll zu rechtfertigen gesucht. Der Grund, weshalb ich nunmehr vorläufig allein meine Vorschläge Eurer Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll vorzutragen mir erlaube, ist der früherhin von den Ministern der Justiz und des Innern geäußerten Ansicht entnommen, daß der Vorschlag des aufzustellenden Systems wesentlich von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgehen müsse. Daß Euer Königlichen Majestät Allerhöchste Willensmeinung damit übereinstimmt, glaube ich aus dem Umstand schließen zu dürfen, daß die erwähnte Allerhöchste Ordre vom 11. November vorigen Jahres nur an mich gerichtet ist. In der Tat handelt es sich vorerst auch nur um eine Basis, die ausschließlich das Ressort des geistlichen Ministeriums angeht, wie nämlich das Verhältnis der sogenannten Altlutheraner zu der Landeskirche aufzufassen und zu behandeln sei. Haben Eure Königliche Majestät erst hierüber einen Allerhöchsten Beschluß gefaßt und kommt es dann darauf an, daraus solche Maßregeln abzuleiten, welche den Geschäftskreis der Ministerien der Justiz und des Innern berühren, so werde ich nicht ermangeln, nicht nur überhaupt wegen Anordnung und Ausführung jener Maßregeln mit den gedachten Ministerien in Kommunikation zu treten, sondern insofern behufs derselben besondere Anordnungen und Bestimmungen erforderlich sind, welche der Allerhöchsten Sanktion bedürfen, die betreffenden Vorschläge gemeinschaftlich mit den genannten Ministerien zu beraten und darüber Euer Königlichen Majestät Bericht zu erstatten.

Indem ich nun zur Darlegung der Resultate meiner bisherigen Beobachtungen, imgleichen der darauf sich gründenden Vorschläge schreite, bitte ich Eure Königliche Majestät alleruntertänigst, vorher einen Blick auf die statistischen Verhältnisse der Separatisten werfen zu wollen.

Im Jahre 1838 wurden in dem weitem Umfang der Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Posen und Schlesien 7.996 Personen gezählt, welche dem altlutherischen Separatismus angehörten. Dazu kommen noch etwa 300, die in Berlin selbst wohnen. Es befanden sich darunter 3.870 selbständige Personen, nämlich 1.318 Ehepaare, 151 einzelne Ehefrauen, 148 einzelne Ehemänner und 935 unverheiratete Personen. Die übrigen waren Kinder, und zwar 1.254 über 14 Jahre und 2.872 unter 14 Jahren. Sie wohnen zerstreut in 12 Regierungsbezirken, 94 Kreisen und ungefähr 548 Ortschaften. Ihre Hauptsitze haben sie in der Provinz Schlesien, wo 3.984 Individuen in 29 Kreisen und 275 Ortschaften zerstreut wohnen. Von diesen enthält der Regierungsbezirk Breslau allein 2.426 Personen. Die in den übrigen Provinzen wohnenden Separatisten bilden ungefähr die Hälfte der ganzen Anzahl. Nach der Zählung von 1838 waren vorhanden:

1	in	der	Provinz	Brandenburg	858
2	"	"	"	Pommern	1.815
3	"	"	"	Sachsen	447
4	"	"	"	Posen	892
					4.022

Die größeren Massen derselben befinden sich in den Kreisen Züllichau, Regierungsbezirk Frankfurt, Camin, Regierungsbezirk Stettin, Schlawe und Stolpe, Regierungsbezirk Cöslin, Meseritz und Birnbaum, Regierungsbezirk Posen.

Im allgemeinen darf man annehmen, daß der Separatismus in solchen Gemeinden am meisten Eingang gefunden, wo die Prediger es nicht verstanden, die sittliche Seite des Christentums auf die wahre Quelle, den Glauben, zurückzuführen.

Die von Euer Königlichen Majestät befohlene mildere Behandlung der separatistischen Geistlichen hat einerseits lähmend auf die separatistischen Geistlichen, andererseits belebend auf die Geistlichen der Landeskirche eingewirkt. Von den letzteren sind viele zur Erkenntnis der Quelle des Übels gekommen und haben, seit ihnen die Hilfe der polizeilichen Gewalt entzogen ist, die Notwendigkeit erkannt, sich mit der Kraft des Evangeliums zu rüsten. Diese Wirkung dürfte zu dem heilsamsten zu rechnen sein, was der evangelischen Landeskirche seit vielen Jahren wiederfahren ist und zugleich auch die Hoffnung auf ein allmähliches Verschwinden des Separatismus begründen.

Das Benehmen der Separatisten und ihrer Geistlichen war in den verschiedenen Provinzen und Regierungsbezirken nicht gleich; am unvorteilhaftesten da, wo sie von ihren jüngeren Geistlichen durch Kontroverspredigten zu übermäßigem Eifer gereizt wurden. Zu polizeilichen Einschreitungen hat nur der ehemalige Rektor Ehrenström in Danzig Veranlassung gegeben.

Die Verwaltungsbehörden hatten die Aufgabe, bis zum Erlaß neuer, angemessener gesetzlicher Bestimmungen moderierend einzuwirken und die Erscheinungen zu beobachten.

Wenn auch nicht alle diese Aufgabe in gleichem Sinne aufgefaßt haben und einige sogar Gefahr in der Verzögerung fester gesetzlicher Normen erblickten, so hat sich doch die Ansicht derer als richtig erwiesen, welche die Übergangsperiode der Unbestimmtheit für zweckmäßig erachteten und dieselbe nicht zu sehr beschränkt wissen wollten. Merkwürdig ist, daß zu den letzteren Beamte von rationalistischer Gesinnung gehören, während christlich gesinnte schleunigen Erlaß scharfer Bestimmungen für notwendig hielten.

Das Resultat dieser Übergangsperiode, während welcher die früheren strengen Gesetze ruhten und Euer Königlichen Majestät Allerhöchste Ordre vom 19. August vorigen Jahres ihre freie Wirksamkeit äußerte, ist zunächst dieses, daß der Separatismus sich nicht ausgedehnt hat. Die Auswanderungen haben, sofern religiöse Triebfedern dabei im Spiele sind, fast ganz aufgehört. Die neuere Entwicklung der lutherischen Theologie zeigt keine den Grundsätzen der separatistischen Geistlichen günstige Tendenz. Es ist kein einziges Beispiel vorhanden, daß ein Geistlicher der Landeskirche zum Separatismus übergegangen wäre, nicht einmal Nachricht, daß Kandidaten des Predigeramts, außer den früher bekannten, sich zu ihnen gewendet haben.

Nur in Hinterpommern wurde die Besorgnis rege, daß einige Geistliche durch strenges Festhalten an den Symbolen der lutherischen Kirche, welche sie durch die erneuerte Agenda für gefährdet hielten, versucht werden könnten, mit den Separatisten wenigstens teilweise gemeinschaftliche Sache zu machen. Aber auch diese Besorgnis ist durch Belehrung

über die alte Pommersche Kirchenordnung und die früheren Zustände der Pommerschen Kirche abgewendet worden.

Meine Vorschläge über die nunmehr in Anwendung zu bringenden Maßregeln gründen sich auf das Wesen des altlutherischen Separatismus. Ich stellte mir nämlich die Frage, ob derselbe eigentümliche Elemente zur Bildung einer besonderen Religionsgesellschaft enthalte, Elemente, die demjenigen Luthertum fremd seien, welches in die Gemeinschaft der Landeskirche eingegangen ist, ohne sich dadurch aufzugeben.

Solche Elemente mußten sich entweder in Beziehung auf die Lehre oder in Beziehung auf christliches Leben oder endlich in Beziehung auf kirchliche Verfassung kund geben.

Was den Lehrbegriff betrifft, so hat die lutherische Kirche von Anfang an von der einen Seite eine mildere, zur Union hinneigende, von der anderen eine schroffere, jeder Gemeinschaft widerstrebende Auffassung der reformierten Glaubenslehren in sich enthalten, ohne daß die ursprünglichen kirchlichen Erzeugungen der Glaubensnormen in ihrer wörtlichen Fassung dadurch wesentlich affektiert worden wären. Die Separatisten lehren nichts anderes, als was in diesen Glaubensnormen enthalten ist, nur daß sie unter Anleitung ihrer Geistlichen der reformierten Kirche gegenüber die Gegensätze so schroff als möglich auffassen und dadurch eine konfessionelle, mit dem Evangelio nicht vereinbare Feinseligkeit in sich aufnehmen. Es läßt sich wohl mit Gewißheit annehmen, daß diese Einseitigkeit, welche, wie die Kirchengeschichte beweist, einen bösartigen Charakter stets nur in Verbindung mit vorübergehenden Parteileidenschaften annimmt, kein dauerndes und christlich lebensfähiges Element zur Bildung einer besonderen Religionsgesellschaft enthält.

In Beziehung auf christliches Leben hat sich keine grundsätzliche Abweichung von der altlutherischen und überhaupt evangelisch-christlichen Sittenlehre und deren Ausprägung im Leben gezeigt.

Eine solche würde sich auch wesentlich nur auf eine veränderte Glaubenslehre gründen können, welche nicht stattgefunden hat. Einzelne, mit der christlichen Sittenlehre nicht vereinbare Handlungsweisen finden ihre Erklärung in den vielfachen Konflikten mit der allgemeinen kirchlichen und bürgerlichen Ordnung und in der damit verbundenen leidenschaftlichen Erregung der Gemüter. Sie werden aufhören, sobald diese Konflikte selbst beseitigt sind. Ein eigentümliches Element zur Bildung einer besonderen Kirchengesellschaft dürfte sich demnach hier noch weniger finden als in Beziehung auf die Lehre.

Ein unterscheidendes Prinzip hat man bisher in der Bestrebung der Separatisten rücksichtlich einer besonderen Kirchenverfassung zu finden geglaubt. Eine nähere Untersuchung ergibt jedoch, daß auch diese Annahme nur auf Scheingründen beruht. Es ist zwar Tatsache, daß die Altlutheraner Emanzipation von der bestehenden kirchlichen Oberaufsicht verlangen, sowie es sich dann auch nicht leugnen läßt, daß sie dadurch in Widerspruch mit den ursprünglichen und stets festgehaltenen Grundsätzen der lutherischen Kirchenverfassung geraten; die Ursachen davon liegen aber nicht in einer neuen Lehre, sondern in denselben vorübergehenden Zeitverhältnissen, aus welchen der Separatismus selbst hervorgegangen ist. Die Altlutheraner wollen nur deshalb Emanzipation von der bestehenden kirchlichen

Oberaufsicht, weil sie sich von derselben in ihrer ebenso treuen als scharf abgegrenzten kirchlichen Ausübung der lutherischen Konfession gehemmt glauben.

Der Unterschied ist mithin wesentlich nur negativer Art und enthält durchaus kein Prinzip, aus welchem sich eine neue, abgesonderte Gemeinschaft des kirchlichen Lebens entwickeln könnte. Es sind daher auch die zu diesem Behufe gemachten Versuche gänzlich mißlungen und haben nur dazu gedient, den Urteilsfähigeren unter ihnen die absolute Unfähigkeit, ein eigenes, dauerndes Kirchenregiment darzustellen, zum Bewußtsein zu bringen. Die sogenannte Generalsynode, welche sie zu Breslau konstituierten, begann mit Organisationen, die ebensowenig mit den Grundsätzen des lutherischen Kirchenregiments übereinstimmen, als sie sich künftig aus einem angeblichen Notstand der lutherischen Kirche werden rechtfertigen lassen. Denn die Zahl der Individuen, welche infolge der erneuerten Kirchenagende sich trennten und den Namen der wahren Lutheraner für sich in Anspruch nahmen, übersteigt nicht viel die Zahl der evangelischen Gemeinden, welche sich in Euer Königlichen Majestät Staaten befinden. Alle Bemühungen des Urhebers und Hauptes der Separatisten, des ehemaligen Diakonus und Professors Scheibel, die Überzeugung weiter auszubreiten, als ob die Erhaltung der lutherischen Kirche auf der von ihm bewirkten Trennung von der Landeskirche beruhe, sind ohne Erfolg geblieben.

Der fortwährend fungierende Ausschuß jener Generalsynode besteht aus 2 Geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern, nämlich aus den Pastoren Berger und Kellner als geistlichen und dem Professor Huschke, dem Kaufmann Grempler und dem Regierungskanzlisten Platz als weltlichen Mitgliedern.

Zur Darstellung einer geistlichen Behörde nach Art der lutherischen Konsistorien fehlt es diesem Ausschuß an aller Qualifikation; auch hat derselbe eine solche Autorität nicht gewinnen können, und wie es scheint, auch nicht einmal danach gestrebt, wenn man dahin nicht die Ordination einiger Kandidaten und die Sendung von Geistlichen zur geistlichen Pflege zerstreut wohnender Glaubensgenossen rechnen will.

In allen oben genannten drei Beziehungen ermangeln demnach die Separatisten der lutherischen Kirche derjenigen eigentümlichen Elemente, aus denen sich ein besonderes Kirchtum entwickeln könnte. Sie sind der großen Mehrzahl nach gläubige lutherische Christen, die sich aus Gewissensangst, ihrer Konfession untreu zu werden, von ihren, in die Gemeinschaft der unierten Kirche eingetretenen Glaubensbrüdern getrennt haben; und ebenso zu den letzteren hingewendet, als von ihnen abgesondert, in dieser Schwebelage, ohne es zu einer völligen Absonderung und eigenen neuen kirchlichen Gestaltung zu bringen, gleichsam verstockt und erstarrt sind. Gelingt es, denselben die volle Beruhigung zu geben, daß die Gemeinschaft mit der Landeskirche ihr Festhalten an der strengen lutherischen Konfession nicht hemmen, noch weniger aufheben will, so schwinden die ohnehin schwachen Grundlagen des Separatismus dahin. Diese Wirkung läßt sich jedoch vollständig erst von der weiteren inneren Entwicklung der unierten Kirche erwarten, vorläufig annähernd aber schon von einem duldsamen und weisen Benehmen der Geistlichen und Aufsichtsbe-

hörden, worüber sehr erfreuliche Beweise bereits vorliegen. Die Anbahnung dieses Wegs der Wiedervereinigung dürfte daher bei den zu erlassenden Maßregeln sorgfältig zu berücksichtigen sein, so daß nicht nur den Separatisten und ihren Geistlichen selbst die Rückkehr durch allmähliche Löschung des tiefgewurzelten Mißtrauens erleichtert werde, sondern auch alle Einflüsse, welche diese Rückkehr befördern können, Aufmunterung und Unterstützung finden.

Aus dieser, wie ich glaube, richtigen Auffassung des Separatismus der lutherischen Kirche ergeben sich die in Anwendung zu bringenden Bestimmungen.

Obwohl die Anhänger desselben in keiner Beziehung als eine besondere Religionsgesellschaft oder Sekte betrachtet werden können, so liegt doch als Tatsache vor, daß sie sich von der Landeskirche getrennt haben und, in dieser Trennung, der allgemeinen kirchlichen Ordnung sowohl an und für sich, als auch in den Verhältnissen derselben zur bürgerlichen Ordnung in einer störenden Weise widerstreben. Der Staat ist verpflichtet, diese Ordnung zu schützen. Die den Altlutheranern zuzuwendenden Begünstigungen müssen daher mit solchen Schranken verbunden sein, welche einerseits das Interesse und die Rechte der unierten Landeskirche, andererseits die bürgerliche Ordnung des Staats sicherstellen. Beide Zwecke dürften dadurch zu erreichen sein, daß diejenigen Vorschriften, welche das Allgemeine Landrecht T. II Tit. 11 §§ 20–26 über geduldete Religionsgesellschaften enthält, zwar nicht auf sie als eine besondere geduldete Religionsgesellschaft, wohl aber auf ihre als vorübergehend zu betrachtende faktische Trennung von der Kirche in analoger Weise angewendet werden.

1. Die freie Ausübung des Privatgottesdienstes [ist] zu verstatten.
2. Dazu gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden, die Ausübung liturgischer Handlungen nach der vor Einführung der erneuerten Agende gebrauchten Formularen Augsburgischer Konfessionsverwandter, die Austeilung der Sakramente sowohl in diesen Zusammenkünften als in den Privatwohnungen der Mitglieder.
3. Endlich würden nach den angeführten Bestimmungen Vereine, welche sich zu gottesdienstlichen Zwecken unter den separatistischen Lutheranern bilden, sowohl in Absicht der Verhältnisse der Mitglieder unter sich, als im Verhältnis zu anderen die Befugnisse erlaubter Privatgesellschaften genießen.

Wenn Eure Königliche Majestät die Anwendung dieser Grundbestimmungen zu genehmigen geruhen, so würden daraus die speziellen Grundsätze für die Behandlung der lutherischen Separatisten in allen praktischen Beziehungen, namentlich

- A. im Verhältnis derselben unter sich, insofern sie einen oder mehrere Vereine bilden,
- B. im Verhältnis zur evangelischen Landeskirche,
- C. im Verhältnis zum Staat und zur bürgerlichen Ordnung

mit steter Rücksicht auf die zu fassende Wiedervereinigung mit der Kirche im folgender Weise abzuleiten sein.

A. Die lutherischen Separatisten in ihrem Verhältnisse unter sich

Nach den vorgeschlagenen Grundbestimmungen können dieselben erlaubte Privatgesellschaften bilden. Hinsichtlich solcher Gesellschaften schreibt das Allgemeine Landrecht Teil II T. 6 § 11 vor:

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich werden nach dem unter ihnen bestehenden Vertrag, in dessen Ermangelung nach den für die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangenen besonderen Gesetzen, und wenn auch diese nicht entscheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurteilt.

Von diesen drei Normen für die Beurteilung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Privatgesellschaften wird man in Beziehung auf die lutherischen Separatisten nur die letzte, den Zweck ihrer Verbindung, ins Auge fassen können.

Es kann nämlich nicht die Absicht sein, von den Separatisten die Vorlegung eines über ihre Verbindung errichteten Vertrages oder Statuts zu verlangen, noch auch durch besondere gesetzliche Vorschriften ihren inneren Zusammenhang von Staats wegen ordnen zu wollen. Ihre Verbindung ist höchst lose und beruht hauptsächlich auf vagen, verworrenen und mißverstandenen Vorstellungen vom alten echten Luthertum und von der Union und erneuerten Agende. Daher finden sie selbst auch die größte Schwierigkeit, eine feste organisierte Verbindung unter sich zu begründen. Hieran vorzüglich läßt sich die Hoffnung knüpfen, daß, nachdem die harten Maßregeln gegen sie eingestellt worden, welche sie hauptsächlich zu Schutz und Wehr zusammengedrängt hatten, dieselben mehr und mehr zum Rücktritt in die Gemeinschaft der Landeskirche sich geneigt zeigen werden. Diesem wünschenswerten Gang würde jede Maßregel entgegenwirken, welche sie aufforderte oder nötigte, ihren inneren Zusammenhang weiter auszubilden und infolge einer festeren Organisation das Gemeinbewußtsein einer bestimmten Korporation zu gewinnen.

Weder für den Staat noch für die evangelische Landeskirche waltet aber ein Interesse ob, auf eine solche festere Organisation zu dringen. Die Kirche könnte sogar leicht in weitere, gar nicht wünschenswerte polemische Diskussionen gezogen werden, wenn die Separatisten einfach die Augsburgische Konfession vorlegten, ihre Übereinstimmung mit derselben behaupteten und dann alle daran geknüpften Rechte in Anspruch nähmen.

Verzichtet man aus vorstehend entwickelten Gründen sowohl auf Vorlegung eines Gesellschaftsvertrages, als auf besondere gesetzliche Bestimmungen, um ihnen unter sich einen bestimmten Zusammenhang zu geben, so wird sich praktisch die Sache so gestalten, daß sie entweder alle Streitigkeiten unter sich vermeiden, oder an ihrer eigenen Auflösung arbeiten. Entsteht nämlich unter den Mitgliedern selbst Streit über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, wobei sie die Hilfe des Staates suchen müssen, was z. B. in Beziehung auf die Beiträge zu den Kultuskosten und die Besoldung ihrer Geistlichen über kurz oder lang wahrscheinlich geschehen wird, so beginnt die Auflösung ihrer Verbindung. Wenden sie sich dabei an die Gerichte, so ist es ihre Sache, sich bei denselben als eine Privatgesellschaft mit bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten zu legitimieren. Schlägt ihnen der Versuch der Legitimation fehl, weil sie die faktischen Elemente zur Begründung einer Gesellschaft,

Verträge, Statuten pp. nicht nachweisen können, so haben sie sich die rechtlichen Folgen davon gefallen zu lassen.

Im allgemeinen dürfte es keinen Bedenken unterliegen, die einzelnen, aus der Verbindung sich entwickelnden Streitigkeiten abzuwarten und die Behandlung derselben nach den Umständen zu bemessen.

Nur über einen Punkt muß die Regierung wegen der nötigen Anordnungen im Interesse der evangelischen Landeskirche und der bürgerlichen Ordnung Gewißheit haben, nämlich über die Qualifikation und Berufung der Geistlichen, welchen die Separatisten die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen und insbesondere die Austeilung der Sakramente anvertrauen. Es kommen hierbei zwei Fragen in Betrachtung, zuerst: ob die gegenwärtig bei den Separatisten fungierenden Geistlichen als gehörig qualifiziert anzuerkennen und in ihrer Wirksamkeit zu belassen sind; sodann: welche Grundsätze rücksichtlich der künftig von den Separatisten zu berufenden Geistlichen festzustellen und in Anwendung zu bringen sind.

Bis jetzt haben sich die Separatisten nur solcher Männer als Geistlicher bedient, welche

1. entweder früher schon in der unierten lutherischen Landeskirche ordiniert waren, oder welche
2. die vorgeschriebenen theologischen Examina bestanden und nachher die Ordination von einem unter 1. erwähnten ordinierten Geistlichen erhalten hatten.

Dieselben stehen daher durch die Ordination in derjenigen Verbindung mit der lutherischen Kirche, welche zu erhalten eine Hauptaufgabe bei den in Anwendung zu bringenden Maßregeln ist. Die Unregelmäßigkeiten, welche bei ihrer Berufung stattgefunden haben mögen, können unter den obwaltenden Umständen füglich ignoriert werden. Nimmt man hinzu, daß durch Nichtanerkennung derselben auch die Gültigkeit der von ihnen vollzogenen Taufen und Trauungen in Frage gestellt werden würde, so dürfte es in allen Beziehungen als ratsam und selbst notwendig erscheinen, sie als gehörig qualifiziert anzuerkennen und in ihrer Wirksamkeit zu belassen.

Was die zweite Frage betrifft, so wird es bei neuen Anstellungen nicht genügen, auf zuverlässige Weise nur zu erfahren, daß diesem oder jenem Kandidaten die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen von irgendeinem separatistischen Ausschuss übertragen worden, sondern die Regierung wird in Absicht der Berufung und Befähigung derjenigen Subjekte, welche geistliche Amtshandlungen unter den Separatisten verrichten wollen, die Bedingungen oder die Voraussetzungen aussprechen müssen, unter deren Beachtung allein die Ausübung jener Amtshandlungen zuzulassen und die Kraft derselben auch in Absicht bürgerlicher Verhältnisse anzuerkennen sei. Diese Bedingungen dürfen jedoch, sollen sie mit Erfolg durchgesetzt werden, nicht von der Beschaffenheit sein, daß sie den eigenen Grundsätzen der Separatisten widersprechen. Glücklicherweise stimmen die Grundsätze der letzteren rücksichtlich der allgemeinen wissenschaftlichen, theologischen Bedingungen der Ordination mit denen der evangelischen Landeskirche ganz überein. Da nun die Separatisten eine eigene theologische Fakultät nicht haben und weder Erlangen noch Tübingen noch auch Strassburg, wo das Luthertum am schärfsten aufgefaßt wird, ihrer separatistischen

Richtung günstig sind, so bleibt ihnen nichts übrig, als Kandidaten des Predigeramts der evangelischen Landeskirche für sich zu gewinnen.

Hieraus ergibt sich von selbst die Schranke, welche ihnen in Beziehung auf künftige Predigerwahlen ganz in Übereinstimmung mit ihren eigenen Grundsätzen gesetzt werden kann, und auch mit Strenge sowohl in ihrem eigenen Interesse als in dem der evangelischen Landeskirche und der bürgerlichen Ordnung gesetzt werden muß. Wenn dagegen ein Kandidat alle theologischen Prüfungen, auch die pro Ministerio, vor den gewöhnlichen Prüfungskommissionen der Landeskirche bestanden hat, und nur noch der Akt der Ordination zur vollen Befähigung für geistliche Amtshandlungen fehlt, so dürfte unbedenklich zu gestatten sein, daß derselbe, wenn er in die separatistische Richtung tritt und in dieser Amtshandlungen vornehmen will, die Ordination von einem ordinierten separatistischen Geistlichen empfangen. Es würde dann nur noch darauf ankommen, daß die Tatsache der einem so qualifizierten Kandidaten erteilten Ordination bei der geringsten Staatsbehörde nachgewiesen werde, worüber das Verfahren demnächst in einer für die Separatisten nicht beschwerlichen Weise leicht festzustellen ist.

Wird die Anstellung separatistischer Geistlichen nach dieser Grundbedingung behandelt, dann bleiben auch die Wege zur Rückkehr solcher Geistlicher in den Schoß der evangelischen Landeskirche geöffnet. Es könnte nämlich, was sich in der Folge als sehr wirksam erweisen dürfte, ohne alles Bedenken gesetzlich festgestellt werden, daß ein separatistisch-lutherischer Prediger die Wahlfähigkeit für eine Pfarrstelle in der evangelischen Landeskirche durch eine bloße unzweideutige Entsagung seiner separatistischen Ansichten und Richtungen wieder erwerben könne.

B. Verhältnis der lutherischen Separatisten zur unierten Landeskirche

1. Nach den in Vorschlag gebrachten Grundbestimmungen wird den Separatisten unverwehrt zu lassen sein: die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden, die Ausübung liturgischer Handlungen nach älteren Formularen der Augsburger Konfession, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Hierbei würden jedoch in Beziehung auf den Schutz und den Frieden der evangelischen Landeskirche folgende nähere Bestimmungen zu treffen sein:

a) Für jeden Ort, wo überhaupt eine Zusammenkunft stattfinden soll, ist ein Verzeichnis der Mitglieder bei der Polizeiobrigkeit einzureichen. Andere Personen als diejenigen, welche in dem überreichten Namensverzeichnis namhaft gemacht sind, dürfen ohne besondere Erlaubnis der Polizeiobrigkeit nicht zugelassen werden.

Diese Maßregel ist vorbeugend gegen unbefugte Proselytenmacherei, und rechtfertigt sich aus der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts T. II Tit. 11 § 21, daß jede Gesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, sich bei dem Staat gebührend melden müsse.

b) Die Anstellung von Zusammenkünften in der Nähe der Kirche der unierten Gemeinde, die Erwerbung von Gebäuden zu diesen Zusammenkünften als Eigentum, der Gebrauch von Glocken kann ohne besondere Erlaubnis des Staates nicht stattfinden.

Durch diese Bestimmung sollen ärgerliche Konflikte mit der Landeskirche vermieden werden, sie folgt aus den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts T. II Tit. 11 §§ 24 und 25.

2. Geistliche, welche sich in der unter A näher angegebenen Art in Absicht auf Ordination und Vokation legitimisiert haben, sollen zur Verrichtung der Taufe, Trauung und auf den in Sterbefällen vorkommenden Amtshandlungen zugelassen werden.

3. Mit Ausnahme der Bestimmungen unter 1. und 2. bleiben die lutherischen Separatisten in demjenigen Parochialverband, in welchem sie ohne ihre Teilnahme an ihrem besonderen Vereine angehören würden. Dies gilt besonders in Absicht auf Kirchen- und Pfarrbauten. Die jura stolae sind unter allen Umständen von ihnen zu entrichten; jedoch kann ausnahmsweise die nur einmalige Entrichtung derselben für jeden betreffenden Akt geistlicher Amtshandlung an ihre Geistlichen nachgegeben werden, in welchem Fall der zeitige Geistliche der Parochie aus Staatsfonds zu entschädigen ist. Ein Erlaß der jura stolae im ganzen, imgleichen der Beiträge zu Kirchen- und Pfarrbauten würde deshalb nicht stattfinden dürfen, weil daraus leicht eine Versuchung entstehen könnte, zum Separatismus überzutreten.

C. Verhältnis der lutherischen Separatisten in Beziehung auf den Staat und die bürgerliche Ordnung

1. Die Taufen und Trauungen separatistischer Geistlicher, welche als ordiniert und voziert sich legitimiert haben, würden in Absicht der bürgerlichen Wirkungen den von Geistlichen der unierten Landeskirche verrichteten gleich zu achten sein.

2. Das kann jedoch nur unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- a) Die separatistischen Geistlichen haben in Übereinstimmung mit den Kirchenbüchern der Landeskirche genaue Listen über vorkommende Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle zu halten. Ein Duplikat dieser Listen ist von ihnen an das ordentliche Gericht des Orts oder der Parochie, in welcher der Fall vorgekommen, abzuliefern.
- b) Zum bürgerlichen Gebrauch kann nur eine Bescheinigung dienen, welche von dem Gericht auf dem Grund des Duplikats ausgestellt wird.
- c) Eine Abschrift des Duplikats hat der Richter dem ordentlichen Pfarrer der Parochie zur Verwahrung neben den gewöhnlichen Kirchenbüchern und zum Gebrauch bei Anfertigung der Populationslisten mitzuteilen.

3. Die lutherischen Separatisten sind gleich den Angehörigen der unierten Landeskirche verbunden, ihre Kinder in eine öffentliche Schule des Orts zu schicken. Von einem diesfälligen Zwange können sie nur dann befreit werden, wenn sie nachweisen, daß ihre Kinder entweder im Hause oder in einer konzessionierten Nebenschule den erforderlichen Unterricht empfangen.

Kinder separatistischer Eltern, welche die öffentliche Schule besuchen, können von dem Religionsunterricht in derselben entbunden werden, dafern nur auf andere Weise für diesen angemessen gesorgt wird. Nicht minder kann die Prüfung derselben in den erforderlichen Schul- und Religionskenntnissen, insofern von dem Ergebnis der Zwang zur Fortsetzung des Schulbesuchs oder die Entlassung aus der Schule abhängt, von der vorgetzten Schul-

behörde einem anderen als dem gewöhnlichen Pfarrer der unierten Landeskirche aufgetragen werden.

In Absicht der Beiträge zur Unterhaltung des Schulgebäudes, der Schulmeisterwohnungen und der Schulmeister selbst, abgesehen von dem eigentlichen Schulgelde, müssen die Separatisten gleiche Verbindlichkeit mit den übrigen zum Schulsystem gehörigen Ortseinwohnern behalten. Das eigentliche Schulgeld haben jedoch diejenigen unter ihnen, welche für den Unterricht ihrer Kinder anderweitig in gesetzlich vorgeschriebener Weise sorgen, nicht zu entrichten.

Sollten Eure Königliche Majestät die im vorstehenden entwickelten allgemeinen Grundzüge zu einem System für die künftige Behandlung der lutherischen Separatisten zu genehmigen allergnädigst geruhen, so würde es wesentlich noch darauf ankommen, die zweckmäßige Ausführung zu sichern. So wie diese Grundzüge selbst aus einer bestimmten Auffassung des Wesens des Separatismus und des Verhältnisses desselben zur evangelischen Landeskirche hervorgegangen sind, so müssen sie auch, soll man des Erfolges sicher sein, in einem Geist und Sinne zur Ausführung gebracht werden. Daraus folgt, daß die praktische Behandlung derselben nicht der gewöhnlichen Verwaltung der Regierungen und Konsistorien überlassen werden darf.

Wenn dagegen der Minister der geistlichen Angelegenheiten als Zentralbehörde die Leitung selbst übernimmt, so wird derselbe leicht eine Einrichtung treffen können, wodurch die Einheit und Zweckmäßigkeit der formellen Behandlung nach allen Seiten hin gesichert wird. Er würde sich des Gebrauchs der gewöhnlichen oft sehr ungeeigneten Organe dadurch überheben, daß er sich mittelst angemessener Instruktionen der Präsidenten der einzelnen Regierungen oder Konsistorien bediente und jedem einen besonderen Rat, gegen den, wenn er auch nicht geradezu das Vertrauen der Separatisten genießt, die letzteren wenigstens kein Mißtrauen hegen, beordnete.

Fände sich unter den Mitgliedern des Kollegiums dazu kein geeigneter Mann, so würde ein solcher unter den nahe wohnenden Geistlichen zu wählen sein. Das Geschäft eines solchen Rats würde hauptsächlich darin bestehen, den Verkehr der Separatisten mit dem Präsidenten der Zentralbehörde zu vermitteln und zwar soviel als möglich auf dem Wege mündlicher Mitteilung, oder, wo diese nicht tunlich, durch vertrauliche Korrespondenz. Sind administrative Anordnungen und offizielle Verfügungen von seiten der Regierung nötig, so würden derartige Fälle von jenem Rate unter Leitung des Präsidenten in den gewöhnlichen Sitzungen der Regierungen vorzutragen und zu erledigen sein. In allen den Fällen, wo die Mitwirkung anderer Minister, insbesondere des Ministers der Justiz und des Innern erforderlich ist, würde der geistliche Minister mit diesen in Kommunikation treten.

Auf diese Weise dürfte die Einheit der Grundsätze am sichersten zu bewahren und Übereinstimmung und Anwendung derselben, sowie Schnelligkeit in der Ausführung am besten zu erreichen sein. Eure Königliche Majestät bitte ich ehrfurchtsvoll, diesen nach allen Seiten hin sorgfältig erwogenen Vorschlägen die Allerhöchste Genehmigung erteilen zu wollen.

In der Voraussetzung allergnädigster Gewährung erlaube ich mir, diesem alleruntätigsten Bericht

1. den Entwurf einer Allerhöchsten Kabinettsordre an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, worin Eure Königliche Majestät sich über die große Angelegenheit der Union und Agende im allgemeinen und über den lutherischen Separatismus im besonderen aussprechen, und
2. den Entwurf einer Instruktion für den Minister der geistlichen Angelegenheiten, worin die allgemeinen Normen für die Behandlung des lutherischen Separatistenwesens enthalten sind, ehrfurchtsvoll beizufügen.¹

Die unter 1. erwähnte Allerhöchste Kabinettsordre würde eine öffentliche Bekanntmachung erfordern, weshalb auch der Entwurf den großen Eindruck, welchen sie als ein bedeutendes kirchengeschichtliches Moment in der evangelischen Kirche deutscher Nation hervorbringen wird, nicht außer acht gelassen hat, die speziellere Instruktion für den Minister wird dagegen keiner förmlichen Publikation bedürfen.

**43. Brief Wilhelms, Prinz von Preußen, an Friedrich Wilhelm IV.
Berlin, 24. Dezember 1841.**

*Ausfertigung, gez. Wilhelm Prinz von Preußen; Abschrift.
GSTA PK, I. HA Rep. 76, Sekt. I Abt. XIV Nr. 148 Bd. 1, n. f.*

Bedenken gegen eine Trennung der Amlutheraner von der Landeskirche.

Vgl. Einleitung, S. 32.

Euer Königlichen Majestät legt das Staatsministerium heute eine Verordnung, betreffend die Verhältnisse der jetzt getrennten lutherischen Konfessionsverwandten, alleruntertänigst vor.

Da sich in der Beratung über diese Verordnung, überhaupt aber auch über einzelne Bestimmungen derselben mir erhebliche Bedenken aufgedrängt haben, so vermochte ich weder die Verordnung noch das alleruntertänigste Anschreiben des Staatsministeriums an Eure Königliche Majestät zu unterzeichnen.

Meine Bedenken im allgemeinen bestehen darin, daß ich von den vorliegenden Bestimmungen nicht den Erfolg erwarten kann, den man von denselben hegt, nämlich:

Durch Konstituierung dieser Separatisten dieselben dereinst zur Vereinigung mit denen ihrer Konfessionsgenossen zurückzuführen, welche sich der Union angeschlossen haben.

¹ *Liegen der Akte bei, Bl. 29–34v.*

Im Gegenteil, ich sehe gerade dem entgegengesetzten Erfolg entgegen, indem gewiß sehr viele, welche bisher in Unsicherheit über das Gesetzliche oder Ungesetzliche des von ihren Konfessionsgenossen beobachteten Verfahrens waren, nun, wo sie diese Separation vom Staate geduldet und konstituiert sehen, in ihrem Gewissen erleichtert, nicht mehr direkt gegen den Willen des Staates zu handeln, [sich] gedrungen fühlen werden, dieser neuen Korporation [sich] anzuschließen. Dies gegebene Beispiel kann im höchsten Grade nachteilig wirken für alle, welche aus was noch so überspannten Religions-Begriffen sich von der unierten Landeskirche zu trennen berufen fühlen.

Ich vermag nicht einzusehen, wie solchen vermehrten Separatisten-Korporationen, wenn sie erst eine Zeitlang in Opposition verharret haben, vom Staate eine ähnliche Duldung, wie die jetzt auszusprechende, verweigert werden kann. Wie nachteilig jedoch eine Begünstigung der Vermehrung der Zersplitterung in der Kirche ist, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Aus diesen Gründen halte ich es also für sehr bedenklich, eine Verordnung im Sinne der vorliegenden zu erlassen, und kann ich die Beratungen über diesen so wichtigen Gegenstand nicht als geschlossen betrachten.

Was nun meine Bedenken zu den einzelnen §§ der Verordnung betrifft, so beziehen sie sich im Allgemeinen darauf, daß ich finde, daß der nur geduldeten Religions-Gesellschaft im Sinne des allgemeinen Landrechts Rechte, Befugnisse und Vorzüge eingeräumt werden, die weiter als die allgemeine Gesetzgebung gehen und daher wohl keinesfalls zu dem Ziele führen können, die Verirrten zurückzuführen, sondern die sie im Beharren ihrer Separierung befestigen müssen. Ich sehe mich daher im Sinne meiner Bedenken zu folgenden alleruntertänigsten Bemerkungen über die einzelnen §§ berufen:

Im § 2 ist am Schluß gesagt:

Ohne daß es jedoch der Vorlegung eines über ihre Verbindung errichteten Vertrags oder Statuts bedarf.

Durch die Fassung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß solche Vereine dergleichen Verträge oder Statuten schließen dürfen; es wäre daher besser, folgende Fassung zu wählen:

pp. ohne daß sie jedoch über ihre Verbindung Verträge oder Statuten errichten dürfen.

Im § 3 heißt es:

Die Ordination pp. kann auch durch einen ordinierten Geistlichen von der Glaubensgemeinschaft des Vereins erfolgen.

Dieses Recht steht gesetzmäßig nur den Superintendenten zu, die dasselbe nur per Delegation ausnahmsweise ausüben lassen dürfen. Es wird durch diesen § also den Geistlichen der neuen Sekte ein größeres Recht eingeräumt als allen übrigen, ihnen gleichgestellten, der unierten Landeskirche treu gebliebenen Geistlichen zusteht. Es würde daher diese Bestimmung über die Ordination ganz fortfallen müssen, wonach es für die separatistischen Geistlichen bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verbleibe und somit der Eintritt von Geistlichen in die neue Korporation erschwert und nicht erleichtert wird.

Aus dem § 5 würde ich die Bestimmung, daß die Zusammenkünfte außer in bestimmten Gebäuden

auch in Privatwohnungen stattfinden dürfen,
 ganz fortzulassen vorschlagen, dagegen hinzufügen, daß
 eigene erworbene Gebäude nicht äußerlich sich als Kirchen darstellen dürfen.
 Aus dem § 6 müßte nach meinem alleruntertänigsten Vorschlag zum § 5 die Beziehung auf
 §§ 3 und 4 fortfallen.
 Die Bestimmungen desselben § wegen Einreichung der daselbst vorgeschriebenen Listen
 und Nachweisungen durch das Ortsgericht an die ordentlichen Pfarrer der Parochie würde
 dahin zu ändern sein,
 daß diese Einreichungen von dem den Separatisten zugehörigen Geistlichen unmittelbar an
 die ordentlichen Pfarrer der Parochie zu geschehen haben.
 Die im § 7 den Separatisten eingeräumte Befugnis, eigene Schulen errichten zu dürfen, wird
ganz zu streichen sein und der § dann so anfangen:
 Den getrennten lutherischen Konfessionsverwandten liegt die Pflicht ob, ihre Kinder in die
 öffentlichen Schulen des Orts zu schicken, sie können pp.
 Nur die tief in mir gewurzelte Überzeugung, daß die vorliegende Verordnung überhaupt im
 allgemeinen, aber auch in ihrer jetzigen Fassung insbesondere, nicht dem gefühlten Bedürf-
 nis entsprechen kann, hat es mir zur Pflicht gemacht, Euer Königlichen Majestät meine tief
 untertänigste Bemerkung hiermit ehrfurchtsvoll vorzutragen.

44. Immediatbericht des Kultusministers Friedrich Eichhorn.

Berlin, 25. September 1844.

Ausfertigung, gez. Eichhorn; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 84, Abt. II Tit. 2S Nr. 32 Bd. 1, Bl. 73–109v.

*Rechts- und statistische Verhältnisse der Altlutheraner. Diese sind zu einer Verbindung mit
 der evangelischen Landeskirche nicht bereit. Ein königlicher Erlass soll ihnen das Recht einer
 geduldeten Kirchengesellschaft einräumen. Vorschläge für diesen Erlass. Beschleunigtes
 Vorgehen wünschenswert.*

Vgl. Einleitung, S. 4, 30, 31.

Euer Königlichen Majestät unterlasse ich nicht, in der die Regulierung der Verhältnisse der
 von der allgemeinen evangelischen Kirche im Lande sich getrennt haltenden lutherischen
 Konfessionsverwandten betreffenden Angelegenheit anderweit alleruntertänigst Bericht zu
 erstatten.

Zur Ausführung der zum Zweck dieser Regulierung von Euer Königlichen Majestät un-
 term 21. Oktober 1842 Allerhöchst vollzogenen Instruktion sind von mir ungesäumt die
 erforderlichen Einleitungen getroffen und insbesondere in den von lutherischen Dissiden-

ten bewohnten Provinzen des Staats besondere Kommissarien ernannt worden. Es wurden ausgewählt

I. in der Provinz Brandenburg

1. zunächst für Berlin und Potsdam der Geheime Oberjustizrat Dr. Göschel hierselbst

2. für den übrigen Teil des Regierungsbezirks Potsdam

a) der Superintendent Büchsel in Brüssow

b) der Landrat von Stülpnagel-Dargitz in Prenzlau

II. in der Provinz Pommern

1. der Bischof Dr. Ritschl in Stettin

2. der Geheime Justiz- und Landrat von Plötz auf Groß Weckow bei Wollin

III. in der Provinz Sachsen

1. der Generalsuperintendent Dr. Möller in Magdeburg

2. der Geheime Regierungsrat Werneburg in Erfurt

IV. in der Provinz Westpreußen

1. der Konsistorialrat Bresler in Danzig

2. der Konsistorialrat Giehlow in Marienwerder

V. in der Provinz Schlesien

1. der Oberkonsistorialrat Dr. Hahn in Breslau

2. der Stadtgerichtsrat Wentzel in Breslau

VI. in der Provinz Posen

1. der Militäroberprediger Cranz in Posen

2. der Land- und Stadtgerichtsrat Neumann in Posen

Eine vollständige Übersicht und Darstellung des Ganges und der Resultate der stattgefundenen kommissarischen Verhandlungen ist in der sub. I anliegend alleruntertänigst beigefügten Denkschrift¹ enthalten. Unter Bezugnahme auf dieselbe hebe ich hier nur folgende Hauptmomente hervor.

1.

Da sich in Breslau die Führer und Leiter der lutherischen Dissidenten befinden, hatten die für Schlesien ernannten Kommissarien mit den instruktionsmäßigen Verhandlungen den Anfang zu machen.

Die nächste und Hauptaufgabe, die sie zu lösen hatten, mußte die sein: die Regulierung der Verhältnisse der Dissidenten im Wege friedlicher Verständigung zu ermitteln, nämlich wo möglich durch geeignete Vorhaltungen und Bedeutungen eine wirkliche Verständigung herbei- und dadurch die Getrennten zu der Gemeinschaft mit der allgemeinen evangelischen Kirche im Lande zurückzuführen.

Es haben deshalb im Januar und Februar 1843 drei Konferenzen zwischen den Schlesischen Kommissarien einerseits und dem Professor der Rechte Dr. Huschke, Oberlandesgerichts-

¹ *Liegt der Akte bei, Bl. 110–177.*

rat von Haugwitz, Predigern Wedemann und Senckel sowie dem Kaufmann A. Greppler anderseits stattgefunden.

In der ersten Konferenz war von der Bedeutung der Union und vom kirchlichen Bekenntnis überhaupt, in der zweiten von der erneuerten Agende, in der dritten vom Kirchenregimente die Rede.

Eine Verständigung ist nicht möglich gewesen. Die Führer der Dissidenten haben es für eine Gewissenssache erklärt, bei der bis zur Union faktisch und rechtlich bestanden lutherischen Kirche zu verbleiben, und an deren Symbolen in ihrem vollen, thetischen und anti-thetischen Sinne festzuhalten. Die antithetische Geltung dieser Symbole scheint ihnen der Natur der Sache nach mit der Union unverträglich. Zum Gebrauch der erneuerten Agende glauben sie sich ihres Inhalts, Zwecks, Ursprungs und Namens wegen nicht verstehen zu können. Ihre Weigerung, den Behörden und Oberen der evangelischen (unierten) Kirche im Lande sich unterzuordnen, stützen sie darauf, daß das bestehende Kirchenregiment der früheren rechtmäßigen Praxis und insbesondere der Festsetzungen des Westfälischen Friedens entgegen, öffentlich (d. h. dem Namen und Bekenntnisse nach) nicht lutherisch sei.

Das Endergebnis der stattgehabten Besprechungen ist die schließliche Erklärung der genannten Dissidenten gewesen, es könne seitens ihrer und ihrer Glaubensbrüder ein Anschluß resp. eine Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente an solche resp. mit solchen Gemeinden, welche auch nur die unveränderte Augsburgische Konfession als kirchliches Grundsymbol anerkennen, selbst unter den Voraussetzungen, daß für sie außerdem die symbolische Geltung der übrigen lutherischen Bekenntnisschriften, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel, der beiden Katechismen Luthers und der Konkordienformel anerkannt, und daß ihnen die Beibehaltung ihrer lutherischen Agenden gestattet werde, nicht in Aussicht gestellt werden, wenn nicht zugleich die Ausübung des Kirchenregiments Leuten ihres (des lutherischen) Glaubens übertragen werde.

Später erklärten sie anderweit schriftlich, daß sie auf einen Anschluß an die bestehende evangelische (unierte) Landeskirche, insofern darunter eine kirchliche Gemeinschaft, d. h. Gleichheit des Gottesdienstes und des Kirchenregiments ohne Gleichheit des Bekenntnisses verstanden werden, nach Gottes Worten und ihre dadurch gebundenen Gewissen ohne Versündigung nicht eingehen könnten.

Zugleich reichten sie auf Erfordern der Kommissarien eine Zusammenstellung von Wünschen und Vorschlägen zur Regulierung ihrer Verhältnisse ein. Es wird darin im wesentlichen um Anerkennung der lutherischen Gemeinden in Preußen als einer selbständigen Kirche mit den Rechten einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft gebeten.

Nachdem die Kommissarien in einer vierten Konferenz am 23. Mai 1843 mit meiner Zustimmung und durch eine von mir genehmigte Schlußerklärung die allgemeinen Verhandlungen für abgebrochen erklärt und auf alle in der erwähnten Zusammenstellung enthaltenen einzelnen Punkte die instruktionsmäßigen Eröffnungen gemacht hatten, wurde von den Dissidenten unterm 23. Juni 1843 eine Gegenvorstellung eingereicht. Sie erklären darin, daß sie auf die ganze Art und Form von kirchlicher Existenz, welche ihnen zgedacht sei,

ohne Kränkung der Ehre Christi, ohne tiefste Verletzung ihrer Gewissen und ohne Verleugnung der lutherischen Kirche, als eines von den Vätern überkommenen Heiligtums, weder ausdrücklich (durch Zustimmung und Anerkennung) noch tatsächlich und stillschweigend (durch Mitwirkung) eingehen könnten, und zwar

1. in formeller Hinsicht nicht, weil sie die lutherische Kirche als ein Werk Gottes anerkennen mußten, und deren Gemeinden daher nicht zu nicht verbotenen, den Grundsätzen der von Menschen gemachten Gesellschaften unterliegenden Privatvereinigungen herabwürdigen lassen könnten.
2. In materieller Hinsicht nicht,
 - a. weil sie mit der allgemeinen evangelischen (unierten) Landeskirche im Glauben und Bekenntnisse nicht eins seien;
 - b. weil sie bei der Behauptung, das Kirchenregiment müsse dem Bekenntnisse der Kirche, welche es regieren solle, zugetan sein, stehenbleiben und den Vorwurf, daß ihr Begehren eine der lutherischen Kirche fremde Neuerung sei, wiederholt zurückweisen müßten;
 - c. weil sie nicht zugeben könnten, daß durch ihre Anerkennung als einer selbständigen lutherischen Kirche dem offenen Bekenntnis und Gewissen der lutherischen Landeskirchen zu nahe getreten werden würde, weil das Gewissen nicht berührt werde, wenn neben den lutherischen Gemeinden in- auch lutherische Gemeinden außerhalb der Landeskirche anerkannt würden.

Dieser Vorstellung vom 23. Juni 1843 war ein besonderes, ihre Ansichten von der Notwendigkeit selbständigen Kirchenregiments für die lutherische Kirche und von den Rechtsgründen ihrer darauf gerichteten Anträge näher darlegendes Promemoria beigelegt.

Vollständige Abschriften sowohl dieser Schriftstücke, als der von den Schlesischen Commissarien darauf erteilten Antwort sind der beiliegenden Denkschrift I unter B., C. und D.² beigelegt. Euer Königlichen Majestät diese Schriftstücke alleruntertänigst in extenso einzureichen, halte ich um so mehr für Pflicht, als dadurch eine sichere Basis gegeben ist, von der aus die Erscheinungen unter den Dissidenten selbst in der Gegenwart beurteilt, die bisherigen Resultate der zur Regulierung ihrer Verhältnisse stattgefundenen Verhandlungen erwogen, und die weiteren Maßnahmen in dieser so überaus wichtigen Angelegenheit beraten werden können.

Nachdem die Verhandlungen mit den Führern der Dissidenten in Breslau selbst hatten abgebrochen werden müssen, haben sich die Schlesischen Commissarien, deren Geschäftsbezirk auch auf die an Schlesien grenzenden Kreise der Regierungsbezirke Frankfurt und Posen ausgedehnt worden war, der Lösung der ihnen gestellten weiteren Aufgabe, durch Besprechungen mit Dissidenten an den einzelnen Orten die Regulierung ihrer Verhältnisse instruktionsmäßig vorzubereiten, unterzogen.

² Liegen der Akte bei, Bl. 110–177, 184–198v, 199–207, 208–213v.

Sie haben sich deshalb zunächst bestrebt,

A. die statistischen Verhältnisse der Dissidenten möglichst genau festzustellen.

Es ist ihnen in Folge der instruktionsmäßigen Zusicherung, „daß die betreffenden Notizen nicht verlangt würden, um Verfolgungen daran zu knüpfen, sondern um den einzelnen die Wohltaten der ihnen zgedachten Duldung zuteil werden zu lassen“, fast überall gelungen, das ängstliche Mißtrauen der Dissidenten zu beseitigen, und der gewünschte Erfolg hat ihre Bemühungen begleitet.

Die Resultate der diesfälligen Ermittlungen sind in der Denkschrift I. ausführlich dargestellt. Ich hebe deshalb hier auch nur die wesentlichsten Momente hervor:

Es fungieren zur Zeit in Schlesien und den angrenzenden Kreisen der Provinzen Brandenburg und Posen acht Geistliche der Dissidenten. Jedem derselben ist ein bestimmter Pfarrsprengel durch das in Breslau konstituierte Oberkirchenkollegium überwiesen. Letzteres wird gebildet durch die Prediger Lasius, Ehlers, Senckel und Wedemann, durch den Professor Dr. Huschke, den Oberlandesgerichtsrat von Haugwitz und den gewesenen Auditeur Barschal. Den Vorsitz führt der Professor Huschke.

Von diesen acht Pfarrdistrikten zerfallen wieder einige in größere Gemeindedistrikte, beide in einzelne Unterbezirke. Für jeden der letzteren sind vier oder mehr Vorsteher, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten, von den Gemeinden gewählt und vom Breslauer Oberkirchenkollegium bestätigt worden, bestellt. Sie bilden mit dem Prediger zusammen das Kirchenkollegium der betreffenden Gemeinde.

Die kirchlichen und Gemeindebedürfnisse werden durch freiwillige Beiträge von einem Silbergroschen bis zu mehreren Talern aufgebracht.

Die acht Pfarrsprengel umfassen 600 Orte, von denen 508 in Schlesien, 53 im Regierungsbezirk Frankfurt und 39 in der Provinz Posen gelegen sind. An 25 Orten werden regelmäßig gottesdienstliche Versammlungen in besonders dazu eingerichteten Andachtslokalen in Privatgebäuden gehalten. An einzelnen anderen Orten finden in Privatwohnungen noch sonntägliche Gottesdienste und fast bei allen Vorstehern außerdem Erbauungsstunden statt.

Die Sakramente werden in allen Distrikten nur von der Geistlichkeit verwaltet.

Bei Abwesenheit oder Behinderung der Geistlichen werden die sonstigen Gottesdienste durch besondere, meist aus der Zahl der Vorsteher gewählten Lektoren gehalten.

Die Kinder der Dissidenten besuchen fast überall die gewöhnlichen Ortsschulen. Nur an 4 Orten sind ohne Genehmigung der Staatsbehörden von den Dissidenten besondere Schulen für ihre Kinder errichtet worden.

Die Zahl der Dissidenten in allen acht Pfarrsprengeln beläuft sich einschließlich 3.223 bei den Eltern lebender Kinder über und unter 14 Jahren auf 6.733 Personen, wovon

a. in Schlesien

im	Regierungsbezirk	Breslau	4.094
»	»	Liegnitz	1.410
»	»	Oppeln	508
Gesamt			6.012
b. in dem Regierungsbezirk Frankfurt			461
c. in dem Regierungsbezirk Posen			260

leben. Sie halten sich zusammen in 253 einzelnen evangelischen Parochien auf.

Unter den 6.733 Personen befinden sich 2.522 verheiratete. Die Ehegenossen von 352 derselben gehören nicht mit zu den Dissidenten. Die übrigen 2.170 bilden 1.085 Ehepaare, von denen 186 von Geistlichen der Separierten getraut worden sind.

Nach den im Jahre 1838 stattgehabten Ermittlungen, worüber Euer Königlichen Majestät ich am 24. August 1839 alleruntertänigst Bericht erstattet habe, waren damals im ganzen Staate 7.996 Dissidenten, in Schlesien aber 3.984, und davon im Regierungsbezirk Breslau 2.426 vorhanden. Aus obigen Dati ergibt sich, daß gegenwärtig in Schlesien 2.028 mehr als im Jahre 1838, im Regierungsbezirk Breslau mehr als im Jahre 1838 in ganz Schlesien, und in den acht Schlesischen Pfarrdistrikten jetzt nur 1.263 weniger als im Jahre 1838 im ganzen Staat vorhanden sind.

Die Schlesischen Commissarien haben sich

B. einer Prüfung der von den Geistlichen der Dissidenten bisher geführten kirchlichen Listen unterzogen. Das Resultat derselben ist so zufriedenstellend gewesen, als es nur irgend erwartet werden konnte. Die Vorlegung dieser Listen zum Zweck dieser Prüfung ist von allen Geistlichen bereitwillig erfolgt. Die Einreichung von Auszügen zu dem Zwecke, damit sie den Kirchenbüchern der betreffenden Landesparochien einverleibt werden, haben sie dagegen sämtlich verweigert. Übrigens ergibt sich aus den vorgelegten Registern, daß im Laufe der letzten 13 Jahre allein von den in Schlesien fungierenden Geistlichen der Dissidenten mehr als 220 Ehepaare getraut und mehr als 1.200 Kinder getauft worden sind.

Die Schlesischen Commissarien sind ferner bemüht gewesen,

C. die Dissidenten zu einer richtigeren Auffassung der bestehenden kirchlichen Verhältnisse zu führen.

Es haben zu diesem Zweck an 39 verschiedenen Orten Besprechungen mit 378 einzelnen Dissidenten stattgefunden. Dabei sind an einigen Orten ungeeignete Reden laut geworden, und es hat an betrübenden Erfahrungen da und dort nicht gefehlt. Insbesondere soll in Gegenden, wo die von Geistlichen der Dissidenten eingesegneten Ehen als solche nicht anerkannt, den daraus erzielten Kindern als unehelichen Vormünder bestellt, die Frauen, als zu des Mannes Familie nicht gehörig, zur Klassensteuer besonders angezogen und deshalb Pfändungen veranlaßt worden sind, eine große Erbitterung, eine fanatisch exaltierte Stimmung und ein anmaßender Geist unter den Dissidenten herrschen.

Die überwiegende Mehrzahl hat sich aber leidenschaftslos und verständig benommen. Von ihr sind die Kommissarien überzeugt, daß ihnen die Sorge für das Heil ihrer Seele wahrer Ernst, und daß die Versicherung, sie hielten sich von der Landeskirche aus keinem anderen Grunde fern, als weil sie sich keiner Untreue an der lutherischen Kirche schuldig machen wollten, eine ungeheuchelte aufrichtige ist.

Der nächste Grund dieses Fernhaltens ist fast überall die erneuerte Agende gewesen und geblieben, nicht bloß ihres Inhalts, sondern auch ihrer zwangsweisen Einführung wegen und zwar deshalb, weil sie ein lutherischen und reformierten Gemeinden gemeinschaftliches Kirchenbuch ist. Darin wird ein Zwang zur Union selbst gefunden, und die Dissidenten vermögen die vom Thron herab erteilte königliche Zusicherung, daß der Beitritt zur Union der Überzeugung jedes einzelnen freigegeben bleiben solle, nicht in Einklang zu bringen mit der Nötigung lutherischer Konfessionsverwandten, gegen die frühere Praxis, eine und dieselbe Agende mit Reformierten in Gebrauch zu nehmen.

Bald vorbereitend, bald fördernd haben gewirkt die Vorfälle in Hönigern, die Absetzungen der Geistlichen und Schullehrer, sowie die anderweiten früher für nötig erachteten Strafmaßregeln - Umstände, die einerseits dem Vorwurfe der Vermengung des geistlichen und weltlichen Regiments Nahrung gegeben, andererseits aber den Glanz des Märtyrertums hervorgerufen und Sympathien geweckt haben. Ungeeignete Äußerungen von geistlichen und weltlichen Beamten, wie Nichtberücksichtigung der religiösen Natur der Sache haben das Feuer an einzelnen Orten noch mehr angefacht. Der zerrissene Zustand der Landeskirche, das Schwanken in der Lehre, der Mangel an Disziplin, die Behandlung des Religionsunterrichts der Jugend haben Anstoß und zugleich zu Verdächtigungen der bestehenden kirchlichen Ordnung selbst Veranlassung gegeben. Endlich haben die gesellschaftlichen Verhältnisse der Dissidenten durch die in den letzten Jahren vermittelte innere Organisation des Gemeindelebens an Festigkeit, durch die Einführung der Laienvorsteher aber an Reiz gewonnen.

Einen sichtbaren Erfolg haben diese Besprechungen, ungeachtet der seitens der Kommissarien in geeigneter Weise gemachten Vorhaltungen nicht gehabt, und sie sind daher genötigt gewesen, instruktionsgemäß

D. zu Eröffnungen über die Bedingungen, den Umfang und die Grenzen der Duldung überzugehen, welche der religiösen Überzeugung der Dissidenten bei fortgesetztem Entfernthalten von der evangelischen Landeskirche zuteil werden solle.

Die Dissidenten haben überall erklärt, sich aus Gewissensbedenken der Landeskirche nicht anschließen zu können, und gebeten, sie ihrer Glaubens- und Gewissensüberzeugung gemäß leben zu lassen, resp. in ihren durch die Synodalbeschlüsse vom Jahr 1841 bestimmten kirchlichen Verhältnissen bleiben zu dürfen. Die ihnen in den letzten Jahren zuteil gewordene und ferner in Aussicht gestellte Duldung ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünfte ist mit Dank anerkannt, zugleich aber die Bemerkung, daß die ihnen zuge dachte kirchliche Existenz ihren Wünschen und Erwartungen nicht entspreche, und die dringende Bitte, sie nicht als der Landeskirche zugehörig zu betrachten und von deren Parochial- und Schul-

verbände zu befreien, sowie die Bitte, ihre Gemeinschaft nicht als Privatverein, sondern als Kirchengesellschaft anzuerkennen oder doch zu dulden, laut geworden.

Späterhin haben die mehrsten Kirchenkollegien der von den Dissidenten gebildeten Gemeinden noch besondere schriftliche Protestationen gegen die betreffenden Eröffnungen eingereicht und übereinstimmend erklärt, nimmermehr darauf eingehen zu können, sich auf irgendeine Weise der evangelischen Landeskirche als zugehörig zu betrachten.

Die Schlesischen Kommissarien sind darin einverstanden, daß für jetzt ein Rücktritt der Dissidenten zur Landeskirche nicht erwartet werden könne, eine möglichst baldige definitive Regulierung ihrer Verhältnisse aber schlechthin notwendig sei. Sie sind jedoch insofern verschiedener Ansicht, daß der Oberkonsistorialrat Dr. Hahn von der weiteren Behandlung der Angelegenheiten der Dissidenten im Sinne der Instruktion vom 21./26. Oktober 1841 ein günstiges Resultat, insbesondere ein allmähliches Zerfallen des Separatismus als möglich erwartet, während der weltliche Kommissarius jeden weiteren Versuch einer Regulierung unter Festhaltung des Grundsatzes, die Dissidenten nur als ein Privatverein zu dulden, und der evangelischen Landeskirche zugehörig zu behandeln, für völlig erfolglos ansieht, und der Meinung ist, daß es nach Grundsätzen des Rechts, der Gewissensfreiheit und der Politik ebenso statthaft als notwendig sei, ihnen bei der Anerkennung der Lutheraner innerhalb der Landeskirche, als Lutheraner außerhalb derselben mindestens eine geduldete kirchliche Existenz zu gewähren.

Von besonderem Interesse sind nach den Berichten der Schlesischen Kommissarien über die in neuerer Zeit unter den Dissidenten in den Regierungsbezirken Liegnitz, Frankfurt und Posen hervorgetretenen Spaltungen, wovon in der Denkschrift I. ausführlich die Rede ist. Hervorzuheben ist, daß diejenigen, welche unter Leitung des Gärtners Beyer in Hartliebsdorf bei Löwenberg zu einem Zweigverein zusammengetreten sind, sich von den anderen Dissidenten, mit denen sie im übrigen auf ganz gleichem Standpunkte stehen, nur einiger auf der sogenannten Generalsynode vom Jahr 1841 gefaßten Beschlüsse wegen, die sie für unevangelisch und zur Hierarchie des Papsttums führend halten, getrennt haben.

Die sogenannten Menzelianer in der Gegend von Züllichau bilden dagegen im wahren Sinn des Worts eine Sekte, indem sie chiliastischen Irrtümern huldigen und auch sonst mit der Augsburgerischen Konfession nicht vereinbare Grundsätze aufstellen.

2.

In der Provinz Brandenburg ist der Kommissarius Geheimer Oberjustizrat Dr. Göschel ebenfalls ohne Erfolg tätig gewesen. Die hiesigen Führer der Dissidenten, Prediger Lasius und Wermelskirchen sowie der ehemalige Auditeur Barschel, haben sich im wesentlichen wie die in Breslau dahin erklärt,

sie hätten die der Union zum Grunde liegende Überzeugung, daß die Unterscheidungslehren der beiden evangelischen Schwesterkirchen, vom gemeinsamen evangelischen Standpunkte aus betrachtet, nicht von der Art seien, um eine Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente zu finden, oder einem gemeinsamen Kirchenverbände anzugehören, nicht, und könnten, da die Union diese Überzeugung voraussetze, der Union nicht bei-

treten, und als Lutheraner einem gemeinsamen Kirchenverbande mit Reformierten nicht angehören;

historisch sei lutherische Konfession und lutherische Kirche nicht zu trennen, und nie getrennt gewesen.

Mit der Ansicht, daß sie nur als Privatgesellschaft und der unierten Landeskirche zugehörig behandelt werden sollten, könnten sie sich nicht aussöhnen, und müßten auf dem Verlangen, als besondere Kirchengesellschaft außerhalb der Landeskirche anerkannt, und aus jeder Verbindung mit derselben entlassen zu werden, stehenbleiben.

Das Schwerste sei ihnen immer gewesen, daß sie mit der von ihnen aufrichtig geehrten Obrigkeit in Differenz geraten und von dieser verfolgt worden seien. Solange man sie als solche behandle, denen es nur um etwas eigenes und apartes, nicht aber um ein von Gott gegebenes – die lutherische Kirche – und darum wirklich und wahrhaftig um das Gewissen zu tun sei, lasse sich keine Erledigung ihrer Angelegenheiten erwarten.

Die hiesigen Führer der Dissidenten haben, wie die in Breslau, die Einreichung von Namenslisten ihrer Glaubensbrüder sowie die offene Darlegung ihrer statistischen Verhältnisse, aus denen sie sonst kein Geheimnis machen, verweigert.

Bekannt ist, daß zu dem hiesigen Pfarrsprengel derselben noch viele Auswärtige gehören. Ihre Zahl beträgt etwa 1.600. Als Pastor fungiert der Prediger Lasius, dem die Hilfsgeistlichen Hasert und Ehlers zur Seite stehen. Zu Andachtslokalen ist hier auf der neuen Friedrichsstraße Nr. 47 ein niedriger Wellboden und in Potsdam auf der Junkerstraße Nr. 71 ein Betsaal eingerichtet.

Die geführten kirchlichen Register sind vorgelegt und in Ordnung befunden worden, die Einreichung von Auszügen aus diesen Listen zu dem Zwecke, sie den Kirchenbüchern der Landesparochien einzuverleiben, ist jedoch nicht zu erlangen gewesen.

Der Geheime Oberjustizrat Dr. Göschel hält die Versuche zur Regulierung der Verhältnisse der Dissidenten nach der Instruktion vom 21./26. Oktober 1842 wegen des darin enthaltenen Prinzips, daß sie in dem ordentlichen Parochialverbande der bestehenden evangelischen Landesgemeinden verbleiben sollen, hier gänzlich gescheitert. Er glaubt, daß nur zwei Wege eingeschlagen werden können, entweder die Separierten ihrem Schicksal zu überlassen, oder ihre rechtliche Existenz unter den nötigen Restriktionen und Reservationen außerhalb der evangelischen Landeskirche anzuerkennen.

Die beiden anderen Kommissarien, Landrat von Stülpnagel-Dargitz und Superintendent Büchsel haben nach den ersten mißlungenen Versuchen weitere Schritte, die Regulierung der Verhältnisse der Dissidenten ihres Bezirks vorzubereiten, nicht getan. Durch das fanatische Treiben der Geistlichen Ehrenström und Kindermann, verbunden mit zahlreichen Auswanderungen sind unter denselben Spaltungen eingetreten, und ihre kirchlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse locker geworden. Superintendent Büchsel glaubt, daß sich die ganze separatistische Richtung in der Uckermark nicht mehr lange werde halten können.

3.

Von den für die Provinz Pommern ernannten Kommissarien ist besonders der Geheime Justiz- und Landrat von Plötz tätig gewesen, im wesentlichen jedoch auch ohne eigentlichen Erfolg. Er hat bei den stattgehabten Besprechungen mit einzelnen Dissidenten ebenfalls die Erfahrung gemacht, daß die Dissidenten auf dem Verlangen, von allem Nexus zur unierten Kirche befreit und als kirchliche Gesellschaft anerkannt zu werden bestanden und die Annahme der instruktionsmäßigen Remeduren abgelehnt haben.

Die Bemühungen des Kommissarius, die statistischen Verhältnisse der Dissidenten in Pommern festzustellen, haben ein günstiges Resultat geliefert. Sie halten sich in den beiden Regierungsbezirken Stettin und Köslin auf und haben zwei Pfarrdistrikte, jeder mit einer Filiale, gebildet. Ihre Zahl, soweit sie vermittelt ist, beträgt einschließlich 1.179 Kinder 2.419 Personen, 604 mehr als im Jahre 1838, ungeachtet seit 1841 über 350 Dissidenten ausgewandert sind. Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind in gleicher Weise wie in Schlesien organisiert.

Die geführten kirchlichen Register, soweit solche vorhanden, sind in Ordnung gefunden worden.

Der Kommissarius macht den Vorschlag, entweder den Dissidenten die gewünschte Anerkennung als lutherische Kirchengesellschaft zu gewähren, oder aber von allen als unzureichend erschienenen Konzessionen zu abstrahieren und sie als eine ohne rechtlichen Grund sich absondernde Sekte zu behandeln.

Der Bischof Dr. Ritschl teilt diese Ansicht des weltlichen Kommissarius und ist insbesondere darin mit demselben einverstanden, daß die Separierten unter sich in einem so innigen Zusammenhang ständen, daß nirgends ein anderes Resultat der mit ihnen stattfindenden Verhandlungen als in Schlesien sich erwarten läßt.

4.

Die Dissidenten in der Provinz Sachsen halten sich meist in und um Erfurt auf. Ihre statistischen Verhältnisse sind nicht festgestellt, weil sie die Mitteilung von Notizen darüber mit Rücksicht darauf, daß die mit ihren Oberen in Breslau angeknüpften Verhandlungen ohne zufriedenstellenden Erfolg gewesen sind, verweigert haben.

Der geistliche Kommissarius, Generalsuperintendent Dr. Möller hält alle weitere Verhandlungen schon deswegen für erfolglos, weil man keine feste Basis habe, und der in den Instruktionen an die Spitze gestellte Satz, daß die Union kirchlich geordnet und von der Mehrheit der evangelischen Gemeinden im Lande aus freier Überzeugung angenommen worden sei, füglich in Zweifel gezogen werden müsse.

Der Geheime Regierungsrat Werneburg hält die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes für gefährlich, die instruktionsmäßigen Maßnahmen für ungeeignet oder doch unzureichend, und ist der Ansicht, daß die völlige Erledigung der Angelegenheit nur auf einem Wege, dem der Anerkennung der Kirchenrechtsverhältnisses der separierten lutherischen Konfessionsverwandten herbeigeführt werden könne.

5.

Nach dem Berichte des Kommissarius für den Regierungsbezirk Marienwerder, Konsistorialrat Giehlow, halten sich die Dissidenten in Westpreußen meist in und um Thorn und in und um Schwetz auf. Ihre Zahl beträgt etwa 430 Köpfe. Die Einrichtung der kirchlichen und Gemeindeverhältnisse ist der in Schlesien gleich, und gewinnt immer mehr an fester innerer Haltung. Die Mehrzahl wird als „reich an christlicher Erkenntnis, fest im Glauben, ruhig im Geist, entschieden in der Heiligung, schüchtern und schweigsam, tätig im Berufe, ordnungsliebend und einträchtig“ geschildert. Der Kommissarius erwartet einen Rücktritt derselben zur evangelischen Landeskirche nicht, glaubt aber ebensowenig, daß ihre Gemeinschaft dort an Umfang gewinnen möchte.

6.

Die für die Provinz Posen ernannten Kommissarien, Militäroberprediger Cranz und Land- und Stadtgerichtsrat Neumann haben an einigen Verhandlungen der Schlesischen Kommissarien teilgenommen. Im übrigen ist ihre Tätigkeit suspendiert geblieben. Die Zahl der Dissidenten in der Provinz Posen ist im Zunehmen und beträgt gegenwärtig etwa 2.030.

In der Denkschrift I. sind die jetzt ermittelten Data über die statistischen Verhältnisse der lutherischen Dissidenten in allen sechs beteiligten Provinzen mit den im Jahre 1838 dieserhalb gesammelten Notizen ausführlich zusammengestellt. Es ergibt sich daraus, daß, während im Jahre 1838 im ganzen Staate 7.996 Dissidenten vorhanden waren, deren Zahl jetzt 13.399 beträgt, sich also um 5.403 vermehrt hat – ein Resultat, welches um so wichtiger ist, weil inzwischen zahlreiche Auswanderungen stattgefunden haben. Mit Rücksicht auf die im Laufe dieses Jahres vorgekommenen neuen Auswanderungen läßt sich annehmen, daß die Zahl der Dissidenten einschließlich der Kinder im ganzen Staate gegenwärtig ungefähr 13.000 beträgt.

Aus dieser Darstellung der Resultate der stattgefundenen kommissarischen Verhandlungen ergibt sich, daß sie von dem gewünschten Erfolg nicht begleitet gewesen sind, daß nämlich eine Regulierung der Verhältnisse der Dissidenten im Wege friedlicher Verständigung auf der Grundlage der Instruktion vom 21./26. Oktober 1842 nicht zu bewirken gewesen ist. Die Verhandlungen haben aber andere wichtige Resultate geliefert. Dahin gehört

1. daß die inneren und statistischen Verhältnisse der Dissidenten bestimmter und genauer als früher festgestellt worden sind,
2. daß der Standpunkt, den die Dissidenten dem Staate und der evangelischen Landeskirche gegenüber einnehmen, mit größerer Klarheit als früher dargelegt, dadurch aber die Möglichkeit herbeigeführt worden ist, diese Angelegenheit einer neuen und umfassenden Beurteilung nach rechtlichen und kirchlichen Grundsätzen zu unterziehen,
3. daß es den Dissidenten selbst auf das allerbestimmteste klar gemacht und für alle Zeit unbezweifelbar festgestellt worden ist, nicht die evangelische Landeskirche weise sie von sich, sondern sie selbst entzögen sich der Gemeinschaft derselben, und entäußerten sich des inneren Segens wie der äußeren Vorteile solcher Gemeinschaft.

Eure Königliche Majestät haben Allerhöchstselbst früher auf die Notwendigkeit, die Landeskirche vor dem Schein, als wolle sie die sich von ihr getrennt haltenden Lutheraner nicht mehr als ihre Glieder anerkennen, zu schützen, aufmerksam zu machen geruht, und es gereicht mir zur besonderen Genugtuung, alleruntertänigst berichten zu können, daß die zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes veranlaßte vorläufige Behandlung der Angelegenheiten der Dissidenten durch besondere Kommissarien vom besten Erfolg gewesen sind. Die Dissidenten wollen aber den Segen und die Vorteile der Gemeinschaft mit der evangelischen Landeskirche nicht teilen, wollen nicht nur in ihrer abgesonderten Stellung verharren, sondern lehnen auch die Annahme der ihnen instruktionsmäßig in Aussicht gestellten Wohltaten auf das bestimmteste ab, und zwar wie sie versichern, gewissenshalber, und allein deshalb, weil sie darnach nicht als Kirchen-, sondern als bloße Privatgesellschaft innerhalb der allgemeinen evangelischen Landeskirche angesehen, und deren Parochialverbindungen untergeordnet bleiben sollen. Diese Ansicht hat sich unter ihnen überall auf gleiche Weise kundgegeben, und nach der einstimmigen Meinung der Kommissarien läßt sich nicht annehmen, daß sie für jetzt und in nächster Zukunft anderes gestimmt werden möchten.

Was soll nur geschehen? Soll man die Sache gehen lassen, und den Dissidenten nur auf der Grundlage der Instruktion vom 21./26. Oktober 1842 Erleichterungen und Hilfe ex officio, soweit man sich dazu etwa imstande sehen möchte, angedeihen lassen?

Das ist nicht möglich und jedenfalls nicht ausreichend, wenn Friede und Ordnung wieder hergestellt und aufrechterhalten werden sollen.

Die faktischen Voraussetzungen, auf denen die von Eurer Königlichen Majestät auf meine alleruntertänigsten Vorschläge genehmigten Grundsätze der erwähnten Instruktion beruhen, haben sich zum Teil nicht bestätigt, zum Teil wesentlich verändert. Die Zunahme der Zahl der Dissidenten hat sich erst in neuester Zeit herausgestellt, die Beschlüsse der im Herbst 1841 in Breslau gehaltenen sogenannten Generalsynode sind erst im Laufe des Jahres 1842 bekannt geworden. Als ich den alleruntertänigsten Bericht vom 24. August 1841 erstattete, schienen die Vereinigungen der Dissidenten in den verschiedenen Provinzen und Orten Aggregate von einzelnen Individuen zu sein, die ohne irgendwelchen organischen Halt nur hier und da in einer, und zwar sehr losen Verbindung unter sich ständen. Es ließ sich erwarten, daß man auf sie einwirken könne, daß sie für Verständigung empfänglich und geneigt sein würden, Rat anzunehmen, auf wohlmeinende Duldung ihrer religiösen Überzeugung ohne Lösung des Verbandes mit der Landeskirche abzweckende Vorschläge einzugehen. Auf eine oder die andere Art der Mitwirkung von seiten der Dissidenten war bei der erwähnten Instruktion allerdings gerechnet.

Jetzt sind die Dissidenten zu einer gesellschaftlichen Gemeinschaft organisiert, sie bilden wesentlich eine Masse, welche von einem Mittelpunkt aus nicht bloß Rat und Vorschläge, sondern auch Aufträge und Befehle annimmt. Den gedachten sogenannten Synodalbeschlüssen von 1841 gemäß haben sie unter sich eine allgemeine Gemeindeordnung eingeführt, und zur Beratung und Verwaltung der kirchlichen Gesamtinteressen eine Zentralbe-

hörde eingerichtet. Die Abgrenzung bestimmter Pfarrsprengel mit größeren und kleineren Bezirken, die Wahl von Vorstehern, die Errichtung von Kirchenkollegien für die einzelnen Gemeinden, der entschiedene Einfluß der gewählten Vorsteher, Geistlichen und Oberen auf die Glaubensbrüder sind Tatsachen, die nicht bloß für Schlesien, sondern überall in gleicher Weise und mit gleicher Gewißheit festgestellt worden sind. Sie haben auf gewisse Weise ein gegliedertes Regiment, das, so neu und so unvollkommen es auch an sich sein mag, dennoch bei ihnen im Verhältnisse zu den übrigen evangelischen im Lande nur geringen, doch aber, wie erwähnt, etwa 13.000 betragenden Zahl mit großem Erfolg sich unter ihnen geltend macht. Seitdem dieses Regiment sich gebildet hat, ist an eine Mitwirkung von seiten der Dissidenten und deren Geistlichen zur Ausführung der Instruktion nicht mehr zu denken, vielmehr eine entschiedene Gegenwirkung und eine systematische Hemmung zu erwarten.

Das einzige, was ohne Mitwirkung der Dissidenten geschehen könnte, wäre fortgesetztes faktisches Dulden ihrer religiösen Versammlungen und schonendes Verfahren bei Einziehung der landeskirchlichen Parochialabgaben. Dadurch würde aber im wesentlichen alles in dem gegenwärtigen unerfreulichen, schwankenden, die Festhaltung gemeiner Ordnung höchst erschwerenden, fast unmöglich machenden Zustande bleiben. Jeder weitere Versuch, die Regulierung den Bestimmungen der Instruktion gemäß zu bewirken, würde schon in den ersten Stadien der Ausführung scheitern und der Verwaltung neue Schwierigkeiten bereiten. Da nämlich seitens der Dissidenten

1. die Einreichung der kirchlichen Listen behufs Einverleibung in die Kirchenbücher der Parochien der Landeskirche,
2. das Aufgebot in den evangelischen Kirchen,
3. die Entrichtung der aus dem landeskirchlichen Parochial- und Schulverbände abzuleitenden Abgaben und Leistungen auf das bestimmteste verweigert wird, so ist mit völliger Gewißheit vorauszusehen, daß die Ordnung und Sicherung der gestörten bürgerlichen, insbesondere der so wichtigen familienrechtlichen Verhältnisse entweder gar nicht, oder nur durch fortgesetzte Straf- exekutivische Maßregeln, mithin theils durch die direkte, theils durch indirekte Gewalt, nämlich durch Nichtanerkennung der Ehen, Unehelichkeitserklärungen der Kinder usw. werde erreicht werden können. Die Pfändungen würden nicht aufhören und mit ihnen würden die Klagen über Verfolgung und Gewissensdruck, sowie als Folge die Auswanderung zunehmen. Schon der Gedanke, daß bei Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes die Möglichkeit einer beliebigen Lösung der durch Geistliche der Dissidenten eingesegneten Ehen, davon es allein in Schlesien schon beinahe 200 gibt, unter dem Schutz der Gesetze vorhanden ist, zeigt die Notwendigkeit, die gestörten bürgerlichen Verhältnisse zu ordnen. Der Staat wie die Landeskirche würden wohl die Verantwortung nicht übernehmen, wenn sie um ein so entferntes als unsicheres Ziel, als daß ein Anschluß der Dissidenten an die allgemeine evangelische Kirche im Lande zu bewirken ist, zu erreichen, die Hand nicht bieten, da zu helfen, wo eine nahe und dringende Gefahr für das moralische und bürgerliche Wohl vieler Familien vorhanden ist.

So wenig man aber die Sache gehen lassen kann, so wenig ist es möglich und statthaft, zu dem früher für notwendig erachteten System des Zwangs zurückzukehren und die Gemeinschaft der Dissidenten mit Gewalt auszulöschen. Die Geschichte lehrt unwidersprechlich, daß sich religiöse Überzeugungen und Gewissensbedenken durch äußere Gewalt überhaupt nicht, oder doch nur, wenn deren Strenge aufs äußerste gesteigert wird, unterdrücken lassen. Eure Königliche Majestät haben auch Allerhöchstselbst schon früher Zwangsmaßregeln gegen die Dissidenten für „ungeeignet“ und „ungerecht“ erklärt, haben es mit den Grundsätzen, nach denen Allerhöchstdieselben das Werk der Union zu fördern entschlossen seien, für unvereinbar erachtet, gegen die widerstrebende Meinung der Getrennten eine andere Einwirkung als wesentlich die versöhnende Macht christlicher Milde eintreten zu lassen.

Das System des Zwangs ist unter den hier obwaltenden Umständen moralisch und politisch unmöglich.

Es fragt sich daher weiter, ob unter Festhaltung der Grundsätze der Milde und Schonung, aus denen der Instruktion vom 21./26. Oktober 1842 hervorgegangenen, eine weitere Ausdehnung derselben durch entsprechende einzelne Bestimmungen für ausreichend erachtet werden kann

oder

ob es der Aufstellung neuer Grundsätze, nach denen die Angelegenheiten der Dissidenten zu behandeln und zu regulieren sein dürften, bedarf?

Der Entscheidung dieser Frage wird eine nähere Beleuchtung der bisher aufgestellten Prinzipien vorangehen müssen. Die Instruktion beruht wesentlich auf dem Grundsatz, daß die Dissidenten als Lutheraner Glieder der bestehenden allgemeinen evangelischen Kirche im Lande gewesen, und ihrer Absonderung ungeachtet geblieben seien, und deshalb nicht als eine besondere Kirchen-Gesellschaft neben der Landeskirche, sondern nur als religiöse Privatvereine innerhalb derselben angesehen werden könnten.

Diesen Satz fochten die Dissidenten und Rechtsgründer an, sie glauben, daß ihnen Unrecht geschehen, und bisher allein deshalb nicht Gerechtigkeit widerfahren sei, weil ihr Verhalten nur vom kirchlichen und politischen Standpunkte, weniger von dem rechtlichen aus beurteilt worden sei.

Es bedarf daher zunächst einer Prüfung dieser Rechtsgründe.

Die Dissidenten suchen ihre Trennung von der bestehenden evangelischen Landeskirche durch die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Lutheraner in der Landeskirche die Rechte einer hinsichtlich des Bekenntnisses, des Gottesdienstes und der Verfassung selbständigen Kirche eingebüßt und daß sie in ihrer Eigenschaft als Lutheraner, welche diese, von den Vätern überkommenen, durch Staatsverträge garantierten Rechte nicht aufgeben wollten, und ohne Verletzung ihrer Gewissen nicht aufgeben könnten, das Recht neben der Landeskirche als besondere Kirchen-Gesellschaft resp. auf der früheren rechtlichen Grundlage, als lutherische Kirche zu existieren, behalten hätten.

Sie stützen sich dabei auf den Westfälischen Frieden und die dessen Bestimmungen gemäß

geltend gewesene Praxis, sowie auf das in den Landesgesetzen garantierte Recht der Gewissensfreiheit.

Was den Westfälischen Frieden betrifft, so erkennt er insbesondere die Reformierten als besondere Kirchengesellschaft an und bestimmt in den beiden ersten Paragraphen des siebenten Artikels zugleich die Schranken, welche die Kirchengewalt eines Landesherrn lutherischer Konfession über die reformierte, und die eines Landesherrn reformierter Konfession über die lutherische Kirche in seinen Landen umgeben sollten.

Die betreffenden Stellen des Westfälischen Friedens sind in der beiliegenden Denkschrift II³, auf welche ich mir alleruntertänigst Bezug zu nehmen erlaube, wörtlich angeführt.

Es heißt darin unter anderem,

daß es keinem Landesherr erlaubt sein solle, die öffentliche Übung der Religion, die Kirchengesetze und Ordnungen, welche in seinen Landen angenommen sind, zu verändern;

unter dem Vorwande des landeshoheitlichen, bischöflichen Patronats oder irgendeines anderen Rechts, den Untertanen Geistliche der anderen Konfession aufzudrängen, noch irgendein anderes Hindernis direkt oder indirekt der Religion des anderen Teils zu bereiten;

in den Konsistorien und zu Kirchenvisitatoren etc. nur Leute derjenigen Religion, die zur Zeit des Friedenschlusses an dem betreffenden Orte öffentlich in Übung gewesen, zu berufen, etc. und daß, wenn der Landesherr dennoch dergleichen Veränderungen vornehmen sollte, es den Gemeinden erlaubt sein soll, taugliche Kirchen- und Schuldiener, welche von Leuten derselben Religion examiniert, ordiniert und vom Landesherrn unweigerlich konfirmiert werden sollen, zu ernennen etc.

Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts hatten sowohl die reformierte als die lutherische Kirche auch in Preußen im allgemeinen die durch den Westfälischen Frieden festgestellte Basis. Insbesondere hatte jede derselben ihr eigenes Kirchenregiment. Die oberste Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten war besonderen Behörden, dem lutherischen Oberkonsistorium und dem reformierten Oberkirchendirektorium anvertraut. Diese durch Landesgesetze sanktionierte Einrichtung blieb im wesentlichen bestehen, bis infolge der Verordnung vom 16. Dezember 1808 und späteren gesetzlichen Bestimmungen die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten beider evangelischer Konfessionen durchweg in die Hände derselben unteren und oberen Behörden gelegt wurde. Es trat dadurch eine, späterhin infolge der Einführung der Union noch erweiterte Veränderung hinsichtlich des rechtlichen Bestandes beider evangelischer Kirchen in betreff des Kirchenregiments ein, indem auch bei der Besetzung der Pfarrstellen, Konsistorien, Fakultäten usw. – ungeachtet die Union keine Aufgabe des Bekenntnisses bedeuten sollte, ungeachtet daher ein unierter Reformierter ein Reformierter, und ein unierter Lutheraner ein Lutheraner bleiben konnte – auf den konfes-

3 *Liegt der Akte bei, Bl. 214–258.*

sionellen Unterschied als einen „bisherigen“ keine Rücksicht genommen wurde. Eine Veränderung in dem Bestehen beider Kirchen wurde aber später durch die erneuerte Agende auch in betreff des Kultus herbeigeführt, weil die Einführung dieser neuen, von Geistlichen beider Konfessionen beratenen, im Geiste der Union entworfenen, für alle evangelischen Kirchen im Lande ohne Unterschied der Konfession gegebenen Kirchenordnung zuerst anempfohlen, späterhin von den bestehenden Kirchenbehörden anbefohlen wurde.

Die große, allerdings aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzte Mehrzahl der lutherischen Geistlichen und Laien hat gegen diese Veränderungen des früheren kirchlichen Zustandes keinen Widerspruch erhoben; ein Teil hat ausdrücklich, andere haben stillschweigend sich damit einverstanden erklärt. Ihnen gegenüber gab es jedoch nicht wenige, welche durch die stattgefundenen Neuerungen beunruhigt wurden, und die nach Anordnungen des hochseligen Königs Majestät, als eines der reformierten Konfession zugetanen Landesherren, bewirkten Veränderungen der bisherigen öffentlichen Übung der Religion, sowie der bestehend gewesenen Kirchengesetze und Ordnungen in der lutherischen Kirche des Landes nicht für statthaft hielten. Unter diesen Lutheranern hat aber wieder die Mehrzahl aus inneren Gründen geglaubt, die Rechte der lutherischen Kirche auf selbständige Form des Gottesdienstes und auf ein nach den Grundsätzen der Konsistorialverfassung organisiertes, selbständiges Kirchenregiment der Pflicht, sich in allem, was nicht wider Gottes Wort ist, in die Anordnungen der von Gott eingesetzten Obrigkeit zu fügen, zum Opfer bringen zu dürfen und zu müssen.

Eine Minderzahl von Lutheranern teilte jedoch diese Überzeugung nicht. Es sind dies diejenigen, welche nur der lutherischen Kirche in ihrer Selbständigkeit rücksichtlich des Bekenntnisses, des Gottesdienstes und des Kirchenregiments nach ihrer Überzeugung treu zu bleiben, entweder schon vor Einführung der erneuerten Agende an eine abgesonderte Stellung zu der allgemeinen evangelischen Kirche im Lande eingenommen, oder sich später wieder von dieser getrennt haben.

Das ist der Standpunkt, auf dem die sogenannten lutherischen Dissidenten stehen, und von dem aus sie unter Berufung auf den Westfälischen Frieden sowie auf die frühere Praxis behaupten, bei ihrem Verlangen, daß der lutherischen Konfession in Preußen eine selbständige kirchliche Existenz neben und resp. außerhalb der evangelischen Landeskirche zuzuerkennen sei.

Das historische Recht für sich zu haben

Für diese Ansicht machen sie geltend,

1. daß der Westfälische Frieden als die Basis des deutschen Kirchenstaatsrechts auch von der Krone Preußens noch im Laufe dieses Jahrhunderts im § 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 ausdrücklich anerkannt worden,
2. daß die Einheit der evangelischen Kirche vor der Union nur eine ideale gewesen ist, daß erst durch die Union, die aus der Idee in die Wirklichkeit hervorgetretene eine evangelische Kirche eine rechtliche Bedeutung erhalten hat, und daß daher auch die Kirchengewalt eines deutschen evangelischen Landesherren (ohne Rücksicht auf die Konfession)

über die evangelische Kirche als eine reale Einheit erst seit der Union eine rechtliche Basis erhalten habe,

3. daß die Konsistorialverfassung in allen evangelischen Landesteilen Deutschlands nach der über 200 Jahre bestandenen Praxis den die Selbständigkeit beider evangelischer Schwesterkirchen sichernden Bestimmungen des Westfälischen Friedens gemäß eingerichtet gewesen,
4. daß dies insbesondere auch nach der früheren Landesgesetzgebung in den Königlich Preußischen Landen durch die für jede der beiden Konfessionen eingesetzten besonderen obersten geistlichen Behörden der Fall gewesen, sowie
5. daß durch das Allgemeine Landrecht im § 39 Titel 11 Teil II die Selbständigkeit der beiden evangelischen Schwesterkirchen ausdrücklich anerkannt, indem es sie als besondere Religionsparteien mit eigentümlichen Religionshandlungen und Kirchenanstalten bezeichnet.

Allein dessenungeachtet kann das erwähnte Verlangen der Dissidenten nicht für begründet erachtet, insbesondere aber kann nicht zugestanden werden, daß sie ein Recht hätten, auf der historischen Grundlage des Westfälischen Friedens die Anerkennung ihrer Gemeinschaft als lutherische Kirche zu verlangen.

Denn zunächst legt der Westfälische Frieden nur den Gemeinden diejenigen Rechte bei, welche die Dissidenten als einzelne in den Gemeinden für sich in Anspruch nehmen. Sodann aber beruht auch ihre Ansicht auf einer unrichtigen Auffassung des historischen Rechts, bei deren Statuierung jede Fortbildung des Rechts unmöglich sein würde. Das Recht kann nicht als tote Abstraktion, geknechtet an den starren Buchstaben geschriebener Quellen aufgefaßt werden. Es entwickelt und bildet sich fort. Ein Stillstand ist auch da nicht möglich. Wie in allen Verhältnissen, so findet auch in der Fortbildung des Rechts mit der Zeit ein lebendiges Vorwärtsschreiten statt. Der Westfälische Frieden kann und muß allerdings als die Basis für den kirchenstaatsrechtlichen Zustand der evangelischen Kirche in ganz Deutschland anerkannt werden, aber auf und unbeschadet dieser Basis hat sich in Preußen im Laufe der Zeit der gegenwärtige Rechtszustand der evangelischen Kirche entwickelt. Mit den während dieses Jahrhunderts stattgefundenen Veränderungen im Kultus und in der Organisierung des Kirchenregiments hat sich die überwiegende Mehrheit der Geistlichen und Laien ausdrücklich oder doch stillschweigend einverstanden erklärt. Dadurch ist ein neuer kirchenrechtlicher Zustand vermittelt worden. Die allgemeine evangelische Landeskirche als solche hat eine rechtliche Bedeutung, und die Kirchengewalt des Landesherren über die evangelische Kirche als eine reale Einheit eine rechtliche Basis erhalten. Daß dadurch die Existenz der lutherischen Kirche in Preußen gefährdet worden sei, kann nicht zugegeben werden. Sie wird innerhalb der allgemeinen evangelischen Landeskirche als fortbestehend betrachtet, keinem Lutheraner wird Aufgeben oder Verleugnen des lutherischen Bekenntnisses zugemutet, einzelnen Gemeinden werden als evangelisch lutherisch ausdrücklich anerkannt. Es kann daher die Prätentio der Dissidenten, den Millionen Lutheranern in der Landeskirche gegenüber die lutherische Kirche in Preußen allein

zu repräsentieren, in dieser Eigenschaft gegen die bestehende kirchliche Ordnung zu protestieren, und für die lutherische Kirche als solche selbständige Rechte auf der Basis des Westfälischen Friedens zu verlangen, für historisch rechtlich begründet nicht angesehen werden. Die Dissidenten berufen sich aber bei ihrem Verlangen, außerhalb der evangelischen Landeskirche als besondere Kirchengesellschaft resp. als lutherische Kirche anerkannt zu werden, nicht bloß auf den Westfälischen Frieden, sondern auch auf das in den Landesgesetzen garantierte Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, und machen dasselbe als Individuen für sich geltend. Sie halten, wie in der Denkschrift II näher gezeigt ist, aufgrund der Schmalkaldischen Artikel und der Konkordienformel eine Union zwischen Lutheranern und Reformisten, solange keine Vereinigung in der Lehre stattgefunden hat, den Bibelstellen 2. Korinth. VI., V. 14. Matth. VIII., V. 15. Tit. III., V. 10. zuwider und deshalb für unstatthaft, stützen sich darauf, daß nach den Allerhöchsten Ordres vom 27. September 1817 und 28. Februar 1834 der Beitritt zur Union dem Gewissen jedes einzelnen freigestellt sei, und versichern, gewissenshalber an die unierte evangelische Landeskirche – d. h. an die nur im Sinne der Union als möglich und zulässig denkbare kirchliche Gemeinschaft hinsichtlich des Gottesdienstes und der Kirchenverfassung unbeschadet des konfessionellen Unterschiedes in der Lehre – sich nicht entschließen zu können. Sie haben die der Union zum Grunde liegende Überzeugung, daß die Unterscheidungslehre der beiden evangelischen Schwesterkirchen nicht von der Art sei, um eine Gemeinschaft des Kultus und der kirchlichen Verfassung zu hindern, nicht, sie glauben, daß sich eine kirchliche Gemeinschaft auf ein bestimmtes Bekenntnis gründen, nach innen durch bestimmte Formen des Gottesdienstes ausprägen, nach außen aber durch eine bestimmte Verfassung kennbar machen müsse, sie wollen der lutherischen Kirche, welche in ihrer Eigentümlichkeit und Selbständigkeit rücksichtlich des Bekenntnisses, des Kultus und der Verfassung bis zur Union auch in Preußen faktisch bestehend und rechtlich anerkannt gewesen sei, treu bleiben und sich als zu ihr gehörig bekennen, und bezeichnen jeden Zwang, der einen Gegensatz zur lutherischen Kirche bildenden evangelischen Landeskirche angehören zu sollen, als einen Angriff auf ihre Gewissensfreiheit. Die Landesgesetze (Allgemeines Landrecht Teil II Titel 11 §§ 1–4, 40) sichern allerdings jedem Untertanen des Staats vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der Wahl, einer bestimmten Kirchengesellschaft anzugehören, und die Befugnis, aus der Kirche, zu der er gehört, auszutreten, zu. Keine Kirche hat ein Recht, den einzelnen zu zwingen, ihr wider seinen Willen anzugehören. Jeder einzelne von den etwa vorhandenen 10.000 Dissidenten über 14 Jahr hat erklärt, der evangelischen Landeskirche nicht angehören zu wollen. Diese könnte kein Widerspruchsrecht geltend machen, wenn die 10.000 einzelnen zur katholischen Kirche oder zu irgendeiner anderen im Staate anerkannten oder auch nur geduldeten Kirchengesellschaft übertreten wollten. Dies wollen sie aber nicht, sie wollen vielmehr unter sich zu einer eigenen Kirchengesellschaft zusammentreten. Dazu bedürfen sie nicht der Erlaubnis der Landeskirche, sondern nur der des Staats, weil diesem die Aufsicht über alle Gesellschaften zusteht.

Der Zweck, zu dem sich die einzelnen Dissidenten verbinden wollen, ist: Übung der Religion nach den Grundsätzen der lutherischen Kirche außerhalb der evangelischen Landeskirche, und es handelt sich allein darum,

ob jeder einzelne, der faktisch und rechtlich aufgehört hat, der Landeskirche anzugehören, in seiner isolierten Stellung als einzelner bleiben, oder ob ihm gestattet werden soll, neben der Landeskirche mit den übrigen 9.999 ebenfalls isoliert dastehenden Dissidenten in eine äußere kirchliche Gemeinschaft zusammenzutreten.

Das Allgemeine Landrecht macht die Duldung einer Kirchengesellschaft nur von einer Bedingung abhängig, nämlich von der im § 13 Titel 11 Teil II aufgestellten Verpflichtung, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

Die Dissidenten erkennen die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche ausdrücklich als die ihrigen an. Der den lutherischen Konfessionen seit dem Religionsfrieden von 1585 in ganz Deutschland garantierte Staatsschutz kommt auch den Dissidenten zu Gute, und es würde für sie ebenso verletzend, als der wahren Sachlage wenig entsprochen sein, wenn man sie kirchenrechtlich Mennoniten und Baptisten gleichstellen wollte. Von Genehmigung einer Sekte ist überhaupt nicht die Rede, die Gemeinschaft der Dissidenten steht nicht außerhalb der großen lutherischen Kirche, sondern sie erscheint, vom kirchlichen Standpunkte aus angesehen, mir als ein besonderer Zweig der lutherischen Kirche. Auch die reformierte Kirche teilt sich in mehre Zweige. So wenig die Französisch-, Englisch-, Holländisch- und Schweizerisch-Reformierten den Deutsch-Reformierten gegenüber Sekten genannt werden können, so wenig können die lutherischen Dissidenten in Preußen der evangelischen, die lutherische Konfession mit umfassenden Landeskirche gegenüber als Sekte bezeichnet werden.

Daß man jetzt weiß, was die Dissidenten eigentlich wollen, scheint mir ein wichtiges Resultat der stattgefundenen Verhandlungen. Über dem materiellen Unrecht, dessen sich einzelne durch Schmähungen und Verketzerungen schuldig machten, trat das formelle Recht aller einzelnen Dissidenten in den Hintergrund. Ihr Verhalten wurde bisher meist als „ungerechtfertigtes Treiben“, „Übermut“, „Ungehorsam“, Eitelkeit und geistlicher Hochmut angesehen, ihre Geistlichen wurden als „Verführer“ bezeichnet. Einzelne Erscheinungen unter ihnen haben solche Urteile mit Recht veranlaßt. Berücksichtigt man aber die schonungslose Behandlung, welche die Dissidenten geraume Zeit hindurch erfahren haben, und betrachtet man die einzelnen Erscheinungen im Zusammenhange mit dieser Behandlung, insbesondere mit der Tatsache, durch welche die kirchliche Spaltung hervorgerufen worden ist, so erscheinen jene Urteile, insofern sie die Sache im allgemeinen auffassen wollen, als einseitige.

Unterm 5. Oktober 1828 und am 3. Juni 1830 trug der Diakonus Dr. Scheibel in Breslau nur die Bitten vor,

seinem Gewissen zu gestatten, daß er bei der Wittenberger Agenda bleiben dürfe, und

der Gemeinde, deren Lehrer und Seelsorger er sei, die Stätte und Art und Weise ihres stillen Gottesdienstes nach der Wittenberger Agenda wie bisher zu gewähren.

Von Neuerungen, insbesondere von einer Trennung vom bestehenden Kirchenregimente war damals in keiner Weise die Rede. Dr. Scheibel wurde „auf die stille Übung der Pflicht des Gehorsams gegen landesherrliche Befehle“ verwiesen, und wesentlich aus keinem anderen Grunde, als weil er die Annahme der erneuerten Agenda verweigert, von seinem Amte entfernt. Dadurch wurde geistliches und weltliches Regiment in der Tat vermengt, was zur Kirchenspaltung hinführte. In den meisten reformierten Kirchen in Ost- und Westpreußen ist die erneuerte Agenda noch heute nicht im Gebrauch. Wenn sie den betreffenden Geistlichen aufgedrungen worden wäre, so würde vielleicht ein reformierter Separatismus hervorgerufen worden sein.

Was die lutherischen Dissidenten wollen, darüber geben jetzt sowohl die gedruckten sogenannten Synodalbeschlüsse von 1841, als auch die mit den Führern hier und in Breslau stattgefundenen kommissarischen Verhandlungen vollständigen Aufschluß. Das offen ausgesprochene Prinzip,

daß kirchliche Gemeinschaft nur und ausschließlich unter solchen, die in Lehre und Bekenntnis eins seien, möglich und statthaft sei,

bildet einen entschiedenen Gegensatz zu dem Prinzip der Union, wonach kirchliche Gemeinschaft bei einzelnen Abweichungen der Lehre und des Bekenntnisses als möglich und zulässig gedacht wird.

Das Festhalten der Dissidenten an der antithetischen Geltung der lutherischen Symbole involviert aber an sich keine Neuerung, sondern ein Stehenbleiben bei den Grundsätzen, welche die lutherische Kirche als solche seit dem letzten Dritteile des 16. Jahrhunderts allgemein geltend gemacht hat.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, liegt eine Wahrheit in der Behauptung der hiesigen Dissidenten, daß, solange man sie als solche ansehe, denen es bloß um etwas apartes, nicht aber um die lutherische Kirche, als etwas von Gott gegebenes, und darum wirklich und wahrhaftig um das Gewissen zu tun sei, von Gerechtigkeit gegen sie nicht die Rede sein könne, weil man sie ohne weiteres für verkehrt und eigensinnig halte.

Es ist deshalb in dieser Angelegenheit daran festzuhalten, daß die Dissidenten, die Sache von ihrem Standpunkte aus betrachtet, der früher unter den lutherischen Konfessionsverwandten bestanden kirchlichen Gemeinschaft dadurch, daß darin auf eine ihren religiösen Überzeugung widersprechende und ihr Gewissen beunruhigende Weise Veränderungen eingetreten sind, ohne ihr Zutun und ohne daß sie neue, der lutherischen Konfession fremde Grundsätze aufgestellt hätten, entrückt worden sind, und daß es sich also nur darum handelt, ob den einzelnen Dissidenten gestattet werden könne und müsse,

auf der Grundlage der Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche zu einer kirchlichen Gemeinschaft – d. h. einer Gemeinschaft des Gottesdienstes und des Kirchenregiments – nur mit solchen, die in Lehre und Bekenntnis mit ihnen eins seien, zusammentreten zu dürfen.

Durch die bisherige Ausführung glaube ich gezeigt zu haben, daß den Dissidenten bei diesem Verlangen die Landesgesetze und das jedem Einzelnem zugesicherte Recht vollkommener Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Seite stehen, daß mithin für den Staat Rechtsgründe vorliegen, demselben zu willfahren.

Dafür sprechen außerdem auch noch allgemein politische Gründe. Dahin gehört

1. daß die große Mehrzahl der Dissidenten ruhige, arbeitsame, achtbare Leute sind, denen die Sorge für das Heil ihrer Seele ernst ist. Darin stimmen im wesentlichen alle Kommissarien überein. In allen mit kirchlichen Verhältnissen in keinem Zusammenhange stehenden Beziehungen ist von „Trotz“ und „keckem Übermute“ nicht die Rede. Seit Euer Königlichen Majestät Thronbesteigung ist die Presse in keiner Weise von ihnen gemißbraucht worden. Seit den beklagenswerten Vorfällen in Hönigern im Jahre 1834 ist ihr Widerstand ein passiver gewesen und geblieben. Sie lassen sich strafen und auspfänden, ohne sich zu widersetzen, aber durch alle Strafmaßregeln nicht bewegen, das zu tun oder zu leisten, was sie für gewissenswidrig halten. Zahlreiche Auswanderungen sind bereits vorgekommen, fernerweite stehen bevor. Es liegt offenbar im Interesse des Staats, sich diese Population zu erhalten.

Dazu kommt

2. die Notwendigkeit, den gestörten bürgerlichen und kirchlichen Zustand zu ordnen, und in der gegenwärtigen Zeit allseitiger Bewegung ein Moment der Unruhe zu beseitigen, dessen Nachteile immer bestimmter hervortreten müssen, je länger der Staat den passiven Widerstand gegen seine Befehle duldet, weil er ihn nicht steuern kann. Bande, an denen fortwährend gezogen wird, dehnen sich, werden lockerer und lösen sich endlich wirklich auf.

Inbesondere tritt hinzu

3. die Notwendigkeit, die durch die in Zweifel gestellte Gültigkeit der von den Geistlichen der Dissidenten eingesegneten Ehen unsicher gewordenen bürgerlichen und Familienverhältnisse zu ordnen, die seitens dieser Geistlichen im Lauf von 14 Jahren verrichteten Trauungen und Taufen, deren Zahl allein in Schlesien mehr als 200 resp. 1.200 beträgt, anzuerkennen, und Anordnungen zu treffen, daß aufgrund der von ihnen geführten Listen Zeugnisse über diese kirchlichen Akte erteilt werden können. Dabei sind nicht bloß die Dissidenten selbst, sondern mittelbar alle Untertanen beteiligt. Das bürgerliche und moralische Wohl vieler hundert Familien scheint gefährdet, wenn ein beliebiges Lösen der von Geistlichen der Dissidenten eingesegneten Ehen unter dem Schutze der Gesetze stattfinden dürfte.

Endlich ist als wichtiges politisches Moment auch noch in Betracht zu ziehen

4. die Stellung Preußens dem Auslande gegenüber. Eure Königlichen Majestät haben in dem an den verewigten Staatsminister Freiherrn von Altenstein erlassenen Schreiben vom 4. Februar 1839 bereits Allerhöchstselbst auszusprechen geruht, „daß Zwangsmaßregeln gegen die Separierten schon deshalb höchst bedenklich seien, weil sie im Auslande den größten Schaden bringen, und daß das in der Fortdauer des kirchlichen Schismas

liegende Übel unmöglich geringer als das, was durch die bisherige Willkür erwachte, und dem Gouvernement nicht nur bei den Separierten, sondern bei den allerunbefangenen und treuesten Anhängern der evangelischen Kirche, und den alleraufrichtigsten Verehrern von Preußen im In- und Auslande augenscheinlich den größten Schaden bringen.“

Diese königlichen Worte drücken meine eigene innigste Überzeugung aus.

Den angegebenen rechtlichen und politischen Gründen gegenüber wird die evangelische Landeskirche kein Widerspruchsrecht geltend machen wollen. Sie ist offenbar in dieser Sache vor dem Forum des Staats selbst Partei und hat als solche keine entscheidende Stimme. Sie hat nur das Recht zu verlangen, daß der Staat in der vorliegenden Angelegenheit auf sie Rücksicht nimmt, und ihre unter seinem Schutze stehenden Rechte aufrecht hält.

Durch Organe und im Interesse der Landeskirche sind bisher die Sätze geltend gemacht worden,

- a) daß die Dissidenten keinen Grund zur Trennung von der Landeskirche hätten, weil niemand sie hindere, innerhalb derselben Lutheraner zu sein, und die lutherische Kirche in dieser mit enthalten sei,
- b) daß, weil die erneuerte Agende schriftgemäß, kein Grund ersichtlich sei, weshalb die Dissidenten sie nicht gebrauchen wollten,
- c) daß die Ansichten derselben vom Kirchenregimente nur von der Lehre der Reformatoren abweichende, selbst durch die Konkordienformel nicht zu begründende Ansichten seien.

Daß diese Argumente keine wirklichen Rechtsgründe sind, bedarf wohl keiner Ausführung. Sie sind aber auch nicht geeignet, den Dissidenten eine kirchliche Existenz überhaupt zu versagen. In der evangelischen Landeskirche ist der Gottesdienst und das Kirchenregiment im Geiste der Union eingerichtet. Soll der Beitritt zur Union wirklich dem Gewissen jedes einzelnen freigegeben sein, so muß es auch dem einzelnen, dem unierter Gottesdienst oder uniertes Kirchenregiment Gewissensskrupel macht, erlaubt sein, außerhalb der Landeskirche seine religiösen Bedürfnisse zu befriedigen.

In Verbindung mit dem Satze sub c) ist den Dissidenten zugleich der Vorwurf gemachten worden, daß sie sich hinsichtlich der kirchlichen Verfassung gänzlich vom Staate emanzipieren wollten und Grundsätzen huldigten, die von der lutherischen Kirche, welche von jeher die Konsistorialverfassung anerkannt habe, niemals angenommen gewesen seien.

Dieser Vorwurf erscheint ebendeshalb nicht durchgreifend, weil die Dissidenten das von ihnen gebildete Kirchenregiment selbst als einen nur dadurch, daß keine mit Leuten ihres lutherischen Glaubens besetzten Konsistorien existieren, hervorgerufenen Notstand bezeichnen, und ihre Emanzipationsbestrebungen nicht gegen die Konsistorialverfassung überhaupt, sondern, weil die Landeskonsistorien nicht mehr lutherisch, sondern uniert, gegen die zur Zeit in Preußen bestehende Konsistorialverfassung gerichtet sind.

Dagegen verdienen die ferner geltend gemachten Sätze,

- d) daß eine Anerkennung der Dissidenten als lutherische Kirche in Preußen die Rechte der lutherischen Gemeinden in der Landeskirche in Frage stellen, und

e) daß überhaupt jede Anerkennung derselben als besondere Religionsgesellschaft die Rechte der Lutheraner in der Landeskirche kränken würde, die sorgfältigste Prüfung.

Seitens der Verwaltung ist bisher an dem Grundsatz festgehalten worden, daß die unter dem Einfluß der Union und der erneuerten Agenda in Preußen vermittelten Änderungen in betreff des lutherischen Kultus und des lutherischen Kirchenregiments die lutherische Konfession selbst und somit auch die rechtliche Basis der lutherischen Kirche unberührt gelassen habe. Demgemäß erkennt auch der Staat innerhalb der allgemeinen evangelischen Landeskirche Millionen von Einwohner als Lutheraner, und eine Gemeinschaft unter ihnen, mit Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Union in der evangelischen Kirche, als fortbestehend an. Auch gibt es eine große Anzahl sowohl reformierter als lutherischer Gemeinden, welche der Union noch nicht beigetreten sind, jedoch keinen Widerspruch gegen das bestehende Kirchenregiment erheben. Damit ist eine Anerkennung der Gemeinschaft der Dissidenten als lutherische Kirche nicht verträglich, wohl aber eine Anerkennung derselben als Kirchengesellschaft „derjenigen Lutheraner, welche sich von der evangelischen Landeskirche entfernt halten“, oder „der evangelisch lutherischen Dissidenten“ vereinbar.

Denn, wenn in dieser Weise der kirchliche Standpunkt, auf dem sie als lutherische Konfessionsverwandte stehen, klar bezeichnet, zugleich aber der Besitzstand der Lutheraner in der Landeskirche hinsichtlich der Privilegien, der Anstalten und des Vermögens der lutherischen Kirche geschützt wird, und solange Lutheraner innerhalb der Landeskirche sich selbst zu der Gemeinschaft mit der lutherischen Kirche bekennen, kann mit Recht nicht behauptet werden, daß die Rechte derselben irgendwie in Zweifel gestellt oder gekränkt würden, wenn der Staat anderen Lutheranern gestattet, außerhalb der Landeskirche zu einer kirchlichen Gemeinschaft zusammenzutreten.

Daß übrigens auch von Männern innerhalb der Landeskirche die Union noch nicht für vollzogen, kirchlich und rechtlich geordnet und zum klaren Bewußtsein der Evangelischen im Lande gebracht gehalten wird, ist in der beigefügten Denkschrift II näher gezeigt.

Der fernerweit aufgestellte Satz,

f) daß eine Anerkennung der Dissidenten als besondere Religionsgesellschaft außerhalb der Landeskirche den einzelnen evangelischen Landesgemeinden in ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen Abbruch tun würde,

erscheint ebenfalls nicht haltbar. Er beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, daß die Dissidenten nach Gesetz und Herkommen diesen Gemeinden noch angehören. Jeder einzelne Dissident, der seinen Austritt aus der Landeskirche förmlich erklärt hat, kann zwangsweise nicht mehr zu derselben gerechnet werden. Keine Gemeinde hat das Recht, einzelnen Gliedern die gesetzliche Befugnis, aus einer Religionspartei aus- und zu einer anderen überzutreten, zu beschränken. Die Rechte einer Kirchengemeinde bleiben an sich unverändert, wenn auch einzelne Glieder ausscheiden. Jahraus jahrein kommen Fälle solchen Ausscheidens durch Auswanderung, Verziehen in eine andere Parochie, durch Übertritte in die katholische Kirche und dergleichen mehr vor. Nach § 303 Titel 11 Teil II Allgemeinen Land-

rechts schließt der Übergang von einer Religionspartei zu einer anderen ein Verlassen der bisherigen Parochie in sich, und nach § 261 a. a. O. soll niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu der er sich selbst bekennt, zu Lasten und Abgaben, die aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden.

Es sind endlich auch laut geworden

- g) die Besorgnis, daß durch eine Anerkennung der Dissidenten als Religionsgesellschaft der Entwicklungsgang der evangelischen Kirche gestört werden mögte,
- h) der Wunsch, sie als Glieder der Landeskirche nicht zu verlieren und
- i) die wohlmeinende Absicht, sie vor den inneren und äußeren Nachteilen einer Trennung von der groß-evangelischen Kirchengemeinschaft zu schützen.

Offenbar liegt dem allen der beste Zweck zum Grunde; Mittel zu diesem Zwecke darf aber nicht die Kränkung der Gewissensfreiheit sein. Gewissenszwang verträgt sich weder mit der Tendenz der Union, noch mit dem Kleinode der evangelischen Freiheit überhaupt.

Nach allem diesem kann es sich nur noch fragen,

mit welchen Rechten die Gemeinschaft der Dissidenten als besondere Kirchengesellschaft anzuerkennen sei?

Die Landesgesetze kennen nur öffentlich, resp. ausdrücklich aufgenommene und geduldete Kirchengesellschaften. Die Gemeinschaft der lutherischen Konfessionsverwandten hat von jeher in Preußen die Rechte einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft im Sinne des Allgemeinen Landrechts gehabt. Darauf stützen die Dissidenten ihr Verlangen, mit den Rechten einer solchen anerkannt zu werden. An und für sich würde allerdings dem zu willfahren lediglich vom Standpunkte des Staats aus nichts im Wege stehen, da auch den verschiedenen Zweigen der reformierten Kirche gleiche Rechte beigelegt sind. Allein eine Rechtsnotwendigkeit liegt dazu nicht vor, da der Staat die lutherische Kirche mit ihren alten Privilegien innerhalb der allgemeinen evangelischen Landeskirche als fortbestehend anerkennt, und das Hindernis, weshalb die Dissidenten dieser lutherischen Kirche nicht angehören können oder wollen, in ihren subjektiven, besonderen religiösen Ansichten liegt. Die absolute Trennung derselben von den Lutheranern in der Landeskirche kann nach der Auffassung des evangelischen Bekenntnisses von seiten der letzteren nicht für gerechtfertigt angesehen, und die dadurch herbeigeführte kirchliche Spaltung muß als ein Übel bezeichnet werden. Deshalb und solange die Dissidenten bei ihrer, im Vergleich mit den übrigen Lutheranern höchst geringen Anzahl ein durchaus unabhängiges, nur von ihren Gemeinden zu konstituierendes Kirchenregiment verlangen, und sich der bestehenden Konsistorialverfassung auf keine Weise unterordnen wollen, scheint es daher angemessen, ihnen nach Analogien der Brüdergemeinde nur die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft einzuräumen. Dadurch wird ihnen vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit, mithin das Recht und der Schutz gewährt, worauf sie als lutherische Konfessionsverwandte Anspruch machen können, zugleich aber auch der Grund, aus dem die Regulierung ihrer Verhältnisse bisher nicht zu vermitteln gewesen ist – nämlich der, wider ihren Willen Glieder der evangelischen Landeskirche sein zu sollen – vollständig beseitigt.

Durch eine solche Duldung werden die früher vorgetragenen Bitten der Dissidenten erfüllt. Zu neuerer Zeit sind allerdings umfassendere Wünsche laut geworden, in ihren sogenannten Synodalbeschlüssen vom Jahre 1841 ist jedoch der Fall ausdrücklich als möglich gedacht, daß der Staat die gewünschte Anerkennung in beschränkterer Weise als erbeten worden, bewilligen mögte. Es ist daher zu hoffen, daß eine Anerkennung derselben als besondere, wenn auch nur geduldete Kirchengesellschaft außerhalb der evangelischen Landeskirche wesentlich dazu beitragen werde, die gestörte kirchliche und bürgerliche Ordnung wiederherzustellen.

Für den Staat, dessen jus circa sacra die Dissidenten im vollsten Maße anerkennt, wird dadurch die Aufsicht über ihre Gemeinschaft nicht nur gesichert bleiben, sondern auch wesentlich erleichtert werden.

Ob den Bestrebungen der Dissidenten eine wirkliche Wahrheit zum Grunde liegt, und ob in ihren Tendenzen ein Lebenselement enthalten ist, kann nur im Zustande der Ruhe erprobt werden. Solange sie um ihre Existenz einen Kampf auf Leben und Tod zu bestehen haben, kann es darüber zu keiner Entscheidung kommen. Was durch Menschenwerk und Menschenwohl gemacht ist, und des Lebenshauches göttlicher Wahrheit entbehrt, kann den Zustand der Ruhe nicht aushalten. Der Rat des Gamaliel Apostelgeschichte V., V. 38, 39 gilt auch heute noch.

Eine Ausdehnung der Gemeinschaft der Dissidenten in der nächsten Zeit nach ausgesprochener Duldung läßt sich bei dem der äußeren Union ungeachtet innerlich so vielfach zersplitterten Zustande der evangelischen Landeskirche zwar allerdings erwarten. Die Erfahrung der letzten Jahre liefert aber die schlagendsten Beweise dafür, daß der Schein des Märtyrertums die Sympathien für jene lauter weckt und mehr steigert, als strenge Kirchenzucht und die Notwendigkeit, pekuniäre Opfer zu bringen, um eigene Kirchenanstalten zu errichten und zu erhalten.

Daß die kirchliche Spaltung faktisch besteht und vollständig fixiert ist, sind Tatsachen, die sich jetzt nicht mehr bezweifeln lassen. Es kann nur noch darauf ankommen, eine ruhige Entwicklung der kirchlichen Wirren zu vermitteln. Eine Ausgleichung läßt sich nur nach Aufhebung des offenen Kriegszustandes, in dem die Dissidenten der Landeskirche gegenüber sich befinden, durch Berührung derselben mit den Gliedern der letzteren auf dem Gebiete des christlichen Lebens hoffen. Erst wenn der Kampf um ihre kirchliche Existenz und um Lösung der zwangsweisen Verbindung mit der Landeskirche zu Ende sein wird, wird die Bewegung aufhören, eine ängstlich mißtrauische und feindselige zu sein. Die Scheu, durch Annäherung ihrem Bekenntnisse untreu zu werden, wird nach und nach verschwinden, sie werden offene Augen und Ohren bekommen, und wenn das in der Landeskirche neu erwachte Leben glaubensfrisch immer sichtlicher hervortreten, und eine innere Union an der Stelle der bis jetzt nur formell bestehenden äußeren Union vermittelt haben wird, dann wird auch die in der Union liegende Wahrheit die durch die bisherigen Art ihrer Ein- und Ausführung hervorgerufene kirchliche Spaltung sicherer und siegreicher ausgleichen, und der Landeskirche aus der Zahl der Dissidenten neue Kräfte gewisser

zuführen, als wenn man die Ausgleichung durch direkte oder indirekte Zwangsmaßregeln erzwingen will.

Durch eine Duldung der Dissidenten, wie sie die Brüdergemeinde genießt, dürfte auch die allgemeine Mißstimmung beseitigt werden, die infolge der bisherigen Maßregeln sowohl unter jenen selbst als auch bei den Behörden, wie unter den Geistlichen und Laien der evangelischen Landeskirche herrscht, und als ebenso unleidlich als für das gemeine beste unerfreulich geschildert wird. Die bisherigen konnivierenden Maßregeln waren für eine Übergangsperiode heilsam und notwendig.

Eure Königliche Majestät bitte ich deshalb alleruntertänigst, den durch die Umstände gebotenen, aus Gründen des Rechts und des allgemeinen Wohls gerechtfertigten, dem Wesen der Union ebenso entsprechenden als die Rechte der evangelischen Landeskirche nicht gefährdenden, gewissenhaft erwogenen Vorschlag,

den lutherischen Dissidenten die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft zu bewilligen und zu diesem Zwecke eine Konzession zu erteilen, Allerhöchst genehmigen zu wollen.

In der Voraussetzung der Allerhöchsten Genehmigung dieses meines Antrages erlaube ich mir, Eurer Königlichen Majestät den Entwurf zu einem, die den Dissidenten zu erteilende Konzession verkündenden Allerhöchsten Erlasse nebst Motiven anliegend sub III und IV alleruntertänigst vorzulegen⁴.

Der Erlaß hat die Natur eines landesherrlichen Aktes, wofür ein Allerhöchstes Patent die geeignetste Form sein dürfte. Auch die Konzessionen für die Mährischen Brüder sind von Euer Königlichen Majestät Vorfahren gesegneten Andenkens in dieser Art erteilt worden. Einer besonderen Verordnung in Gesetzesform bedarf es dazu, wie ich glaube, nicht, wohl aber scheint die Veröffentlichung des Erlasses durch die Gesetzsammlung notwendig, damit durch die Kundgebung des Königlichen Willens jedes Mißtrauen gebrochen, die den Dissidenten im Staate eingeräumte Stellung nicht nur ihnen und den Behörden, sondern allen Untertanen bekannt, für die weitere Behandlung der Angelegenheit eine feste Grundlage gewonnen, und dem bisherigen Zustande des Schwankens und der Willkür ein Ende gemacht wird. Die Dissidenten stehen bis jetzt in ihren kirchlichen Angelegenheiten außerhalb des Gesetzes, und alle, ihre Duldung dem Gesetze gegenüber im Verwaltungswege gestattenden, die Gewährung, wie das Maß derselben der gewissenhaften und richtigen Beurteilung der einzelnen Beamten überlassenden Instruktionen würden und könnten sie nicht unter den Schutz des Gesetzes gegen subjektive Willkür und subjektives Ungeschick stellen.

Was den Inhalt des Erlasses betrifft, so stelle ich alleruntertänigst anheim,

A. im Eingange

- a. zu erklären, daß Eure Königliche Majestät vom Anfange Allerhöchstdero Regierung an die kirchlichen Verhältnisse der Dissidenten in landesväterliche Erwägung gezogen haben;

⁴ Liegt der Akte bei, Bl. 259–285v.

- b. bei Erwähnung der Ursachen der beklagenswerten kirchlichen Spaltung, der Union und erneuerten Agende, die bisher von der Verwaltung festgehaltenen Grundsätze in betreff der Lutheraner in der Landeskirche und der Geltung der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften anzudeuten;
- c. die Königliche Zusicherung zu erteilen, daß Allerhöchstdieselbe die Union in der Weise, wie sie von des hochseligen Königs Majestät gesegneten Andenkens aufgefaßt und gefördert worden ist, wie bisher auch ferner kräftig fördern wollen,
- d. hervorzuheben, daß Eure Königliche Majestät es nicht an Versuchen haben fehlen lassen, die Dissidenten vor den äußeren und inneren Nachteilen ihrer Absonderung von der großen Gemeinschaft der bestehenden evangelischen Kirche im Lande zu bewahren,
- e. zu erwähnen, daß Allerhöchstdieselben die Bitte der Dissidenten um eine kirchliche Existenz außerhalb der Landeskirche, unter Feststellung des Standpunktes, den sie zu den Lutheranern in der Landeskirche einnahmen, zu erfüllen geruhen wollen,

und demnächst

- f. zu verkünden, daß den Dissidenten die Befugnis einer geduldeten Kirchengesellschaft unter den im weiteren Kontexte des Erlasses bestimmten Modifikationen erteilt werde. Zur Beruhigung der der Union beigetretenen, insbesondere aber derjenigen Lutheraner im Lande, welche sich zwar der Union nicht angeschlossen, der in der allgemeinen evangelischen Landeskirche bestehenden Ordnung aber unterworfen haben, halte ich die sub b–e in Vorschlag gebrachten Allerhöchsten Erklärungen für wesentlich nötig. Jeder harte Ausdruck, jedes tadelnde Urteil ist dabei absichtlich vermieden, damit der Eindruck und das Gefühl dankbarer Freude, von denen Tausende von Euer Königlichen Majestät Untertanen über diesen Beweis landesväterlicher Huld und Fürsorge durchdrungen sein werden, ungeschwächt und ungestört erhalten werden kann.

Die gesetzlichen Bestimmungen über geduldete Kirchengesellschaften, Allgemeines Landrecht Teil II Titel 11 §§ 20–26 sollen im allgemeinen die Grundlage für die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Dissidenten bilden. Im einzelnen scheint es zweckmäßig, dieselben soviel als möglich in allen Stücken nach Analogie der der Brüdergemeinde im Lande erteilten Privilegien zu regulieren. Man kann sich dabei an etwas bereits Bestehendes halten, und die Erfahrungen benutzen, die dabei seit hundert und mehr Jahren gemacht sind.

B. Diejenigen Modifikationen der landesrechtlichen Vorschriften über geduldete Kirchengesellschaften, welche hinsichtlich der Dissidenten statthaft und notwendig erscheinen, sind im Kontexte des Allerhöchsten Erlasses in besonderen Sätzen aufgestellt. Sie betreffen

- I. die Bewilligung freier Religionsübung und selbständiger kirchlicher Verwaltung bei Feststellung des Verhältnisses, welches die Dissidenten als lutherische Konfessionsverwandte den zur Landeskirche gehörenden Lutheranern gegenüber einnehmen (Satz No. 1 und 2);
- II. die Beaufsichtigung der kirchlichen Gemeinschaft der Dissidenten durch den Staat (Satz No. 3, 4, 5, 6, 7, 8);

III. die Lösung des landeskirchlichen Pfarrzwanges (Satz No. 9 und 10), und

IV. die Regulierung der bürgerlichen und familienrechtlichen Verhältnisse (Satz No. 11, 12 und 13).

ad I. Hinsichtlich der Bewilligung freier Religionsübung ist der Erlaß im wesentlichen so gefaßt, wie die von des Königs Friedrich II. Majestät glorreichen Andenkens den Mährischen Brüdern unterm 25. Dezember 1742 erteilte Generalkonzession. Abschrift derselben füge ich alleruntertänigst bei.⁵

Die wiederholt erbetene Genehmigung zur Errichtung von Bethäusern zu erteilen dürfte jetzt kein rechtliches Hindernis mehr im Wege stehen.

ad II. In betreff der Aufsichts des Staats über die Gemeinschaft der Dissidenten gelten zunächst die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, Allgemeines Landrecht Teil II Titel 11 §§ 27–35. Außerdem ist im öffentlichen Interesse eine Beaufsichtigung derselben ohne Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten notwendig,

1. um zu verhüten, daß ungeeignete Personen zu Oberen und Geistlichen bestellt werden. Es sollen deshalb die Oberen zur Bestätigung und die Geistlichen zur Prüfung ihrer Qualifikation angezeigt werden. In letzterer Beziehung soll als Grundsatz festgehalten werden, daß niemand als Geistlicher bei den Dissidenten fungieren darf, der nicht
 - a. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
 - b. hinsichtlich seiner Kenntnisse genau geprüft, und
 - c. von einem ordinierten Geistlichen ordiniert worden ist.

Ein mehreres kann, da die bei einer geduldeten Kirchengesellschaft angestellten Geistlichen keine Beamten des Staats sind, und auch sonst keine besonderen persönlichen Rechte genießen, im öffentlichen Interesse nicht füglich verlangt werden. Hinsichtlich der Brüdergemeinde hat in allen diesen Punkten gar keine Kontrolle stattgefunden. Eine solche erscheint zwar für jetzt bei den Dissidenten noch rätlich und nötig, dem Grundsatz der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheit gemäß dürfte die Kontrolle jedoch auf den Nachweis wissenschaftlicher Tüchtigkeit zu beschränken, und durch die im Satz No. 4 vorgeschlagenen Bestimmungen hinreichend gesichert sein. Die Mehrzahl der jetzt bei den Dissidenten fungierenden Geistlichen ist nach diesen Grundsätzen für qualifiziert zu achten. In betreff der übrigen bitte Eure Königliche Majestätlich ehrfurchtsvoll, mich Allergnädigst autorisieren zu wollen, über deren Befähigung auch unabhängig von der unter No. 4 aufgestellten Norm entscheiden zu dürfen.

Eine Beaufsichtigung der Dissidenten im allgemeinen und kirchenpolizeilichen Interesse ist ferner notwendig,

2. um die Verhältnisse der Dissidenten nach außen zu ordnen und Proselytenmacherei vorzubeugen. Es sind deshalb Bestimmungen vorgeschlagen,

⁵ *Liegt der Akte bei, Bl. 286–287.*

- a. daß die den einzelnen Geistlichen zugewiesenen Distrikte sowie die gottesdienstlichen Versammlungsorte angezeigt, und
- b. von den Geistlichen Listen über die ihrer Seelsorge anvertrauten Glaubensbrüder angelegt und fortgeführt werden sollen,
- c. daß niemand in die Gemeinschaft der Dissidenten aufgenommen werden soll, der nicht seinen diesfälligen Entschluß seinem bisherigen Pfarrer und der Ortspolizeibehörde zuvor angezeigt hat.

Ad III. In betreff der Lösung des landeskirchlichen Parochialverbundes ist als leitender Grundsatz aufgestellt, daß den Dissidenten eine Befreiung vom Pfarrzwange der Landeskirche insoweit als nichtevangelische überhaupt nach Gesetz und Herkommen davon befreit sind und eine Befreiung von den Lasten des Schulverbandes an den Orten, wo sie sich der gewöhnlichen Schulen nicht bedienen, zustatten kommen soll. Hinsichtlich der Befugnis, eigene Schulen zu errichten, wird es im wesentlichen bei den Bestimmungen der Instruktion vom 21./26. Oktober 1842 bewenden können.

Ad IV. endlich in betreff der Regulierung der bürgerlichen und familienrechtlichen Verhältnisse enthält der Erlaß die nötig scheinenden Bestimmungen

- a. wegen Anerkennung der von den Geistlichen der Dissidenten vollzogenen Trauungen,
- b. hinsichtlich der Aufgebote, und
- c. rücksichtlich der über die von den Geistlichen verrichteten Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Begräbnisse auszustellenden Zeugnisse.

Die nähere Begründung der einzelnen Sätze ist in den sub IV. beigefügten Motiven⁶, auf die ich alleruntertänigst Bezug zu nehmen mir erlaube, versucht worden.

C. Der Schluß des vorgeschlagenen Allerhöchsten Erlasses enthält

- a. die Erklärung, daß Eure Königliche Majestät die Konzession unter der Voraussetzung, daß die Dissidenten fortan die feindselige Stellung zur Union aufgeben werden, erteilen, damit der Erlaß mit der von des hochseligen Königs Majestät erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 28. Februar 1834, wonach nicht gestattet werden soll,

daß die Feinde der Union sich zu einer besonderen Religionsgesellschaft konstituieren, in Einklang gebracht wird; sodann spricht der Erlaß

- b. die Erwartung aus, daß alle Evangelischen im Lande die gewährte Duldung im Geiste der Union erkennen, und auf dem Gebiete des christlichen Lebens Zeugnis von der Hoffnung ablegen werden, daß auch die jetzt noch äußerlich getrennten, jedoch innerlich zusammengehörenden Glieder der einen deutsch-evangelischen Kirche einst durch ein Band evangelischer Kirchengemeinschaft noch vereinigt werden möchten,

ein Satz, hinsichtlich dessen ich der Zustimmung Eurer Königlichen Majestät mich erfreuen zu können hoffe; endlich stellt der Erlaß

⁶ *Liegen der Akte bei, Bl. 263–285v.*

c. den gegenwärtig im Amte stehenden evangelischen Pfarrern und Lehrern, die infolge Austritts der Dissidenten aus dem landeskirchlichen Parochial- und Schulverbände erhebliche Verluste nachweisbar machen können, eine angemessene Entschädigung in Aussicht. Eine solche Entschädigung scheint bei der gegenwärtigen Lage der Sache billig, und wenn der beabsichtigte Zustand kirchlichen Friedens wirklich herbeigeführt werden soll, auch notwendig. Die evangelischen Pfarrer und Lehrer sind bisher auf Einnahmen von den Dissidenten mit angewiesen gewesen, es würde sich daher bei der großen Mehrzahl, die ohnehin nur geringe Einkünfte bezieht, bei eintretenden Verlusten das Gefühl von Bitterkeit und Unzufriedenheit schwer zurückhalten lassen. Nahrungssorgen würden die Mißstimmung gegen ihre ehemaligen Kirchkinder vermehren und Gelegenheit zu fortgesetzten Reibungen und Beschwerden bieten.

Die dem Staate durch eine dergleichen Entschädigung erwachsende Ausgabe würde, wie in den sub IV. alleruntertänigst beigefügten Motiven⁷ näher dargelegt ist, jährlich höchstens 5.000 Rtlr. betragen, und deshalb der Höhe nach in keinem Verhältnisse zu den Nachteilen stehen, die dem gemeinen Besten durch eine Fortdauer des jetzigen Zustandes erwachsen. In Erwägung, daß sich diese Summe nicht bloß mit der Zeit und von Jahr zu Jahr, sobald die jetzt in ihren Ämtern stehenden Pfarrer und Lehrer mit Tode abgehen, oder eine andere Stelle erhalten, sondern auch von vornherein deshalb niedriger stellen wird, weil für diejenigen, aus deren Sprengeln nur einige wenige Dissidenten ausscheiden, zu einer Entschädigung überhaupt kein Grund vorhanden ist, sowie in betracht der bedeutenden Summen, welche, ganz abgesehen von den ohne sichtbaren Erfolg für das allgemeine Beste verwendeten Arbeitskräften der Beamten, die bisherige Behandlung der Angelegenheiten der Dissidenten seit 14 Jahren dem Staate gekostet hat, erscheint die obige Summe so unbedeutend, daß ich die gewisse Hoffnung hege, Eure Königliche Majestät werden dieselbe zur Her- und Sicherstellung der Ordnung allergnädigst zu bewilligen geruhen.

Euer Königlichen Majestät Allerhöchster Entschließung die Genehmigung der vorstehenden, allseitig und gewissenhaft geprüften Vorschläge ehrfurchtsvoll anheimstellend, wage ich schließlich noch die alleruntertänigste Bitte vorzutragen, Allhöchstdieselben wollten die Entscheidung der Sache allergnädigst zu beschleunigen geruhen. Nach allen Seiten hin erscheint eine baldmöglichste Erledigung des gegenwärtigen, im höchsten Grade unerfreulichen, provisorischen Zustandes dringend notwendig. Darüber sind alle Commissarien einig. Die geistlichen und weltlichen Behörden dringen lauter und immer lauter auf Erteilung bestimmter Verhaltensbefehle, und das jetzt schon Jahre lang fortdauernde Schwanken wirkt sichtlich nachteilig auf die Verwaltung der kirchlichen Verhältnisse. Auch die Dissidenten selbst werden unruhig. Neue Auswanderungen haben bereits in jüngster Zeit stattgefunden. Es ist zu besorgen, daß fernere beabsichtigt und vorbereitet werden. Nach den sogenannten Synodalbeschlüssen der Dissidenten vom Jahre 1841 läßt sich erwarten, daß

⁷ Liegen der Akte bei, Bl. 263–285v.

sie aus allen Provinzen im Herbste des laufenden Jahres zu neuen Beratungen zusammen-treten werden. Die Veröffentlichung des von mir alleruntertänigst in Vorschlag gebrachten Erlasses vor dem Ende dieses Jahres halte ich für dringend notwendig, damit die bürgerliche und kirchliche Ordnung vor jener Zusammenkunft bereits hergestellt ist. Es könnten sonst dabei Beschlüsse gefaßt werden, die in dieser Angelegenheit eine neue Phase herbeiführen könnten, deren Wesen und Folgen sich weder voraussehen noch berechnen lassen. Welchen Wert ich auch darauf lege, daß Eure Königliche Majestät die von mir gemachten Vorschläge zu genehmigen und die diesfällige Allerhöchste Beschlußnahme zu beschleunigen geruhen mögen, so erlaube ich mir gleichwohl, die Bitte ehrfurchtsvoll vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, eine nähere vorgängige gemeinsame Beratung der Vorschläge den Staatsministern der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, in deren Ressort die Sache einschlägt, mit der Anweisung möglicher Beschleunigung zu überweisen, und mich allergnädigst zu ermächtigen, zu diesem Behufe schleunigst mit den gedachten betreffenden Staatsministern zu Konferenzen zusammenzutreten.

Auch des hochseligen Königs Majestät hatten früher in der Allerhöchsten Ordre vom 18. November 1837 die Beratung über die fernere Behandlung der Angelegenheiten der Dissidenten mit der Anweisung, demnächst die Vorschläge zu einer Allerhöchsten Ordre vorzulegen, den gedachten Staatsministern anzubefehlen geruht.

Die jetzt einzuleitende Beratung wird sich, wenn der alleruntertänigst von mir in Vorschlag gebrachte Allerhöchste Erlaß sowohl rücksichtlich der allgemeinen Grundsätze als hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen Euer Königlichen Majestät Allerhöchste Genehmigung findet, auch auf den Entwurf einer für die Behörden wegen Ausführungen des Erlasses bestimmten, nach Umständen gleichzeitig mit demselben zu veröffentlichenden Instruktion zu erstrecken haben.

45. Kabinettsordre an Kultusminister Friedrich Eichhorn.

Sanssouci, 18. Oktober 1844.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 84, Abt. II Tit. 2S Nr. 32 Bd. 1, Bl. 288–290.

Punkte, die in der vorstehenden Generalkonzession zu berücksichtigen sind. Hier soll angesprochen werden, dass die kirchliche Trennung nur auf dem Willen der Dissidenten beruht.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Nach den Ergebnissen der infolge Meines Erlasses vom 21. Oktober 1842 über die Verhältnisse der lutherischen Dissidenten eingeleiteten kommissarischen Verhandlungen erkläre Ich Mich mit den in Ihrem Bericht vom 25. vorigen Monats in betreff der Regulierung dieser Angelegenheit entwickelten Ansichten, sowie mit den Grundzügen des eingereichten Entwurfs einer zu erlassenden Verordnung im allgemeinen einverstanden und genehmigt Ihrem Vorschlag, daß auf die Gemeinschaft der Dissidenten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über geduldete Religionsgesellschaften zur Anwendung zu bringen, Meine Zustimmung. In der Einleitung der zu erlassenden Verordnung wird so kurz als möglich, jedoch nicht weniger bestimmt auszusprechen sein, einesteils, daß die kirchliche Trennung nur auf dem Willen der Dissidenten beruhe, unter Hinweisung auf deren Abweichung und Absonderung auch von den der Union zwar nicht beigetretenen, dennoch aber in der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche verbliebenen Bekennern der Augsburgischen Konfession, anderenteils, daß die gegenwärtige Verordnung noch in der Hoffnung einer nicht zu fernem Wiedervereinigung, und daher nur als eine vorläufige gegeben werde. - Es wäre wünschenswert, daß die Provinzialsynoden sich darüber aussprechen, wie die evangelisch unierte Kirche zur Wiederaufnahme der Dissidenten in ihre Kirchengemeinschaft stets bereit sein werde. - Was die einzelnen Bestimmungen der Verordnung betrifft, so bemerke Ich in dieser Beziehung mit Rücksicht auf den jetzigen Entwurf, sowie überhaupt folgendes:

- a. Hinsichtlich der Ordination der Geistlichen ist vor allem darauf zu halten, daß sie durch einen ordnungsmäßig ordinierten Geistlichen erfolgt sein muß, in welchem Fall sie denn selbst als ordnungsmäßig zu betrachten ist.
- b. Sollten sich Kandidaten finden, die, nach den Regeln der Landeskirche qualifiziert, in dieser die Ordination nachsuchen, so wird dieselbe nicht zu versagen, auch denjenigen, welche ein geistliches Amt bei den Dissidenten bekleidet haben, der Wiedereintritt in die evangelische Kirche jederzeit zu gestatten sein.
- c. den vorstehend (ad b) erwähnten Fall ausgenommen, ist eine Prüfung der Geistlichen nicht notwendig, also namentlich auch nicht die in § 4 des jetzigen Entwurfs in Vorschlag gebrachte Prüfung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation.

- d. Ebendeshalb wird nun auch die Führung der öffentlichen Register über Taufen, Konfirmationen etc. sowie die Ausfertigung der desfallsigen Atteste nicht ihnen überlassen werden können. Vielmehr dürfte ihnen nur die Anmeldung jener pfarramtlichen Akte zur Pflicht zu machen, die eigentliche Führung der Register aber und die Ausfertigung der Atteste dem Richter zu übertragen und hierbei zugleich noch zu bestimmen sein, daß, wenn Dissidenten es vorziehen, die oben gedachten geistlichen Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche verrichten zu lassen, daraus ein Wiedereintritt in diese nicht gefolgert werden solle.
- e. Den bereits vorhandenen Bethäusern und Schulen, die nach den Orten, wo und für welche sie bestehen, namentlich aufzuführen und zu bezeichnen sind, will Ich ohne besondere Anträge Meine generelle Genehmigung erteilen, wegen künftig anzulegender ist nach Vorschrift der Gesetze in jedem einzelnen Falle die Genehmigung einzuholen.
- f. Was die Parochiallasten betrifft, so bin Ich damit einverstanden, daß die Dissidenten von den Stolgebühren befreit werden, so wie sie selbstredend diejenigen Lasten tragen müssen, für welche auch andere Konfessionsverwandten in den Gemeinden beizutragen haben. Beständen außerdem noch besondere Parochiallasten, so würden sie von solchen nicht zu befreien sein, was Sie näher zu erörtern haben.

Dies sind die Punkte, welche Ich bei der zu erlassenden Verordnung, resp. den von ihnen zu treffenden reglementarischen Anordnungen zur Berücksichtigung empfehle. – Bevor Ich jedoch darüber definitiv entscheide, will Ich Ihre sowie der Minister der Justiz und des Innern Ansichten darüber vernehmen, beauftrage Sie demgemäß mit diesen über die Sache in gemeinsame Beratung zu treten, und demnächst unter Vorlegung des aus dieser Beratung hervorgehenden Entwurfs der zu erlassenden Verordnung anderweiten Bericht zu erstatten. Da, wie Sie selbst anführen, die Angelegenheit dringend der Erledigung bedarf, empfehle Ich Ihnen die möglichste Beschleunigung. Da Ich will, daß die zu erlassende Ordre so kurz als möglich gefaßt werde, so habe Ich den Entwurf zu einer solchen nach den vorstehenden Andeutungen bearbeiten lassen und teile Ihnen denselben hierbei mit. Er soll Ihre Beratungen mit den anderen Ministern nicht streng binden, sondern nur als Leitung bei denselben dienen; da, wo Abänderungen desselben nötig erachtet werden, erwarte Ich die Anträge dazu mit ihren Gründen.

**46. Protokoll einer Sitzung des Staatsministeriums in Gegenwart des Königs
(Kronrat).**

Berlin, 20. Januar 1845.

*Ausfertigung, gez. Bodelschwingh, Eichhorn, Thile, Uhden, Savigny, Arnim-Boitzenburg.
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23739, n. f.*

*Besprechung des Entwurfs der Generalkonzession vom 23. Juli 1845. Der König betont die
Wichtigkeit des Unionswerks.*

Vgl. Einleitung, S. 31.

In dem heute bei Seiner Majestät dem Könige versammelten Ministerialconseil, bei welchem gegenwärtig:

die Staatsminister Eichhorn, von Thile, von Savigny, von Bodelschwingh, Graf von Arnim und Uhden

trug der Staatsminister von Thile den Immediatbericht der Staatsminister Eichhorn, von Savigny, Graf von Arnim und Uhden vom 27. vorigen Monats über die fernere Behandlung der Angelegenheiten der von den bestehenden evangelischen Kirchengemeinden im Lande sich getrennt haltenden Lutheraner, und den diesem Bericht beigefügten Entwurf einer Verordnung hierüber vor.

Seine Majestät erklärten sich einverstanden mit der abgekürzten Fassung, welche der Eingang der Verordnung im vorgelegten Entwurf gegen die früheren Entwürfe enthalten hat, befahlen jedoch, daß in einer besonderen, an das Staatsministerium zu richtenden und demnächst zu veröffentlichenden Kabinettsordre Allerhöchst Ihr dauerndes und lebhaftes Interesse an dem von des hochseligen Königs Majestät begründeten Unionswerk ausgedrückt werden soll, wie dies im Eingange des von Seiner Majestät den genannten Ministern unterm 18. Oktober vorigen Jahres mitgeteilten Entwurf geschehen ist.

Die Weglassung des § 1 des letztgedachten Entwurfs aus dem jetzt vorliegenden haben Seine Majestät nicht zu billigen geruht, und die Herstellung desselben in der Fassung befohlen, daß die betreffenden Lutheraner in die Kategorie der geduldeten Religionsgesellschaften (Allgemeines Landrecht, Teil Titel §) gestellt werden, mit denjenigen Modifikationen, welche die Verordnung enthält.

Den Gründen, welche in dem Ministerialbericht für die Umgehung einer solchen ausdrücklichen Beziehung angeführt sind, und welche ausführlich wiederholt wurden, setzten Seine Majestät das Bedürfnis entgegen, der Landeskirche gegenüber das Verhältnis klar und unzweideutig auszusprechen, in welches die separierten lutherischen Gemeinden zu ihr, nach dem ganzen Inhalt der Verordnung in der Tat zu stehen kommen solle.

Zu § 1 des vorgelegten Entwurfs bemerkten Seine Majestät, daß die Bezeichnung „Alt-Lutheraner“ oder „Dissidenten“ prägnanter als die für die genannten Gemeinden gewählte sei, und falls letztere beibehalten werden sollte, wenigstens in Parenthese beizufügen sein

würde: „gewöhnlich Alt-Lutheraner genannt“. Allerhöchstdieselben geruhten aber auf die dagegen gemachten Bemerkungen, es bei dem Vorschlage im Entwurf zu lassen.

Die §§ 2 und 3 wurden Allerhöchst genehmigt, doch mit dem Befehl, daß an geeigneter Stelle in der Verordnung die Hinweisung auf den § 43 Titel 11 Teil II Allgemeines Landrecht, der das Verbot der Proselytenmachung betrifft, einzuschalten sei, weil bei der entschiedenen Tendenz, welche die separierten Lutheraner zeigten, Glieder der lutherischen Gemeinden aus der unierten Kirche zu sich herüberzuziehen, eine solche spezielle Hinweisung notwendig sei.

Zu § 4 befahlen Seine Majestät, die Wiederaufnahme des weggelassenen zweiten Satzes aus § 5 des früheren Entwurfs, wonach Taufen und Trauungen von Dissidenten in der Landeskirche vorgenommen werden dürfen, ohne daß sie deshalb als ausgeschieden aus ihrer Gemeindeverbindung betrachtet werden sollen. Seine Majestät betrachten den Vorteil, den diese nur von Versöhnlichkeit und der rechten Duldung zeugende Bestimmung haben werde, für überwiegend gegen die deshalb aufgestellten Bedenken.

Bei dem § 4 soll noch nach den Worten: „welche von solchen Geistlichen (§ 3)“ eingeschaltet werden: „in ihren Gemeinden“, weil nicht beabsichtigt ist, auch Taufen, Trauungen pp. von denselben außerhalb dieser Gemeinden zu gestatten.

Die §§ 5, 6 und 7 gaben zu keinen Gegenbemerkungen Anlaß, nur soll versucht werden, ob die Fassung zu 1 und 2 des § 7 noch zu vereinfachen sein würde.

Die Weglassung des § 8 des Entwurfs vom 18. Oktober vorigen Jahres, wonach Kandidaten die Ordination in der Landeskirche behufs Übernahme einer Pfarrstelle bei separierten Gemeinden nicht versagt werden solle, und solche späterhin auch in der Landeskirche wieder zu Pfarrämtern aufgenommen werden dürfen, haben Seine Majestät zwar aus den dafür angegebenen Gründen zu genehmigen geruht, jedoch befohlen, daß über dieses Prinzip die geistlichen Behörden durch das Ministerium mit der nötigen Anweisung versehen werden, damit es überall, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, zur Ausführung gebracht werde.

Zu § 8 und den Schluß der Verordnung fand sich nichts zu erinnern. Es wurde demnächst noch der bisher unerledigt gebliebene Antrag des Staatsministers Eichhorn aus dessen Bericht vom 25. September vorigen Jahres, die Entschädigung für den Verlust der Stolgebühren an die evangelischen Geistlichen bei dem Ausscheiden der genannten Lutheraner aus dem Gemeindeverband zur Sprache gebracht. Seine Majestät der König haben zu entscheiden geruht, daß eine allgemeine Bestimmung über eine solche Entschädigung nicht getroffen werden soll, weil vielleicht nur in wenigen Fällen der Verlust der Prediger so bedeutend sein werde, daß es einer Vergütung dafür aus Staatsfonds bedürfe. Wo daher solche Fälle zur Sprache gebracht und Entschädigungsansprüche erhoben würden, seien dieselben individuell zu behandeln, und Seine Majestät der König erwarteten dann die Berichte und Vorschläge der betreffenden Ministerien darüber, um die Entschädigungen eintreten zu lassen, wo es notwendig oder billig sei.

Sobald der vorliegende Gesetzentwurf nach den Allerhöchsten Bestimmungen berichtigt worden, soll derselbe auf kürzestem Wege zur Beratung im Staatsministerium gebracht und

mit dem Schlußbericht desselben Seiner Majestät dem König fördersamst wieder vorgelegt werden.

**47. Votum Wilhelms, Prinz von Preußen, König Friedrich Wilhelm IV. vorzulegen.
Berlin, 8. März 1845.**

*Ausfertigung, gez. Wilhelm Prinz von Preußen.
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23739, n. f.*

Der Prinz von Preußen wird den Entwurf der „Verordnung zur Regulierung der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner“ nicht unterschreiben.

Vgl. Einleitung, S. 32.

Votum zu No. 165 St. M.

Den Entwurf einer „Verordnung zur Regulierung der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner“ zu unterzeichnen habe Ich Anstand genommen, weil Ich mit derselben weder im allgemeinen einverstanden bin, noch auch dem Inhalt im einzelnen überall beizupflichten vermag.

Die Gründe, welche Ich gegen diesen Antrag bei der Beratung im Staatsministerio geltend zu machen Mich bemüht habe, sind von der Majorität nicht geteilt worden; Ich halte sie aber für wichtig genug, um allein untertänigst um die Erlaubnis zu bitten, Meine Ansicht von der Sache Eurer Majestät nachstehend noch ehrfurchtsvoll vortragen zu dürfen.

Als im Jahre 1841 die Notwendigkeit, die Verhältnisse der Alt-Lutheraner zu regulieren, zur Sprache kam und zu diesem Zwecke der Entwurf einer Verordnung vorgelegt ward, befahlen Eure Majestät, daß der Gegenstand der Beratung des Staatsrats unterworfen werden solle. Dies ist geschehen und der Staatsrat hat sich in mehreren Sitzungen mit der Frage, ob es zweckmäßig sei, eine Verordnung nach dem gemachten Vorschlage zu erlassen, beschäftigt, dieselbe aber schließlich mit ansehnlicher Majorität verneinend beantwortet. Ich darf Mich wegen der in dieser Beziehung geltend gemachten und vielfach erörterten Gründe auf die Protokolle über jene Beratungen beziehen und Mich darauf beschränken, hier nur noch besonders hervorzuheben, daß der Beschluß des Staatsrats damals keineswegs dahin ging, es wäre noch nicht an der Zeit, eine Verordnung zu erlassen oder die vorgeschlagenen Bestimmungen ermangelten der Zweckmäßigkeit, sondern daß die Majorität ganz bestimmt und unbedingt aussprach, es sei unter allen Umständen nicht ratsam, in betracht der sogenannten Alt-Lutheraner eine landesherrliche Verordnung zu erlassen. Nur unter der Voraussetzung, daß es sich um eine den Behörden zu erteilende Instruktion, nicht aber um ein Gesetz handle, schritt man sodann zur Beratung der einzelnen Vorschriften, welche in jener Verordnung enthalten waren und beantragte teils deren Genehmigung, teils deren Modifizierung. Eure Majestät genehmigten das Gutachten des Staatsrats und befahlen

Allerhöchst dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, in diesem Sinne die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es ist anzunehmen, daß dieses geschehen sei, wenn schon Ich alleruntertänigst bemerken muß, daß die Bestellung von Kommissarien, welche mit den Dissidenten über gewisse Punkte verhandeln sollten, mehr zur Hauptsache gemacht worden zu sein scheint, als in den Entschlüssen des Staatsrats, wie sie Mir noch erinnerlich sind, lag, und daß eine bestimmtere und direkte Anweisung an die Behörden diesen Beschlüssen mehr entsprochen haben würde.

Gegenwärtig soll nun von den Grundlagen, auf welchen man damals diese Angelegenheit ordnen wollte, gänzlich abgegangen werden und es werden dafür folgende Gründe angeführt:

1. Die Erfahrung habe gelehrt, daß auf dem eingeschlagenen Wege das beabsichtigte Ziel nicht zu erreichen gewesen, indem die Bemühungen der Kommissarien, im Wege der Überredung eine Einigung herbeizuführen, ganz erfolglos geblieben seien.
2. Die sogenannten Alt-Lutheraner haben sich der Zählung nach inmittelst um einige tausend Köpfe vermehrt und an innerer Konsistenz gewonnen.
3. Es stehe ihnen nach dem Artikel VII § 1 des Westfälischen Friedens nicht nur auf Duldung, sondern sogar auf förmliche Anerkennung ein Recht zu.
4. Es erscheine auch aus bürgerlichen Rücksichten als dringend notwendig, den gegenwärtigen Zustand in einen gesetzlich geordneten hinüberzuführen.

Von diesen Gründen kann Ich die beiden ersten nicht als erheblich und die beiden letzten nicht als neu, den dritten aber auch nicht als richtig anerkennen.

Daß die Verhandlungen der Kommissarien mit den Dissidenten nicht zu einem erfreulichen Resultate führen würden, war mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie schwer es ist, den Fanatismus zu überzeugen. Allein in der aufgrund des Staatsratsgutachtens erteilten Instruktion war auch die Grenze bezeichnet, welche die Rücksicht auf Bewahrung der Ordnung in der evangelischen Kirche, der Schutz der einzelnen Kirchengemeinden in ihren wohlbegründeten Gerechtsamen und der Umstand der bürgerlichen Ordnung gebietet. Es ist nicht nachgewiesen, was zur Beachtung dieser Grenze in den letzten Jahren geschehen ist. In der Staatsministerialsitzung am 25. vorigen Monats ist zwar behauptet worden, in dieser Beziehung würde ohne Anwendung von Zwang und Exekutionsmitteln nichts zu erreichen gewesen sein, allein innerhalb dieser Grenzen zu solchen Mitteln zu schreiten, halte Ich unter allen Umständen für zulässig und unerlässlich. Ich finde es demnach auch ganz natürlich, daß, wenn man den Dissenters unbedingt gewähren ließ, ihre Zahl sich vermehrt hat, und daß sie bemüht gewesen sind, eine innere Organisation sich zu geben; kann aber dem Umstande, daß dies geschehen ist, einen irgend erheblichen Einfluß auf die Beurteilung der ganzen Angelegenheit auf keine Weise einräumen.

Was den dritten Punkt betrifft, daß nämlich den Alt-Lutheranern ein Recht auf Anerkennung zustehe, so ist derselbe gewiß nicht neu, denn ihre Lehre hat sich seit der Zeit, wo die mehrerwähnte Beratung im Staatsrate stattfand, bis heute nicht geändert; dasselbe Recht,

welches man ihnen jetzt einräumen will, stand ihnen also schon damals zu. Ein solches Recht aber wurde damals, wie Mir es scheint, mit vollem Grunde in Abrede gestellt. Es wurde angenommen, wie dies auch in der allgemeinen Instruktion ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die sich getrennt haltenden lutherischen Konfessionsverwandten Glaubensgenossen der zur evangelischen Kirche im Lande gehörigen Lutheraner seien, „sie vermögen aber“, wie es weiter heißt, „weder in der Lehre noch in der Kirchendisziplin einen Unterschied nachzuweisen, wodurch sie ihre Separation von den lutherischen Gemeinden, die teils der Union beigetreten, teils in ihrem früheren Verhältnisse unverändert verblieben sind, rechtfertigen könnten.“ War dies aber damals richtig, so muß es, bis das Gegenteil bewiesen worden, noch heute dafür gehalten werden, und die beabsichtigte gesetzliche Anerkennung der Dissenters würde nicht eine Anerkennung des Luthertums, denn dieses ist ihnen nicht charakteristisch, sondern des Separatismus sein. Wenn angeführt wird, daß der Rechtszustand, wie er durch die organische Gesetzgebung vom Jahre 1808 und durch die Union festgestellt worden, den Bestimmungen des Westfälischen Friedens-Instruments nicht entspreche, so darf doch zunächst nicht unbeachtet bleiben, daß jenen Dokumenten nicht die Wirkung beigelegt werden kann, die damalige Organisation der Behörden für alle Ewigkeit festzustellen, jede Entwicklung der Kirche und des Staats nach dieser Richtung hin auszuschließen. Die Gesetzgebung vom Jahre 1808 und die Union sind ebensogut anerkannte Grundlagen des heutigen Rechtszustandes wie der Westfälische Frieden und es dürfte mindestens ebenso bedenklich sein, jenen wie diesen in Frage zu stellen. Was namentlich die Union betrifft, so halte Ich sie für eine heilige und in vielfacher Beziehung höchst wichtige Errungenschaft, welche auf den Schutz der Gesetzgebung begründeten Anspruch hat, und wenn Ich nun die gesetzliche Anerkennung der sogenannten Alt-Lutheraner als das erste Gelingen eines Angriffs gegen dieses große Werk betrachte, so halte Ich die vorgeschlagene Maßregel von diesem Standpunkt Meinerseits für eine Verletzung des bestehenden Rechtszustandes. Allein, selbst wenn man dem Westfälischen Frieden, als einem völkerrechtlichen Verträge, eine entscheidende Wichtigkeit beilegen wollte, so würde es immer noch nicht gerechtfertigt sein, diese Ansicht zugunsten einer Anzahl fanatischer Menschen in einem einzelnen Falle geltend zu machen, vielmehr würde es dann darauf ankommen, die Gesetzgebung mit jenem Friedensschluß in Einklang zu bringen, was indes wohl umfassendere Vorbereitungen, als sie hier vorliegen, erfordern dürfte.

Anlangend endlich den vierten Grund, welcher darin besteht, daß aus Rücksichten auf die bürgerlichen Verhältnisse der gegenwärtige Zustand nicht länger fort dauern könne, so erkenne Ich dessen Richtigkeit zwar vollkommen an, bin aber der unvorgreiflichen Meinung, daß dieser Zweck entweder, wie es die Ansicht der Majorität im Staatsrate war, durch reglementarische, den Behörden erteilte Vorschriften, oder durch eine Verordnung, welche die zivilrechtlichen Folgen kirchlicher Handlungen in geduldeten Religionsgesellschaften nur als Ergänzung der §§ 20–26 des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 11 ganz allgemein bestimmt, ohne das Gebiet einzelner konfessioneller Unterscheidungen zu berühren, zu erreichen sein würde.

Befindet sich hiernach die ganze Angelegenheit mit sehr unerheblichen Abweichungen in derselben Lage, worin sie bei der Beratung des Staatsrats im Jahre 1842 war, so kann Ich Mich auch um so weniger veranlaßt sehen, zu einer Veränderung der damals aufgrund reichlicher Erwägung eingeschlagenen Verfahrungsweise zu raten, als die vorgeschlagenen Mittel noch nicht einmal vollständig zur Anwendung gebracht zu sein schienen und Mein alleruntertänigster Prinzipalantrag, von dem Erlasse einer projektierten Verordnung in betreff der Alt-Lutheraner Abstand zu nehmen, dürfte hierdurch sich rechtfertigen.

Erwägt man dabei noch, daß Eure Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 4. dieses Monats eine umfassende legislative Beratung über die Konfessions- und Sektenverhältnisse angeordnet haben, so muß auch hierin ein Grund gefunden werden, davon dringend abzuraten, nicht vor Erledigung dieser allgemeinen Frage in einem Spezialfall mit Maßregeln vorzugehen, welche doch möglicherweise mit den später generell anzuordnenden Normen nicht in Einklang zu bringen sein möchten. Für den Fall aber, daß Mein Antrag keine Berücksichtigung findet, sondern angenommen werden sollte, die Notwendigkeit einer solchen unverzüglich zu erlassenden Verordnung sei überzeugend nachgewiesen, halte Ich es für konsequent und der Würde des Staatsrats angemessen, daß dieselbe nicht ohne vorherige Vernehmung des letzteren erlassen werde. Ist derselbe im Jahre 1842 gehört und sein Gutachten genehmigt worden, so erscheint Mir es in der Tat sehr bedenklich, jetzt unter ganz gleichartigen Verhältnissen das Gegenteil von dem, was damals geraten worden, zu tun, ohne auch nur die Möglichkeit zu gewähren, daß die dafür oder dawider sprechenden Gründe einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden.

Was schließlich den speziellen Inhalt der Verordnung, wie sie Eurer Majestät im Entwurfe vorgelegt wird, betrifft, so haben sich Mir dabei auch verschiedene Bedenken aufgedrängt, von denen Ich nachstehend nur einige der erheblichsten alleruntertänigst andeute.

Im § 5 des Entwurfs ist als Bedingung der Befähigung zur Anstellung als alt-lutherischer Prediger neben dem unbescholtenen Wandel und der Vokation nur die Erklärung des Vorstandes der Gemeinschaft hingestellt worden, daß der Gewählte nach den bestehenden Einrichtungen und Ordnungen zur Verwaltung des geistlichen Amtes für würdig und fähig erachtet worden, während in der auf dem Gutachten des Staatsrats beruhenden Instruktion die Ablegung einer Prüfung über die theologische Bildung verlangt ward. Durch die Bestimmung, daß die bloße Erklärung des Vorstandes der Gemeinschaft die Befähigung zum geistlichen Amte dokumentieren soll, wird diesem Vorstande eine Befugnis beigelegt, welche keine andere geistliche Behörde im Lande hat, und ein solches Privilegium kann nur geeignet sein, der Sekte Vorschub zu leisten.

Im § 10 wird die Anwendbarkeit des § 26 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechts auf die Alt-Lutheraner und ihre Verpflichtung zur Leistung von Abgaben, welche aus dem Parochial-Verbande fließen, im Widerspruch mit den früheren Beschlüssen des Staatsrats ausgesprochen. Diese Bestimmung ist sehr wesentlich und bedenklich, denn nicht nur werden dadurch die Separatistengemeinden als Parochie anerkannt, sondern es wird auch unausbleiblich der Erfolg herbeigeführt werden, daß die bereits bestehenden Parochien und die

Pfarrern in ihren wohlerworbenen Rechten werden verkürzt werden, und es wird auf diese Weise die Möglichkeit sich ergeben, daß mit dem Übertritt zu der Sekte sogar pekuniärer Vorteil erreicht wird.

Endlich halte ich es für einen wesentlichen Mangel des Entwurfs, daß derselbe im § 11 über die Schulverhältnisse gar nichts festsetzt. Will man einmal durch eine Verordnung diese Angelegenheit ordnen, so darf man den Punkt nicht ganz herauslassen, der notorisch zu den allerwesentlichsten und häufigsten Konflikten Veranlassung gegeben hat. Bekanntlich haben die Separatisten sich beharrlich geweigert, ihre Kinder zu der Gemeindeschule zu senden, auch wenn man sie vom Religionsunterrichte dispensieren wollte, gleichwohl sind sie mehrents nicht imstande gewesen, den Kindern sonst geeigneten Unterricht zu beschaffen, diese sind also auf eine nicht zu rechtfertigende Weise der Schule entzogen worden und den ohnehin spärlich besoldeten und auf die Beiträge der Hausväter angewiesenen Schullehrern ist das ihnen von Rechts wegen zustehende Einkommen verkürzt worden. Wenn auf irgendeiner Stelle eine Entscheidung not tut, so ist es hier der Fall, diese aber auszusetzen halte Ich um so mehr für unangemessen, als man dadurch auf eine Trennung der Kirche von der Schule hindeutet, die Mir nichts weniger als wünschenswert erscheint.

**48. Votum des zweiten Präsidenten des Staatsrats, Gustav von Rochow,
Friedrich Wilhelm IV. vorzulegen.**

Berlin, 8. März 1845.

Ausfertigung, gez. Rochow.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23739, n. f.

Der Entwurf einer „Verordnung zur Regulierung der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner“ soll dem Staatsrat zur Prüfung vorgelegt werden.

Vgl. Einleitung, S. 32.

Alleruntertänigstes Votum des zweiten Präsidenten des Staatsrates zu dem Entwurfe eines Immediatberichts des Staatsministeriums betreffend die Verordnung zur Regulierung der Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner

In der Sitzung des Hohen Staatsministeriums vom 25. vorigen Monats habe ich bei Erörterung der Frage, ob bei Seiner Königlichen Majestät die Überweisung des oben bezeichneten Verordnungsentwurfs an den Staatsrat zu befürworten sei, mir ausdrücklich vorbehalten, nach genommener Einsicht von denjenigen Staatsratsverhandlungen aus dem Jahre 1842, in welchen der frühere Gesetzentwurf über den nämlichen Gegenstand diskutiert worden

ist, meine Ansicht hierüber in einem Separatvoto niederzulegen. Diesem Vorbehalte gemäß erlaube ich mir, nachstehendes zu bemerken.

Ich verzichte darauf, auf die in dem Immediatbericht geschilderten Tatsachen und Beweggründe einzugehen, die zu dem wiederholten Antrage des Hohen Staatsministeriums auf Erlassung eines, die Regulierung des Separatistenwesens bezweckenden Gesetzes geführt haben; ich habe mich vielmehr lediglich auf die Erwägung der aufgestellten Frage zu beschränken. Hierbei muß ich von der Tatsache ausgehen, daß ein von dem Königlichen Staatsministerium ausgearbeiteter Verordnungsentwurf unter dem Rubrum: „betreffend die Verhältnisse der getrennten lutherischen Konfessionsverwandten“ bereits mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 22. April 1842 dem Staatsrat zur Begutachtung zugefertigt und damals von letzterem beraten worden ist.

Das an Seine Königliche Majestät unter dem 18. Juni 1842 erstattete Gutachten lautete wörtlich dahin,

daß eine die kirchen-staatsrechtlichen Verhältnisse der lutherischen Dissidenten im ganzen oder in einzelnen Beziehungen feststellende und öffentlich zu publizierende Verordnung nicht notwendig erscheine; daß jedoch durch eine das gegenwärtige Bedürfnis berücksichtigende Allerhöchste Instruktion das bei Behandlung der Dissidenten und ihrer Vereine zu befolgende Verfahren dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorzuschreiben und dabei der Inhalt des Verordnungsentwurfs mit den im Staatsrat beschlossenen Modifikationen zum Grunde zu legen sei!

Diesen gegen den Erlaß eines Gesetzes und für die administrative Behandlung der Separatistenverhältnisse, jedoch vorbehaltlich der durch Allerhöchste Kabinettsordre zu treffenden Bestimmung über einzelne Punkte (namentlich zivilrechtlicher Natur) gefaßten Beschluß motivierte der Staatsrat in seinem Berichte (vom 18. Juni 1842) durch die Ansicht, daß alles, was auf Anerkennung der Separatisten als einer besonderen Religionspartei mit einer abgeordneten Kirchenverfassung und einem für sich bestehenden Kirchenregimente schließen lassen könnte, zu vermeiden und das in Ansehung der Dissidenten anzuordnende auf das dringende Bedürfnis einzuschränken sei.

Des Königs Majestät haben das Gutachten des Staatsrats mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 15. August 1842 zu beständigen geruhet.

Die Verwaltung hat indes inmittelst die Überzeugung gewonnen, daß es notwendig sei, den vom Staatsrate vorgeschlagenen und von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Weg der administrativen Behandlung der Sache zu verlassen, und den der legislativen Regulierung derselben zu betreten. Sie hat demgemäß einen neuen Gesetzentwurf ausgearbeitet; das Staatsministerium hat sich in seiner Majorität dafür erklärt, daß dieser Gesetzentwurf dem Staatsrate nicht zur Prüfung zu überreichen sei. Dasselbe stützt seine Ansicht darauf, daß

1. für den Staatsrat nur noch die Frage übrig bleiben könne, ob es gegenwärtig an der Zeit, und ein praktisches Bedürfnis zum Erlaß des Gesetzes vorhanden sei, und
2. daß die Grundlage zur Entscheidung dieser Frage nicht in der eigenen Erfahrung und Wissenschaft des Staatsrats, sondern in den übereinstimmenden, durch Auffassung

faktischer, lebendiger Zustände begründeten Wünsche und Anträge der Kommissarien, wie der Provinzial- und Lokalbehörden zu finden sei.

Hierauf habe ich folgendes zu bemerken:

1. Der Behauptung des Staatsministeriums, daß für den Staatsrat nur die Erörterung der Frage über die Rätlichkeit des Erlasses des Gesetzentwurfes übrig bleibe, würde ich beitreten, wenn der vorliegende Gesetzentwurf mit dem früheren vom Staatsrate begutachteten durchaus übereinstimmte. Dies ist jedoch nicht der Fall; der neue Entwurf gesteht den Separatisten bei weitem mehr zu als der frühere; die Basis beider ist zwar eine und dieselbe, denn das Prinzip des älteren, wonach die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über geduldete Religionsgesellschaften im allgemeinen auf die Separatisten Anwendung finden sollte, war laut der Allerhöchsten Kabinettsordre an das Staatsministerium vom 11. vorigen Monats auch dem neuen Entwurfe zum Grunde zu legen. Dieses Prinzip (§§ 20–26 Titel 11 Teil II Allgemeines Landrecht) ist denn auch im § 1 ausgesprochen, der wesentliche Inhalt der einzelnen §§ steht aber mit demselben im Widerspruch, denn abgesehen von dem Umstande, daß dieser Entwurf eine schon vollendete selbständige Stellung der Separatisten in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung voraussetzt, enthält er in seinen Spezialitäten fast nur exzeptionelle Erweiterungen der landrechtlichen Vorschriften über geduldete Religionsgesellschaften, wodurch die Separatistenvereine im wesentlichen die Rechte der Korporationen erhalten würden, während der ältere Entwurf sie in seiner wesentlich vormundschaftlicheren Tendenz auf eine Stellung verwies, worin ihnen die Befugnisse nach §§ 20–26 Titel 11 Teil II Allgemeines Landrecht nur unter einschränkenden Modifikationen zuteil werden sollten, von Bewilligung einer Gemeindeverfassung also nicht die Rede war. Schon der im § 1 gebrauchte Ausdruck „Gemeinde“ bezeichnet im gesetzlichen Sinne eine Korporation, den bloß erlaubten Privatgesellschaften gegenüber (§ 25, § 11 Titel 6 Teil II Allgemeines Landrecht). Auch das Zugeständnis eigener Geistlicher, worunter das Gesetz (§ 59 Titel 11 Teil II *ibid.*) die zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes angestellten Beamten der Kirchengemeinden versteht, setzt notwendig Korporationsrechte voraus, so wie dies auch bei dem Rechte, Grundstücke zu erwerben, der Fall ist. Endlich lassen die neuen Bestimmungen (daß den separatistischen Geistlichen die Verrichtung der Aufgebote verstattet sein soll, sowie die Befreiung der sich bildenden Gemeinden von den Lasten ihrer ordentlichen Parochien) keinen Zweifel übrig, daß diese Gemeinden wirklichen Parochialverbänden gleichgestellt sein sollen (§ 139, § 261 Titel 11 Teil II Allgemeines Landrecht), eine Anerkennung, die im alten Entwurfe sorgfältig vermieden war.

Es ergibt sich hieraus, daß der gegenwärtige Entwurf als etwas ganz neues, und jedenfalls als ein Majus im Vergleich zu dem Inhalte des früheren Entwurfs betrachtet werden müsse, und daß die Natur der einzelnen Bestimmungen desselben, nach § 2 der Verordnung wegen Einführung des Staatsrats, die Kompetenz des Staatsrats und jedenfalls noch in erhöhterem Maße begründen, als dies rücksichtlich des früheren, von Seiner Majestät dem Staatsrat überwiesenen Gesetzentwurfs der Fall war.

2. Der Staatsrat ist verfassungsmäßig so berechtigt als verpflichtet, bei einem jeden demselben vorliegenden Gesetzentwurfe zuallererst die Frage zu erörtern und zu begutachten, ob der Erlaß eines Gesetzes über den fraglichen Gegenstand nötig und an der Zeit sei.

Die Vorlegung des neuen Gesetzentwurfs beim Staatsrate würde sonach die Erörterung auch dieser Frage – ganz abgesehen von der früheren entgegenstehenden Erklärung des Staatsrats – mit sich führen, und der Umstand, daß dem Staatsrate die in der eigenen Wahrnehmung und in dem eigenen Wissen liegende Basis zur Entscheidung der Frage abgehe, kann sowenig bei diesem wie bei irgendeinem anderen Gesetze einen Grund abgeben, die Erklärung des Staatsrats über die Bedürfnisfrage auszuschließen; derselbe trifft bei den allermeisten der an den Staatsrat gelangenden Gesetze zu, und er kann nur der Verwaltung die Verbindlichkeit auflegen, dem Staatsrate die ihm zur Gewinnung eines richtigen Urteils nötigen Materialien möglichst vollständig zu suppeditieren.

Aus der vorstehenden Argumentation folgt von selbst, daß auch in dem Falle, wenn des Königs Majestät nicht ruhen möchten, den neuen Gesetzentwurf der Prüfung des Staatsrats zu unterwerfen, in dem vom Staatsministerio angeführten Umstände kein Grund vorhanden sein könne, die abgesonderte Erklärung des Staatsrats nicht darüber zu erfordern, ob derselbe, seinen früheren Anträgen und Ansichten entgegen, sich dermalen unter veränderten Verhältnissen mit der legislativen Regulierung der Verhältnisse der altlutherischen Separatisten einverstanden erkläre. – Die Entscheidung, ob die Erklärung über die Bedürfnisfragen solchergestalt abgesondert von dem Staatsrate zu erfordern sein werde, könnte meines Erachtens ganz allein der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs unterstellt werden.

Das Staatsministerium hat indes außer den vorstehend beleuchteten Gründen noch auf ein anderes, der Beteiligung des Staatsrates entgegenstehendes Moment hingewiesen, das ich nicht übergehen darf; es ist das der Anregung zarter Fragen und konfessioneller Gesichtspunkte, die sich, wie das Staatsministerium meint, zur Zeit zur Erörterung einer Versammlung wie des Staatsrats nicht eignen sollen. Ich bescheide mich gern, daß für die Erwägung der ferneren Behandlung der Angelegenheit der Separatisten dermalen die kirchlich-politischen Gesichtspunkte wesentlich maßgebend sein müssen, und kann mir von meinem amtlichen Standpunkte aus kein Urteil darüber anmaßen, ob sich hieraus überwiegende Beweggründe ergeben, die nötig befundenen Maßregeln ohne Mitwirkung des Staatsrates zu erlassen.

49. Immediatbericht des Staatsrats.

Berlin, 18. Juni 1845.

Ausfertigung, gez. der Staatsrat: von Müffling, Mühler, Savigny, Beust, F. Roenne, v. Raumer, v. Massow, Sedlnitzky, v. Patow, v. u. z. Mühlen, Kühne, Zettwach, v. Pommer-Esche, Ladenberg, Duesberg, Hassenpflug, Lette, Göschel, [Reuß ?], Costenoble, Ulrich, Jaehnigen, Ruppenthal, Eichhorn, Scheffer, Manteuffel, v. Reyher, Arnim, Rochow, Bode.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23739, n. f.

*„Verordnung zur Regulierung der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner“.
Die ihnen jetzt zu bewilligenden Rechte sind nicht durch Gesetz, sondern durch eine
königliche Generalkonzession zu erteilen.*

Vgl. Einleitung, S. 32.

Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Ordre vom 23. März dieses Jahres gemäß hat sich der Staatsrat der Prüfung des von dem Staatsministerium vorgelegten Entwurfs einer Verordnung zur Regulierung der Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner unterzogen, nachdem ihm dieser Entwurf nebst der von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten dazu ausgearbeiteten Denkschrift von dem Staatsministerium am 1. April dieses Jahres mitgeteilt worden war. Eine Vorbereitung durch die Abteilungen hat nicht stattgefunden, vielmehr ist die Sache befohlenermaßen sogleich in dem Plenum des Staatsrats vorgetragen und dort in neun Sitzungen, am 12., 19., 23., 26., 30. April, und am 3., 7., 14. und 17. Mai dieses Jahres beraten worden. Indem der Staatsrat beglaubigte Auszüge der Sitzungsprotokolle nebst der bei der Beratung zum Grunde gelegten Denkschrift ehrfurchtvoll überreicht¹, verfehlt derselbe nicht, über das Ergebnis folgendes alleruntertänigst zu berichten.

I. Was den materiellen Inhalt des Entwurfs anbetrifft, so weicht derselbe wesentlich von denjenigen Grundsätzen ab, welche der Staatsrat in seinem früheren gutachtlichen Berichte vom 18. Juni 1842 zur Regulierung der Rechtsverhältnisse dieser lutherischen Separatisten für die geeignetsten erklärt, und nach denen mit Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Genehmigung damals der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Instruktion vom 26. Oktober 1842 an die mit Regulierung der Sache beauftragten Kommissarien erlassen hatte.

Diese Instruktion hielt den Gesichtspunkt fest, daß die Separatisten, als Lutheraner, Glieder der evangelischen Landeskirchen gewesen, und ihrer Absonderung ungeachtet geblieben seien, daß sie ebendeshalb nicht als besondere Kirchengesellschaft neben der Landeskirche, sondern nur als ein religiöser Privatverein innerhalb derselben anzuerkennen seien,

¹ Nur die Sitzungsprotokolle liegen der Akte bei.

und nur in dieser Begrenzung auf Duldung und Schonung Anspruch hätten, mithin ihnen weder eine Exemption vom Kirchenregimente der Landeskirche, noch auch eine völlige Los-sagung von dem Parochialverbande in derselben gestattet werden könne.

Der jetzt vom Staatsministerium vorgelegte Entwurf will dagegen alle diese bindenden Beziehungen lösen, in denen die separierten Lutheraner bisher zur evangelischen Landeskirche gestanden haben; er will denselben eine ähnliche selbständige Stellung, wie sie der evangelischen Brüdergemeinde bei deren Aufnahme in Preußen bewilligt worden ist, gewähren, und ihnen nicht bloß die einer geduldeten Religionsgesellschaft zustehenden, sondern auch noch einzelne derjenigen Rechte beilegen, welche das Allgemeine Landrecht sonst den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften vorbehalten hat.

Der Staatsrat hat zwar bei der allgemeinen Diskussion - aus den in dem Protokolle vom 19. April anni currentis angegebenen Gründen - weder, wie es sonst üblich und durch das Geschäftsreglement empfohlen ist, über die Bedürfnisfrage, noch über das dem Entwurfe zum Grunde liegende Prinzip ausdrückliche Beschlüsse gefaßt; er hat aber bei der Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in überwiegender Majorität sowohl das gegenwärtig obwaltende Bedürfnis einer legislativen Ordnung der Verhältnisse dieser Separatisten, als auch im wesentlichen die neue Grundlage, von welcher bei Abfassung des Entwurfs ausgegangen ist, als richtig anerkannt, indem er in Übereinstimmung mit der Verwaltung aus den seither gemachten Erfahrungen die Überzeugung gewonnen hat, daß der früher von ihm empfohlene und durch die Ministerialinstruktion vom 26. Oktober 1842 versuchte Weg zum Ziele zu führen nicht geeignet ist.

Anlangend die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, so hat die Majorität des Staatsrats beim § 1 kein Bedenken getragen, den separierten Lutheranern die Befugnis zur Bildung besonderer Gemeinden mit eigenen Geistlichen, überhaupt aber alle diejenigen Rechte zuzugestehen, welche das Allgemeine Landrecht den geduldeten Religionsgesellschaften bewilligt; die Majorität hat es aber zugleich (conf. das Protokoll vom 17. Mai currentis) für unangemessen gehalten, das Verhältnis dieser Separatisten, wie es der Entwurf tut, ausdrücklich als das einer geduldeten Religionsgesellschaft zu bezeichnen; auch hat dieselbe geglaubt, die in dem Gesetzentwurfe nur implizit anerkannte Exemption der separierten lutherischen Gemeinden von dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche sowie die Befugnis dieser Gemeinden, einen Verein unter einem gemeinsamen Vorstande bilden zu dürfen, geradezu aussprechen zu müssen (cf. das Protokoll vom 3. Mai currentis).

Der § 2 des Entwurfs, welcher den gedachten Gemeinden das Recht zur Erwerbung von Grundstücken behufs Errichtung kirchlicher Gebäude pp. beilegt, ist bei der Beratung für zu beschränkt erachtet, und es ist durch Stimmenmehrheit beschlossen worden, diesen Gemeinden überhaupt die Rechte moralischer Personen zuzugestehen, woraus dann gesetzlich von selbst folgt, daß sie auch Grundstücke zu den bezeichneten Zwecken auf ihren Namen zu erwerben fähig sind, indem sie alsdann hierzu nur noch, wie alle übrigen Korporationen und Gemeinden, in den einzelnen Fällen der besonderen Genehmigung des Staats bedürfen (conf. Protokoll vom 30. April).

Die hierbei angeregte Frage, ob den gottesdienstlichen Gebäuden dieser Gemeinden der Name und die Rechte der Kirche beigelegt werden sollen, welche das Landrecht (§ 18 Titel 11 Teil II) nur den Gotteshäusern der öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften zugestehet, ist durch überwiegende Stimmenmehrheit verneint worden (conf. Protokoll vom 30. April anni currentis).

Die §§ 3 und 4 des Entwurfs, von denen der erstere die Zulässigkeit der Aufnahme neuer Mitglieder in die separierten lutherischen Gemeinden, von der Beobachtung einer gewissen Form abhängig macht, der zweite aber festsetzt, daß, wenn Mitglieder dieser Gemeinden einzelne geistliche Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche verrichten lassen, hieraus allein der Austritt aus der Gemeinde nicht gefolgert werden solle, hat der Staatsrat zur Beibehaltung für geeignet nicht erachtet (conf. Protokoll vom 30. April currentis).

Von den auf die Anstellung der Geistlichen bei diesen Gemeinden, auf die rechtliche Wirkung der von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen, und auf deren Pflicht zur gehörigen Führung von Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Register sich beziehenden §§ 5–8 hat nur der § 6 Bedenken erregt, welcher diesen Geistlichen die Verrichtung von Amtshandlungen bei Personen, die nicht zu ihrer kirchlichen Gemeinschaft gehören, sowie das Proselytenmachen verbietet. Durch Stimmenmehrheit ist die Fortlassung dieser Vorschrift beschlossen worden. Dagegen hat der Staatsrat die übrigen angeführten Paragraphen im wesentlichen als zweckmäßig anerkannt (conf. die Protokolle vom 3., 7. und 14. Mai).

Ein gleiches ist in Absicht der §§ 9 und 10 geschehen, von denen ersterer sich auf die Aufgebote, letzterer dagegen auf die Frage bezieht, wie weit die separierten Lutheraner von den aus der Parochial-Verbindung entspringenden Lasten und Abgaben befreit werden sollen (cf. Protokoll vom 14. Mai currentis).

Der § 11 endlich, welcher keine präzeptive Vorschrift enthält, vielmehr den separierten Lutheranern nur verheißt, daß in Ansehung des Schulwesens auf ihre besonderen Wünsche und Anträge die zulässige Rücksicht genommen werden solle, ist für entbehrlich erachtet worden (conf. Protokoll vom 14. Mai currentis).

II. Anlangend die Form, so hat der Staatsrat nach vielseitiger Erwägung ohne weitere Abstimmung anerkannt, daß es vorzuziehen sei, die den separierten Lutheranern jetzt zu bewilligenden Rechte nicht durch ein Gesetz, sondern, ähnlich wie dies auch rücksichtlich der evangelischen Brüdergemeinde geschehen ist, durch eine von Eurer Königlichen Majestät ihnen zu erteilende, jedoch allerdings im gesetzlichen Wege zu publizierende General-Konzession festzustellen, aufgrund derer alsdann den einzelnen sich bildenden Gemeinden dieser Religionspartei auf ihr Ansuchen von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz besondere Konzessionen auszufertigen sein würden (conf. Protokoll vom 17. Mai currentis).

Da aber die Abfassung einer solchen General-Konzession ein mehr administrativer als legislativer Akt ist, und daher den genannten Ministerien zunächst anheimfällt, so hat der Staatsrat sich darauf beschränken zu müssen geglaubt, statt eines Gesetzentwurfs nur eine Zusammenstellung der von ihm beschlossenen Grundsätze anzufertigen, nach denen das

Rechtsverhältnis der separierten Lutheraner in der ihnen zu erteilenden General-Konzession zu bestimmen sein wird.

Eurer Königlichen Majestät überreicht der Staatsrat hierbei alleruntertänigst diese Zusammenstellung² und bemerkt zu deren Erläuterung nur noch, daß die Fassungs-Kommission, von der solche redigiert worden, darin zwar die vom Staatsministerium zur Bezeichnung der in Rede stehenden Separatisten gewählten Worte „die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner“ beibehalten, gleichwohl aber nicht verkannt hat, daß diese Bezeichnung eigentlich nicht ganz präzise ist, und mißverständlich auch auf die nicht unbedeutende Zahl lutherischer Gemeinden bezogen werden könnte, welche sich ebenfalls, sowohl dogmatisch wie liturgisch, von der unierten evangelischen Kirche fernhalten, und nur äußerlich mit derselben durch ihre Unterordnung unter das gemeinsame Kirchenregiment in Berührung stehen. Darin, daß die sogenannten Alt-Lutheraner selbst diese Gemeinschaftlichkeit des Kirchenregiments verwerfen, liegt daher eigentlich ihr charakteristisches Merkmal, und man könnte deshalb geneigt sein, sie demgemäß als „Lutheraner“ bezeichnen zu wollen, „welche dem Kirchenregiment der evangelischen Landeskirche sich entzogen haben“. In der Erwägung jedoch, daß dies insofern widersprechend erscheinen würde, als den Altlutheranern gerade erst durch die jetzt zu treffenden legislativen Bestimmungen das Recht zu dieser, bisher nur faktisch von ihnen sich angemessenen Exemption beigelegt werden soll, hat die Fassungs-Kommission um so mehr geglaubt, jene vom Staatsministerium gewählte Bezeichnung einstweilen unverändert beibehalten zu dürfen, als es sich hier nicht um die definitive Redaktion eines Gesetzes handelt, vielmehr die entworfene Zusammenstellung nur als materielle Basis zu der für die Altlutheraner auszufertigenden General-Konzession dienen soll, bei deren Abfassung die Verwaltung überhaupt in formeller Beziehung freiere Hand haben und durch Umschreibung leicht auch eine passendere Bezeichnung für die Empfänger der Konzession finden wird.

Eurer Königlichen Majestät stellt nunmehr der Staatsrat in tiefster Ehrfurcht anheim, die überreichte Zusammenstellung huldreichst genehmigen, und solche durch das Staatsministerium den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz mit der Anweisung zufertigen zu wollen, nach den darin festgestellten Grundsätzen die General-Konzession für die separierten Lutheraner zu entwerfen und zur Allerhöchsten Vollziehung einzureichen.

2 *Liegt der Akte bei.*

50. Protokoll einer Sitzung des Staatsministeriums in Gegenwart des Königs
(Kronrat).

Berlin (Schloß), 2. Oktober 1845.

Ausfertigung, gez. Eichhorn, Thile, Savigny, Bodelschwingh, Stolberg, Uhden, Canitz, Illaire;
Abschrift.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22800, Bl. 19–24v.

Religionspatent. Zwei Kategorien geduldeter Kirchengesellschaften. Eine Gemeinde, die ihr Glaubensbekenntnis ändert, verzichtet sowohl auf ihr Kirchengebäude als auch auf ihr Vermögen. Verbot der Besprechung kirchlicher Gegenstände in der Tagespresse.

Vgl. Einleitung, S. 34.

Anwesend: Geheimer Staatsminister Eichhorn, Geheimer Staatsminister von Thile, Geheimer Staatsminister Dr. von Savigny, Geheimer Staatsminister von Bodelschwingh, Geheimer Staatsminister Graf zu Stolberg, Geheimer Staatsminister Uhden, Geheimer Staatsminister Freiherr von Canitz, Kabinettsrat Illaire.

Die in neuerer Zeit hervorgetretenden Bewegungen in der katholischen sowohl als in der evangelischen Kirche überhaupt und das Ausscheiden vieler Glieder der ersteren aus dem bisherigen kirchlichen Verband unter Bildung neuer Gemeinschaften insbesondere, haben Seine Majestät den König veranlaßt, in einer an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, an die beiden Justizminister und an den Minister des Inneren unterm 4. März dieses Jahres erlassenen Ordre sich darüber auszusprechen, aus welchem Gesichtspunkt Allerhöchstdieselben dergleichen Erscheinungen durchweg aufgefaßt und behandelt wissen wollen. Zugleich haben Allerhöchstdieselben die gedachten Staatsminister beauftragt, diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und über deren Resultat Bericht zu erstatten, sowie auch über etwaige, in dieser Beziehung erforderliche legislative Maßregeln Vorschläge zu machen. Außerdem sind die gedachten Staatsminister durch den Geheimen Staatsminister General von Thile mittelst Schreibens vom 13. Juli dieses Jahres im Auftrag Seiner Majestät aufgefordert worden, sich über verschiedene, bei der Bildung neuer Religionsgesellschaften in Betracht kommende Punkte gutachtlich zu äußern. Demnach sind von ihnen sowohl jener Bericht als dieses Gutachten unterm 22. Juli dieses Jahres erstattet worden und Seine Majestät der König haben hiernächst zu befehlen geruht, daß Allerhöchst Ihnen darüber in der ersten Abteilung des Zivilkabinetts unter Zuziehung der Referenten und des Staatsministers Grafen zu Stolberg sowie des Kabinettsrats Illaire als Protokollführer Vortrag gehalten werden solle.

Die seitwärts bezeichneten Staatsminister hatten sich demzufolge heute in der zu diesem Behuf anberaumten Sitzung versammelt, nach deren Eröffnung der Geheime Staatsminister von Thile in einem mündlichen Vortrag den wesentlichen Inhalt der beiden oben gedachten Schriftstücke entwickelte, worauf sich als Gegenstand der Beratung zunächst

I. die Frage herausstellte, ob es zur Geltendmachung und Durchführung der von Seiner Majestät in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. März dieses Jahres angesprochenen Grundsätze und Absichten einer neuen legislativen Bestimmung bedürfe, welche von den Referenten einstimmig verneinend beantwortet worden ist, indem dieselben der Meinung sind, daß die bestehenden Gesetze vollkommen ausreichende, auf der Grundlage der Duldung und Gerechtigkeit beruhende Vorschriften enthielten, und es nur darauf ankomme, die in letzteren niedergelegten Grundsätze, wie sie sich aus einer sorgfältigen Untersuchung und Vergleichung derselben ergeben und in dem Bericht entwickelt seien, durch einen geeigneten Erlaß der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern zur Kenntnis der Behörden zu bringen und auf diesem Weg die darüber zum Teil selbst bei den Behörden verbreiteten unrichtigen Vorstellungen aufzuklären.

Nachdem gegen diese Ansicht der Referenten von keiner Seite Widerspruch erhoben worden war, geruhten Seine Majestät der König zu erklären, daß Allerhöchstdieselben zwar, wie dies auch bereits in der Ordre vom 4. März dieses Jahres angedeutet worden, gleichfalls die bestehenden Gesetze für ausreichend hielten und daher zu dem von den Referenten bevorworteten Erlaß an die Provinzialbehörden Allerhöchst Ihre Zustimmung geben wollten. Indessen erachteten Allerhöchstdieselben es für rätlich und zeitgemäß, neben dieser Belehrung der Behörden in einer kurzen, vite zu publizierenden Verordnung die rechtlichen Gesichtspunkte anzugeben, unter welchen die in neuerer Zeit in so beträchtlichem Umfang sich bildenden kirchlichen Verbände von Dissidenten zu bringen sein dürften, indem eine solche Verordnung einerseits den Behörden gleichsam eine Handhabe zur Anwendung der bestehenden Gesetze gewähren und ihnen diese erleichtern, andererseits aber auch die Dissidenten darüber ins Klare setzen würde, welche Stellung der kirchliche Verband, dem sie sich anschließen, oder zu welchem sie sich vereinigten, dem Staate gegenüber einnehme und welche Rechte demselben zuständen. Als Gegenstand dieser Verordnung bezeichneten Seine Majestät die zweifache Bestimmung. Es sollten

1. diejenigen Kirchengesellschaften, welche bei ihrer Konstituierung dem Staat gegenüber erklärten und ihm die Überzeugung gewährten, daß die in ihrem Dogma miteinander [!] im Westfälischen Frieden ausdrücklich genehmigten Glaubensbekenntnisse übereinstimmten, wenn sie auch wegen etwaiger additioneller, selbstredend mit jenem Bekenntnis nicht in Widerspruch stehender Glaubenssätzen Anstand nehmen, jenes als die alleinige und ausreichende Basis ihrer Vereinigung anzunehmen und daher sich einer der bereits bestehenden Religionsparteien anzuschließen, dennoch die Rechte der öffentlich anerkannten Kirchengesellschaften im Sinne des Allgemeinen Landrechts erhalten.
2. Diejenigen Religionsgesellschaften hingegen, bei welchen eine solche Übereinstimmung nicht obwalte, sollten in kirchlicher Beziehung zwar auf Duldung Anspruch machen, d. h. sich, sobald sie den im Allgemeinen Landrecht T. II Tit. 11 § 13 vorgeschriebenen Bedingungen genügten, unter der polizeilichen Aufsicht des Staats konstituieren dürfen und in Beziehung auf die Ausübung ihres Gottesdienstes, auf die Amtshandlungen ihrer

Geistlichen in kirchlicher Hinsicht, auf die Aufhebung des bisher bestandenen Parochialnexus, auf die Erwerbung und Verwaltung eigenen Vermögens im wesentlichen diejenigen Befugnisse genießen, welche das Allgemeine Landrecht den geduldeten Kirchengesellschaften beilegt, die Amtshandlungen ihrer Geistlichen ohne rechtliche Wirkungen in bürgerlicher Beziehung sein, solche vielmehr erst dann daran geknüpft werden, wenn die beteiligten Personen sich zu dem von dem Geistlichen vorgenommenen Akte vor ihrem persönlichem Richter bekennen und in die von demselben zu führenden Register eintragen lassen.

Gegen diese Allerhöchsten Intentionen ward zwar bemerkt, einerseits, daß dadurch ein Unterschied in den Rechten der Kirchengesellschaften etabliert werde, welcher dem Allgemeinen Landrecht, welches nur öffentlich anerkannte und geduldete kenne, fremd sei; indem den nach Vorstehendem minder begünstigten Vereinigungen die Rechte der letzteren insofern nicht vollständig beigelegt würden, als [es] die Anerkennung der kirchlichen Akte vor dem Richter fordere, was das Allgemeine Landrecht von den geduldeten Kirchengesellschaften nicht verlange.

Andererseits wurde hervorgehoben, daß die Unterscheidung, wie sie nach der Allerhöchsten Bestimmung gezogen werden soll, sich praktisch, namentlich bei unfertigen, noch in der Entwicklung begriffenen Verbänden schwer zu regulieren sein würde [!].

Von beiden Bedenken wurde jedoch Abstand genommen, und zwar von jenem, weil durch die Einführung der Ratifikation der kirchlichen Handlung vor dem Richter der Vollgültigkeit der Amtshandlungen der Geistlichen in religiöser Beziehung kein Eintrag geschehe, übrigens auch der Staat, wenn er die Duldung ausspreche, wohl befugt sei, dies unter den ihm angemessenen Modifikationen zu tun.

Das zweite Bedenken dagegen wurde durch die Betrachtung beseitigt, daß, solange als eine kirchliche Gemeinde noch nicht mit sich im klaren über ihr Dogma wäre, der Zeitpunkt, ihre Duldung auszusprechen, auch noch nicht gekommen sein dürfte.

Indessen einigte man sich demnächst dahin, daß es angemessen erscheine, in der Fassung der Verordnung für die beiden Kategorien der Kirchengesellschaften die ihnen beizulegenden Befugnisse nicht durch Verweisung auf die landesherrlichen Begriffe der öffentlich anerkannten und geduldeten Kirchen und die denselben zustehenden Rechte zu bezeichnen, sondern vielmehr diese Befugnisse selbständig und ohne Bezugnahme auf das Allgemeine Landrecht hervorzuheben, mit welcher Fassung Seine Majestät sich einverstanden zu erklären geruhen.

II. Nachdem somit der Gegenstand des Berichts vom 22. Juli currentis und der erste und dritte Punkt des Gutachtens ihre Erledigung gefunden hatten, wurde zur Beratung über den zweiten Punkt des letzteren, die Frage betreffend, inwieweit es einer ihr Glaubensbekenntnis ändernden Gemeinde verstattet sei, ihre Kirche und das dazu gehörige Vermögen zu anderen als den bisherigen Kultuszwecken zu verwenden, übergegangen, hinsichts welcher sich die Referenten übereinstimmend dahin ausgesprochen haben, daß bei der Verschiedenartigkeit der den landrechtlichen Vorschriften über das Kir-

chenvermögen entgegenstehenden und sie ausschließenden Provinzial- und Lokalrechten von einem allgemeinen Erlaß über diesen Gegenstand zu abstrahieren und die Entscheidung für jeden einzelnen Fall – insofern der gleiche sich ergeben möchte – nach sorgfältiger Prüfung aller im einzelnen zur Sprache kommenden rechtlichen und tatsächlichen Momente vorzubehalten sein dürfte.

Hiermit erklärten sich sämtliche Staatsminister einverstanden und auch Seine Majestät geruhten Allerhöchst Ihre Genehmigung auszusprechen.

Indessen gaben Allerhöchstdieselben zu erkennen, daß die Kirchengebäude nicht für Eigentum der einzelnen Gemeinden, welche sich ihrer zur Zeit bedienen, sondern der allgemeinen Kirchengesellschaft, d. h. der Vereinigung sämtlicher Kirchenverbände gleicher Konfession zu erachten seien, und daß daher, wenn eine einzelne Gemeinde ihr Glaubensbekenntnis ändere, die bisher von ihr benutzten Kirchengebäude eo ipso der allgemeinen Kirchengesellschaft des Landes anheimfallen müßten, welchen Grundsatz man auch im Allgemeinen Landrecht T. II Tit. 11 §§ 170 ff. anerkannt fände, sobald man den dort gebrauchten Ausdruck „Kirchengesellschaft“ nur in dem oben angegebenen Sinne verstünde. Hingegen wurde indessen, namentlich seitens der referierenden Minister bemerkt, daß zwar auch dieser Punkt principaliter nach den Provinzialgesetzen, Statuten pp. zu entscheiden, die landrechtlichen Bestimmungen aber, wenn man auf diese zurückginge, und namentlich die oben allegierten Vorschriften wohl dahin zu deuten sein dürften, daß die Kirchengebäude für Eigentum der einzelnen Gemeinde, welche dort als „Kirchengesellschaft“ bezeichnet sei, zu erachten wären und daß sie daher auch nicht verlorengehen sollten, falls die gesamte Gemeinde, d. h. sämtliche Mitglieder mit Einschluß des Vorstandes, des Patrons und des Predigers ihr Glaubensbekenntnis und Religionsgrundsätze änderte.

In Erwägung, daß die landrechtlichen Vorschriften allerdings dieser zweifachen Auslegung fähig sind, befahlen Seine Majestät hierauf, daß eine Deklaration derselben auf legislativem Wege – selbstredend jedoch getrennt von der ad I befohlenen Verordnung - herbeigeführt werden solle.

III. Endlich kam noch die Frage zur Beratung, ob es nicht ratsam erscheinen dürfte, durch ein gesetzliches Verbot die Besprechung kirchlicher Gegenstände gänzlich aus den Tagesblättern zu entfernen und nur in den Kirchenzeitungen zu gestatten.

Für ein solches Verbot wurde angeführt, daß die Zeitungspolemik vorzüglich zur Aufregung und Erbitterung der Gemüter beitrage und dazu diene, nicht nur unreife und unrichtige Ansichten über Glaubenssachen zu verbreiten, sondern auch, in den Gemütern die den heiligsten Angelegenheiten zu widmende Ehrfurcht und Religiösität zu schwächen.

Andererseits aber wurde dagegen geltend gemacht, daß nachgerade der Zeitpunkt gekommen zu sein scheine, wo die Besprechung kirchlicher Gegenstände von selbst sich aus den Tagesblättern entferne, daß aber auch in neuerer Zeit die im guten Sinne und würdiger Form geschriebenen Artikel sich mehrten und eine wohlthätige Wirkung davon zu erwarten sei, welche durch das beabsichtigte Verbot gestört werden, daß ein solches aber auch, da es als ein Rückschritt in Beziehung auf die Freiheit der Presse erkannt werden würde,

neue Aufregung erwecken dürfte, welche zu vermeiden vorzugsweise Bedacht genommen werden müsse.

Jedenfalls aber würde, wenn das Verbot irgend von praktischem Nutzen sein sollte, dasselbe gemeinschaftlich von sämtlichen Bundesstaaten erlassen werden müssen, da es sonst nur dahin führen würde, die Polemik in die Tagesblätter der Nachbarstaaten hinüberzuführen, mit welchen sie dann doch in die diesseitigen Lande Eingang finden würde.

Dieses letztere Moment wurde andererseits vollkommen anerkannt und indem bemerkt wurde, daß beim Bundestage bereits von seiten der hessen-darmstädtischen Regierung [ein?] auf ein solches gemeinsames Verbot gerichteter Antrag eingebracht sei, vereinigte man sich zu dem Beschluß, daß der diesseitige Gesandte im Bundestag angewiesen werden möchte, jenen Antrag Hessen-Darmstadts kräftig zu unterstützen, wozu Seine Majestät Zustimmung zu erteilen geruhte.

**51. Protokoll einer Sitzung des Staatsministeriums in Gegenwart des Königs (Kronrat).
Berlin (Schloß), 14. Oktober 1845.**

*Reinschrift, gez. Eichhorn, Thile, Savigny, Bodelschwingh, Stolberg, Uhden, Canitz, Illaire;
Abschrift.*

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 22800, Bl. 25–26.

*Feststellung der aufgenommenen und geduldeten Kirchengesellschaften sowie ihrer
Befugnisse.*

Vgl. Einleitung, S. 34.

Anwesend: Geheimer Staatsminister Eichhorn, Geheimer Staatsminister von Thile, Geheimer Staatsminister Dr. von Savigny, Geheimer Staatsminister von Bodelschwingh, Geheimer Staatsminister Graf zu Stolberg, Geheimer Staatsminister Uhden, Geheimer Staatsminister Freiherr von Canitz, Kabinettsrat Illaire.

Nachdem sich heute die seitwärts bezeichneten Staatsminister versammelt hatten, wurde von dem Kabinettsrat Illaire das über die Sitzung vom 2. dieses Monats aufgenommene Protokoll verlesen.

Seine Majestät der König geruhte hierauf zu bemerken, daß

ad I. Allerhöchste Absicht dahin gehe, daß neben der durch die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern den Behörden zu erteilenden Belehrung über den Inhalt der bestehenden Gesetzgebung in betracht der Dissidenten die dahin einschlagenden, im Allgemeinen Landrecht und anderweitig sich zerstreut findenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die den ausdrücklich aufgenommenen und den geduldeten Kirchengesellschaften zustehenden Befugnisse

übersichtlich zusammengestellt und in Verbindung mit der im Conseil vom 2. dieses Monats beschlossenen Verordnung oder Reglement durch die Gesetzsammlung publiziert würden.

Ferner sind Seine Majestät nicht der Meinung, daß in der zu erlassenden Verordnung vermieden werden möchte, den sich bildenden kirchlichen Verbänden, je nachdem sie ihr Einverständnis mit einem der im Westfälischen Frieden anerkannten Glaubensbekenntnisse erklärten oder nicht, die Rechte der öffentlich anerkannten oder der geduldeten Kirchengesellschaften ausdrücklich beizulegen. Vielmehr halten Allerhöchstdieselben zur klaren Feststellung der Verhältnisse solcher Verbände gerade für notwendig, daß, wenn ihre Anerkennung oder Duldung ausgesprochen werde, dies mit Beziehung auf die einmal bestehenden, gesetzlich normierten Begriffe geschehe. Dies hindere jedoch nicht, daneben, wo es angemessen befunden werde, die einzelnen Befugnisse, welche dem Verband hiernach zustehen würden, und unter den für nötig erachteten Modifikationen und Beschränkungen auf ihn übergehen sollten, aufzuzählen. Auf diesem Wege werde sich - worauf bei der Fassung jedenfalls Bedacht zu nehmen sei - von selbst herausstellen, daß eine Kirchengesellschaft, auch wenn sie die Rechte der öffentlich anerkannten erhielte, darum noch nicht die Eigenschaft einer etablierten Landeskirche gewänne, indem sie sich nicht unter das Kirchenregiment stelle, ihre Geistlichen mithin auch nicht auf die Prärogativen derer der Landeskirche Anspruch machen könnten und überhaupt alle diejenigen Verhältnisse ausgeschlossen bleiben, welche ein Ausfluß des Kirchenregiments wären.

Außerdem bemerkten Seine Majestät, schein es nicht ratsam, unter den den geduldeten Kirchengesellschaften beizulegenden Befugnissen allgemein das Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialnexus anzunehmen, da die gesetzlichen Bestimmungen darüber Zweifel ließen, ob die Parochien durch den Übertritt in eine geduldete Kirchengesellschaft aus dem bisherigen Verbands ausschieden.

Im übrigen wurde gegen das Protokoll vom 2. dieses Monats nichts zu erinnern gefunden.

52. Immediatbericht des Kultusministers Friedrich Eichhorn.

Berlin, 10. August 1846.

Ausfertigung, gez. Eichhorn.

GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 23740, n. f.

Beschwerde des Vorstandes der Altlutheraner über die Generalkonzession 1845, wonach sie nicht alle Lutheraner repräsentieren, sondern als von der Landeskirche sich getrennt haltende Lutheraner benannt und ihren gottesdienstlichen Gebäuden die Bezeichnung Kirche abgesprochen wird.

Vgl. Einleitung, S. 31.

Der Vorstand der von der evangelischen Landeskirche in Preußen sich getrennt haltenden Lutheraner hat in der alleruntertänigst wieder beigefügten Immediatvorstellung vom 21. April des Jahres Eurer Königlich Majestät ehrfurchtsvoll angezeigt, daß er sich genötigt gesehen habe, bei den mit Ausführung der Generalkonzession vom 23. Juli vorigen Jahres beauftragten Ministern eine Verwahrung auszusprechen, deshalb, weil die Generalkonzession

1. den gottesdienstlichen Gebäuden seiner Glaubensgenossen den Namen und die Rechte der Kirchen abspricht,
2. ihnen die Nebenbezeichnung „sich von der Landeskirche getrennt haltende“ beilegt und nicht vielmehr sie als Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen nennt, und als solche geradehin anerkennt.

Er knüpft daran die Bitte, die in Anwendung der bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung erlassene Generalkonzession bei den gedachten Punkten in Anwendung der kirchlichen und rechtlichen Fundamente ihres Bestehens allergnädigst zu erweitern.

Um der über diese Immediatvorstellung befohlenen Berichterstattung zu genügen, erlaube ich mir, folgendes alleruntertänigst anzuzeigen:

Nachdem die Allerhöchste Generalkonzession vom 23. Juli vorigen Jahres die Gesetzeskraft erlangt hatte, verständigte ich mich sofort mit den dabei beteiligten Ministern des Innern und der Justiz über die nähere Art der Ausführung. Es wurde für angemessen befunden, mit dieser Ausführung in Schlesien, wo der Mittelpunkt der Getrennten sich befindet, den Anfang zu machen. Zu diesem Ende wurde der Oberpräsident von Wedell beauftragt, sich mit dem Vorstande der Getrennten in Kommunikation zu setzen und denselben aufzufordern, die nötigen Anträge wegen Anerkennung der einzelnen Gemeinden zu machen. Seitens dieses Vorstandes wurde eine längere Frist erbeten, um die nötigen Vollmachten ihrer Glaubensgenossen zu beschaffen. Diese Frist wurde bewilligt. Das Oberkirchenkollegium in Breslau hat mit den einzelnen Gemeinden und deren Vertretern Beratung gepflogen und demnächst die ersten Schritte getan. Diese Schritte haben in der Überreichung der gegen-

wärtigen Immediatvorstellung und gleichzeitig in der Überreichung einer Denkschrift an die mit Ausführung der Generalkonzession beauftragten Minister bestanden, in welcher der Vorstand seine Auffassung, wie er die Generalkonzession verstehen zu müssen glaubt, darlegt. Um nur den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien von der Lage der Sache in genaue Kenntniss und zugleich in den Stand zu setzen, den zum Teil unrichtigen Ausführungen und Voraussetzungen der Getrennten zu begegnen, sind von den beteiligten Ministern Gegenbemerkungen zu der Denkschrift aufgrund der der Generalkonzession vorausgegangenen Verhandlungen ausgearbeitet und ihm zu seiner Direktion mitgeteilt worden. Auf dieser Basis werden die weiteren Verhandlungen zwischen dem Oberpräsidenten und den Getrennten sich fortbewegen.

Den bei Erlaß der Generalkonzession Allerhöchst gebilligten Intentionen gemäß wird seitens der landesherrlichen Behörden mehr ein passives Verhalten beobachtet, dergestalt, daß von den Getrennten erwartet wird, daß sie auf Erlangung der in der Generalkonzession ihnen gebotenen namhaften gesetzlichen Wohltaten selbst die ersten annähernden Schritte tun.

Euer Königlichen Majestät erlaube ich mir, anliegend ein Druckexemplar der obenerwähnten Denkschrift und eine Abschrift der dagegen aufgestellten Gegenbemerkungen ehrfurchtsvoll zu überreichen.

Was die in der gegenwärtigen Immediatvorstellung ausgedrückten Bitten anbetrifft, so dürfte

1. was die Bitte, um Verleihung des Namens und der Rechte von Kirchen für die gottesdienstlichen Gebäude der Getrennten anlangt, auf diesen Antrag zur Zeit vielleicht noch keine definitive Entschließung gefaßt werden können. Vielmehr dürfte zunächst das Erscheinen des von Euer Königlichen Majestät beabsichtigten Patents über die Bildung von Religionsgesellschaften zu erwarten sein, um alsdann auf dieser neu befestigten rechtlichen Grundlage die Bitte in nochmalige Erwägung zu ziehen.
2. Was dagegen den Antrag auf Anerkennung der Getrennten als die Gesamtheit der lutherischen Kirche in Preußen anbetrifft, so läßt sich schon jetzt mit aller Bestimmtheit aussprechen, daß diese Bitte zu erfüllen völlig unmöglich ist.

Die unter dem landesherrlichen Kirchenregimente vereinigte evangelische Landekirche umfaßt nämlich nicht nur die unierten lutherischen oder reformierten Gemeinden des Landes, sondern auch zahlreiche, der Union nicht beigetretene Gemeinden beider Konfessionen. Die lutherische Kirche in Preußen ist daher nicht bloß in den getrennten Lutheranern, sondern auch in den innerhalb des landeskirchlichen Verbandes befindlichen, unierten oder nicht unierten lutherischen Gemeinden zu finden, und eine Anerkennung der Getrennten als die Gesamtheit der lutherischen Kirche in Preußen würde hiernach eine Ausschließung der im landeskirchlichen Verbande verbliebenen lutherischen Gemeinden aus der Gesamtheit der lutherischen Kirche als notwendigen Gegensatz in sich begreifen. Indem die Getrennten verlangen, daß ihre Auffassung auf legale Weise anerkannt werde, verlangen sie etwas, das den Rechten der im landeskirchlichen Verbande stehenden lutherischen Gemeinden des Landes zu nahe tritt.

Euer Königlichen Majestät stelle ich hiernach alleruntertänigst anheim, die Antragsteller jedenfalls mit ihrem zweiten Antrage bestimmt zurückweisen zu wollen, wogegen ich in Ansehung des ersten Antrages es Euer Königlichen Majestät huldreichem Ermessen lediglich überlassen muß, ob Eure Königliche Majestät eine erneuerte Prüfung dieses Gesuchs nach Erlaß des beabsichtigten Patents über die Bildung neuer Religionsgesellschaften zu befehlen geruhen wollen.

Personenregister

- Altenstein, Karl Freiherr vom Stein zum 15, 18,
26, 29, 56, 58 f., 62, 64, 70 f., 76, 92, 95, 103,
12, 119 f., 123 f., 131 f., 134, 136, 139, 150,
154 f., 157, 160, 165 f., 168, 171, 174 f., 178,
180, 186–188, 191 f., 225
Arnim-Boitzenburg, Adolf Graf v. 238, 248
- Barschel [Barschal] (Mitgl. des altluth. Kirchenkolle-
giums) 209, 212
Bauch, Carl F. 95 f., 98–100, 103, 107, 110
Berger, Karl Ferdinand 63, 66 f., 72 f., 78, 82–84,
196
Beust, Ernst August Graf v. 248
Beyer, Johann Gottfried 77, 212
Beyer (Schmied, Simmelwitz) 97 f.
Biehler (altluth. Geistlicher) 101
Bobertag, Johann Gottfried 56
Bode, Friedrich 248
Bodelschwingh, Ernst Freiherr v. 238, 252, 256
Brenn, Gustav Adolph Ewald Freiherr v. 70
Brescius, Friedrich 135
Bresler, Karl Heinrich 206
Büchsel, Carl 206, 213
- Canitz und Dallwitz, Carl Freiherr v. 252, 256
Costenoble, August 248
Cranz (Militäroberprediger, Posen) 206, 215
- Daum v. (Regierungsrat, Breslau) 120
Duesberg, Franz (v.) 248
- Ehlers, Ludwig Otto 209, 213
Ehrenström [Ehrenstroem], Carl Wilhelm 116,
125, 168, 194, 213
Eichhorn, Friedrich 30–33, 189, 205, 236, 238 f.,
248, 252, 256, 258
Eilers, Gerd 15
- Fischer, Johann Wilhelm 72
Flottwell, Eduard (v.) 114, 123–129
Frantz [Franz], Carl Friedrich 191
- Friedrich II., König von Preußen 232
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 10, 15,
19, 56–58, 60, 65–68, 73–75, 99, 102–120, 124,
126–130, 132, 134, 136 f., 142–145, 147–155,
157–161, 163 f., 166 f., 170–172, 174 f., 181–183,
185–189, 191 f., 220, 231, 233, 235, 238
Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 12,
26, 31, 33–36, 139, 180, 182, 189 f., 192–194,
196 f., 202 f., 205, 216, 225, 230–236, 238–240,
243–248, 250–260
Fritzsche [Fritsche], Gotthard 131 f., 149 f.
Froböß [Froböss], J. Friedrich 76 f.
- Gamaliel (jüdischer Gelehrter) 229
Gaudian, Eduard 185, 187
Gerlach, Ernst Ludwig v. 150, 154, 176
Giehlow, Karl Heinrich Friedrich 206, 215
Göschel [Goeschel], Carl Friedrich 191, 206,
212 f., 248
Grabau, Johannes Andreas August 158 f.
Grempler [Greppler], Adolph 196, 207
Gringmuth, Johann Ehrenfried 76, 92
Grolman, Karl v. 114
Guericke, Ferdinand 159
- Hahn, August 105–107, 109, 114, 206, 212
Hasert, Johann Kaspar Rudolph 213
Hassenpflug, Ludwig 248
Haugwitz, Gustav v. 66, 207, 209
Havenstein, Wilhelm Heinrich 76 f., 92
Heinke, Ferdinand 70 f., 104, 108, 112, 114
Heinze (Landwehr-Unteroffizier) 100
Helling, Carl Gottlob 130
Hengstenberg, Ernst Wilhelm 35
Hillmann, Carl 100
Hinckeldey, Karl v. 76
Hirschfeld[t], Adolf Friedrich 82, 84
Hohenberg (altluth. Bauer, Sawade, Schlesien) 92 f.
Huschke, Philipp Eduard 60, 66, 196, 206, 209
- Illaire, Ernst Emil 252, 256

- Jaehnigen, Louis 248
 Jähner (Schuhmacher, Liegnitz) 78
 Järschky (ev. Pfarrer, Kreis Löwenberg) 77
 Jeziorowsky (Mitgl. Reg. Liegnitz) 92
 Jochmann, Gottlob 78
 Johnson, Lavinia 153

 Kabitz, Johann 100
 Kahle (Mitgl. Reg. Liegnitz) 76
 Kamptz, Karl Albert v. 174 f., 188, 191
 Kavel [Kawel], August 140, 176
 Kellner, Eduard Gustav 63, 82–84, 95–99, 101,
 108 f., 111 f., 196
 Kellner, Ernst August 107–109, 113
 Kelsch [Keltsch], Gottlob Ehrenfried 95 f., 98 f.,
 107
 Kindermann, Adolf 213
 Koschützky, v. (Altlutheraner, Gutsbesitzer Groß-
 Tschunkawe) 120–122
 Kospoth, August Freiherr v. 20, 66, 74
 Kottwitz, Carl Ferdinand Freiherr v. 120
 Krause, Friedrich Ehrgott 121 f., 173–175
 Kühne, Ludwig Samuel 248

 Ladenberg, Adalbert v. 248
 Lamprecht, Gustav v. 65
 Lasius, Friedrich 114, 116, 125, 183, 185, 209, 212 f.,
 248
 Lette, Wilhelm Adolf 248
 Lobeck, Amalie v. 113
 Lobeck, August Baron v. 113
 Lobeck, Cora Auguste v. 113
 Lobeck, Emmy Aurora v. 113
 Luther, Martin 102, 130, 133

 Maincken (Auszüglerfrau, Kreis Namslau) 97
 Mandel, Heinrich August Julius 121 f.
 Mansek (Altlutheraner, Schwirtz, Schlesien) 107,
 109
 Manteuffel, Otto Theodor v. 248
 Massow, Ludwig v. 248
 Menzel, Gottlieb Donatus 66
 Menzel, Karl Adolf 120
 Merckel, Friedrich Theodor v. 6, 8–11, 20, 26 f.,
 56–59, 62–64, 70 f., 99 f., 103, 112, 119 f.
 Meuß [Meuss], Karl 135
 Michaelis (Konsistorial- und Schulrat, Regierung
 Breslau) 120
 Midsam, Friedrich 174 f.
 Möller, Johann Friedrich 206, 214

 Müffling, Karl v. genannt Weiß 248
 Mühlen, Wilhelm von und zur 248
 Mühler, Heinrich Gottlob v. 131 f., 149, 168, 172,
 174–176, 180 f., 185, 187 f., 191 f., 248
 Müller, Julius 63
 Müller, Karl Christian 139, 171
 Münster (Diakon, St. Elisabeth, Breslau) 66

 Nagler, Carl Ferdinand Friedrich v. 180
 Neander, Daniel Amadeus 191
 Neumann (Land- und Stadtgerichtsrat,
 Posen) 206, 215
 Nicolovius, Ludwig 10

 Ohlen und Adlerscron, Ernst v. 95, 103 f., 107 f.,
 112, 114
 Oppermann (Gendarm) 99 f.

 Patow, Robert Freiherr v. 248
 Platz (Regierungskanzlist, weltliches Mitglied der
 altluth. Generalsynode 1842) 196
 Plötz, Albert v. 206, 214
 Pommer-Esche (II.), Adolf v. 248

 Raumer, Georg Wilhelm v. 248
 Reiche (ev. Pfarrer, Wangten, Kreis Liegnitz) 78
 Reuß, Carl v. 248
 Reuß zu Köstritz, Dorothea von Schönaich-Caro-
 lath 176
 Reyer, Karl v. 248
 Ribbeck, Friedrich 77 f., 81
 Richter, Johann Gottlieb 93
 Riebel (Hofrat, Württemberg) 96
 Ritschl, Carl 206, 214
 Rochow, Gustav v. 19, 26, 119 f., 134, 136, 139,
 154 f., 157 f., 160, 166 f., 174 f., 178, 181,
 186–188, 191, 244, 248
 Rocke (Gärtner, Ostritz) 132, 149
 Roenne, Friedrich v. 248
 Ruppenthal, Karl 248

 Savigny, Friedrich Karl v. 238, 248, 252, 256
 Scheffer, August 248
 Scheibel, Johann Gottfried 6, 56–72, 74–76, 78 f.,
 81–83, 86 f., 111, 183, 196, 223 f.
 Schilden, Friedrich Freiherr v. 29, 132
 Schlegel, Karl Wilhelm Ferdinand 92
 Schleiermacher, Friedrich 12
 Schmidt, Ernst Gottlieb 174 f.

- Schulz, David 59
Seckendorff, Friedrich Bernhard Freiherr v. 76, 92
Sedlnitzky, Leopold Graf v. 248
Senkel [Senckel] (altluth. Geistlicher) 185–187, 207, 209
Skiba (Gardist, Namslau) 111
Sohr, Wilhelm Heinrich 120
Steffens, Heinrich 60, 64, 66
Stein-Kochberg, August Karl Freiherr v. 191
Stoesser, Karl Eduard Christian v. 105, 108, 114
Stolberg-Wernigerode, Anton Graf zu 252, 256
Stolberg-Wernigerode, Ferdinand Graf zu 92, 119
Storch (Regierungsrat Breslau, Mitgl. des schlesischen Konsistoriums) 59, 98 f.
Strauß, Friedrich 157, 159 f., 163 f., 166 f.
Stülpnagel-Dargitz, Heinrich Carl August v. 206, 213
Stumpf, August Friedrich 114, 116 f.
Stürz (Gendarm) 97, 99
Suckow (Prediger, Grünhartau, Schlesien) 63

Terpitz, Johann Georg Friedrich (Czirn v.) 59, 120
Thermo, Karl Willibald, Freiherr v. 76
Thiele [Thiel], August 59–63, 65 f., 68 f., 73
Thile, Ludwig Gustav v. 238, 252, 256

Uhden, Alexander v. 238, 252, 256
Uhlich, Leberecht 35

Ulrich, Kaspar J. 248
Unruh, Georg Heinrich v. 76, 92

Vogel (kath. Schulrat, Regierung Breslau) 120
Vogt [Vogdt] (Oberamtmann und Gutsbesitzer, Groß-Steinersdorf, Schlesien) 107, 110
Vosswinkel [Voswinkel], Eduard Peter Friedrich 191

Wedell, Wilhelm v. 258
Wedemann (altluth. Geistlicher, Schlesien) 207, 209
Wegehaupt (Müller, Namslauer Kreis) 100
Wentzel, August 206
Wermelskirchen (altluth. Geistlicher, Brandenburg) 212
Wermelskirch, Johann Georg 116, 125
Werneburg, Christoph 206, 214
Wilhelm I., deutscher Kaiser und König von Preußen 32, 203, 240
Winckler (evangelischer Pfarrer) 101
Württemberg, Eugen Herzog v. 96, 98 f., 104, 107, 110

Zettwach, Ernst Heinrich 248
Zimmermann, Johann Ludwig 173–175

